BEITRÄGE

ZUR

SÄCHSISCHEN KIRCHENGESCHICHTE

herausgegeben

im Auftrage
der „Gesellschaft für sächsische Kirchengeschichte"

von

Franz Dibelius
Dr. theol. et phil.,
Oberkonsistorialrat und Superintendent
in Dresden.

und

Theodor Brieger
Dr. theol. et phil.,
Geh. Kirchenrat u. ord. Prof. der Theologie
a. d. Univ. in Leipzig.

17. Heft.

(Jahresheft für 1903.)





LEIPZIG
JOHANN AMBROSIUS BARTH.
1904.



Inhalt.

Johann Tetzel.

Von

D. Dibelius.

Gleichwie Pontius Pilatus dadurch, dass er in das Credo der christlichen Kirche hineingeraten ist, historische Unsterblichkeit erlangt hat, so verdankt es der Dominikanermönch Johann Tetzel der lutherischen Reformationsgeschichte, dass heute jedes Kind seinen Namen kennt. Gleichwie aber die acta Pilati allerlei Sagen um die Person jenes römischen Landpflegers gewoben haben, so fehlt es auch in den Schriften und Nachrichten aus der Zeit der Reformatoren und ihrer Epigonen über „den grossen Klamanten", wie Luther ihn nennt, nicht an vielen Geschichten, zu denen die Kritik ein Fragezeichen gesetzt hat. Was Wunder, dass einerseits in unserem Zeitalter der Ehrenrettungen ein katholischer Geschichtsschreiber nach dem anderen das Bild Tetzels von den dunkelsten Flecken zu reinigen sucht, und dass andererseits in unserer streng historischen Ära evangelische Forscher es auch für diesen Fall betonen, dass wir uns alles das, aber auch nur das, was geschichtlich feststeht, sehr wohl gefallen lassen. Nachdem nun auf römisch-katholischer Seite nicht nur in plumper Art Valentin Gröne und in bekannter jesuitischer Weise Johannes Janssen, sondern auch neuerdings in durchaus sachlicher Erörterung nach achtungswerten Forschungen Dr. Nicolaus Paulus in München, ein Mann, aus dessen Arbeiten zur Reformationsgeschichte Professor D. Brieger in Leipzig stets etwas lernen zu können bekennt, die Ehrenrettung Tetzels versucht hat, und auf evangelischer Seite nicht nur der sehr fleissige, aber den zusammengetragenen Stoff

nicht ausreichend bearbeitende Frankenberger Superintendent, Kirchenrat Körner, sondern neuerdings besonders Professsor D. Brieger in Leipzig und Professor D. Kawerau in Breslau die geschichtliche Wahrheit in bezug auf den bekannten Ablassprediger festgestellt haben, auch viele einschlagende archivalische Dokumente weiteren Kreisen durch den Druck zugänglich gemacht sind, möge dieser „Beitrag zur sächsischen Kirchengeschichte“ sowohl den jetzigen Stand der historischen Forschung über Hauptmomente des Lebens und der Lehre Tetzels den Lesern vorführen als auch einige Ergänzungen über das Auftreten Tetzels in unseren Landen darbieten.

1. Tetzels Geburts- und Sterbeort.

Über Geburtsort und Sterbeort Tetzels darf man, nachdem lange hin und her disputiert ward, nicht mehr streiten; es steht fest, dass Tetzel in Pirna geboren und in Leipzig gestorben ist — nicht umgekehrt, wie früher manchmal berichtet ward.

Es hatten die Zeitgenossen Tetzels in völliger Übereinstimmung und ohne Ausnahme ihn ein Pirnaer Kind genannt, insbesondere auch der bekannte Pirnaer Mönch Johann Lindner, der den grössten Teil seines Lebens im dortigen Kloster zugebracht, ihn also bezeichnet; Luther und Mathesius geradeso wie die Papisten, sie stimmten hierin zusammen, auch noch 1650 wusste der bekannte Topograph Merian es garnicht anders; und noch 1669 bezeichnet der Rektor Petermann ein bestimmtes Haus in Pirnas damaliger Tuchmachergasse, der heutigen Schmiedestrasse, als Tetzels Geburtshaus. Da wagte es Pastor Vogel in seiner Tetzelbiographie 1717 dieser, wie er sagte, „Ansicht des gemeinen Mannes“ eine wissenschaftlich begründetere entgegenzustellen, indem er Leipzig als Tetzels Geburtsort aus zwei Matrikeln der dortigen Universität nachweisen zu können glaubt. Er führte ins Feld die „erste Rektormatrikel“ der Universität Leipzig vom Jahre 1482 mit dem Eintrag des damals inskribierten „Johannes Tezelius de Lipsia“ und die Matrikel der dortigen philosophischen Fakultät vom Jahre 1487 mit der Bezeich-

nung des zum philosophischen Baccalaureat promovierten „Johannes Thizell de Liptzigk"; und damit war jedenfalls eine würdige Basis zu neuer Erörteruung der Frage gewonnen, würdiger als die nachfolgende Behauptung, Tetzel sei der Sohn des Leipziger Goldschmieds Dietze gewesen, und es wäre ja klar, wie aus dem Namen des „kleinen Dietze" allmählich Dietzel, Detzel, Tetzel geworden!

Vogels mit den Universitätsmatrikeln bewiesene Ansicht erfreute sich allgemeinen Beifalls; noch 1880 stellte der Kirchenrat Körner es als Tatsache hin, dass Tetzel in Leipzig geboren sei, bis 1893 in unseren „Beiträgen zur sächsischen Kirchengeschichte" Dr. Reinhold Hofmann, früher in Pirna, jetzt Oberlehrer am Realgymnasium in Zwickau, aus den Kämmerei-Rechnungen von Pirna festgestellt hat, dass Tetzels Vater, Matthes Tezel (nach der Tradition ein Weissbäcker) faktisch in Pirna gelebt und zwar nachweislich bis 1479 dort gewohnt hat, dass sein Name dann aus den städtischen Verzeichnissen verschwindet, aber 1503 (die Geschossverzeichnisse von 1490 ab fehlen) wieder in den Steuertabellen der Unansäsigen Pirnas zu finden ist, in welche man dann 1504 seine Witwe eingetragen hat. Somit dürfte er mit seinem in der Pirnaer Lateinschule vorgebildeten Sohn von Pirna nach Leipzig verzogen uud erst später, als der Sohn im Kloster war, in die alte Heimat zurückgekehrt und dort gestorben sein. Damit erklärt sich, dass ähnlich, wie seinerzeit Luther in Erfurt als Martin Luther ex Mansfeld inskribiert ist, so Tetzel nach dem damaligen Aufenthalt seiner Eltern in der Leipziger Matrikel verzeichnet ist; und nun hat es auch nichts auffallendes mehr, dass Tetzel in das Leipziger Dominikanerkloster eintrat, obschon in seiner Geburtsstadt Pirna eine Niederlassung desselben Ordens bestand.

Allerdings lässt sich das Geburtsjahr Tetzels bis jetzt nicht genau bestimmen, und nur nach der Tatsache, dass er 1482 die Universität Leipzig bezogen, ungefähr in das Jahr 1465 setzen.

Mit derselben Gewissheit aber, mit der wir Pirna als den Geburtsort Tetzels nennen, ist Leipzig als dessen Sterbe-

ort zu bezeichnen. Die andere Meinung, die nach Pirna weist, ist nur dadurch entstanden, dass man von einem Tetzelbild in der Pirnaer Stadtkirche hörte und dasselbe für ein epitaphium hielt. In Wirklichkeit war aber dies 1889 bei der Erneuerung des Gotteshauses wieder entdeckte Gemälde ein Spottbild: Tetzel reitet auf einer grossen Sau, einen Ablassbrief mit vielen daran hängenden Siegeln in seiner Hand, allerlei Spottreime darunter — eine wertlose Schmiererei, deren Anblick man mit vollem Recht bei der Restaurierung der Kirche den Gemeindegliedern nicht wieder zugemutet hat.

Wir sind über Tetzels Tod in Leipzig ziemlich genau unterichtet durch die Notizen, die Sebastian Fröschel in seiner Schrift „Vom Königreich Christi Jesu" über die Leipziger Disputation als Augen- und Ohrenzeuge jener grossen Ereignisse gibt. Am Morgen des 4. Juli 1519 hatte Luther mit Eck zu disputieren begonnen und in seiner Vorbemerkung: „es tut mir leid, dass jene nicht da sind, die vor allem da sein sollten!" vielleicht angedeutet, dass Tetzel wohl seine Krankheit nur vorschütze, um der Disputation fern bleiben zu können, aber schon am Abend desselben 4. Juli um 6 Uhr gab Tetzel seinen Geist auf und wurde dann in der Klosterkirche seines Ordens, in Leipzigs Paulinerkirche, begraben.

Soviel über Tetzels Lebensanfang und Lebensende.

2. Tetzels Auftreten in unseren sächsischen Landen.

Dr. Paulus nennt es sicher, dass Tetzel 1509 vom Ordensgeneral Cajetan zum Inquisitor für Sachsen ernannt sei, macht aber selbst diese Notiz durch Hinzufügung der Quellenangabe, in welcher nur vom Amt des Inquisitors in der polnischen Ordensprovinz die Rede ist, recht zweifelhaft. Als Inquisitor hätte Tetzel in unsern Landen bedeutsame Machtbefugnisse gehabt, und insonderheit wäre er durch dies sanctum officium, nur dem Papst untergeben, von weltlichen Instanzen und bischöflicher Gewalt unabhängig gewesen. Aber nicht das Geringste hören wir von der Ausübung derartiger Befugnisse, kein Wort von der Inanspruchnahme auch nur jenes Titels durch einen Mann, der doch seine Person und seine persönliche Würde nicht

gerade in den Hintergrund zu drängen gewohnt war; und mit den Vorrechten, die solches officium gewährte, lassen sich auch die Schwierigkeiten schlecht vereinigen, die einem Tetzel von geistlichen und weltlichen Instanzen im Sachsenland bereitet wurden. So dürfte denn das Versehen, das Dr. Paulus der von ihm benutzten Quellenschrift zuweist, wohl auf sein eigenes Konto zu setzen sein. Aber selbst andernfalls wäre jene Ernennung eine bedeutungslose Formalität gewesen; und wenn wir das Auftreten Tetzels in unseren sächsischen Landen schildern wollen, so haben wir es nur mit dem Ablassprediger zu tun.

Zwei ganz verschiedene Ablässe sind es, bei deren Betrieb Tetzel in hervorragender Weise beteiligt war; und für unser Gebiet kommt zunächst und zumeist nicht der durch die Reformationsgeschichte besonders bekannt gewordene Ablass für den Bau der Peterskirche in Rom, sondern der schon vorangegangene und Tetzels Geschäftspraxis begründende in Betracht.

Dem deutschen Ritterorden in Livland war zu einem Kreuzzug gegen die Russen ein Ablass bewilligt; Alexander VI. hatte 1503 die Bulle erlassen, Julius II. auf erneutes Gesuch sie bestätigt. Nur die Hälfte des Erlöses von diesem Ablass kam dem Ritterorden zu gut, die andere Hälfte floss nach Rom: das geht aus einer Urkunde im Görlitzer Ratsarchiv klar hervor. Der Kanzler des Ritterordens Schelle und sein Sekretär Bomhauer bildeten, wie wir etwa sagen könnten, das Direktorium dieser Finanzoperation; unter den Subkomissaren aber, die mit der Verkündigung des Ablasses und seiner Handhabung beauftragt waren, nimmt Tetzel unzweifelhaft die erste Stelle ein. Für ganze Diözesen wurde er als Generalsubkommissar ernannt mit der Befugnis, andere Subkommissare zu bestellen; und so erscheint er 1505 bis 1510 auch in Sachsen für diesen livländischen Ablass rastlos tätig.

Ich rede ausführlicher von seinem Aufenthalt in Dresden. Zwei Ablassbriefe sind uns erhalten, die Tetzel in Dresden ausgegeben hat. Beide haben bis auf die hineingeschriebenen Namen der Empfänger den völlig gleichen Text; der eine Brief, der in Kapps „Sammlung einiger zum Päpstlichen Ab-

lass gehöriger Schriften“ abgedruckt wurde, ist aus Dresden vom 6. Juni 1508 datiert; der zweite, im Dresdener Ratsarchiv im Original vorhanden, ist in Dresden am 17. Mai 1509 ausgestellt. Ein dritter, im Museum des Kgl. sächsischen Altertums befindlich, nur teilweise erhalten, scheint mir einer späteren Periode anzugehören. Jene zwei Briefe tragen zwar den Namen Bomhauers, des nach Kanzler Schelles Tod alleinigen Oberkommissars, aber wir wissen, dass Tetzel 1508 sich „alleiniger Vizekommissar für das Bistum Meissen“ nennt, dass er in Bomhauers Namen direkt mit dem Meissner Bischof verhandelt, und dass Bomhauer selbst zu dieser Zeit sich am Rhein in Köln aufhielt. So darf denn ohne jeden Zweifel sowohl der erste für Adam und Margarete Lewterer ausgestellte als auch der andere 1509 dem Georg von der Kare gewidmete Ablassbrief von dem Wirken Tetzels in Dresden Zeugnis geben. Es bestätigen auch die Ratsrechnungen gerade für das Jahr 1508, dass Tetzel hier in Ehren empfangen wurde und nicht gerade kurze Zeit hier weilte; hat ihm doch der Rat der Stadt zu dreien Malen nach einander einen Ehrentrunk geweiht. Zuerst heisst es: „xx gr. vor wein dem commissario“; dann „xxvii gr.“ und noch einmal „xxviii gr. vor susse und blangk wein dem commissario Johann Tetzeln geschankt“. Wir dürfen diese dürftigen Notizen durch Nachrichten über seinen Verkehr in anderen sächsischen Städten in mancher Hinsicht ergänzen und es versuchen, uns ein einigermassen lebensvolles Bild von Tetzels Tun und Treiben hier in Dresden zu entwerfen.

Lange schon ging die Kunde um unter den Dresdner Bürgern, dass des Papstes sonderliche Gnade bald auch hier zu haben sei; die grauen Brüder, jene Barfüssler von der Klosterkirche, hatten die Nachricht verbreitet; ob die Pfarrgeistlichkeit der Stadt solchem Vorhaben mit wenig Sympathie entgegensah? Jedenfalls entsprach es dem Zuge der Zeit, dass viele Tetzels Kommen wünschten; wie mans von da und dort gehört, so wollte man die Gnadenspendung auch in Dresden haben. Aber noch längere Zeit verzögerte sich des Mönches Ankunft. Wie wir nämlich aus vielen

andern Orten ganz bestimmt wissen, musste der Ablassprediger die Erlaubnis zum Beginn seiner Verkündigung vom zuständigen Bischof, ja auch um der Geldsammlungen willen von dem betreffenden Landesherrn einholen, und endlich den Tag der Aufrichtung des Ablasses auch mit dem Rat der Stadt vereinbaren. Es wird auch hier in Dresden diese dreifache Einleitung nicht gefehlt haben, ehe der Gnadenprediger unter dem Geläut der Glocken seinen Einzug halten konnte. Beim Bischof gab es Schwierigkeiten; denn unter dem 4. November 1507 hatte der Papst Julius II. durch die Bulle Etsi ex commisso nobis einen neuen Ablass für den Bau der Peterskirche in Rom bewilligt, und dass beide Ablässe zusammen gepredigt werden könnten, hielt Bischof Johann von Salhausen, Johann VI. von Meissen, für durchaus unzulässig. Überdies war dieser Bischof, selbst wenn sich das ihm in den Mund gelegte Wort gegen das Mönchtum nicht als echt erweisen liesse, „es gebe doch kein hässlicheres Geschöpf, als das, das aus einer Kutte heraussieht!“ nach manchem andern verbürgten Wort ein Feind jeglichen Ablasskrams; also mit ihm gab es gewiss mancherlei Verhandlungen, ehe Tetzel in die Meissner Diözese und insonderheit ehe er in die Residenz des Herzogs kommen konnte. Der seit 1500 regierende Landesherr, Herzog Georg, ein eifriger Diener der Kirche, machte wohl auf Grund des Roma locuta est zunächst keinerlei Schwierigkeiten, aber der Rat der Stadt? Aus dem Leipziger Ratsbuch und einer im Dresdner Hauptstaatsarchiv befindlichen Nachricht wissen wir, dass der Leipziger Rat, als Tetzel während des dortigen Marktes den Ablass aufrichten wollte, zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten und Übergriffen mehrere Vorkehrungen forderte und für die richtige Ablieferung des Geldes sich sogar einen Bürgen stellen liess. Der Rat in Leipzig muss doch aus anderen Orten von nachträglichen Beschwerden Tetzels, als sei ihm Geld entwendet worden, gehört haben; er nimmt daher die Öffnung des Kastens, die Zählung des Geldes und die Ablieferung der Summe an Tetzel als sein Recht in Anspruch und will in der Person Martin Landsbergers einen

Bürgen haben, der mit seinem eigenen Vermögen dafür hafte, dass dem Rat durch diese Auszahlung kein Verlust noch Schaden erwachse — das war schon 1505 in Leipzig geschehen; sollte einige Jahre darnach die Dresdner Stadtobrigkeit keine Vorsichtsmassregeln getroffen haben?

Wenn wir aus Görlitz hören, dass die dortigen Franziskaner dem Tetzel all und jeden Beistand geleistet, so wäre die Annahme möglich, er habe auch hier in Dresden im Kloster der Franziskaner an der Brüdergasse seine Wohnung aufgeschlagen; da wir aber wissen, dass diesem Kloster gegenüber eine Herberge der Dominikaner bestand, die erst 1523 in das Hinterhaus der Marienapotheke am Altmarkt verlegt ward, so ist es auch möglich, dass man ihn dort mit allen Ehren aufgenommen hat. Jedenfalls: von der Brüdergasse her zum alten Markt, das war an allen folgenden Tag sein Weg.

Nach einer Notiz im hiesigen Hauptstaatsarchiv erhält Tetzel vom Deutschen Ritterorden ausdrücklich Auftrag: „Da uff St. Annen Tag zu St. Annaberg ein merklich Volk zusammenkommt, so solle er dort am Tag vor dem Markt das Kreuz und Gnade aufrichten und dem Volke die Zeit über predigen und verkündigen, damit dasselbe zur Andacht und Innigkeit geneigt und auch des Deutschordens Nutz geschafft werde“. Aus solchen und ähnlichen Nachrichten, dass er sein Kommen in eine Stadt nach den dortigen Markttagen oder kirchlichen Festtagen eingerichtet, an denen er viel Volks zu treffen hoffen durfte, wird es uns klar, warum er 1508 den Monat Juni und 1509 den Monat Mai sich für sein Kommen nach Dresden ausgesucht. Zwei Ablasstage, unsrer Stadt von Papstes Gnaden gewährt, übten grosse Anziehungskraft aus: der Ablass zum Tag der Kreuzeserfindung am 3. Mai und der Ablass zum Johannestag am 24. Juni; da strömten Jahr um Jahr die Pilger von nah und fern in die Ablasskirche zum Heiligen Kreuz; diesmal halten sie am Altmarkt still, das Ausserordentliche reizt, die leichtere Gnadenerwerbung lockt: da steht auf erhöhtem Platz der mit reichem Segen ausgestattete Mann, mit der

Rechten auf seinen Geldkasten gestützt, mit der Linken Ablasszettel hochhaltend, an denen Siegeskapseln hängen, mit weithin schallender Stimme und in beredtester Form des Papstes Gnade verkündend.

Am Tage zuvor war er feierlich eingezogen, ein grosses Kreuz wurde vorgetragen, Tetzel in dreispännigem Wagen, Reiter als Ehrenwache zur Seite, Diener folgten nach; er selbst seines Leibes ein grosser, starker Mann, so torstiglich, dass sich alle Welt davor scheute. Wie anderwärts, so war wohl auch in Dresden der Rat der Stadt ihm entgegengegangen, Geistlichkeit und Mönche selbstverständlich; die Glocken läuteten, das Murmeln der Bittgesänge fehlte nicht, alles Volk umher hatte das Haupt entblösst. So war man bis zum Altmarkt gezogen, wo unter besonderer Feier das Kreuz aufgerichtet wurde. Hier wurde nun längere Zeit hindurch, wie oben erwähnt, der Handel getrieben. Das pekuniäre Ergebnis der Ablassverkündigung muss 1508 ein gutes gewesen sein; wäre Tetzel sonst so lange hier geblieben, wie die dreimal wiederholte Weinspende des Rats vermuten lässt, und wäre er andernfalls schon 1509 wieder in unsre Stadt gekommen? Aber ebenso berechtigt ist ein Schluss auf ein sehr ungünstiges Ergebnis im zweiten Jahre der Ablassverkündigung an die Bürger unsrer Stadt. Wir lesen in den Ratsrechnungen nichts wieder von einem Ehrengeschenk des Rats; und sollte sich dies aus Tetzels kurzem Aufenthalt erklären, so will es doch recht auffallend erscheinen, dass er unsre Stadt hinfort nicht mehr besucht. Viermal ist er im Sachsenland nach Annaberg gegangen und dreimal nach Freiberg; die silberreichen Bergstädte hatten es ihm angetan; in Freiberg hat er einmal im Laufe zweier Tage 2000 Gulden zusammengebracht; mit solchen Städten konnte Dresden und wollte es wohl auch nicht konkurrieren; selbst Herzog Georg war stutzig geworden, wie hernach gezeigt werden soll.

Annaberg hatte Tetzel, wie erwähnt, am häufigsten besucht; Herzog Georg hatte ihm dort im eigentlichsten Sinne des Wortes die Wege bereitet; die Strasse zwischen

Grünhain und Annaberg musste auf herzoglichen Befehl wegen des Ablasses hergestellt werden; „mit Gunst, Wissen und Willen des Herzogs Georg“ wurde am Sonntag Oculi 1508 dort der Ablass eröffnet und brachte bis Karfreitag 3572 Gulden ein; und 1509 liess der Herzog von Schellenberg aus dem Ablasskrämer schreiben, er möge wiederum in Annaberg die Gnade aufrichten, das Volk zur Andacht reizen und auch des Ordens Nutzen schaffen. Wenn später Herzog Georg so ganz anders sich zum Ablasshandel stellte: sollte diese Wandlung nicht durch Tetzels Verhalten herbeigeführt sein?

In Leipzig war Tetzel schon viel früher, um die Jahreswende 1505—1506 gewesen, hatte aber ausserordentlich schlechte Geschäfte gemacht und in drei Wochen nur 150 Gulden gesammelt. In Meissen hatte ihm offenbar der Bischof Schwierigkeiten bereitet; Dr. Paulus vermutet, dass dieser sich einen Teil der Einnahmen für seine Kirche ausbedungen habe; ob man nicht mit grösserem Recht nach sonstigem Verhalten des Bischofs annehmen darf, dass er den Ablasskram als eine Pestbeule am Leibe der Kirche von seiner Diözese fernhalten wollte? Von dem günstigen Ergebnis der Tetzelschen Arbeit in Freiberg ist schon die Rede gewesen; auch aus Bautzen wird im Dezember 1508 seine Anwesenheit und Predigt gemeldet. Aber wichtiger und bedeutungsvoller als solche einzelnen Notizen ist der Gesamteindruck, den Tetzels Ablasskram damals in unsern sächsischen Landen hinterlassen.

Ich stelle die Tatsache obenan, dass Herzog Georg, der Tetzel, wie geschildert, sehr gern in seine Lande einziehen sah, 1517 als ein entschiedener Gegner des Ablasshandels auftrat, indem er Luthers Thesen wider den Ablass an den Strassenecken in Dresden anschlagen liess. Muss er nicht durch Tetzels Verhalten in sächsischen Landen von dem Unfug des Ablasses und der Notwendigkeit, ihn abzustellen, überzeugt worden sein und deshalb den aufstehenden Gegner freudig bewillkommnet haben?

Ich erwähne ferner, dass es dem Scharfsinn des Dr. Pau-

lus nicht gelungen ist, das Zeugnis des Görlitzer Bürgermeisters Johann Hass bei Seite zu schieben, der vom Ablassprediger Tetzel gar freche Worte bezeugt und ganz unchristliches Benehmen berichtet. Wenn Hass, nachdem er sehr viele anstössige Reden Tetzels erzählt, ausdrücklich hinzufügt, „wie die sagen, die ihn mehr denn ich gehört haben," ist hiernach wirklich das Urteil gerechtfertigt, Hass habe nicht selber aus Tetzels Mund etwas Anstössiges vernommen, er berufe sich vielmehr (nur) auf Hörensagen?

Ich bemerke weiter, dass, nachdem Tetzel in Zwickau gewesen, der dortige Ratssyndikus sich mit so starken Worten über diesen Ablasshandel aussprach, dass Tetzel sich beim Landesherrn darüber beschwerte, und ebenso dass Tetzel über die „Gebrechen", die ihm in Annaberg widerfahren, wo man ihm böse mitgespielt, selbst ein Klagelied anhob. Es muss doch also damals Tetzels Auftreten in unsern sächsischen Landen kein würdiges gewesen sein und zumeist einen recht üblen Eindruck hinterlassen haben.

Tetzels zweite Tätigkeit als Ablassprediger, diesmal für den Bau der Peterskirche in Rom, beginnt 1516. Aus der Zwischenzeit wissen wir nichts von seinem Leben; nur die allezeit geschäftige Sage tritt an die Stelle der Geschichte. Sie hat ja so manchen Ort in deutschen Landen mit einer Tetzel-Erinnerung geschmückt — ich erwähne die Tetzelkanzel in Gera, den Tetzelkasten in Rüdersdorf bei Schleiz und an vielen andern Stätten, die Tetzelsäule bei Pirna an der Dresdner Strasse —; die Sage hat auch in die Jahre 1510—1516 manches Histörchen verlegt, das keine weitere Berücksichtigung verdient.

Als Leo X. den von seinem Vorgänger ausgeschriebenen Ablass zum Bau der Peterskirche in Rom erneuert, wurde im Dezember 1514 der Italiener Arcimbold zum Oberkommissar für einen grossen Teil Deutschlands ernannt; nach Meissen scheint dieser Kommissar erst im Frühjahr 1516 gekommen zu sein, und hier ernennt er gleich nach Ostern Johannes Tetzel zu seinem Stellvertreter. Schwierigkeiten hat es auch vor der Aufrichtung dieses Ablasses in den Meissner

Landen gegeben. Wie sollte man es sonst erklären, dass, nachdem schon fast fünf Monate vergangen waren, unter dem 27. August 1516 ein Mandat des Kaisers erscheint, in welchem ausdrücklich erklärt wird, dass er, der Kaiser, dem Arcimbold die Verkündigung des Ablasses innerhalb des Bistums erlaubt habe, und in welchem dem Bischof ernstlich befohlen wird, „dass er dem päpstlichen Legaten das Jubelgeld ohne Irrung folgen lasse"? Ob wohl auch Herzog Georg sich nicht willfährig gezeigt? Aus der Freude, mit der er, wie schon erwähnt, die Thesen des Ablassgegners begrüsst, darf man es schliessen.

Das schon begonnene Geschäft gerät ins Stocken, Arcimbold geht nach Lübeck, und Tetzel tritt nun Anfang des Jahres 1517 als Generalsubkommissar in den Dienst des Erzbischofs Albrecht von Mainz, der zur Bezahlung seiner Schulden, die er bei den Fuggers in Augsburg gemacht, ein ganz unwürdiges Geldgeschäft mit Papst Leo abgeschlossen hatte. Für acht Jahre gibt der Papst die weitgehendsten Ablassvollmachten, die Hälfte des Erlöses geht nach St. Peter in Rom, mit der andern Hälfte bezahlt Albrecht seine Schulden. Anfangs sollten die Franziskaner mit dem Ablassvertrieb betraut werden; sie scheinen sich geweigert zu haben; des Mykonius Mitteilung, es habe sich darauf der Dominikaner Johann Tetzel selbst gemeldet und habe angegeben, wo man ihn brauchen wolle, werde er den Ablass einführen und also herausstreichen, dass er verhoffe, er solle etwas redliches tragen — diese Notiz erscheint nach Tetzels schon gewonnener Geschäftspraxis durchaus glaubwürdig. So entwickelte denn Tetzel von neuem an vielen Orten eine rastlose Tätigkeit, aber — in das Gebiet unsrer jetzigen sächsischen Lande kam er nicht. Mit Verlaub, nach Leipzig kam er allerdings, aber Herzog Georg liess alsbald den dortigen Dominikanern ein scharfes Mandat zufertigen, um dem Treiben, dass Tetzel sich im Kloster „Gnadenbriefe auszugeben unterstehe" ein- für allemal ein Ende zu machen, und aus dem an den Landesherrn als Antwort erstatteten Bericht der Mönche ergibt sich klar, dass des Fürsten Verbot das erst

aufschiessende Unkraut noch rechtzeitig erstickt hatte. Dass Tetzel nochmals nach Annaberg gezogen sei, beruht auf Irrtum; in unsre Lande kam er nicht wieder. Es wird zwar im Museum des Kgl. Sächs. Altertumsvereins zu Dresden ein 1517 ausgestellter Ablasszettel Tetzels aufbewahrt, der für das Küssen der auf dem Papier angedeuteten Wunden Christi sieben Jahre Ablass verspricht, aber an welchem Ort dieser Zettel verkauft ist, lässt sich nicht ersehen; und ebensowenig bietet der an demselben Ort zu sehende, nur halb erhaltene Ablasszettel mit Johann Tetzels eigenhändiger Unterschrift, deren Echtheit mir übrigens nicht zweifellos erscheinen will, einen Gegenbeweis gegen die Tatsache, dass Tetzel damals unsre Lande mied, weil eine Jahreszahl auf diesem Blatt überhaupt nicht zu finden ist.

Ich hebe es als bedeutsam für das Auftreten Tetzels in unsern jetzigen sächsischen Landen noch einmal hervor: die Art, in welcher er hier 1505—1510 den livländischen Ablass vertrieb, hatte ihm das nötige Vertrauen entzogen, um den neuen Ablass für die Peterskirche in Rom 1517 hier wieder anzubieten. Ausserhalb unsrer Lande war der Erfolg noch meist sehr günstig, obschon unter viel „Murren des Adels und der Bürger“; da wurde der Gnadenprediger plötzlich durch Luthers Angriff in seinen 95 Thesen überrascht. Der Eindruck, den dieser Angriff allenthalben hervorrief, war ganz gewaltig; das ganze Ablassgeschäft stand in Frage. Man verschaffte Leumundszeugnisse über Tetzel von dem Rat und der Geistlichkeit in Halle, um die öffentliche Meinung, für welche Luther das lösende Wort gesprochen, einigermassen zu beruhigen; aber man fand es daneben doch für nötig, Tetzel und seinen Leuten aufzutragen, „dass sie sich hinfürder in Predigten, Worten und Werken schicklich, züchtig und ehrlich halten sollten“.

3. Beurteilung der Person und der Predigt Tetzels.

Sine ira et studio möchte ich besprechen, was die Feinde Tetzels als sonderliche Flecken und Gebrechen ihm vorgeworfen, und wogegen seine Freunde ihn mit aller Entschie-

denheit schützen und verteidigen. Dass er einen unsittlichen Wandel geführt, — dass er speziell beim Ablasshandel unredlich und gewinnsüchtig verfahren — und dass er wissenschaftlich ein Ignorant gewesen: das sind die Steine, die man wider ihn geschleudert, und die nicht nur Valentin Gröne und Johannes Janssen, sondern auch Nicolaus Paulus von ihm abzuwehren suchen.

Die erste Anklage bezieht sich auf Tetzels unsittlichen Wandel. Wenn hier Dr. Paulus sich bitter beklagt, dass noch in der „Allgemeinen deutschen Biographie“, diesem historischen Werk ersten Ranges aus neuester Zeit, zum Erweis eines unsittlichen Lebenswandels Tetzels eine immer wieder nacherzählte und nachgedruckte Skandalgeschichte aus Innsbruck vorgeführt wird, so dürfte es ihm, wie ich meine, wirklich gelungen sein, die Unglaubwürdigkeit dieser Geschichte darzutun.

Um eines Ehebruchs willen, dessen man ihn in Innsbruck überführt, soll er vom Kaiser Maximilian I. zum Sack, d. h. zur Strafe des Ersäufens verurteilt, von dem gerade anwesenden Kurfürsten Friedrich dem Weisen losgebeten und dann zu lebenslänglichem Gefängnis nach Leipzig gesendet worden, aber auf eingelegte Fürbitten dort nach einigen Jahren losgekommen sein. Es ist Zeit, dass diese Anekdote, für deren Wahrheit man sich kaum auf Luther berufen kann, weil dieser sie erst ganz spät, nämlich im Jahre 1541, nachdem sie allgemein verbreitet war, auch einmal in seiner Schrift wider Hans Worst, d. h. wider Herzog Heinrich von Braunschweig erwähnt, — es ist hohe Zeit, dass dieses Geschichtchen endlich aus der Darstellung des Lebensbildes Tetzels verschwinde. Denn: zu Lebzeiten Tetzels wird dieser schwere Vorwurf niemals erwähnt; von einem Anfenthalt Tetzels in Tirol weiss man gar nichts; von einer Zusammenkunft Friedrichs des Weisen mit Kaiser Maximilian in Innsbruck weiss man ebensowenig; und der Tetzelturm am Grimmaischen Tore in Leipzig, in welchem der Mönch bis zu seiner Begnadigung, wie Leipziger Chroniken melden, eingesperrt gewesen sein soll, ist tatsächlich erst 1577 an einer

Stelle erbaut, wo zuvor kein Turm gestanden. Also hinweg mit dieser Verleumdung!

Aber, so willig wir die Unglaubwürdigkeit dieser Anekdote einräumen, so wenig können wir deshalb einen Tetzel auch im übrigen als sittlich unanstössig darstellen. Es macht den Eindruck, als ob der Ehrenretter Dr. Paulus deshalb so gar ausführlich bei dem Beweis der Unwahrheit dieser Skandalgeschichte sich aufhalte, damit er desto unauffälliger über andre Beweise von Tetzels unsittlichem Lebenswandel hinweggleiten könne. Der päpstliche Nuntius Carl von Miltitz ist ein unverdächtiger Zeuge. In seinem Brief an Pfeffinger vom 22. Januar 1519 kann er nicht Worte genug finden, um Tetzels schändliches Gebahren darzutun; er redet ausdrücklich von den zwei Kindern, die der Mönch habe; und er bezeugt, er habe ihn der Wahrheit übeln Geredes „in seiner Gegenwärtigkeit" — Auge in Auge — überwiesen und werde von dem allem Päpstlicher Heiligkeit schreiben. Dr. Paulus sucht über diesen unanfechtbaren Beweis mit einem höchst auffälligen Verfahren hinwegzukommen. Er erinnert nämlich daran, dass Miltitz in mehrfachen Bettelbriefen an den Kurfürsten bestrebt gewesen sei, sich ihm angenehm zu machen. Aber Dr. Paulus weiss sehr wohl, dass solche Briefe viel späteren Tagen angehören. Als Miltitz jenen Brief an Pfeffinger schrieb, nahm er es mit seiner Vermitttlerrolle völlig ernst, genoss das volle Vertrauen des päpstlichen Hofes und ergriff keineswegs, etwa dem Kurfürsten zu Gefallen für Luther Partei. Und neben Miltiz tritt als Zeuge der gut altkirchliche Bürgermeister Johann Hass von Görlitz, den Dr. Paulus bei diesem Anlass gar nicht anführt, und der doch in unzweideutiger Weise ein sehr geringschätziges Urteil über die sittliche Führung Tetzels abgibt. Er fasst sein Urteil in das Wort zusammen: „Tetzel war seines Lebens also hin" d. h. er war von zweideutigem Wandel.

Was nun zweitens die Beschuldigung anlangt, er habe in sehr gewinnsüchtiger, unehrlicher Weise sein Ablasswerk betrieben, so kann wohl Dr. Paulus konstatieren, dass der

Kasten allemal mit zwei, wenn nicht gar drei Schlössern versehen gewesen sei und nur in Gegewart eines Notars geöffnet wurde; — gewiss, die Rede, Tetzel habe ganz beliebig dem Kasten Summen entnommen, deren er selbst bedurft, mag jedes Beweises entbehren, aber warum fordert denn der Rat zu Leipzig besondere Vorsichtsmassregeln? warum hielt man denn an zahlreichen anderen Orten solche Kontrolle für nötig?

Wenn der märkische Chronist Peter Hastiz erzählt, er sei selbst oft in Pirna gewesen und habe es gesehen, wie die dort lebende Schwester Tetzels (wohlgemerkt: der Vater hatte die niedrigste Steuer der „gemeinen inquilini" bezahlt) sich vier Pferde auf der Streu gehalten, derer sich auch ein grosser Herr nicht hätte schämen dürfen, so beweist das allerdings noch keinerlei Unehrlichkeit Tetzels, kann aber auch nicht gerade zum Erweis seiner Uneigennützigkeit und Selbstlosigkeit dienen.

Auch sucht Dr. Paulus vergeblich die hier einschlagende Notiz des Bohauer Benediktinermönchs Paul Lange in Zweifel zu ziehen; sie ist neuerdings in beglaubigtem Text gedruckt und besagt: Tetzel habe über 2000 fl. hinterlassen, die er aus der himmlischen Fundgrube des römischen Ablasses erobert und ausgenommen habe."

Nimmt man hinzu, dass der päpstliche Nuntius Carl von Miltitz in dem schon erwähnten Brief der Angabe, er habe den Tetzel dessen überwiesen, dass er alle Monate 80 fl. für seine Mühe gehabt und alle Kost frei, die Worte anfügt: „ohne das er gestohlen und unnützt hat" — und erwägt man, dass es auch einem Dr. Paulus bei allem Fleiss nicht gelungen ist, irgend ein gegenteiliges Zeugnis aufzutreiben, so wird auch der unparteiischste Geschichtsforscher mindestens zu dem Urteil gelangen, dass man allüberall bei Tetzels Ablasshandel den Eindruck gehabt, er stelle über der Sache, die er vertrat, und der Einnahme für die Ablasskasse sich selbst und seine persönliche Kasse nicht etwa hintan.

Es erübrigt drittens der Vorwurf der Unwissenschaftlich-

keit. Die akademische Würde entscheidet hier absolut nicht; wohl ist Tetzel 1518 zum Doktor der Theologie ernannt, aber aller Wahrscheinlichkeit nach, wie auch Dr. Paulus hervorhebt, nicht von irgend einer Universität, sondern nach Ermächtigung des Papstes vom Ordensgeneral der Dominikaner — natürlich, um Tetzels gar sehr ins Schwanken gebrachte Autorität vielleicht in etwas dadurch zu stützen. Die Antithesen, die er Luthers Thesen entgegenstellt, sind erwiesenermassen nicht von ihm, sondern von dem Frankfurter Professor Konrad Wimpina verfasst, und die harmlose Art, mit der Dr. Paulus, um das zu erklären, auf die an Universitäten damals herrschende Sitte hinweist, wird auf Kundige keinen Eindruck machen, weil Tetzel in der Lage eines durch Luthers Lehre persönlich Angegriffenen war und sich die Lage des Bewerbers um einen akademischen Grad damit nicht vergleichen lässt.

Aber seine eigene Leistung, die Widerlegung von Luthers Sermon von Ablass und Gnade, und die 1518 erschienenen 50 Thesen, die unzweifelhaft von ihm herrühren, sind immerhin derart, „dass seine Gelehrsamkeit hinter dem damaligen Durchschnittsmass nicht zurückbleiben mochte und wir keinen Grund haben, ihn besonderer Ignoranz zu zeihen“.

Armer Mann, dass dir ein Geistesheros wie Luther entgegentrat!

Gehen wir nun auf die Lehre ein, die Tetzel mit seiner Ablasspredigt vorgetragen, so ist es von speziell theologischem Interesse, festzustellen, ob seine Lehre sich mit der Ablasslehre der damaligen Kirche deckt oder ob der grosse Klamant willkürlich darüber hinausgegangen; aber noch weit höhere und allgemeiner gewürdigte Bedeutung hat es, zu konstatieren, dass sein in der ganzen Welt bekannt gewordenes Sprüchlein sicher beglaubigt ist: „sobald das Geld im Kasten klingt, die Seele aus dem Fegfeuer springt.“

Freiherr von Hertling hat jüngst auf dem Kölner Katholikentag von der Bewegung gesprochen, die noch heute nicht zur Ruhe gekommen sei, um den Lindwurm der Refor-

mation mit der Lanze wissenschaftlicher Forschung zu durchstossen, und Johannes Janssen als den Mann gepriesen, der gründlich mit der alten Reformationslegende aufgeräumt habe. Soweit hierbei unser Thema in Frage kommt, hat wohl Janssen weniger aufgeräumt, als eingeräumt, dass bei dem Vertrieb des Ablasshandels Missbräuche vorgekommen seien und die falsche Art der Darbietung und Anpreisung des Ablasshandels mannigfache Ärgernisse erregt habe. Aber wir sind mit dieser Einräumung noch nicht zufrieden; die wissenschaftliche Forschung möge immer mehr durchdringen; nach ihren bisherigen Ergebnissen dürfte Luther Recht behalten, wenn er an den totkranken Tetzel schrieb: Er solle sich unbekümmert lassen, denn die Sache sei von seinetwegen nicht angefangen, sondern das Kind habe viel einen andern Vater!

Mit angeblich neuen Funden, die man im Vatikanischen Archiv über den Anfang der Reformation entdeckt, mit einem Bündel Ablassrechnungen, die der Direktor des preussisch-historischen Instituts in Rom, weil selbst Katholik, nicht ohne weiteres veröffentlichen wollte, die also doch wohl für die Kirche Roms nicht gerade günstig sein dürften, hat sich die Presse in diesen Zeiten immer wieder beschäftigt. Aber wichtiger erscheint doch, ob der damals zu Tage getretene Krebsschaden wirklich nur auf das Konto einzelner Personen und auf die Rechnung lokaler Verhältnisse zu setzen ist, oder ob wirklich von dem Verderben der ganzen Kirche und ihrer Oberen und Obersten der schneidende Hohn des Spottvaterunsers mit Recht Zeugnis gibt: „Papa noster — dimitte nobis peccamina nostra, sicut et nos pecunias nostras!"

Dr. Paulus will eine Ehrenrettung Tetzels durch sein Buch herbeiführen, und doch kommt er bei der Besprechung seiner Lehre zu dem Schluss: „Tetzel hat eine unsichere Schulmeinung gepredigt, die schon wegen ihrer Unsicherheit nicht auf die Kanzel gehörte. Seine anstössige Ausdrucksweise, in welcher die Absicht, Geld auszugewinnen, allzu offen an den Tag trat, musste christliche Ohren unbe-

dingt verletzen". Er gibt rückhaltlos Tetzel Unrecht, nur um nicht zuzugestehen, dass Tetzels Lehre sich mit der Lehre der damaligen Kirche deckt. Wie stehts damit?

Professor D. Brieger hat wie im Leipziger Reformationsprogramm von 1897 so im Artikel „Indulgenzen" in Haucks Realencyklopädie 1901 klar und unwiderleglich nachgewiesen, dass der Ablass jener Tage eine Befreiung a poena et a culpa war. Insbesondere sei hier hervorgehoben, dass nicht nur Tetzel, als Herzog Georg 1516 für seine Schöpfung St. Annaberg die römische Gnade auswirken wollte, ihm für die Bittschrift an den Papst die Form vorschlug, es möchten diejenigen, die an bestimmten Tagen die Annaberger Kirche besuchten und für ihren Bau Geldspenden beitrügen, plenissimam omnium peccatorum suorum, de quibus corde vere contriti et confessi fuerint, poenae et culpae remissionem et indulgentiam erlangen, sondern dass die offiziellen Instruktionen für den Ablassvertrieb in Deutschland, nach welchen sich Tetzel zu richten hatte, als Hauptgnade, die der Papst gewährt, an erster Stelle Sündenvergebung und Straferlass nennen: „Prima gratia est plenaria remissio omnium peccatorum, qua quidem gratia nihil majus dici potest, eo quod homo peccator et divina gratia privatus per illam perfectam remissionem et dei gratiam denuo consequitur, per quam etiam peccatorum remissionem sibi poenae in purgatorio propter offensam divinae majestatis luendae plenissime remittuntur atque dicti purgatorii poenae omnino delentur." Wenn also Tetzel hiernach lehrte, so mag wohl der Vorwurf eines besonders marktschreierischen Wesens an ihm haften bleiben, aber die Hauptschuld trifft nicht ihn, sondern die Kirche Roms. Ja, Tetzel selbst hat in jenem mitgeteilten Rat an Herzog Georg die Reue noch als Vorbedingung für den Ablass vorgesehen und auch sonst wiederholentlich die Reue noch als ein Erfordernis bezeichnet; aber die Päpste hatten das Busssakrament völlig in den Ablass hineingezogen; es kann hiernach die Gnade Gottes, ohne dass die Reue und Busse erwähnt wird, durch ein Geldgeschäft erlangt werden; mindestens ist bei dem Kauf der Ablassbriefe

nach Reue nicht zu fragen; wahrlich, keine Deutelei absolviert die Kirche jener Tage von dieser schweren, schweren Schuld.

Ja, Luther dachte allerdings, als er in seinem seelsorgerlichen Wirken auf diese Roheit stiess, er habe nur mit dem unverschämten Treiben des grossen Klamanten zu tun und war noch ein viel zu treuer Sohn seiner Kirche, als dass er ihr solch ein System zugetraut hätte; wieder und wieder hat auch die evangelische Theologie nur als ein dem Volke naheliegendes Missverständnis bezeichnet, was doch kirchlich sanktionierte Lehre war.

Doch nun zu dem weltbekannten Sprüchlein: „Sobald das Geld im Kasten klingt, die Seele aus dem Fegfeuer springt.“ Der aufklärende offene Brief, den Professor D. Kawerau schon 1889 als „freundschaftliche Streitschrift“ an den Domkapitular Röhm in Passau geschrieben, und in welchem in meisterhafter Weise nicht nur die Echtheit jener Ablassreklame sondern auch ihre Billigung durch die kirchlichen Oberen nachgewiesen wird, hat erfreulichen Erfolg gehabt. Denn während man sich früher katholischerseits über jenes Wort als eine Verleumdung gewaltig zu erhitzen pflegte, so dass der genannte Passauer Würdenträger über dies Sprüchlein wörtlich schreiben konnte: „Ist da bodenlose Dummheit oder bodenlose Gemeinheit im Spiel? Gibt es in unseren Tagen noch einen protestantischen Theologen, der so entsetzlich, so rasend dumm ist, dass er diese Lüge glaubt? Weshalb gestattet man die Wiederholung dieser blödsinnigen, gemeinen Lüge?“ — lässt sich jetzt der katholische Theolog Dr. Paulus zu dem Geständnis herbei: „dass Tetzel diesen Satz, wenigstens dem Inhalt nach, gepredigt hat, kann keinem Zweifel unterliegen.“ Da wir aber oftmals die Erfahrung machen, dass längst widerlegte Behauptungen der römischen Kirche mit stets erneuter Dreistigkeit vorgetragen und weiter verbreitet werden, so mag Dr. Kaweraus Beweis, dass Tetzel tatsächlich jene Anpreisungsformel gebraucht und dafür die Billigung seiner Oberen gefunden hat, hier dankbar in aller Kürze wiederholt werden.

Der obengenannte Görlitzer Bürgermeister Hass berichtet

schon von dem früheren Vertrieb des Livländer Ablasses durch Tetzel, er habe gesagt, „sobalde der pfennige ins becken geworffen und clünge, sobald were die sele, dafür er geleget, gen Hymel.“ Und als Luther in These 27 geschrieben: „Diejenigen predigen Menschentand, die da behaupten, dass die Seele alsbald auffliege, sobald das in den Kasten geworfene Geld erklingt,“ antwortet Tetzel oder sein literarischer Helfer Wimpina in der 56. Gegenthese: „Ist eine Seele gereinigt, so schwingt sie sich, ohne durch etwas gehindert zu sein, zur Anschauung Gottes empor, und wer sagt, dies könne nicht eher geschehen, als bis der Groschen auf dem Boden des Kastens klinge, irrt.“ Kaum waren Luthers Thesen nach Rom gelangt, so wurde Sylvester Prierias vom Papst mit der Widerlegung beauftragt und schreibt wörtlich: „Ein Prediger, welcher verkündet, dass eine Seele, die im Fegfeuer festgehalten wird, in demselben Augenblick auffahre, in welchem das vollständig vollbracht ist, wofür vollkommener Erlass gewährt wird, dass heisst, das Geldstück in den Kasten geworfen ist, der predigt nicht Menschentand, sondern die lautere katholische Wahrheit. Du aber (Luther), der du das Gegenteil lehrst, siehe wohl zu, was du dafür verdienst, wenn du hartnäckig bei deiner Meinung bleibst, denn du tadelst damit das Tun und die Lehre der heiligen römischen Kirche!“ „Ein Prediger, der so lehrt, ist nicht mehr tadelnswert als ein Koch, der einem überdrüssigen Magen die notwendigen Speisen durch den Zusatz von Gewürz pikant macht!“ Als es sich um die Veranstaltung der Leipziger Disputation handelte, fordert Herzog Georg voll Zorns darüber, dass man solche Disputation hindern wolle, in einem Brief vom 17. Januar 1519 an deu Bischof von Merseburg, es solle unbedingt jetzt öffentlich darüber verhandelt werden, „ob eine Seele gen Himmel führe, wenn der Pfennig im Becken klinge, und darüber ein endlicher Beschluss gemacht werden, damit der arme Laie um das Seine nicht unwissend betrogen werde, allein zu erfüllen den Willen derjenigen, denen sehr viel daran gelegen ist.“ Und stimmt denn nicht dazu,

was wir in der Instruktion des Erzbischofs Albrecht für Tetzel lesen? Da heisst es: „Diesen Erlass schenkt und bewilligt der Papst besagten, im Fegfeuer befindlichen Seelen fürbittweise und zwar so, dass für diese so viel Zahlung in den Kasten durch Lebende geschieht, wieviel einer für sich selbst zu geben und zu leisten hätte., . . . Auch ist nicht nötig, dass die, welche für die Seelen in den Kasten zahlen, reuigen Herzens sind und gebeichtet haben, denn diese Gnade stützt sich einerseits auf die fromme Seelenverfassung, in welcher der Verstorbene abgeschieden ist, andererseits auf die Zahlung, die ein Lebender für ihn leistet . . . Die Ablassprediger sollen sich ja angelegen sein lassen, diese Gnade recht wirkungsvoll dem Volke vorzutragen, denn durch sie wird den Seelen der Verstorbenen auf eine ganz sichere Weise geholfen.“ Wenn man aber endlich den 56. der Sätze Tetzels, die er bez. Wimpina den Thesen Luthers entgegenstellte: „Quisquis ergo dicit, non citius posse animam evolare quam in fundo cistae denarius possit tinnire, errat“ noch für undeutlich halten wollte, so hilft folgende Erklärung Wimpinas in seiner Anacephalaeosis 1528 zu völliger Klarheit: „Wer nicht glaubt, dass eine gereinigte Seele noch schneller auffliegen könne, als der in den Kasten geworfene Groschen zu erklingen vermag, der versteht nichts und irrt. Da vielmehr der Flug der Seelen in den Himmel hinein unvergleichlich viel schneller vor sich geht, als das Fallen irgend eines Körpers nach unten, da ja eine Seele fliegt, ohne an die Schranken, welche Grösse, Zeit und Bewegung mit sich bringen, gebunden zu sein, während es bei herabfallenden Körpern ganz anders sich verhält: wer somit nicht glaubt, dass eine gereinigte Seele noch weit schneller auffliegen kann, als ein klingender Groschen den Boden des Kastens erreichen könnte, der wird sogar durch die Gesetze der Physik des Irrtums überführt und irrt“.

Es sei genug. Wollen wir wirklich noch in überwallender Toleranz das nachreden, was einst Hieronymus Emser 1521 vom Ablasshandel versicherte: „Dass der Missbrauch

drein gekommen, ist nicht des Papstes, sondern der geizigen Kommissare, Mönche und Pfaffen Schuld, die so unverschämt davon gepredigt und allein von ihres eigenen Nutzens wegen, damit sie des Sackes auch einen Zipfel kriegten, die Sache also grob gemacht und mehr aufs Geld, denn auf Beichte, Reue und Leid gesetzt, dessen sie doch von päpstlicher Heiligkeit ungezweifelt keinen Befehl gehabt haben“? Es ist nicht zu leugnen, dass Tetzels Lehre die Billigung seiner Oberen gefunden hat und im Auftrag des allerheiligsten Vaters mit dem päpstlichen Stempel beglaubigt ist.

Manche Tetzel-Anekdote geben wir preis; aber die Ehrenrettung des sittlich nicht lauteren, der Habsucht verdächtigen und im ganzen Auftreten offenbar unverschämt aufdringlichen Mannes gelingt nicht, und die Ehrenrettung der römischen Kirche seiner Zeit, deren ungeheuerliche Lehre er wohl derb aber doch korrekt vorgetragen, gelingt wahrlich erst recht nicht!

Zur Einführung der Reformation in den Ämtern Rochlitz und Kriebstein.

Von

Gerhard Planitz, Pfarrer in Obercrinitz.

Inhaltsübersicht.

Pfarrer Caspar von Teutleben in Geithain. — Visitation des Bischof Adolf 1524. — Klagen über Entziehung des Pfarreinkommens. — Veit Friedrich wird vom Sakrament ausgeschlossen. — Verfall der Siftungen. — Geithainer Studenten in Leipzig und Wittenberg.

Waldheim. — Hartha. — Seelitz.

III. Die Herzogin von Rochlitz. — Ihre Hinneigung zum Protestantismus und ihre Stellung zu Herzog Georg. — Herzog Johanns Tod. — Elisabeths Streitigkeiten wegen ihres Wittums. — Beilegung des Streites durch den Zeitzer Vertrag. Neue Forderungen. — Georg von Karlowitz. — Vermittelungsversuche Christinas von Hessen und Joachims II. von Brandenburg. — Die Verhandlungen zu Leipzig.

IV. Veranlassung zur Einführung der Reformation. — Prediger für Rochlitz und Mittweida. — Georgs Drohung. Kurfürst Joh. Friedrichs Stellung. — Abschaffung des Fastens. — Freiberger Dominikaner in Waldheim. — Elisabeths Reise über Weimar nach Hessen Juli 1537. — Fortschritte der Reformation in Mittweida und Rochlitz. — Georgs Schriftwechsel mit dem Rochlitzer Stadtrate. — Priesterversammlung zu Schilda. — Georgs Ungnade gegen Ambrosius Hainichen.

V. Elisabeths Mandat gegen den Konkubinat und das Sakrament unter einer Gestalt. — Antonius Musa. — Die Pfarren in Mittweida und Geithain. — Sturm gegen Elisabeths Mandat. Der Bischof von Meissen. Prior Ludwig Köckeritz zu Dresden. Der Bischof von Merseburg. Georgs Gesandtschaft. — Des Kurfürsten Rat. — Anstellung des Predigers in Mittweida. — Elisabeths Antwort an die Bischöfe. Die Ohnmacht der bischöflichen Gewalt.

VI. Der Pfarrer von Geithain. Georgs Intriguen. Der Bann gegen die Herzogin. Mandat des Bischofs von Merseburg an die Pfarrer. — Landgraf Philipp und seine Gemahlin auf Elisabeths Seite. — Georgs Erwiderung. — Philipp in Rochlitz. — Elisabeth schlägt ein Schiedsgericht vor. — Verteidigungsschrift an den Bischof von Meissen. — Georg lehnt das Schiedsgericht ab. — Philipps abermaliges Eintreten.

VII. Die Klage vor dem Reichskammergericht und ihre Berechtigung. — Friedrich Reifsteck als Mandatar Herzog Georgs und der Bischöfe. — Der Entwurf des Mandats. — Bittschrift an das Kammergericht. Dr. Mathias Held. — Verzögerung der Absendung des Mandatsentwurfs. — Misserfolg beim Reichskammergericht.

VIII. Neue Stürme. Ankündigung der Visitation des Bistums Meissen. Rücktritt des Pfarrers von Mittweida. Missstimmung zwischen Elisabeth und dem Kurfürsten. Georg betritt den Weg der Verhandlungen. — Des Kurfürsten und Landgrafen gemeinsames Schreiben an den Bischof von Meissen und Elisabeths letztes Schreiben an denselben.

IX. Pfarrer Steimesius in Hartha. — Abnahme der Siegeszuversicht auf Seiten der katholischen Partei. — Elisabeths Eintritt in den Schmalkaldischen Bund. — Reise nach Kassel. Georgs Weigerung

das Leibgut zu schützen und seine Einschüchterungsversuche. — Veränderte Lage. Streben nach kirchlicher Vereinigung. — Zusammenkunft Elisabeths mit Karlowitz in Leipzig. — Leipziger Religionsgespräch. — Politische Lage. Georgs Tod.

Visitation in Geithain und Mittweida. — Errichtung der Ephorie Rochlitz. — Verwendung katholischer Kirchengeräte und Stiftungsgelder.

I.

Das Gebiet, dessen Hinkehr zur Kirche der Reformation wir im Folgenden betrachten wollen, umfasst einen Teil des unteren Mulden- und Zschopautales und die dasselbe begrenzenden Höhen. Es erstreckt sich über die ehemaligen Ämter Rochlitz und Kriebstein, von denen das erste, wenn auch in wesentlich veränderter Gestalt, in der heutigen Amtshauptmannschaft Rochlitz auf uns gekommen ist, während das zweite durch den Übergang aus fürstlichem in privaten Besitz und durch die alsbald darauf vollzogene Teilung seine Bedeutung als staatlicher Verwaltungsbezirk schon früh verlor. Diese beiden Ämter waren von Herzog Georg dem Bärtigen als Wittum seiner Schwiegertochter Herzogin Elisabeth überwiesen worden, die sie im Frühjahr 1537 in Besitz nahm und Kriebstein bis 1543, Rochlitz aber bis 1547 inne hatte, wo sie es infolge des Überfalls, durch welchen Markgraf Albrecht von Brandenburg in die Hände des Kurfürsten Johann Friedrich fiel, und der deshalb ihr gemachten Vorwürfe freiwillig verliess. Ihr verdankt unser Gebiet im wesentlichen die Durchführung der Reformation.[1])

Ehe wir darauf näher eingehen, richten wir unser Augenmerk zunächst auf die politischen und kirchlichen Verhältnisse unseres Gebietes in jenen Tagen. Wir haben dafür eine zuverlässige Quelle in dem Erbbuche des Amtes Rochlitz, das Weihnachten 1548, also ein Jahr nach Elisabeths Wegzuge, von dem Rochlitzer Amtsschreiber Jacob Zack auf-

---

[1]) Planitz, G., Die Herzogin von Rochlitz. Wissensch. Beilage der Leipziger Zeitung 1902. Nr. 26.

gestelllt wurde. Er schildert uns offenbar die Verhältnisse, wie sie zu Elisabeths Zeit und vorher im Amt Rochlitz lagen. Denn es ist doch wohl nicht anzunehmen, dass innerhalb eines Jahres wesentliche Veränderungen im Bestande des Amtes vor sich gegangen seien, zumal Elisabeth durch ihren Wegzug sich ihrer Ansprüche auf Rochlitz nicht begeben hatte. Nach diesem Erbbuche gehörten zum Amte Rochlitz drei Städte, Rochlitz, Mittweida und Geithain, und 74 Dörfer. Mit Hilfe der Grundkarten lässt sich die Grenze des Amtsbezirks folgendermassen bestimmen: Im Norden fiel die Amtsgrenze zunächst mit der nördlichen Flurgrenze von Geithain zusammen, wendete sich darauf an der östlichen Flurgrenze von Geithain und Wickershain hin nach Süden und lief in östlicher Richtung an der nördlichen Flurgrenze von Breitenborn und Wittgendorf und an der nordöstlichen von Nosswitz hin, um hierauf in nördlicher Richtung an der westlichen Flurgrenze von Poppitz, Dobrenz und Schwarzbach hin, den letztgenannten Ort auf drei Seiten umziehend, weiterzugehen. Bei Weiditz überschritt sie die Mulde, zog an der nördlichen Flurgrenze von Penna, Ceesewitz, Arnsdorf und Zettlitz weiter in östlicher Richtung bis Methau, umzog den letztgenannnten Ort an drei Seiten und wendete sich darauf in südlicher Richtung an der Ostgrenze der Fluren von Zettlitz, Zschaagwitz, Sachsendorf und Theesdorf und schliesslich in östlicher Richtung an der nördlichen Flurgrenze von Grossmilkau, Krossen und Tannenberg hin bis zur Zschopau. Im Westen begrenzten die Fluren von Kolka, Wenigossa, Nieder- und Oberpickenhain das Gebiet. Die Südgrenze lief zunächst in östlicher Richtung an der südlichen Flurgrenze von Rathendorf, Obergräfenhain, Dölitzsch, Mutzscheroda, Carsdorf bis zum Rochlitzer Walde, wendete sich dann, die Mulde zwischen Wechslburg und Fischheim überschreitend, scharf an Meusen und Nöbeln vorüber bis Seitenhain nach Süden und zog sich dann nordwärts an der Ostgrenze von Zschoppelshain und Bernsdorf vorüber bis Grossstätten, um zunächst in südöstlicher Richtung an der Südwestgrenze von Thalheim und Frankenau und dann

in scharf südlicher Richtung an der Südwestgrenze von Altmittweida, mit Umgehung von Ottendorf, schliesslich an der Nordgrenze von Garnsdorf und der Südwestgrenze von Auerswalde und Ebersdorf hin bis Oberwiesa zu fallen. Die Ostgrenze des Amtes Rochlitz fiel mit der östlichen Flurgrenze von Wiesa, Ebersdorf, Lichtenau, Grumbach, Altmittweida, Mittweida, Erlau und Tanneberg zusammen. Auserhalb dieses Gebietes lagen, zum Amte gehörig, im Westen Rüdigsdorf und im Süden Altendorf bei Chemnitz, innerhalb desselben die amtsässigen Vorwerke Ossa, Gepülzig und Kleinmilkau, die zwar abgabenfrei waren, aber „vff des ambts erfordernus“ von ihren Inhabern mit 1 oder 2 „gerüsten pferden vordient“ werden mussten. Ausserdem lag noch Narsdorf im Amtsgebiet, wird aber im Erbbuche von 1548 nicht erwähnt. Als nicht zum Amt gehörig, aber zu gewissen Abgaben und Diensten verpflichtet, werden endlich Glasten im Amt Colditz und Altchemnitz bezeichnet. Die Befugnisse der Amtsinhaber über ihr Gebiet waren nicht unumschränkt. Nur in wenigen Orten hatte das Amt die Lehnsherrschaft allein, in etlichen in Gemeinschaft mit anderen Lehnsherren; die meisten Orte waren anderen, besonders adeligen Lehnsherren, teils einem, teils mehreren „lehn- und zinsbar“. Besser stand es um die Gerichtsbarkeit. In der Mehrzahl der Orte lagen die Obergerichte, d. h. die Gerichtsbarkeit über Hals und Hand, in den Händen des Amtes, auch die niedere Gerichtsbarkeit über das Eigentum übte das Amt vielfach allein oder in Gemeinschaft mit anderen Gerichtsherren aus, wenn es auch nicht an Orten fehlte, die der Gerichtsbarkeit des Amtes ganz entzogen waren. Auch den Genuss der Einkünfte musste das Amt mit anderen dazu Berechtigen teilen. Mehrere Orte gaben dem Amte „weder Schoss noch Zins“. In den meisten Orten erhielt das Amt Erbgeschoss an Geld und Getreide, desgleichen Erbzins, Holzfuhrgeld, Kühegeld, Sichelgarben, Wachkorn, Frongeld, daneben teils in natura, teils in Geld abgelöst Lammbäuche, Kalbsbäuche, Christbrote, Füllhühner, Flachs, Leinwand, Unschlitt. Natürlich hatten in ähnlicher Weise die Erbherrn in ihren Dörfern den Genuss der Erbzinsen. Neben ihnen

hatten aber noch andere, vermutlich Besitzer verliehener und wiederkäuflicher Zinsen, den Niessbrauch verschiedener Abgaben.[1])

Während Rochlitz schon lange ein landesfürstliches Amt gewesen war, blieb Kriebstein bis Anfang des 16. Jahrhunderts in privatem Besitz. Erst 1502 brachte Herzog Georg Schloss und Herrschaft Kriebstein durch Tausch gegen Rochsburg von denen von Ende an sich und liess es eine Zeit lang von Amtleuten verwalten. Im Jahre 1523 verpfändete er einen Teil der Einkünfte an das Domkapitel zu Meissen für 2200 Gulden und 6 Jahre später die ganze Herrschaft an Ernst von Schönburg, von dessen Erben er sie 1537 wieder einlöste, um sie seiner Schwiegertochter Elisabeth als Wittum einzuräumen. Diese vertauschte aber bereits 1543 die Herrschaft wieder gegen die Ämter Dornburg und Kamburg. Kriebstein kam an Georg von Karlowitz.[2])

Über den Umfang des Amtes Kriebstein im 3. und 4. Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts sind wir nicht so gut unterrichtet, wie über den des Amtes Rochlitz, da ein Erbbuch fehlt. Ein im Hauptstaatsarchiv aufbewahrtes Erbregister stammt aus einer viel späteren Zeit und erstreckt sich nur auf die Dörfer, die bei der Karlowitzschen Teilung 1561 beim Schloss Kriebstein verblieben. Wir sind also lediglich auf die handschriftlichen Aufzeichnungen, welche der Rochlitzer Amtmann G. A. Bernhardi 1772 verfasst hat,

---

[1]) Erbbuch des Amtes Rochlitz 1548. H. St. A. Loc. 38060. — Grundkarte von Deutschland nach v. Thudichums Vorgange als Grundlage für historische uud statistische Forschungen bearbeitet. Herausgegeben von der K. S. Kommission für Geschichte, Sektion Borna-Altenburg 415/441, Döbeln-Chemnitz 416/442. — Vergl. die Beilage, die über die Lehns- und Gerichtsverhältnisse im Amt Rochlitz 1548 Aufschluss gibt, weil diese gerade auf die Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse von Einfluss sein mussten.

[2]) Cod. dipl. Sax. reg. II. 3. 1380. — Kaufbrief über das Amt Kriebenstein von H. Georg und seinen beiden Söhnen ausgestellt. Dresden 1531 Mai 1 Orig. Perg. Nr. 10620. — Dresdener Vertrag 1543 Juli 17 Org. Perg. Nr. 11196.

angewiesen. Er gibt für das Jahr 1548 als zur Herrschaft Kriebstein gehörig folgende Orte an: die beiden Städte Waldheim und Hartha, an Vorwerken: Beerwalde, Ehrenberg, Kriebstein, Lichtenberg, „in gewisser Massen Massenei, Pischwitz, Schweickershain und vielleicht auch Stein,“ an Dorfschaften: ganz Arras, Beerwalde, Didenhain, Erlebach, Ehrenberg, Gilsberg, Grünberg, Heiligenborn, Höckendorf, Höfgen, Holzhausen, Kriebethal, Massanei, Meinsberg, Neuhausen, Rauschenthal, Reichenbach, Reinsdorf, Richzenhain, Saalbach, Schönberg, Stein, Schweickershain, Tanneberg, zum Teil Erlau, Gebersbach, Knobelsdorf, Obercrossen, Lichtenberg und ein Mann in Frankenau. Aus dieser Zusammenstellung geht zunächst dies hervor, dass die Orte Tanneberg und zum Teil Erlau und Obercrossen und Frankenau von beiden Ämtern abhängig waren. Doch wird die Bernhardische Zusammenstellung überhaupt, wenigstens für die Zeit, die wir im Auge haben, in einigen Punkten modifiziert werden müssen. Unverändert bleibt die Zugehörigkeit der beiden Städte Waldheim und Hartha. Sie waren bereits vor 1537 bei Kriebstein und sind wol von jeher dieser Herrschaft untertan gewesen. Von Vorwerken aber werden in dem Inventarverzeichnis des Amtes Kriebstein von 1527 nur erwähnt „das newe forberg bei dem schloss Kriebenstein“, Ehrenberg, Pischwitz, Schweickershain und Beerwalde. Von dem Vorwerk Pischwitz heisst es a. a. O.: „Das forberg zu Pischwitz ist von ampt Kriebenstein vorkauft, dagegen soll dasselbige geld als nemlilch dreihundert gulden im ampt bleiben zu gebrauchen“. Unter den ganz nach Kriebenstein gehörenden Dorfschaften ist Höckendorf und Meinsberg zu streichen, da sie erst 1543 mit den übrigen Mannen von Grünberg, dem Dorf Moosheim und dem Nonnenwalde durch Kauf vom Benediktinerinnenkloster zu Döbeln von Georg von Karlowitz erworben wurden. Dasselbe gilt auch von Kriebethal, das Karlowitz erst gründete. Ob auch das Dorf und Vorwerk Lichtenberg erst 1543 zu Kriebstein kam, wie der Verfasser des Artikels Grünlichtenberg in der N. S. Kirchengalerie behauptet, müsste eine genauere Untersuchung

erst erweisen. Jedenfalls gehörten sechs Mann in Grünberg schon vordem zur Herrschaft Kriebstein.[1]) Die Grenze des Kriebsteiner Gebietes lässt sich nach dem Gesagten etwa folgendermassen bestimmen: Die Westgrenze fiel zunächst mit der westlichen Flurgrenze von Hartha, Richzenhain, Reinsdorf, Schweikershain und Holzhausen zusammen, lief dann an der nördlichen, westlichen und südlichen Flurgrenze von Arras hin und zog endlich in stark südlicher Richtung an der westlichen Flurgrenze von Obercrossen und Erlau hin bis Frankenau. Die südliche Flurgrenze des letztgenannten Ortes bildete die Südgrenze des ganzen Gebietes. Die Ostgrenze zog zunächst an der östlichen Flurgrenze von Frankenau und Erlau und der südwestlichen Flurgrenze von Tanneberg hin, wandte sich dann, die Zschopau westlich Höfchen überschreitend, an der südlichen Flurgrenze von Erlebach, Ehrenberg und Grünlichtenberg hin bis Reichenbach nach Westen, von da an der östlichen Flurgrenze von Reichenbach, Massanei und Gebersbach hin nach Norden, umging Knobelsdorf an drei Seiten und ging von hier erst in südwestlicher Richtung an der nordwestlichen Flurgrenze von Gebersbach hin und dann an der östlichen Flurgrenze von Waldheim, Diedenhain und Neuhausen hin bis Saalbach nach Norden wo das Gebiet von der nördlichen Flurgrenze der

---

[1]) Erbregister des Hauses Kriebstein 1585. Loc. 38066. — Bernhardi, G. A., Versuch einer Geschichte des Schlosses und der Herrschaft Kriebenstein aus Urkunden und Archivsnachrichten mit Beilagen 1772. Kgl. öffentliche Bibliothek Msc. Nr. L. 100 b. — Instruktion für die Räte H. Georgs Hieron. v. Starschedel und Heinr. v. Bünau auf Wesenstein die Anweisung des Schlosses Kriebstein betr. 1537 Apr. 30 Loc. 10548. H. Johannsen z. S. nachgelassener Witwen Leibgedinge pp. 1531—47. Bl. 18 f. — Einkommen des Amtes Kriebstein. Loc. 10548. H. Johann mit Frewlein Elisabeth pp. 1504—38. Bl. 143 b. — Inventarium des Amtes Kriebstein, wie es Christoph von Haugwitz 1527 eingetan worden. Loc. 10548. Der Herzogin von Rochlitz Leibgedinge. Vol. I. 1537. Bl. 25 f. — Über Pischwitz vergl. Bernhardi a. a. O. Urkunde Nr. 27. 28. — Über Grünberg u. s. w. vergl. Sammlung verm. Nachrichten zur Sächs. Gesch. VI. S. 156, Bernhardi a. a. O. Urkunde Nr. 38.

Orte Saalbach, Steina und Hartha abgeschlossen wurde. Ausserhalb dieses Gebietes lag nur das Vorwerk Pischwitz. Die Herrschaft Kriebstein hatte innerhalb ihres Gebietes die obere und niedere Gerichtsbarkeit. Eine amtsässige Ritterschaft gab es nicht, und darum flossen auch die Einkünfte, die bei der schwunghaft betriebenen Viehzucht nicht unbedeutende waren und 1537 auf 1332 fl. berechnet wurden, in die Tasche der Kriebsteiner Herrschaft.

Wenden wir uns nun den kirchlichen Verhältnissen zu, so finden wir bereits vor der Reformation innerhalb des Rochlitzer Amtsbezirks 20 bez. 22 Parochialkirchen, nämlich Altmittweida, Auerswalde, Breitenborn, Ebersdorf, Erlau, Frankenau, Geithain, Grossmilkau, Krossen, Lichtenau, Mittweida, Obergräfenhain, Ossa, Rathendorf, Rochlitz, Rüdigsdorf, Selitz, Tanneberg, Wiesa und Zettlitz. Ausserhalb des Amtsbezirkes lagen die Pfarrorte Topfseifersdorf und Zschillen (Wechselburg). Von diesen Parochien gehörten zum Bistum Meissen, und zwar zum Archidiakonat Zschillen, Altmittweida, Auerswalde, Erlau, Ebersdorf, Frankenau, Grossmilkau, Krossen, Lichtenau, Mittweida, Oberwiesa, Seelitz und vermutlich Tanneberg, obwohl es in der Matrikel des Bistums Meissen nicht ausdrücklich aufgeführt ist, und die nach Topfseifersdorf und Zschillen eingepfarrten Ortschaften. Altendorf war nach Chemnitz eingepfarrt. Dem Bischof von Merseburg unterstanden die Parochien Breitenborn, Geithain mit Filiale Wickershain, Obergräfenhain, Ossa, Rathendorf und Rochlitz. Da der Propst zu Zschillen das Amt eines Archidiakons auch innerhalb des Merseburger Sprengels ausübte, wurden auch die genannten Kirchfahrten, die zur ehemaligen Grafschaft Rochlitz gehörten, von ihm kirchlich beaufsichtigt. Rüdigsdorf gehörte zum Bistum Naumburg.[1]) Die Kriebsteinschen Parochien standen alle unter dem Meissner Bistum. Von ihnen gehörte Hartha und Reins-

---

[1]) Cod. dipl. I, 1 S. 216. Vergl. dazu Bönhoff, Die Meissener Bistumsmatrikel vom Jahre 1346. N. S. Kirchenbl. 1900. No. 21—24. Derselbe, Das Bistum Naumburg und sein Gebiet im heutigen Kgr.

dorf unter die Präpositura Wurzen und die Sedes Leisnig, Waldheim und Knobelsdorf unter die Propositura Meissen und die Sedes Döbeln, und Schweikershain und Beerwalde unter die Präpositura Zschillen.

Über die Parochialverhältnisse, das Kollaturrecht und die Pfarr- und Kircheneinkünfte gibt uns das mehrerwähnte Erbbuch ebenfalls einige Auskunft. Darnach bildete Altmittweida schon damals eine selbständige Parochie. Die Kollatur über das Pfarramt mag in katholischer Zeit in den Händen des Propstes von Zschillen gelegen haben; denn 1548 war das Pfarramt Altmittweida dem Amt Rochlitz lehnspflichtig. Das Amt hatte wie auch anderwärts hier das Kollaturrecht des Probstes nach Aufhebung des Klosters an sich genommen. Das Pfarreinkommen betrug: „An geld: j schock xliij g., nemlich xix g. zins zur Alden mitweide, x g. lichtgelt die kirch zu Alden mitweide, iiij g. presentz Margarete und Nicolai, j ßo x g. jerlich opfergelt vff jden xvii$^1/_2$ g. An getreide: iij malter korn, j malder gerste, j malder habern neu mass; Solchs gefelt an vij maltern alt mass. Gemeine einkommen: v alde hüner, j mandel eier zur Alden mitweide. Hierüber j freie behausung, j hufen vj ruthen ackers in dreyfeldt, iij fuder wiesewachs, frei feuerholtz. Inventarium: v kühe, ij kupferne blasen, j geheuslein zum hantfas.“ Das Kircheneinkommen war nur gering: „vij groschen“ nur hatte die Kirche vom Dorfe Altmittweida jährlich zu vereinnahmen. Ob sie noch andere Einnahmequellen besass, wissen wir nicht. Auerswalde wurde abwechselnd von denen von Harras zu Lichtenwalde und denen von Auerswalde besetzt und hatte, wie noch heute, nur ein eingepfarrtes Dorf, Garnsdorf. Der Pfarrer hatte folgendes Einkommen: „An gelde: xxx viij g. zins vf zwene termine, ij ß xl g. opfergelt, xxviij scheffel korn, ij alde huner Wolf

---

Sachsen. S. Kirchen- und Schulbl. 1901. Nr. 39 f. Derselbe, Was gehörte in unserem Vaterlande kirchlich zum ehemaligen Bistum Merseburg? ebenda 1902. Nr. 35 f. Kehr, Urkundenbuch des Hochstifts Merseburg I, 412 f. 414.

Pericht, ij alde huner Peter Hain. Ackerbaw: j ganz lehen acker. Wiesenwachs: x fuder hew. Darüber holz zur notdurft, iiij teichlein, j clain gras garten hinderm haus, j grossen garten mit obs beumen; des kirchofs gebraucht der pfarher, kan xv haupt viehe vber winter miet futter erhalden.“ Vor der Reformation soll der Pfarrer von Rochlitz Lehnsherr der Pfarre zu Breitenborn gewesen sein, darnach kam das Kollaturrecht an das Amt Rochlitz. Von eingepfarrten Orten werden Dölitzsch und Wittgendorf erwähnt. Das Pfarreinkommen setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen: „An geld: j schok erbzins, lvj g. opfergelt ein jarlang. An getreide: xx scheffel korn, xx scheffel habern zehnden, alt Rochlitzer mas. An feldern: lx scheffel feldes. An wiesewachs: ann hew, so es wol geret, kauft man darauss xj oder zwölf gulden, so es tewer ist, darf aber wenig jn die scheune furen. An holz: gebundt holtz eine notdurft, aber kein schlag holz.“ Ausserdem erhielt der Pfarrer zu Breitenborn jährlich noch „lvj g.“ aus Karsdorf. Das Einkommen der Kirche bestand jährlich in „iiij gr. erbzinss“ aus Dölitzsch, „j ßo “aus Karsdorf,[1]) „xx iiij g.“ aus Niederpickenhain. Den Stiftspfarrer zu Ebersdorf, der vor der Reformation zugleich Domherr zu Meissen war, belehnte die Familie von Harras zu Lichtenau. Dieser verdankte es wol auch Ebersdorf, dass es 1539 bei der zweiten Visitation im Albertinischen Sachsen von den Visitatoren mit besucht wurde. Ein Einkommenverzeichnis fehlt im Erbbuche, nur soviel erfahren wir, dass der Pfarrer „xxx g. erbzins, iiij g. zu einem christbrodt“ von seinen Untertanen zu Ebersdorf, „v schoch xx g. an gelde, viij kaphauen“ von seinen 10 Untertanen zu Steudten und „iiij schock xxxj g. erbzinsen“ von seinen 12 Untertanen zu Schönfeld erhielt. Das Einkommen der Kirche zu Ebersdorf[2]) betrug „v g. erbzins, j ℔. wachs.“ Der Pfarrer von

[1]) Bernhardi, G. A., Kurze und richtige historische und statistische Beschreibung des Churfl. Amtes Rochlitz, in Hasches Magazin der S. Gesch. 1785, II. S. 695.

[2]) Burkhardt, Gesch. der sächs. Kirchen- und Schulvisitationen von 1524—1545, Leipzig 1879. S. 255.

Erlau stand unter der Kollatur der Herrschaft Kriebstein. Ein Einkommenverzeichnis fehlt. Es heisst nur, dass der Pfarrer jährlich „j ßo xiiij erbzins, ij huner“ zu vereinahmen hatte, aber dem Amt Rochlitz „j g. michaeles von $^1/_2$ hueff“ zu zahlen schuldig war. In Frankenau besass das Kollaturrecht Wolf von Schönberg auf Neusorge, der wohl auch die Veranlassung war, dass Frankenau bei der zweiten Visitation im albertinischen Sachsen 1539—40 besucht wurde. Auch hier fehlen uns genauere Angaben über die Pfarreinkünfte. Es heisst nur: „der pfarher in diesem Dorf hat jerlich x g. an gelde erbzins, j Christbrodt vor j g., iiij fulhuner“. Geithain mit Filiale Wickershain unterstand erst nach der Einführung der Reformation der Kollatur des Amtes Rochlitz. Vorher besass das Kollaturrecht der deutsche Orden und insbesondere die Komturei zu Zschillen. Von eingepfarrten Orten werden im Erbbuch zwar Altdorf, Seifersdorf und Neumarkt, die Vorstadt, aufgeführt, Narsdorf aber unerwähnt gelassen. Geithain besass mehrere Kirchen. Die Hauptkirche war die St. Nikolaikirche. Daneben bestanden noch die Katharinen- und die Hospital- oder Jakobikirche. Sehr frühe schon wird eine Marienkirche in Geithain genannnt, wenn dabei nicht an die Kirche zu Wickershain zu denken ist, die allerdings eine Marienkirche ist und von den Merseburger Bischöfen mit Ablässen reichlich versehen wurde. Das Einkommen des Pfarrers betrug: „an gelde: ix ßo viij g. x ₰. an erb vnd wiederkeufflichen zinsen, iij ßo xviij g. von burgern in der stadt erbzins, j ßo xlv g. iiij ₰. vffm Newmark vor Geiten erbzins, j ßo zu Aldendorf erbzinss, ij ßo xxxvj g. zu wickershain, lij g. zu Seiffersdorf, xviij g. iiij ₰ hunerzins. Daruber ix ruthen ackers, j garten, j stück holtz.“ Ausserdem verzeichnet das Erbbuch noch folgende jährliche Einkünfte des Pfarrers zu Geithain: von Altdorf „j ßo v g. iiij ₰. zins, vij sch. j virtel korn, von der schilfmul iij fülhüner“, von Seifersdorf „j schock xviij g. erbzins.“ Inwieweit diese Beträge in den oben angeführten enthalten sind, lässt sich nicht mehr entscheiden. Das Kircheneinkommen betrug jährlich „vij g.“ von Bruchheim, „iij g. erbzinse“ von

Kolka bei Ossa, „xxviij g. erbzins, ij schock korn garben" von Seifersdorf, „xlviij g." von Wickershain. Von den Spitaleinkünften werden nur „ij scheffel korn neu mass" von Niederpickenhain erwähnt. Die Kirche zu Wickershain hatte ein jährliches Einkommen von „j schock xxxv g. vij a ₰, j ℔. wachs".[1]) Nach Grossmilkau waren Nauendorf, Schönfeld, Zschauitz und die Klotzmühle gepfarrt. In Zschauitz befand sich überdies die dem hl. Leonhard geweihte Kapelle, die aber schon in der Reformationszeit nicht mehr kirchlichen Zwecken, sondern als Aufbewahrungsort für den Heerfahrtswagen diente. In Gepülzig, dem Sitz der Kollaturherrschaft, der Familie von Milkau gehörig, befand sich ebenfalls eine Kapelle, welche vom Pfarrer zu Grossmilkau versorgt wurde. Das Einkommen des Pfarrlehns setzte sich folgendermaſsen zusammen: „an gelde: xiij alde schock xj g. viij a ₰, nemblich v a ßo erbzins, iiij a ßo vor die hofarbeit, viij g. leuchtgelt Martini, ij g. die gemeine von Schonfeldt, xvij a ₰. die von Nauendorf vf den heiligen abendt, j ßo xx g. opfergeld. An getreide: ij scheff. iij virtel alt mas j virtel neu mass korn, j virtel neu mass habern, gefelt alls zu Grossmilka. An zehend garben ij schock xvj garben korn zu Grossmilkau, ij schock xvj garben habern auch zu Grossmilka felligk. Hierüber j a henne, j g. die Klotzmuhel."[2]) Denen von Milkau unterstand auch das Pfarramt Crossen, das bis in die Reformationszeit Filiale von Grossmilkau war. Das Einkommen des Pfarrlehns betrug: „an gelde xxx f.: erbzins, es ist aber noch nicht confirmirt, v f. opfergelt vf sieben opfertage. An getreide: xx scheffel korn decem, iii½ acker, kann ierlichen vj scheffel vber winter, x scheffel vber sommer." Der Pfarrer von Ober- und Unterlichtenau (Niederlichtenau, Eph. Chemnitz), wohin auch Ortelsdorf eingepfarrt war, während Merzdorf und Biensdorf nicht zum Amt gehörten, hatte seine Pfarrei von dem von Harras auf Lichtenau zu Lehen. Es wurde mit seinen eingepfarrten

---

[1]) Kehr, a. a. O., S. 108. Sachsens Kirchengalerie X. 35.

[2]) Pfau, W. C., Grundzüge der älteren Geschichte des Dorfes Seelitz u. s. Kirche Rochlitz 1902. S. 22, 24.

Dörfern 1539—40 ebenfalls visitiert. Über das Einkommen des Pfarrers wissen wir nichts. Von Ortelsdorf hatte die Kirche „xlix g. zins" jährlich. Mittweida nahm eine besondere Stellung ein. Es stand unter keiner Sedes, sondern unmittelbar unter dem Domkapitel, in dessen Hand das jus patronatus lag, und dass seinem Senior die verhältnismässig reich dotierte Pfründe übertrug. Eingepfarrt waren ausser Rösschen und Kockisch, die seit Anfang des 14. Jahrhunderts lehn- und zinspflichtig zur Pfarre gehörten, Krumbach und ein Teil von Altmittweida. Das Einkommen des Pfarrers setze sich 1548 aus folgenden Teilen zusammen: „an geld j βo xvj g., ij βo xiij g. ii$^1/_2$ a ₰., ix βo lv g. opfergelt die eingepfarrten, iiij β lj g. x$^1/_2$ ₰. das dorf Resch (Rösschen) erbzins, xiiij g. zu Rosch new jaren zinss, ij βo v g. iiij ₰. das dorf Kokitzsch zins, lix g. das dorf Erlaw erbzins, viij g. Caspar von Schonbergk zur Sachsenburk, viij f. Nickel vom Hain zu Ringenthal von ij hundert gulden hauptsuma. Item xxiij f. und j dobelische hose (kl. Fass) putter von dem ausgethanen ackerbaw vnd den wiesen, vf vj jar lank vorlosen (verpachtet) und stehet nach vj jaren dem pfarher wilkorlichen (zu) solche eckere weitter vmb diese aber andere summa zuuorlassen oder die feldt zu sich zu nehmen. An getreide decem: xiii$^1/_2$ scheffel korn, xiii$^1/_2$ scheffel habern die stadt Mitweide, v scheffel j virtel korn alt mass und j virtel ij achtel korn new mass die Alde mitweide, v$^1/_2$ scheffel habern alt mas, j virtel j achtel habern nau mas die Alde mitweide, v scheffel gersten alt mas, j virtel i$^1/_2$ achtel gersten neu mas Alde mitweide, viij scheff. j virtel i$^1/_2$ metz korn, xliij schef. j vtl. i$^1/_2$ metz habern alt mas, ii$^1/_2$ vtl. erbes (Erbsen) alt mas, j topf mahn (Mohn) der Rosch, xvj sch. j virtel korn alt mas Kobitzsch, xxj sch. korn, xx$^1/_2$ sch. habern Kobitzsch, xxj alde hüner, xlvii$^1/_2$ nepfe mhan xiij schef. hopfen alt mas zu Kobitzsch" Das Erbbuch führt noch „j schock lviij g. erbzins, vj fuelhüner" von Altmittweida und „j βo j g., ij hüner" von Erlau auf. Diese Einnahmen scheinen aber in den oben angeführten schon enthalten zu sein. Die Kirche bezog jährlich von Altmitt-

weida „j ßo xx g. erbzins.“ Der Altar Crucis hatte eine Einnahme von „iij schock xxij g. i$^1/_2$ n j a ₰. von jc und lxx viij ruthen“.[1]) In Obergräfenhain war die Kollatur dem Amte Altenburg zuständig. Dazu gehörte das Filial Oberelsdorf (Oberalbersdorf). Eingepfarrt waren Harta (wol Himmelhartha) und Korba, von denen aber das Letztere jetzt zu Wechselburg gehört. Das Pfarreinkommen setzte sich aus folgenden Beständen zusammen: „an geld: viij g. iiij ₰ an zinsen, j schock xxiiij g. an opfergelde von allen eingepfarrten; an getreide: xxxv scheffel korn, xxxij scheffel habern, j scheffel gersten decem Rochlitzer mass, nemlich xviij schff. korn, x viij schff. haber zu Obergrefenhain; xiij schff. korn, x sch. haber, $^1/_2$ sch. gerste zu Oberalbersdorf; iij scheffel korn, iij scheffel habern zu der Harte; i$^1/_2$ sch. korn, i$^1/_2$ sch. habern zu Korbe. An zehend garben: iiij schock korn, j schock gersten, j schock habern garben. An hünern: iiij huner michaelis. Darüber frei behaussung, noch xiiij sch. an feld zu korn und weitzen, vj scheffel gersten und ij scheffel habern, j virtel wüstacker zu Oberalberstorff, zu viij fuder wiesse wachs, iij fuder grummet. Genugsame bholtzunge, kann auch jerlich vngeferlich vor 1 g. holz vorkaufen.“ Der Ort Ossa bestand bis ins 18. Jahrhundert hinein nur aus dem Rittergut, Kirche, Pfarre, Schule und wenigen Häuslerstellen. Die eingepfarrten Orte waren dieselben wie heute. In Niederpickenhain hatte der Pfarrer „ij schock xlix g. erbzins, ii$^1/_2$ ßo xv garben korn und ii$^1/_2$ ßo xv garben habern zehend, viij huner, vij kloben vj raisten flachs,“ jährlich zu vereinnahmen. Die Kirche empfing in Ossa „xx g.“ und in Seifersdorf „xv$^1/_2$ g. erbzinss“. Rathendorf war Lehn des Amtes Rochlitz. Das Pfarrlehn brachte: „an gelde: xlviij g. opfergeld ungeferlich; an getreide: xiij sch. korn, xiij sch. habern zehend penicker mass; ein geringen ackerbaw, kein holtz.“ „Das gotshaus zu Rathendorf“ erhielt „xxxiij g.“ Für Rochlitz lag das Kollaturrecht in den Händen des deutschen Ritterordens und zwar des Landkomturs der Ballei Thüringen zu Zwetzen bez. des Komturs

[1]) Hermann, Ch., Mittweidisches Denkmahl. Chemnitz 1698, S. 198. 247.

zu Zschillen. Die eingepfarrten Orte waren dieselben, wie noch heute; nur Köttwitzsch und Stollsdorf gehörten nicht zum Amte Rochlitz. Rochlitz hatte zwei Kirchen die ausserhalb der Stadt vor dem Schloss gelegene Pfarrkirche zu St. Petri und die innerhalb der Stadt gelegene Kunigundenkirche. Ausserdem befand sich eine Kapelle auf dem Schloss und eine auf dem rechten Muldenufer, dem heiligen Nikolaus geweiht, die ehemals zum Seelitzer Kirchspiel gehört haben soll. Wenn nach einer Urkunde Papst Alexanders VI. 1497 die Pfarrkirche zu St. Liborius in Rochlitz nach Verzicht des Pfarrers Nicolaus Steitan dem Stift U. L. F. zu Freiberg inkorporiert wurde, so kann sich dieser Vorgang nur auf die Peterskirche beziehen, in der sich ein Liboriusaltar befand. Diese Abhängigkeit kann, wenn überhaupt, nicht lange bestanden haben, denn in den Tagen der Reformation findet sich davon keine Spur. Das Einkommen des Pfarrlehns, das 1548 das Amt zu verleihen hatte, betrug: „an gelde: iiij schok xl g. die stadt Rochlitz opffer, v f. viij ₰. das dorf Greblitz erbzins, ij f. ix g.viij ₰. das dorf Zettelitz erbzins, j schock xxix g. j a ₰. das dorf Penne, xxxij g. das dorf Stobenig erbzinss, xviij g. das dorf Erlaw erbzinss, viij g. Karnssdorf, viij g. Seyfferdorf erbzinss, vij f. j g. j a ₰. Nostwitz erbzinss, iij f. ix g. viij Poppitz erbzinss, vij g. der von Taubenhein zu Dolen von einem wiesen fleck bei der nieder mulhen, der do von Bodengasten gut kommet, der vor jare zu Stobenig gewoneth hat. Es will aber Thaubenhein solche zinse nicht gestehen, wie aus nachfolgender schrift, so er an den schosser zu Kempnitz gethan, zuuernehmen. (Caspar von T. „der Eldere“ an den Schösser [Barthel Lauterbach, der seit 1546 im Auftrage des Kurfürsten Moritz die Erbbücher anfertigte], „Dolen Donnerstag post Justina des xlviijten jars“). An getreide: xxx scheffel korn, xxx scheffel habern, i$^{1}/_{2}$ scheffel ij virtel erbes. vj huner, vj christbrodt, vj lambsbeuch, iiij schffl. j virtel vnd ix schüssel korn das dorf Schwarzbach zins. vj sch. j vtl. korn Lauttenhain, vj sch. $^{1}/_{2}$ vtl. korn Weissbach, $^{1}/_{2}$ scheffel j vtl. korn Delitzsch. Ackerbaw: in drey arth jha in ein art feldt l scheffel vngeferlichen. Wisen wachs: xvj fueder hew kohnen

zu gemeinen jaren erwachsen; j fischbach hebt sich ein wenig vber der Mulden ahn vff beiden vfern zu fischen an Königsfeld, j bier vor sein hauss zu brawen des jars. Darüber xij melgkenn khue iiij geldenosser (Kalben), j garthen, xlvj fueder holtz gibt man vom schloss dazu". Ausserdem führt das Erbbuch noch Einkünfte des Rochlitzer Pfarrers an, die zwar in den oben angegebenen Summen enthalten sind, aber damit nicht immer ganz übereinstimmen. In Arnsdorf hatte der Pfarrer „ij ßo xxiij g. viij ₰. zins, vj huner," in Döhlen „vij g. zins", in Grossstädten „ij g. an gelde, ij scheffel korn, ij scheffel habern alt mas," in Kleinstädten „xxxiiij g.", in Gröblitz „j ßo xxiiij g. viij ₰.", in Gröbschütz „j ßo j g. erbzins; 1/2 scheffel korn, 1/2 scheffel habern alt mas, ij cristbrot vor vj g. ij ₰.", in Grossmilkau „j scheffel korn new mas", in Carsdorf „viij g. erbzins", in Crossen „xvj g.", in Nosswitz „iij ßo xxxvij g. viij ₰., iiij huner", in der Obervorstadt von Rochlitz nächst der Stadt „i 1/2 schock iij n ij a ₰.", in Pürsten „ij schock j vtl. korn neu mass", in Penna „j schock lj g. ix ₰. erbzins". In Poppitz, das mit seinen „6 besessen man" unter der Botmässigkeit des Pfarrers stand, erhielt dieser „j schock xij g., xxx g. vor die Lambsbeuch, vj g. christbrodt, xxix scheffel korn, xxix scheffel habern neu mas, ij scheffel ij virtel erbes, vj huner". In Stöbenig erhielt der Pfarrer „xxxij g. zins", in Seifersdorf „viij g. erbzinss", in Zölnitz „j schock lvij g. iiij ₰ zins, vj schock korn, vj schok hafer neu mass, viij huner", in Zettlitz „xxviij g. viij ₰. zins, iij huner", in Zschauitz „xix g. zins, iij sch. iij vtl. korn, iij sch. iij vtl. hafern neu mass". Als Einkommen der Rochlitzer Kirche werden angeführt „vj g." von Carsdorf, „xvj g." von Crossen, „iij schock j virtel alt mass wachkorn" von Pürsten.[1]) Rüdigsdorf stand unter der Kollatur der gleichnamigen Familie. Über das Pfarreinkommen wissen wir nichts. Das Kircheneinkommen betrug „xxviij g. erbzinss, ij ℔. wachs". Seelitz, unter Zschillener

[1]) Pfau a. a. O. S. 22 — Cod. dipl. II, 12 Nr. 815. — Heine, S. G., Hist. Beschreibung der alten Stadt und Grafschaft Rochlitz. Leipzig. 1719. S. 176. 159.

Kollatur, hat sich seit der Reformation nicht vergrössert. Die „hernn zur Wechselburgk“ verliehen die Pfarre auch 1548 noch. Das Einkommen betrug „xiv$^1/_2$ g. walpurgis, xiv$^1/_2$ g. michaelis erbzins, iij *ßo* xl g. opfergelt vngeuerlich vf iiij opfertage. An getreide: xl scheffel korn, xij scheffel habern. An ackerbaw: ist in drey feldt geteilt, xv scheffel korn wintersat, x vj scheffel in die andere saat, xviij scheffel in die driete saat. An wiessewachs: vj fuder hew zu gemeinen jharen. Holtz hat er eine nottorft vor sein haus vnd eine fischerey“. Zu dem genannten Einkommen trugen bei Grossmilka „ij scheffel iij virtel korn alt mass“, Schönfeld „vj a ₰. erbzinss, xij scheffel habern alt mass.“ Die Kirche bezog jährlich von Fischheim „liiij g. zins“, von Gröblitz „x g. an gelde“, von Pürsten „xxvj g. zins“, von Steudten „iii$^1/_2$ g.“ Tanneberg, Filial von Beerwalde, gehörte, wie die Mater, zur Herrschaft Kriebenstein. Vermutlich hatte es vor der Reformation nur eine Kapelle, die keinen Bischofzins zahlte. Das Kircheneinkommen beschränkte sich auf „xv g. iiij ₰ erbzinss“. Topfseifersdorf gehörte unter die Wechselburger Lehnsherrschaft. Wiesa hatte Eustachius von Harras zu verleihen. Zettlitz stand unter der Kollatur des Christoph von Milkau zu Halbenroda. Das Einkommen des Pfarrers betrug „an geld: vj schockh xxvj g., nemlich ij schockh erbzinss zu Penne, vij gulden zinss von ijc R. (Thaler) Hauptsoma Testamentgelt, ij schockh opffergeldt von allen eingepfarrten. Nutz des pfargutts: zu xxvj schefl. feldes vber winther vnd sumer, zu j fuderlein wiswachs, iii khue dem Inventario zustendig“. Unter den nach Zschillen eingepfarrten Orten werden nur Meusen, Mutzscheroda, Nöbeln (Nebeltau), Göppersdorf (Göpfersdorf) und Seitenhain genannt. Die Komturei selbst, die 1503 noch ausser den Ritterbrüdern 12 Priesterbrüder zählte und zu den grössten der Ballei Thüringen gehörte, ging in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts wesentlich zurück. Bei der Visitation 1539 fanden sich nur noch vier Ritterbrüder, nämlich „Andres von Herda, Komptor, Jorge von Dobeneck, Balthasar von Milka, Werner von Regkroth, Küchenmeister“. Von Priesterbrüdern werden im Visitationsprotokoll

aufgeführt: „Ludovicus Furdmann, Custos vnd itzt pfarher, Valentinus Sarbe von Plauen, sacellanus". Weiter heisst es: „Haben auch einen organisten, welchem kein sonderlicher lohn versprochen ist". Im folgenden Jahre haben die Genannten ihren „Habit" abgelegt. Über das Einkommen des Pfarrers hören wir aus dem Erbbuche nichts. Nur Steudten zahlte jährlich „xiij g.".[1])

Das Kollaturrecht über die Pfarreien ihres Gebietes übte die Kriebsteiner Herrschaft aus. Nach Beerwalde war Höfchen eingepfarrt. Kriebstein hatte eine eigene Kapelle mit einem Kaplan, für dessen Unterhalt zu sorgen Ernst von Schönburg bei der Übernahme des Schlosses Kriebstein ausdrücklich sich hatte verpflichten müssen. Von dem Inneren dieser Kapelle können wir uns ein Bild machen an der Hand des Inventarverzeichnisses von 1527. Darnach gehörte zur Kapelle folgendes „gerethe": „Ein blawe damasken mesgewant mit seiner zcugehorung, ein mesgewant von brawnan thuchgewandt, ein casel mit weisser leiwant, ein kelch mit einer panthenen silber vnd vorguldt, ein korporal, ein pacem, ij pergamenen mesbucher, ij altaria mit irem ornat gering, j par ampeln, ij mesglocken, j grosse mesglocken hanget vf der kumbneth (kemenate?), j sprengkessel, iiij zcihnen leuchter, j ehren handtfass, j zcinen weinflasch zw messwein, j positiuj" (im Schloss wurden „ij blass balg zcum positif" aufbewahrt), j zcinnen weinkennchen, j zcinnen lampen, ein gradualbuch, j alter stein, j gro(sses) atliss mesgewand mit seiner zcugehorung ist von Rochlitz herbracht worden auf m. g. h. bephel". Zur Parochie Hartha gehörten Richzenhain, Diedenhain, Steina und Saalbach. Aschershain und Flemmingen waren zwar auch nach Hartha gepfarrt, standen aber unter dem Kloster Geringswalde und kamen erst 1590 zum Amte Rochlitz.[2]) Zur Parochie Reinsdorf gehörten Heiligenborn, Holzhausen, Gilsberg und Rauschen-

[1]) Loc. 10599 Visitation sampt derselbigen Instruktion pp. 1539. Bl. 423. — Loc. 10594 Visitation der Klöster im Meissnischen pp. 1540. Bl. 338.

[2]) Bernhardi, Beschreibung des Amtes Rochlitz. S. 514.

thal. Schweickershain hatte keine eingepfarrten Orte. Zu Waldheim gehörten Neuhausen, Gebersbach, Massanei, Schönberg, Ehrenberg und das unter dem Kloster Döbeln stehende Meinsberg. Die Pfarre war seit 1422 mit dem Augustinerkloster verbunden. Ausser der Stadtkirche bestand noch die Klosterkirche im ehemaligen Schloss. Ausserdem waren eingepfarrt Erlebach nach Ringethal und Arras nach Geringswalde, während Reichenbach zu Grünberg gehörte, das aber erst 1543 zu Kriebstein kam. Knobelsdorf stand unter der Kollatur des Klosters Döbeln und wurde 1539 mit visitiert, wobei bestimmt wurde, dass es „nach Etzdorf (Otzdorf) geschlagen werden“ sollte. Im folgenden Jahre erhob Herzogin Elisabeth Anspruch auf das Knobelsdorfer Pfarrlehn, das ihr von Georg Marschalk zu Otzdorf streitig gemacht wurde. Doch war ihr Bemühen erfolglos.[1])

Wir möchten hier die Frage einschalten: welche Gestalt hatte die Rochlitzer Ephorie im Jahre 1540. Jedenfalls nicht die, die man ihr für das Jahr ihrer Gründung gemeinhin zuschreibt.[2]) Bestimmt gehörten dazu die Parochien Rochlitz, Breitenborn, Geithain, Obergräfenhain, Ossa und Rathendorf. Auch Mittweida ist bis 1550 dazu zu zählen. Bis 1543 blieb Herzogin Elisabeth Patronatsherrin ihrer Kriebsteinschen Pfarreien, die bis dahin ebenfalls der Rochlitzer Ephorie unterstanden. Ebenso ist anzunehmen, dass Elisabeth so lange sie in Rochlitz residierte, die Parochien Grossmilkau, Krossen, Seelitz und Zettlitz keinem andern als dem von ihr erwählten Superintendenten unterstellte, und dass die Zuteilung dieser Kirchspiele zur Chemnitzer Ephorie bis 1547 nur auf dem Papier stand. Dasselbe gilt wohl auch von Altmittweida und Auerswalde. Tanneberg schloss sich

---

[1]) Elisabeth an H. Heinrich, Rochlitz 1540 März 22 Loc. 10547 Der Herzogin von Rochlitz Frawen Elisabeth Ehestiftung pp. 1505—59 Bl. 21. — Vergl. Vogel, Das Einkommen des Pfarrers zu Knobelsdorf im 16. Jahrh. Mitteilungen des Ver. f. Sächs. Volkskunde 1903. S. 79 f.

[2]) Zimmermann, H. K., Die Entwicklung der Kircheninspektionen Heft 16 dieser Zeitschrift S. 153. Anm. 1, besonders die Literatur.

seiner mater an und teilte, wie Erlau, das Schicksal der Kriebsteinschen Parochien. In einem nur losen Zusammenhange zur Ephorie Rochlitz, wie zum Amt, mögen die Pfarreien Frankenau, Ebersdorf, Lichtenau, Wiesa einerseits und Frauendorf, Königsfeld und Rüdigsdorf andererseits gestanden haben, zumal alle diese Orte von der zweiten Visitation 1539—40, die doch der Instruktion gemäss die Grafschaften unberücksichtigt lassen sollte, berührt wurden.[1])

Doch kehren wir zu unserem Ausgangspunkt zurück, so werden wir zugeben müssen, dass die Mannigfaltigkeit der Gestaltung in politischer und kichlicher Beziehung, insbesondere aber die Stellung der zahlreichen adeligen und geistlichen Erb- und Lehnsherren nicht ohne Einfluss bleiben konnte auf die Einführung der Reformation. Je nachdem gerade diese Elemente der kirchlichen Neuordnung geneigt waren oder nicht, mussten sie hemmend oder fördernd wirken. Von ganz besonderer Bedeutung aber war der Umstand, dass unser Gebiet zum Herrschaftsbereich des streng katholischen Herzog Georg gehörte, der alles daran setzte, sein Land bei der alten Kirche zu erhalten. Auch die Ämter Rochlitz und Kriebstein suchte er mit ähnlicher Sorgfalt vor jeder Berührung mit dem „lutherischen Gift“ zu bewahren. Aber der Geist der neuen Zeit drang auch hierher. Manche alte Einrichtung, die bisher für heilig und unantastbar gegolten hatte, stürzte. Neues trat an ihre Stelle. Wenn der Frühlingswind weht und die Schnee- und Eisdecke unter den warmen Sonnenstrahlen schmilzt, wer kann da noch den rauhen Winter festhalten, dass er weiter sein unfreundliches Regiment führe? Es war das Tragische in Georgs Leben, dass er sich einer Bewegung entgegenstellt, die stärker war als er, die er nicht aufzuhalten vermochte, und die darum über ihn hinwegging. Auch hier konnten Georgs Bemühungen das alte Kirchentum nicht vor dem Untergang retten, umsomehr als diese Grenzgebiete, die in steter Berührung mit dem

---

[1]) Böhnhoff, Rochlitzer Diözesanbote. 1902. S. 1. — Derselbe, N. S. Kirchengalerie Chemnitz. S. XV. XXIII.

evangelisch gesinnten Kurfürstentume standen, von dorther fort und fort umweht wurden vom Geiste der religiösen und kirchlichen Erneuerung.[1])

II.

Es liegt im Gesetz der geschichtlichen Entwicklung begründet, dass grosse Ereignisse sich erst durch mancherlei einzelne Anstösse den Weg bahnen. Auch die Reformation ist nicht mit einem Schlage in den Ämtern Rochlitz und Kriebstein zur Einführung gekommen. Suchen wir also ein Bild der Vorgänge auf religiös-kirchlichem Gebiete in den ersten drei Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts zu gewinnen, welche die Einführung der Reformation vorbereiteten. Freilich das Bild, das wir entwerfen können, ist nur ein sehr unvollkommenes. Die wenigen archivalischen Nachrichten, die wir benutzen konnten, werfen nur einzelne Streiflichter auf die damaligen Verhältnisse.[2]) Aber schon das Wenige, das wir bieten, wird genügen uns zu überzeugen, dass der neue Geist auch hier allerorten durchgedrungen war, ehe es zu einem Bruch mit der alten Kirche und zur Einführung der Reformation kam.

In Rochlitz begegnen uns die ersten Spuren einer Berührung mit protestantischem Geiste verhältnismässig spät. Zwar hören wir auch hier, wie anderwärts, Klagen über unwürdige Geistliche, durch die die Wertschätzung der alten Kirche naturgemäss nicht gemehrt wurde. So hatte im April 1519 der Priester Mgr. Lucas Matthei, der das Lehn zu

---

[1]) Zur Beurteilung H. Georgs vergl. insbesondere Dibelius, Art. Georg der Bärtige in Haucks Realencyclopädie, 3. Aufl. VI, S. 529 f. und die dort angeführte Litteratur.

[2]) Die Hauptquellen bot das reiche Aktenmaterial des Königl. Hauptstaatsarchivs zu Dresden, das mir teils an Archivstelle, teils im Ratsarchiv zu Kirchberg zur Benutzung vorlag. Der Direktion des Königlichen Hauptstaatsarchivs und dem Rat der Stadt Kirchberg sei für das bewiesene Entgegenkommen ehrerbietigst gedankt. Die Staatsarchive zu Marburg und Weimar, wie das Ratsarchiv zu Mittweida, die vermutlich noch manche wertvolle Ergänzung zu meiner Arbeit enthalten, konnte ich leider nicht benutzen.

Seelitz besass, aber in Rochlitz sich aufhielt und wohl auch ein geistliches Lehn inne hatte, gegen mehrere Personen geistlichen und weltlichen Standes sich vergangen. Unter seinen Anklägern befanden sich die Rochlitzer Bürger Andres Graube und Michel Peck. Auf ihr Betreiben wurde er gefangen genommen und an den Bischof von Merseburg ausgeliefert. Dieser hielt ihn in langer Gefangenschaft und wollte ihn, obgleich sich angesehene Personen u. a. der Propst zu Nürnberg Melchior Pfinzing für Matthei verwendeten, nicht eher entlassen, bis eine Versöhnung mit den Gegnern zustande gekommen sei. Dies lag auch im Interesse seiner Ankläger, die seine Rache fürchteten, weil sie bei seiner Verhaftung mitgewirkt hatten. Die Sache scheint beigelegt worden zu sein. Matthei aber ging seines Lehns verlustig.[1])

Dieser Streit stand noch in keinem direkten Zusammenhange mit den grossen religiösen Fragen jener Tage, die damals Rochlitz wohl noch wenig berührt hatten. Die Mandate, die Herzog Georg, veranlasst durch das Anwachsen der evangelischen Bewegung, die allerorten, wenn auch nur im Geheimen, Raum gewann, im Februar und April 1522 gegen Luther und seine Anhänger an die Städte und den Adel seines Landes ausgehen liess, und die sich im allgemeinen als stumpfe Pfeile der grossen geistigen Bewegung gegenüber erwiesen, hatten wohl für Rochlitz noch wenig oder gar keine Bedeutung.[2]) Ert im Jahre 1523 erfahren wir etwas vom Einflusse reformatorischen Geistes in Rochlitz. Unter den Geistlichen der Stadt hatte einer sich von der alten Kirche abgewandt. Es war der Prediger, der in jener Zeit, wo dieses Amt wegen der Unfähigkeit und Unwissenheit des Klerus im allgemeinen nur von Wenigen ausgeübt werden

---

[1]) Georg an den Bischof von Merseburg 1519 April 30. Konzept Cop. 125, Bl. 183, Okt. 10. Konzept Bl. 208, o. D. Konzept Bl. 212. — Pfau a. a. O. S. 48. Auch Cop. 128, Bl. 200. Jöcher, Comp. Gelehrtenlexikon II, 613.

[2]) Loc. 10297 Ausschreiben und Verbote H. Georgs die Lehre Luthers betr. Bl. 6 f. Seidemann, Reformationszeit I. 55. Ders. Erläuterungen zur Reformationsgeschichte. Dresden 1844. S. 42.

konnte, auf die Entwickelung der öffentlichen Meinung einen hervorragenden Einfluss ausübte. Die Predigt dieses mit den Anschauungen der alten Kirche nicht mehr übereinstimmenden Geistlichen hatte Anstoss erregt und die katholische Partei, die damals noch das Übergewicht in der Stadt haben mochte, hatte sich beschwerdeführend an den Herzog gewandt. Es wird uns freilich nicht gesagt, worin die Abweichung in der Lehre bestand, die jener Prediger vortrug, dass es aber Abweichungen von der traditionellen Lehre waren, ersehen wir daraus, dass Herzog Georg sich an den Bischof von Merseburg wandte, und diesen aufforderte, da der Prediger zu Rochlitz „unschicklich" predige, einzuschreiten, „damit das arme Volk nicht verführt würde".[1]) Ob Bischof Adolf diesem Wunsche entsprach, wissen wir nicht; doch ist es nach seinem Vorgehen gegen die lutherisch gesinnten Geistlichen im Kurfürstentume, die eben um diese Zeit von ihm hart bedrängt wurden, mit einiger Sicherheit anzunehmen, zumal Georg den Bischof im Kampf gegen die Reformation und ihre Anhänger tatkräftig unterstütze.[2]) Jedenfalls war dieses Vorkommnis aber mit Ursache, dass der Bischof bei seiner im April 1524 in den östlichen Kirchspielen seines Sprengels vorgenommenen Visitation Rochlitz persönlich besuchte.

Wie er dem Herzog geschrieben hatte, kam der Bischof am Sonnabend (30. April) gegen Abend nach Rochlitz, um am Sonntag und Montag dort zu verweilen.[3]) Georg hatte ihm den Amtmann von Rochlitz Georg von der Pforte und den im Rochlitzer Amte begüterten Georg von Harras für die Visitation beigeordnet. Beim Gottesdienst am Sonntage, in dem „vnder dem ampt der heiligen messe das worth

---

[1]) Georg an den Bischof zu Merseburg o. D. 1523 Konzept Cop. 141 Bl. 39.

[2]) Fraustadt, A., Die Einführung der Reformation im Hochstift Merseburg. Leipzig 1843. S. 44, 46.

[3]) Loc. 9033 Die von Bischof Adolphen angestellte Visitation im Stift Merseburg betr. 1524—40 Zettel Bl. 5. Fraustadt a. a. O. S. 50.

goths" in Gegenwart des Bischofs gepredigt wurde, hatte dieser noch keine missfällige Wahrnehmung zu machen. Im Gegenteil, das Volk hatte sich andächtig gezeigt, auch an den Zeremonien war ein Mangel nicht befunden worden. Als er aber den Pfarrer und die Altaristen vor sich forderte, erwies sich unter den letzteren der Altarist Peter als lutherisch gesinnt. Er verwarf das Papsttum und die Satzungen der Kirche. Die Messe erklärte er nicht für ein Opfer, sondern für ein Testament. Auch von den anderen Sakramenten hielt er nicht viel. Seine Anschauungen hatte er aus lutherischen Büchern geschöpft, die er in grosser Zahl sich angeschafft hatte. Als ihn nun der Bischof auf die Luthers Bücher betreffenden päpstlichen, kaiserlichen und herzoglichen Verbote hinwies und ihn aufforderte die Bücher auszuliefern, weigerte sich Peter anfangs und erklärte sich erst auf Veranlassung der weltlichen Visitatoren dazu bereit. Der Bischof liess nun die Bücher durch seinen Sekretär und einen Ratsherrn in Peters Behausung abholen. Weil aber Peter seine Anschauung auch verbreitet und zahlreiche Anhänger in der Gemeinde gefunden hatte, weil ferner vorauszusehen war, dass er auch weiter Luthers Lehre verkündigen werde, beschloss der Bischof ihn gefänglich einzuziehen und mit sich zu nehmen. Aber nun legten sich die heimlichen Anhänger und Gesinnungsgenossen Peters, zu denen auch Mitglieder des Rates gehörten, ins Mittel, und auf ihre Fürsprache milderten die Visitatoren das Urteil dahin, dass Peter bis zu Pfingsten sein Lehn aufgeben und das Bistum verlassen solle. Würde er dem nicht nachkommen, so sollte er nach Merseburg ausgeliefert oder doch wenigstens bis auf weiteren bischöflichen Befehl vom Rat zu Rochlitz in Verwahrung genommen werden.[1]) Die Eindrücke also, die der Bischof hier gewann waren nicht besser als die, die bei ihm die kurfürstlichen Städte hinterlassen hatten. Wenngleich in Rochlitz sich Herzog Georgs Einfluss dahin geltend machte,

---

[1]) Visitationsbericht des Bischof Adolf gedr. bei Seidemann, Die Leipziger Disputation im Jahre 1519. Dresden 1843 S. 140 f.

dass der offene Übertritt zum Protestantismus noch vermieden wurde, so zeigte sich doch auch hier die Hinneigung zur Reformation[1]).

Besonders waren die Bruderschaften, die sich hier, wie anderwärts, vornehmlich aus dem Handwerk rekrutierten und neben der gegenseitigen beruflichen Unterstützung auch noch einen geistlichen Zweck im Auge hatten,[2]) sehr im Rückgang begriffen, ja, sie vernachlässigten ihre religiöse und kirchliche Bestimmung, zu der sie gegründet waren, gänzlich. Noch ehe der Bischof nach Rochlitz kam, waren Klagen darüber zu Georgs Ohren gekommen. Am 12. April 1524 sah Georg sich genötigt, dagegen einzuschreiten, um noch zu retten, was von dieser altkirchlichen Einrichtung zu retten war. Er schrieb an den Amtmann Georg von der Pforten und an den Rat zu Rochlitz: Es sei ihm berichtet worden, „dass das handwerk sich etliche neuerungen unterstehe, die göttlichen ämter und die dienste (Gottesdienste), so dem Allmächtigen zu lob und den armen verstorbenen zum heil und Trost gestiftet, nachliessen und das geld, das sie unter einander gesammelt und in vorrat hätten, in quassereien (Schmausereien) verzehrten". Das missfalle ihm und dass das Handwerk, wie die Bruderschaften, sollten es unterlassen und, „wie vor alters geschehen, die gottesdienste und begängnisse mit kerzen und anderen (Gebräuchen) unterhalten". Er drohte auch „die bestätigungen und bruderschaften aufzuheben und die quassereien und zusammenkünfte nicht mehr zu gestatten". Schliesslich ordnete er noch an, dass das Handwerk und die Bruderschaften beim Rate Jahresrechnungen einreichen sollten, die dem Landesfürsten vorzulegen seien[3]). Doch waren alle diese Massregeln nicht imstande das Vorwärtsdringen der reformatorischen Bewegung in Rochlitz aufzuhalten.

---

[1]) Fraustadt a. a. O. S. 49.

[2]) v. Bezold, F., Geschichte der deutschen Reformation. Berlin 1890. S. 97. Heine, S. G., Historische Beschreibung S. 158.

[3]) Georg an den Amtmann und Rat zu Rochlitz, Dresden 1524 April 12 Cop. 140 Bl. 73.

Nicht genug, dass die altkirchlichen Gebräuche immer mehr abkamen, auch die Zahl der Anhänger der neuen Lehre wuchs in solchem Masse, dass sie jetzt schon Einfluss in der Stadt auszuüben vermochten. Bestärkt wurden sie darin durch den Prediger Urban Hering, der seines Amtes in evangelischen Sinne waltete und grossen Beifall nicht nur beim Volk sondern auch beim Rate fand. Die Kunde vom Anschwellen der „lutherischen Sekte" war dem Herzog durch den Rochlitzer Pfarrer Johann Schmaus hinterbracht worden, der im Anfang des Jahres 1527 auf Georgs Befehl in Dresden erschienen war und dem Fürsten Bericht über die Vorgänge in Rochlitz erstattet hatte. Über diese Denunziation war man in Rochlitz auf höchste entrüstet. Die Stellung des Pfarrers war erschüttert. Ja, die Gemüter erhitzten sich so, dass es zu einem Aufruhr kam. Bei nächtlicher Weile zog die erregte Volksmenge vor das Pfarrhaus und forderte unter dem Rufe „Verräter" Schmaus auf, heraus zu kommen und sich zu verantworten. Dieser aber, für seine persönliche Sicherheit fürchtend, suchte bei Nacht und Nebel sein Heil in der Flucht. [1])

Hatte Herzog Georg auf Schmaus' Denunziation hin sich noch nicht bewogen gefühlt, gegen die neuerungssüchtigen Rochlitzer vorzugehen, so mochte wohl, als ihn die Nachricht von dem Volksaufruhr traf, seine Geduld erschöpft sein. Am 27. Februar 1527 kam er in der Stadt an. In seiner Begleitung befanden sich der Bischof von Merseburg, Vincenz von Schleinitz, der Burggraf Hugo von Leisnig zu Penig, Ernst von Schönburg und der Leipziger Professor Hieronymus Dungershein von Ochsenfart. Zwei Profossen, die er mitbrachte, liessen erkennen, dass der Herzog entschlossen sei, Ernst zu machen. Auf dem Rathause fand eine Unter-

---

[1]) Schmaus an Georg 1528 Juli 26 Loc. 7440 Der Rat und die Gemeine zu Rochlitz pp. Bl. 10. In Leipzig wurde 1490 S. a. ein Johannes Schmancz (A' Schmanicz) de Birssberg (Wirsberg) immatrikuliert und 1494 S. a. ein Johannes Smauss de Cupro monte Bacc. Matrikel der Universität Leipzig herausgeg. von Erler. Cod. dipl. Sax. reg. II, 17 s. a.

suchung statt und strenge Strafe sollte die Schuldigen treffen. Aber auf Bitten einflussreicher Persönlichkeiten und zumal durch das Zureden seiner Räte, denen Georg stets willig sein Ohr lieh, liess sich der Fürst besänftigen. Der Prediger widerrief und so blieb der Stadt Blutvergiessen erspart.[1]

Schmaus trug sich schon seit längerer Zeit mit dem Gedanken, Rochlitz zu verlassen. Wenn er daher behauptete, dass er nie daran gedacht haben würde, sich zu entfernen, wenn die lutherische Sekte seiner Zeit nicht so tief in Rochlitz sich eingewurzelt hätte, so entspricht das nicht ganz der Wahrheit. Überdies war das Gebiet des Markgrafen Kasimir von Brandenburg, wohin Schmaus sich begeben hatte, ebenfalls von der „lutherischen Sekte" nicht unberührt geblieben.[2] Nein, Schmaus hatte bereits vor dem Aufruhr seine Pfarre einem „Verweser" übergeben. Auch hatte er vor seinem Abschiede den Amtmann, die drei Bürgermeister und andere Ratsmitglieder auf dem Schloss zu Rochlitz von seinem Vorhaben in Kenntnis gesetzt und sie gebeten, wenn sein Pfarrverweser oder dessen Prediger Missfallen erregen würden, ihn zu benachrichtigen, damit er Abhilfe schaffe. Jener Volkstumult hatte also Schmaus' Wegzug nur beschleunigt. Er hatte sich zum Markgrafen Kasimir, dessen Rat er war, geflüchtet und hielt sich zu Wirsberg bei Kulmbach auf, um im Auftrage des deutschen Ritterordens, dem er wie die Mehrzahl der Rochlitzer Pfarrer angehörte und schon wiederholt gute Dienste geleistet hatte, oder im eigenen Interesse „eine stiftung und andere sachen" zu betreiben.

Als Herzog Georg Schmaus' Weggang erfuhr, liess er

---

[1]) Heine, a. a. O. S. 161. Seidemann, Reformationszeit I, S. 130 verlegt diesen Vorgang in die Fastenzeit 1528, wohl mit Unrecht. Heines Quelle ist Dresserus M., De praecipuis Germaniae urbibus 1606 p. 516. Vergl. auch Bode, F., Chronik der Stadt Rochlitz. Rochlitz 1865. S. 71. Lösche, G., Johannes Matthesius I, S. 14.

[2]) Vergl. über die Vorgänge in Brandenburg-Kulmbach. Schornbaum, K., Die Stellung des Markgrafen Kasimir von Brandenburg zur reformatorischen Bewegung 1524—27. 1900. S. 98 ff.

ihm durch den Bischof von Merseburg, Vincenz von Schleinitz eine Rüge erteilen und ihn vor allem daran erinnern, dass er sich ohne Vorwissen des Herzogs nicht von seiner Pfarre entfernen dürfe. Durch Vermittelung des Markgrafen zur Milde gestimmt, erteilte der Herzog dann dem Pfarrer Schmaus einen einjährigen Urlaub und der Rat zu Rochlitz erhob keine Einwendungen.

Inzwischen waren aber in der Stadt Ereignisse eingetreten, welche einen Umschwung im Verhalten des Rates herbeiführten und die evangelische Sache ein gutes Stück weiter brachten. Urban Hering hatte wohl nach dem, was vorgefallen war, nicht länger in der Stadt bleiben können, sondern sich genötigt gesehen, Stadt und Stellung freiwillig zu verlassen. Seine Nachfolger aber fanden nicht den Beifall der Rochlitzer. Ob dieser der ehemalige Leipziger Dominikaner und vielschreibende katholische Polemiker Petrus Sylvius war, der zuvor Prediger in Kronschwitz, Weida und Lohma bei Schmölln gewesen war und 1528 von Herzog Georg mit einer Kaplanei in Rochlitz, vielleicht dem Seelitzer Lehn, bedacht wurde, vermögen wir nicht zu entscheiden. Der Herzog hielt diesen federgewandten Streiter der alten Kirche jedenfalls für das neuerungssüchtige Rochlitz besonders geeignet. Auch suchte Sylvius die Rochlitzer, vor allem den Rat, dem er mit dem etwas ironischen Hinweis auf die bewährte altkirchliche Gesinnung der Stadt und das gute Verhältnis zwischen Pastor und Gemeinde eine seiner Schriften widmete, für sich und seine Sache zu gewinnen, fand aber wegen seinen „heftigen und zuweilen masslosen“ Angriffe auf Luther und die Evangelischen nur geringe Gegenliebe. [1]) Mag nun Sylvius oder ein anderer das Predigtamt in Rochlitz verwaltet haben, genug der Rat wendete sich beschwerdeführend an den Herzog, indem er sich über den Prediger

---

[1]) J. K. Seidemann, M. Petrus Sylvius, ein Dominikaner der Reformationszeit. Archiv f. Literaturgeschichte IV, 117 f. — Derselbe, Die Schriften des Petrus Sylvius, ebenda V, 6 f., 287 f. — Janssen, Geschichte des deutschen Volks. Freiburg 1893 VII, 477 und die dort verzeichnete Literatur.

beklagte, dass er das Volk nicht „christlich unterweise". Die Schuld an dem ganzen Missstande mass er der Abwesenheit des Pfarrers bei und forderte, dass Schmaus zurückkehre. Dieser Wunsch war wohl nicht ganz ernst gemeint. Was hätte den zum teil evangelisch gesinnten Ratsherren an dem altgläubigen Pfarrer gelegen sein können? Aber man hofft wohl durch diese Beschwerde, eine Änderung der Sachlage herbeizuführen. Entweder glaubte man mit Schmaus, wenn er zurückkehre, eher als mit seinem Pfarrverweser wegen eines evangelischen Predigers verhandeln zu können, oder man hoffte dadurch für einen anderen, der den allgemeinen Wünschen mehr entsprach, Raum zu gewinnen, weil man sich sagte, dass Schmaus lieber auf seine Pfarre verzichten, als unverrichteter Sache nach Hause zurückkehren werde.

Herzog Georg, der für die Schäden seiner Kirche durchaus nicht blind war, ergiff die Gelegenheit Ordnung zu schaffen mit grosser Energie. Er liess Schmaus durch den Propst zu Zschillen, unter dessen kirchlicher Aufsicht bekanntlich die Rochlitzer Pfarre stand, auffordern seiner Residenzpflicht zu genügen. Dem Propst zu Zschillen hatte er geschrieben, wenn er nicht dafür sorgen würde, dass der Pfarrer Schmaus „seine pfarre wiederum bezyhe, der(selben christlichen und woll vorstehe, (sie) auch mit eyn guten prediger bestelle", so würde er, der Herzog, „die pfarre selbst mit eynem toglichen pfarrer und prediger versorgen". Schmaus aber suchte sich den Wünschen des Herzogs zu entziehen. Er gab vor, sein Vorhaben noch nicht zu Ende geführt zu haben. Überhaupt aber zog es ihn nicht so sehr nach Rochlitz, wo er im Verdacht stand ein Verräter zu sein. Um Aufschub zu erlangen, wandte er sich an den Markgrafen Georg mit der Bitte, ihm beim Herzog die Erlaubnis auszuwirken, noch zwei Jahre von Rochlitz fern bleiben zu können, zumal er weder Absenziengelder noch Pension beanspruche. Er erklärte sich bereit nach Ablauf dieser Frist seine Pfarre zu beziehen „oder sich derselben gänzlich zu entäussern", versprach auch seine Pfarre „mitteler zceit mit gelarten und redelichen predigern genugksam zu vorsehen,

domit an dem worte godts, den ampten der heiligen messe und suste allenthalben an singen und lessen, was gebührlich, kein mangel entstehen" solle.[1]) Dem Herzog gegenüber suchte Schmaus sich zu entschuldigen. Er sei „Montags nach vocem jucunditatis jüngst verlaufen (18. Mai 1528) acht gantze tage und Martini nächst zcuvor (11. Nov. 1527) nahe an dreizcehn tage" in Rochlitz gewesen, aber beide Male habe der Rat sich nicht über den Prediger beklagt, auch sonst sich nicht schriftlich an ihn gewendet. Die ganze Beschwerde entstamme „aus keiner notdorfft, sonder allein aus hasse und eyn bossen willen", den der Rochlitzer Rat von der Zeit an, da sie Herzog Georg „von der nauen verdampten lutterischen sekten geweist", gegen ihn hegte. Er habe auch deshalb, weil ihn der Herzog etwas zuvor „gheyn Dresden erfordert in groser Vordacht bei ynn gestanden und mitteler zceit kleyns gedeyens bei ynn gehabt." Der Prediger, über den sie sich beklagten, habe zuvor an vielen Orten in Georgs Fürstentum gepredigt und sei überall wegen seiner Predigtgabe gepriesen und gelobt worden. Im übrigen habe in letzter Zeit der Pfarrverweser gepredigt, der auch bereit sei, sich examinieren und „in concione" hören zu lassen. Schliesslich bittet er, ihm zu gestattten, die nächsten beiden Jahre noch von Rochlitz fern bleiben zu dürfen, und verspricht nach dieser Zeit sich wieder auf seine Pfarre „mit resedentzien" zu begeben, dieselbe schön zu bauen oder ganz davon abstehen zu wollen. Ja, er erklärte sich zu dem letztgedachten Schritt auch sofort bereit, wenn ihm die erbetene Erlaubnis nicht gegeben werden sollte.[2])

Der Landkomtur der Ballei Thüringen Nicolaus von Uttenrode zu Zwetzen, der das Kollaturrecht über die Rochlitzer Pfarre ausübte, wandte sich fürbittend für seinen Ordensgenossen an den Herzog. Er lobte dessen Verdienste um

[1]) Schmaus an den Markgrafen 1528 März 28 Loc. 7440. Der Rat und die Gemeine pp. Bl. 1. — Kasimir war am 21. Sept. 1527 gestorben.

[2]) Uttenrode an Georg 1528 Juli 5 a. a. O. Bl. 6. — Heinrich von Krauenwinkel war Landkomtur von 1510—15. Voigt, J., Geschichte des deutschen Ritterordens I, S. 660.

den Orden und betonte, dass sein Vorfahr „der erwirdige herr Heinrich von Krauenwinkel umb seiner getrawen und vleissigen dinste willen, so er dem orden ein lange zeit gethan" dem Pfarrer Schmaus die Rochlitzer Pfarre geliehen habe.[1]) Aber Herzog Georg blieb unerbittlich. Dem Komtur antwortete er, auf Bitten des Rates habe er sich veranlasst gesehen, den Propst zu Zschillen zu veranlassen, dass er Schmaus zu seiner Residenz fordere oder in anderer Weise die Pfarre und das Predigtamt „vorsorge, domit das volk derhalben an gottlichen amptern" keinen Mangel leide. Auch bat er ihn, dafür zu sorgen, dass Schmaus sich unverzüglich nach Rochlitz verfüge und so dem Volke die Veranlassung genommen würde, „sich seines abwesens halber weyter zu beclagen".[2])

Schmaus hatte sich auch an den Rat zu Rochlitz gewendet und ihm erklärt, dass er noch nicht zu seiner Pfarre zurückkehren könne. Im stolzen Bewusstsein seines Rechtes wiederholte nun erst recht der Rat seine alte Forderung. Es sei ihnen als „armen vnuorständigen leyen gantz schwer," dass ihr Pfarrer nicht bei ihnen wäre, denn sie könnten „nicht auf die prediger, von abwesenden forgestelt, auffmerkung geben", Darum möge der Herzog Befehl geben, dass Schmaus zurückkehre, damit er Obacht auf die Seinen habe und Rechenschaft vor Gott und der Welt hiervon geben könne.[2]) Dieses überaus vorsichtig gehaltene Schreiben, dem man es anmerkt, dass die Schreiber durch Schaden klug geworden waren, verfehlte gewiss seinen Eindruck auf den Herzog nicht und bestärkte ihn in seinem Entschluss.

Noch einmal machte Schmaus den Versuch durch Bitten und Vorstellungen es bei Herzog Georg dahin zu bringen. dass er der ihm unangenehmen Aufgabe sogleich nach Rochlitz zurückzukehren überhoben würde. Er habe seine Aufgabe nicht zu Ende führen können, da die beiden Markgrafen die Zeit über, in der er von seiner Pfarre abwesend gewesen sei, „wenikg einländisch befunden" worden wären. Darum bitte

---

[1]) Georg an den Landkomtur 1528 Juli 12 a. a. O. Bl. 7.

[2]) Rat zu Rochlitz an Georg 1528 Juli 17 a. a. O. Bl. 5.

er, ihm zu gestatten, sich „das jtzige Jare addir so das nicht gesein könne, bys vff Weyhnachten schirstkunfftig“ von seiner Pfarre enthalten zu dürfen. Er wolle inzwischen das Pfarramt durch redliche Priester versorgen lassen und sich deswegen mit dem Propst und Archidiakon zu Zschillen ins Einvernehmen setzen. Der jetzige Prediger sei bereit vor dem Herzog eine Probe abzulegen. Schliesslich tischte er noch einmal die alte Behauptung auf, dass er garnicht daran gedacht habe, sich „von seiner pfarre zcu wenden“, wenn er bei den Rochlitzern nicht in so grossem Verdacht stünde, wie bei jenem nächtlichen Aufruhr, da man ihn mehrmals aus seiner Pfarre gefordert und „yre vorreter“ (Ihr Verräter) gescholten habe, zum Ausdruck gekommen sei.[1]) Auch Markgraf Georg legte für Schmaus Fürbitte ein.[2]) Ob diese fürstliche Fürbitte bei Herzog Georg Gehör fand, wissen wir nicht. Wahrscheinlicher ist es, dass er das Anerbieten Schmaus', auf seine Pfarre zu resignieren, angenommen hat.

Der Rückgang des katholischen Wesens ging nun unaufhaltsam weiter. Die Bruderschaften nahmen immer mehr ab und sahen sich genötigt ihren Besitz zu veräussern. Es wird uns die „fraternitas exulum,“ die sich die Aufgabe gestellt hatte, die von den Türken gefangenen Christen los zu kaufen und „die Brüderschaft der armen Seelen“ genannt, deren Bestimmung es war, durch Messen und Gebete für die Seelen im Fegefeuer zu sorgen und diese Fürsorge vor allen ihren Mitgliedern zuzuwenden. So veräusserte zu Ostern 1530 der Ratsherr Clemens Gräfe die eine Hälfte des Hauses „der Brüderschaft der armen Seelen“ an den Kirchendiener zu St. Petri, Fabian Jungwirth, dem sechs Jahre später auch die andere Hälfte durch den obersten Vorsteher der Brüderschaft Nicol Osswald erblich überlassen wurde, „weil alles darin übern Haufen fallen wollte“. Beide Male geschah der Verkauf im Einverständnis mit den Inhabern der Pfarrstelle, als welchen

[1]) Schmaus an Georg 1528 Juli 26 a. a. O. Bl. 11.

[2]) Markgraf Georg an Herzog Georg, Plassenberg 1528 Juli 27 a. a. O. Bl. 10.

wir 1530 Mgr. Georg Heidenreich und 1536 Nicolaus Kühn begegnen[1]). Es liegt die Vermutung nahe, dass Heidenreich, weil er dem Verfall des alten Kirchenwesens so geringen Widerstand entgegensetzte, auch der „Pfarrherr" war, der wie Sylvius berichtet, sich in seinen Predigten wiederholt gegen das Fasten, die Beichte und die Verdienstlichkeit der guten Werke ausgesprochen hatte. Sylvius will ihn zwar „itzt allhie noch nicht nennen", gleichwohl denunziert er ihn bei dem Bischof von Merseburg Vincenz v. Schleinitz in seiner diesem Prälaten gewidmeten 26. Schrift: „Eyn besonder nutzligs und krefftigs nawes büchleyn M. P. Syluij etc. 1531". Sylvius war eben nicht im stande, dem neuen Geiste mit Erfolg entgegenzutreten[2]).

Im Juli 1530 brach in Leipzig die Pest aus[3]) und wütete so verheerend, dass man sich mit dem Gedanken trug, die Universität, die damals unter dem Drucke des Herzogs am alten Glauben festhielt, anderswohin zu verlegen. Es war nicht unmöglich, dass man nach Rochlitz übersiedelte, und so mochten denn hier die Anhänger des alten Glaubens in dieser Hoffnung aufatmen. Dass freilich Rochlitz mit in Frage kommen konnte, lag sicherlich nicht an der Bedeutung der Stadt, denn Rochlitz war damals ein sehr unbedeutendes Städtchen[4]), sondern lediglich an dem Interesse, das der Landesfürst an dieser Stadt nahm. Der Senat der Universität hatte auf Betreiben der sächsischen Nation am 23. Juli bereits den Beschluss gefasst, die Universität zu verlegen. Doch wollte man diesen Schritt nicht ohne die Zustimmung des Herzogs tun. Man kam daher überein, sich schriftlich an Georg zu wenden und ihn zu bitten, dass er sich in dieser gefahrvollen Zeit seiner Universität annehme

---

[1]) Heine, a. a. O. S. 156 nach einem sehr alten „Kauf- und Handelsbuch des Amtes Rochlitz".

[2]) Seidemann, a. a. O. IV, 141., V, 293.

[3]) Heine, a. a. O. S. 298.

[4]) Rochlitz stand in jener Zeit mit Dresden auf einer Stufe. Miszelle von Distel, Arch. für Sächs. Gesch. von Weber, N. F. 5. Bd., S. 368.

und ihr einen Ort zum Aufenthalt anweise[1]). Doch wird die Stadt Rochlitz in diesem Zusammenhange nicht genannt. Auch ist uns nicht bekannt, was Herzog Georg auf das Schreiben der Universität geantwortet hat. In der Tat kam es aber wohl gar nicht zu einer Verlegung der Universität. Denn die Immatrikulationen fanden ununterbrochen in Leipzig statt. Auch der Rektor des Sommersemesters 1530, Johannes Musler, blieb in Leipzig, denn er schliesst seinen Semesterbericht: Perduravimus Lipsiae etiam in pestis summo discrimine post tot vicinorum et aliorum funera[2]). Es können

[1]) Zarncke, F., Acta Rectorum universitatis studii Lipsiensis 1524—1558 Lips. 1859. S. 36.

[2]) Die Quellen, welche uns über diesen Vorgang berichten, sind selbst ihrer Sache nicht ganz gewiss. Heine, a. a. O. S. 298, sagt: Als a. 1530 die Pest in Leipzig regierte, ist die Universtät, das Oberhofgericht und der Schöppenstuhl von dannen hierher verlegt worden", und beruft sich dabei auf Dresser, Von den fürnehmsten Städten Deutschlands. „Wiewohl," setzt er hinzu, „ich auch gefunden, dass andere sagen, es sei 1519 geschehen". Er ist sich also seiner Sache nicht gewiss. Bei Dresser, der die Nachricht von der Verlegung zuerst bringt, lautet die Stelle l. c. p. 518: Anno 1530 Academia, provinciale judicium et scabinatus ob saevientem pestem Lipsia Rochlitzium translata sunt. Von da ist die Notiz übergangen in Adrianus Beier, Syllabus Rectorum et professorum, Jenae 1659 p. 121, wo es heisst: Academia Lipsiensis translata tum Misenam vice prima A. 1519, quo Jo. Tetzel dominicanus indulgentiarum nundinator Lipsiae peste obiit, Paulina sepultus, secunda A. 1546, quo Bellum Germanicum exarsit, tum Rochlitzium Ao. 1530 una cum Scabinatu et curia provinciali. Diese Stelle zitiert wörtlich J. J. Vogel in seinen handschriftlichen Kollektaneen auf der Leipziger Stadtbibliothek Vol. V, Fol. 620. Ebenda heisst es: 1630 soll Acad. Lips. nach Rochlitz verlegt worden sein. Baieri nomenclat. Rect. Jen. p. 121. Offenbar ist 1630 nur ein Schreibfehler. Vogel hat diese Nachricht in sein Leipzigisches Geschichtsbuch oder Annales nicht aufgenommen, er ist jedenfalls an ihrer Richtigkeit ebenfalls zweifelhaft geworden. Dankenswerte Mitteilung meines lieben Bruders P. Planitz in Leipzig. — Nach Ansicht des Herrn Prof. Dr. Wustmann in Leipzig beruht die Notiz, dass der Schöppenstuhl nach Rochlitz verlegt worden sei, auf einem Irrtum. Der Schöppenstuhl, 1574 reorganisiert, wurde 1576 nach Chemnitz verlegt. Damals wurde auch das Oberhofgericht in Borna und Weissenfels gehalten. (Vogel, Annales S. 235.) Eine andere Verlegung ist nicht bekannt.

höchstens nur einzelne Dozenten und Studenten in Rochlitz Zuflucht gesucht haben, und die Hemmung, welche, wie man angenommen hat, die Reformation in Rochlitz durch die Verlegung der Universität erfahren haben soll, kann nur eine schwache gewesen sein. Dagegen scheint das Oberhofgericht der Pest wegen in Rochlitz abgehalten worden zu sein. Wir haben eine Verordnung, die Georgs Sohn Herzog Johann an den Rat zu Rochlitz erliess. Darin kündigt er ihm an, dass „das oberhofgericht des quartels Lucie zue Rochlitz gehalten werden solle“, und zwar ausdrücklich „der sterbenslaufte wegen,“ die „zu Leipzig eingefallen“ seien. Er fordere daher den Rat auf, da „die verordneten hofrichter und beisitzer und andere leute, die vor gericht zu tun haben“, nach Rochlitz kommen würden, bei den Gastgebern und andern Bürgern, vor allem aber in ihrem Bürgerkeller „fleissige bestellung“ zu tun, dass „bequeme orte zum gericht gereumt und die leute mit gebührlicher herberge und kostung auch des getrenks dermas vorsorget“ würden, damit „keine unrichtigkeit oder mangel“ vorfiele und er und sein Vater „der vorlegunge“, der Rat aber „des unfleisses halben nachredens verschount“ würden[1]).

Die Anziehungskraft, welche von der Universität Leipzig auf die studierende Jugend ausging, hatte im zweiten und dritten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts im allgemeinen wesentlich abgenommen. Das zeigte sich auch in Rochlitz. In den Jahren 1502—12 wurden 21 Rochlitzer in Leipzig immatrikuliert, sieben davon erwarben den philosophischen Baccalaureat. Einer erlangte den Magistergrad und wurde zum Kursor in der theologischen Fakultät aufgenommen[2]).

---

[1]) Loesche, G., Johannes Matthesius I., S. 14. — H. Johann an den Rat zu Rochlitz, Dresden 1530 Okt. 13 Cop. 152 Bl. 50.

[2]) Nach der Matrikel studierten folgende Rochlitzer in Leipzig: 1500 s. a. Wolfgangus Zcymmermann, Bacc. 1504 s. b., Mag. 1516 s. b., Adam Fritz. — 1501 s. a.: Steffanus Pechsteyn, Bacc. 1503 s. a. — 1502 s. a.: Alexander Zcwein, Dr. ass. 1517, s b.: Johannes Jhan, Bacc. 1503 s. b. — 1503 s. a.: Andreas Hayn, Bacc. 1505 s. a., Sebaldus Romiss, Bacc. 1508 s. a., s. b.: Symon Polnitz, Joannes Weigkerth. — 1505 s. a.: Wolfgangus Hertwigk, Bacc. 1508 s. a. — 1506 s. b.: Burckhardus Mathie, Bacc. 1508 s. b., Leon, Martinus

In den Jahren 1513—23 betrug die Zahl der Immatrikulierten aus Rochlitz noch 18, von denen neun den philosophischen Baccalaureat erwarben[1]) und drei Magister wurden, während einer die Würde des Sententiar und Licentiaten der Theologie erlangte[2]). Im folgenden Jahrzehnt trat nun ein gewaltiger Sturz ein. 1524—35 wurden nur vier Rochlitzer immatrikuliert. Es erlangte keiner mehr den Baccalaureat und das Magisterium in der philosophischen Fakultät, und auch in den andern Fakultäten konnten keine Würden verliehen werden[3]). Bis zum Sommersemester 1540 liessen sich nur noch zwei Rochlitzer inskribieren, von denen der eine wohl den philosophischen Baccalaureat erlangte[4]). Dieser

Wenceslai, Eulogius Pfuost, Bacc. 1508 s. a. — 1507 s. a.: Benedictus Fischer, Bacc. 1508 s. a., Mag. 1513, s. b. Joannes Köler. — 1508 s. a.: Petrus Weissenfels, Bacc. 1512, s. a. Bruno Weissenfels, Liborius Prawss. — 1510 s. a.: Michael Guntzel, Bacc. 1513 s. a., Bartholomeus Reichart, Martinus Oberdorffer. — 1511 s. a.: Valentinus Pechsteyn. — Ausserdem wurden noch innerhalb der Jahre 1500—1516 graduiert: Erasmus Hayn, Bacc. 1500 s. a., Mag. 1515 s. b., Joannes Reylink Bacc. 1501 s. a., Valentinus Hermani alias Talheim ordinis canonicorum regularium sancti Augustini frater et plebanus S. Thome in Liptzgk, Mag. 1507 s. b., curs. theol. 1510 Juni 18., sent. 1513 Juni 27., lic. theol. 1516 Juni 24.

[1]) Bis 1522 wurden immatrikuliert und graduiert: 1513 s. b. Thomas Daten, Bacc. 1515 s. a., Joannes Oberdorffer, Liborius Reiche. — 1514 s. a.: Romanus Salbach, Bacc. 1515 s. a. — Fabianus Hoyer, Bacc. 1519 s. a., s. b.: Joannes Arres, Joannes Dalisch, Bacc. 1518 s. a. — 1515 s. b.: Mauricius Babst, Bacc. 1520 s. b. — 1516 s. a. Bartholomeus Arris, Fabianus Czenker, Bacc. 1517 s. b., Liborius Albertus (Albricht), Bacc. 1519 s. a., Wolfgangus Schillingk. — 1517 s. a.: Jacobus Czorn. — 1518 s. b. Wolfgangus Reyche. — 1519 s. a.: Paulus Zcobicher, Bacc. 1523 s. a., Joannes Thane, Nicolaus Kerner. — 1521 s. b.: Martinus Zacha. — 1522 s. a.: Melchior Mathei, Bacc. 1523 s. a.

[2]) S. oben, Anm. 2, S. 59.

[3]) 1524—35 Immatrikulierte bez. Graduierte: 1525 s. b.: Jeorgius Beuman. — 1531 s. b.: Georgius Gerthman. — 1532 s. b.: Josephus Leybenitz. — 1534 s. b.: Jacobus Kelner.

[4]) Bis zum Sommersemester 1540 immatrikuliert bez. graduiert: 1537 s. a. Liborius Fischer (Piscator), Bacc. 1539 s. a. — 1540 s. a. Caspar Stange.

Rückgang der Studentenzahl war zwar in jenen Jahrzehnten in Leipzig ein allgemeiner. Vom Wintersemester 1522 bis zum Wintersemester 1539 überschritt die Zahl der Immatrikulationen nur fünfmal die 100. Am geringsten war sie in den Wintersemestern 1524 und 1530, wo nur 28 bez. 29 inskribiert wurden. Gewiss trug dazu das Verhalten der Dozenten, besonders der theologischen und philosophischen Fakultät bei, die zu schweren Klagen Anlass gaben und den Herzog schon 1502 genötigt hatten, eine Reformation der Universität vorzunehmen. Aber eben in diesen Klagen lag mehr als „das Missvergnügen über verloderte Zustände, es sprach daraus der Geist, der auch Luthers Herz bewegte". Man war der verknöcherten scholastischen Weisheit und des alten bis ins Mark hinein faulen Kirchentums überdrüssig geworden und sehnte sich nach neuer und besserer geistiger Nahrung. Aber während in den Jahren 1515—17 in Leipzig der Humanismus über die Scholastik den Sieg davontrug, konnte doch die neue Theologie hier keinen Eingang finden. Der schwache Versuch, den nach der Leipziger Disputation einige junge Magister im Sinne der neuen Lehre machten, musste der strengen Haltung des Herzogs wegen alsbald wieder aufgegeben werden. So wandten denn viele überhaupt den Studien den Rücken oder sie gingen — und das waren nicht blos Theologen — nach Wittenberg[1]). Es wäre freilich falsch, zu meinen, dass diese Auswanderung einem Strome gleich nach Wittenberg sich ergossen habe. Im Gegenteil, es waren immer nur einzelne Jünglinge, die das, was die Landesuniversität ihnen nicht bot, sich auswärts suchen durften. Das gilt auch von Rochlitz. Im ersten Jahrzehnt

[1]) Gess, F., Leipzig und Wittenberg. N. Arch. f. Sächs. Gesch. XVI., S. 43 f., Bruchmüller, W., Beiträge zur Geschichte der Universitäten Leipzig und Wittenberg. Leipzig 1898. S. 1 f. Die Universitäten Leipzig und Wittenberg in den ersten Decennien des XVI. Jahrhunderts. Friedberg, E., Die Universität Leipzig. Leipzig 1898. S. 95 f. Drobisch, Beiträge zur Statistik der Universität Leipzig innerhalb der ersten 140 Jahre ihres Bestehens. Berichte über die Verhandlungen der K. S. Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig, Bd. II, S. 60 f.

studierten drei, im zweiten vier und im dritten ebenfalls vier Rochlitzer in Wittenberg.[1]) Aber dass sie es taten, dass sie die strengen Verbote des Herzogs nicht achteten, das beweist, dass Luthers Lehre in Rochlitz festen Fuss gefasst hatte und man sich von ihr mächtig angezogen fühlte.

Auch angesehene Bürgerfamilien neigten der Reformation zu. Wir nennen nur die Familie Mathesius und die seit langem in Rochlitz ansässige Familie Leibniz. Ein Zweig der letztgenannten war die Familie des Schuldieners und späteren Stadtschreibers und Bürgermeisters Ambrosius Leibniz, dessen Sohn Joseph in Wittenberg studierte, während sich der ältere mit der Tochter des lutherisch gesinnten Hoforganisten Balthasar Jöppel vermählte[2]).

Nichtsdestoweniger fuhr der Herzog fort, die Anhänger Luthers mit Strenge zu unterdrücken. Und er hatte von seinem Standpunkte aus Grund genug dazu. Schon verliessen, wie an andern Orten seines Gebiets, auch die Bürger von Rochlitz die Stadt, um an evangelischen Orten im nahen Kurfürstentume das heilige Abendmahl in beiden Gestalten zu empfangen. Die Schule war in den Händen evangelisch gesinnter Lehrer, die ihre Kinder in Kirche und Schule evangelische Lieder singen lehrten. Auch auf den Gassen erklangen jetzt, von den Schülern um das Almosen gesungen, evangelische Weisen. Die Stiftungen wurden nicht mehr gehalten, viele geistliche Lehen waren unbesetzt. Die Priester entzogen sich ihrer Pflicht, Messe zu lesen. Die Altäre verwaisten, die ewigen Lampen verlöschten. Keine Kerze wurde mehr geweiht. Ja, an der Priesterschaft selbst sollten sich die Rochlitzer vergangen, sie verfolgt, verspottet und

---

[1]) Förstemann, Album academiae Vitebergensis, Lips. 1841. 1502 Symon Schmerfass, 1504 Vrslaus de Rochlitz, 1510 Valentinus Kricz, 1514 Johannes Pistoris, 1518 Paulus Jhan, 1519 Gregorius Kogel, Wolfgang Schillinck, 1529 Johannes Matthesius, 1532 Urbanus Schoch (gratuito), 1537 Adrianus Pistor, 1540 Michael Dictus a Rochlitz.

[2]) Krocker, E., Leibnizens Vorfahren. N. Arch. f. Sächs. Gesch. XIX., S. 322 f. Wir haben allerdings die Immatrikulation „Joseph L.“ im Alb. Viteberg. nicht finden können.

übel behandelt haben. Ob dem so war, können wir bei der Einseitigkeit unserer Quelle nicht entscheiden. Genug, der Herzog glaubte es und erliess am 2. April 1535 einen Befehl, in dem er ernst, doch ohne Drohungen, die Rochlitzer anhielt, bei der alten Kirche zu bleiben. Er erinnerte sie an einen früheren Befehl, der den Empfang des heiligen Abendmahls unter einer Gestalt ihnen eingeschärft hatte. Ferner verbot er, in der Stadt lutherische Lieder um das Almosen zu singen. Vor allem sollte „die Priesterschaft in guter Beschirmung gehalten“ und „diejenigen, so sie mit Worten oder Werken beleidigen, ernstlich gestraft“ werden. Endlich ordnete er an, dass die „Stiftungen“, d. h. die Seelenmessen usw. gehalten würden und forderte die Einreichung eines Verzeichnisses aller Stiftungen und Lehen mit Angabe ihrer Inhaber und Anzeige, welche davon nicht mehr beständen[1]). Das waren alles gutgemeinte Massregeln, aber sie konnten das rollende Rad nicht aufhalten.

Heidenreichs Nachfolger, der schon erwähnte Nicolaus Kühn, verhielt sich der reformatorischen Bewegung gegenüber untätig, entweder weil er seine Ohnmacht, ihr Einhalt zu gebieten, einsah, oder weil er, selbst vom Geiste der neuen Zeit ergriffen, ihr nicht widerstreben wollte. Vielleicht hatte er sogar lutherische Gebräuche eingeführt. Das war freilich nicht nach dem Sinne des Herzogs und seiner Ratgeber. Georg beklagte sich darum beim Merseburger Bischof, dass Rochlitz einen tüchtigen Pfarrer brauche. Das sei eine Wahrnehmung, die seine Räte jüngst in Rochlitz gemacht hätten. Er werde daher den Kommendator zu Zwetzen bitten, die Pfarre mit einem „tugelichen“ Priester, „der sich nach christlicher Ordnung halte“, zu besetzen. Die herzoglichen Räte hatten bei ihrer Anwesenheit in Rochlitz ferner nur die Tatsache bestätigen können, dass des Herzogs Bemühungen, die geistlichen Stiftungen ihren Bestimmungen zu erhalten, vergebens gewesen sei. Das war für den Herzog eine betrübende Kunde. Schmerzlich klingt daher seine

[1]) Heine, a. a. O. S. 162.

Klage, die zugleich zur Anklage für den säumigen Bischof wurde, dass viele geistliche Lehen in Rochlitz geringer würden und ein Teil davon unbesetzt sei[1]). Dass der Bischof sich beeilt hätte, die Beschwerden des Herzogs abstellen zu helfen, wird uns nicht berichtet. Es ist auch nicht wahrscheinlich, denn bald musste der Herzog neue Klagen aus dem Munde der Anhänger der alten Kirche anhören.

Mit Genehmigung des Landkomtur war Johann Gülden zu Pfingsten 1535 mit Weib und Kind nach Rochlitz gekommen und hatte hier die Stelle des Predigers übernommen. Anfangs hatte er sich als Anhänger der alten Kirche ausgegeben. Da ihm aber diese Heuchelei, die ihm bei Herzog Georg die Tür nach Rochlitz geöffnet haben mochte, auf lutherischer Seite stark verdacht wurde, sah er sich genötigt seine wahre Gesinnung zu zeigen und führte darum, wie in Weida, auch hier lutherische Gebräuche ein.[2]) So sang er nach dem Salve der Gemeinde deutsche Lieder vor und prägte sie den Kindern und „altem Volk" ein, um nach lutherischer Weise diese Gesänge bei Leichenbegängnissen zu gebrauchen. Die Sechswöchnerinnen segnete er mit deutschen Worten ein, auch bediente er sich der deutschen Sprache bei der Kommunion und Taufe. Dazu pflegte er den Wechselgesang und stimmte in der Vesper das Magnificat deutsch und lateinisch wechselweise mit der Gemeinde an. Er fand in Rochlitz grossen Beifall. Nicht nur das Stadtvolk fiel ihm mit wenigen Ausnahmen zu, sondern auch der herzogliche Hauptmann Ernst von Spor zeigte sich ihm geneigt und sollte sogar versprochen haben, ihn gegen jedermann zu schützen. Davon, dass der Pfarrer dem Prediger Einhalt geboten hätte, hören wir nichts. Ja, so gross war die Beliebtheit des Predigers, dass man einen besonderen Opfertag für ihn einrichtete und ihm nicht nur Pfennige und Groschen und halbe Gulden, sondern halbe und ganze Taler spendete. Es lag auf der Hand, dass dieser Prediger nicht

[1]) Georg an den Bischof von Merseburg, Dresden 1536 Febr. 12 Konzept Cop. 147 Bl. 94.

[2]) Clemen, O., Beiträge zur Reformationsgeschichte. III, S. 55 f.

nur durch seine religiöse Stellung, sondern auch wegen des Beifalls, den er fand, den Neid und die Feindschaft seiner altgläubigen Amtsgenossen erregen würde. Dies umsomehr als einer seiner alten Gegner bereits in Rochlitz weilte — Petrus Sylvius. Schon in Weida, wo Sylvius damals „Pfarrherr“ gewesen zu sein behauptete, hatte er an Güldens heftiger Predigtweise Anstoss genommen und sich bei dem Landesfürsten darüber beschwert, sich auch bereit erklärt vor ihm zu Weimar zu erscheinen und „Erkenntnis zu hören ob seine (Güldens) Predigten mit icht (etwas) für christliche oder evangelische Predigten könnten geschätzt werden“. Dazu war es freilich damals nicht gekommen, umsomehr suchte jetzt Sylvius seinem früheren Gegner durch Denunciation zu schaden[1]). „Die sammlunge der priesterschaft in der kirchen Sant Kunigundis“ wandte sich denn auch in einer Beschwerdeschrift an den Herzog. Anfangs habe sich der Prediger gestellt, als ob er „der Luttereye“ abgeneigt wäre und „bei dem alten bewerten christlichen glauben bleyben“ wolle, aber er habe je länger je mehr „das lutterische thun“ begünstigt, „die katholischen gebräuche und gutten wergk“ in seinen Predigten verlästert und verhöhnt, auch „von den heiligen vatern und bewährten christlichen lehrern“ behauptet, dass sie „eitel menschentand und teufelswort“ gepredigt hätten. Echt römisch ist ihr Vorwurf, dass Gülden mit der Einführung der deutschen Lieder und dem Gebrauch der deutschen Sprache beim Gottesdienst „grossen trost dem volk gegeben“ habe. Ihnen, „den armen alten priestern“ sei er wunderlich begegnet. Bald habe er sie gescholten, bald gelobt, je nachdem er geglaubt habe, dass sie auf seiner Seite stünden oder nicht. Denn wegen der Haltung des Hauptmanns hätten sie nicht wider ihn „mocken“ können. Wenn er sein Wesen noch eine Weile forttreiben dürfe, ohne in Strafe genommen zu werden, so wären sie Tag und Nacht nicht mehr sicher und liefen Gefahr, wie vor zehn Jahren die alte Priesterschaft zu Weida, um des

---

[1]) Seidemann, a. a. O. IV, 131 f.

Predigers willen aus der Stadt weichen zu müssen. Sie baten endlich den Herzog, sie vor sich zu fordern und die Sache weiter zu untersuchen[1]). Gülden verliess daraufhin Rochlitz. Er hatte es nach beiden Seiten hin verdorben. Nicht nur die Evangelischen waren entrüstet darüber, dass er in Rochlitz „messirt vnd mit dem sacrament spaciren getragen", auch Herzog Georgs Zorn musste er fürchten. Auf einer „Reise nach Weimar im Sommer 1535 liess ihn der Kurfürst Johann Friedrich gefangen nehmen und auf die Leuchtenburg in sichere Gewahrsam bringen[2]). Dieser Vorgang lässt uns einen klaren Blick tun in die kirchlichen Verhältnisse von Rochlitz. Wurden auch noch einzelne papistische Kirchengebräuche geübt[3]), so waren sie doch im allgemeinen immer mehr in Abnahme gekommen. Die grosse Mehrzahl der Bewohnerschaft war lutherisch gesinnt und selbst der herzogliche Beamte teilte diese Gesinnung. Der Prediger durfte in lutherischem Sinne wirken, ohne dass der Pfarrer und die übrige Priesterschaft ihm öffentlich zu widersprechen wagten. Die Frucht war also reif. Es bedurfte nur noch eines kräftigen Anstosses, das wankende Kirchengebäude Roms auch hier zu Falle zu bringen.

Wenden wir uns nun nach Mittweida, das seiner Grösse und Bewohnenzahl nach mit Rochlitz auf einer Stufe stand[4]). Die Reformation vollzog sich hier im allgemeinen unter gleichen Verhältnissen wie in Rochlitz. Auch hier

---

[1]) Die Sammlung der Priesterschaft an Georg o. D. (1535) Loc. 10300 Dr. Martin Luthers Religion und andere Sachen 1518—39.

[2]) Clemen, a. a. O. III. S. 57.

[3]) Am 1. Mai 1536 berichtet der Hauptmann Ernst von Spor über den Schlossbrand vom 29. April des genannten Jahres. Da heisst es: „Am Tage Marci (Apr. 25) ist mein Weyb neben andern mit den Creutzen gegangen" das kann nur in der Prozession gewesen sein.

[4]) Ermisch, H.. Zur Statistik der sächs. Städte im Jahre 1474. N. Arch. für Sächs. Gesch. XI. S. 150 f. Nach dem Erbbuche von 1548 hatte Rochlitz 270 besessene (ansässige) Mann und eben so viel Feuerstätten, doch kamen dazu noch 24 Mann in der Vorstadt nächst der Stadt, und 36 Mann in der Vorstadt nächst dem Schloss, Mittweida hatte 302 besessene Mann und ebensoviel Feuerstätten.

hatten, noch ehe Luther den Anstoss zu einer Kirchenerneuerung gab, die verlotterten Zustände des alten Kirchentums ein gewisses Missvergnügen hervorgerufen. Das Kloster zu Hain (Grossenhain) hatte in Mittweida eine Terminei in einem Hause, das dem Rate der Stadt gehörte. Es war den Klosterbrüdern seinerzeit auf Befehl des Herzogs vom Rate eingeräumt worden, jedoch nur unter der Bedingung, „wo die mönche, so man dahin setzen würde, sich eines ungeistlichen, unzüchtigen lebens annehmen und fleissigen würden, dass sie alsdann solch haus dem Rat auf sein erfordern wieder übergeben sollten“. Dieser für den sittlichen Zustand der Bettelorden im allgemeinen sehr bezeichnenden Bedingung entsprachen nun im Jahre 1514 die Terminarier in Mittweida keineswegs. Im Gegenteil, der eine von ihnen hatte eine berüchtigte Person bei sich, die nicht allein mit ihm und seinen Mitbrüdern, sondern auch mit andern Geistlichen und Weltlichen „ohne scham viel unzucht übte“. Auch für andere Laster bot dieses Haus den Terminariern und andern Geistlichen eine willkommene Stätte. „Sie beladen sich“, so wurde über sie geklagt, „in diesem hause mit einem trunk, treiben viel unfug und schlagen sich blutrünstig“. Der Rat zu Mittweida sah sich daher veranlasst, die Wiedereinräumung des Hauses zu fordern. Allein der Prior und Konvent des Augustinerklosters zu Hain, bei dem sich die Mittweidaer wegen des unzüchtigen Lebens der Terminarier beschwert hatten, zeigten sich weder geneigt das Haus zurückzugeben, noch auch gewillt, die Unzucht ihrer Klostergenossen zu bestrafen. Da der Revers über die Abtretung des Hauses dem Rate bei einer Feuersbrunst abhanden gekommen war, wandte er sich mit der Bitte um Hülfe an die herzogliche Regierung. Und diese schrieb, da der Herzog damals in Friesland weilte, an den Obermarschall Heinrich von Schleinitz in der Hoffnung, dass dieser sich noch des herzoglichen Befehls erinnern werde, und trug ihm auf, mit dem Rate zu Mittweida und dem Konvent zu Hain zu verhandeln, damit die unzüchtigen Mönche die ihnen gebührende Strafe erhielten, das Ärgernis aus der Welt ge-

schafft und nicht weiter den „armen leuten“ ein böses Beispiel gegeben werde[1]). Der Hainer Konvent scheint damals seine Terminei in Mittweida verloren zu haben. Wir hören wenigstens nichts mehr davon. Übrigens waren die Hainer Augustiner nicht die einzigen, die eine Terminei in Mittweida besassen. Auch das Freiberger Dominikanerkloster hatte hier ein Haus. Vielleicht waren sie sogar die Erben der Hainer[2]).

Der eben berichtete Vorfall mag dazu beigetragen haben, dass die Aussaat der Reformation auch in Mittweida einen wohl vorbereiteten Boden fand. Die reformatorischen Ideen drangen früh schon in diese Stadt und fanden Beifall in den Herzen der Bewohner. Ob das Schicksal Heinrich Kelners, eines Mittweidaer Bürgers, der aus dem Kloster zu Sornzig eine Nonne entführt hatte und dafür in Dresden enthauptet, gespiesst und über den Galgen gesteckt wurde, in diesem Zusammenhange, wie üblich, genannt werden darf, ist bei der unsicheren Quelle, der diese Nachricht entstammt, ungewiss[3]). Mit ängstlicher Sorgfalt beobachtete Georg allerdings jede Regung des lutherischen Geistes in seinem Lande und suchte ihm durch strenge Verordnungen Einhalt zu gebieten. So hatte er 1522 schon von Nürnberg aus, wo er beim Reichsregiment weilte, jenes gedruckte Mandat ausgehen lassen, welches gegen Luther und seine Schriften, sowie gegen ausgelaufene Mönche, Suppeessen

---

[1]) Georgs Kanzlei an den Obermarschall (Heinrich von Schleinitz) o. D. (1514) Konzept Cop. 119. Bl. 33f.

[2]) Hermann, a. a. O., S. 92., Funk-Sauer, Zur Geschichte der Stadt Mittweida. Mittweida 1898. S. 324. Cod. dipl. Sax. reg. II. 568. Mittweida stand wie Rochlitz zu den Freiberger Klöstern in mannigfacher Beziehung. Cod. dipl. II. 12. 549. 550. 570. 736. 815. — 1540 war im Mönchskloster zu Hain nur noch der Prior Caspar Starke vorhanden. Hering, Gesch. der Einführung der Reformation Grossenhain 1839. S. 126.

[3]) Grosse, K., Die Einführung der Reformation im ehemaligen Herzogtume Sachsen. Leipzig 1839. S. 13. Seidemann, Reformationszeit. I, 60. Beide sind abhängig von Mon. Pirn. bei Mencke, Script. II, 1480.

vor dem Abendmahlsgenuss und den Besuch lutherischer Universitäten gerichtet war. Es wurde auch in Mittweida bekannt gemacht[1]). Nicht minder schärfte er 1524 die Befolgung des bis dahin noch nicht zur Durchführung gekommenen Wormser Edikts angeblich auf abermaliges Drängen des Kaisers ein. Die diesbezügliche Verordnung gelangte auch an den Rat zu Mittweida[2]).

Waren diese Verordnungen auch allgemeiner Natur und hatte auch der Herzog keine Veranlassung, gegen Anhänger Luthers in Mittweida mit Strenge vorzugehen, so sollten sich doch bald die Spuren des neuen Geistes auch hier zeigen. Zwar waren es zunächst nur die Früchte der sozialen Bewegung, die zu Tage traten. Wie man anderwärts infolge jener revolutionären Strömung sich den kirchlichen Abgaben soviel als möglich zu entziehen suchte und die Geistlichen dadurch teilweise in die bitterste Not brachte, so zeigten 1526 auch die Bürger von Mittweida Lust, ihrem neuantretenden Pfarrer gegenüber damit einen Versuch zu machen[3]). Sie weigerten sich, ihm „sein gebührlich opfer

---

[1]) Mandat Herzog Georgs gegen Luther. Montag nach Dorothea Virginis (Febr. 10.) 1522 gedr. bei Kretzschmar, Nachrichten die Stadt Mittweida betr. Mittweida 1839 I, S. 60 f. — dass Zwillings Auftreten in Eilenburg Georgs Einschreiten beschleunigte, ersieht man aus dem Schreiben Georgs an seine Söhne d. d. Nürnberg, Freitag nach der heiligen drei Könige Tag (Jan. 10.) Loc. 10300 D. Martin Luthers Religion und andere Sachen 1518—39. Bl. 48. Loc. 10297 Ausschreitungen und Verbote Herzog Georgs die Lehre Luthers betr. 1521. 1522. Vergl. den Auszug bei Seidemann, Erläuterungen S. 42. Das letztgenannte Aktenstück enthält die Entwürfe zu den Mandaten des Herzogs gegen Luthers Lehre an Grafen, Herrn, Witfrauen gerichtet, von denen das Bl. 6 befindliche, nach einem Aktenstück im Gnandsteiner Archiv bei Krebs, Heinrich von Einsiedel auf Gnandstein S. 10. Anm. 7 abgedruckt ist. S. o. S. 46. Anm. 2.

[2]) Georgs Mandat das Wormser Edikt betr., Dresden 1522, Juli 20. gedr. bei Kretzschmar a. a. O. S. 65. Vielleicht ist die Anwesenheit des Meissener Bischofs Johann VII. von Schleinitz, der 1524 in Mittweida weilte, auf das Bestreben zurückzuführen, die Stadt bei der alten Kirche zu erhalten. Hermann a. a. O. S. 397.

[3]) Es war wohl Wolf Berglossen von Frankenberg. Hermann a. a. O. S. 199. Zur Bewegung vergl. Kaser, K., Zur politischen und

zu reichen“ und erklärten, dass sie am Wandel und an der Predigtweise des Pfarrers Anstoss nähmen. Vor allem beschwerten sie sich darüber, dass er Weib und Kind mit nach Mittweida gebracht und auf dem Predigtstuhle Äusserungen getan habe, die ihnen „beschwerlich“ seien. Vergeblich suchte der Rat die Bürger zu bewegen, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Herzog Georg, dem dieser Streit vom Rate oder vom Pfarrer berichtet worden war, erliess an den Rat und die Gemeine ein ernstes Schreiben. Die Beschwerden der Bürgerschaft bezeichnete er als „geschickte behelfreden“, die sie „gesucht“ hätten. Sie wollten der Geistlichen Richter und Obrigkeit sein. Und doch stünde es ihnen nicht zu, wenn sie wider die Geistlichen Beschwerde hätten, dieselben eigenmächtig ihrer Gerechtigkeit zu entsetzen. Sie sollten ihrem Pfarrer und andern Geistlichen ihre Gebührnis gutwillig geben und sich mit ihnen in keinen Zank einlassen. Hätten sie aber Beschwerde, so sollten sie sich an die geistlichen Oberen wenden, von denen sie Bescheid erhalten würden[1]). Vor dieses Forum wurde der Streit nun getragen. Jedenfalls auf Veranlassung des Herzogs ordnete der Domdechant und das Kapitel zu Meissen eine Commission nach Mittweida ab, um die Zwistigkeit zwischen Pfarrer und Gemeinde beizulegen. Die Abgesandten berichteten dem Herzog, die Gemeinde lege dem Pfarrer auf, „das mit grund nicht erhalten werden könne, nämlich seines dahingebrachten weibes und kindes und der büchsen (?) halben“. Auch sei der Pfarrer die „rede, die er auf dem predigtstuhl getan haben solle, nicht geständig“. Aber er habe versprochen, wenn seine Äusserungen der Gemeinde beschwerlich sein, dieselben hinfort zu meiden. Nun erklärte der Herzog den Mittweidaern, dass er sich solches Berichtes nicht versehen habe. Er habe daraus erkannt, dass sie den Pfarrer gerne „ver-

---

socialen Bewegung im deutschen Bürgertum des XV. und XVI. Jahrhunderts in den Deutschen Geschichtsblättern III, I, 1 f., IV, I, 25 f.

[1]) Georg an Rat und Gemeine zu Mittweida, Dresden 1526 Juni 23 Kanzleikonzept Cop. 146 Bl. 111/113.

unglimpften“ und dass sie solches „aus neid“, d. h. um sich ihren pekuniären Verpflichtungen zu entziehen, vorgenommen hätten. Sie sollten daher vom Streite abstehen und sich bei des Pfarrers Erbieten beruhigen. Ganz scheint der Herzog aber doch nicht mit der Untersuchung der bischöflichen Abgesandten einverstanden gewesen zu sein, denn er fügte hinzu: wenn die Mittweidaer dennoch Grund hätten, sich über den Pfarrer zu beklagen, so sollten sie sich an den Herzog wenden[1]). Kurz, man sieht auch hier Georg von der Absicht erfüllt, unwürdige Elemente unter den Geistlichen seines Landes nicht zu dulden, alle Übergriffe der Gemeinden in die alten kirchlichen Ordnungen aber mit Ernst zurückzuweisen.

Bei dem Zwiespalt zwischen Bürgerschaft und Geistlichen war es nicht verwunderlich, wenn das kirchliche Leben des Einzelnen einer strengen Kontrolle unterstellt wurde und Verdächtigungen ausgesprochen wurden, die bei der Strenge, mit der Herzog Georg alle Neuerungen verfolgte, für die davon Betroffenen höchst gefährlich sein mussten. So wurden 1527 acht Mittweidaer Bürger, Jorge Fiedele, Valten Richter, Cleyn Jorge, Lorenz Volent, Balthasar Hentschell, Valten Weys, Lucas Salzmann und Bartel Lose beim Herzog angeschuldigt, den herzoglichen Statuten und Ordnungen zuwidergehandelt und „die lieben heiligen“ verhöhnt zu haben. Das war ein schwerer Vorwurf, und strenge Strafe stand ihnen bevor. Auf Befehl des Herzogs waren denn auch die Angeschuldigten gefänglich eingezogen worden. Aus dem Gefängnis nun wandten sie sich mit einem Bittgesuch an Georg. Sie beteuerten ihre Unschuld und baten, sie „nicht so verdächtigk“ halten zu wollen. Der Rat zu Mittweida und der Pfarrer würden ihre Schuldlosigkeit bestätigen müssen. „Es wird“, fügten sie hinzu, „niemand mit wahrheit auf uns sagen, dass wir anhängisch wären der martinischen lehre“. Endlich baten sie um freies Geleit, damit sie sich vor dem Herzog verantworten könnten, ja sie

---

[2]) Georg an Rat und Gemeine zu Mittweida, Dresden 1526 Juli 21 Kanzleikonzept Cop. 146 Bl. 143 b.

waren schon zufrieden, wenn man sie nur vor dem Rat zu Mittweida oder anderswo zum Verhör kommen lasse. Über den Ausgang der Sache wissen wir nichts. Jedenfalls hat man den Versicherungen der Angeklagten Glauben geschenkt. Aber offenbar trugen solche Denunziationen nicht dazu bei, die Anhänglichkeit an die alte Kirche unter der Bürgerschaft zu bestärken und verschärften nur den Gegensatz zu den Geistlichen[1]).

Denn drei Jahre später verweigerte die Bürgerschaft wiederum dem Pfarrer, wohl Wolf Trach[2]), das Opfergeld und andere Gebühren, eine Erscheinung, die uns nicht nur hier, sondern überall in Georgs Lande entgegentritt. Der Herzog sah sich bestürmt von Klagen, die ein trauriges Bild trostlosester Verarmung des Pfarrerstandes jener Tage uns vor Augen führen. Georg erliess infolgedessen 1531 eine Verordnung, dass man den Pfarrern wieder ihre Zinsen, gewöhnlichen Opfer und andere Pflicht und Gebühr reichen solle, damit „ihnen nicht an ihrem notdürftigen unterhalte mangel entstehe[3])". Er unternahm auch sofort Schritte, um in Mittweida die alte Ordnung aufrecht zu erhalten. Den Rat erinnerte er an seine früheren Befehle und forderte Gehorsam, damit er nicht als Obrigkeit verursacht werde Ordnung zu schaffen. Im Wiederholungsfalle drohte er mit strengen Strafen und beauftragte den Rat ihm diejenigen anzuzeigen, die dem Pfarrer seine Gebühr nicht geben würden[4]).

Dass immer lutherische Gesinnung die Ursache solcher Weigerung gewesen sei, lässt sich wohl kaum behaupten. Doch war sie in Mittweida, ebensogut im geheimen vorhanden, wie in anderen Städten des herzoglichen Gebietes. Einen Anhalt dafür gewinnen wir, wenn wir die Anzahl der aus Mittweida gebürtigen Studenten auf den beiden Univer-

---

[1]) Bürger zu Mittweida an Herzog Georg, o. D. (1527) Loc. 4491 Privilegia und Erstreckung der Berg- Städte Befreiung pp. 1487—1527. Bl. 77.

[2]) Hermann, a. a. O. S. 160.

[3]) Krebs, a. a. O. S. 28.

[4]) Georg an den Rat zu Mittweida 1530 Nov. 21 Cop. 152 Bl. 64.

sitäten Leipzig und Wittenberg in Betracht ziehen. Während in den Jahren 1500—22 42 Mitweidaer Bürgersöhne in Leipzig immatrikuliert wurden, von denen 16 Baccalaurei und 2 Magistri wurden, bezog bis 1540 kein Mittweidaer wieder diese Universität. Dagegen finden wir Mittweidaer in Wittenberg schon 1502. Ihre Zahl war zwar nie sehr hoch, in den ersten beiden Jahrzehnten kamen nur fünf nach Wittenberg, in dritten und vierten nur zwei. Aber das wird man verstehen, wenn man bedenkt, wie streng Herzog Georg darauf achtete, dass seine Landeskinder nicht mit „lutherischem Gift“ behaftete Universtäten aufsuchten[1]).

In den nächsten Jahren hören wir nichts wieder von

---

[1]) Matrikel der Universität Leipzig: 1500 s. b.: Jacobus Hedereich, Thomas Pistoris. — 1501 s. a. Bartholomeus Haynman (Hanman), Bacc. 1504 s. b. — s. b.: Jodocus Reckenickel, Andreas Korsner (Pellificis), Bacc. 1504 s. a., Wolfgangus Morgenstern, Bacc. 1503 s. b. — 1503 s. a: Martin Schultes, Bacc. 1509 s. a., Mag. 1514 s. b., curs. theol. 1515 Dec. 3, Urbanus Meyner, Sigmundus Greff, Paulus Wagner, Bacc. 1504 s. b. — s. b.: Joannes Johan, Bacc. 1507 s. a., Wolfgangus Johan. — 1504 s. a.: Jacobus Judicis, Bacc. 1507 s. a. — s. b. Gregorius Arnoldt, Bacc. 1509 s. b., Urbanus Frederitczi, Bacc. 1511 s. b. — 1505 s. a. Johannes Kaufman. — 1506 s. a. Vitus Selgerstett. — 1507 s. a. Thomas Reichardt. — 1508 s. a.: Andreas Wagner Bacc. 1509 s. a. Nicolaus Schoppelt. — s. b.: Michael Gerlyngk (Killling), Bacc. 1518 s. a. — 1509 s. a. Gregorius Seyler. — s. b.: Wolfgang Wissner, Bacc. 1512 s. b. — 1511 s. a.: Thomas Gruntmann, Franciscus Herold, Georgius Geysler. — s. b.: Caspar Lindner (Ligner), Bacc. 1513 s. a. — 1512 s. a. Joannes Czeyner. — 1513 s. a. Matteus Fyscher, Bacc. 1514 s. b. — 1514 s. a.: Joannes Muller, Bacc. 1515 s. a. — s. b.: Wolfgangus Stolbergk. — 1515 s. a. Wolfgangus Kune, Bacc. 1517 s. b., Urbanus Eckardus, Bacc. 1516, s. b. Mag. 1524 s. b.: Matheus Sporner, Jodocus Zcimmerman, Bacc. 1516 s. b. — s. b.: Joannes Heyncz, Bacc. 1517 s. a. — 1516 s. b.: Valentinus Waltz. — 1518 s. a.: Ambrosius Langhennersdorff. — 1520 s. a.: Wolfgangus Seidenschuar. — 1521 s. a. Johannes Mulner, Bartholomeus Bothger, Bacc. 1522 s. a., Blasius Berigk. — Ausserdem: Jacobus Hausman, Bacc. 1507 s. a., Blasius Hentschel, im. 1491 s. a., Mag. 1505 s. b., curs. theol. 1507 April 2, sent. 1508 Sept. 26. — Matrikel der Universität Wittenberg: 1502: Martinus Richter, 1515: Petrus Culitz, 1517: Franciscus Dultz, 1519: Franciscus Reychin, 1520 Joannes Heyntz, 1523: Andreas Mitbodis Misn. dioec., 1537: Andreas Lindner.

Verfolgungen gegen heimliche Lutheraner. Nur allgemeine Verbote gegen die neue Lehre sind uns bekannt. So liess der Herzog, als Anfang September 1532 eine Anzahl Leipziger nach Holzhausen und Zuckelhausen, „ausgelaufen“ waren, um die evangelische Predigt zu hören und später deshalb aus Leipzig vertrieben wurden, ein Mandat ausgehen, in dem er abermals den Besuch verdächtiger Schulen und Universitäten, das Kaufen und Lesen lutherischer Bücher und die Teilnahme an auswärtigen evangelischen Gottesdiensten und Abendmahlsfeiern bei Strafe an Leib und Gut verbot, und liess dieses Verbot auch in Mittweida veröffentlichen[1]). Als 1534 die Münsterischen Unruhen ihren Höhepunkt erreichten und die Stände des Reichs ihnen eine Zeit lang machtlos gegenüberstanden, suchte Herzog Georg dem Vorwärtsdringen der Wiedertäuferischen Lehre wenigstens in seinem Lande Einhalt zu gebieten, indem er ein schon 1528 gegen die Wiedertäufer ergangenes Mandat erneuerte, das die Anhänger dieser sektischen Anschauung zu ersäufen oder mit dem Schwert zu richten gebot, dem Denunzianten aber den dritten Teil der Güter des Verurteilten zusicherte. In dem Begleitschreiben an den Rat zu Mitweida betonte der Herzog, dass er sich „der leichtsinnigen Weibspersonen halber, die sich zu diesem Vorhaben gar leichtlich bewegen“ liessen, das Verbot zu erneuern bewogen gefühlt habe und hielt den Rat an, es seinen Mitbürgern mit Ernst zu verkündigen und anzuzeigen, „dass es auch an ihre Weiber, Töchter und Gesinde gelange[2]).

Aber alle Bemühungen des Herzogs konnten nicht ver-

[1]) Mandat des Herzogs gegen lutherische Universitäten, Bücher und Gottesdienste, Dresden, Freitag nach Lamperti (Sept. 20.) 1532 gedr. bei Kretzschmar a. a. O. I, 70 f. Vergl. Vogel, Annales S. 190 f. Seifert, die Reformation in Leipzig. Leipzig 1883. S. 98. Seidemann, Reformationszeit. I, 121. Anm. 1.

[2]) v. Bezold, a. a. O. S. 710. — Mandat Georgs gegen die Wiedertäufer, Dresden, Mittwochs nach Thome Apostoli (Dec. 23) 1534. Herzogl. Begleitschreiben an den Rat eod. d. Beide gedr. bei Kretzschmar, a. a. O. I, S. 73 f. — Ähnliche Verordnungen anderer Fürsten bei v. Bezold, a. a. O. 702.

hindern, dass die evangelische Sache auch in Mittweida festen Fuss fasste. Am Osterfeste 1535 hatten eine Anzahl Mittweidaer Bürger nicht kommuniziert[1]). Ein grosser Teil hatte das Sakrament in beider Gestalt ausserhalb der Stadt, zumal in Leisnig, Colditz, Grimma, Eilenburg und Torgau empfangen[2]). Der Herzog, dem das wahrscheinlich vom Mittweidaer Pfarrer hinterbracht worden war, zeigte sich im höchsten Grade entrüstet. Er machte dem Rate die bittersten Vorwürfe, dass er keine Achtung darauf gegeben und ihm keine Anzeige erstattet habe. Ihre Nachlässigkeit komme auf diese Weise an den Tag, denn es sei ihnen bekannt, wie er sich gegen die erzeige, die sich nicht nach christlicher Kirchenordnung mit Kommunizieren halten. Daher sollten sie genaue Erkundigung einziehen, wer die Missetäter seien und ihnen, wenn sie bei ihrem Vornehmen beharren würden, auferlegen binnen vier Wochen und längstens bis zu Pfingsten „ihre güter zu verkaufen und sich aus Mittweida an solche orte zu wenden, wo man ihren ungehorsam leiden könne. An ihrem vorgehen gegen die lutherisch gesinnten werde er ihren fleiss“ d. h. ihren Eifer für die katholische Kirche erkennen, „damit er nicht zu ernstlichem einsehen verursacht werde“[3]), das war ein keineswegs angenehmer Auftrag für den Mittweidaer Rat, der sicherlich auch Anhänger Luthers zu seinen Mitgliedern zählte. Er suchte so gut es ging, seine Stellung zu wahren und sowohl dem Wunsche des Herzogs gemäss strenge Untersuchung gegen die Evangelischen einzuleiten, als auch die vom Herzog über die Evangelischen verhängte Strafe soviel als möglich zu mildern. Zunächst stellte er eine genauere Untersuchung an. Er berief am Montag nach Mis. Dom. (April 12.) die Bürger und Einwohner der Stadt vor sich auch das Rathaus, um sie unter Hinweis auf den

[1]) Seidemann, a. a. O. I, S. 126. Anm. 2.

[2]) Hermann, a. a. O. S. 186.

[3]) Georg an den Rat zu Mittweida, Montag nach Quasimodogeniti 1535 Apr. 5 Kanzleiconz. Cop. 159 Bl 19, gedr. bei Hermann, a. a. O. S. 187 und Kretzschmar, a. a. O. S. 79.

Treueid, mit dem jeder dem Rate und dem Landesfürsten verpflichtet sei, zu befragen, wie sie, ihre Weiber, Kinder und Gesinde es am vergangenen Osterfeste mit der Kommunion gehalten hätten und es weiter zu halten gedächten. Die Untersuchung ergab, dass 217 Personen nicht kommuniciert hatten. Von ihnen hatten 130 das Abendmahl unter beiden Gestalten empfangen und wollten davon auch ferner nicht lassen[1]). Der Rat berichtete über dieses Ergebnis dem Herzog und übersandte ihm das Verzeichnis der lutherisch Gesinnten, unterliess es aber nicht, für die Angeklagten um Verlängerung der Auswanderungsfrist zu bitten, indem er darauf hinwies, dass bei der kurz bemessenen Frist, „sich zwischen mann und weiben allerlei zwiespalt und uneinigkeit zutragen werde". Der Herzog war jedoch nicht geneigt dieser Bitte zu entsprechen, er befahl vielmehr seine erste Anordnung zur Ausführung zu bringen. Der Rat solle diejenigen, die sich „mit nehmung der einen gestalt nach ordnung der christlichen kirche zwischen hie und Pfingsten nicht verhalten" würden, anweisen „das fürstentum zu räumen" und sie nicht länger in der Stadt dulden. Dem katholischen Mann sei gestattet, sein evangelisches Weib bei sich zu behalten, doch sollte er sie nicht aus dem Hause gehen und mit keinem Menschen handeln lassen, sie vielmehr „in seiner bestrickung und zwang" haben.

Die katholische Frau sollte auf den Gütern ihres „ungehorsamen" Mannes bleiben dürfen. Der Rat wurde angehalten, die, welche sich über Georgs Befehle „mit ungebührlichen worten vernehmen liessen, gefänglich einzuziehen".[2]) Der Rat war unermüdlich, das Schicksal seiner Mitbürger zu mildern. Zweimal ordnete er eine Gesandtschaft ab, bestehend aus dem Stadtschreiber Ambrosius Hänichen[3]) und

---

[1]) Hermann, a. a. O. S. 188. Seidemann, a. a. O. I, 155. Verzeichnis der lutherischen Bürger Loc. 10300. Dr. Martin Luthers Religion pp. Bl. 265—68, gedr. bei Seidemann, a. a. O. I, 257 f.

[2]) Georg an den Rat zu Mittweida, Leipzig 1535, Apr. 23. Cop. 159. Bl. 23.

[3]) Später Bürgermeister.

dem Ratsherrn Johann Schiefer, welche das erste Mal nach Leipzig, das andere Mal nach Dresden zogen, um eine Milderung des Ausweisbefehles auszuwirken.[1]) Am 5. Mai richteten die Bürger, „denen geboten ist, das fürstentum zu räumen", eine Bittschrift an den Rat, in der sie ihm ihre Lage vorstellten und ihn um seine Vermittelung anriefen. Vor allem waren es wirtschaftliche Gründe, die sie für die Unmöglichkeit ihrer Auswanderung zu Pfingsten geltend machten. Sie hätten zum Teil das Bier noch im Keller, das vor Bartholomäi oder Michaelis weder „zur tränke noch zu nutz" könne verthan werden. Getreide, Hopfen und Heu sei noch auf dem Felde draussen und könne so schnell nicht eingebracht werden. Ein Teil ihrer Weiber sei schwangeren Leibes und sehe für jene Tage der Niederkunft entgegen. Sie könnten keine Kaufleute finden, noch wollten sie ihre Güter zum Nachteil ihrer Weiber und Kinder verschleudern. Ihre Schuld bestehe lediglich darin, dass sie die lautere Wahrheit gesagt und bekannt hätten, was ihre Seligkeit sei. Wenn andere das Gebot des Landesfürsten verachtet hätten, so sollten diese gestraft, die Unschuldigen aber verschont werden. Eingedenk der verwandtschaftlichen Bande, die die Mitglieder des Rats mit ihnen, den Angeschuldigten, und ihren Familien verbänden, sollte der Rat nochmals beim Landesfürsten für die Verfolgten Fürbitte tun, damit sie noch eine Zeit Aufschub erlangten. Sie versprachen, ihrem Landesfürsten mit Leib und Gut zu dienen, alle Bürden der Stadt und des Landes mit tragen zu helfen, die fürstliche Polizei und Ordnung treulich zu halten, niemand ein Ärgernis zu geben, sondern friedlich und gehorsam zu leben.[2]) Inzwischen war infolge der Gesandtschaften des Rats die Strafe dahin gemildert worden, dass die Angeschuldigten nicht gezwungen werden sollten, ihre Güter zu verkaufen, sondern ihnen gestattet wurde, diselben durch andere ver-

---

[1]) Hermann, a. a. O. S. 189.

[2]) Luth. Bürger an den Bügermeister und Rat zu Mittweida 1535 Mai 5 Loc. 10300 Dr. Martin Luthers Religion pp. Bl. 261-62, gedr. bei Seidemann a. a. O. S. 255.

walten zu lassen und an den beiden Jahrmärkten nach Mittweida zu kommen, um ihr Anwesen zu besichtigen. Durch diesen kleinen Erfolg ermutigt, richteten jetzt die Ausgewiesenen ein Bittschreiben an den Herzog selbst, indem sie die Unmöglichkeit, ihre Güter durch Faktore verwalten zu lassen, mit der Geringfügigkeit der „handlung und hantierung“ in der Stadt begründeten, sonst aber dieselben Gründe vorbrachten, wie in ihrem Schreiben an den Rat.[1]) Hilfsbereit gab der Rat dieses Bittgesuch an den Herzog weiter, nicht ohne die von den verfolgten Bürgern vorgebrachten Gründe zu bestätigen. Nochmals Fürbitte für sie einzulegen, unterliess er aber diesmal, wohl auf Befehl des Herzogs.[2]) Das Schicksal der Evangelischen war besiegelt. Der Herzog liess sich nicht erweichen. Sie mussten die Stadt verlassen und wendeten sich, ausgerüstet mit einem Empfehlungsschreiben des Rates[3]), teils nach Leisnig und Colditz, teils nach Torgau und Eilenburg.[4]) Auf Bitten Antonius Lauterbachs, der das Jahr zuvor durch Luthers Vermittelung als Prediger nach Leisnig gekommen war, sollte Luther einen Trostbrief an die Vertriebenen schreiben. Luther unterliess es aber, weil seine Schrift an die vertriebenen Leipziger diesen mehr geschadet, als genützt hatte, und bat Lauterbach, nur den Vertriebenen persönlich sein herzliches Mitleid auszusprechen.[5]) Wir können dem Herzog Georg das Urteil nicht versagen, dass er von seinem Standpunkt aus in diesem Falle äusserst mild verfahren war. Die trübe Erfahrung, die er 1534 im eigenen Hause machen musste, stimmte ihn wohl zur Milde. Und doch war auch dieses

---

[1]) Bürger zu Mittweida an Georg 1535. Mai 9. a. a. O. Bl. 264-69. gedr. bei Seidemann a. a. O. S. 252.

[2]) Rat zu Mittweida an Georg 1535, Mai 10. a. a. O. Bl. 260, gedr. bei Seidemann, a. a. O. S. 254.

[3]) Entwurf des Abschiedsbriefes a. a. O. S. 263, gedr. bei Seidemann, a. a. O. S. 259.

[4]) Hermann, a. a. O. S. 189.

[5]) De Wette, IV, 609 f. Seidemann, a. a. O. S. 155. Wenn S. behauptet hat, Hermanns Mitweidisches Denkmahl habe nichts, so übersah er Hermann a. a. O. S. 189.

verhältnismässig milde Verfahren nicht geeignet, die alte Kirche zu stützen, sondern bahnte nur um so schneller der neuen Lehre den Weg in die Herzen der Bürger von Mittweida.

Auch in Geithain zeigten sich früh Spuren der Hinneigung zum Luthertum. Das dürfen wir wenigstens annehmen, wenn auch die Quellen, die uns darüber berichten, sehr spärlich fliessen. In Geithain war in den 20er Jahren Kaspar von Teutleben Pfarrer, von dem man evangelische Gesinnung vermutet hat[1]). War er doch seit 1518 an der Universität Wittenberg immatrikuliert[2]). Auch bekleidete er, obwohl damals nicht mehr Pfarrer von Geithain, im Sommersemester 1529 das Amt des Rektors und im Sommersemester 1535 das des Vizerektors dieser Universität[3]). Er scheint nicht, wie so viele Inhaber von Pfarrstellen, nur im Genuss der Pfründe gestanden, sondern persönlich sich in Geithain aufgehalten zu haben. Wenigstens lässt sich das für das Jahr 1522 mit einiger Wahrscheinlichkeit annehmen. In dieser Zeit mag von ihm der Same des Evangeliums in Geithain ausgestreut worden sein. Die Früchte davon sah Bischof Adolf, als er am 29. April 1524 zur Visitation nach Geithain kam. Zwar fand er, als er nach der Frühmesse Rat uud Pfarrer verhörte, diese nach der alten Kirche geneigt. Die Beschwerde des Pfarrers, dass die Priesterschaft im Verhältnis zu ihrem Einkommen mit Messen überladen sei, konnte diesen Eindruck bei ihm nicht schwächen. Aber er musste doch auch die Erfahrung machen, dass auch Geithain von evangelischer Gesinnung nicht ganz unberührt geblieben sei. Wurde ihm doch angezeigt, dass etliche „in irrtum gefallen", d. h. lutherisch gesinnt seien. Zwar schrieb er das dem Einflusse der umliegenden lutherischen Städte und Flecken zu und hoffte, dass durch den Eifer der Prediger und durch die Mithilfe des herzoglichen Amtmanns der Scha-

---

[1]) Krebs, K., Heinrich von Einsiedel. S. 24 f.

[2]) Förstemann, a. a. O. I, S. 70. Caspar de Totleben Nobilis. Dioec. Magd. 16. Jan. (1518).

[3]) Förstemann, a. a. O. I, S. 134. 154.

den ausgeglichen werden sollte. Aber in der Tat war diese Hoffnung wohl nicht sehr stark. Denn wie Resignation klang es, wenn er hinzusetzte: er hoffe, dass die Lutherischen ihre abweichende Meinung „zum wenigsten zum ärgernis der andern öffentlich nicht vermerken lassen“ würden[1]).

Klagte jetzt nur die Geistlichkeit, dass ihre Arbeitslast der gewährten Besoldung nicht entspräche, so sollte auch hier unter dem Einfluss der grossen sozialen und wirtschaftlichen Bewegung des Jahres 1525 diese Klage sich bald dahin erweitern, dass man den Geistlichen einen Teil ihres Einkommens überhaupt vorenthielt. So musste 1527 der Pfarrer Joh. Gassenvogt dem vielfach verschuldeten Valentin von Einsiedel Erlass von gewissen Geldbeträgen zu sichern, um wenigstens von ihm[2]) die übrigen Rückstände bezahlt zu erhalten. Sicherlich war das nicht nur eine vereinzelte Erscheinung. Aber es war ein Zeichen des fortschreitenden Verfalls der alten Kirche, den alle Verordnungen des Herzogs nicht aufzuhalten vermochten.

Das Jahr 1535, das in Mitweida so schwere Verfolgungen über die Evangelischen brachte, sollte auch in Geithain den ersten offenen Widerstand gegen die Einrichtungen der katholischen Kirche zeitigen. Jedenfalls beeinflusst durch die Vorgänge in Mittweida, hatte Veit Friedrich bei der Beichte in den Fasten sich nicht „wie andere erzeigt“, d. h. den Beichtgroschen entrichtet, und darum zu Ostern das Sakrament nicht empfangen. Auf Anzeige des Pfarrers Wolfgang Sperling wurde er vor den Rat gefordert, weigerte sich aber, das heilige Abendmahl zu nehmen, bis die Sache zum Austrage gekommen sei. Um dem Herzog gegenüber gedeckt zu sein, sah der Rat sich genötigt, an diesen zu berichten und um Verhaltungsmassregeln zu bitten. Welchen Ausgang die Sache gehabt hat, ist uns unbekannt. Es lässt sich jedoch vermuten, dass Veit Friedrichs Schicksal dem seiner Mittweidaer Gesinnungsgenossen ähnlich gewesen sei.[3])

---

[1]) Seidemann, Disputation. S. 142 f. [2]) Krebs, a. a. O. S. 28.

[3]) Rat zu Geithain an Georg 1535, Mai 3 Loc. 10 300. Dr. Martin Luthers Religion pp. Bl. 270. Seidemann, Reformations=

Die kirchlichen Einrichtungen begannen wohl auch hier sich aufzulösen. Von der Terminei, die das Dominikanerkloster St. Pauli zu Leipzig im 15. Jahrhundert hier besass, hören wir jetzt nichts mehr[1]. Die St. Annenbruderschaft, die neben den Kalandbrüdern in Geithain bestand, schenkte 1536 die ihr und dem St. Wolfgangsaltar in der Nikolaikirche gestifteten Zinsen an 14 Mfl. 9 gr. der Kirche, Pfarre und Schule. Zwar geschah diese Schenkung mit Billigung der altkirchlichen Organe, zumal des Bischofs Sigismund von Merseburg[2]. Und doch dürfen wir sie als ein Zeichen nicht des blühenden Lebens, sondern des fortschreitenden Niederganges der alten Kirche betrachten.

Die altgläubige Landesuniversität hatte auch für Geithains studierende Jugend die Anziehungskraft verloren. Denn während in den Jahren 1500 bis 1520 16 Jünglinge die Universität Leipzig bezogen, wurden bis 1530 nur noch drei und bis 1540 nur noch einer immatrikuliert[3]. Auch in Wittenberg studierten einige Geithainer[4].

Das religiöse und kirchliche Leben Waldheims war im wesentlichen abhängig von dem Kloster, das die Augustiner-

zeit I, 155 f. Wolfgang Sperlings Ruf war kein guter. Kirchengalerie X. 42.

1) Cod. dipl. Sax. reg. II, 10, 165, 238. 242. 244.

2) Kirchengalerie X, 35.

3) Matrikel der Universität Leipzig: 1500 s. a.: Valentinus Ristock. — 1502 s. b.: Bartholomeus Stickenpoltz. — 1503 s. a. Matheus Reynhardt. — 1504 s. a. Bartholomeus Lindener. — 1506 s. b. Nicolaus Kirst. — 1511 s. a.: Antonius Frentzel. — 1512 s. a. Symon Grabbing. — s. b. Jacobus Backmann, Bacc. 1513 s. a. — 1513 s. a. dns. Laurentius Vogeth, dns. Balthasar Schindeller. — s. b.: Paulus Linkwitz. — 1514 s. a. Andreas Walburger, Blasius Kelker. — s. b. Joannes Liborius, Bacc. 1516 s. b., Henricius Sacerianer. — 1519 s. b.: Stephanus Schmidt, Bacc. 1521. S. a., Sebastianus Oler. — 1520 s. a., — Martinus Venator. — 1522 s. a.: Joachim Keyser. — 1523 s. a. Wolfgangus Arnold. — 1536 s. b.: Hieronymus Theuchmann. Ausserdem: Kilianus Dobler, Bacc. 1514 s. b.

4) Matrikel der Universität Wittenberg: 1503: Joannes Lindener. — 1505: Gangolphus Pistoris. — 1519: Franciscus Gerlach. — 1520: Martinus Geger.

eremiten in dieser Stadt inne hatten. Diese aber fühlten sich von ihrem grossen Ordensgenossen in Wittenberg gewaltig angezogen. Schon in den ersten Jahren ihres Bestehens zählte die Universität Wittenberg Waldheimer Mönche zu ihren Besuchern[1]). Zu ihnen gehörte Wenceslaus Link, der Freund Luthers[2]). Auch als der kühne Reformator, der 1516 auf einer Visitationsreise selbst im Waldheimer Kloster geweilt haben soll, der Papstkirche den Fehdehandschuh hingeworfen hatte, liessen sich die Waldheimer Augustiner nicht abhalten nach Wittenberg zu ziehen[3]). Wars ein Wunder, wenn sie Luthers Geist und Anschauungen mit nach Waldheim brachten und den Boden für die Reformation in der Stadt bereiteten? Die ersten Spuren des Rückgangs im alten Kirchenwesen zeigten sich darin, dass seit 1525 die kirchlichen Einkünfte sich verminderten.[4]) Wohl herrschten in der Stadt noch katholische Gebräuche, noch hielt man die Frohnleichnamsprozession und veranstaltete die herkömmlichen Bittgänge, aber das alte Kirchentum war doch auch hier dem Untergange geweiht und konnte durch Einzelne, die sich dem Fortschritt der Zeit entgegenstellten, nicht aufgehalten werden. Im Kloster herrschte derselbe Zwiespalt wie in der Stadt. Ein grosser Teil der Mönche stand, wie gesagt, auf Luthers Seite. Waldheimer Mönche waren es, welche wohl nicht ohne eigene innere Zustimmung Luthern die Kunde brachten, dass zu Oschatz einer unter des bischöflich meissnischen Offizials Dekret gegen Luthers Sermon vom hochwürdigen Sakrament die Worte geschrieben habe: Ecce, sic nostro saeculo episcopi suam ignorantiam etiam valvis affigunt. Hui, Episcope, relege evangelium etc.[5]) Unter den Klöstern, aus welchen Mönche ausliefen, wurde zum grössten Schmerze des alten

---

[1]) Förstemann, a. a. O. S. 2. 5.

[2]) Förstemann, a. a. O. S. 10.

[3]) 1520 Matheus Panitz, Erhardus Luterbach.

[4]) Eulitz, C., Die Kirchfahrt Waldheim. Waldheim 1894. S. 59 f.

[5]) De Wette, I, 413. Seidemann, a. a. O. I, 34, Anm. 2. Eulitz, a a. O. S. 65 will uns glauben machen, dass der Anschreiber einer von den Waldheimer Brüdern gewesen sei.

Herzogs auch das Waldheimer Kloster genannt.[1]) Andererseits fehlte es im Kloster auch nicht an Leuten, welche der alten Kirche noch anhingen. Ja, bei der Klostervisitation 1524 fand der Waldheimer Prior wegen seiner Zuverlässigkeit die besondere Anerkennung des Herzogs.[2]) Gleichwohl ging das Kloster in seinen Einkünften mehr und mehr zurück. In Leisnig wurde 1523 das Terminieren untersagt, und die Waldheimer Mönche sahen sich daher genötigt, ihre Terminei, die sie in dieser Stadt besassen, zu verkaufen. Zu dem gleichen Schritte sahen sie sich 1527 in Döbeln genötigt, wo schon seit 1521 die Liebesgaben spärlich geflossen waren.[3]) Auch der äussere Bestand des Klosters ging zurück. Die Gebäude zerfielen, die Zahl der Mönche wurde geringer. Wenn auch vier Mönche, unter ihnen Matthäus Panitz, der nachmalige evangelische Pfarrer der Stadt, bis 1544 im Kloster sich aufhielten, so bestand das Kloster doch nur noch dem Namen nach.[4])

Auf welche Weise das Licht des Evangeliums in das andere Städtchen des Kriebsteinschen Gebiets Hartha drang, wissen wir nicht. Sicher ist aber, dass auch hier ihm die Wege geebnet wurden, dass es seinen Einzug halten konnte, sobald ihm durch die Herzogin Elisabeth die Tore geöffnet wurden.[5])

Über die Dörfer unseres Gebiets sind wir naturgemäss noch weniger unterrichtet, als über die Städte. Nur von Seelitz ist uns einiges bekannt, daraus man den allmählichen Verfall des alten Kirchentums auch in dieser Gemeinde ersieht. Die grosse Bewegung warf eben ihre Wellen auch in die Einsamkeit des Dorfes. Im Jahre 1538 erhob sich zwischen Bernhard von Taubenheim und dem Besitzer des Altars zu Seelitz ein Streit, infolgedessen Taubenheim 400 fl.

---

[1]) Gess, F., Die Klostervisitationen des Herzogs Georg. S. 19. Mon. Pirn. bei Mencke Script. II, 1606

[2]) Gess, a. a. O.

[3]) Eulitz, a. a. O. S. 66.

[4]) Eulitz, E., Schloss Waldheim. Waldheim 1889. S. 3.

[5]) N. S. Kirchengalerie. Bd. Leisnig. S. 438 f.

dem Altar entziehen wollte. Warum er sich zu diesem Schritt entschloss und in welcher Beziehung die Familie von Taubenheim zum Seelitzer Altar stand, wird uns nicht gesagt. Vielleicht hatte ein Ahnherr der Familie diese Summe dem Altar gestiftet, um dafür mit Seelmessen bedacht zu werden. Der Altarist las aber die Messen nicht. Herzog Georg, der in dieser Angelegenheit angegangen wurde, veranlasste den Bischof von Meissen, den Priester zurechtzuweissen, und fügte hinzu, dass wenn der Priester, „die vorgewandten ursachen nicht zu widerlegen vermöchte", die genannte Summe dem Altar schwerlich bleiben könne.[1]) Sechs Jahre später sind die Klagen auf seiten des Altaristen. Zu dem Seelitzer Altar gehörten neben den Einkünften aus zwölf anderen Dörfern auch Erbzinskorn und Erbzinshafer aus dem Dorf Kralapp. Diese Zinsen oder einen Teil davon weigerte sich der Verwalter zu Kloster Buch dem Besitzer des Altars auszuzahlen, unter dem Vorwande, dass „die zu Kralapp in die Pfarre Lastau verordnet worden seien und derselben als Filial angehängt würden." Diesmal nahm sich der Herzog des benachteiligten Altaristen an und schrieb dem Kurfürsten, dass wenn auch Kralapp Filial von Lastau würde, die Zinsen, welche dieses Dorf anderswohin zu reichen von alters her verpflichtet sei, in dieses Filial nicht gezogen werden dürften[1]). Der Kurfürst wies den Verwalter zu Buch an, den althergebrachten Verpflichtungen nachzukommen. Doch dieser erklärte sich dem Besitzer des Lehns gegenüber nur zur Bezahlung der zukünftigen Zinsen bereit und entschuldigte sich damit, dass die Visitatoren angeordnet hätten, die „Retarda", d. h. die rückständigen Zinsen, dem Pfarrer zu Lastau zu geben. Eine nochmalige Bitte Georgs, unter Hinweis auf den Grimmaer Machtspruch an den Kurfürsten gerichtet, verhalf wohl dem Altaristen zu seinem Recht[3]).

---

[1]) Georg an den Bischof zu Meissen 1528 April 23 Konzept Cop. 142. Bl. 301 b.

[2]) Georg an den Kurfürsten, Leipzig 1534 Mai 19 Konzept Cop. 157. Bl. 24. — Pfau, a. a. O. S. 33.

[3]) Georg an den Kurfürsten, Dresden 1534 Aug. 4 Konzept

Mit diesen beiden Bemerkungen wollen wir unsere Betrachtung über die Vorgänge, welche die Einführung der Reformation in unserem Gebiete vorbereiteten, schliessen.

III.

Die Durchführung der Reformation in den Ämtern Rochlitz und Kriebstein war das Werk der Herzogin Elisabeth. Sie war die geistbegabte, lebensfrohe Tochter des Landgrafen Wilhelm II. von Hessen, der sie schon in frühester Jugend dem ältesten Sohne Herzog Georgs, dem Herzog Johann, zur Ehegattin verschrieben hatte.[1])

Obwohl ihre Mutter, die Landgräfin Anna, sie streng katholisch erzogen hatte, und Herzog Georgs Hof, an dem sie mit ihrem Gatten lebte, für das Evangelium kein fruchtbarer Boden war, wurde sie doch schon während ihres Aufenthaltes in Dresden für die evangelische Sache gewonnen. Den ersten Anstoss dazu mag vielleicht Alexius Chrosner, Georgs Hofprediger, gegeben haben, der 1526 an Georgs Hofe in evangelischem Sinne wirkte, aber bald unter dem Einflusse katholischer Hofkreise aus Dresden weichen musste[2]). Schwerwiegender als dieser Einfluss war aber der des Landgrafen Philipp, mit dem Elisabeth durch innige Geschwisterliebe verbunden war und dem sie sowohl in bezug auf den Reichtum geistiger Fähigkeiten als auch in bezug auf ihre Leidenschaftlichkeit sehr ähnelte. War es nicht selbstverständlich, dass der Landgraf, der selbst ein reges Interesse an den religiösen Fragen seiner Zeit besass, seiner Schwester manchen Einblick gewährte in die Kämpfe, die sein Herz bewegten, und sie so unversehens zu der Partei

---

Cop. 157. Bl. 30. Grimmaischer Machtspruch, gedr. bei Lünig, Reichsarchiv Pars spec. cont. II, S. 256 f. 260.

[1]) Planitz, G., Die Herzogin von Rochlitz. Ein Lebensbild zum 400 jähr. Geburtstage. Wiss. Beil. der Leipziger Zeitung. 1902. No. 26. — Derselbe, Zur Heiratsgeschichte der Herzogin von Rochlitz. N. Archiv f. Sächs. Gesch. 1903. XXIII, S. 79 f.

[2]) Seidemann, Reformationszeit I, 101, II, 49 f. — Derselbe, Theologischer Briefwechsel zwischen Landgraf Philipp und Herzog Georg 1525—27. Niedners Zeitschrift f. hist. Theol. 1849, II, S. 194.

herüberzog, der er selbst angehörte[1])? Dazu kam vor allem auch der Einfluss des Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen, der mit Elisabeth in lebhaftem brieflichen Verkehr stand und es nie versäumte sie zum Ausharren bei der evangelischen Sache zu ermahnen[2]). Man wird also wohl nicht fehl gehen, wenn man behauptet, dass mehr als reine Herzensneigung, die sie zum Protestantismus hinzog, familiäre und freundschaftliche Beziehungen wie auch politische Erwägungen bei der Bildung der kirchlichen Stellung der Herzogin wirksam waren.

Jedenfalls machte sie schon während ihres Aufenthaltes am Dresdener Hofe aus ihrer Abneigung gegen den Zwang des katholischen Kirchentums kein Hehl. Sie war ein echtes Kind der Renaissance. Ihre Zeitgenossen wussten die obscönsten Dinge von ihr zu erzählen. Mag davon auch das meiste erfunden oder doch stark übertrieben sein, so steht doch soviel fest, dass sie ihrem sittenstrengen Schwiegervater manchmal Anlass zu väterlichem Tadel gab. Als 1533 ihr von dieser Seite eine scharfe Zurechtweisung zuteil ward, weil sie sich „mit Hans von Schönberg und andern in rede und kleidung beim tanz und sonst verdächtig gemacht“ hatte, kam es darüber zu Streitigkeiten zwischen Schwiegervater und Schwiegertochter, die erst nach jahrelangen Mühen von befreundeten Fürsten geschlichtet werden konnten. In diesem Streit spielte sie wohl zum erstenmale ihre kirchliche Stellung ihren Gegnern gegenüber aus. Sie verweigerte die Messe zu hören und das Abendmahl unter einer Gestalt zu gebrauchen. Zwar wurde das freundliche Verhältnis zwischen Georg und seiner Schwiegertochter später wieder hergestellt, aber der religiöse Gegensatz, der zum Ausdruck gekommen war, musste auf beiden Seiten eine Bitterkeit zurücklassen[3]).

---

[1]) Rommel, Chr., Philipp der Grossmütige. Urkbd. Giessen 1830. S. 35 f.

[2]) Kurfürst an Elisabeth 1537 Januar ?. Orig. Loc. 10 548 Der Herzogin von Rochlitz pp. Vol. II, Bl. 9.

[3]) Das K. Hauptstaatsarchiv zu Dresden enthält darüber eine

Am 11. Januar 1537 starb ihr Gemahl, Herzog Johann, nach 20 jähriger kinderloser Ehe[1]). Nun tauchte sofort die Frage nach Elisabeths Wittum auf, die schon während Johannes Krankheit erörtert worden, aber nicht zu einer befriedigenden Lösung gekommen war. Georg wollte seine Schwiegertochter so wenig als möglich aus seiner Bevormundung entlassen, Elisabeth aber hoffte auf ihrem Wittum als selbständige Fürstin ihren lange unterdrückten Tatendrang befriedigen zu können. Bei diesen verschiedenen Anschauungen musste wiederum das Feuer der Zwietracht entfacht und das ohnehin schon lose Band, das Georgs und Elisabeths Herz umschlang, noch weiter gelockert werden. Wir müssen im folgenden auf diese Streitigkeiten etwas näher eingehen, weil sie zeitlich mit jenen, welche durch die Einführung der Reformation in unserem Gebiete hervorgerufen wurden, zusammenfallen und darum auf die letzteren nicht ohne Einfluss waren oder doch für deren Beurteilung von Wert sind.

In der Eheberedung, welche Landgraf Wilhelm mit Herzog Georg am 8. März 1505 zu Erfurt abgeschlossen hatte, waren der Braut als Sicherstellung für 55000 fl. Heiratsgut, Widerlage und Morgengabe die Herrschaft Rochlitz mit allen Hoheitsrechten verschrieben worden. Nun hoffte man auf protestantischer Seite, dass Elisabeth von dem Rechte cujus regio ejus religio Gebrauch machen und

---

Reihe Aktenstücke unter Loc. 10548. — Seckendorf, Com. hist. de Lutheran. III, 25, 8. — Rommel, a. a. O. II S. 285. I S. 318.

[1]) Seidemann, a. a. O. I, 163. — Über Johannes Tod vergl. Lutheri Colloquia ed. Bindseil, I, 320. Ähnlich lautet es in einem Briefe Elisabeth an den Kurfürsten 1537 Januar 8 Loc. 10548 Der Herzogin v. R. Leibgedinge pp. Vol. II., Bl. 2: „Aber ich will E. L. nicht bergen, das (er d. i. Johann) m. a. h. (meinem alten Herrn) gestern mit guter vernunft hat zugesaget zu sterben als ein christ glaubiger und dem teufel widersaget und sich allein auf Christum verlassen, das ihn der selig mach, und ob ihm der teufel etwas anderes eingebe, so wolt er so protestiert haben, dass es nichts sein solte mit andern worten, (als) wie ihm m. a. h. vorsaget, alles aus dem wort Gottes, dass (er) auch willig sterben wolt und bäte Gott umb geduld“.

die Reformation in ihrem Gebiete einführen werde. Herzog Georg dagegen fürchtete ebenso sehr, wie es seine Gegner hofften, dass Elisabeth, sobald sie ihr Wittum bezogen hätte, „martinisch“ werden könne. Darum suchte er sie bei sich zu behalten und sich seiner Verpflichtung ihr Rochlitz einzuräumen so lange als möglich zu entziehen. Kaum war die Begräbnisfeier in Meissen vorüber, so begannen darüber Verhandlungen und zwar wurden sie von Georg angeknüpft. Er liess Elisabeth bitten zunächst vier Wochen bei ihm zu bleiben und ganz so zu schalten und zu walten, als ob sein Sohn noch lebe. Aber Elisabeth ging darauf nicht ein, sondern übersandte dem Herzog schriftlich ihre Forderungen, gestützt auf die Eheberedung ihres Vaters. Anfangs wollte der alte Herzog davon nichts wissen. Schliesslich kam er aber mit neuen Vorschlägen heraus. Elisabeth solle noch ein Jahr lang in Dresden bleiben oder das Schloss Meissen beziehen und eine Jahresrente von 8000 fl. aus der herzoglichen Kammer annehmen. Auch andere Ämter wurden in Vorschlag gebracht. Ja, der Herzog war schliesslich auch bereit Rochlitz einzuräumen, wenn Elisabeth nur auf die verschriebenen Hoheitsrechte verzichten wollte[1]). Aber das war nicht nach dem Sinne dieser tatkräftigen Frau. Mit berechtigtem Misstrauen lehnte sie alle Vorschläge, die der Eheberedung nicht entsprachen, ab. Der Kurfürst Johann Friedrich, den sie um Rat befragt und gebeten hatte, ihre Lage auch zur Kenntnis des Landgrafen und des Kurfürsten von Brandenburg zu bringen, riet ihr die Angelegenheit auf dem für Sonntag Laetare (März 11.) zu Zeitz in Aussicht genommenen Erbeinungstag von ihrem und Georgs Bruder zum Austrag bringen zu lassen. Die Ursache für Georgs

---

[1]) Elisabeth an den Kurfürsten. Jan. 20. 23. 25 Loc. 10548 Die Herzogin von Rochlitz Leibgedinge pp. Bl. 16. 9. 7. Anderweite Vorschläge für Elisabeths Verleibdingung. Loc. 10547 Herzog Johann z. S. mit Frewlein Elisabeth pp. Bl. 136f. 135. 127. Schon im Dezember 1536 hatte der Dresdener und Kasseler Hof darüber Verhandlungen gepflogen. Georg an den Landgrafen 1536 Dez. 14 Loc. 10547 H. Johannsen u. S. F. G. gemals pp. Bl. 176.

Weigerung, seinen Verpflichtungen nachzukommen, sah auch er in der Furcht des Herzogs vor Elisabeths offenem Übertritt zum Protestantismus.

In der Tat einigte man sich dahin, dass auf dem Tage zu Zeitz die Angelegenheit geordnet werden sollte. Durch Vermittelung des Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg kam auch hier ein Vertrag zu stande, nach welchem Georg, der Herzogin „Rochlitz, schloss und stadt Mittweida, Geithain und alle ihre oberkeit und zugehörungen sogleich, Kriebstein mit den dazu gehörenden städtlein und dörfern aber auf nächst kommende Walpurgis, zu 2500 fl. ertrag gerechnet", einräume. Den Rest der Zinsen, jährlich 4400 fl., verpflichtete sich Georg aus seiner Kammer zu zahlen, und zwar sollten zur Leipziger Oster- und Michaelismesse je 2200 fl. entrichtet werden[1]. „Der bürgermeister, rath und die ganze gemeine zu Leipzig" mussten sich aber als „rechtsbürgen und selbstschuldner" stellen, dergestalt, dass, wenn Georg mit der Bezahlung säumig sein sollte, der Herzogin das Recht zustand, die Kaufleute, Bürger und Einwohner von Leipzig in ihrem oder Georgs Gebiete, auch in den Gebieten der Erbeinungsverwandten und sonstwo zu greifen und gefangen zu halten, bis sie „samt zins und unkost" bezahlt sei[2]. Damit schien der Streit beigelegt zu sein.

---

[1]) Begl. Abschrift des Zeitzer Vertrags und des Leipziger Schuld- und Bürgenbriefs 1537 März 19 Loc. 10 547 Der Herzogin von Rochlitz Frawen Elisabeth Ehestiftung pp. 1505—9. Bl. 100 f. 112 f. — Abschrift der Wittumsverschreibung und Schutzbriefes Georgs eod. d. aus des Landgrafen Kanzlei. Die Originale bekennt Landgraf Philipp in Verwahrung zu haben. Loc. 10 547 H. Johannsen u. S. F. G. gemals pp. Bl. 126 f. Bl. 116 f.

[2]) Der Stadt Leipzig gegenüber verbürgen sich wiederum die Amtleute Andres Pflugk zu Knauthain, Wolf von Schönberg zu Meissen, Georg von Karlowitz zu Radeberg, Caspar von Schönberg zu Purschenstein, Christoph von Ebeleben zu Weissenfels und Andreas Pflug zu Freiberg, sowie die Räte der Städte Dresden, Chemnitz und Pirna, Zeitz Dornstag nach Judica (März 22) Loc. 10 547 Herzog Johann z. S. mit Frewlein Elisabeth pp. 1504—38. Bl. 233 f. — Revers für

Am 24. März hielt Elisabeth ihren Einzug im Schloss zu Rochlitz, das im Frühjahr zuvor teilweise niedergebrannt und noch nicht wieder aufgebaut worden war, froh der „Vorsehung“ ihres Schwiegervaters entronneu zu sein[1]). Kurz vor ihrem Wegzug von Dresden hatte sie ihren Bruder zum Erben des ihr zustehenden Vermögens eingesetzt und ihn dadurch noch mehr für ihre Sache interessiert[2]). Ihr Abschied von ihrem Schwiegervater vollzog sich ganz friedlich. Georg versorgte sie mit allem, was zum Unterhalt ihres Hofes gehörte verhältnismässig reichlich. Auch liess er ihr ungesäumt das Amt Rochlitz überweisen und am festgesetzten Termine Kriebstein überantworten[3]). Dennoch waren Elisa-

---

Dresden. Cop. ebenda, Bl. 64. — Über den Zeitzer Erbeinungstag vergl. Rommel, Philipp von Hessen III, 384 f. Brandenburg, H. Heinrich und die Religionsparteien im Reich. N. Archiv für Sächs. Gesch. XVIII., S. 132.

[1]) Ernst von Spor, Amtmann zu Rochlitz, an Georg 1536 Mai 1. Loc. 9903. Die in der Stadt Rochlitz und auf dem Schloss daselbst entstandenen Feuersbrünste betr. Bl. 2.

[2]) Donation Elisabeths am Ldgr. Philipp 1537 Febr. 15 Loc. 10 547 Der Herzogin von Rochlitz Frawen Elisabeth Ehestiftung pp. 1505—59. Bl. 275 f.

[3]) Instruktion für die Räte Georgs, Wolf von Schönberg und Heinrich von Bünau, die Übergabe des Wittums betr., Zeitz 1537 März 22. Reversal Elisabeths für die Städte (Entwurf), Rochlitz 1537 März 23 Loc. 10 548 Der Herzogin von Rochlitz Ehe pp. Vol. IV. Bl. 33 f. Bl. 36. — Georg an die Räte von Rochlitz, Mittweida und Geithain o. D. Cop. ebenda. Bl. 20. — Vollmacht Philipps und Elisabeths für ihre Räte, Werner von Waldstein, Marschall, Wolf von Schaderitz, Amtmann, und Heinrich Lersner, Secretair, die Einnahme des Wittums Rochlitz betr., Zeitz 1537 März 22 Cop. Loc. 10 548 H. Johannsen z. S. nachgelassener Witwen Leibgedinge 1531—47. Bl. 7. — Notel für die Huldigung der Leibgedingsuntertanen. Loc. 10 547 H. Johann z. S. mit Frewlein Elisabeth pp. Bl. 163. — Instruction für Georgs Räte, Hieronymus von Starschedel, Hofmeister, und Heinrich von Bünau zu Wesenstein, die Übergabe des Schlosses Kriebstein und der Städte Waldheim und Hartha betr., Leipzig 1537 April 30 Orig. a. a. O. Bl. 123. — Bericht Georgs von Karlowitz, wie die Herzogin in ihr Leibgut eingesetzt ist, a. a. O. Bl. 65 f. Bl. 162.

beths Wünsche damit noch nicht befriedigt. Vor allem erhob sie Klagen gegen Ernst von Spor, Georgs bisherigen Amtmann, der sich in Rochlitz widerrechtlich bereichert haben sollte[1]). Dazu wurde der Schlossbau nur säumig ausgeführt und entsprach nicht ihren Wünschen. Auch fehlte es teilweise an den für ihren Haushalt notwendigen Naturalien. Endlich forderte sie Becher und Kleinodien, die sie teils vom alten Herzog, teils von ihrem Gemahl und anderen zum Geschenk erhalten hatte und in der Dresdener Silberkammer aufbewahrt wurden, dazu auch Kleinodien, die sie Georg geliehen hatte, und einen Kux im „himmlischen Heer" zurück. Ja, auch die Pferde, die sie einst von Hessen nach Meissen mitgebracht hatte, wollte sie ersetzt haben. Herzog Georg verstand sich zu gar nichts[2]). Für ihn war die ganze

---

[1]) Spor an Georg 1537 März 2 Loc. 10 547 H. Johannsen u. S. F. G. gemals pp. Bl. 134. — Elisabeth an Georg Ap. 16 Loc. 10 548 H. Johannsen z. S. nachgelassener Witwe pp. Bl. 37. Dazu Bürgermeister Zeibickers Bekenntnis Bl. 33. — Spor an Georg Ap. 24 a. a. O. Bl. 41. — Der Streit zog sich noch weiter hin. Vergl. Wolf von Schaderitz an Georg von Karlowitz und Simon Pistoris Mai 8 Loc. 10 547 H. Johannsen u. S. F. G. gemals pp. Bl. 152. — Spor an Karlowitz Mai 12 a. a. O. Bl. 139. — Georg an Elisabeth Oct. 23 Loc. 10 547 H. Johannsen z. S. mit Frewlein Elisabeth pp. Bl. 342. — Elisabeth an Georg Mai 28 Loc. 10 547 H. Johannsen u. S. F. G. gemals pp. Bl. 160. — Elisabeth an Georg o. D. a. a. O. Bl. 171. — Spor an Georg Juni 25 Bl. 144. — Oct. 1 Bl. 145. — Spor an Pistoris eod. d. Bl. 140. — Spor an die Landgräfin Christine Oct. 6 Bl. 137. — Spor an Georg o. D. Bl. 141. — Christine an Elisabeth Oct. 19 Bl. 72. — Elisabeth an Georg Oct. 23 Bl. 165. — Spor an Georg Dec. 2 Bl. 135 f.

[2]) Elisabeth an Georg 1537 Ap. 10 Orig. Loc. 10 547 H. Johannsen u. S. F. G. gemals pp. Bl. 183. Dazu die Zettel Bl. 184–88. Der Streit wegen des Baues sezte sich bis in den Nov. fort. Der Bürgermeister von Mittweida Ambrosius Hainichen, dem Georg die Bauleitung übertragen, fiel bei dem Herzog in Ungnade, weil er auf Elisabeths Wunsch den Anschlag überschritten hatte. Auch in betreff der Forderungen an Geld und Kleinodien sah Elisabeth ihre Wünsche nicht erfüllt. Georg an den Rat zu Mittweida Nov. 19 Loc. 10 548 Der Herzogin von Rochlitz Leibgedinge Vol. II Bl. 37. Elisabeth an den Rat Nov. 22 a. a. O. Bl. 11. Verzeichnis, was auf den Schlossbau

Angelegenheit erledigt. Elisabeths neue Forderungen gaben daher den Kreisen am Dresdener Hofe, welche ihr übelwollten, namentlich Georg von Karlowitz, nur Gelegenheit eine Reihe zum Teil kleinlicher und unbegründeter Beschuldigungen gegen sie zu erheben und die Spannung zwischen Schwiegervater und Schwiegertochter zu verschärfen [1]). Die Erbitterung stieg soweit, dass Georg seiner Schwiegertochter sogar die „Herberge im Leipziger Schlosse“ verweigerte, während sonst selbst die Frauen seiner Beamten die Pleissenburg als Absteigequartier benutzten. Georg war vor allem über eine Äusserung entrüstet, die die Herzogin in einem Briefe an Georg von Karlowitz getan hatte: ‚es werde es einer entgelten müssen, der es nicht genossen habe und sie werde ihre Forderungen einem guten Gesellen übergeben, der nicht Georgs Untertan sei‘. Es entspann sich darüber ein erregter Briefwechsel zwischen dem Herzog und seinem Schwiegersohn dem Landgrafen, in den auch ausser der Herzogin Elisabeth die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg hineingezogen wurden [2]). Philipp vertrat mit

---

noch gehen möchte, Bl. 43. Elisabeth an den Kurfürsten Nov. 28 Bl. 46. Dazu des Hauptmanns Artikel Elisabeths Forderungen betr. Bl. 44. Vergl. Georgs Schreiben an Elisabeth Sept. 22 bei Seidemann a. a. O. I, 261.

[1]) Elisabeth an Georg Ap. 22 Orig. Loc. 10 548 H. Johannsen z. S. nachgelassener Witwen pp. Bl. 45. E. sollte gesagt haben, sie hätte ihren Gemahl nicht gern gehabt. Auch sollte sie Bettgewand von Dresden mit hinweggenommen, die Köchin geschlagen haben und dergl. S. o. Karlowitz' Bericht S. 90 Anm. 3.

[2]) Elisabeth an Karlowitz 1538 Ap. 4 Orig. Loc. 10548 H. Johannsen z. S. nachgelassener Witwen Leibgedinge 1531—47 Bl. 8. — Dieselbe an den Kurf. eod. d. Orig. Loc. 10548 der Herzogin von Rochlitz Leibgedinge 1537, Vol. I, Bl. 20. — Dieselbe an Georg eod. d. Cop. a. a. O. Bl. 21. — Landgraf an Georg Ap. 10 Loc. 10548 der Herzogin von Rochlitz Ehe pp. 1537—59. Vol. IV Bl. 37. — Elisabeth an Georg eod. d. Cop. Loc. 10548 der Herzogin von Rochlitz Leibgedinge pp. 1537. Vol. I Bl. 22. — Georg an Elisabeth Ap. 15 Cop. a. a. O. Bl. 23. — Georg an den Landgrafen Ap. 16 Cop. a. a. O. Bl. 33, eod. d. Cop. Bl. 35. — Elisabeth an den Kurf. Ap. 17 Orig. a. a. O. Bl. 36. — Georg an denselben eod. d. Orig. a. a. O. Bl. 51 —

Eifer die Interessen seiner Schwester, die ja auch seine eigenen waren. Auch seine Gemahlin Christiana musste sich in dieser Angelegenheit an ihren Vater wenden. Kurfürst Johann Friedrich hielt sich neutral, wohl aus Verstimmung darüber, dass man beim Abschluss des Zeitzer Vertrags seine guten Dienste nicht in Anspruch genommen hatte. Nur Joachim II. war wieder bereit Frieden zu stiften und mahnte darum seinen Schwiegervater wie seinen Schwager, den Landgrafen, zur Versöhnung. Inzwischen war es am 26. April zwischen Elisabeths Abgesandten, ihrem Amtmann Wolf von Schaderitz, Heinrich von Bünau und ihrem Kammermeister Hermann Ungefug und den Räten Herzog Georgs in Leipzig zu Verhandlungen gekommen, die zwar der Herzogin die Erfüllung ihrer Wünsche und Forderungen nicht brachten, aber doch die Grundlosigkeit der gegen sie erhobenen Beschuldigungen und Karlowitz heimliche Feindschaft offenbarten. Einen besseren Bescheid vermochte zwar auch der Gesandte Philipps, Lic. Reichard Rynke, der am 4. Mai mit den Räten zu Leipzig verhandelte, nicht zu bringen, doch versprach Georg, „den gefassten Unwillen" fahren zu lassen[1]).

IV.

Diese Vorgänge muss man sich vergegenwärtigen, wenn man die Bitterkeit verstehen will, mit der von beiden Seiten

---

Elisabeth an Georg Ap. 17 Orig. Loc. 10547 H. Johannsen u. S. F. G. gemals pp. Bl. 23 f. — Kurf. an Georg Ap. 19 Orig. a. a. O. Bl. 190. — Georg an den Landgrafen Ap. 19 Orig. Loc. 10547 Herzog Johann z. S. mit Frewlein Elisabeth pp. 1504—1538. Bl. 341 — Landgraf an Georg Ap. 24 Bl. 167. — Desgl. Bl. 169. — Joachim II. an Georg Ap. 26 Orig. Loc. 10 548 Herzog Johannsen z. S. nachgelassener Witwen pp. Bl. 8.

[1]) Bericht über die Verhandlungen zu Leipzig Ap. 26 Loc. 10548 der Herzogin zu Rochlitz Leibgedinge pp. 1537 Vol. I. Bl. 38 f. — Instruction für Elisabeths Räte (Bruchstück) Loc. 10548 Der Herzogin von Rochlitz Ehe pp. Vol. IV Bl. 32. — Bericht über die Verhandlungen zu Leipzig Mai 4 Loc. 10548 der Herzogin von Rochlitz Leibgedinge pp. 1537. Vol. I Bl. 49.

der Streit über die Einführung der Reformation im Rochlitzer Gebiete geführt wurde.

Die Veranlassung dazu ging vom Kurfürsten Johann Friedrich aus, der Elisabeth unermüdlich ermahnte, ihrer religiösen Überzeugung dadurch Ausdruck zu geben, dass sie die Reformation in ihrem Gebiete einführe. Der Kurfürst war überhaupt Elisabeths Vertrauter, ihm klagte sie ihre Not, von ihm empfing sie allerlei kleine Erweise herzlicher Freundschaft. So bat sie ihn um Birkhühner für die Festtage. „E. l. muss aushelfen“, schrieb sie ihm, „bei m. a. h. (meinem alten Herrn d. i. H. Georg) hab ich es gar vorderbett, das ich zu Teisse (Zeitz) yn s. l. kerecht (Kirche) nicht gomen bin.“ Der Kurfürst erfüllte ihren Wunsch, drang aber auch gleichzeitig in sie, sich nach evangelischen Predigern umzusehen und sie in ihrem Gebiete anzustellen.

Dieser Rat des Kurfürsten traf mit einem Wunsche zusammen, der wohl schon bei Elisabeths Einzug in Rochlitz oder doch wenigstens bald darnach aus der Mitte ihrer Untertanen ihr kundgetan worden war. Man wünschte namentlich in den Städten Lehrer und Prediger zu haben, die das Wort Gottes verkündigten. Die Herzogin war auch geneigt, diesem Wunsche zu entsprechen. „Soviel unsere unterthanen und die von ihnen gebetenen predicanten und lehrer gotlichs worts betrifft“, schrieb sie dem Kurfürsten, „wollen wir daran sein, selbige unsere unterthanen mit guten gelehrten, tauglichen predicanten, soviel uns immer möglich und wir die bekommen mögen, zu versehen“ [1]).

Zunächst lagen ihr wohl Rochlitz und Mittweida am Herzen. In Mittweida bedurfte man eines Predigers, und in Rochlitz wollte man den Pfarrer, der selbst predigte, nicht mehr hören. Elisabeth hatte Georg gebeten, ihr geeignete Prediger zuzuschicken, und er hatte ihr den Pfarrer von S. Bartholomäi in Dresden empfohlen,[2]) den sie auch den

---

[1]) Elisabeth an den Kurfürsten 1537 Ap. 1 Kanzl. mit eigenh. Nachsch a. a O. Bl. 19.

[2]) Die Bartholomäuskirche lag auf der Viehweide. Dibelius, Luther in Dresden. Beiträge für Sächs. Kirchengesch. II, 321.

Mittweidaern präsentierte. Diese Bitte war nur ein kluger Schachzug, durch den die Herzogin sich ihrem Schwiegervater gegenüber den Rücken decken wollte. Wusste sie doch, dass man in den Städten die Geistlichen, die Georg vorschlug, nicht annehmen oder nicht lange behalten werde. So waren wohl auch ihre Bitten zu verstehen, den „Mönch zu Waldheim“ zu überreden, die Predigerstelle in Rochlitz zu übernehmen oder ihr den „Mönch von Zella“, der in dem Rufe stand „wohl“ zu predigen oder den „Prediger von Pirna“ zu besorgen. Georgs Bereitwilligkeit, der Herzogin die erbetenen Geistlichen zu verschaffen, war durch die Nachricht gemehrt, dass das Volk in den Städten täglich die Herzogin mit der Bitte um Prediger „anlaufe“. Auch hatte Elisabeth durchblicken lassen, dass sie zwar bis jetzt noch keinen ungeweihten Priester angenommen habe, diese aber überall zu haben sein.[1]).

Georg hatte freilich mit seinen Ratschlägen nicht viel Glück. Der Pfarrer von S. Bartholomäi trug Bedenken nach Mittweida zu gehen. Auch der Mönch von Waldheim war nur vorübergehend in Rochlitz tätig, obwohl Elisabeth sich bereit erklärte, ihm 20 fl. Gehalt, eine Kapelle und einen freien Tisch ein Jahr lang zu geben. Offenbar fühlten beide, dass sie an den ihnen angebotenen Stellen nicht am Platze seien.

So sah sich Elisabeth genötigt andere Prediger anzunehmen, wie sie der Kurfürst und Landgraf ihr vorschlugen. Natürlich spielte die Gehaltsfrage bei der Stellenbesetzung eine wichtige Rolle. In Mittweida zahlte die Gemeinde dem Prediger 70 fl.. In Rochlitz konnte Elisabeth, da der katholische Pfarrer noch amtierte und die anderen Pfaffen auch nicht mehr hatten, dem Prediger nur 30 fl. und einen freien Tisch als Besoldung aussetzen. Darum hatte wohl auch hier

[1]) Georg an Elisabeth Ap. 18 Conpt. Loc. 10547 H. Joh. z. S. mit Frewlein Elisabeth pp. Bl. 341. — Elisabeth an Georg Ap. 20 Orig. Loc. 10548 Der Herzogin von Rochlitz Ehe pp. Vol. IV Bl. 40. — Elisabeth an Georg Ap. 22 Orig. Loc. 10548 H. Johannsen z. S. nachgelassener Witwe pp. Bl. 45.

ein evangelischer Prediger nicht dauernd festen Fuss fassen können. In Geithain lagen die Verhältnisse ähnlich. Für die Rochlitzer Schlosskirche hatte Landgraf Philipp einen Prediger zu senden versprochen. Es war wohl der hessische Pfarrer Kotzenberg. Eigentlich sollten zwei hessische Geistliche in Elisabeths Gebiet ihre reformatorische Tätigkeit beginnen, aber der eine von ihnen weigerte sich sein Vaterland zu verlassen. Elisabeths Bemühungen, evangelische Prediger zu gewinnen, waren sehr zum Verdruss des alten Herzogs, der sich vernehmen liess: er werde die Prediger nicht dulden, denn sie würden die Leute aufständisch machen; würde ihm aber aus Elisabeths Leibgut Schaden geschehen, so wollte er es mit Gewalt einnehmen.

Erschreckt über diese Drohung suchte Elisabeth Zuflucht beim Kurfürsten, dessen Rat ihr schon oft aus der Not geholfen. Tröstend schrieb er ihr: „Das E. L. gebeten dass wir derselben unsern rat von wegen der rede, welcher sich herzog Georg der prediger halben, die E. L. zu Rochlitz und Mitweida als auf ihren vorschriebenen leibgut verordnet, gebraucht soll haben, mitteilen wollten, so wissen wir uns zu erinnern, dass sich E. L. hiuor gegen uns erboten und vernehmen hat lassen, das E. L. ihr leibgut mit christl. und evangel. predigern wollte versehen und bestallen, so zweifeln wir gar nicht, wöllen auch E. L. darumb freundl. gebeten und ihr solchs geraten haben, E. L. werde demselben also geleben und nachkommen und sich diese noch andere herzog Georgen rede, da er gleich die gebraucht, wie denn wohl zu glauben, davon nicht verhindern noch abschrecken lassen, sondern damit im namen Gottes fortfahren. Denn weil dies werk sein heilwertiges göttliches wort betrifft, so wird er es ungezweifelt wohl zu schicken und E. L. gnädiglich dabei zu erhalten wissen“[1]. Auch stellte er ihr, wenn der Herzog wirklich seine Drohung wahr machen würde, seinen und

[1]) Elisabeth an den Kurfürsten Mai 9 Orig. Loc. 10548 Der Herzogin von Rochlitz Leibgedinge pp. Vol. I Bl. 1. — Elisabeth an den Kurf. Mai 25 a. a. O. Bl. 2. — Kurf. an Elisabeth Mai 30 Conpt. a. a. O. Bl. 30.

anderer Freunde Schutz in Aussicht. Die Besoldung der Prediger zu Rochlitz und Mittweida erschien ihm freilich zu gering. Geschickte Leute würden dafür schwerlich zu haben sein, und doch sei es notwendig, dass in den Städten, zumal in Rochlitz, tüchtige Prediger wirkten. Auf der gut dotierten Rochlitzer Pfarre könne sich recht wohl einer erhalten, andernfalls müsse Elisabeth eine Zulage bewilligen. Schliesslich erbot sich der Kurfürst noch der Herzogin den Prediger zu schicken, den er ihr schon durch seinen Kämmerer Hans von Ponikau angeboten hatte. Er rühmte ihn als einen geschickten, gelehrten und wohlberedten Mann. Irren wir nicht, war es der nachmalige Rochlitzer Pfarrer und Superintendent Antonius Musa.

Ein weiterer Schritt auf dem Wege zur Reformation war der, dass Elisabeth wenigstens für sich und ihren Hofstaat das Fasten abschaffte. Wiederum ging sie sehr geschickt zu Wege. Sie berief sich dem Herzog gegenüber darauf, dass Ernst von Spor alle Teiche ausgefischt habe, und sie keine Fische bekommen könne. Auch wisse er, dass sie nicht immer Eier essen könne. Darum solle er sie mit Fischen versorgen oder es nicht missbilligen, dass sie und ihr Hof an den Fasttagen Fleischspeisen genössen. Suchte auch Georg die Sache auf einen Scherz hinauszuspielen, so erkannte er doch, dass es bitterer Ernst sei. Darum schrieb er: „Wo a. lib auss bdrangter not mit rot awers beichtvaters jo müst fleisessen, so weiss ich a. l. des vorstandes wol, das awer lib der mass thut, domit dy andern, dy vmb auch sein, nicht gergert werden; den sant Paul spricht, eyr her sein nesten ergern wolt, her wolt eyr kein fleisch essen ader wein tringken. So wil ich auch a. l. zcu gmüt furen, do awer muhmen, meines brudern weib, an hub eyrst heimlich fleisch zcu essen, wauchs so lang, das sy nu mit allen den irn, got seys geklagett, luttrisch worden, das ich mich bey a. l. billich gentzlich nicht vorseen wil“[1]). Es

[1]) Elisabeth an Georg Juni 6 Orig. Loc. 10548 H. Joh. z. S. mit Frewlein Elisabeth pp. Bl. 348. — Georg an Elisabeth Juni 11 Orig. a. a. O. Bl. 343.

ist kaum anzunehmen, dass Georgs Rat etwas gefruchtet und Elisabeth zurückgehalten hatte, ihren Plan auszuführen.

Mit den Freiberger Verwandten, die in diesem Jahre ebenfalls die Reformation in ihrem Gebiete einführten, hielt sie gute Nachbarschaft. Zwar erlaubte sie zwei Dominikanermönchen, die aus Freiberg der Reformation wegen vertrieben worden waren, eine Zeitlang im Waldheimer Augustinerkloster Aufenthalt zu nehmen, versprach auch, wenn sie von Herzog Heinrich deswegen „unangelanget bleyben“ könne, den ihnen bisher nach Freiberg ins Kloster gereichten Zins dorthin verabfolgen zu lassen. Aber bald erkannte sie die Perfidie des alten Herzogs, der seinen eigenen Bruder durch Zurückhaltung der Zinsen schädigen und für seine reformatorische Gesinnung strafen wollte und erklärte Georg, dass die Zinsen der Klöster, die nach Freiberg gehörten, von ihr nicht länger Herzog Heinrich vorenthalten werden könnten, weil sie von den Freiberger Freunden darum angegangen würde und nicht gewillt sei, sich dieselben vor den Kopf zu stossen[1]).

In den letzten Wochen des Juli reiste Elisabeth über Weimar, wo sie dem Kurfürsten einen Besuch abstattete, zu ihrem Bruder nach Hessen. Während ihrer Abwesenheit ruhte der Schriftwechsel mit Dresden fast ganz, nicht aber die katholische Hofpartei, die dem alten Herzog allerlei Gerüchte über Elisabeths Neigung zum Luthertume ins Ohr bliesen. So trug man ihm zu: Elisabeth würde, wenn er ihr den Kux im himmlischen Heere zu Freiberg, den Herzog Johann besessen hatte, nicht geben wollte, einen oder fünf Pfaffen gen Rochlitz holen lassen und lutherisch werden[2]).

---

[1]) Cod. dipl. Sax. reg. II, 12. 563. — Elisabeth an Georg Juli 25 Loc. 10547 H. Johannsen u. S. F. G. gemals pp. Bl. 156 f.

[2]) Notizzettel (Karlowitz?) für einen Vortrag beim Herzog. Loc. 10548 Der Herzogin von Rochlitz Ehe pp. Vol. IV Bl. 67. Weiter heisst es hier: „Der gelbe monch vom Konigstein habe iren g. zou Weymar wol gepredigt, denen sy ir haben folgen lassen wollen, ire g. aber als sy erfaren, das er der gewest, nicht gewolt.“ Wer war der gelbe Mönch? Seidemann, Die Cölestiner auf dem Königstein. Saxonia 1875 No. 9 f. lässt uns hier im Stich.

Man suchte also ihren reformatorischen Bestrebungen die unlautersten Motive unterzuschieben und so den Herzog gegen seine Schwiegertochter aufzuhetzen.

Inzwischen aber schritt Elisabeths Werk rüstig vorwärts. In den Städten fanden sich nicht nur unter den Geistlichen vereinzelt, sondern auch unter der Bürgerschaft immer mehr evangelisch gesinnte. Die einst von Georg vertriebenen Mittweidaer Bürger kehrten zurück und der Rat, der aus Furcht vor dem Herzog sie nicht aufnehmen wollte, erhielt von Elisabeth Befehl, allen die des Evangeliums wegen aus Mittweida vertrieben worden wären, auch denen, die aus anderen Städten, „da das hochwürdige sacrament beiderlei gestalt gegeben und das evangelium klar gepredigt würde", zu ihnen kämen, die Aufnahme und das Bürgerrecht nicht zu verweigern[1]. In Rochlitz wurde den 11. Sept. 1537 „die erste reine evangelische Predigt gehalten" und in manchem Bürgerhause herrschte darüber grosse Freude[2]. Herzog Georg liess sich über alle Vorgänge in Elisabeths Wittum auf dem Laufenden erhalten und hielt es jetzt für seine Pflicht seine Stimme zu erheben, um noch zu retten, was für den Katholizismus zu retten war. Er habe gehört, schrieb er dem Stadtrate zu Rochlitz, dass die Herzogin willens sei „eine neue religion einzuführen und prediger und andere vermeinte pfaffen, die do beweibet, vielleicht auch nicht geweihet und sich sonst nicht nach christlicher kirchenordnung halten", anzustellen. Die Stadt sei der Herzogin „mit der gerechtigkeit, wie es vor althers herkommen" überwiesen, sie könne also solche Neuerungen nur mit Willen ihrer Untertanen vornehmen. Darum warne er sie, sich solcher Neuerung „anhängig" zu machen, da sie sich wohl erinnern könnten, wie es den Neuerern von ihm ergangen sei. Ja, er drohte, sie sein Missfallen „scheinbarlich spüren zu lassen", denn sie blieben „nach änderung des leibguts" ihm und seinen Erben „verwandt."

[1] Kretschmar, a. a. O. S. 83.

[2] Krocker, E.. Leibnizens Vorfahren. N. Arch. f. S. Gesch. XIX. S. 325.

Schliesslich suchte er sogar die Untertanen gegen die Herzogin aufzuhetzen. Wenn sie keine Neigung zu der Herzogin Vorhaben besässen, könnten sie ihr den Gehorsam verweigern und sich darauf berufen, dass sie einst wieder Georgs Untertanen werden würden, und Elisabeth ihnen zugesagt habe, „sie gegen das herkommen nicht zu beschweren.“ An die anderen Städte schrieb Georg in demselben Sinne[1]).

Elisabeth war entrüstet über diese hinterlistige Handlung ihres Schwiegervaters und befahl ihren Untertan, dem Herzog keine Antwort zu geben.[2]) Sie wollte erst den Rat des Kurfürsten und ihres Bruders einholen. Einer Deputation des Rates von Rochlitz übergab sie aber dann doch eine Antwort mit der Weisung, sie dem Herzog zu schicken. Sie wies darin auf ihre vergeblichen Bemühungen hin, von Georg und seinen Räten Prediger zu erlangen. Da der Pfarrer zu Rochlitz weder zur Seelsorge noch zur Predigt geschickt sei, auch keinen Prediger halte, so habe sie sich genötigt gesehen, selbst nach Predigern zu „trachten“, die, „sie hatten weiber, platten aber nicht, die wahrheit sunder aufrur und störmen predigten.“ Ihr Wittum könne nur durch „vhal (Todesfall) oder ablösung“ an Georg kommen. Wenn er daher auch eine Anwartschaft darauf habe, so stehe ihm doch kein Recht zu, ihren Untertanen Einhalt zu tun. Er würde sich das von andern in seinem Gebiete auch nicht gefallen lassen. Im übrigen dränge sie niemand zum Glauben. „Wer nicht in gottes namen zu unserm hern gotte kommen woltt, der mochte in des teufels namen dohin faren.“ Damit war Georgs Ansinnen aufs schärfste zurückgewiesen. Nicht gerade von grosser Überzeugungstreue zeugte der Satz, mit

[1]) Über dies und das Folgende vergl. Brandenburg, Herzog Heinrich und die Religionsparteien im Reiche. N. Arch. f. Sächs. Gesch. XVII, S. 139 f. Georg an den Rat zu Rochlitz Nov. 5 Loc. 10301 Die von der Herzogin auf ihrem Wittum vorgenommene Religionsveränderung betr. 1537. 38 Bl. 57. — Georg an den Rat zu Geithain Nov. 5 Orig. Loc. 10548 Der Herzogin von Rochlitz Leibgedinge pp. Vol. II. Bl. 29.

[2]) Elisabeth an den Kurf. Nov. 7 Orig. a. a. O. Bl. 31.

dem der Rochlitzer Rat sein Schreiben an den Herzog schloss: wenn sie ihrer Überweisung „losgezählt“ würden, wollten sie wieder Georgs gehorsame Untertanen sein.[1]) Noch einmal suchte Georg dem Rat zu Rochlitz ins Gewissen zu reden und ihn vor Schaden zu warnen. Wie die Herzogin ihm geschrieben habe, hätte der Rat wiederholt in sie gedrungen, „ihnen prediger, sunderlich die do nicht kappen ane hetten“, zu bestellen. Auch hätten etliche von ihnen den Augustinermönch von Waldheim sich „von dannen zu wenden bewogen, domit es ie nach irem sinne hinausginge.“ Weil sie lutherisch gesinnt sein, habe er keine Prediger gesandt, denn sie würden wohl dasselbe Gehör wie „bemelter monch“ gefunden haben.[2])

Am kurfürstlichen Hofe war man nicht untätig, der Herzogin in ihrem Kampfe beizustehen. Bei ihrem Aufenthalt in Colditz, wo Elisabeth am 17. November bei Gelegenheit der Hochzeit eines von Minkwitz mit dem Kurfürsten zusammentraf, verfehlte dieser nicht Elisabeth mündlich zu beraten und zu trösten. Auf besonderen kurfürstlichen Befehl fertigte der Kanzler Dr. Brück einen Entwurf, in welcher Weise Elisabeth ihrem Schwiegervater auf sein Schreiben an die Städte antworten solle[3]). Auf Wunsch des Landgrafen, der seine Schwester gebeten hatte, sich mit Georg in keinen Schriftwechsel einzulassen, unterliess es aber Elisabeth ihrem Schwiegervater in dem von Dr. Brück angegebenen Sinne zu antworten. Dagegen fand eine „Notel“ des kurfürstlichen Amtmanns von Grimma Hans von Pack, was der Rat zu Geithain dem Herzog erwidern sollte, wörtliche Verwendung. Das Schreiben war zwar sehr vorsichtig, doch in ganz be-

[1]) Rat zu Rochlitz an Georg Nov. 8 Orig. Loc. 10301 Die von der Herzogin pp. Bl. 59.

[2]) Georg an den Rat zu Rochlitz Nov. 12 Absch. Loc. 10548 Der Herzogin von Rochlitz Leibgedinge pp. Vol. II Bl. 34.

[3]) Kurf. an Brück o. D. eigenh. Randbem. a. a. O. Bl. 11. — Brück an den Kurf. Nov. 12 (Bruchstück) a. a. O. Bl. 35. — Entwurf eines Briefes der Herzogin an Georg aus der kurf. Kanzlei. Auf dem letzten Bl.: „Notel so nicht ausgegangen“. Loc. 10548 Der Herzogin v. R. Leibgedinge pp. Vol. I Bl. 54.

stimmtem Tone abgefasst. Sie hätten, hiess es darin, früher „allewege“ als Georgs getreue Untertanen „sich erzeiget“ und es dabei gelassen, „wie er es mit den pfarren und predigern geordnet“ hätte. Jetzt seien sie Elisabeth zugewiesen und es wollte ihnen daher nicht gebühren der Herzogin Mass zu geben[1]). So hatte Georg so gut wie nichts erreicht.

Von den Städten wandte sich Georg an die Priesterschaft. Er hatte den Bischof von Meissen dazu vermocht eine Versammlung der Priester nach Schilda einzuberufen. Hier sollten die Geistlichen vor der Berührung mit dem Luthertum gewarnt und zum Festhalten an der alten Kirche ermahnt werden. Elisabeth, die mit Recht annahm, dass diese Veranstaltung gegen sie gerichtet sei, verbot den Priestern ihres Wittums den Besuch der Versammlung.

Wer irgendwie seine evangelische Gesinnung offenbarte, musste den Unwillen des Herzogs spüren. Dem Bürgermeister Ambrosius Hainichen von Mittweida war er ohnehin nicht wohlgeneigt, weil er als Aufseher über den Rochlitzer Schlossbau auf Elisabeths Wunsch mehr, als durchaus notwendig war, hatte aufbauen lassen und darum die knapp bemessene Bausumme überschritten hatte. Jetzt wurde er ihm vollends gram, weil er als Elisabeths Gesandter dem Herzog ihre Absicht, evangelische Prediger anzustellen, hatte kund tun müssen und dabei aus der eigenen evangelischen Überzeugung kein Hehl gemacht hatte. Nun ging Georg gegen Ambrosius Hainichen beim Rat zu Mittweida vor und verlangte, dass dieser die rückständigen Baugelder bei Hainichen eintreiben solle. Die Herzogin aber nahm ihren Gesandten in Schutz. Sie befahl dem Rat, „weder hilfe noch recht in der sache“ gegen den Bürgermeister „vorzunehmen“, und verzichtete schliesslich auf die Weiterführung des Baues[2]).

---

[1]) Rat zu Geithain an Georg Conpt. o. D. a. a. O. Bl. 56.

[2]) Elisabeth an den Kurf. Nov. 28 Orig. Loc. 10548 Der Herzogin v. R. Leibgedinge pp. Vol. II Bl. 46 f. — Georg an den Rat zu Mittweida Nov. 19 Orig. a. a. O. Bl. 37. — Elisabeth an denselben Nov. 28 Orig. a. a. O. Bl. 41 f.

V.

Am 2. Dezember 1537 erliess Elisabeth ein Mandat gegen den Konkubinat der Priester und das Sakrament unter einer Gestalt. Der Entwurf dieses überaus vorsichtig abgefassten und auch seinem Inhalte nach verhältnismässig humanen Erlasses scheint diesmal ohne Mitwirkung der kurfürstlichen Kanzlei, aber wohl nicht ohne die des Landgrafen zustande gekommen zu sein. Wir besitzen ihn nur noch in der Form, wie er an den Rat zu Mittweida gerichtet ward. Er erging aber in demselben Sinne an alle Städte. Es sei, heisst es darin, die Aufgabe des fürstlichen Standes die Laster nicht nur im gemeinen, sondern auch im Priesterstande zu strafen. Nun seien in ihrem Gebiete Pfarrer und Priester, welche verdächtige Weibspersonen bei sich hätten, mit denen sie Unzucht trieben und Kinder zeugten. Das könne sie nicht länger dulden. Zwar wolle sie keinen Priester zum ehelichen Stande drängen, aber wer sich nicht enthalten könne, der möge in Gottes Namen sich ehelich beweiben. Wer weiter „heimlich im Lasterwerke befunden" würde, den könne sie nicht länger in ihrem Gebiete dulden. In bezug auf die Austeilung des Sakramentes machte sie alles vom Gewissen des Empfangenden abhängig. Kranke sollten, wenn sie es um ihres Gewissens willen begehrten, ohne weiteres beide Gestalten empfangen, Gesunde dagegen vor dem Genusse des hl. Abendmahls Bericht geben, was sie in ihrem Gewissen beschwere, dasselbe in einer oder in beiden Gestalten zu nehmen. Die Priester, welche um ihres Gewissens willen das Sakrament in beiden Gestalten nicht reichen könnten, sollten länger im Wittum nicht geduldet werden. Auch für die Zukunft waren schon Bestimmungen getroffen. Wenn später das Abendmahl in einer Gestalt in ihrem Gebiete nicht mehr geduldet werden würde, möchten diejenigen, „so es in einer Gestalt begehren", sich dahin wenden, wo es ihnen also gereicht werde. Denn sie gedenke niemand „zum Glauben oder davon wider sein Gewissen zu dringen"[1]).

Damit war die Alleinherrschaft der römischen Kirche

[1]) Kretzschmar, a. a. O. S. 80 f.

in Elisabeths Wittum aufgehoben und der Reformation ein grosser Dienst geleistet worden. Ein grösserer aber war noch die Anstellung des Geistlichen, der die Reformation im Rochlitzer Gebiete durchführen sollte. Das war Antonius Musa. Er war seit 1524 Pfarrer und Superintendent in Jena und schon 1529 bei der Kirchenvisitation im kurfürstlichen Sachsen hervorragend tätig gewesen. Der Kurfürst, der seine Fähigkeiten zu schätzen wusste, hatte ihn an Elisabeth empfohlen (s. oben), offenbar in der Hoffnung, dass es Musa gelingen werde, den hie und da noch vorhandenen Widerstand zu brechen und der Reformation auch hier die Wege zu ebnen. Am 10. Dezember 1537 kam er in Rochlitz an und wurde von der Herzogin mit Freuden aufgenommen. Seiner Anstellung als Pfarrer stand, da seine Art zu predigen den Beifall der Herzogin gefunden hatte, nichts im Wege. Als Besoldung setzt Elisabeth ihm 150 fl., 20 Scheffel Korn, 52 Fuder Holz, einen Fischbach und einen „Kretzgarten“ (Gemüsegarten) aus. Die Besoldung wäre reichlicher gewesen, wenn Elisabeth nicht dem alten katholischen Pfarrer Georg Thierbach, der ihr die Pfarre zunächst auf drei Jahre, aber mit dem ausdrücklichen Hinzufügen übergeben hatte, dass es ohne „allen zwang und drangsal“ geschehen sei, hätte 40 fl. Pension zahlen müssen. Wohl verhehlte sich Elisabeth ebensowenig das Missfallen, das Herzog Georg an dieser Anstellung nehmen, als die Anfechtungen und den Widerstand, den Musa bei „anderen abgünstigen“ finden würde [1]). Aber sie befahl alles Gott und ging mutig ans Werk, auch in die anderen Städte ihres Gebietes evangelische Geistliche zu berufen. Gern hätte sie darum die Pfarren von Mittweida und Geithain in ihre Hand gebracht. Freilich stiess sie hier auf grössere Schwierigkeiten

[1]) Clemen, O., Antonius Musa in Beiträgen zur Reformationsgeschichte aus Büchern und Handschriften der Zwickauer Ratsbibliothek Berlin 1900 S. 62. — Heine, a. a. O. 177. — Elisabeth an den Kurf. Dec. 12 Orig. Loc. 10548 Der Herzogin v. R. Leibgedinge pp. Vol. II, Bl. 55. — Elisabeth an den Kurfürsten Dec. 13 Orig. a. a. O. Bl. 56. — Elisabeth an den Kurf. Dec. 13 Orig. Loc. 10548 Der Herzogin v. R. Leibgedinge pp. Vol. I Bl. 13 f. Zettel dazu Bl. 15.

als in Rochlitz, denn die Mittweidaer Pfarrkollatur lag in den Händen des Kapitels zu Meissen, dass sich so leicht sein Recht nicht abringen liess. Die Geithainer Pfarre aber stand unter der Lehnsherrschaft des deutschen Ordens, und Elisabeth lebte mit dem Komtur von Zschillen Andreas von Herda wegen eines Zelters, den sie hatte kaufen wollen, aber als unbrauchbar zurückgeschickt hatte, auf gespanntem Fusse. In beiden Fällen suchte sie Rat und Hilfe beim Kurfürsten. Sie bat ihn, ihr für Mittweida wenigstens einen Prediger zu verschaffen. Die Gemeinde, die „eine herzliche begir nach dem worte gottes habe", wolle ihm gern 80 bis 90 fl. zur Besoldung geben. Auch wegen der Geithainer Pfarre sollte er auf den Landkomtur einwirken. Sie könne den Geithainer Pfarrer Wolfgang Sperling nicht länger dulden, da er „mehr lust und willen zu vordechtigen weybes personen, denn das gottliche wort zu predigen habe".

Noch ehe aber alle ihre Wünsche und Pläne sich erfüllten, begann ein Sturm gegen Elisabeth wegen ihres Mandats vom 2. Dezember. Der Pfarrer von Mittweida hatte schleunigst darüber an den Bischof von Meissen berichtet. Johann VIII. von Maltitz, der es in der ersten Zeit seiner bischöflichen Amtierung mit seinen Amtspflichten ernster als seine Vorgänger zu nehmen entschlossen war, schickte alsbald ein geharnischtes Schreiben an die Herzogin. Sie solle da, wo er als Ordinarius über die Geistlichen zu verfügen habe, keine Neuerungen einführen, „noch dasjenige, sso vor alters aus christlicher kirchen ordnung herkommen" ändern. Würde sie mit Gewalt gegen die Geistlichen vorgehen und sie verjagen, so wolle er sein Recht suchen, damit „seines stifts und yhren prelaten obergkheit und gerechtigkheit mochte erhalden werden". Gegen die Concubinarier habe er bereits eine Verfügung erlassen. Würden sie „die vordechtigen weyber" nicht von sich tun, so wollte er „ernstliche einsehen vorwenden", damit „sich nymandts uber der gaistlichen unpriesterlichen leben wirdet zu beclagen haben."[1])

[1]) Bischof von Meissen an Elisabeth 1537 Dec. 19 Absch. Loc. 10548 Der Herzogin v. R. Leibgedinge pp. 1538 Bl. 8.

Für Waldheim trat der Augustinerordensvikar im Kloster zu Altdresden Ludwig Köckeritz ein. Elisabeth hatte den Prior und Pfarrverweser zu Waldheim nur wegen des Sakraments unter beiden Gestalten „anreden“ lassen. Nun ermahnte sie Köckeritz, hinter dem wohl Herzog Georg steckte, „als eine gehorsame dochter der h. gemein christlichen kirchen dem heiligen concilio, gehalten zu Costnitz, welches verboten hat bei grosser poen allen und itzlichen pristern das sakrament unter zweier gestalt“ zu reichen, „stat und ehre“ zu geben. „Nu hat doch je“, fügte er naiv hinzu, „die ewige wahrheit geredt, welcher nach vermahnung der kirchen nicht hört, der sol geacht werden wie ein narr und zölner oder offen sunder, halte es e. f. g. dauar: viel augen sehen mehr, wen ein auge“. Doch verfehlte Köckeritz auch nicht am Schluss seines Schreibens die Drohung auszusprechen, dass wenn Elisabeth den Prior zwingen werde, das Sakrament unter beiden Gestalten zu reichen, er es „an höhere stände gelangen lassen“ müsse[1]).

Nicht so schnell war der Merseburger Bischof Sigismund zum Einschreiten bereit, vielleicht weil die Pfarrer seines Sprengels es unterliesen ihm Bericht zu erstatten, vielleicht auch weil er nicht Lust hatte, sich mit Elisabeth in einen Streit einzulassen, der üble Folgen für ihn haben konnte. Herzog Georg musste ihn erst zum Handeln aufrütteln. In seinem Schreiben an den Bischof wies Georg darauf hin, was Elisabeth dem Pfarrer zu Mittweida befohlen, und wie der Meissener Bischof sich dagegen verhalten habe. Ähnlich werde es auch in Rochlitz und Geithain stehen. Darum solle er auch ein Schreiben an die Herzogin richten mit der Bitte, dass „der alte brauch christlicher kirchen erhalten werde“. Sigismund ging zwar auf diesen Wunsch ein. Doch war sein Schreiben sehr ruhig und freundlich gehalten. Auch unterliess er es, wie der Bischof von Meissen, die Drohung auszusprechen, dass er, wenn Elisabeth auf

---

[1]) Köckeritz an Elisabeth 1537 Dec. 21 Orig. Loc. 10548 Der Herzogin v. R. Leibgedinge pp. Vol. I Bl. 1.

ihrerem Sinne beharre, die Sache gehörigen Orts zur Anzeige bringen werde[1]).

Auch Georg selbst suchte seine Schwiegertochter umzustimmen. Er schickte Wolf von Schönberg und Hans von Kitzscher, den Hofmeister Herzog Friedrichs, als Gesandte nach Rochlitz. Sie sollten zunächst der Herzogin Neujahrsglückwünsche darbringen, dann aber ernste Vorhaltungen wegen der religiösen Neuerungen tun. Der Augustinermönch von Waldheim, so liess Georg durch seine Gesandten vermelden, sei doch ein ganz geeigneter Prediger für Rochlitz gewesen, denn man halte auch in Dresden viel von ihm. Mit seinem Schreiben habe Georg nur die Städte vor den Neuerungen warnen wollen, er sehe aber jetzt, dass die Einführung der neuen Religion mehr von der Herzogin ausgehe, als dass sie von ihren Untertanen dazu gedrängt werde. Wenn Elisabeth, wie sie in ihrem Mandat allen Pfarrern, Pfarrverwesern, auch den Augustinern zu Waldheim gedroht habe, die geistlichen Stellen selbst besetzen wolle, so würden „ungeweihte personen, die dazu nicht verordnet oder sonst sich des pristerstandes unwürdig gemacht hätten“ zu Geistlichen bestellt. Das sei Ketzerei, wodurch sie sich ihres Wittums verlustig mache. In anbetracht der Reichstagsabschiede von Augsburg und Regensburg könne er dazu nicht schweigen, denn Elisabeth sei darnach zu keiner Religionsveränderung berechtigt. Zu ihrem eigenen Besten solle Elisabeth sich „in keyne nawigkeit wider christlicher kirchen ordnung einlassen, sundern des gemeinen christlichen concilii enterung und entschaidts gewarten.“ Wo nicht, so würde er sein Recht gebrauchen und die „ausgejagten“ Geistlichen schützen[2]).

---

[1]) Georg an den Bischof von Merseburg Dec. 21 Loc. 10301 die von der Herzogin pp. Bl. 78. — Bischof von Merseburg an Elisabeth Dec. 27 a. a. O. Bl. 10.

[2]) Instruktion für Georgs Gesandte Dec. 26 Orig. a. a. O. Bl. 117 f — Elisabeth an die Gesandten Dec. 28 Orig. a. a. O. Bl. 115 — Wolf von Schönberg sass zu Neusorge, Hans von Kitscher zu Krakau. „Georg (von Schönberg) der jungen Herrn von Schönburg Haupt-

Das waren harte und ernste Worte für Elisabeth. Sie sah sich mit einem Male als Ketzerin gebrandmarkt und nach geistlichen und weltlichen Recht ihres Wittums verlustig erklärt. In dieser schwierigen Lage wagte sie nicht allein zu entscheiden. Sie antwortete daher hinhaltend. Sie müsse erst den Rat ihres Bruders und ihrer Freunde einholen, aber sie hoffe, dass Herzog Georg „sein siegel und brief“ halten werde, wie sie es habe tun müssen, „obwohl sie hinder ihrem wissen und willen in ihren unmüdigen jaren, da sie noch in der Wiege gelegen“, dazu verpflichtet worden sei[1]).

Inzwischen waren in Mittweida und Geithain Ereignisse eingetreten, die unsere Aufmerksamkeit einen Augenblick in Anspruch nehmen. Wie wir schon gesehen haben war das Mandat vom 2. Dezember nicht die einzige Äusserung Elisabeths zu gunsten der Reformation. Ähnlich wie in Waldheim, hatte Elisabeth schon im November dem Bürgermeister Hainichen und einem Mittweidaer Ratsmitglied mündlich den Auftrag gegeben, den Geistlichen in Mittweida anzuzeigen, wie sie sich wegen des Sakraments unter beiden Gestalten und ihrer Dienerinen und Köchinen wegen halten sollten, und ihnen bis Weihnachten Bedenkzeit zu geben. Der Rat war auch diesem Befehl nachgekommen, hatte nach Ablauf der Frist eine Abordnung zum Stadtpfarrer Johann Jahn geschickt und ihm sagen lassen: er solle auf der Kanzel dem Volke öffentlich verkündigen: „Welche mans oder weibsperson uff die zukünftige feiertage aber nachfolgende sontag aber feyertag das hochwirdige sacrament nach der aussatzung Christi in beyder gestalt zu empfahen willens und von hertzen begierig, das es denselbigen unwegerlich nach geburlicher christlicher underrichtung sollt gereicht werden.“ Aber der Pfarrer weigerte sich diesem

mann (zu Glauchau)“ war wohl mit vorgesehen, nahm aber nicht an der Gesandtschaft teil. — Über Kitzscher vergl. Bauch, G., Dr. Johann von Kitzscher. N. Arch. f. Sächs. Gesch. XX, 286 f.

[1]) Elisabeth an d. Kurf. Dec. 24 Orig. Loc. 10548 Der Herzogin v. R. Leibgedinge 1538 Bl. 12. 13.

Befehl nachzukommen. Er habe strengen Befehl vom Bischof sich in keine Neuigkeiten einzulassen, auch sei das Volk nicht genugsam unterwiesen, dass er dem Wunsche der Herzogin entsprechen könne. Wolle Elisabeth es aber „mit eynem andern also bestellen", so müsse er es geschehen lassen. In seinem Bericht an die Herzogin betonte auch der Rat, dass es allerdings besser sei, wenn ein gelehrter Prediger erst das Volk in der Stadt christlich unterweise; „denn", fügte er hinzu, „ir viell so unbedechtig sein, die mehr aus vorwitz und unverstand, denn aus andacht und innigkhait solchs gebrauchen." Dass Elisabeth diesem Wunsche entsprach, zeigt uns ihre oben erwähnte Bitte an den Kurfürsten, zu der sie sich um so mehr veranlasst sah, als die Stellung des Pfarrers durch seine Halsstarrigkeit in Mittweida immer unhaltbarer wurde. Am Thomastage (Dez. 21) war ein Bürger von Mittweida, der Töpfer Mauricius Kol, gestorben. Vor seinem Ende hatte er noch das Sakrament in beiderlei Gestalt begehrt. Der Pfarrer aber hatte es ihm verweigert. So war der Mann, da er es unter einer Gestalt nicht nehmen wollte, ohne Sakrament dahingefahren. Nun wollte ihn der Pfarrer „aufs geweihte" nicht begraben. Daraufhin hatte Elisabeth den Befehl gegeben, den toten Körper „yn die pfart ymb zu dragen", dem Pfarrer aber gedroht, wenn noch einmal eine solche Weigerung vorkomme, werde sie ihren Untertanen befehlen, ihm das Einkommen zu verweigern. Überdies gab sie ihm auf, „den verstorbenen toepper des orts, da seine voreltern begraben sein, auch zcu der erdt zu bestatten."[1]) In Geithain zeigte sich der Pfarrer Wolfgang Sperling nicht minder trotzig. Man hatte an den Weihnachtsfeiertagen im Gottesdienst deutsch-evangelische Lieder angestimmt, wie sie damals im Kurfürstentum gesungen wurden. Das war aber nicht nach

[1]) Kretzschmar, a. a. O. S. 80. — Rat zu Mittweida an Elisabeth Dec. 23 Abschr. a. a. O. Bl. 9. — Hermann a. a. O. S. 192. — Elisabeth an den Kurf. 1537 Dec. 29 Orig. a. a. O. Bl. 15. — Elisabeth an den Pfarrer Joh. Jahn Dec. 28 Abschr. Loc. 10301. Die Herzogin pp. Bl. 118.

dem Sinn des Pfarrers, der das Singen solcher Lieder dem Schulmeister einfach verbot und dieses Verbot damit zu rechtfertigen suchte, dass er behauptete, seine Priester und Vikare hätten daran keinen Gefallen und würden ihm sonst bei den kirchlichen Ämtern nicht mehr behilflich sein wollen. Daraufhin waren die „Viertelsleute“ zum Amtmann nach Rochlitz gegangen und hatten von ihm einen strengen Befehl an den Schulmeister ausgewirkt, „dieweil er die jugent in guten künsten und cristlicher lere auftzuerzihn inen furgesetzt sei, solche deutsche lieder in der kirchen offentlich zu singen. Wenn er aber sich dem gottlichen wort also widersetzigk machen“ würde, habe er strenge Strafe zu gewärtigen. So war denn auch hier der Einfluss des katholischen Pfarrers gebrochen. Man nahm auf ihn keine Rücksicht mehr[1]).

In dieser kampf- und bedrängnisreichen Zeit war der Kurfürst Johann Friedrich der Beistand der Herzogin. Auf ihr Bitten hatte er ihr einen Entwurf gesandt, in welcher Weise sie dem Bischof von Meissen Antwort geben solle und seinen weiteren Rat für den Fall, dass der Bischof sie noch einmal angreifen würde, in Aussicht gestellt. Auch in betreff der Gesandtschaft Georgs hatte der Kurfürst ihr sein Gutdünken zugehen lassen. Doch hielt er es für notwendig, mit Philipp mündlich über die erforderlichen Schritte zu verhandeln, und bat daher den Landgrafen, sich sobald als möglich zu seiner Schwester zu verfügen. Er sah deutlich Georgs Absicht voraus, die Angelegenheit vor das Reichskammergericht zu ziehen und dort ein Urteil auszuwirken, das Elisabeth zwang, „die fürgenommene religion abzuthuen, auch die pfaffen, do derselben vorjagt würden, widerumb zu restituieren.“ Könne Elisabeth dem nicht nachkommen, so werde dann die Exekution gegen sie vorgehen und sie ihres Leibgutes verlustig machen. Darum riet er ihr mit der Antwort an Georg vorläufig noch zu warten und, wenn Georg sich wegen des Verzuges vernachlässigt fühle, sich

---

[1]) Pfarrer Wolfg. Sperling an Jodocus Mahler Dec. 30 Abschr. Loc. 10301 die von der Herzogin pp. Bl. 11 f. — Amtmann an den Schulmeister Dec. 28 Abschr. a. a. O. Bl. 12 b.

damit zu entschuldigen, dass sie den Rat ihrer Freunde einholen müsse. Er tröstete sie auch und gab seiner Freude Ausdruck, dass sie „bei dem heilwertigen und allein seligmachenden worte zu pleiben geneigt" sei.

Für Mittweida stellte er ihr den Prediger von Colditz in Aussicht und befahl dem Pfarrer zu Colditz, wenn sein Kaplan von den Mittweidaern zum Prediger berufen würde ihn dahin ziehen zu lassen, damit er „das selige worth des orts rein und rechtschaffen predige."[1]) Die Übersiedelung dieses Predigers musste jedoch der noch immer in Mittweida vorhandenen katholischen Partei wegen mit einiger Vorsicht bewerkstelligt werden. Der evangelisch gesinnte Bürgermeister Ambrosius Hainichen wurde beauftragt, den Prediger einzuholen und ihn in sein Amt einzuweisen. Insbesondere sollte er ihn ermahnen, „das Evangelium rein und sittsam zu predigen und sich nach der Ordnung der deutschen Messe und mit Reichung des Sakraments wie im Kurfürstentume zu halten." Überdies beschied Elisabeth den Prediger, den Bürgermeister und zwei der Mittweidaer Ratsherren zu sich, offenbar um ihnen Verhaltungsmassregeln zu geben, wenn von seiten der Altgläubigen ein Angriff drohe[2]).

Am Neujahrsabend 1538 liess Elisabeth ihre vom Kurfürsten inspirierte Antwort an den Bischof von Meissen ausgehen. Es befremde sie nicht wenig, dass er in ihrem Gebiete, wo er Ordinarius zu sein vermeine, „mass ader ordnunge zu geben (sich) understehen wolle." Es sei auch an anderen Orten, da er doch auch Ordinarius zu sein sich anmasse, „dergleich in der religion sachen vor eyner guthen tzeit furgefallen", welches doch trotz seiner und seiner Vorfahren vermeinten Jurisdiktion unverändert geblieben sei. In

---

[1]) Kurfürst an Elisabeth Dec. 26 Conpt. Loc. 10548 Der Herzogin von R. Leibgedinge pp. 1538 Bl. 10. — Notel, wie die H. z. R. dem Bischof von Meissen Antwort geben soll, a. a. O. Bl. 6 f. — Kurf. an den Landgrafen Dec. 30 Conpt. a. a. O. Bl. 58. — Kurf. an Elisabeth Dec. 31 Conpt. a. a. O. Bl. 64 f. — Kurf. an den Pfarrer von Colditz Dec. 31 Conpt. a. a. O. Bl. 63.

[2]) Hermann, a. a. O. S. 193.

Religions- und Glaubenssachen gedenke sie es in ihrem Gebiete so zu halten, wie sie es gegen Gott „und menniglich“ hoffe verantworten zu können. Sie habe bisher „nichts anderes als das heilwertige und allein selig machende gottes wort nach reynem rechten vorstand“ zu lehren und die Zeremonien darnach zu halten befohlen. Darin könnten ihre Prediger „guthen, bestendigen und mit gotlicher schrift unuerleglichen bescheidt und bericht“ geben. Im übrigen gehöre die Angelegenheit nicht vor den Bischof oder vor ein Gericht, sondern „vor ein geimain frey und christliches concilium“ und darum solle er sie mit weiteren Zuschriften verschonen. Sollte er jedoch ihrer Priesterschaft wegen seine Drohung wahr machen und irgend etwas gegen sie vornehmen, so werde sie die Hilfe ihres Bruders, ihrer Freunde und der evangelischen Stände in Anspruch nehmen.[1]) Dem Bischof von Merseburg antwortete sie in ähnlichem Sinne. Ihr Wittum, in dem sie keinem zu gebieten gestatte, sei nicht sein Bistum, wie er es nenne. Sie übersende ihm ihr Schreiben an den Bischof von Meissen und wolle damit auch ihm geantwortet haben.[2]) Der Merseburger Bischof suchte noch einmal den Pfarrern gegenüber von seiner bischöflichen Gewalt Gebrauch zu machen. Er befahl dem Pfarrer von Geithain, seinem Kommissar, die Priester der um Geithain liegenden Ortschaften vor sich zu fordern und ihnen anzuzeigen, dass sie auf bischöflichen Befehl die verdächtigen Köchinen entlassen, im übrigen aber dem Mandate der Herzogin keinen Gehorsam leisten sollten.[3]) Es lässt sich denken, dass bei dem üblen Ruf, in dem Wolfgang Sperling in sittlicher Beziehung stand, dieser bischöfliche Befehl wirkungslos bleiben musste. Auch der Meissner Bischof hatte einen ähnlichen Befehl an die Geistlichen

---

[1]) Elisabeth an den Bischof von Meissen Dec. 31 Abschr. Loc. 10301 Die von der Herzogin pp. Bl. 14.

[2]) Elisabeth an den Bischof von Merseburg 1538 Jan. 1 Abschr. a. a. O. Bl. 16. Der Brief ging verspätet ab. Vergl. die Abschr. des Briefes an den Bischof von Meissen a. a. O. Bl. 17.

[3]) Bischof von Merseburg an Georg Jan. 1 Orig. a. a. Bl. 1.

seines Sprengels gerichtet. Aber er war ebenso erfolglos. Es fehlte eben den Bischöfen bereits die Kraft ihren Anordnungen Nachdruck zu verleihen. Der Zersetzungsprozess der alten Kirche war schon zu weit vorgeschritten. Hochtönende Worte waren die einzige Waffe, die sie zur Verteidigung der alten Kirche noch zu gebrauchen vermochten. So brachte denn auch der Bischof von Meissen in seinem abermaligen Schreiben an Elisabeth nichts anderes vor. Die geistliche Obrigkeit, schrieb er, stehe ihm von Gottes und Rechts wegen zu und er habe nur Neuigkeiten und Sekten hintanhalten wollen. Allerdings müsse er gegenwärtig an einigen Orten auf die Ausübung seiner bischöflichen Obrigkeit des Abschieds von Nürnberg wegen verzichten. Aber Elisabeth könne sich auf diesen Abschied nicht berufen, denn sie habe nur ein Leibgut, in dem sie sich das nicht anmassen dürfe, was ihr der Landesfürst nicht angewiesen habe, noch weniger das, was er selbst zu tun nicht befugt wäre. Darum solle sie sich keine andere Obrigkeit anmassen, als ihr zugewiesen sei. Da sie meine, die Sache gehöre vor ein christliches Concil, so solle sie eben gemäss dem Augsburgischen Abschied warten, bis ein solches den kirchlichen Zwiespalt entschieden habe. Die Herzogin liess dem Bischof durch seinen Boten wiedersagen: sie wolle es bei ihrem vorigen Bescheid bewenden lassen[1]).

VI.

So war fürs erste der Angriff beider Bischöfe abgeschlagen. Die beiden Kirchenfürsten waren am Ende ihrer Weisheit angelangt. Bischof Sigismund insbesondere war ratlos, weil Elisabeth ohne Rücksicht auf seine Befehle und Anordnungen auf der betretenen Bahn weiterschritt. So hatte sie dem Pfarrer von Geithain das Predigen fernerhin verboten, weil er „mehr wider das wort gotts“ predigte. Zwar rühmte sich Wolfgang Sperling dem Bischof gegenüber, dass er „funfftzehn jhar bey den von Geythan in vielen

[1]) Bischof von Meissen an Elisabeth Jan. 11 Abschr. Loc. 10548 Der Herzogin von R. Leibgedinge pp. 1538. Bl. 20 f.

fehrlichen zeyten das wort gottes mit gantzen vleiss gepredigt habe." Allein sein Rühmen half ihm nichts. Die Herzogin gestattete ihm nur noch das Evangelium ohne jede weitere Auslegung „dem volk vorzusagen." Auf die Beschwerde des Pfarrers hin wendete sich der Bischof mit der Bitte um Rat an Herzog Georg. Dieser riet mit dem Bann gegen Elisabeth und ihren Amtmann vorzugehen. Aber der Bischof hielt das für untunlich. Denn er sagte sich wohl selbst, dass dieses altkirchliche Strafmittel bei der evangelischen Herzogin nicht mehr Beachtung finden werde und auch, wenn er sich mit dem Meissner Bischof darüber ins Einvernehmen setzen würde, nur unter grossen Weitläufigkeiten mit Erfolg ins Werk gesetzt werden könne. Georg riet nun dem Bischof Sigismund wenigstens nochmals ein Schreiben an die Herzogin zu richten und übersandte ihm einen Entwurf, den er auch dem Bischof von Meissen hatte zugehen lassen. Sigismund sollte jedoch sein Schreiben in etwas abgeänderter Form abgehen lassen, damit es „unuormerkt bleybe", dass er „sich das andersswo erholedt." An die Geistlichen aber sollte der Bischof noch ein Mandat ausgehen lassen, keiner Änderung der „alten christlichen" Kirchenordnung zuzustimmen. Allerdings fühlte Georg wohl selbst die Kraftlosigkeit dieser Massnahmen, denn er setzte hinzu: „Wo nuhe ethwas darüber vorgenommen und e. l. verboth nicht angesehen werden wolden, müssen wyr es auch dabey wenden lassen, biss so lange eyn mahl eyn besserung gefunden werden müg." Das Mandat wurde denn auch von den Pfarrern des Rochlitzer Gebietes zwar angenommen, aber es war dem Bischof selbst zweifelhaft, ob sich jemand darnach richten werde[1]).

Nun begannen auch Georgs Kinder, die Landgräfin Christine und ihr Gemahl Landgraf Philipp von Hessen,

[1]) Elisabeth an den Pfarrer zu Geithain Jan. 14 Abschr. Loc. 10301 Die von der Herzogin pp. Bl. 24. — Pfarrer von Geithain an Bischof Sigismund Jan. 16 Abschr. a. a. O. Bl. 23. — Georg an den Merseburger Bischof Jan. 4 Conpt. a. a. O. Bl. 79. — Bischof von Merseburg an Georg Jan. 20 Orig. a. a. O. Bl. 20. — Bischof von Merseburg an Georg Feb. 16 a. a. O. Bl. 16.

in dem Streit für Elisabeth Partei zu ergreifen. Christine hatte in ihrem Schreiben ihrer Besorgnis Ausdruck gegeben, dass Georg, weil er mit Elisabeth der Religion wegen in Unfrieden lebe, sich auch noch mit ihrem Gemahl, dem Landgrafen, verfeinden werde. Georg antwortete darauf ziemlich kühl. Elisabeth habe sich über keine Unfreundlichkeit von ihm zu beklagen. Aber er könne nicht gestatten, dass sie ihm seine Untertanen vom Gehorsam der christlichen Kirchen gegen Leibgedings Recht und Gewohnheit „abziehe", wie das niemand sich gefallen lassen werde. Daher habe auch Philipp keinen Grund sich mit ihm zu verfeinden. Wolle Philipp aber „ungereimtes" vornehmen, so könne er nicht dafür. Landgraf Philipp liess sich durch diese Zurückweisung nicht abschrecken. Im Gegenteil er bekannte sich in seinem Schreiben an den Herzog dazu, dass er seiner Schwester geraten habe, in ihrem Gebiete das Wort Gottes predigen zu lassen. Daher werde er, wenn Georg mit Gewalt gegen Elisabeth vorgehen sollte, seiner Schwester zur Seite stehen und sie beschützen. Dennoch seien sie beide zum Frieden geneigt, wenn nur Georg dafür sorgen wolle, dass Unwille und Weiterungen vermieden würden. Aber dazu war der Herzog nicht geneigt. Gereizt drückte er dem Landgrafen seine Verwunderung darüber aus, dass er Elisabeth jetzt zu der Religionsveränderung geraten habe, da er doch früher seine Schwester angehalten habe, in Georgs Landen bei dem alten Herkommen zu bleiben. Er (Georg) habe nur getan, was gegen Kaiser und Reich seine Pflicht sei. Philipp aber habe kein Recht ihm in seinem Lande drein zu reden. Elisabeth sei keine freie Fürstin, denn sie habe kein Reichslehn. Über ihr Wittum aber habe er das Oberaufsichtsrecht. Wollten Philipp und seine Schwester ihn noch weiter „in anspruch nehmen", so sei er bereit, dem Landgrafen vor dem Austrägalgericht der Erbeinung und der Herzogin „am gebührlichen ort" d. h. vor dem Reichskammergericht Rede zu stehen [1]).

[1]) Georg an Christine Jan. ? Conpt. eigenh. a. a. O. Bl. 4. — Philipp an Georg Jan. 28 Orig. a. a. O. Bl. 64. — Georg an Philipp Feb. 7 Conpt. a. a. O. Bl. 71. — Brandenburg, Heinrich S. 139.

Am 28. Januar weilte Landgraf Philipp persönlich in Rochlitz und hielt ein grosses Turnier auf dem Marktplatz ab[1]). Dieses Beisammensein benutzten die fürstlichen Geschwister, um an der Hand des kurfürstlichen Gutachtens die Antwort festzustellen, welche Elisabeth ihrem Schwiegervater auf seine Gesandtschaft geben sollte. Da er sie auf ihre Bitten nicht, wie es seine Pflicht gewesen wäre, mit guten Predigern versorgt habe, so sei sie gezwungen gewesen, dies selbst zu tun. Denn an den Priestern, die zuvor dagewesen, seien so merkliche Gebrechen gewesen, dass Georg sie selbst nicht geduldet haben würde. Nachdem sie erkannt habe, dass die Lehre, zu der sie sich bisher gehalten habe, viele in ihrem Gewissen beschwere, habe sie das Mandat vom 2. Dezember ausgehen lassen. Auch werde sie, wenn der Bischof und der Prior zu Waldheim die Pfarren nicht „rechtschaffen" bestelle, es an ihrer Statt tun. Denn seit sie aus Georgs „vorsehung" gekommen, habe sie erst gemerkt, wie das Volk nach dem Worte Gottes seufzte. Ach, dass der Herzog, doch diese Seufzer hörte und den armen Gewissen hälfe und riete. Aus ihrer Antwort an den Bischof von Meissen werde Georg ersehen, dass sie in der Einheit der Christenheit zu bleiben gedenke. Darum dürfe sie „unüberwunden nicht abgesindert werden, ob gleich der bestettigte tzu Meissen oder auch der vicarius einsiedler ordens darin misfalen hetten". Ihre Richtschnur sei das Gewissen, nicht aber „der bestettigte zu Meissen". Sie verwahre sich ausdrücklich gegen einen Richter, der ihrem Glauben zuwider sei. Sie wünsche gebührliches Recht und christliche Erkenntnis, doch sei sie bereit, wenn sie irre sich unterrichten zu lassen. Es sei zwar zu begrüssen, dass Georg sie an die Reichstagsabschiede erinnere, doch seien die von Augsburg und Regensburg nicht bindend für sie. Sie halte sich an den Abschied von Speier, der es „einer jeden obrigkeit frei stelle in sachen den glauben und religion belangende nach ihrem gewissen dermassen,

---

[1]) Antonius Musa an Stephan Roth 1538 Jan. 28 Zwickauer Ratsschulbibliothek E. 91.

wie sie es gegen goet und kayr. Mat. hofe tzu uorantworthen, bis zu einem freien christlichen concilium, laut des Nürnbergischen abschieds" sich zu halten. Ihr gebühre Georgs Schutz in ihrem Wittum mehr als den Geistlichen. Sie gebe zu, dass sie in ihrem Leibgut, das nicht vornehmen könne, was Georg, so lange er es besass, darin nicht ausführen durfte. Das beziehe sich aber nicht auf die Religionsveränderung, weil in den Dingen, die Gott und das Gewissen betreffen, sich niemand wider Gott oder das Gewissen verbinden könne. Man soll Gott mehr gehorchen etc. Wenn Georg sich durch die genannten Reichstagsabschiede gebunden fühle, so sei das seine persönliche Sache. Sie sei sein Erbe nicht. Es stehe ihm als ihrem „Schweher" das Schutzrecht auch nur auf ihr Ansuchen zu. Schliesslich machte sie ihm den Vorschlag über ihre obrigkeitlichen Befugnisse den Schiedsspruch der Kurfürsten von der Pfalz, Sachsen und Brandenburg zu erbitten und schloss mit der Versicherung, dass sie ihm nicht feindlich gesinnt sei.[1] Auch eine an den Bischof von Meissen gerichtete Verteidigungsschrift wurde während Philipps Aufenthalt in Rochlitz, wohl unter Musas Mitarbeit abgefasst. Sie enthält eine scharfe Widerlegung der vom Bischof in seinem Schreiben vom 11. Februar ausgesprochenen Behauptungen. Es sei Elisabeth gar nicht eingefallen, den Priestern zu befehlen, Neuigkeiten einzuführen. Davor möge Gott sie behüten. Es müsste etwa der Bischof das, was Christus und die Apostel gelehrt hätten, für eine Neuigkeit halten. Sie habe in ihrem Gebiete viel Irrung und Ärgernis vorgefunden, die Leute hätten nach Gottes Wort und Sakrament verlangt, und sie habe dieses Verlangen als aus Gott und rechter Begier erkannt. So habe sie denn einschreiten müssen und nichts wider die Religion angeordnet. In ihrem Gebiete hätten viele Priester sittlichen Anstoss gegeben. Hätte sie dies geduldet, so hätte sie es vor Gott verantworten müssen. Er rühme sich der Ordinarius der Priester zu sein, darum hätte er in

---

[1]) Elisabeth an Georg Feb. 8 Orig. Loc. 10301 D. v. der Herzogin pp. Bl. 82 f

seinem Bistum Ordnung schaffen sollen. Es komme nicht darauf an, dass einer Bischof sei, sondern dass er sein Amt als Bischof recht ausrichte. Er habe sein „ministerium nicht vollbracht“. Sie sei nicht geneigt einen Priester, der sich priesterlich und geistlich halte, zu beschweren, sondern wolle „ihn ehrrn und fördern“. Wer aber Ärgernis gebe in Lehr und Leben gegen den dürfe sie, wenn der Bischof säume, vorgehen. Wer ihres Glaubens nicht sein könne und ohne Ärgernis lebe, den werde sie geduldig tragen. Sie sei freie Obrigkeit in ihrem Wittum und könne nach ihrem Gewissen handeln, wie Herzog Georg. Dieser fühle sich durch den Abschied von Augsburg verpflichtet. Der berühre sie nicht, denn der Friede zu Nürnberg sei jünger. In diesem Frieden habe der Kaiser den protestierenden Ständen zugesagt, dass sie in ihrem Glauben bleiben dürften bis zu einem „christlichen freien concilio“. Warum sollte der Kaiser ihr als einer armen Witwe diese Vergünstigung nicht zugestehen? Sie habe den Abschied von Speier für sich, welcher von Kaiser und Reich einträchtiglich gemacht sei. Dem Abschied zu Augsburg hätten Fürsten und Stände der evangelischen Partei widersprochen. Der Abschied zu Speier gestatte ihr bis zu einem christlichen Konzil Veränderung in Glaubenssachen. Es wäre ungebührlich ihr nicht zu gestatten, was grossen Herren erlaubt sei. Sie habe nicht befohlen, die Leute zu beiden Gestalten zu zwingen, sondern es von einem Examen abhängig gemacht. Darin lasse sie sich auch nicht von dem von dem Bischof erwähnten Konzil zu Kostnitz irre machen, das Satzungen nach Gottes Wort, aber auch dawider gemacht habe. Das gemeine Recht sage: Weder Papst noch Konzilien können wider das Evangelium dispensieren. Wo man Gottes Wort hat, da soll man einem Laien mehr glauben, denn dem ganzen Concilio. Ebenso hätten auch die Väter, namentlich Gelasius, die Teilung beider Gestalten für Superstition und grossen Diebstahl gehalten. Wenn die Väter Ketzer gewesen wären, wer sei denn dann in der Einigkeit der christlichen Kirche geblieben? Konzilien könnten irren. Sie erinnere nur an die arianische

Ketzerei. Hätte man dem concilio folgen sollen oder Athanasio, Hilario und Liberio, der wankte, um das Bistum zu Rom zu behalten? Wo wäre die christliche Kirche, wenn man sich auf Konzilien verlassen wollte. Eine Gestalt sei menschliche Satzung. Überdies habe das Konzil zu Basel den Böhmen beide Gestalten nachgelassen. Wenn der Bischof geneigt sei, die Kirche nach dem Worte Gottes zu versorgen, so werde sie ihn daran nicht hindern. Wenn er sie aber auf das allgemeine freie Konzil verwiesen und vermahnt habe, bis dahin mit der Einführung der Reformation zu warten, so wisse sie, dass der Papst ein solches Konzil nicht einberufe, es sei denn, dass Gott der Herr sein Herz wenden werde. Sie fügte die Bitte hinzu, sie in ihrem Vorhaben nicht zu hindern. Mache sie es unrecht, so müsse sie einst davon Rechenschaft geben. Sei der Bischof damit nicht „gesättigt“, so wolle sie „christliche Erkenntnis“ wohl leiden. Sie protestiere aber vor Gott und Welt dagegen, dass sie von der Einigkeit der christlichen Kirche gewichen sei; sie glaube, was die gemeine Christenheit glaubt. Irre sie, so möge sie der Bischof aus Gottes Wort belehren und werde an ihr eine gehorsame Tochter der Kirche finden. Werde er sie aber anfechten, so wisse sie, das Evangelium könne ohne Kreuz nicht sein. Alsdann wolle sie Rat bei Gott suchen, in der Hoffnung, er werde sein Wort wohl erhalten [1]).

Herzog Georg antwortete seiner Schwiegertochter auf ihren Vorschlag, ein Schiedsgericht anzurufen, ablehnend. Er behielt sich vor, sein Recht weiter zu suchen, wollte sich aber mit der Herzogin in keine Weitläufigkeiten einlassen. Diese Zurückhaltung war nur die Stille vor dem Gewitter. Das fühlte auch Landgraf Philipp und darum suchte er noch einmal mit seinem Schwiegervater Verständigung. Er betonte, dass er Elisabeth nur darum veranlasst habe, die Reformation in ihrem Gebiete einzuführen, weil er gemerkt habe, dass sie in ihrem Gewissen dazu geneigt sei. Georg

[1]) Elisabeth an den Bischof von Meissen Febr. 8 a. a. O. Bl. 99 f.

habe kein Recht, sich um Elisabeths Religion zu bekümmern, da ihr das Wittum mit aller Obrigkeit zugestellt sei. Georg stünde zwar das Schutzrecht nach der Wittumsverschreibung zu, Philipp aber werde Elisabeth schützen, weil sie seine Schwester sei. In Georgs Instruktion für die Gesandtschaft habe ihn am meisten verletzt, dass Elisabeth durch die „ketzerey“ sich ihres Wittums und aller Begnadigungen verlustig gemacht haben solle und dass Georg gegen sie von seinem Recht Gebrauch zu machen gedenke. Werde der Herzog daran festhalten, so müsse Philipp mit seinen Freunden, Bundes- und Religionsverwandten „dem entgegen trachten.“ „Eines offenen herzens und zum frieden hochgeneigt“, habe er Georg nur freundlich verwarnen wollen. Seine Schwester gedenke nicht, von der Einigkeit der christlichen Kirche sich zu sondern, der Vorwurf der Ketzerei treffe sie unbillig, sie glaube nichts anderes, als was Christus, die Apostel, die Konzilien und die ganze heilige Christenheit lehre. Ehe Rochlitz Wittum wurde, habe Georg das Recht gehabt, das Evangelium dort verkündigen zu lassen, wenn er es für Recht erkannt hätte, wie die Herzogin es jetzt tue. Wenn Georg anders denke, so binde das die Herzogin nicht. Georgs Verhältnis zu Elisabeth sei dasselbe wie das Philipps zu seiner Mutter. Zu Lebzeiten der Landgräfin Anna habe er das Evangelium angenommen, aber, obgleich er in ihrem Wittum Folge und Steuer hatte, habe sie doch bis zu ihrem Ende ihre Zeremonien beibehalten. Wenn Elisabeth auch kein Lehn vom Reiche habe, so sei sie doch „nach gemeinen rechten und der gewonheyt in teutscher nation ein frey fürstin des heyligen romischen reichs.“ Seine Schwester sei seine nächste Blutsfreundin, ihres Gemahls beraubt und verlassen. Georg aber wollte allezeit Recht haben und drohe nun gar mit Gesetzen, die die Ketzerei strafen. Darum werde er sich seiner Schwester annehmen. Alles Volk in deutscher Nation, „so one zwang der obrigkeit es vermag“, begehre das Evangelium. Sei es der Herzogin zu verdenken, wenn sie ihr Gewissen begehrte zu Gott zu kehren und frei zu machen? Wenn sie es nicht

recht mache, müsse sie „ein schwer gross pfund darumb verlieren“, Georg aber verlöre nichts. Dieser Brief machte auf den alten Herzog wohl schon darum einigen Eindruck, weil er aus Zerbst abgesandt war, wo Philipp zum Erbeinungstage weilte. Georg, der seit dem Zeitzer Tage den Erbeinungstagen fern blieb, hütete sich wenigstens seine Drohung wahr zu machen und mit Gewalt gegen Elisabeth vorzugehen[1]).

VII.

Er versuchte jetzt auf dem Rechtswege seinen Willen durchzusetzen. Wenn er sich dabei auf das Wormser Edikt (1521), auf die Reichstagsabschiede zu Speier (1526 und 1529) und Augsburg (1530), sowie auf den Nürnberger Religionsfrieden (1532) berief, so hatte er das formale Recht auf seiner Seite. Wenn er sich an das Reichskammergericht wandte und von ihm eine Entscheidung in seinem Sinne erhoffte, so war er auf dem rechten Wege, denn das Kammergericht war eben der Vertreter des formalen Rechtes und darin lag zum grössten Teil seine Parteilichkeit.[2]) Wenn aber Georg sich auf die Verträge, die er mit Elisabeth geschlossen hatte, berufen zu können meinte, täuschte er sich über deren Inhalt. Ein Reformationsverbot enthielt weder die Eheberedung noch der Zeitzer Vertrag, noch konnte es aus dem Reversal, welches Elisabeth ihren Untertanen gegeben hatte herausgelesen werden. Darin hatte sie nur versprochen: ihre Untertanen „mit busse und frevel widder recht und sonst weither dan von alther herkomen nicht zu beschweren“[3]).

In den ersten Tagen des März wendete sich Georg an seinen Sachwalter beim Reichskammergericht Dr. Friedrich Reifsteck, der schon seit Jahren Georgs Angelegenheiten

---

[1]) Georg an Elisabeth Feb. 11 Conpt. a. a. O. Bl. 876. — Philipp an Georg Feb. 17 Orig. a. a. O. Bl. 64 f.

[2]) v. Bezold, F., Geschichte der deutschen Reformation. S. 678.

[3]) Reversal Elisabeths (unterzeichnet von Georg von Breitenbach und Johann England) 1537 März 23 Loc. 10548 D. H. v. R Ehe und andere Sachen. Vol. IV Bl. 36.

daselbst vertreten hatte.[1]) Seinem Begehren hatten sich auch die Bischöfe von Meissen und Merseburg angeschlossen. Reifsteck sollte als ihr gemeinsamer Anwalt vom Reichskammergericht ein Mandat auswirken, das der Herzogin von Rochlitz die Einstellung der Neuerungen gebot und hinzufügte, wenn Elisabeth diesem Gebot nicht nachkommen würde, sollte sie vor das Reichkammergericht gefordert und gegen eine Entschädigung von 25000 fl. ihres Leibgutes verlustig erklärt werden. Der Advokat sollte dieses Mandat durch einen Reichskammergerichtsboten der Herzogin zustellen und Georg und die Bischöfe durch denselben benachrichtigen lassen, „was yhm auf die insinuation begegnet und welcher zeyt der termyn seyn“ solle. Das Schreiben des Kaisers, welches er (am 8. Nov. 1532) von Mantua aus mit dem Befehle, alle Streitigkeiten in Religionssachen zu suspendieren, an das Reichskammergericht hatte ausgehen lassen, glaubten sie wohl mit Recht nicht mehr als ein Hindernis ihres Vorhabens ansehen zu müssen. Ja, so sicher waren sie ihrer Sache, dass sie das Mandat im Entwurfe gleich mitschickten, wenn sie es auch Reifsteck überliessen, den Entwurf nach Bedarf zu ändern und zu bessern. Darin hiess es: Elisabeth habe sich seiner Zeit verpflichtet, „mit der regierung der

---

[1]) Seit 1535 diente er Georg als Rechtsbeistand u. a. gegen den Hochmeister des deutschen Ritterordens und gegen den Abt von Hersfeld, mit dem Georg schon 1520 im Streit lag. Loc. 8371 Gebrechen zwischen Abt von Hersfeld und H. Georgen wegen des Zehntes und der Steuer zu Cölleda. Gess, F., Klostervisitation S. 32. Reifsteck hatte bisher für seine Mühewaltung nichts als „eine verehrung“ erhalten. Noch ehe seine Klage darüber zu Georgs Ohren kam, liess ihm der Herzog durch den Leipziger Bürger Heinrich Scherlein, dessen er sich oft zu derartigen Geldgeschäften bediente, 100 fl. zugehen, von denen er 50 fl. auf seine gehabte Mühe abrechnen sollte. — Reifsteck an Georg 1538 März 13 Loc. 10301 Die von der Herzogin pp. Bl. 7. — Georg an Reifsteck März 2 a. a. O. Bl. 90. — Über Scherlein vergl. Planitz, Zur Heiratsgeschichte a. a. O. S. 98. Seidemann, Disputation S. 139. — Im Album acad. Viteberg ed. Förstemann finden sich s. a. 1538 Friedericus, Alexander, Christophorus Reifsteck Wormacienses Adscr.: J. V. Doctores et Advocati et procuratores in Iudico Camerae Imperiali.

selbigen lant allenthalben und sonderlich in der religion und geistlichkeit, wie vor alters herkommen, es zu halten und nicht zu gestatten einige neuikeit einzuführen", vielweniger selbst solche zu verfügen. Da sie es aber getan habe, so habe sie sich damit nach geschriebenen Kaiserrecht aller Begnadigung und Freiheit, die ihr auf ihre eingebrachte Mitgift eingeräumt worden sei, verlustig gemacht. Georg erklärte sich bereit die eingebrachten 25000 fl. Mitgift bar zu hinterlegen. Schliesslich wird Elisabeth ermahnt von der „unterstandenen nauigkait" abzustehen, was sie gegen die altkirchliche Ordnung vorgenommen, abzuschaffen und „bei der altherkumenden christlichen kyrchen aynigkeyt und ordnung zou bleyben", bis alles durch ein „gemein concil" geändert und so Georg und die Bischöfe klaglos gemacht worden seien. Würde sie dem nicht nachkommen, so sollte sie auf den 30. nach Verkündigung des Mandats vor das Reichskammergericht geladen, daselbst durch Vormund oder Anwalt zur Verkündigung des obengedachten Urteils sich einfinden. Wenn sie aber Einspruch erheben wolle und „zu rechte nicht erkannt werden könne, werde sie hiermit „peremtorisch citiert", und es solle dann auf des gehorsamen Teils „erscheinen und anruffen" erkannt werden, was recht ist.

Ehe dieses scharfe Mandat im Entwurfe dem Kammergericht vorgelegt werden konnte schrieb Georg und die Bischöfe selbst an den genannten Gerichtshof. Sie klagten, dass Elisabeth allerlei Neuordnungen in religiösen Dingen vornehme. Das könne Georg nicht dulden, weil die Untertanen des Leibguts ihm „verwandt" blieben und die Bischöfe nicht, weil sie dadurch ihre geistliche Jurisdiktion verlören. Daher bäten sie um ein „ernstliches Mandat cum clausula justificatoria" und erwählten Dr. Friedrich Reifsteck zu ihrem Anwalt. Um aber ganz sicher zu gehen, schrieben die Gegner der Herzogin noch an Dr. Matthias Held, zu dem Herzog Georg ein besonderes Vertrauen hatte. Denn Held war Beisitzer des Kammergerichts gewesen und übte dort durch seine Stellung als kaiserlicher Vizekanzler einen nicht unbedeutenden Einfluss aus. Überdies war er im Juni

1537 selbst in Dresden gewesen und hatte Georg für ein katholisches Bündnis zu gewinnen gesucht. Nun baten ihn Georg und die Bischöfe, den dem Dr. Reifsteck übersandten Entwurf zu einem kaiserlichen Mandat durchzusehen und nötigenfalls so zu verbessern, dass „die witwe sich mit gar nichts dar wydder hab zu behelffen“ und mit schleuniger Exekution gegen sie vorgegangen werden könne[1]).

Georg hatte anfangs allein sich beim Reichskammergericht beklagen wollen. Das Konzept zu dem Entwurf des Mandats, in dem sich die Forderungen der Bischöfe nur am Rande bemerkt finden, zeigt, dass erst später ihm der Gedanke kam, sich mit den Bischöfen zu gemeinsamen gerichtlichen Vorgehen zusammen zu schliessen. Hierdurch und weil der herzogliche Briefbote in Merseburg warten musste, verzögerte sich die Absendung der Schriftstücke, von denen soeben die Rede war. Sie gelangten erst am 18. März an den Ort ihrer Bestimmung[2]). Da der Entwurf zum Mandat Dr. Helds Billigung fand und Held die Hoffnung aussprach, dass das Reichskammergericht in diesem Sinne erkennen und auch die gewünschte Zitation erlassen werde, so stellte Reifsteck ohne weiteres dem Gerichtshofe Georgs und der Bischöfe Schreiben und den Mandatsentwurf zu. Allein Helds Einfluss war bereits im Sinken begriffen und so wurden die stolzen Hoffnungen der Kläger bald sehr herabgestimmt. Das Reichskammergericht schenkte dem eingereichten Mandatsentwurf keine Beachtung. Es forderte die Eingabe einer Supplikation vom Sachwalter. Infolgedessen überreichte Reifsteck ein schriftliches Bittgesuch, erklärte, an dem Entwurf seiner Auftraggeber nichts ändern zu können und bat um „ein mandatum

---

[1]) Georg an Reifsteck März 2 Conpt. a. a. O. Bl. 90. — Entwurf eines Kaiserlichen Mandates gegen Elisabeth den status quo in der Religionsübung herzustellen o. D. Conpt. a. a. O. Bl. 91. — Georg und die Bischöfe an das Reichskammergericht März 3 Conpt. a. a. O. Bl. 80 f. — Georg und die Bischöfe an Dr. Mathias Held, Dresden März 2 Conpt. a. a. O. Bl. 91 b. — Brandenburg, Heinrich S. 146.

[2]) Bischof von Merseburg an Georg März 16 Orig. a. a. O. Bl. 2.

bei einer nemlichen ansehenlichen pehen cum clausula justificatoria." Die Resolution des Kammerrichters lautete abweisend. Wenn Reifsteck „freundlich und beschlislich supplicieren" würde, solle „darnach gescheen, was recht ist." Auf die Anfrage des Advokaten, ob man Georg und den Bischöfen „inhalts ihres schreibens und überschickten notel wolle verhelfen oder nicht", gab der Kammerrichter keine Antwort. Seine weitere Supplikation wegen des Mandats und der eventuellen Ladung wurde mit dem Hinweis auf die vorige Resolution abgewiesen. Nun bat Reifsteck im Namen des Herzogs „als des orth landtfürsten und beider bischouen als ordinarien" um das „mandat mit angehängter ladung." Das Kammergericht aber resolvierte: „Die gebethene ladung abgeschlagen und so ehr (Reifsteck) des mandats halben sonderlich und formlich suplicieren wirdt, sol darauf ergehen, was recht ist."[1]) Wir sehen daraus, dass das Kammergericht nicht ohne weiteres auf Georgs Forderungen einging. Man zog die Verhandlungen darüber absichtlich in die Länge, sei es weil man die Klagen des Herzogs für unberechtigt hielt oder weil man aus politischen Rücksichten sich Zurückhaltung auferlegte. Auch dieser Angriff konnte somit als gescheitert angesehen werden, wenigstens scheinen Georg und die Bischöfe weitere Schritte beim Kammergericht unterlassen zu haben. Ein Mandat, dem durch die Exekution nicht Nachdruck verliehen werden konnte, hatte ja wenig Aussicht auf Erfolg. Überdies ward der greise Herzog je länger je mehr einem gewaltsamen Vorgehen abgeneigt.

VIII.

Während dieses Unwetter über Elisabeths Haupt dahinzog türmten sich schon neue Wolken auf, die der Herzogin schwere Sorge bereiteten. Der Bischof von Meissen hatte am 10. März von Stolpen aus an sie geschrieben, das Vorhandensein kirchlicher Schäden zugestanden und eine

[1]) Reifsteck an Georg, Speier März 23 Orig. a. a. O. Bl. 5 nebst Suppl. Bl. 39 f. — Zettel dazu Loc. 10548 H. Johannsen z. S. nachgelassener Witwen pp. Bl. 104.

Visitation seines Bistums in Aussicht gestellt.[1]) Eine etwaige Reformation und Neuordnung sei dagegen Sache der kirchlichen Oberen und darum stünden die Massnahmen der Herzogin mit dem Augsburger Reichstagsabschied und mit dem Kaiser selbst in Widerspruch, zumal ihr als Frau nicht gebühre in kirchliche Ordnungen einzugreifen. Dazu hatte der Pfarrer von Mittweida dem Bischof seine Pfarre übergeben, und dieser zeigte Lust, nicht nur die Pfarrstelle mit einem streng katholischen Geistlichen zu besetzen, sondern auch den lutherisch gesinnten Prediger zu verjagen. Elisabeth erkannte zwar in dem allen „ein Gedicht Herzog Georgs und seiner Kanzlei“ aber sie verhehlte sich doch auch nicht den Ernst ihrer Lage. Sie sah klar, dass ihr Reformationswerk in diesem Augenblick mehr als je bedroht sei, zumal ihre Beziehungen zum Kurfürsten eben um diese Zeit eine merkliche Abkühlung erlitten hatten. Sie hatte einen jungen Edelmann Georg von Kreuzen, der sie auf ihrer Reise nach Hessen im vergangenen Jahre durch das kurfürstliche Gebiet geleitet hatte, zu ihrem Amtmanne annehmen wollen. Da aber von Kreuzen in kurfürstlichen Diensten stand, so sah der Kurfürst darin einen Eingriff in seine Rechte und hatte seinem Unmute Elisabeth gegenüber in einem Briefe Luft gemacht. Gekränkt schrieb Elisabeth zurück; Sie habe sich solcher Unfreundlichkeit nicht versehen. Sie wüsste wohl „grosse Hansen“ unter Herzog Georgs Hofadel, die das Amt gerne annehmen würden, aber um des Evangeliums willen habe sie es unterlassen, auch hätte sie Gott dienen und Herzog Georg zum Freunde behalten können. Nun sitze sie zwischen zwei Stühlen. Weil sie des Kurfürsten Rat befolgt habe, plage sie nun hier ein Bischof und da Herzog Georg. Diese Klagen, mehr aber wohl noch die Bemerkung, dass Herzog Georg mit ihr Verhandlungen angeknüpft und „grosse erbietungen“ gemacht habe, bewogen den Kurfürsten einzulenken. Der Friede wurde wieder hergestellt, nicht zum Schaden der Reformation[2]).

[1]) Seidemann, Schenk S. 145.

[2]) Elisabeth an den Kurf. März 13 Orig. Loc. 10548 Der

Noch immer sollte Elisabeth keine Ruhe haben. Es war kein blosser Schreckschuss, sondern eine Tatsache, wenn Elisabeth dem Kurfürsten berichtet hatte, Herzog Georg habe den Weg der Verhandlungen betreten. Er bediente sich dazu eines nahen Verwandten der Herzogin, des Herzogs Albrecht von Mecklenburg, eines strengen Katholiken, als Unterhändler[1]). Albrechts Vorschläge gingen dahin, wenn Elisabeth die Zeremonien und Prediger abtun und alles wieder herrichten werde, wie es gewesen sei, als sie das Leibgut eingenommen habe, so wollte Herzog Georg wieder ihr „freuntlicher Vatter" sein und sich in allen Dingen mit ihr vertragen. Das könne sie ohne Nachteil tun und sei für sie „ehrlich und rätlich". Würde sie aber auf diesen Vorschlag nicht eingehen, so wollte Herzog Georg, wie er gehört hätte, sie aus ihrem Leibgut verdrängen. Diese Drohung beängstigte die Herzogin umsomehr als Wolf von Schönberg, den sie in Kriebstein empfangen hatte, ihr dieses Gerücht bestätigte und hinzufügte, das Recht werde dahin entscheiden, dass sie „die ceremonien und prediger abschaffen" müsse, denn Herzog Georg werde nichts vornehmen, was er nicht mit gutem Gewissen ausführen könne. Denn so oft sie etwas vornehmen würde, was den Leuten nicht gefiele, würde sie vor das Oberhofgericht geladen werden. Das waren freilich schmerzliche Nachrichten für Elisabeth. In ihrer Besorgnis bat sie den Kurfürsten und den Landgrafen um Hilfe und Rat. Auf ihre Veranlassung habe sie die Reformation vorgenommen, aber sie könne ihr Werk nicht fortsetzen, da sie nicht im stande sei, dem Herzog Georg zu begegnen weder vor dem Kammergericht noch mit Gewalt. Auf diese Bitte hin liessen der Kurfürst und der Landgraf das schon längst geplante gemeinsame Schreiben

---

Herzogin v. R. Leibgedinge pp. 1538. Bl. 22. — Elisabeth an denselben o. D. Orig. a. a. O. Bl. 27 f. Zettel dazu Bl. 32. — Elisabeth an denselben März 18 Orig. a. a. O. Bl. 25. — Brandenburg, Politische Korrespondenz S. 15.

[1]) Albrecht von Mecklenburg (Schreiber, H. Johann Albrecht I. H. v. M. Halle 1899) diente auch sonst in der kirchlichen Frage als Unterhändler Brandenburg, a. a. O. S. 43. 52.

an den Bischof von Meissen abgehen. Sie wiessen darauf hin, dass Elisabeth in ihrem Wittum, das ihr mit aller Obrigkeit gehöre eine kirchliche Verbesserung nur darum selbst vorgenommen habe, weil der Bischof die Versäumnisse und Schäden im kirchlichen Leben, obwohl er sie selbst zugestehe, nicht abgestellt habe. Vor einem freien christlichen Konzil, „nach form apostolischer lehre angerichtet“, werde sie ihm Rede stehen, nicht aber vor seinen „vermeinten“ parteiischen Gerichten. Würde er die Herzogin auch ferner nicht in Ruhe lassen, so würde er an ihnen kräftigen Widerstand finden. Auch Elisabeth sollte, so meinte Landgraf Philipp, an den Bischof schreiben, denn es sei besser, mit ihm zu disputieren, als mit ihm oder mit dem kaiserlichen Fiscal vor dem nicht unparteiischen Reichskammergericht zu rechten. Er sandte ihr einen „Begriff“, wie sie dem Bischof antworten sollte, „mit rath Philippi Melanchthonis gemacht“[1]).

Wir halten dieses Schreiben für bedeutungsvoll genug und geben seinen Inhalt im folgenden kurz wieder. Im Eingange greift Elisabeth den Bischof persönlich an. Er suche nur „die Gewohnheit“ zu entschuldigen. Da er die Versäumnisse des bischoflichen Amtes zugebe, so könne er sich nicht damit entschuldigen, dass er erst kurze Zeit Bischof sei, denn er sei eben auch in die Fusstapfen seiner Vorgänger getreten. Würde er sein heiliges Amt nach Christi und seiner heiligen Apostel Lehre ausüben, so würde sie ihm kein Hindernis in den Weg legen. Die Widerlegung des bischöflichen Schreibens umfasst nun folgende Punkte: 1. die sog. geistliche Obrigkeit (der Papst) sei nicht im stande eine Besserung der Kirche herbeizuführen; denn das Ärgernis sei bei der geistlichen Obrigkeit noch grösser als bei den Bischöfen. Da sie die Schlüssel der Kirche, das Wort Gottes, nicht brauche, stehe die Reformation der Gemeine

---

[1]) Elisabeth an den Kurf. u. Landgrf. Ap. 3 Orig. a. a. O. Bl. 23. — Kurf. u. Landgrf. an den Bischof von Meissen Ap. 18 Cop. Loc. 10301 Die von der Herzogin pp. Bl. 97. — Landgf. an Elisabeth Ap. 19 Cop. Loc. 10 548 Der Herzogin v. R. Leibgedinge pp. 1538 Bl. 29 f.

und an ihrer Statt der Obrigkeit zu. Nach der Schrift und den Kirchenvätern müsse man sich von Geistlichen, die das Wort Gottes nicht haben, abwenden. Überdies gebe es unter den Geistlichen gar keine Obrigkeit. Die Kirchengeschichte beweise, dass Bischöfe und Priester von altersher gleich gewesen seien. Nur menschlicher Ordnung wegen habe man einen Unterschied eingeführt. Die Besetzung der geistlichen Stellen war von jeher Sache der weltlichen Obrigkeit. Die Gemeine, der die Schlüssel befohlen sind, habe die Gewalt nur um besserer Ordnung willen von sich gelegt; sie könne ihr Recht auch wieder aufnehmen. 2. Der Augsburgische Reichstagsabschied hebe den Speirischen nicht auf, denn menschliche Gewalt könne in göttlichen Dingen nicht Ordnung machen. Was Königen und Fürsten, die seit dem Augsburgischen Abschied zu den protestierenden Ständen getreten sein, ohne Anfechtung zugelassen würde, das müsse auch ihr gestattet sein. Auch nach dem weltlichen Rechte könne der Augsburgische Abschied den Speirischen nicht auflösen. Dieser sei ein allgemeiner, jener aber ein papistischer. Sie hoffe ihre Handlungsweise auch vor dem Kaiser verantworten zu können, denn wenn dieser, fügt das Schreiben in etwas allzu rosigem Optimismus hinzu, nur erst die Zustände in Deutschland sehen würde, müsse er anderen Gemüts werden. 3. Des Bischofs Auslegung von 1. Tim. 2, 12 als ob dieses Wort die Weiber von obrigkeitlichen Befugnissen ausschlösse, sei verkehrt. Die Wahrheit zu bekennen und die Werke des Glaubens zu vollbringen, verbiete dieser Spruch den Frauen keineswegs, sondern heisse sie die Ehre Gottes und sein Wort fördern, wie andere regierende Frauen z. B. die Kaiserin Irene auch getan hätten. Die weltliche Obrigkeit sei befugt Einhalt zu gebieten, wenn die Geistlichen den Glauben verkehren wollten. Das lehrten die Apostel, die Väter und das Gewissen. Das sei die Obrigkeit um der einstigen Rechenschaft willen schuldig. Sie habe nun die obrigkeitlichen Befugnisse, die ihr als Frau nicht abgesprochen werden könnten, nur dazu benutzt, die Gemeine mit rechtschaffenen Predigern zu versorgen. Wenn der Bischof

mit ihr über die Konzilien und das Sakrament des Altars nicht disputieren wolle, müsse sie ihm das überlassen; sie für ihre Person möchte „einerlei“, d. i. das Sakrament unter einer Gestalt, wohl leiden. Den Schluss bildet die Bitte, der Bischof möge Elisabeth fernerhin in Ruhe lassen. Wo nicht, werde sie sich damit trösten, dass das Evangelium ohne Kreuz nicht sein könne und der Hoffnung leben, dass die Zeit nicht fern sei, da Gott das Geschrei der Seinen erhören werde. Durch dieses Schreiben hatte Elisabeths Streit mit dem Meissener Bischof sein Ende gefunden. Wir hören wenigstens nichts mehr davon [1]).

IX.

Nach diesem Sieg über den Bischof fuhr Elisabeth unentwegt fort, evangelische Prediger in ihr Gebiet zu ziehen. Zu Ostern 1538 übernahm Franz Steimesius, der zuvor Diakonus in Leisnig gewesen war, das Pfarramt Hartha und wirkte in evangelischem Sinne. Der streng katholisch gesinnte Ernst von Schönburg suchte ihm darum zu schaden, indem er die unter dem Kloster Geringswalde stehenden Dörfer Aschershain, Flemmingen und Steina veranlasste „die ketzerische lutherische Lehre in der Kirche zu Hartha nicht zu hören“, sondern den Gottesdienst im Kloster Geringswalde zu besuchen. Auch verbot er ihnen bei Strafe dem Pfarrer Steimesius das Opfer und den Dezem zu geben. Doch hatte der Graf damit wenig Glück. Durch die Visitation von 1539 wurde der Streit beigelegt [2]).

Überhaupt hatte die Kampfeslust und Siegeszuversicht auf Seiten der katholischen Partei wesentlich abgenommen. Das lag nicht daran, dass Georg etwa milderer Gesinnung gegen die Protestanten geworden war oder etwa seine Gesinnungsgenossen ins Reich zum Frieden neigten. Im Gegenteil drängte gerade jetzt Heinrich von

---

[1]) Elisabeth an den Bischof Ap. 28 Cop. Loc. 10301 Die von der Herzogin pp. Bl. 25 f. — Rommel, Philipp II, 285 f.

[2]) Hering, Einführung der Reformation im Markg. Meissen 1539 S. 109 f.

Braunschweig zu kriegerischer Entscheidung[1]. Aber der Einfluss des Vizekanzlers D. Held, auf den man für die Verhandlungen beim Reichskammergericht so grosse Hoffnungen gesetzt hatte, war machtlos gewesen und befand sich überhaupt auf absteigender Linie. Das von ihm betriebene Nürnberger Bündnis musste nach den im März zu Speier gepflogenen erfolglosen Verhandlungen wenigstens vorläufig als gescheitert angesehen werden[2]. Sollte es noch zu stande kommen und vor allem Georgs Bruder Herzog Heinrich gewonnen werden, so musste Georg sich einstweilen weiterer Angriffe gegen die Protestanten enthalten. Diese Erwägungen ihres Gegners mögen der Herzogin auf der einen Seite zu gute gekommen sein. Auf der anderen Seite war es zweifellos die politische Stellung der Herzogin, die sich durch ihren Eintritt in den Schmalkaldischen Bund wesentlich gefestigt hatte. Schon im April schrieb Philipp seiner Schwester: er habe die Beschwerung, die sie von dem Bischof von Meissen „vielleicht nicht aus ihm selbst, sondern von anderer aussweissung wegen“ erdulden müsse, „den stenden der evangelischen ainung“ angezeigt, und diese seien willig Elisabeth in „solche verstendtnus“ zu nehmen, solange sie ihr Wittum inne habe. Doch müsse sie, „so es zum kriege komen solte, zur hulf 1200 gulden ungeverlich erlegen“. Philipp riet ihr diesen Vorschlag anzunehmen, umsomehr als man bereit sei, „ihr die tägliche hilfe“ zu erlassen. Elisabeth begrüsste dieses Anerbieten mit Freuden. Die 1200 Gulden, schrieb sie dem Kurfürsten, würden sie nicht arm machen. Nur wünschte sie die Angelegenheit vor Georg und seinem Hofe geheim zu halten; denn sie fürchtete, man könne es ihr in Dresden übel auslegen, wenn sie „wider sey (Georgs Partei) gelt geb.“ Auf dem Bundestage zu Braunschweig liess sie dann ihre Aufnahme in den Bund beantragen. Der von ihr zu leistende Beitrag wurde auf 100 Gulden monatlich festgesetzt. War's ein Wunder,

---

[1] v. Bezold, a. a. O. S. 684.

[2] Brandenburg, Heinrich S. 146 f.

wenn Herzog Georg, dem die Lage der Sache nicht verborgen bleiben konnte, von gewaltsamen Massregeln absah, die ihn doch nur in kriegerische Verwickelungen gebracht hätten. Seinem Beispiele folgten auch die Bischöfe, die in diesem Kampfe nur Georgs Werkzeuge gewesen waren. Elisabeth hörte lange nichts mehr von ihrem Schwiegervater[1]).

Ende Mai reiste die Herzogin wiederum nach Kassel. Um Georgs Stimmung zu erfahren, bat sie ihn, das Pulver und Geschütz, welches nach Rochlitz gehörte und von Georg noch verwahrt wurde, weil der Baulichkeiten wegen im Schlosse kein Platz dafür vorhanden war, an sie abzuliefern und ihr Gebiet während ihrer Abwesenheit in seinen Schutz zu nehmen. Die erste Bitte gewährte der Herzog umgehend. Auf die zweite gab er erst auf nochmalige Anfrage zur Antwort: da Elisabeth Änderungen in der Religion vorgenommen und ihr Leibgut anders, als wie er es ihr eingeräumt, zu gebrauchen sich angemasst habe, so könne er nicht ohne eigenen Nachteil den Schutz über ihr Gebiet übernehmen. Anfangs war Elisabeth über diese Abweisung etwas verstimmt, aber der Kurfürst wusste sie zu trösten. Ja, sie wurde so siegesgewiss, dass sie auch von Georgs Versuchen ihr bange zu machen sich nicht einschüchtern liess. Als Hans Pflugk auf Befehl des Herzogs ihr von der Ankunft des Königs Ferdinand in Dresden „Zeitung“ schickte und dabei geflissentlich betonte, dass der König wiederholt heimlich mit dem Herzog gesprochen habe, da spottete sie darüber, dass man sie auf diese Weise in Furcht setzen wolle, als hätte sie „gross hern nie miteinander sehen reden“, und berichtete dem Kurfürsten: „wir haben yme aber gut nerrische possen hinwider geschrieben“[2]).

---

[1]) Landgf. an Elisabeth, Einbeck Ap. 19 Loc. 10548 Der Herzogin v. R. Leibgedinge pp. 1538 Bl. 29 f. — Elisabeth an den Kurf. Mai 1 a. a. O. Bl. 34. — Brandenburg, Heinrich S. 143 f. — Seckendorf, Com. hist. III, 64. — Rommel, Philipp II, 402. —

[2]) Elisabeth an Georg Mai 20 Orig. u. Mai 24 Orig. Loc. 10548 Der Herzogin v. R. Ehe pp. Vol. IV Bl. 48 und 49. — Georg an Elisabeth Mai 23 Conpt. u. Mai 26 Cop. Loc. 10548 Der Herzogin

Bei Elisabeths Rückkehr aus Hessen hatte sich die Lage wesentlich zu ihren Gunsten geändert. Herzog Georg war zwar kein anderer geworden, aber an seinem Hofe hielt man es für angebracht, jetzt mit den Protestanten zu paktieren. Es war die Zeit, wo man den Zwiespalt zwischen Protestanten und Katholiken zu überbrücken hoffte durch eine sogenannte Religionsvergleichung. Auch der Ratgeber des Herzogs Georg von Karlowitz, sonst ein klarer Kopf und tüchtiger Diplomat, lebte in diesem Gedanken. Freilich täuschte er sich dabei über beide Parteien, wenn er annahm, dass die Protestanten „von ihrem bekanntnus abstehen" sollten und der Papst zu solcher Reformation seine Zustimmung geben werde. Katholizismus und Protestantismus sind zwei grundverschiedene religiöse Weltanschauungen, die sich nicht vereinigen lassen, und jeder Versuch dazu ist von vornherein aussichtslos. Immerhin machte der Gedanke an die zu erzielende religiöse Vereinigung Karlowitz milder gestimmt auch gegen Elisabeth, deren Widersacher er seit ihrem Wegzug von Dresden gewesen war. Im Oktober hatte er mit ihr eine Zusammenkunft in Leipzig. In früher Morgenstunde befahl sie den einflussreichen Ratgeber des Herzogs zu sich ins Nonnenkloster und versprach, „ihn nicht zu schelten." Die Unterredung drehte sich zwar nur um äusserliche Dinge, um Elisabeths Streit mit der Leipziger Universität[1]) und ihre Ansprüche auf den Ertrag der Freiberger Bergwerke. Die religiöse Frage wurde gar nicht berührt. Aber ein Zeichen, dass die Sehnsucht nach Ruhe und Versöhnung auch bei Elisabeth lebendig geworden war, dürfen wir wohl darin sehen, dass sie die Entscheidung über ihren Streit mit den Leipzigern den Räten Georgs überliess und sich mit dem, was ihr vom Gewinn des Silberbergwerks zuerkannt werden würde, begnügen wollte, mehr noch,

---

v. R. Leibgedinge pp. 1538. Bl. 50 u. 48. — Elisabeth an den Kurf. Mai 27 Orig. a. a. O. Bl. 51 Zettel dazu Bl. 45 f. Bl. 49. — Kurf. an Elisabeth Mai 30 Orig. a. a. O. Bl. 52 f.

[1]) Acta Rectorum ed. Zarnke Bl. 109 f. — Hermann, a. a. O. S. 194.

dass sie versprach, mit Herzog Georg „hinfurder in guten fride und einickeit leben“ zu wollen[1]). So überraschend diese friedfertige Gesinnung für Karlowitz da war, wo er bisher den energischen Widerstand gefunden hatte, so begrüsste er sie doch, weil sie mit seinen eigenen Anschauungen übereinstimmte, mit Freuden, umsomehr als auch Landgraf Philipp, der seine Schwester in Rochlitz vergeblich gesucht hatte, mit friedfertigster Gesinnung in Leipzig eintraf. Mit ihm vereinbarte Karlowitz ein Religionsgespräch, das im Frühjahr in Leipzig stattfinden und die Basis für die Vereinigung der Katholiken und Protestanten schaffen sollte. Der Verlauf des Leipziger Religionsgesprächs ist bekannt. Man einigte sich dahin, die Kirchenlehre der ersten vier Jahrhunderte zur Grundlage des Zusammenschlusses zu machen. Herzog Georg betrachtete zwar den ganzen Versuch mit misstrauischen Augen, doch war er mit dem Auszug, den die Protestanten aus den Kirchenvätern hatten machen lassen, nicht ganz unzufrieden, nur machte er alles von der Zustimmung des Papstes und Konzils abhängig[2]). Die politische Lage war dem Zustandekommen einer Vergleichung im Augenblick äusserst günstig. Es war zwar nur ein politischer Schachzug, wenn der Kaiser mit den Protestanten wegen eines Religionsfriedens verhandeln liess, aber die Protestanten mussten es für einen Gewinn ihrer Sache ansehen und in ihrer friedlichen Gesinnung bestärkt werden, wenn sie auch nichts weiter erreichten, als den Frankfurter Anstand[3]). Doch ehe noch die Vergleichsverhandlungen einen Schritt weiter kamen, starb Herzog Georg. Damit war eine Säule des

---

[1]) Georg von Karlowitz an H. Georg, Leipzig Dornstag Burkhardi (Oct. 11 ?) Loc. 10547 H. Johannsen u. S. F. G. gemals pp. Bl. 194. — Brandenburg, Heinrich S. 162 f. — Derselbe, Pol. Korrespondenz Nr. 17. Auf der anderen Seite suchte E. aber auch auf die Beilegung etwaiger Missstimmung unter den Protestanten hinzuwirken a. a. O. Nr. 22 (3.).

[2]) Brandenburg, Heinrich S. 168 f. — Derselbe, Pol. Koresp. Nr. 18. 19. 21.

[3]) v. Bezold, a. a. O. S. 686. Brandenburg, a. a. O. Nr. 26.

Katholizismus gefallen, und der Sieg des Protestantismus in Sachsen und Elisabeths Reformationswerk gesichert.

Mit Herzog Heinrichs Regierungsantritt begann die offizielle Einführung der Reformation im albertinischen Sachsen, namentlich durch die Kirchenvisitationen. Elisabeths Gebiet wurde dabei übergangen. Dies war gänzlich der Fall bei der ersten etwas flüchtigen Visitation im Juli und August 1539. Bei der zweiten wurden zwar einige in Elisabeths Gebiet liegende Pfarrorte mit visitiert, doch waren es nur solche, in denen nicht das Amt Rochlitz, sondern adelige Familien das Patronatsrecht ausübten[1]). Dass also Elisabeths Gebiet von diesen beiden Visitationen so gut wie ausgeschlossen blieb, mag seinen Grund darin haben, dass die Herzogin auch in diesem Falle die Hoheitsrechte über ihr Gebiet zu wahren wusste. In der Tat nahm sie schon gegen Ende 1539 in Geithain eine Kirchenvisitation vor, bei welcher die „neue Kirchenordnung" eingeführt wurde und an der der herzogliche Hofprediger Johann Sagittarius, der Rochlitzer Superintendent Antonius Musa, der herzogliche Amtmann Wolf von Schaderitz, der Kammermeister Hermann Ungefüg und ein von Mollenheim als Visitatoren teilnahmen[2]). Am 5. Juli 1541 liess die Herzogin auch in Mittweida eine Kirchenvisitation vornehmen, der die drei Geistlichen, die beiden Bürgermeister, drei Ratsherrn und vier aus der Bürgerschaft von Mittweida beiwohnten. Wer die Visitatoren waren ist unbekannt, doch wird man nicht fehlgehen, wenn man sie unter denen sucht, die schon in Geithain visitierten. In zweitägigen Verhandlungen wurde das Einkommen der Geistlichen und Schuldiener festgesetzt und ein „gemeiner Kasten" errichtet[3]).

Elisabeth hatte die Pfarrorte ihres Gebietes zu einer Ephorie vereinigt und die kirchliche Verwaltung lag in den Händen des Superintendenten zu Rochlitz[4]). Dieses

---

1) Burkhardt Gesch. der sächs. Kirchen- u. Schulvis. S. 263 f.

2) S. Kirchengalerie X, 36.

3) Hermann, a. a. O. S. 196.

4) Hermann, a. a. O. S. 75 f. S. auch oben S. 43.

Amt bekleidete bis 1543 Antonius Musa, dessen Mitarbeit an der Einführung der Reformation vielfach gerühmt wird[1]. Da vieles von dem katholischen Kirchengerät für den evangelischen Gottesdienst unbrauchbar war, gestattete sie 1543 den Mittweidaern das Entbehrliche zu veräussern[2]. Auch für die nützliche Verwendung der durch die Reformation bestimmungslos gewordenen kirchlichen Stiftungsgelder sorgte die Herzogin. Das Seelitzer Lehn wurde dem Pfarrer entzogen und in ein Stipendium umgewandelt[3]. Ebenso verfuhr sie mit dem Einkommen des Trinitatisaltars in Mittweida[4]. Die Erträgnisse anderer Altäre und der Brüderschaften wurden dem gemeinen Kasten zugeführt[5]. Während die Herzogin im allgemeinen milde gegen die römisch gesinnte Priesterschaft verfuhr und ihnen ihr Einkommen auf Lebenszeit liess[6], entzog sie doch den Altar Corporis Christi seinem Besitzer Urban Friedrich, weil dieser sich nicht im Kirchort aufhielt[7].

Sind es auch nur dürftige Notizen, welche uns über die weitere Wirksamkeit der Herzogin von Rochlitz im Interesse der Reformation berichten, so gewinnen wir doch aus ihnen ein Bild, welches uns die Herzogin in verständnisvoller Fürsorge für dieses grosse Werk unermüdlich sich betätigend zeigt. Und wenn uns auch ihre vielfachen Streitigkeiten mit ihrem Schwiegervater und anderen ihre Person nicht immer in freundlichem Lichte zeigen, wenn auch das Evangelium für das sie kämpfte und litt, seine läuternde Wirkung an ihrer Seele noch nicht ganz erreicht hatte, das Verdienst wird der Herzogin Elisabeth unbestritten bleiben, dass sie unter den schwierigsten Verhältnissen der evangelischen Wahrheit in ihrem Gebiete eine Bahn eröffnet und Rochlitz und seine Umgebung für das Evangelium gewonnen hat.

---

[1] Seckendorf III, 117. — Heine, a. a. O. S. 177. — Loesche, G., Joh. Mathesius I, 15. [2] Hermannn, a. a. O. S. 69.
[3] Heine, a. a. O. S. 170. [4] Hermann, a. a. O. S. 170 f.
[5] Hermann, a. a. O. S. 162. 165. 166. 181.
[6] Hermann, a. a. O. S. 161. [7] Hermann, a. a. O. S. 162.

Beilage.

Die Lehns- und Gerichtsverhältnisse des Amtes Rochlitz nach dem Erbbuche von 1548.

(L. = Lehnsherr [Erbherr], O. = Obergericht, E. = Erbgericht, die beigefügte Zahl gibt die Lehn- und Zinspflichtigen an.)

1. Altmittweida (Alten Mitweide): L. 11 Amt Rochlitz, 29 Rat zu Mittweida, 5 Pfarrer zu Ottendorf, 9 Wolf von Schönberg auf Neusorge. O. u. E. Rat zu Mittweida.

2. Altendorf bei Chemnitz (Aldendorff bei Kemnitz) L. O. E. Amt Rochlitz.

3. Altdorf (Aldendorf bei Geythen): L. 6 Rat zu Geithain, 21 Pfarrer zu Geithain. O. E. Amt Rochlitz.

4. Arnsdorf (Arnssdorff): L. 4 Pfarrer zu Rochlitz, 3 Caspar von Taubenheim zu Dölen. O. Amt Rochlitz. E. jeder Lehnherr „vff seiner leuth hoeff und guter“.

5. Auerswalde: 26 Eustachius von Harras auf Lichtenwalde, 33 Caspar von Auerswalde dass.. O. E. beiden Erbherren.

6. Beedeln (Bedeln): L. 12 Amt Rochlitz. O. E. Amt Rochlitz.

7. Biesern (Byessern): 8 „den Eckersbergen zu Zetteritz“. O. Amt. E. Erbherr.

8. Bruchheim (Bruchen): L. 3 Heinrich von Einsiedel zu Gnandstein, 1 Rat zu Penig, 10 dem Rat zu Geithain. O. Amt. E. Erbherr.

9. Breitenborn (Breyttenborn): L. 17 Amt, 3 Rat zu Rochlitz, 1 Pfarrer zu Breitenborn. O. Amt. E. Amt u. Erbherr.

10. Bernsdorf: L. 3 Anshelm von Zeschwitz (zu Schnaditz Reg. Bez. Merseburg), 6 Asman von Biberitzsch zu Crossen. O. Amt. E. Erbherr.

11. Kleinstädten (Cleyn Schkoden): L. 2 Pfarrer, 1 Rat zu Rochlitz, 1 „schoppengut“ (Saupengut). O. Amt. E. Erbherr.

12. Ceesewitz (Czesewitz): L. 4 Christoph von Milkau zu Halbenroda, 3 Pfarrer zu Nauenhain. O. Amt. E. Christoph von Milkau allein.

13. Zetteritz (Czetteritz): L. 10 Hans von Eckersberg zu Zetteritz. O. Amt. E. Erbherr.

14. Dölitzsch (Delietsch): L. 13 Nikel von Ende zu Königsfeld. O. Amt. E. Erbherr.

15. Döhlen (Doelen) L. 8 Caspar von Taubenheim zu Dohlen. O. Amt. E. Erbherr.

16. Dobrenz (Doberentz) L. 10 Nikel von Ende zu Königsfeld, 2 Pfarrer das.. O. u. E. Nikel von Ende.

17. Erlau (Erlaw): L. 2 Amt Rochlitz, 11 Georg von Karlewitz zum Kriebenstein, „die andern eines teils dem ampt Leisnick, den herrn von Schonbergk gegen der Wechselburg, eines teils Nikel von End zu Konigsfelt, pfar und radt zur Mitweida und dem rathe zu Rochlitz.“ O. Amt und Karlowitz. E. Erbherr.

18. Ebersdorf: „Dies dorf ist im ampt Rochlitz gelegen, darinen xliij man wohnen und darzu xxv huffen iij virtel landes gehoren. Ist mit ober- und erbgerichten Eustachio von Harris zu Lichtenwalde zugethan“.

19. Frankenau: L. 2 Karlowitz, 37 Wolf von Schönberg zu Neusorge. O. u. E. den Erbherren.

20. Fischheim: L. 2 Gotteshaus zu Selitz, 7 Rat zu Rochlitz, 1 Hans von Eckersberg, 2 Amt Rochlitz. O. Amt. E. Erbherr.

21. Grossstädten (Grosen schkoden): L. 2 Amt Rochlitz, 5 Anshelm ven Zezschwitz zu Schnaditz. O. Amt. E. Amt und Zezschwitz.

22. Gröblitz (Groblietz): L. 4 Amt Rochlitz, 5 Caspar von Taubenheim zu Döhlen, 1 Rat zu Rochlitz, 3 Stadtpfarrer, 1 Gotteshaus zu Seelitz. O. Amt. E. Amt und Erbherr.

23. Gröbschütz (Grebschietz): L. 3 Caspar von Milkau, 3 Hieronymus von Milkau, 2 Pfarrer, 5 Rat zu Rochlitz. O. Amt. E. Erbherrn.

24. Grossmilkau: L. 11 den von Milkau daselbst. O. Amt. E. Erbherr.

25. Göppersdorf (Gopfersdorf): L. 11 „den Herrn von Schonbergk von wegen der Wechselburgk“. O. „im felde“ des Amts, im Dorf den Erbherrn. E. Erbherrn.

26. Garnsdorf: L. 14 Caspar von Auerswalde, 15 Eustachius von Harras. O. E. beide Erbherren.

27. Geithain: L. 213 Rat der Stadt. O. E. „Die seindt in der stadt, vorstedten und iren fluren dem radt pachtweise gelassen worden, darum sie jerlichen in Curfürstliche rentherei xβo von wegen der obergerichte vnd viii βo von wegen der erbgerichte anthworten“.

28. Carsdorf (Karschdorf): L. 9 Pfarrer zu Rochtitz. O. Amt. E. Pfarrer.

29. Köttern: L. 8 Rat zu Rochlitz. O. Amt. E. Rat zu Rochlitz.

30. Krossen (Krosen): L. 19 Asmus von Bibritzsch zu Krossen, 15 Georg von Karlowitz, 5 Hans von Eckersberg auf Zetteritz, 1 Pfarrer zu Rochlitz, 1 Hieronymus von Milkau. O. Amt, Karlowitz, Milkau. E. Erbherrn.

31. Kolka (Kulka bei Ossa): L. 13, O. u. E. Wolf von Ossa.

32. Kolkau (Kulka bei Seelitz): L. 13 Hans von Gorlitz das.. O. Amt. E. Erbherr.

33. Grumbach (Krumpach): L. 16, O. u. E. Wolf von Schönberg zu Neusorge.

34. Methau (Mette): L. 18 Kloster Geringswalde. O. Amt. E. Kloster.

35. Meusen (Meussen): L. 10 „den jungen Herrn von Schonburgk zu Glauchaw". O. Amt. E. Schönburg.

36. Mutzscheroda (Mutzschenroda): L. 11 „den H. von Schonburgk zu Glaucha von wegen der Wechselburgk". O. Amt. E. Schönburg.

37. Mittweida (Mitweida): L. 302 Rat der Stadt. O. u. E. Rat der Stadt.

38. Nöbeln (Nebelthau): L. 10 Anshelm von Zezschwitz. O. Amt. E. Erbherr.

39. Niederthalheim: L. 7 Rat zu Rochlitz. O. Amt. E. Erbherr.

40. Nosswitz: L. 8 Amt, 4 Pfarrer zu Rochlitz. O. Amt. E. Lehnherrn

41. Niederpickenhain (Niederpicken): L. 6 Pfarrer zu Ossa, 2 Abraham von Einsiedel zum Scharfenstein. O. Amt und Wolf von Ossa. E. Lehnherrn.

42. Naundorf (Nauendorf): L. 16 Caspar von Milkau zu Gepülzig. O. Amt. E. Erbherr.

43. Oberpickenhain (Oberpicken): L. 4 Rat zu Geithain, 1 Rat zu Rochlitz, 2 Heinrich von Einsiedel. O. Amt. E. Erbherrn.

44. Obergräfenhain (Obergreffen): L. Amt Altenburg, Anshelm von Zezschwitz, Pfarrer zu Altmörbitz, Pfarrer zu Kohren (zusammen 32 „besessene mann"). O. Amt. E. Amt Rochlitz, Altenburg, Zezschwitz.

45. Oberthalheim: L. 10 Wolf von Schonberg zu Neusorge, 1 Hans von Görlitz zu Kolka. O. Wolf von Schönberg, Amt. E. Erbherrn.

46. Ober- und Niederlichtenau (Unterlichtenau): L. 52 Eustachius von Harras O. u. E. Harras.

47. Ortelsdorf: L. 9 Eustachius von Harras. O. u. E. Erbherr.

48. Obervorstadt von Rochlitz nächst der Stadt: L. 24 Pfarrer zu Rochlitz. „Haben nur geringe gertlein und schlechte heuserlein." O. Amt. E. Pfarrer.

49. Obervorstadt von Rochlitz nächst dem Schloss:

L. 36 Rat. „Haben schlechte heuserlein ane zugehorung und geringe gertlein.“ O. u. E. Rat zu Rochlitz.

50. Pürsten (Pürschen): L. 6 Rat zu Geithain, 3 Rat zu Rochlitz, 1 Gotteshaus zu Seelitz. O. Amt. E. Lehnherr.

51. Penna (Penne): L. 7 Rat zu Rochlitz, 2 Christoph von Milkau. O. Amt. E. Lehnherrn.

52. Poppitz: L. 6 Pfarrer zu Rochlitz. O. Amt. E. im Feld: Amt, im Dorf: Pfarrer.

53. Rathendorf (Rattendorf): L. 4 Amt (Pfarrer ?), die andern (zusammen 28 b. m.) Heinrich von Einsiedel, Rat zu Rochlitz, Kloster Geringswalde, Lehn zu Grimma und zu Leisnig. O. Amt. E. jedem Erbherrn, innerhalb des Dorfes d. Amt Rochlitz.

54. Rüdigsdorf: L. 18 Georg von Rüdigsdorf. O. u. E. Rüdigsdorf.

55. Rochlitz: L. 270 Rat zu Rochlitz. O. „Die seindt in der Stadt vnd vorstedten in der burger heussern dem radt pachtweisse gelasen, darum sie jerlichen in Churf. rentherey xxiiii silberne schock antworten. E. die seindt in der stadt weichbilde vnd feldern, so der stadt gehoren, nach weissung der reinsteine dem radt zugethan. Dingstuhl: Das ampt hat in dieser stadt nach seiner gelegenheit in eines burgers hause ane begrüssung des radt alle xiiij tage, aber so ofte es ime gelegen, ein landgedinge zu halden fuegk und macht, daran die stadt keinen enthaldt zu thun hatt, wan sich an hader, messerzuge und andere schaden, wie sie nahmen haben mugen, indes weil das gericht gehegeth, in dem hause darin es gehalden wirdet, zutragen und begeben, die hat das ampt zu strafen und vorbuesset zu nehmen fugk, vnd es also geruglich erhalten“.

56. Seebitzschen (Sobitschen): L. 3 Amt. O. u. E. Amt.

57. Steudten (Steitten): L. 10 Pfarrer zu Ebersdorf. O. Amt. E. Erbherrn.

58. Stobnig (Stobeniegk): L. 5 Amt, 2 Kloster Geringswalde, 1 Pfarrer, 1 Rat zu Rochlitz. O. Amt. E. Lehnherrn. „Einer von den 5 amtsmannen ist saupenrichter und muss gleich den andern landschöppen oder saupen aller 14 das landgericht im amt hegen und halten. Der saupenrichter hegt den dingstuhl, dorinnen er uber die andern schoppen umb schulde, gulde und ungehorsam zu richten, urteil zuefellen und mit der straff nach jedes vorwirgkung zuuolfahren fug und macht hat.“ Über die Saupen vergl. Pfau, die Saupen vom alten Rochlitzer Landgericht.

59. Sachsendorf: L. 16 Caspar von Taubenheim. O. Amt. E. Erbherr.

60. Schönfeld: L. 12 Pfarrer zu Ebersdorf. O. Amt. E. Erbherr.

61. Schwarzbach: L. 5 Amt Colditz, 3 „Melchior von Milken zu Honbach". O. Amt. E. Erbherrn.

62. Sörnzig (Sorntzigk): L. 12 „den Herrn von Schonbergk von wegen der Wechselburgk". O. Amt. E. Erbherrn.

63. Seelitz: L. 5 Rat zu Rochlitz, 2 Pfarrer zu Seelitz. O. Amt. E. Erbherrn.

64. Spernsdorf (Sperlingsdorf): L. 7 Rat zu Rochlitz. O. Amt. E. Rat zu Rochlitz.

65. Seifersdorf: L. 20 Wolf von Ossa, 6 Heinrich von Einsiedel zum Gnandstein, 2 Rat zu Geithain. O. Ossa und Amt. E. Erbherrn.

66. Seithain: L. 26 „Schönburg gegen der Wexlpurgkh." O. u. E. Schönburg.

67. Theesdorf (Tesdorf): L. 9 Kloster Geringswalde. O. Amt. E. Kloster.

68. Tanneberg (Tannenbergk): L. 19 Georg von Karlowitz zum Kriebstein. O. u. E. Karlowitz.

69. Wickershain: L. 2 Amt, die andern (zusammen 32 b. m.) Rat, Pfarrer und Lehn zu Geithain, Rat zu Rochlitz, Rat und Pfarrer zu Penig und Nikel von Ende zu Königsfeld. O. Amt. E. Amt und Erbherrn.

70. Wittgendorf (Wittichendorf): L. 7 Schönburg zu Glauchau. O. Amt. E. Erbherr.

71. Wenigossa: L. 10 Heinrich von Einsiedel zum Gnandstein. O. Amt. E. Erbherrn.

72. Weiditz (Weydietz): L. 11 Nikel von Ende zu Königsfeld. O. u. E. Ende.

73. Wiesa: L. 50, O. u. E. Eustachius von Harras.

74. Zöllnitz (Zelnietz): L. 1 Amt, 6 Pfarrer zu Rochlitz. O. Amt. E. Amt und Pfarrer.

75. Zettlitz (Zettelietz): L. 12 Christoph von Milkau zu Halbenroda, 1 Pfarrer zu Rochlitz. O. Amt. E. Erbherrn.

76. Zschaagwitz (Zoschwitz): L. 10 Caspar von Taubenheim. O. Amt. E. Erbherr.

77. Zschauitz (Zschaunitz): L. 2 Caspar von Milkau, 1 Hieronymus von Milkau, 1 Rat, 1 Pfarrer zu Rochlitz. O. Amt. E. Erbherr.

78. Zassnitz (Zschaschwitz): L. 5, O. u. E. Amt.

79. Zschoppelshain: L. 16 Caspar von Milkau zu Gepülzig. O. u. E. Milkau.

Die Grenzen der Bistümer Naumburg, Merseburg und Meissen unter einander.

Ein Beitrag zur kirchlichen Geographie Sachsens.

Von

Lic. Dr. Bönhoff, Annaberg.

Wettiner Fürsten sind manches Jahrhundert die Schutzvögte jener drei Bistümer gewesen. Da dieselben insgesamt zum erheblichsten Teile ihres Bestandes in unserer Heimat gelegen sind, dürfte eine Feststellung ihrer Grenzen auch von Interesse für die sächsische Kirchengeschichte sein.

Wir beginnen mit der Grenze Naumburgs gegen Merseburg. Soweit sie sich auf preussischem Gebiete bewegt, beziehen wir uns ganz einfach auf eine Urkunde König Heinrichs II. vom Jahre 1004[1]). Als die Merseburger Diözese infolge der Intriguen ihres zweiten Bischofs, des nachmaligen Erzbischofs von Magdeburg, des ränkevollen Giseler, zerteilt ward, bekam der Bischof von Zeitz, Friedrich I., den Teil derselben, der zwischen der Saale, Elster und Mulde sowie den zum Zeitzer Sprengel gehörigen Gauen Plisni, Vedu und Tuchurino lag[2]). Letztere bildeten die Südgrenze des betreffenden Trennstückes, das 1004 vom Zeitzer Bischof Hildeward zurückgegeben ward. Ein Teil dieser Südgrenze lässt sich dabei folgendermassen detaillieren: am Ausfluss der Rippach in die Saale, unterhalb der Stadt Weissenfels,

---

[1]) Kehr, Urkundenbuch d. Hochstifts Merseburg I, 37. pro parte illa . . . parochiae, que duobus fluviis Gruonavua et Rideboch disterminata usque in Salam extenditur.

[2]) Lepsius, Geschichte d. Bischöfe v. Naumburg I, 134 Anm 18: pars . . ., quae iacebat inter Salam et Elistram et Muldam fluvios et Plisni, Vedu et Tuchurino pagos.

treffen Naumburg und Merseburg aufeinander; die Rippach bildet dann die Grenze bis zur Mündung des Grunabaches, der weiterhin als solche bis zu seiner Quelle in Betracht kommt. Letztere liegt ganz in der Nähe der sächsischen Grenze, beim Dörfchen Dobergast.

Von hier ab interessiert den sächsischen Historiker die Feststellung der beiderseitigen Sprengelgrenzen nach der Zngehörigkeit der einzelnen Kirchfahrten. Wir bestimmen sie zunächst bis zur Wyhra, weil uns von da ab eine aktenmässige Beschreibung wenigstens der Merseburger Diözesengrenze zu Gebote steht. Fürs erste handelt es sich um die ehemals sehr umfangreiche[1]) Pfarrei in (dem preussischen) Profen[2]). Dieselbe unterstand dem Bischofe zu Naumburg und lag in der Propstei Zeitz; sie gehörte dem Kloster Bosau[3]). Von ihr ward 1235 Trautzschen ausgepfarrt auf Betreiben des Ritters Arnold v. Trautzschen. Im Pfarrsprengel lagen noch 1324 die Kirchen zu Gatzen (Gazen), Michelwitz (Michilquiz), Schwerzau (Zwirtschowe) und Draschwitz (Drasswize)[4]). Überdies hat auch Costewitz einst in Beziehung zur Altkirchfahrt Profen gestanden[5]). Hierzu kommt noch, dass die Parochie Lucka erwiesenermassen ein Bestandteil der Zeitzer Propstei ist[6]). Mithin wird die Naumburger

---

1) Man bedenke, dass sie bei ihrer Verleihung ein Lehn (dos) von 8 Hufen und Hofstätten (areae) und einen Zehnt von 1100 scobrones (Schober, d. i. 66000 Garben), besass. Nach Lepsius a. a. O. S. 347 hiess eine sedes der Propstei Zeitz Profen-Auligk; Auligk (jetzt sächsisch) stand zu Profen in einem Filialverhältnisse.

2) v. Ledebur, Archiv f. preuss. Staatsgeschichte XV, 340 (Schätzungsbericht d. Naumburger Sprengels v. J. 1320.) In dem Texte ist Verwirrung eingerissen: Valor ipsius (d. i. der Profener Pfarrei) multum est diminutus in censu, postquam fuit registrata, quia [ecclesia in Druchin om.] postea (nach 1324) est exempta ab ipsa et capella in Gaczin. Die eingeklammerten Worte haben keinen Sinn, und Trautzschens Auspfarrung war längst geschehen . (Ebenda, S. 340 sq.)

3) Bischof Udo II. verlieh sie 1170.

4) Schoettgen & Kreyssig, Diplomataria et scriptores hist. Germ. med. aev. II., Bosauer Urkundenbuch: ao. 1235 und ao. 1324.

5) Alte Sächs. K.-G. VI, Art. Costewitz.

6) v. Ledebur, a. a. O. S. 339.

Grenze gebildet von den Dörfern Trautzschen, Altengroitzsch, Nöthnitz und Langenhain an der Schnauder. Ihnen liegen gegenüber auf Merseburger Seite Elstertrebnitz, Grosspriesslígk, Cöllnitz und Obertitz[1]). Denn die Parochie Groitzsch, in welche die letzten drei Dörfer eingepfarrt sind, ist schon deshalb Merseburgisch, weil der Bischof Alboin im September 1105 dem Pegauer Kloster die Zehnten im Burgward Groiska zuwies, ganz abgesehen davon, dass einer seiner Nachfolger dieselbe dem Kloster Langendorf 1317 übertrug[2]). Die Frage, wohin wir die Parochie Pegau zu rechnen haben, von der aus die Martinskapelle zu Elstertrebnitz vordem bedient ward[3]), ist vollends leicht beantwortet: In Merseburgensi parrochia in loco, quod Bigowia dicitur — so werden wir urkundlich beschieden[4]). Bei Stöntzsch endlich spricht die ganze Lage des Ortes und die frühere Kollatur des Klosters Pegau ebenfalls für seine Zugehörigkeit zum Sprengel von Merseburg.

Bei dem weiteren Verlaufe der Grenze müssen wir uns zwei Richtpunkte aussuchen; als solche empfehlen sich, wie wir bald sehen werden, Benndorf (an der Wyhra) für Merseburg, Frohburg für Naumburg. Rechts der Schnauder treffen wir nun auf das Kirchspiel Hohendorf; im Innern seines Gotteshauses ist das Wappen eines Naumburger Bischofs angebracht, welches uns über die geistliche Obrigkeit, der Hohendorf unterstand, nicht im Unklaren lässt[5]). Ramsdorf ferner, ein ehemaliges Besitztum des Kollegiatstiftes Zeitz, in dessen Händen sich auch das Patronat befand, zeigt schon dadurch an, welcher Diözese wir es zuzuteilen haben. Für Naumburg können wir ganz gewiss die altenburgische Parochie

---

[1]) Tannewitz lag also mit dem untern Teile im Merseburgischen, mit dem obern im Naumburgischen Sprengel.

[2]) Cod. dipl. Sax. I, 2 S. 7. Kehr, a. a. O. S. 579: eclesiam in Groyzch nostre dyocesis (Urk. d. Mersebg. Bschf. Heinrich III.) Ebenda S. 272 erscheint 1268 der Merseburger Canonikus Meinher als Pfarrer.

[3]) A. Sächs. K.-G. VI, 93.

[4]) Cod. dipl. Sax. I, 2 S. 8 (30. Januar 1106).

[5]) Vgl. hierzu auch A. Sächs. K.-G. VI, 78.

Treben[1]) sowie Frohburg[2]) in Anspruch nehmen. Regis, Blumroda und Breitingen, unter einem Patronate stehend, erhalten durch frühere Beziehungen zum Zeitzer Stifte[3]) ihre Stelle angewiesen. Es liegen mithin auf Naumburger Gebiete: Oellschütz, Schleenhain, Ramsdorf, Breitingen, Regis, Blumroda, Thräna und Frohburg. Ihnen entsprechen auf Merseburger Boden: Drosskau, Heuersdorf, Grosshermsdorf, Röthigen, Hartmannsdorf, Plateka und — höchst wahrscheinlich — Wyhra[4]). Der schwierigste Teil der Naumburg-Merseburgischen Grenze wäre damit glücklich erledigt. Fehlte uns doch für dieses Stück jede auch noch so karge Beschreibung, die irgend ein Aktenstück hätte darbieten können, sodass wir einzeln jede Kirchfahrt auf ihre Zugehörigkeit hin prüfen mussten. Das wird von Benndorf ab mit einem Schlage anders. Der Rest der Merseburger Sprengelgrenze ist uns dokumentarisch gesichert. Wir besitzen noch ein etwas lückenhaftes Fragment aus dem Merseburger Domarchiv[5]), welches sich also vernehmen lässt: „Dies sind die Grenzscheiden zwischen den Bistümern Naumburg und Merseburg: Vom Orte Benndorf, den Wyhrafluss aufwärts bis zum Leubabache[6]) und dann diesen hinauf bis zum Steinbache,

---

[1]) Lepsius, a. a. O. S. 72 und Anm. 272 (S. 161).

[2]) v. Ledebur, a. a. O. S. 348 sq.: in archydiaconatu Plysnensi ecclesia in Vroburg, ... quae taxata est ad X marcas.

[3]) A. Sächs. K.-G. VI, 66.

[4]) Da nachstehends die weitere Grenze längs der Wyhra, welche Naumburg von Merseburg trennt, erst von Benndorf ab beginnt, so möchte ich Wyhra für Merseburg beanspruchen.

[5]) Kehr, a. a. O. S. 1077: Hee sunt dictinctiones limitum inter Nuenb(urgensem) episcopatum et Mers(eburgensem): A villa, que dicitur Pennendorp, per ascensum fluvii), qui dicitur Wira, usque in rivum Luben et per ascensum Luben usque ad rivulum Steinbach (in utraque parte pertinet dyocesi Nuenburgensis — so ist zu ergänzen — ecclesie, abinde per ascensum Luben in ascensum Luben in utraque parte pertinet dyocesi Merseburgensis ecclesie. In Steinbach pertinent hee ville: Steinbac et Steinbac, Wernherestorp, Wetendorp, Marcwardestorp; Tirbach autem et Penec per descensum Mulde pertinent Merseburgensi diocesi et ville cetere.

[6]) Alles westlich der Wyhra fiel demnach Naumburg zu.

gehört alles zu beiden Seiten der Kirche zu Naumburg, von da ab die Leuba weiter hinauf zu beiden Seiten gehört es zur Kirche von Merseburg[1]). Nach Steinbach pfarren folgende Dörfer Ober- und Niedersteinbach, Wernsdorf, Wiedendorf[2]) und Markersdorf. Thierbach ferner und Penig die Mulde abwärts gehören zum Merseburger Sprengel, insgleichen die übrigen Dörfer". Die Kirchfahrt Penig, die aus Penig, Altpenig[3]), Dittmannsdorf, halb Markersdorf[4]), Thierbach, Zinnberg, Tauscha, Chursdorf und Anteilen von Nieder- und Mittelfrohna[5]) bestand, ist am äussersten Ende ihres Bistums gelegen; im Süden grenzt sie nämlich links der Mulde nach Naumburg zu, rechts des Flusses aber nach Meissen zu. Deshalb erscheint sie als besonders merkwürdig. Ziehen wir nun die Verbindungslinie zwischen Penig und Benndorf! Unser Aktenstück weist Steinbach oder, wie es jetzt heisst, Niedersteinbach an Merseburg. Ein Gleiches gilt an der Hand des einschlägigen Materials, für Langenleuba-Oberhain[6]) ferner für Kohren mit Jahnshain[7]).

---

[1]) Im Leubatale, soweit es bis zu der Steinbachmündung reicht, lagen Langenleuba-Niederhain, Neuen- und Altenmörbitz, Rüdigsdorf, Beiern und Flemmingen: das sind Naumburgische Parochien. Im Leubatale weiter aufwärts lagen Langenleuba-Oberhain, Jahnshain und Steinbach: das ist Merseburger Gebiet.

[2]) Dieses Dorf ist nicht erst im dreissigjährigen Kriege (Schönb. Geschichtsbl. I, 202), sondern bereits vor der Reformation, wohl im Hussitenkriege, zur Verwüstung geworden. Das „Wiedenholz" bei Penig erinnert noch daran.

[3]) 1300 heisst es bei der Schenkung der Peniger Parochie an das Chemnitzer Bergkloster, Altpenig (links der Mulde) sei die mater gewesen. Die Leute aus Frohna (s. Anm. 5) zahlten deshalb noch 1555 eine Brückensteuer!

[4]) 1404 bekam diese Hälfte eine Kapelle, welche von der Herrschaft, den Leisniger Burggrafen, dotiert ward.

[5]) Es war die sogen. „Mühlauer" Seite, welche 1555 ausgepfarrt wurde: es waren 8 Güter zu Nieder-, 2 zu Mittelfrohna.

[6]) 1349 bezeugt Bischof Heinrich von Merseburg, dass die Kirche in superiore Luben dem Bergerkloster zu Altenburg übergeben ward. (Kehr, a. a. O. S. 881f).

[7]) Heinrich der Erlauchte schenkte mit bischöflich Merseburgi-

Benndorf ist durch sein heute selbständiges Filial Bubendorf[1]) für Merseburg sicher, ebenso Greifenhain[2]), nicht minder Roda infolge seiner rückwärtigen kirchlichen Verbindung[3]). Bei Eschefeld entscheidet umgekehrt seine Lage diesseits der Wyhra für Naumburg, für Gnandstein[4]) besitzen wir diesbezüglich ein bestimmtes Zeugnis, insgleichen für Neuenmörbitz und Langenleuba-Niederhain[5]). Durch die Angabe jenes Merseburger Aktenfragmentes sind Steinbachs Nachbarkirchen zu Flemmingen und Wolperndorf als Naumburgische bestimmt, ebenso Wolkenburg, das an Penig stösst, wofür wir noch einen urkundlichen Beleg besitzen[6]). Schwanken könnte man bei Altenmörbitz und bei Rüdigsdorf. Allein jene bereits 1353 bestehende Pfarrei ist von der Schlossherrschaft zu Gnandstein dotiert worden; wir wissen ja, dass Burggraf Otto I. von Leisnig, Herr von Rochsburg, Penig und Gnandstein, in letzterer Eigenschaft das Patronat über Altenmörbitz besass[7]), und dies beweist für eine derartige Dotation. Die Herren v. Rüdigsdorf aber erscheinen als Ottos Vasallen von Gnandstein her;

scher Einwilligung das Patronatsrecht von Kohren den Deutschherrn in Altenburg (s. Kehr, a. a. O. S. 448. 502).

[1]) So teilte es mir mündlich der dortige Pfarrer, Herr P. Eckert mit, welcher jetzt „Bubendorf" für die N. Sächs. K.-G. bearbeitet.

[2]) Das Rittergut des eingepfarrten Wolftitz kircht jedoch nach Eschefeld!

[3]) Vor der Reformation war es Filial von Syhra, dieses wiederum ein solches von Ossa, dessen Pfarrer noch 1539 als Patron von Syhra erscheint.

[4]) Cod. dipl. II, 6 S. 323: discretis viris in Friberg ... in Schape; in Rochlitz, in Gythen; in Citz, in Aldemborg, in Froborg et in Gnanstein; in Bruckes, in Kummatowe et in Papewitz; Misnensis, Merseburgensis, Nuemburgensis et Pragensis diocesium ecclesiarum rectoribus. . . . .

[5]) Mitteilungen d. Altertumsver. z. Plauen i. V. Jahresschr. 1775—80 Urk. CXIX. (1295). Lohma bei Altenburg war die mater der capella in Luoben. Langenleuba-Niederhain seinerseits ist mater von Neuenmörbitz (K.-Gal. v. Altenburg S. 44).

[6]) 1308 bestätigt Bischof Ulrich von Naumburg eine Schenkung an die Wolkenburger Pfarrkirche. A. Sächs. K.-G. X, 90.

[7]) Schoettgen u. Kreyssig a. a. O. II, 337.

ihr Patronat über die Kirche des gleichnamigen Ortes lehrt uns also an eine Zeit denken, wo derselbe noch nach Gnandstein pfarrte. Darum rechnen wir nach Naumburg: Frohburg, Eschefeld, Gnandstein, Rüdigsdorf, Langenleuba-Niederhain mit Neuenmörbitz, Flemmingen, Wolperndorf und Wolkenburg. Für Merseburg hingegen verbleiben uns: Benndorf, Greifenhain, Kohren, Langenleuba-Oberhain, Niedersteinbach und Penig. Damit hätten wir die Grenze der beiden Diözesen Merseburg und Naumburg vollständig geschildert.

Nunmehr liegt es uns ob, die Grenze zwischen Naumburg und Meissen zu beschreiben. Befragen wir die Meissner Bistumsmatrikel über das Archidiakonat Chemnitz, das hier allein als kirchliche Grenzprovinz in Frage kommt, so treten in dessen Bezirken als äusserste Kirchfahrten des ganzen Sprengels nach dem Naumburger Gebiete hin auf:

a) in der sedes Waldenburg:[1])
   1. Kaufungen (Herrnsdorf)[2]).
   2. Niederwinkel[3]).
   3. Altstadt-Waldenburg[4]).

---

[1]) Hinter den Namen der Parochien stehen nur die Namen derjenigen eingepfarrten Dorfschaften eingeklammert, welche an der Bistumsgrenze gelegen sind (siehe ebenso weiter unten).

[2]) 1533 kam Uhlsdorf dazu, sowie Russdorf S.-A. als Filial, welches bis dahin in einem gleichen Verhältnisse zu Bräunsdorf gestanden hatte. Zum ersten Male tritt ein Pfarrer urkundlich 1254 auf. (P. Mitzschke, Urkundenbuch v. Stadt u. Kloster Bürgel S. 109: Heinricus, plebanus de Cophungen).

[3]) Niederwinkel verlor 1533 Uhlsdorf an Kaufungen und ward Filial von Altstadt-Waldenburg. Ob es es sogleich geschah, wissen wir nicht. Seit 1542 ist es aber der Fall.

[4]) Mencke, Scriptores rer. Germ. II. Excerpta ex monachi Pirnensis onomastico pg. 1605: „Waldenbergk, eine Stat an der Mulda, 2 Meilen von Schmoln, 1 von Glauche, vnder den Herrn von Schönberck im bischtum czu Nawmburg, aber öber dem wasser, do man gute thenene gevese macht, ist dem bischtum czu Meisen czustendig.“ Vgl. Schönb. Geschichtsbl. I, 90. Zuerst stand die Burg Waldenberg, dann ward die Altstadt gegründet und erst später die Oberstadt links der Mulde. Altwaldenburg ist ein Dorf; dort wohnten die Fröhner des herrschaftlichen Hofes. 1317 wird eines

5. Oberwinkel mit Grumbach (Ebersbach; Tirschheim)[1].
6. Oberlungwitz mit Abtei (Hermsdorf)[2].

b) in der sedes Stollberg:

6. Erlbach mit Kirchberg[3].
7. Stollberg (Nieder-[4]) und Ober-Würschnitz, Mittel- und Oberdorf, Gablenz).
8. Nieder- (vordem: Dorf-) Zwönitz.

c) in der sedes Wolkenstein:

9. Geyer mit Tanneberg[5].
10. Hermannsdorf (prope Wolckensteyn).

Dieses Kirchspiel stösst an dasjenige von Schlettau, welches dem Prager Erzsprengel einst zustand. Mit demselben berührt sich hier auch die Naumburger Diözese, deren Grenze gegen Meissen hin, wir gleichfalls an der Hand eines Matrikelfragmentes[6], bis zur Mulde hin, d. i. zum allergrössten Teile, verfolgen können.

Aus dem Muldensprengel (Archidiaconatus s. Decanatus trans Muldam), der hierbei in Betracht kommt, sind für den Verlauf der Grenze folgende Parochien namhaft zu machen:

Petrus, in antiqua civitate Waltenberg plebanus, gedacht, der auch noch 1351 erwähnt wird. (Ebenda III. 71 sq.).

[1]) Die Parochie wird zuerst in einer Urkunde vom 23. III. 1254 genannt. (P. Mitzschke, a. a. O.: Otto, plebanus de Winckel; vgl. S. 119: Hartnidus, pleb. in Winkile in einer Urk. v. 6. August 1261).

[2]) Das Filial, eine der Grünhainer Cisterzienser-Abtei (daher der Name!) gehörige Marienkapelle, durch Wallfahrten einst berühmt, riss sich 1531 los und kam an die mater erst 1890 wieder zurück. Bis 1536 gehörte zur Kirchfahrt auch die Ende des 15. Jahrh. gegründete Bergstadt Hohenstein, jetzt mit dem 1680 erbauten Ernstthal vereinigt.

[3]) Das Filial kam infolge der Reformation 1531—1668 ab.

[4]) 1902 ward dasselbe ausgepfarrt.

[5]) Die kirchliche Selbständigkeit der Tochterkirche datiert seit 1465.

[6]) Cod. dipl. Sax. I, 1 pg. 196. Aus dem 15. Jahrh. (Ende) stammend, zählt es die Kirchen jener Provinz auf, welche seit 1416 ständig der jedesmalige Dechant des Zeitzer Kollegiatstiftes verwaltete. Sie zerfiel höchst wahrscheinlich in die 3 Landkapitel Glauchau-Lichtenstein, Hartenstein und Lössnitz.

[a) in der sedes Lössnitz:]
1. Elterlein.
2. (Stadt) Zwönitz (Lenkersdorf).
3. Lössnitz (Streitwald, Grüna).

[b) in der sedes Hartenstein:]
4. Beutha.
5. Oelsnitz i. E. (Neuwittendorf)[1].
6. Lugau.

[c) in der sedes Glauchau-Lichtenstein:]
7. Gersdorf.
8. Bernsdorf (Hermsdorf, Rüssdorf).
9. Lobsdorf (Kuhschnappel).
10. Reinholdshain, durch den Jerisauer Priester, einem Glauchauer Kaplan, versorgt.

Der Rest der Naumburger Grenze ist negativ durch die Angaben der Meissner Matrikel markiert: die Mulde trennt hier beide Bistümer. An ihr liegen die vier Kirchen des bischöflich Naumburgischen Pleissensprengels (Archidiaconatus Plisnensis), welche vermutlich zum Bezirk des Erzpriesters zu Meerane (Mare) zählten, nämlich:

α. Remse (Oertelshain auf dem rechten Ufer)[2].
β. Waldenburg (Kertzsch)[3].
γ. Schlagwitz[4].
δ. Wolkenburg[5].

[1]) Wittendorf selbst, eine Wüstung, ward von den Hussiten zerstört. Der Pfarrer soll nach der Volkssage „umgehen."

[2]) Die Pfarrkirche zu Remse war St. Georg geweiht. Sie ist von der Klosterkirche zu unterscheiden (Schönb. Geschichtsbl. II, S. 24 Anm. 5).

[3]) s. S. 148. Anm. 4. Als Remse 1533 evangelisch ward, trennte sich das Klosterdorf Kertzsch von seinem ursprünglichen kirchlichen Verbande und hielt sich von da ab zu Remse.

[4]) Bis 1529 war sein Filial Schwaben; Ernst v. Schönburg riss es los, da er dem Evangelium feind war. Schwaben ward also, was es heute noch ist, Waldenburgs Filial, während Schlagwitz von seinem damaligen Patron, Wolf v. Ende, zu Wolkenburg geschlagen ward. Dies neue Verhältnis dauerte bis 1614. (Vgl. Eckardt, Beitr. z. Gesch. d. kirchl. Zust. i. d. Schönb. Recessherrsch. S. 59 sq.).

[5]) s. Anm. 32. Bis 1529 war Wolkenburgs Filial Franken;

Damit haben wir lückenlos die östliche Sprengelgrenze Naumburgs gegen Merseburg einer- und Meissen andererseits beschrieben.

Wir haben nur noch eine Aufgabe zu erledigen, und diese fällt uns leicht, weil hier die Meissner Bistumsmatrikel mit ihren Angaben uns an die Hand geht: wie grenzen Merseburg und Meissen untereinander? Mit Ausnahme der halben Parochie Penig (die Stadt, Zinnberg, Tauscha, Chursdorf und bis 1555[1]) „Frone") sowie eines Teiles des Dorfes Zassnitz bei Rochlitz unterstand sämtliches Gebiet rechts der Mulde, soweit es gegen Merseburg grenzte, dem Meissner Bischofe. Dies bestätigt uns im einzelnen die Matrikel. Auf dem rechten Ufer des Flusses liegen folgende Grenzparochien:

A. im Archidiakonat Chemnitz:

a. aus der sedes Waldenburg:

1. Niederfrohna mit Mittelfr.

B. im Meissner[2]) Archidiakonat Zschillen:

2. Mühlau mit Elzing[3]).
3. Hohenkirchen (Helsdorf, Berthelsdorf, Cossen).
4. Zschillen- Wechselburg (Hartha).
5. Seelitz (Fischheim, Steudten, Biesern, Zassnitz zum Teil (s. o.), Stöbnig, Penna).

---

dasselbe kam auch durch Ernst v. Schönburg an Ziegelheim, bei dem es bis 1878 verblieb. Jetzt sind Herrnsdorf und Uhlsdorf mit Wolkenburg verbunden (s. S. 148 Anm. 2 sq.).

[1]) s. S. 146. Anm. 5.

[2]) Bekanntlich hob 1278 Bischof Witego I. von Meissen das Kloster Zschillen, welches Graf Dedo von Rochlitz 1168 gestiftet und mit Augustiner-Chorherrn besetzt hatte, unter Einwilligung Markgraf Heinrichs des Erlauchten auf, weil die Mönche den Prior erschlagen und am Propste sich vergriffen hatten. Der letztere allein überlebte die Auflösung, als das Kloster den Deutschherrn übergeben ward, weil er Meissner Archidiakon war. Er war dies wohl aus demselben Grunde, wie er auch Merseburger Archidiakon war. 1186 hatte nämlich der Zschillener Propst diese Würde dursch Bischof Eberhard von Merseburg empfangen, und zwar für den Bereich des Hausgutes (allodii), jenes Dedo, d. i. für die Grafschaft Rochlitz, scil. soweit sie in der Merseburger Diözese lag! (Kehr, a. a. O. S. 108).

[3]) Dieses Filial ging durch die Hussiten zu Grunde.

6. Zettlitz mit Lastau[1]) (Kralapp, Rüx).

C. in der Propftei Wurzen:

a. aus der sedes Leisnig:

7. Colditz (Terpitzsch, Zollwitz).
8. Collmen (Kleinfermuth, Erlln)[2]).
9. Leipnitz (Kössern).
10. Höfchen (Förftgen, Kaditzsch).

b. aus der sedes Wurzen:

11. Döben (Neunitz, Dorna, Golzern)[3]).
12. Nerchau (Schmorditz)[4]).
13. Neichen (Zöhda),
14. (Ober-) Nietzschka (Unter-N., Oelschütz)[5]).
15. Nemt,
16. Wurzen (Dehnitz)[6]).
17. Nischwitz.
18. Thallwitz mit Wasewitz (Canitz; Kollau).

Hier können wir aufhalten und abbrechen. Denn die gegenüberliegende Parochie Eilenburg gehört bereits dem

[1]) Zettlitz war früher filia von Seelitz (Hering, Gesch. d. Sächs. Hochl. I, 18 Anm. 9). Lastau war bis 1378 selbständige Pfarrei, ward aber dann mit Zettlitz uniert, bis 1529 die Verbindung gelöst ward. Der Abt von Buch kam um sie beim Diözesanbischof, d. i. dem Bischof von Meissen, ein und erlangte auch dessen Genehmigung. (Schoettgen u. Kreyssig, a. a. O. II, 255).

[2]) Collmen war noch 1215 eine zur Parochie Leisnig gehörige Kapelle (capella in Chulme). 1267 erscheint ein Heinricus plebanus de Khulmis. (Schöttgen u. Kreyssig, a. a. O. II, 172. 193).

[3]) Döben war ein früherer Burgward, der noch 1117 erwähnt wird, und aus dem sich eine Burggrafschaft entwickelte. Früher stand Ragewitz im Filialverhältnis mit Döben, dessen Pfarrer bei der Trennung die Kollatur überkam, die er zur Reformationszeit (1529) noch besass.

[4]) Auch Nerchau tritt 974 und 997 als Burgward auf. In seinem Pfarrbezirk lag bis 1854 Cannewitz.

[5]) Seit 1546 ist es mit der vorhergehenden Pfarrei verbunden.

[6]) Wurzen war ebenfalls Burgward. Es hat darum auch ehemals einen grösseren Kirchsprengel gehabt: Nemt, Körlitz, Zschorna, Lüptitz sind sichere Bestandteile desselben, nach den ehemaligen Patronatsverhältnissen zu urteilen, gewesen.

einstigen Erzstifte Magdeburg an und stösst mit ihrem Süden an die dortige Merseburger Grenzpfarrei Püchau.

Dieselbe bildete vordem eine viel umfangreichere Kirchfahrt. Zu ihr rechnete man Nepperwitz, Grubnitz, Deuben und Bennewitz, was sich noch heutzutage darin zu erkennen gibt, dass die Püchauer Rittergutsherrschaft im Verein mit dem Pfarrer daselbst als dem pastor matris omnium das Patronat über die im Laufe der Zeit ausgepfarrten Kirchen ausübt[1]). Sodann stossen wir auf weitere Parochien des Merseburger Sprengels:

1. Trebsen, wohin früher auch Pausitz kirchte, bis es durch den Ritter Heinrich v. Trebsen in die Lage gesetzt ward, sich 1330 als Parochie zu konstituieren[2]).

2. Grossbardau, in alter Zeit eine Burgwardspfarrei, der nicht nur wie noch heute Grethen (Grades) und Kleinbardau (minor Parda), sondern auch Hohnstädt (Hoenstat), Otterwisch (Oterwasch) und Bernbruch (Berenbruch)[3]), ja sogar Grimma selbst (bis 1240)[4]) zuzurechnen sind.

3. Grossbothen, dessen Patronat 1291 ein Herr v. Colditz (Heinrich) dem Kloster Nimbschen schenkte[5]).

4. Schönbach. }
5. Schwarzbach. } Beide standen unter der Kollatur der Herren v. Colditz, die 1404 vom Markgrafen Wilhelm I. ausgekauft wurden, weshalb dann dieselbe auch 1529 dem sächs. Kurfürsten zustand.

---

[1]) Püchau ist gleichermassen ein alter Burgward. Dem Pfarrer stand noch bis ins 17. Jahrh. hinein das Recht der Kollatur allein zu.

[2]) Mencke, Scriptores rer. Gem. III, 1043 Nr. 40. Bischof Witego II. von Meissen bestätigt folgendes: Veniens ad nos strenuus vir Henricus de Trebissim nobis humiliter supplicavit, quatenus decimam in villis Sachsendorffwalde prope Sachsendorff et Fridemiswalde, quam a nobis iusto titulo tenuit feodali, ecclesiae parochiali in Bawss de novo per eum constructae et ab ecclesia parochiali Trebessin, cuius filia extitit, per eundem exemptae dignaremur dictae ecclesiae in Bawss appropiare.

[3]) Kehr, a. a. O. S. 289.

[4]) Cod. dipl. Sax. II, 15 S. 1—3.

[5]) Limmer, Geschichte des Pleissnerlandes S. 536.

6. Rochlitz mit Breitenborn[1]).

7. Obergräfenhain mit Oberelsdorf, welche südlich mit Penig sich berührt, sodass wir dort angelangt sind, von wo aus wir ausgingen. Freilich ist damit unsere Grenzdarstellung nicht erschöpft.

Warum tritt denn mit einem Male das Merseburger Diözesangebiet vom linken Ufer zurück? Ein richtiger Bogen wird beschrieben, an welchem die Orte Sörnzig, Carsdorf, Dölitzsch (Par. Rochlitz mit Breitenborn), Himmelhartha[2]), Oberelsdorf (Par. Obergräfenhain) und Dittmannsdorf (Par. Penig) gelegen sind! Erstlich greift hier der Wechselburger Pfarrsprengel auf das linke Ufer hinüber, und in ihm befinden sich daselbst Mutzscheroda, Corba und Altzschillen. Sodann jedoch liegt eine zweifellos Meissner Kirchfahrt in ihrem ganzen Umfange auf demselben Ufer, nämlich Rochsburg mit Arnsdorf, Niederelsdorf, Gross- und Kleinschlaisdorf sowie dem heutigen Kirchorte Lunzenau[3]). Man muss also konstatieren, dass die Meissner Diözese ebensogut bei Rochsburg und Wechselburg auf das linke Ufer hinüberspringt wie die Merseburger bei Penig und Rochlitz (Zassnitz) auf das rechte, trotzdem dies eigentlich der Abmachung Kaiser Heinrichs II. vom 1017, wonach die Mulde beide Bistümer scheiden sollte, zuwiderläuft!

Allein nun kommt erst die grösste Schwierigkeit. Zwischen der Parochie Rochsburg und dem linksseitigen Gebiete der Kirchfahrt Wechselburg liegt die Kirche zu Göhren. Sie ist heute ein Filial von Wechselburg, aber 1539 besass sie ein eignes Pfarramt. Die Visitatoren wollten sie erst zu Rochsburg schlagen, darum vermutlich, weil dessen damaliger

---

[1]) Pfau, Mitteilungen des Vereins f. Rochlitzer Geschichte III. S. 73.

[2]) Hauptstaatsarchiv Dresden, Kopialbuch 1302 fol. 3a. Im Jahre 1323 verlieh Markgraf Friedrich I. an die miteinander verschwiegerten Burggrafen Albrecht IV. von Altenburg und Otto von Leisnig: Göhren, Schlaisdorf (Slanstorff) und „Synnenhard“ (Sonnen-Hartha) sowie alles, was Heinrich v. Königsfeld gehabt hatte.

[3]) Lunzenau erlangte 1833 kirchliche Selbständigkeit.

Besitzer, Wolf v. Ende, das Patronat von Göhren besass, das Dorf also zur Herrschaft Rochsburg gehörte. Als diese 1548 an die Schönburger kam, hat wohl für Göhren das jetzige kirchliche Verhältnis begonnen. 1505 weihte ein Vikar des Merseburger Bischofs einen Altar in Göhren, woraus sich die Zugehörigkeit dieser Parochie zu jenem Sprengel ganz deutlich ergibt. Soweit ist alles gut. Im Oktober 1290 konfirmierte Bischof Heinrich von Merseburg die Parochie; weil etliche ihrer Angehörigen ohne Beichte, Abendmahl, letzte Oelung und Taufe hatten sterben müssen, und der Kirchweg der angeschwollenen Mulde wegen oft gar nicht passierbar war, so machte er die Kirche zu St. Katharinen und St. Georg in Göhren unabhängig von ihrer mater in Zschillen und überwies das Patronat an Heinrich v. Königsfeld, der 1288 die Kirche mit Land, Geld und Getreide ausgestattet hatte[1]. Seine Rechte gingen später an die Leisniger Burggrafen über[2]. Allein nun erhebt sich die eine Frage: Wie kommt der Merseburger Bischof dazu, aus einer Meissner Parochie, als welche doch Zschillen matrikelmässig erscheint, eine Kapelle auszupfarren? Die Annahme, dass vielleicht der Teil von Zschillen auf dem linken Ufer etwa dem Merseburger Bischof unterstand, kann schon deshalb nicht Platz greifen, weil wie gesagt, Rochsburg, wenngleich es auch mit seinem ganzen Pfarrbezirke diesseits der Mulde lag, dennoch Meissnisch war. Bestand vielleicht eine Abmachung des Inhaltes, dass ein Ort auf dem linken Ufer der Mulde, welche der Meissner Diözesanhoheit unterlag, falls er die Aussicht auf kirchliche Selbständigkeit gewinnen würde, aus seiner bisherigen Parochie, damit aber

---

[1]) Sächs. K.-G. X, Art. Göhren.

[2]) s. S. 154 Anm. 2. Aus den Händen der Leisniger Burggrafen kam 1448 die Herrschaft Rochsburg an folgende Nachbesitzer: Heinrich den Mittleren Reuss zu Gera und seinen Bruder Heinrich zu Lobenstein, 1452 an Czaslaw v. Schönfeld-Wachau, 1470 an Herzog Albrecht und von diesem an Georg den Bärtigen, 1503 an die v. Ende, welche sie bis zum 17. Januar 1548 behielten. (Schönb. Geschichtsbl. III, S. 35 sq. 59).

aus dem Meissner Sprengelverbande scheiden und an Merseburg übergehen sollte, welches die weiteren kirchenrechtlichen Schritte zur Erhebung der neuen Pfarrkirche zu erledigen hatte? Wir wissen es nicht, indessen gäbe es uns dieser eine Fall an die Hand. Er hat sich freilich nicht wiederholt: Lunzenaus Filialkirche z. B. verblieb bei ihrer mater zu Rochsburg, d. h. bei der Diözese Meissen. Wir sehen, dass zu letzterer Hohenkirchen, Rochsburg und Wechselburg (bis 1290 incl. Göhren) gehörten. Merseburg jedoch umfasste die Parochien Penig, Obergräfenhain, Göhren (seit 1290) und Rochlitz mit Breitenborn. Der geistliche Vorgesetzte und der Vertreter des Bischof war der Zschillener Klosterpropst, der hier hüben als Merseburger wie drüben als Meissner Archidiakon[1]) — und zwar ohne die Vermittlung von Erzpriestern — fungierte. Somit wäre die Untersuchung auch über die Grenze zwischen Meissen und Merseburg abgeschlossen. Wir haben im Einzelnen dargelegt, wie sich die drei sächsischen Bistümer auf dem Boden unseres Vaterlandes einander berühren und begrenzen. Die Ehre aber, die „historische Ecke“ zu bilden, fällt der Parochie Penig (Merseburg) zu, an welche sich links, bez. rechts der Mulde die Kirchspiele Wolkenburg (Naumburg) und Kaufungen (Meissen) anschliessen!

[1]) s. S. 151 Anm. 2.

Weshalb fehlt die Parochie Altenhof bei Leisnig in der Meissner Jurisdiktionsmatrikel?[1])

Von

Lic. Dr. Bönhoff, Annaberg.

Da uns dieses Dokument in seiner Bearbeitung vom Jahre 1495 vorliegt[2]), so wundert es uns eigentlich, dass der bereits 1450 auftauchende Pfarrsprengel zu Altenhof im Register des Leisniger Landkapitels keine Erwähnung findet. Das deutet auf eine ungleichmässige Redaktion des Ganzen hin[3]). Sonach hat nach der älteren Vorlage des Bearbeiters Altenhof noch nicht die selbständige Existenz einer Parochie besessen, muss demnach einer anderen als Glied derselben angehört haben. Hierüber gibt uns eine Urkunde aus dem Jahre 1225 weiteren Aufschluss[4]). Der Ort Naundorf bei Leisnig war entstanden aus der Vereinigung der beiden Dörfer Schirmene und Nuezedliz. Jenes war nach St. Matthaii zu Leisnig eingepfarrt, dieses hielt sich zur Kirche St. Aegidien zu Buch. Letztere ist aber nichts anderes als die heutige Pfarrkirche zu Altenhof[5]).

---

[1]) Vergl. Neue Sächs. Kirchengalerie: Eph. Leisnig. S. 76 s. 83 ss.

[2]) Neues Sächs. Kirchenblatt 1900, S. 323.

[3]) Dafür spricht auch z. B., dass im Kirchenverzeichnisse der sedes Wolkenstein des 1465 von Geyer eingepfarrte Tannenberg zu vermissen ist.

[4]) Schöttgen-Kreyssig, Diplomataria et scriptores historiae German med. aev. II, 176.

[5]) a. a. O. . . . beati Egidii ecclesiae in Buch, apud quam recipiebant coloni ecclesiastica sacramenta . . . Bereits 1192 heisst es urkundlich: villa, quae quondam dicebatur Buoch. (Schöttgen-Kreissig II, 171.)

Daher erhob sich eine Differenz zwischen dem Geistlichen, der das Pfarramt zu Leisnig verwaltete, und zwischen dem Kloster Buch, dessen Mönche, soweit sie die Priesterwürde besassen, die demselben einverleibte Kirche St. Aegidien seelsorgerisch versahen. Diesen Streit entschied der Abt von Buch in seiner doppelten Eigenschaft als Patron und als Hauptpfarrer (parrochianus praecipuus) beider Kirchen.

Das wirft sogleich Licht auf ihr kirchenrechtliches Verhältnis zum Kloster Buch und insbesonderen zu dessen Abte. Dieser war infolge der Schenkung der Pfarrei Leisnig seitens des Burggrafen Heinrich von Leisnig im Jahre 1192 nicht nur der Patron, sondern auch der eigentliche Pfarrer des mächtigen Kirchspiels. Allein da er laut einer bischöflichen Dispensation[1]) von der persönlichen Verwaltung des umfangreichen Pfarramtes befreit war, so bezog er wohl zum allergrössten Teile dessen reichlichen Einkünfte, besoldete aber einen Weltpriester als seinen Pfarrvikar mit einem mässigen Gehalte[2]). Er behielt aber den Titel Pfarrer bei; er führte ihn auch für die Kirche St. Aegidien. Das heisst aber nicht etwa, dass dieselbe vor ihrer Einverleibung schon eine eigene Parochie dargestellt habe, sondern dass sich die Leisniger Pfarrherrlichkeit auch über sie erstreckte, oder mit anderen Worten: die Kirche des Dorfes Buch war eine Kapelle der alten Leisniger Burgwardkirche zu St. Matthaei! Warum aber wird sie dann nicht 1215 mit den übrigen Kapelle erwähnt? Einfach darum, weil sie in einem engeren Verhältnisse als der übrige Pfarrsprengel zum Kloster Buch stand. Sie war dem Kloster vollständig inkorporiert, weil als ihre Geistlichen dessen Mönche fungieren durften, und zwar bereits vor 1192.

Wir haben uns den Vorgang so vorstellig zu machen.

---

[1]) Schöttgen-Kreyssig II, 173: . . . nt . . . abbas tam in parrochia quam capellis . . . plenissimum ius habeat patronatus et, quia iure fruitur personatus, instituat in ecclesiis ipsis vicarios, qui assignatis sibi redditibus sint contenti.

[2]) a. a. O. II, 244. (Später (1354) erhielt das Kloster das Recht, seine Mönche als Pfarrvikare auf unbestimmte Zeit abzuordnen.

Noch im Jahre 1192 war die Pfarrei Leisnig ein Reichslehn, welches der Gründer des Klosters Buch, der oben erwähnte Burggraf Heinrich, eintauschen musste. Der damalige Inhaber (possessor) der Pfarrei war der Naumburger Domherr Otto von Lobdaburg. Das Kloster selbst aber hatte der Burggraf auf dem Grund und Boden seines Gebietes angelegt, nämlich in der Flur des Dorfes Buch, und zwar am Muldenufer. Während aber das Kloster, zuerst Ilgental geheissen, den Namen Buch überkam und beibehielt, verlor ihn das Dorf und bekam den Namen Altenhof (antiqua curia). Im Dorfe befand sich nämlich ein Edelhof (curia), den Ministeralen des Burggrafen inne hatten, die sich von ihrem Sitze die von Buch nannten[1]). Als das Dorf Buch an das Kloster kam, fiel auch ihr Hof an dasselbe. Sie legten also in der Nähe einen neuen Hof an; daher lautet der Name dieser neuen Ortschaft, die auch auf der Flur des Dorfes Buch zu liegen kam, Naunhof (nova curia), während jenes die andere Bezeichnung Altenhof erhielt. Ehe nun an ein Kloster zu denken war, bestand eine Kapelle zu Buch, welche für dieses Dorf sowie für Nuezedliz (s. o.), die eine Hälfte des heutigen Naundorf, und Beiersdorf bestimmt war. Sie war dem hl. Aegidius geweiht, und wahrscheinlich gehörte zu ihrem Lehn das „Ilgental“ (Tal des Aegidius), in welchem sich das Klostergebäude erhob. Gestiftet ist sie von einem Leisniger Burggrafen worden; er besass daher das Patronatsrecht, d. h. er hatte dem Pfarrer zu Leisnig den Kaplan derselben zu präsentieren. Burggraf Heinrich hat nun als Patron dieser Kapelle sie seinem neuen Kloster, natürlich unter Einwilligung des Pfarrers, einverleibt, d. h. dem Kloster sein Patronatsrecht geschenkt, so dass dieses seine Mönche dem Pfarrer als jeweilige Kapläne benennen konnte. Als dann die Pfarrei

---

[1]) Schöttgen-Kreyssig, II, 179. Im Jahre 1231 bestreiten auf der Synode zu Meissen die Gebrüder Heinrich und Volkmar von Buch (de Buoch) dem Kloster den Besitz einiger Äcker in antiqua curia, die ihnen 30 Jahre und noch länger zugestanden hätten.

Leisnig selber an Buch gedieh, fiel diese Präsentation weg, weil der Abt nun auch die Pfarrherrlichkeit für Buch alias Altenhof erlangte. Späterhin (vor 1450) hat es genau so wie die 1215 benannten Kapellen zu Altleisnig, Sitten, Seifersdorf, Zschirla und Collmen kirchliche Selbständigkeit erlangt.

Bildete die Propstei Riesa ein Archidiakonat des Meissner Hochstifts?

Von

Lic. Dr. Bönhoff, Annaberg.

Die Meissner Bistumsmatrikel nennt unter den Archidiakonaten der Diözese auch die Propstei Riesa und führt als deren Unterbezirke die drei Landkapitel zu Riesa, Sayda im Erzgebirge und Wilsdruff bei Dresden auf. Allein schon die Lage dieser weit voneinander liegenden Kirchenkreise, wie sie uns die dem ersten Bande des Cod. dipl. Sax. beigegebene Karte des Meissner Episkopalsprengels vergegenwärtigt, muss uns stutzig machen. Eine derartige Zerrissenheit und Zusammenhangslosigkeit erscheint dem gesunden Menschenverstande als ein administrativer Unsinn, und diese Wahrnehmung macht uns überhaupt an dem Bestande eines derartigen Verwaltungsbezirkes, wie ihn hiernach die Propstei Riesa als Archidiakonat darstellen würde, ganz und gar irre.

Nun folgt aber bei der Spezifikation der einzelnen Archidiakonate und Erzpriesterstühle die Propstei Riesa auf die an erster Stelle verzeichnete Propstei Meissen, deren Unterabteilungen alphabetisch (**D**obelyn, **F**reibergk, **L**omatsch, **O**schatz, **R**oswen) nach ihren Parochien registriert werden. Eine Handschrift (B) der Matrikel führt hierauf mit der Aufzählung weiterer Unterabteilungen der Propstei Meissen fort; denn sie schreibt nicht praepositura, sondern sedes Ryessaw. Beachten wir die damalige Orthographie des Namens Riesa, so bemerken wir, wie die alphabetische Reihenfolge gewahrt bleibt und fortgesetzt wird. (**Ro**swen, **Ry**essaw, Sayda,

Weylandsdorff.) Wir werden daher die von den anderen Handschriften beliebte Bezeichnung praepositura Ryessaw nicht irrigerweise mit auf die beiden Dechaneien Sayda und Wilsdruff beziehen dürfen, sondern haben sie allein auf das 8 Kirchen[1]) umfassende Landkapitel Riesa zu beschränken.

Der Propst des Riesaer Benediktinerinnenklosters ist in seiner Eigenschaft als Parochus der demselben einverleibten Pfarrkirche des Ortes der Erzpriester für dessen Umgebung gewesen. Für gewöhnlich war ja diese Würde durchaus nicht etwa an die Pfarrstelle desjenigen Ortes gebunden, der dem ganzen ländlichen Dekanate seinen Namen verlieh, sondern es stand den Geistlichen eines solchen Kirchenkreises frei, dem Bischofe einen beliebigen Pfarrer oder Kaplan aus demselben für das Archipresbyterat zu präsentieren. Dass aber die sedes Ryessaw als praepositura bezeichnet werden konnte, weist darauf hin, dass mit der Riesaer Klosterpropstei auch die Erzpriesterwürde des ländlichen Kirchsprengels der Umgebung ständig verbunden war. Das Dekanat Riesa empfing also seine Benennung „Propstei“ von dem Amtstitel seines dauernden Verwalters genau so, wie ein Erzpriesterstuhl des Oberlausitzer Archidiakonates nach seinem ständigen Inhaber, dem Bautzner Domdechanten, decanatus Budissinensis hiess.

Riesa unterstand somit als sedes ebenso wie Sayda und Wilsdruff dem Meissner Dompropste als Archidiakonus. Das lehrt ihre Lage, die alphabetische Ordnung und, was Sayda im besonderen anlangt, die aktenmässige Angabe[2]): Quod sedes Saydowe ad preposituram Misnensem . . . a modo spectare debet. Sie entstammt der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts und „klingt . . . wie die Absicht der Abänderung eines bestehenden Verhältnisses“, welches sich aber nicht etwa „als unhaltbar herausgestellt hat“, so dass die Zugehörigkeit zur Propstei Riesa darunter verstanden wäre, sondern

---

[1]) Riesa (monasterium ibidem), Heyda (Heyde), Leutewitz Lewtenwiz), Glaubitz (Glaubaz) Gröba (Grobe) Zeithain (Cziten) Canitz (Canytz und Weida (Wayda).

[2]) Neue Sächs. Kirchengalerie: Eph. Freiberg I, 18. II, 16.

welches einen Ausnahmefall darstellte. Auf Grund einer Urkunde vom Jahre 1300 nämlich ergibt sich, dass der Verwalter des Saydaer Kirchsprengels unmittelbar vom Meissner Bischofe abhing, ohne einem seiner Archidiakonen zu kanonischem Gehorsame verpflichtet zu sein. Nunmehr aber wird er dem Dompropste als seinem direkten Vorgesetzten in kirchlichen Angelegenheiten des Landkapitels zu Sayda überwiesen.

Mithin umschliesst das Archidiakonat des Meissner Dompropstes seit der Mitte des 14. Jahrhunderts, also seit dem Jahre 1346, auf welches die Urschrift der Meissner Bistumsmatrikel zurückzudatieren ist, 8 decanatus rurales: Sayda und Freiberg, Rosswein und Wilsdruff, Lommatzsch und Döbeln, Oschatz und — Riesa. Die Propstei Riesa als Archidiakonat aber darf getrost als das Phantasiegebilde eines Bearbeiters der Matrikel bezeichnet werden, das sich als ein solches zur Genüge durch seine Unnatur kennzeichnet!

Druck von Pöschel & Trepte in Leipzig.

BEITRÄGE

ZUR

SÄCHSISCHEN KIRCHENGESCHICHTE

herausgegeben

im Auftrage

der „Gesellschaft für sächsische Kirchengeschichte"

von

Franz Dibelius

Dr. theol. et phil.,

Oberkonsistorialrat und Superintendent

in Dresden.

und

Theodor Brieger

Dr. theol. et phil.,

Geh. Kirchenrat u. ord. Prof. der Theologie

a. d. Univ. in Leipzig.

18. Heft.

(Jahresheft für 1904.)



LEIPZIG

JOHANN AMBROSIUS BARTH.

1905.

Inhalt.

Aus Briefen Luthardts an Henke.

Mitgeteilt von

D. Rade in Marburg.

In dem Nachlass des Marburger Kirchenhistorikers Ernst Ludwig Theodor Henke finden sich 50 an ihn gerichtete Briefe Luthardts. Einer noch aus Erlangen, 17 (meist kurze Zeilen nur, wie sie von Haus zu Haus gehen) aus der Marburger Zeit, die übrigen aus Leipzig. Sie umfassen die Jahre 1854 bis 1870. Zum Teil rein familiären Charakters (Henkes von Luthardt konfirmierte Tochter weilte später längere Zeit in dessen Hause) enthalten sie doch auch Stücke von allgemeinem Interesse. Wollte man sie veröffentlichen, so konnte nicht wohl eine andere als eine sächsische Zeitschrift in Betracht kommen. Denn wie gross auch der Raum ist, den naturgemäss die hessischen Angelegenheiten in der Korrespondenz einnehmen, so gehört doch der Mann, der die Briefe geschrieben hat, der sächsischen Kirche und dem sächsischen Lande an, und darin allein, dass sie einen Beitrag zur Charakteristik dieses Mannes bietet, kann der eigentliche Wert der Veröffentlichung liegen. Henke war ein freigesinnter Theolog, der seinen Gedanken gern ihren Lauf liess; mit diesem Manne hat Luthardt sich trefflich verstanden und ist auch nach seinem Weggang von Marburg ihm in wachsender Freundschaft verbunden gewesen, bis schliesslich die lange Trennung und die Verschiedenheit der Standpunkte sich doch lähmend geltend machten. Es galt, die bezeichnendsten Stücke aus den Briefen herauszulösen und ohne entbehrliches Beiwerk darzubieten. Allerlei kleine, familiäre Züge liessen wir doch stehen, weil sie das Bild beleben helfen. Anderes mochte passieren, weil es gerade in Sachsen hier oder dort gern gelesen werden mag.

Luthardt schreibt über seine Marburger Zeit in seinen „Erinnerungen aus vergangenen Tagen", Leipzig 1891, S. 340—361. Er wurde April 1854 ohne Bemühung der Fakultät oder des Senats von der kurhessischen Regierung zum ausserordentlichen Professor der Theologie in Marburg berufen und blieb dies vier Semester, bis im Frühjahr 1856 der Ruf aus Leipzig ihn nach der Stätte seiner vierzigjährigen Wirksamkeit in Sachsen führte. Am 6. März 1856 beschloss die theologische Fakultät zu Marburg ihm die theologische Doktorwürde zu verleihen, musste aber hinter Erlangen zurücktreten. Luthardt las in Marburg Dogmatik (zweimal), Dogmengeschichte, Römerbrief, Hebräerbrief, Epheser und Kolosser, Evangelium und Briefe des Johannes, Lehrinhalt der synoptischen Evangelien. Die Biblische Theologie des N. T. brachte er im S.-S. 1854 nicht zustande. Marburg zählte damals unter 261 Studierenden 61 Theologen.

Luthardt hat in Marburg auch als Prediger und vertretungsweise als Pfarrer gewirkt. Am 21. März 1856, Karfreitag, hielt er in der Stadtpfarrkirche seine Abschiedspredigt. Seine letzte Handlung in Marburg war am Sonntage Quasimodogeniti die Konfirmation seiner Konfirmanden.

* * *

Marburg, d. 13. 5. 55.

Sehr verehrter Herr Professor!

Lassen Sie mich Ihnen vor Allem aufrichtigen Dank sagen für das grosse Vertrauen, mit welchem Sie mich in Ihrer Mittheilung und Anfrage[1]) ehren. Es wird die Meinung

[1]) Diese Anfrage Henkes an Luthardt war durch Briefe Dorners aus Göttingen veranlasst, die, vom 5. und 9. Mai datiert, in Henkes Nachlass ebenfalls noch vorhanden sind. Es handelte sich in Göttingen um die Vakanz, die durch Schöberleins Berufung zum Ordinarius ihre Erledigung gefunden hat. Aber auch als Schöberlein ernannt war, blieb Luthardt noch in Frage für ein Extraordinariat in Göttingen.

derselben nicht sein, dass ich ein Glaubensbekenntnis ablege. Aber die wesentlichen Punkte kann ich kurz und will ich offen beantworten — wobei ich wohl vorausschicken darf, dass Sie es natürlich finden werden, wenn ich gestehe, noch nicht in allen Fragen, welche unsere kirchliche Gegenwart bewegen, bei einem ganz festen Abschluss angekommen zu sein, und diess um so weniger, als ich nicht der Doctrinären einer sein will, sondern von dem was Gott der Herr durch die Macht der Thatsachen predigt lieber mich weisen lassen als durch die blosse formale Consequenz logischer Schlüsse. Wie ich im Ganzen zu Bekenntniss u. s. w. stehe, wissen Sie im Allgemeinen. Dass ich Lutheraner bin oder zu sein begehre, das bekenne ich gerne. Aber ich bin mir bewusst, nicht bloss trotzdem sondern eben darum frei zu sein. Darum kann ich auch die Frage, ob ich fortgehende Regeneration und wissenschaftliches Wachsthum der Dogmatik oder nur traditionelle Fixirung derselben und mit ihr der Exegese will — am entschiedensten und fröhlichsten beantworten. Oder vielmehr ich glaube, ich brauche Ihnen das nicht zu beantworten. Ich würde glauben, meiner Kirche schlecht zu dienen, wenn ich nur wiedergäbe, was sie vor 300 Jahren fixirt hat. Das ist mir keine Dogmatik, die nicht frei aus dem fundamentalsten Quell des Christseins heraus geboren ist; und das ist mir keine Bekenntnisstreue, die nicht die Sätze und Formeln u. s. w. in den Schmelztigel des Geistes wirft, um sie neu werden zu lassen — mag die Gestalt, in welcher sie daraus hervorgehen, sein, welche sie will. Ich kenne kein Gesetz, als welches in der Person Jesu Christi selbst gegeben ist. Was daraus nicht von selbst hervorgeht, achte ich für Last und Schaden. Von der Exegese ist darum nicht nöthig, dass ich spreche. Ich hoffe, so frei zu sein als Dogmatiker und Exeget als Hofmann. — Ich bin kein Liebhaber der Unionen, das bekenne ich; aber ich hoffe, mir meine irenische Stimmung und Anschauung der Dinge zu bewahren bis ans Ende, und mit der Richtung jener, welche sich den Römischen ebenso nah oder fern fühlen als den Reformirten, mag ich nichts zu schaffen

haben. Ich weiss die evangelischen Kirchen als eine Einheit; aber es steht uns nicht zu, dieselbe auch geschichtlich als einen Raub vorwegzunehmen. Man muss dann übel nachholen, was vorher versäumt worden ist. So liebe ich denn auch in der zarten und schwierigen Frage der Abendmahlsgemeinschaft „Reinhaltung der Gattung"; aber ich weiss, dass der Altar vor Allem der Tisch des Herrn ist. Ich billige Delitzschs Schriftchen hierüber[1]) nicht — wie auch die Erlanger Fakultät nicht damit einverstanden ist. — In der Frage vom Amt stehe ich ganz entschieden auf Höflings[2]) Seite gegen Löhe[3]) u. s. w. und von Kliefothschen[4]) Kirchenbegriffen fürchte ich nicht geringe Verwirrung und Gefahr. — Es gibt gegenwärtig eine Gattung Lutherthum, mit dem ich unverworren bleiben will. Aber an der Freiheit solcher Lutheraner, wie Mich. Baumgarten z. B. im 2. Theil seines Sacharja und in seinem Denkmal für Harms[5]) sich zeigt, habe ich meine Herzensfreude. — Doch genug und wohl schon übergenug als Antwort auf Ihre Fragen. Wenn Sie damit etwas anfangen können, soll mirs lieb sein. Erklärungen so in's Allgemeine hin haben, wie Sie wissen, immer ihr Missliches und nun zumal in solchen Fällen. Lassen Sie aber mein Verhalten überhaupt bisher sich als Commentar zu obigen Texten dienen.

Mit wiederholtem Danke und dem Ausdrucke meiner vollkommensten Hochachtung Ihr Luthardt[6]).

---

[1]) Die bayrische Abendmahlsgemeinschaftsfrage. 1852.

[2]) Die Grundsätze evangelisch-lutherischer Kirchenverfassung. 1850.

[3]) Acht Bücher von der Kirche. 1. (einziger) Band 1854.

[4]) Vgl. Herzogs R. E.[3] Bd. 11, S. 577 ff.

[5]) Die Nachtgesichte Sacharjas. 2. Hälfte 1855. — Ein Denkmal für Claus Harms. 1855.

[6]) Unter dem 29. Mai dankt Dorner für die durch Henke erhaltene Auskunft. Briefe Dorners vom 3., 17., 22. Juni, 11. November 1855, ? April, 1. Juli, 15. August beschäftigen sich immer wieder mit Luthardt. Am 22. Juni schreibt Dorner:

„Ich erwarte fest, dass Luthardt nach Jena wird gewünscht werden. Der Boden ist dort schwierig: möge, wenn er hinziehen sollte, Gott ihn reichlich mit Liebe und Weisheit ausrüsten, damit nicht ähn-

25. 10. 1855.

. . . . . . Braucht der Betreffende[1]) Empfehlungen? Die Professoren kann er getrost aufsuchen und soll es nur thun. Er soll sich an andre Studenten anschliessen, das raubt ihm wenig Zeit und bringt ihm mehr ein. Zwar an keine Corpsverbindung, aber etwa Wingolf oder Uttenreuther — wenn dies nicht missverstanden werden will und der Betreffende dazu geneigt u. s w. ist. — Zu bestellen habe ich im Augenblick nichts, ausser Empfehlung an Hofmann, Thomasius, Delitzsch, Harnack (persönlich sehr liebenswürdig) und Schmid.

---

lich wie durch Harless's Wirken in Sachsen durch das Voraneilen des Kirchlichwerdens vor dem Christlichwerden Krankheiten und Krämpfe, ja Spaltungen sich bilden, die ein solider Fortschritt umgehen kann."

Dann im April 1856: „Sie werden jetzt Luthardt verlieren. Das ist für Sie persönlich und für Marburg gewiss ein grosser Verlust. Da verlautete, dass man für Göttingen noch eine weitere lutherische Kraft von gewisser Seite her wünsche oder beantrage, so dachte ich in der letzten Zeit wieder mehrfach an Luthardt für Göttingen. In Leipzig mag er aber noch nöthiger sein. Als ich zuerst über ihn mit Ihnen korrespondierte, war ich in einiger Besorgnis, die sich aber immer mehr zerstreut hat, er möchte zu engherzig und theologisch steif sein, namentlich keine Widerstandskraft gegen die katholisierenden Tendenzen der Zeit haben. Ausser dem, was Sie mir darüber schrieben, hat mich die Vorrede zu seinen Predigten [nicht aufzufinden] beruhigt: namentlich aber diese Grabrede [am Grabe von Henkes Sohne], weil sie mir zeigt, dass er Gemüth hat. Er wird keinem Verstandesfanatismus theoretischer oder praktisch-kirchlicher Art anheimfallen, sondern ich hoffe, dass er gerade in Leipzig sich wird recht nach seiner frischen Natur frei zu entwickeln Gelegenheit oder Antrieb finden. Vielleicht ist es ihm vergönnt, den Riss in Sachsen heilen zu helfen, der durch Harless's rasches Verfahren und durch Kahnis einerseits, den misstrauisch gewordenen Rationalismus andrerseits entstanden ist."

Endlich am 1. Juli 1856: „Auch Luthardt habe ich in Marburg verfehlt. Mit Bedauern sehe ich, dass er sich den Männern des neugegründeten Leipziger ‚Gotteskastens' angeschlossen hat, der vornehmlich dazu bestimmt scheint, die Lutheraner, die sich von Unierten und Reformierten sondern wollen, zu unterstützen, weniger aber auf die Lutheraner unter den Katholiken reflektiert. Ebenso ist mir leid, was mir Ehrenfeuchter sagt, dass er sich über die Badische Kirche — ohne nähere Sachkenntnis — so unbillig ausgesprochen habe."

[1]) Ein Student, der nach Erlangen will.

Leipzig Donnerstag, den 10. April 1856 Abends.
Weststrasse bei Conditor Braun
über 3 Stiegen.

Verehrteste liebste Frau Professor.

An meiner ermüdeten, auf dem Sofa schlafenden Frau Stelle schicke ich Ihnen und den Ihrigen Allen von Leipzig aus unsere ersten herzlichen Grüsse und wiederholten wärmsten Dank für Ihre grosse Güte und Freundschaft, mit welcher Sie uns über die letzten traurigen Tage des Abschieds so schön und lieb hinübergeholfen haben.

Reise und Ankunft lief Alles glücklich von Statten. Die Kinder waren unterwegs brav, besonders am ersten Tag; am zweiten wollte gegen Ende der Faden gar nicht mehr halten. Zu guter Zeit kamen wir nach Eisenach und hatten einen schönen Abend auf der Wartburg. Hier wurden wir auf dem Bahnhof von D. Besser und Cand. Stählin — einem jüngeren Bekannten von mir — empfangen und in unsere Wohnung geleitet. Man hatte uns einen Kaffee gerichtet, eine Stärkung, die wir wohl brauchen konnten; denn es folgte auf dies behagliche Stündchen ein Gewürge und Gewühle, das nicht mehr schön war, bis die Betten aufgeschlagen, die Kinder befriedigt und zur Ruhe gebracht waren. Und welcher Anblick am andern Morgen beim Erwachen! Rings Kisten und Kasten, Stroh und Bagage. Denn es musste Alles in den Zimmern ausgepackt werden. Zu allem Überfluss kam der Rest unsrer Sachen erst heute Vormittag. Doch sieht es nun etwas menschlicher bei uns aus. Aber den Kindern ist's noch nicht behaglich. Besonders verlangt Richard immer wieder nach Marburg zurück. Und als heute Ihre freundlichen Zeilen kamen und ihm vorgelesen wurden, brach er in ein untröstliches Weinen aus, weil nichts davon darin stand, dass wir wieder nach Marburg kommen sollten. Sophiechen hatte unterwegs immer geschwätzt: wir wollen nach Haus, zu Henke's. Aber jetzt scheint sie gefasster zu sein als der Junge, bei dem jetzt erst der Schmerz des Abschieds hervorbricht. Die Alten haben bis jetzt zu viel zu schaffen gehabt, als dass sie ähn-

lichen Gefühlen viel hätten nachhängen dürfen. Auch sind wir mit der Wohnung im Ganzen zufrieden. Die Lage ist sehr schön, frei, sonnig, mit Blick auf Grün und Gärten. So wird sich das Andere wohl auch noch finden. Leipzig hat uns ein freundliches Gesicht gemacht beim Eintritt — möge es dasselbe nicht wechseln! Wir sind Alle wohl. Hoffentlich bleiben wirs . . . .

den 19. April 1856.

. . . . . Nun sitzen wir[1]) im Sachsenlande, vorderhand noch nicht warm noch weich; es muss besser werden. Lassen Sie mich von den Einzelnen kurz berichten. Kahnis ist eine tüchtige, gesunde, derbe Natur, klar, klug und gutmüthig freundlich zugleich aus den kleinen Augen seines runden vollen Kopfes blickend; sicher ehrlich, lauter, nicht fanatisch, sondern nur derb und vielleicht zuweilen etwas heftig. Seine Frau von ihm sehr verschieden, fein, gescheidt, sehr schnell sprechend aber natürlich, ungeziert, einfach (eine geb. v. Schenkendorf). Besser (Bibelstunden, Condirector des Missionshauses) sanguinisch, lebhaft, regsam, unterrichtet, zuweilen übertreibend im Urtheil, — ein liebenswürdiger Mensch; seine Frau eine kränkliche schlichte Pfarrerin. Graul der Missionsdirector, überaus ruhig, patriarchalisch, schon in der Gestalt, gemessen, behaglich — wird dem guten alten Papa Schubert (in München) ähnlich werden, seine Frau, wie scheint, tüchtig. Ahlfeld männlich, ernst, gerade, würdig, in seiner ganzen Weise voll sittlichen Eindrucks — ein echter Pastor; seine Frau sehr einfach, freundlich. Der alte Grossmann eine würdige Erscheinung, gleich mit Warnung vor „Hyperorthodoxie" bei der Hand, ich würde doch kein „Parteihaupt" werden wollen — worauf ich natürlich erwiderte: am wenigsten ein Haupt, sondern nur ein Dienender meiner Kirche. Seine Frau sehr gesprächig von Marburg und Nürnberg und Venedig pp. Winer gedrückt, gebeugt

[1]) In den weggelassenen rein familiären Eingangsworten hatte L. sich und die Seinen scherzhaft als „Strafbaiern" bezeichnet, vgl. Erinnerungen S. 344.

durch sein Augenleiden — einem Gelehrten wie ihm freilich doppelt schwer; wie ich höre, dadurch aber innerlich gefördert. Seine Frau war leider nicht zu Hause. Tuch — beide behäbig und wohlwollend; ihre Stube die pompöseste, wenn auch vielleicht nicht ganz nach meinem Geschmack: über dem Sofa beider grosse Ölbilder. Brückner sehr freundlich entgegenkommend, in seiner Manier den früheren Landpfarrer noch etwas verrathend. Anger, den freundlich ruhigen Gelehrten, kennen Sie. Hölemann, ebenfalls unverheirathet, extraord., ein edler einseitiger Büchergelehrter — ein schöner Repräsentant Sachsens. Lipsius, Privatdocent, ein weniger angenehmer, schon wegen seiner tiefen Bücklinge. Der alte Lindner, frisch wie ein Junger; der Junge phlegmatisch fast wie ein Alter. — Das werden so ziemlich die Theologen sein. Aber ich erschrecke fast, indem ich diese Conterfei's von Leuten überblicke, die ich zum grossen Theil nur erst einmal gesehn und kurz gesprochen habe. Ich bitte daher, diese Schilderungen mit denjenigen Vorbehalten und derjenigen Discretion aufzunehmen, welche theils durch jenen Umstand, theils durch die Collegenschaft geboten ist. — Von den Andern, die ich besucht habe, kann ich nur sagen, dass man mir allenthalben mit grosser sächsischer Freundlichkeit entgegengekommen ist. Sind doch die Sachsen stolz auf ihre Höflichkeit. Das ist natürlich noch kein Prognosticon für persönlichen Verkehr. Aber auch sonst ist dieser sehr erschwert durch die lokale Weitschichtigkeit. Ich wohne von Kahnis, Besser, Brückner pp. 20—30 Minuten entfernt. Ja so — Tischendorf habe ich vergessen. Nun, dessen geschäftige und etwas eitle Freundlichkeit kennen Sie. Seine Frau machte einen sehr guten Eindruck — einfach.

Letzten Montag war ich auch in Dresden. Der Minister (v. Falkenstein), sehr unterrichtet, voll regen Interesses an Personen und Sachen, dabei ohne gnädiges Wohlwollen; hat mir sehr gut gefallen. Er wünschte „Vermittlung" u. s. w. Noch mehr Liebner. Nur Langbein sprach sich entschiedener aus im Sinne lutherscher Bekenntnissmässigkeit. — Nun das wird sich Alles finden.

Nächsten Montag (d. 21. d.) werde ich anfangen zu lesen: Römerbrief, dogmatische Beweisstellen, Lehrinhalt der symbolischen Schriften (9—11 Uhr). Gott gebe seinen Segen dazu! — Ich stehe aber noch nicht so in Gedanken bereits in meinem hiesigen Wirkungskreise, dass ich die Fäden, welche mich an die Marburger und hessischen Verhältnisse binden, schon hätte innerlich lösen können. So bewegt mich fürs Erste immer die Sorge und Theilnahme für unsre luthersche Kirche in Hessen — wie es mit dieser werden soll und wird. Zum Andern — und darüber hätte ich gerne persönlich mit Ihnen des Weiteren gesprochen, und ist mir sehr leid, dass das nicht möglich geworden ist — betrübt mich das Verhältniss Vilmars[1]) und der übrigen Fakultät zu einander; ich möchte gar zu gerne wünschen, dass dasselbe ein besseres, Vilmars Stellung mehr eine innerhalb der Fakultät selbst werden möge. Ich sage mir zwar alle „Aber"; allein trotzdem könnte es etwas besser sein und dann auch nach allen Seiten hin segensreicher. Denn V. besitzt doch viele Gaben und Eigenschaften, welche unsren jungen Theologen fruchtbar werden könnten; in dem Mass als er isolirt stehen wird, werden möglicherweise seine Absonderlichkeiten hervortreten; in dem Mass, als jenes nicht der Fall sein wird, werden sie unschädlich sein. — Ein drittes Anliegen ist, ob es unmöglich wäre, dass ich einen Nachfolger fände. Sowohl für neutestamentliche Exegese wäre es, auch neben Mangold[2]), nicht überflüssig (denn von einem ganzen Gebiet neuerer biblischer Theologie, wie der Hofmanns und der verwandten, hat Mangold bisher so gut wie keine Notiz noch genommen, vertritt also die Schriftwissenschaft doch mindestens einseitig); als auch für Dogmatik schlechterdings nothwendig. Und ich meine, der bairische Pfarrer, den

[1]) Oktober 1855 war Vilmar, dem erwählten Superintendenten von Cassel, die kurfürstliche Bestätigung versagt und ein Ordinariat in Marburg übertragen worden.

[2]) Privatdozent in Marburg seit 1852. Früher Erzieher bei zwei Söhnen des Kurfürsten hat er durch seinen von diesem begehrten Rat mit bewirkt, dass Vilmar als Superintendent nicht bestätigt ward.

ich Ihnen einmal vorübergehend erwähnte in diesem Sinne (Wiesinger[1]) — ein Verwandter Rankes[2])), wäre nicht ungeeignet dazu. Ich weiss nicht wohl einen Andern, der auch hiefür zu haben wäre. Aber freilich, da wie ich höre, Martin bestätigt worden, Scheffer also bleibt, Mangold Extraordinarius werden wird, ist kaum noch ein Weiterer zu ermöglichen. Und doch wäre es recht nöthig und verdiente ernstliches Erwägen. Haben Sie wohl auch das Andere sich in Gedanken zu bewegen Zeit gehabt, inwiefern die Fakultät sich der Predigtzustände annehmen und zur lutherschen Pfarrkirche durch Besitzergreifen von Plätzen sich ein Verhältniss geben könnte? Doch ist es Zeit, dass ich aufhöre; sonst geht das Ding so fort. Nehmen Sie es nicht übel und sehen Sie darin nur ein Zeichen, wie sehr mein Herz noch in Marburg lebt und daheim ist.

den 25. Mai 1856.

Verehrtester Herr College!

So Sie anzureden haben Sie mir durch Ihren letzten Brief die Erlaubniss freundlich gegeben. Denn nur so kann ich den Eingang desselben verstehen, den Anderslaut der Worte als rhetorische Redefigur nehmend (— Sie sind eben auch ein „Theologe der Rhetorik“); denn sollte ich sie nach Wortlaut nehmen, müsste ich darüber schelten.

Es ist spät, dass ich Ihren freundlichen Brief erwidere. Aber ich wollte über Vilmars „Theologie der Thatsachen“[3]) antworten können und habe erst gestern die Broschüre erhalten, obgleich sofort nach Empfang Ihres Briefes bestellt. Das ist nun freilich eine etwas wunderliche Schrift. Und ich kann mir wohl denken, dass sie seine Stellung in Marburg zu seinen Collegen nicht gebessert hat. Es ist mir

---

[1]) Wiesinger, seit 1860 ordentlicher Professor der Theologie in Göttingen, war damals Pfarrer in Untermagerbein bei Nördlingen.

[2]) Ernst Ranke, seit 1850 Professor der Theologie zu Marburg.

[3]) Vilmars berühmte programmatische Schrift „Die Theologie der Thatsachen wider die Theologie der Rhetorik“, 1856 geschrieben und gedruckt, 1857 bereits in dritter Auflage erschienen.

leid, dass er dies geschrieben, dass er es so geschrieben hat. So zwar möchte ich die Schrift nicht charakterisiren wie Mangold, durch Verweisung auf das Beispiel auf Seite 2. Dafür besitzt die Schrift zu wenig Gutmüthigkeit. Soll ich meinen Eindruck schildern, so war er dieser. Ich hätte ihm zu wiederholten Malen gerne Recht geben mögen, aber immer wieder machte er es mir unmöglich und stiess mich zurück durch seine masslose In-Bausch und Bogen-Polemik, durch die Ungesundheit der Kraftgedanken, durch die Gefährlichkeit der extrematischen[1]) Worte. Wenn ich sagte: ich hätte ihm zu wiederholten Malen gerne Recht geben mögen, so sagte ich es deswegen, weil wir ja freilich stets nöthig haben, an den Ernst unsres Lehrberufs erinnert zu werden, an die unmittelbare Beziehung, welche derselbe zu den höchsten praktischen Aufgaben der Kirche hat, eine Beziehung, welche wir über den Büchern und mit der Feder in der Hand gar oft und leicht vergessen, wie wir denn auch nicht leugnen können, dass in der Theologie viel blos äusserlicher Wissenskram sich angesiedelt hat, der für ihre wesentliche Aufgabe kein Herz und keinen Sinn hat. Und in diesem Sinne habe ich mir die Broschüre eine Erinnerung sein lassen. Auch an einem andern Orte habe ich gefühlt: de te . . Im Abschnitt über Homiletik ist davon die Rede, dass einer zu Joh. 14 — — Wahrheit Leben als „Begriffe“ behandelt habe statt als Realitäten. Mir schlug das Gewissen, da ich ein Aehnliches bei Joh. 7 einmal that in einer Bibelstunde — meiner letzten, in welcher V. gegenwärtig war. Gerne liess ich mich hier von ihm weisen. So — sehen Sie — meine ich, Manches aus dem Schriftchen holen zu können. Im Ganzen freilich kann mein Urtheil nur ein widersprechendes sein. Man muss das Wissen und seinen innern Zusammenhang nicht so heruntersetzen. Man muss zum Andern seinen Gegner scharf umschreiben und nicht so ins Vage handthieren. Man muss endlich klar wissen und sagen was man will. Es herrscht im Buche ein unklarer Drang nach etwas Neuem,

---

[1]) Deutlich so in der Vorlage.

Unerhörtem u. s. w. Derselbe unklare Drang, der den Thiersch zum Irvingianismus geführt hat[1]), und der nun V. alles Heil im Amt, wie er es fasst, und in einer neuen Sichtbarkeit der Kirche schauen und suchen lässt — hier wie dort ein Mangel an Geduld und an Glaube. — Doch genug vom Buch. Nachtheil für die Studenten fürchte ich weniger. Erstens ist das Schriftchen doch etwas zu stark, als dass es nicht die Vernünftigen unter den Ernsten etwas bedenklich machen sollte. Zum andern würden für die Fortsetzung der Gewohnheit des Lernens die Herren Collegen Vs. sorgen. Zum Dritten ist V. mit der Feder in der Hand viel heftiger, extrematischer — wenn ich nicht irre — als sonst. Endlich kann, wenn die Wirkung eine ernstere Anschauung und Erwägung des künftigen Berufs ist, diess nichts schaden. Und so möchte ich doch darauf zurückkommen, dass das Unannehmbare und Zurückzuweisende nicht abhalten soll, das ergänzende Moment, das in dieser Stellung pp. liegt, zu erkennen und anzuerkennen.

Ich sage das Alles nicht, in der Absicht, eine „ermässigende Gegenrede“ zu thun, sondern weil Sie mir erlaubt haben, mein Urtheil neben das Ihrige stellen, Ihnen vorlegen zu dürfen. Ich will nicht verschweigen: das Resultat war, dass ich traurig gestimmt mich fühlte, an die Dinge in Hessen denkend. — Doch genug.

Um so mehr freuen mich die guten Nachrichten von Ihnen, der starke Collegienbesuch u. s. w. Über „die Altersschwäche wie immer“ verstatten Sie mir zu lachen wie immer. —

In Leipzig wachsen wir nur allmählich und langsam an. Doch wird es ja mit der Zeit sich besser machen. Meine Wirksamkeit ist natürlich Anfangswirksamkeit. Im Römerbrief habe ich 25 Zuhörer — Brückner las ihn im vorigen Semester vor 60; in meinen beiden publ. in jedem c. 50. Es ist mir noch nicht so recht wohl. Ich bin mit mir unzufrieden, und ob meine Zuhörer mit mir viel zufriedener —?

---

[1]) 1850.

Kahnis habe ich die betreffenden Partien Ihres Briefes mitgetheilt (es freute ihn sehr; er lässt schöne Grüsse sagen) und Ihren Calixt gegeben[1]). Er denkt an eine zweite Auflage des Buchs[2]) wie seines „Abendmahls"[3]). Ich muss immer mehr seinen lautren Charakter anerkennen. Nicht ganz dasselbe kann ich von Brückner sagen. Er ist ohne Frage sehr begabt. Aber ich hatte erst heute wieder in seiner Predigt den Eindruck, dass seine Rhetorik etwas Draperie sein möchte. Doch darüber ist schwer urtheilen. Dagegen hörte ich einen durch Einfachheit und Anschaulichkeit ausgezeichneten Missionsvortrag von Graul diesen Nachmittag, mit dessen liebenswürdiger Ruhe die grosse praktische Tüchtigkeit seiner Frau, welche die grosse 4jährige Reise mit ihm gemacht, durch ihre Anwesenheit ihm wohl erst möglich gemacht hat, sich schön vereinigt. —

Dass von Marburg und den Freunden dort unter uns noch viel die Rede ist, dass unsre Gedanken noch oft dort weilen, glauben Sie mir auch ohne Versicherung gerne. Haben wir doch zu viel Liebe dort erfahren, um es so leicht vergessen zu können. Aber trotzdem kann ich auf Ihre Frage keine Antwort geben[4]). Sie wissen, wie ich mich in solchen Dingen zu stellen liebe und wünsche. Wie die Dinge gegangen sind, sehe ich mich hiehergewiesen und habe kein Recht, weitergehende und andersartige Gedanken zu haben. Der Zustand des guten Merle geht mir recht nahe. Im Interesse Aller ist zu wünschen, dass er bald eine entschiedenere Wendung — wills Gott, zum besseren — nehmen möge.

P. S. Diese Zeilen sind bis heute d. 31. liegen geblieben. . . . . Vorigen Montag überraschte mich im Colleg

---

[1]) Die erste Hälfte des zweiten Bandes von Henkes „G. Calixtus und seine Zeit" erschien 1856.

[2]) Wohl des „Inneren Ganges", 1854 erschienen, 1860 zum zweitenmal aufgelegt.

[3]) 1851 erschienen. Eine zweite Auflage folgte nicht.

[4]) Es handelte sich um eine etwaige Rückkehr Luthardts nach Marburg als Superintendent für das lutherische Oberhessen. Der damalige Superintendent Thomas Merle war krank, ohne Aussicht auf Genesung, er starb am 26. April 1857.

der Minister als Hospitant. — Heute habe ich meine Antrittsvorlesung in der Aula gehalten (Die nothwendige Fortbildung der Christologie) und werde morgen nebst Anger verpflichtet werden. — In c. 14 Tagen glaube ich, wird mein Freund Dr. Besser, Condirector[1]) des hiesigen Missionshauses, Verfasser der Bibelstunden, deren Abteilung über Ev. Joh. (vortrefflich) ich auch zu meinen Bibelstunden redlich benützte, auf einer Reise in Sachen der Mission auch nach Marburg kommen und Ihnen mündlich über uns erzählen. . . .

den 11. 7. 56.

. . . . Was sagen die Marburger zum Philippi-Hofmannschen Broschürenwechsel[2])? — An Mangold bitte ich Sie besten Dank zu sagen für seine Schrift[3]). Ich würde ihm selbst schon brieflich gedankt haben, wenn ich nicht wünschte, sie vorher gelesen zu haben, um nicht bloss Redensarten zu machen. Bis jetzt aber konnte ich beim besten Willen nicht dazu kommen. Ich habe nur hineinsehen können: es scheint mir gut gearbeitet zu sein. Nun wird er wohl bald extraord.[4])?

den 15. 11. 56.

. . . . Denn da ich Ihnen danken sollte, dass Sie so ausführlich und so ganz in alter vertrauter Weise mit mir von Ihrem Haus, von Hessen und Marburg u. s. w. geplaudert, muss ich schelten, dass Sie für alle Welt Zeit gefunden haben, nur für Leipzig nicht, dem Sie doch noch von

[1]) Graul, Direktor 1842—60, Besser, Kondirektor 1853—57.

[2]) Philippi in der Vorrede zur zweiten Auflage seines Römerbriefs 1856. — Hofmann im Februar- und Märzheft der Zeitschrift für Protestantismus und Kirche 1856. — Hierauf die Broschüren: Philippi, Herr Dr. von Hofmann gegenüber der lutherischen Versöhnungs- und Rechtfertigungslehre. 1856. — Hofmann, Schutzschriften für eine neue Weise, alte Wahrheit zu lehren. 1856. — Es folgte noch eine Erklärung Philippis in der Evangelischen Kirchenzeitung 1856, Nr. 62 vom 2. August.

[3]) Die Irrlehren der Pastoralbriefe. 1856.

[4]) Erst Ostern 1857.

Ostern her Besuch schuldig waren und sind. Was es wohl sein mag, das Sie nicht hat hiehergehen lassen, da doch, wie ich hoffe, mein Hiersein Sie mehr zog als fernhielt? Ist's das Lutherthum hier und die Lutheraner, die Leichensteine alter Tradition mit ihrer zerdrückten Vegetation und den Regenwürmern? Fast fürchte ichs. Aber zum Mindesten doch werden Sie dieses einräumen, dass ein Historiker, wie Sie doch sind, für die verschiedensten Richtungen ein gewisses Recht der Existenz, je an ihrem Theile und Orte, muss finden können, da ihr Zusammenklang erst die Harmonie des Ganzen bildet — oder auch die Disharmonie; denn durch Disharmonie pflegt jegliche Musik vorwärts zu schreiten, ausser etwa die der Sphären, die doch noch nichts für uns hienieden ist. Wie nicht vollends sollte diese Berechtigung derjenigen Richtung zukommen, deren Unrecht darin besteht, das historische Recht zu haben? Doch, um persönlicher zu reden, da Sie Ihre Rede auf Kahnis und Besser gewandt haben — erlauben Sie mir, wie Sie mir verstatten müssten, für Sie zu sprechen, wenn man Sie misskennend ungerecht beurtheilen würde, Ihnen über die Erwiderung zu thun, wider die Sie Anklage erheben und denen ich befreundet bin.

Was Kahnis zunächst anlangt, so ist schwer über ihn, der so eigenthümlich, urtheilen, und das Gewöhnliche, dass man ihn falsch beurtheilt. Er ist, wie mich dünkt, ein Melancholiker, d. h. einer, der am liebsten in seiner Innenwelt lebt, von der äusseren unberührt und ungestört. Wo ihn die Aussenwelt trifft, da trifft sie ihn wie einen, dem die Eierschale um die Weiche fehlt; desshalb erregt sie ihn leicht heftig — und das nennt man dann seinen Fanatismus. Nun ist er so in die Dinge gestellt, dass er in viel Berührung mit ihr kam — und das dann unfreundlich. Aber die Polemik ist ihm nicht Lust sondern Last. Am liebsten lebte er einsiedlerisch. Ich bin im Herbst mehrere Wochen in Thüringen mit ihm zusammen gewesen. Aber wie langsam näherten wir uns! Und wie wenig nahe im Ganzen, so sehr wir es beide wünschen, sind wir bis jetzt einander gekommen! Ich von wegen meiner langsam bedächtigen und zurückhal-

tenden Weise; er wegen seiner in sich verschliessenden, ungern und schwer sich öffnenden Natur. Aber das kann ich sagen: es ist in ihm eine reiche Innerlichkeit, ein Leben im ewigen Grunde, und ein treues, lauteres Wesen, das denn wohl, wenn es heraustritt, mit etwas thüringischer Derbheit und Geradheit heraustritt — und das erscheint dann bärenhaft und wird als Bestätigung seines Fanatismus angesehen. Und doch ist er viel milder und weitherziger als er scheint. Ich glaube diess beides sagen zu können: wo er von Einem dess gewiss sein zu dürfen glaubt, dass er von Herzen ein Christ ist, da weiss er sich eins und hat er ein herzliches Genüge; und dass unsre Zeit über Union streiten muss, ist ihm ein Leid, und dass über Abendmahlsgemeinschaft, ein Schmerz. — Doch das genüge. Es wird hinreichen, Ihnen zu zeigen, warum er Sie nicht aufgesucht. Es kostet ihm grosse Überwindung, neue Bekanntschaften zu machen; es ist wieder seine einsiedlerische Natur.

Anders freilich Besser, dem Menschen Leben sind, den man aber auch nicht nach seinen polemischen Arbeiten beurtheilen muss; denn das ist bei ihm eine *μετάβασις εἰς ἄλλο γένος*. Dass aber Viele gerade das am liebsten haben und davon am liebsten reden, was doch das Schwächste an ihnen ist — das ist ja eine alte Geschichte, die sich täglich wiederholt. Bunsens dilettantenhaftes Buch werden auch Sie nicht vertheidigen wollen, und dass Dorner der Lober desselben wurde, ist doch eine Dummheit gewesen, die er, denke ich, nach der Hand selber bereute. Dass Besser darum Dorner vornahm[1]) hatte seinen Grund in Aufforderungen, die an ihn ergingen, und die er nicht zurückweisen zu sollen glaubte. Dass aber Solches nicht seine Stärke, gestehen auch seine Freunde hier zu. Kennen Sie die Erklärung der Breslauer Generalsynode an die lutherisch Gesinnten in der preussischen Landeskirche[2])? Diese ist von ihm. Da bietet

---

[1]) Bunsen und Dorner, eine Streitschrift wider falschbewährten Protestantismus. 1856.

[2]) Gemeint ist die Erklärung der Generalsynode der Altlutheraner, die vom 18. September bis 8. Oktober in Breslau 1856 tagte. Die all-

er ein schöneres Bild. Und in seinen Bibelstunden gewiss kein unschönes. Er ist ein liebenswürdiger Mensch, mit einem offenen Herzen für Alle, empfänglich für Alles, in seltenem Grade aufnehmend was sich ihm bietet, rührig und lebendig, allzeit parat und thätig — einer der reinsten Sanguiniker die ich kennen gelernt, mit allen Tugenden derselben, freilich auch nicht ohne ihre Schwächen.

Wenn ich sagte, ich sei diesen befreundet, so will das nicht heissen, ich „erkläre für Werk des Teufels was nicht lutherisch ist", was jene in Erlangen Gewesenen so nicht in Erlangen gelernt haben und darum nicht auf Erlangens Rechnung zu schreiben; auch nicht, als wollte ich „Leichensteine" u. s. w. sondern fröhliches Wachsthum, freilich auf dem alten Heimathsboden der lutherischen Kirche, in Kraft desselben Lebens, das auch vordem lustig getrieben; auch nicht als wollte ich oder wir „ein enges Kämmerlein eitel Gleichgesinnter" — sondern zwar gleichen Sinn doch mannigfaltige, wenn auch zusammenstimmende Rede der Gedanken und des Mundes. Doch wozu das? Der ich in Marburg war, der bin ich auch hier, nur dass die Verschiedenheit der Verhältnisse verschiedene Aufgaben stellt. Es ist dieselbe Trompete, auf der ich hier blase wie dort; geschehe es denn immer nach dem Worte des Apostels so dass sie einen deutlichen Ton gebe! Und da bekenne ich denn wohl, ich wünschte unsrer lutherischen Kirche in Hessen einen etwas deutlicheren Ton

---

gemeine Kirchenzeitung 1857, No. 7, Sp. 206 schreibt darüber: „Nach dem Schlusse der Sitzungen liess die Synode eine Erklärung ausgehen, um die Stellung deutlich zu bezeichnen, welche jene getrennten Lutheraner zu denen in der Landeskirche einnehmen, und offen auszusprechen, was die Vereinigung hindere. Man muss gestehen, dass diese Erklärung ein Zeugnis wie von der Festigkeit des Glaubens, so von geistiger Salbung, auch von der Bereitwilligkeit zu einer Vereinigung ist, aber sie bietet zu dieser keinen anderen Weg an, als den des unbedingten Übertritts zu der altlutherischen Kirchengemeinschaft, welchen zu fordern, die Getrennten das grösste Recht zu haben meinen." Abgedruckt ist die Erklärung im Kirchenblatt für die evangelisch-lutherischen Gemeinden in Preussen 1856 No. 20.

[1]) Ernst Rankes vermutlich. Er wurde es 1858.

als die Trompete ihres zukünftigen Cons. Raths[1]) geben wird; wie ich denn derselben so Manches wünsche, und mit meines Herzens Gedanken viel bei ihr und in Marburg weile — und bei Ihnen und in Ihrem Hause. Gott segne und schütze es, alle die Ihrigen und Sie, und gebe Ihnen fröhlichen, getrosten Muth und lasse Ihr Auge gerne an den lichten Orten auch der Heimath weilen und nicht bloss der Fremde. Je kränker aber ein Kind, um so mehr bedarf es der Pflege und um so lieber haben wir es. Möchten Sie Hessen und seine Studenten so ansehn! . . .

den 9. April 1857.

. . . . In meinem Berufe ist es mir soweit gut gegangen; ich habe Freudigkeit des Wirkens hier und hoffe dass sowohl die lutherischen Studenten als auch meine lutherischen Freunde auch fernerhin nicht irre an mir werden, wenn sie Treue gegen das Bekenntniss auf der Bahn theologischer Freiheit einhergehen sehen. Ich freue mich der Gemeinschaft in der ich hier stehe, besonders auch darum weil sie theologische Mannigfaltigkeit zu tragen vermag. Dass man die Menschen nehmen muss wie sie sind, nicht wie man sich dieselben etwa ideal wünschen möchte, versteht sich von selbst. Gibt man doch selber auch dem Andern so Manches zu tragen. Es bleibt des Guten, Edlen und Nachahmenswerthen am Andern, daran man sich freuen kann, genug übrig. — Daraus mögen Sie abnehmen, dass ich mich nicht mehr so gar fremd hier fühle. Noch weniger aber ist mir Marburg fremd geworden. Ich freue mich von ganzem Herzen dass die Predigtzustände dort sich so wesentlich gebessert haben, bin auch weitherziger Lutheraner genug, um der reformirten Gemeinde nicht Heppe[1]) als Pfarrer zu wünschen. Es könnte zwar vielleicht für ihn von gutem Einfluss sein; aber das ist doch immer ein verkehrtes Ding, wenn ein Pfarrer erst durch die Gemeinde zum Pastor soll erzogen werden. Auch über Mangolds[2]) Ernennung zum Professor freue ich mich recht — ich lasse seinen Gruss

[1]) Professor in Marburg 1850—1879.

[2]) 1857 e. o., 1863 o. in Marburg, 1872—90 in Bonn.

bestens erwidern und ihm gratuliren — und wünsche nur, dass diese Wunschbefriedigung ihn nicht zu behaglich machen möge. Er sollte was Grösseres zu arbeiten sich vorsetzen, wenn er nun mehr freie Zeit bekommt.

Dass die letzten Monate übrigens meine Gedanken oftmals in meine Heimath, nach Bayern gerufen haben, werden Sie wohl natürlich finden. Es ist mir sehr leid dass die unvorsichtige Eile und Nichtberücksichtigung der wirklichen Zustände von Seiten des Oberconsistoriums in München einen aus so mancherlei Elementen eines freigemeindlichen, falsch liberalen, gutmeinenden aber übelberathenen u. s. w. Protestantismus, mit welchem büreaukratische Opposition gegen die theologische Spitze des Oberconsistoriums sich verband, gemischten Rumor hervorgerufen haben, der dann wiederum ungebührliche Aengstlichkeit und Nachgiebigkeit der Oberen zur Folge hatte, so dass dann gar manches schon erreichte Löbliche in der äusseren Ordnung und Gestaltung der Kirche dadurch wieder verloren ging, weiteres Vorschreiten hierin auch ausserhalb Bayerns vorderhand unmöglich gemacht, dagegen ein sich so nennender Protestantismus eines Bunsen und Protestantischer Kirchenzeitung mit ihrer Haseschen „Entwicklung des Protestantismus" in übler Weise gestärkt wurde.[1]) — Doch hat es das Gute zur Folge, dass den an die äusseren Aufgaben leicht sich verlierenden Pfarrern recht deutlich vor Augen und Gewissen gestellt wurde, wie ganz anders erst noch in den Gemeinden müsse innerlich und im Grunde ihres christlichen Lebens gearbeitet werden. Ehe man die Aepfel vom Baum schütteln kann, müssen sie wachsen und gereift sein. — Ob Sie viel Antheil am Hofmann-Philippischen Streite genommen haben weiss ich nicht. Mich, einen Hofmannianer, geht er natürlich sehr nahe an. Ich freue mich, dass er durch Thomasius[2]) nun auf so gute und würdige Bahn gebracht ist und ich hoffe eine Verständigung, wenn nur Hofmann sich ent-

---

[1]) Vgl. Evangelische Kirchenzeitung 1857 No. 26.

[2]) Das Bekenntnis der lutherischen Kirche und die Versöhnungslehre D. von Hofmanns. 1857.

schliessen wird, die Einseitigkeiten seiner Darstellung im Schriftbeweis zu modificiren. So ist denn auch im lutherischen Land im Norden ein übler — doch freilich nicht unnöthiger — Streit erwacht zwischen Baumgartens taktloser und ungeschickter Ehrlichkeit und christlicher Innerlichkeit[1]) und zwischen gesetzlicher zum Theil todter Orthodoxie. Ich hoffe von allen diesen Kämpfen nicht Spaltung und Schwächung des kirchlichen Lagers sondern Reinigung und Bewahrung vor Aeusserlichkeit, Tod und Gesetzlichkeit. — In Sachsen geht es ruhig, sachte vorwärts. Der Sachse ist von Haus aus jedem Extrem abgeneigt. Freilich fehlt ihm dafür auch kühne Entschlossenheit, charaktervolle Entschiedenheit, schwungvolle Begeisterung — er ist kühl, prosaisch, fleissig, gründlich — aber vielfach geschmacklos gründlich. Es steckt noch viel abgestandner Rationalismus im Lande. Doch wird es wohl gelingen, diesem Sumpfwasser einen Abfluss zu graben, so zwar, dass es auch den Sand mit wegnimmt, mit dem es die Fluren überschwemmt und unfruchtbar gemacht hat. Unter den Studenten sind viele schöne Kräfte und treuer Eifer — freilich wäre mehr jugendlicher Schwung, mehr Poesie und Enthusiasmus zu wünschen. Daran fehlts allzusehr . . . .

den 6. Oktober 1857.
(Neue Wohnung: Georgenstrasse 5.)

. . . . Da nun doch nichts mit Marburg geworden ist, nachdem es fast den Anschein hatte, als sollte es zu einer Rückkehr dorthin kommen[2]), so wäre es doppelt schön, wenn uns Marburg diesen persönlichen Gruss[3]) nach Leipzig schickte . . . .

den 25. Oktober 1857.

. . . . Es wäre doch in der That kläglich, wenn die Antwort auf die rühmenswerthen Bemühungen der hessischen

---

[1]) Vgl. Studt, Professor Dr. theol. Michael Baumgarten. S. 175 ff.

[2]) Superintendent Merle war am 28. April gestorben. Die Pfarrer Oberhessens wollten Luthardt zum Nachfolger, das scheiterte an Luthardt selbst: vgl. Erinnerungen S. 360 und den nächsten Brief.

[3]) Die Tochter Henkes.

Pastoren Ranke als Oberpfarrer und am Ende als Superintendent wäre. Denn wie soll Mattigkeit und Schwäche für einen so verantwortungsvollen Beruf geeignet machen? Doch hoffe ich immer das geht nicht durch. Ich konnte keine geringere Bedingung stellen, als Scheidung des Kirchenregiments beider Kirchen[1]). Es ist mir lieb, dass die Sache gerade daran scheiterte. Denn der Nothwendigkeit, Berechtigung und auch Klugheit dieser Forderung bin ich gewiss. Dass sie erfüllbar ist, beweist die Thatsache früherer Zeiten. Büreaukratische Bequemlichkeit darf in Dingen der Kirche kein Motiv sein. Klug nenne ich sie, weil sie das beste Mittel des Friedens ist. Nothwendig, weil die Bedingung gedeihlicher Wirksamkeit und durch die Natur der Sache selbst gefordert. Und darum auch das Einfachste. Es ist nur die Gewöhnung, meines Erachtens, welche uns diese Scheidung wunderlich erscheinen lässt. Einige praktische Schwierigkeiten könnte sie nur in Marburg haben, wo so Manches, wie z. B. Schulen, gemeinsam sein muss. Aber das liesse sich richten. Dass das Presbyterium, wie Sie mir schreiben, nach meiner Antwort noch einmal oder dennoch um meine Berufung gebeten, war mir neu. Ueberhaupt habe ich seit August kaum Nachrichten über den Gang der Dinge erhalten. Mich befreit die Vereitlung des Wunsches der lieben Marburger und Pfarrer Oberhessens von der Last grosser Verantwortung, kaum zu bewältigender Arbeit und eines getheilten Berufs. Gott möge gnädig walten über Marburg und Hessen!

.... Unsre Vorlesungen haben bereits begonnen. Die Besetzung der Superintendentur ist noch zweifelhaft. Vielleicht erhält sie ein gewisser Kirchenrath Hoffmann, der natürlich nicht zugleich Universitätslehrer würde.[2])

Sonst ist wenig aus unserm Sachsenlande zu berichten. Dass unser König, der „Professor“ unter den Fürsten, Ende

---

[1]) Marburg besass damals ein aus Lutheranern und Reformierten kombiniertes Konsistorium für Oberhessen

[2]) H. bis 1874 geistlicher Rat in der Kreisdirektion zu Leipzig, dann Oberkonsistorialrat in Dresden. † 1875.

des vorigen Semesters eine grosse Zahl Vorlesungen in der Universität hospitirte — drei Tage lang die ganzen Vormittage — haben Sie wohl seiner Zeit in der Zeitung gelesen. Sonst geht es still zu in dem Lande wo man Extreme pp. gerne meidet. . . . .

den 25. Septbr. 1858.

Verehrteste Frau Professorin!

. . . . Es freute mich mit Nasses[1]) in Kissingen zusammenzusein. Da haben wir allerlei über Marburger und Hessische Verhältnisse geplaudert. Wären sie nur erfreulicher! Aber durch versöhnlichen Sinn wäre auch auf beiden Seiten Manches zu bessern. Und ich möchte Henke manchen Herzenswunsch vortragen, in Betreff des Verhältnisses zum Superintendenten[2]) und seinem liturgischen Vorgehen. Der Geist des HErrn aber, der ein Geist der Weisheit, der Liebe, des Friedens ist, thue ein heilsames Werk an Aller Herzen und Seelen zu ihrer Seligkeit, zu Gottes Ehren, zu seines Reiches Förderung! . . . .

den 7. Febr. 1859.

. . . . Es ist ein trauriger Winter, in dem sie[3]) zu uns gekommen ist. Wir haben ohnedies hier nur einen sehr engen Freundeskreis. In diesem herrscht aber in diesem Winter ganz besonders grosse Stille. In dem einen Hause ist schwere Trauer über den schnell aufeinander gefolgten Tod zweier Kinder; . . . . bei uns selbst ist seit nun einem Vierteljahr der Husten die Hausmusik Tag und Nacht, und die Sorge um Willys Gesundheit und Leben der immer wiederkehrende traurige Gast. Nur selten kann meine arme Frau sich von dem Krankenbette ein wenig losmachen. Das ist denn wenig freudenreich für ein junges Mädchen. Und der Druck der Stimmung, welcher die Frische des ohnediess

---

[1]) Hermann Nasse, Professor der Medizin in Marburg.

[2]) Der neue Superintendent Kümmell hatte am 2. Mai 1858 sein Amt angetreten.

[3]) Henkes Tochter Caroline.

etwas trocken angelegten Geistes noch mehr dämpft und lähmt, wenig genussreich für die verwöhnte Tochter Henkes... Bitte erleichtern Sie's ihr durch fleissigeres Briefschreiben, damit sie uns lieber und länger bleibe ....

den 1. 7. 59.

Vor etwa acht Tagen erhielt ich einige kurze Zeilen von Vilmar mit der Bitte, ich möchte ihm, da durch Gildemeisters[1]) Weggang nach Bonn die alttestamentliche Professur erledigt werde, mein Urtheil über Diedrich[2]) schreiben, weil ich mit demselben viel verkehrt. Sehr gerne entsprach ich sofort diesem Wunsch, da ich es nicht zu rechtfertigen wüsste, wenn ich etwas unterliesse zu dem ich aufgefordert worden und was vielleicht mit dienen könnte, die Herbeiführung dessen zu unterstützen, was ich für eben so heilsam als gerecht halten muss. Diese Angelegenheit hat mich seitdem fortwährend ernstlich innerlich beschäftigt, und diess ists, was mich drängt an Sie diese Zeilen zu richten verehrtester Herr College! Denn es schien mir nach der Hand, als möchte es für Sie vielleicht nicht die nachdrücklichste Empfehlung sein dürfen, wenn Vilmar sich sehr angelegentlich für Diedrich bemühte. Auch wünschte ich gern meinem Freund das Gefühl etwa spezieller bindender persönlicher Verpflichtung erspart, wiewohl ich weiss, dass er sich zu Nichts binden liesse, das er nicht mit völliger freier Uebereinstimmung billigte. Ich habe die zwei Jahre, die ich in Marburg lebte, sehr viel mit Dietrich gelebt und verkehrt. Zwar in kirchlichen Fragen stimmten wir nicht so ganz zusammen. Denn so weit entfernt ich von einem sog. Lutherthum bin, welches in ausschliesslicher oder einseitiger Be-

[1]) K. Hermann Gildemeister gehörte 1845—1859 als Ordinarius der theologischen Fakultät Marburg an.

[2]) So! Auch noch ein zweites Mal. Franz Ed. Chrph. Dietrich war seit 1848 Ordinarius in der philosophischen Fakultät Marburg, dann in der theologischen bis zu seinem Tode 1882. Er ist am bekanntesten als Herausgeber des Hebräischen Handwörterbuchs von Gesenius.

tonung der Objectivitäten besteht, so viel doch noch war ich meinem Freunde zu lutherisch confessionell. Er denkt in der Abendmahlslehre calvinisch, in der Frage der Kirchen, wenn ich mich nicht täusche, im Sinn der Alliance, und gehört überhaupt der Richtung eines gewissen evangelischen Latitudinarismus an. Aber stets erfreute, oft erbaute ich mich an der Lauterkeit seines Charakters und der kindlichen Frömmigkeit seines Herzens. — Diess wird genugsam zeigen, wie fern er in seiner Denkungsweise dem Standpunkt Vilmars steht. Wenn er, was ich nicht weiss, mit ihm vielleicht mehrfach verkehrt, so ist das zumeist veranlasst durch frühere Berührungen, und durch Verpflichtungen, welche Dietrich aus schwerer Zeit gegen ihn und seine Frau haben zu müssen glaubt. Ich bin auf das Festeste davon überzeugt, dass er in der Fakultät ein Element des Friedens und der Versöhnlichkeit, nicht der Parteiung sein würde. — Dass er aber in die theologische Fakultät einträte, hatte ich jederzeit gewünscht und für das Naturgemässe gehalten; und würde es jetzt nicht geschehen, ich glaube, nicht bloss ich würde das nicht verstehen. Zufällig kam ich gestern Abend als ich beim Prinzen Carl war mit Dr. Clauss auf Dietrich zu sprechen, und es war mir eine Freude, zu sehen, wie dieser es als das Selbstverständliche aussprach, dass D. an G.'s Stelle treten werde, und zu hören, mit welcher Liebe und Dankbarkeit er die Vorlesungen und die Treue und Hingebung rühmte, mit welcher D. sich seinen schwächeren Zuhörern gewidmet. Ich habe oftmals mit D. über Fragen alttestamentlicher Exegese, Etymologie, Literatur u. s. w. verhandelt und musste stets sein solides und präsentes Wissen und die Erwogenheit seines Urtheils anerkennen. Und dieses Urtheil über ihn fand ich durch andere Kenner alttestamentlicher Sprache und Literatur wie z. B. Delitzsch nachdrücklich bestätigt. Ich glaube mit Bestimmtheit, dass er des erledigten Lehrstuhls vollkommen würdig ist. Und ich bin der festen Ueberzeugung, dass diese Besetzung für die Interessen der Fakultät und der Theologen nur wünschenswerth und heilsam wäre. Es ist nicht bloss — ich bin mir

dessen auf das Klarste bewusst — die Theilnahme an D., die mich diess wünschen lässt, sondern die innere Theilnahme an dem gesegneten Fortgang der Studien der theologischen Jugend und am Frieden der Fakultät, kurz das aufrichtige Interesse an der Sache. Ich möchte Sie desshalb und Herrn Consistorial-Rath Ranke herzlich bitten, meine Aeusserungen einer Erwägung nicht ganz unwürdig zu achten, und wenn Sie damit übereinstimmen können, sich der Sache thätig anzunehmen, zunächst aber mein Wort nicht als unbefugte Zudringlichkeit anzusehen, sondern mit meiner alten Liebe zu Marburg freundlich zu entschuldigen. Vielleicht machen Sie hiervon Ihrem Herrn Collegen Ranke Mittheilung?

den 16. 8. 59.

Verehrteste Frau Professorin!

Wenn Sie mich brauchen können und nichts Andres dazwischen kommt, werde ich Dienstag, den 25. Abends c. 8 Uhr in Marburg ankommen und bei Ihnen eintreffen . . . Falls Sie überflüssigen Raum haben sollten, würde ich vielleicht, Ihre Erlaubniss vorausgesetzt, so frei sein, einen Freund, Professor von Zezschwitz mitzubringen, der einige Tage sich Marburg ansehen und mit Henke über einen Briefwechsel seines Vaters mit Fries sprechen möchte. Er trägt zwar Bedenken, aber ich redete ihm zu, sich von mir bei Ihnen als Gast einführen zu lassen vorausgesetzt, dass Sie Raum für uns Beide haben . . .

den 23. 4. 60.

Ueberbringer dieses, Cand. Schulze, ein Sachse, der sich gern ein wenig in der Welt umsehen möchte, will sich eine Zeit lang in Vevey aufhalten und dort eine Stelle suchen. Ich habe ihm versprochen, Sie um eine Empfehlung an Nees[1]) zu bitten und um anderweitigen Rath, soviel Sie ihm

[1]) Pfarrer in Vevey. Henkes Sohn Fritz, dem Luthardt am 26. November 1855 die Grabrede hielt, war von ihm konfirmiert worden. Luthardt gedachte in der Grabrede des „verehrungswürdigen“ Mannes. Nees war selbstverständlich reformiert.

geben können. Er wird ein paar Stunden in Marburg bleiben, sich diess „Gedicht“ ein wenig anzusehen.

Vielen Dank für Ihren Pius[1]), den ich mit vielem Interesse und Freude gelesen. Mir ist der andre Napoleon nicht so rücksichtslos als der erste und darum gefährlicher. Bräche doch dieser Schuft den Hals! Denn in die Hölle fährt er doch einmal und auf Bekehrung ist bei einem Solchen nicht zu hoffen. So wäre doch die Welt von ihm erlöst. Aber freilich unser lumpiges Geschlecht braucht eine solche Gottesgeissel. Wäre er nur ein Mensch der äussern Gewaltthätigkeit, so könnte man auf Reaction hoffen, wie sie gegen den Alten zuletzt eingetreten ist, so aber corrumpirt er die ganze Welt und sie ist ohnediess schon faul genug. Man weiss nicht was grösser ist, der Unverstand oder die Feigheit oder die Corruption. Doch ich sehe, dass ich ins Schimpfen komme ....

Ich gratulire Ihnen zum Finis Calixti[2]), und freue mich auf den Schluss. Da steckt ein gutes Stück Leben darin. Gott segne die Arbeit und ihre Wirkung. Wir Lutheraner können diese calixtinische Predigt wohl brauchen ....

den 18. Dez. 1861.

.... Sodann habe ich Ihnen noch nicht über Ihre Melanchthonrede[3]) geschrieben und nun ist die neue über das Kasseler Colloquium[4]) hinzugekommen, die ich ebenfalls mit Interesse gelesen. Wenn Sie in jener mit der Hinweisung auf die Gefahr schliessen, dass Bildung oder allgemeine Weltanschauung und Christenthum sich scheiden, — wie sollte ich dem nicht beistimmen müssen? Es ist eine grosse umfassende Aufgabe der Apologie der Gegenwart gestellt und sie wird, fürchte ich, nicht gelöst; und wenn sie gelöst würde,

---

[1]) Papst Pius VII. Eine Vorlesung. Marburg 1860.

[2]) Die zweite Hälfte des zweiten Bandes erschien 1860.

[3]) Das Verhältnis Luthers und Melanchthons zu einander. Festrede am 19. April 1860 in der Aula zu Marburg. Marburg 1660.

[4]) Das Unionscolloquium zu Kassel im Juli 1861. Festrede am 20. August 1861, dem Geburtstage des Kurfürsten. Marburg 1861.

wäre sie doch, fürchte ich, vergebens. Denn es ist nicht das Lutherthum etwa, dem die Abneigung der Zeitgeistischen Humanitätsbildung gilt, sondern das Evangelium, die freie Gnade Gottes in Christo Jesu, die Sündenvergebung um Jesu willen. Und es ist nicht der Melanchthonianismus der die Gegner gewinnen würde, sondern nur das bekehrende Wort Gottes, wenn man es auf sich wirken lassen würde. Es würde deshalb auch nichts frommen, das Bekenntniss kurz und allgemein, die Theologie lang und weit u. s. w. machen zu wollen. Die Theologie ist in der That allbereits ziemlich lang — *ars longa* — und mannigfaltig genug, bis nahe zur babylonischen Sprachverwirrung, und das Bekenntniss ist recht verstanden einfach und kurz genug. Denn es ist doch im Grunde nur Eine Wahrheit, die nur eben nach allen den verschiedenen Seiten gewandt und ausgesprochen ist, von denen aus sie bekämpft oder alterirt worden. Das gibt ihr dann nicht die zusammengesetzte Vielheit der Summe von Lehrsätzen, wie Sie's ansehn und darstellen, sondern nur die Bestimmtheit, die ihr an sich eignet und die heraustreten zu lassen durch die Gegensätze zu ihr nöthig gemacht worden. Wenn Sie das Heil nicht sowohl in der Einfachheit als vielmehr in der Unbestimmtheit sehen, so ist diess nicht bloss ein vergebliches Bemühen diess Ziel erreichen zu wollen, sondern auch ein Unrecht gegen die Geschichte, gegen den Geist der Geschichte und gegen den heiligen Geist der fortschreitenden Wahrheitserkenntniss der in ihr waltet. Und endlich — welches innere Verhältniss sollte übrig bleiben zwischen der langen Theologie und dem kurzen Bekenntniss? Denn ein inneres Verhältniss zwischen beiden muss doch wohl sein? Denn wenn meine dogmatische Theologie nicht die Theologie meines Bekenntnisses, sondern nur etwa ein Spazirengehn auf dem weiten Plan der verkehrten Meinungen der Gelehrten ist, dann kaufe ich sie nicht theuer. — Da haben Sie meinen Dissensus von der Anschauung, wie Sie sie in beiden Reden darlegen. Und mein praktischer Dissensus ginge dann auf den Unionsgedanken. Wenn man in Hessen an Union denken sollte und Sie Einfluss

darauf haben, dann möchte ich Sie dringend bitten: wenn mein Wort auch nur ein wenig bei Ihnen gilt, wenn Ihnen der kirchliche Friede werth und theuer ist, verhindern Sie diesen Gedanken! Er mag sehr gut gemeint sein, aber er wäre der Unfriede der Gemüther und der Gemeinden, die Verwirrung der Gewissen, die Zertrennung der Nächsten, das Unglück der Kirche. Glauben Sie mir das! — — Wie so oft denke ich an Marburg und habe mich noch so manchmal einer Sehnsucht dahin zu erwehren, so gut mirs hier in Beruf wie im Haus geht. Wenigstens die Fäden des Herzens die uns an Marburg binden werden nie zerreissen ...

den 28. 3. 1862.

Verehrter Freund!

Indem ich Ihnen den Ueberbringer dieses, Cand. Alex, bestens empfehle, bitte ich Sie ihm für seine Weiterreise durch Deutschland nach England durch Rath und vielleicht auch durch schriftliche Empfehlungen freundlich behülflich zu sein. Er ist solcher Empfehlung in jeder Beziehung würdig. . . .

Wir waren die letzte Zeit hier durch Kahnis' Dogmatik[1]) und die Kritiken welche dieselbe erfahren hat[2]) vielfach bewegt. Ich beklage das Buch sehr, so sehr ich den Grundgedanken und vieles Vortreffliche in der Ausführung würdige. Sie können sich wohl denken, dass mir die biblische Kritik das Schwerste daran ist. Ich kann es nicht über mich gewinnen, so von einzelnen Beobachtungen aus das Ganze zu beurtheilen und zu zerreissen, statt von einer Würdigung des Ganzen auszugehen und so das Einzelne zurechtzustellen. Wie vieles Einzelne kommt Einem da ganz anders zu stehen! Ueber diese Verschiedenheit der Methode habe ich mich nie mit ihm verständigen können. Es ist unglaublich in welchem hohen Grade die Gemeinde

[1]) Der erste Band erschien 1861.

[2]) Hengstenbergs Kritik in der Evangelischen Kirchenzeitung 1862, No. 1, veranlasste Kahnis zu seinem: Zeugnis von den Grundwahrheiten des Protestantismus. 1862.

hier und weithin Pastorat und Gemeinde im Lande davon bewegt worden sind. Seine Vertheidigungsbroschüre ist vortrefflich geschrieben, aber ich muss auch sie in gar manchen Partien und den ganzen Ton in ihr beklagen. — Das Ganze ist ein Verlust für unsre Fakultät den wir spüren werden...

den 23. Jan. 1863.

Lieber Herr College und Freund!

Letzthin ist Ihr Cäsar[1]) Ordinarius geworden wie die Zeitungen meldeten. Sein „Glück" scheint etwas langsamer zu sein als seines grossen Namensvettern. Aber ich dachte er könne wohl noch einen extraordinären Genossen brauchen, der ihm helfe mit den Stöcken und Klötzen der Barbarei im Krieg zu liegen; und da wollte ich Ihnen unsren Fritzsche[2]) hier empfehlen, der unter mässigen Bedingungen als extraord. nach Marburg gehen würde. Er ist zwar bereits hier dasselbe, hat aber eine sehr geringe Besoldung (300 *Rℓ.*!), so dass ihm eine solche Berufung ganz nach Wunsch wäre. Und er ist ein tüchtiger Mensch und von guter Gesinnung und Charakter. Zwar ist er klein von Statur und hinkt u. s. w. aber das hindert ihn nicht in seinem Metier. Seine Sache versteht er gründlich und ist eifrig. So widmet er sich auch den Theologen speziell, liest mit einem Kreis derselben privatissime unentgeltlich *patres* (Chrys. *de sacerd.*) grammatisch pp. und die Theologen sind ihm sehr dankbar dafür. Seine Vorlesungen sind exeg.: Aristophanes, Pindar, Sophokles, Aristoteles, Horaz, Tibull pp., ferner: Syntax, Geschichte der alten Philosophie, Literaturgeschichte u. s. w. Doch war diess bisher wohl auch durch die Rücksicht auf die vorgeordneten Collegen bestimmt. Ausserdem hielt er fleissig philologische Gesellschaften, lateinische Sprach- und Disputirübungen u. s. w. Kurz, ich glaube ihn nach Allem was ich von ihm weiss und wie ich ihn selbst kenne, mit

[1]) C. Julius Cäsar, Altphilologe, gestorben 1880.

[2]) Ad. Theod. Hermann Fritzsche, 1850—1878 ausserordentlicher Professor für alte Philologie in Leipzig.

gutem Gewissen empfehlen zu können und würde mich sehr freuen, wenn er einen Ruf erhielte: Sehen Sie einmal zu, ob Sie ihn nicht brauchen könnten und ob nichts für ihn zu machen wäre. Sie haben ja genugsam Verbindung mit der philosophischen Fakultät um das anregen zu können; Cäsar selbst aber, glaube ich, würde gegen einen so bescheidenen und loyalen Collegen nichts einzuwenden haben. — Sie werden ganz verwundert sein, dass ich mit einem solchen Anliegen mir nichts dir nichts komme. Aber der Mann dauert mich und ich möchte ihm gern dienen. Ein Gespräch das ich zufällig gestern mit ihm hatte — wir verkehren sonst nicht weiter mit einander — erweckte den Vorsatz in mir. So lassen Sie sichs denn empfohlen sein soweit eben in Marburg überhaupt an so etwas zu denken sein würde — *deficiente pecu* — — —

Den kleinen Vortrag über die religiöse Malerei werden Sie erhalten haben. Die *pia desideria* habe ich mit Interesse gelesen[1]). Wie so manche gäbs auch jetzt! Wie es überhaupt noch gehen wird. Ich fürchte es stürmt einmal über Nacht so tüchtig, dass vom gegenwärtigen Kirchenbau viel über den Haufen fallen wird — und wer wird das Zeug dazu haben, neu zu bauen? . . .

den 1. Januar 1865.

Haben Sie besten Dank für Ihren Brief und die Sendung! Mit Interesse habe ich die beiden Vorträge über Peucer und Krell gelesen[2]). Aus Ihren Vorträgen ist immer etwas zu lernen, wenn man auch nicht mit Allem übereinstimmt. Diess ist allerdings bei mir hier der Fall. Und da Sie mich zu einem Urtheil auffordern, so verstatten Sie mir denn mich darüber auszusprechen, soweit ich überhaupt vermag und berechtigt bin in solchen Materien die nicht im nächsten Kreise meiner Studien liegen zu urtheilen. Sie

---

[1]) Spener's Pia Desideria und ihre Erfüllung. Festrede am 20. August 1862. Marburg 1862.

[2]) Caspar Peucer und Nicolaus Krell. Zur Geschichte des Lutherthums und der Union am Ende des 16. Jahrhunderts. Marburg 1865.

wissen, dass nicht der eingefleischte Lutheraner aus mir redet. Ich hoffe, es hat mir Gerechtigkeit und Würdigung auch des Fremden nie ganz gefehlt, und in den letzten Jahren ist dieser Sinn wenigstens nicht geringer geworden. Das Interesse meines Geistes und Herzens gilt mehr den allgemeinen Grundfragen des Christenthums überhaupt und den grossen prinzipiellen Gegensätzen unsrer Zeit, als den speziellen konfessionellen Streitfragen. Ich glaube desshalb nicht *pro domo* zu reden wenn ich sage, ich vermisse in Ihren Vorträgen die volle Gerechtigkeit in der Würdigung derer zu denen Sie sich in Gegensatz stellen. Ich will nicht sonderlich betonen was Sie S. 6 über den Mangel der lutherischen Kirche an Märtyrern sagen. Vor Allem handelt es sich doch darum, ob die lutherische Kirche in der Lage war Märtyrer zu haben. Ihre politische Lage in Deutschland unterschied sie wesentlich von der politischen Lage der Reformirten z. B. in Frankreich. Das ist Gottes Fügung, nicht Schuld der Kirche. Ist sie dem Martyrium ausgewichen, dann darf man sie anklagen. Ich brauche Sie als einen Historiker nicht erst zu erinnern an das Wort Rankes über den Gegensatz zwischen dem Verhalten Melanchthons und seiner Schule zum Interim und der grossen Zahl ins Elend gejagter Geistlicher pp. Ich denke das ist auch ein Martyrium gewesen. Und ausserhalb Deutschlands ist die lutherische Kirche in Ungarn z. B. unter Leopold I. so gut eine Kirche unter dem Kreuz gewesen und hat ebenso gut ihre Märtyrer gehabt wie die reformirte Frankreichs. Aber wenn dem auch nicht so wäre — die Frage ist immer, ob man feige dem Martyrium ausgewichen. Und ich glaube nicht dass man diess mit gutem Grunde sagen kann. Darum thut mir dieser Satz leid, und mehr noch der Ton in dem er gesprochen ist als die Worte selbst. — Sie messen mit ungleichem Mass. Wenigstens vermag ichs nicht anders zu finden. Dass Sie auf Seiten der Philippisten stehen, kann Ihnen Niemand verdenken. Mich zieht theologisch auch Vieles auf jene Seite. Aber das gibt kein Recht parteiisch zu sein im Urtheil. Und das — ich kann nicht anders

sagen — sind Sie. Sie sehen auf der einen Seite zu ausschliesslich Licht und auf der andern nur Schatten, vgl. z. B. S. 53. So pflegt Recht und Unrecht nicht vertheilt zu sein auf Erden, und war es auch nicht in diesem Falle. Ich kenne die Streitliteratur jener Tage einigermassen; ich habe für mein Buch über den freien Willen nur allzuviel davon durchlesen müssen. Es ist wahr, es dreht sich Einem oft das Innerste um vor Unwillen über eine solche Polemik. Aber die Philippisten machten es nicht viel besser als die Andern — das müssen wir doch gestehen. Und dann dürfen wir nicht vergessen: das Interim und die nicht zu rechtfertigende Stellung Melanchthons und seiner Schule dazu war es, was die Sache zuerst verdarb und das unaustilgbare Misstrauen bei den Andern hervorrief oder befestigte. Gewiss es war greulich, wie man ohne Weiteres absetzte und fortjagte u. s. w. Aber ist das von philippistischer Seite aus nicht auch geschehen? Warum soll was Sie S. 22 (geg. unten) und S. 54 („massenweise Absetzungen streng lutherischer Geistlicher“) der Art selbst erwähnen anders beurtheilt werden, als was von flacianischer Seite aus derartiges geschah. Es war jene unglückselige Vermengung des Staatlichen mit dem Theologischen, die die Schuld daran trug. Das war beiden Seiten gemeinsam, denn es war jener Zeit überhaupt eigen. Dass man von philippistischer Seite aus nicht immer redlich operirte, sondern calvinische Lehren hinterlistiger Weise einzuschwärzen suchte, können Sie selbst nicht ganz in Abrede stellen S. 63. Warum beurtheilen Sie diess so viel glimpflicher als was auf der gegnerischen Seite gefehlt wurde? Und derartiges ist meines Erachtens schlimmer als dogmatische Hartnäckigkeit oder Bornirtheit. Dass diess heftige Reaktionen hervorrufen musste, ist natürlich. Aber ich glaube Ihre eigene Darstellung gibt Zeugniss davon, dass Krells Hinrichtung viel weniger ein Akt des erzürnten Lutherthums als der politischen Feindschaft und Rachsucht war. Sein Uebermuth und Willkür hatte zu viel Gegner erweckt, die dann das Kirchliche nur mit missbrauchten als Vorwand. Und endlich — um ein

Ende zu machen — die Lutheraner haben die Grenze von Bekenntniss und Theologie verwischt (S. 51)? Aber ist das Melanchthonsche *Corpus Doctrinae* etwas Anderes? Die Lutheraner waren fertig und hielten Untersuchungen für entbehrlich und sie waren eher der Tod der theologischen Studien (S. 51 f)? Aber wer hat mehr gearbeitet als Flacius? Und mit wahrhaft originalem Geist und zukunftvoll? Ich erinnere nur z. B. an seine Bedeutung für Exegese, Auffassung der neutestamentlichen Stile und dergl. Und dann ein Chemnitz! Und wenn doch Ihren historischen Darstellungen durchweg zu Grunde liegt: *de te fabula narratur* — ist das richtig gesagt von der Gegenwart? Ich erinnere nur daran, was wirklich Bedeutendes und Förderndes aus Erlangen hervorgegangen ist. Und diess ist es was mir wirklich leid thut: Sie sind ungerecht gegen die Gegenwart, Sie reden aus einer Verstimmung heraus, die das Lokale generalisirt und sich dadurch den Blick trübt. Es ist aber nicht gut sich in eine solche oppositionelle Stimmung und Verstimmung immer mehr hineinzuleben: es ist für den eignen innern Menschen nicht gut, wenn sich Essigsäure ansetzt, sie verdirbt den edlen Wein inwendig; und — lassen Sie mich hinzufügen, soweit ich die Jugend, die akademische Jugend kenne — es ist auch für die Wirksamkeit nicht gut. Die Jugend lässt sich einen frischen fröhlichen Kampf gerne gefallen; aber die Verstimmung ist ihr etwas Fremdes — und Sie werden mit mir sagen: Gottlob etwas Fremdes! Schliesslich: unsre Zeit ist zu gross und ihre Aufgaben, Gegensätze und Kämpfe zu gross, als dass wir durch Persönliches, Individuelles, Lokales, unser Urtheil, Stellung und Thätigkeit bestimmen, trüben, verderben lassen dürften.

Doch genug. Halten Sie mir Sache und Form dieser eilenden Zeilen zu Gute. Und sehen Sie in der Offenheit der Aussprache ein Zeichen der alten Liebe und Anhänglichkeit mit der Sie herzlichst grüsst

Ihr Luthardt.

den 12. 2. 65.

Sie werden denken, es ist Zeit dass ich Ihnen antworte. Das ists freilich. Aber es liegt gar viel Arbeit zwischen Ihrem Briefe und heute. Ich hatte in der Zwischenzeit öffentliche Vorträge (über die Entwicklung der Offenbarung) zu halten und dann druckfertig zu machen, vor- und nachher zu predigen und diese Predigten auch zum Druck zu besorgen, dazwischen meine 16 Stunden an der Universität (darunter neue Ausarbeitungen), an meinem Kompendium der Dogmatik weiter zu arbeiten, Missionsgeschäfte zu besorgen, und was sonst noch tagtäglich über einen kommt. Also entschuldigen Sie die Verzögerung.

Aber was soll ich antworten? Licht und Luft ist da ungleich vertheilt. Denn meine Kenntniss der Kirchengeschichte ist zu beschränkt als dass ich gegen Sie aufkommen könnte; ich muss mich zu sehr auf Eindrücke, die ich empfangen und gegen die ich nicht kann, zurückziehn. Es ist mir aber auch gar nicht darum zu thun gegen Sie — zumal im Gebiet der Fakta — Recht behalten zu wollen. Ich lasse mich von Ihnen gerne weisen, und weiss nur zu wohl, wie viel wir Alle und ich insonderheit in der treuen Sorgfalt bis ins Einzelnste von Ihnen lernen können. Aber trotzdem kann ich mich nicht ganz an Sie ergeben. Was ich Ihren Darstellungen entgegenzuhalten versucht habe, haben Sie weit über das Mass übertrieben. Was Sie mich sagen lassen — in Bezug auf Sie selbst — ist mir nie in den Sinn gekommen. Wenn ich zu wenig anerkannt habe, was ich hätte anerkennen sollen, so ist daraus kein *argumentum e silentio* zu bilden, sondern ich schwieg davon weil ich es als selbstverständlich voraussetzte. Und dabei lassen Sie mich auch jetzt bleiben. Unsere Differenzen ruhen auf einer allgemeinen Verschiedenheit der Urtheile. Fürs Erste über die Gegenwart. Und hier nun sollte ich über Ihre Rede „Rationalismus pp.“ sprechen[1]). Freilich habe ich sie ge-

[1]) Rationalismus und Traditionalismus im 19. Jahrhundert. Festrede am 20. August 1864. Marburg 1864. Alle die hier genannten

lesen. Aber ich kann sie trotz allem Suchen nicht auffinden: ich weiss nicht wo sie sich mir muss hin verschoben haben; und wenn ich sie nicht vor Augen habe, kann ich auch nicht über sie reden; es könnte zu unrichtig werden. Sie sehen zu viel „Schwäche und Unfruchtbarkeit“ in dieser ganzen „für vorausbestellte und befohlene Resultate“ „apologetische und allegorisirende Theologie“. Ich muss dabei bleiben. Sie denken zu gering von der modernen Theologie. Ich sehe in allem diesem bunten Wirrwarr doch eine grosse Arbeit, wie der moderne Geist — seine geschichtliche Betrachtungsweise, seine ethische Auffassung der Dogmen u. s. w. — sich auseinanderzusetzen sucht mit der alten Theologie und mit dem Dogma zu vermählen. Da lösen sich freilich eine Menge alter starrer Formulirungen aus der Zeit der abstrakten dogmatischen Logik auf und ich spüre diesen Prozess an mir selbst, so dass es mir oft bange werden möchte. Aber ich muss doch auch sagen, so sehr ich der Zukunft zu dienen begehre: es ist gut dass wir Männer der Tradition unter uns haben. Wo kämen wir hin mit unserer kritischen Geistesrichtung und unserm unruhigen Drang nach Vorwärts? Es thut freilich wehe, von einem solchen Bornirten Faustschläge zu bekommen — ich weiss das. Aber es hilft doch nichts. Das ist das Gesetz der Geschichte. Wir kommen über dieses Gegeneinander- und doch Zusammenwirken nicht hinaus. Diess hilft aber vielleicht ein wenig gerechter urtheilen auch über traditionalistischen Unverstand und Fanatismus. Er thut seinen Dienst. Und ich wiederhole: ich glaube — nichts für ungut — Vilmar und Consorten sind Ihnen so nahe auf dem Leib, dass sie Ihnen etwas zu viel Land hinter ihnen zudecken und vor Ihrem Blick verbergen. So wenig Vilmar mein Mann wäre — ich beklage ein solches Lutherthum oder was es sein mag —, ein Heppe wäre es freilich noch weniger, der ebensowenig oder noch weniger vom Geist der reinen Wahrheit von Anfang an geleitet ist: er hat die Geschichte zu sehr entstellt

Vorträge Henkes sind gesammelt herausgekommen unter dem Titel: Zur neuern Kirchengeschichte. Marburg 1867.

und gefälscht. — Das führt mich auf die andre Verschiedenheit im Urtheil über die alten Zeiten. Ich kenne die Streitliteratur des 16. Jahrhunderts einigermassen: es hat sich mir oft genug das Herz empört vor Unwillen als ich sie las. Es war ein ungeschlachtes Geschlecht. Und ferner: kein Verständiger kann die Zukunftsmomente verkennen die in Melanchthons Theologie liegen. Und dennoch muss ich sagen: die strengen Lutheraner jener Zeit waren nothwendig und waren sie auch darnach Einen zur Verzweiflung zu treiben, so war doch viele Redlichkeit da, mehr als ich auf der andern Seite finde. Für meine Person zieht es mich mehr zur Theologie eines Strigel als zur Weise eines Flacius, aber ich muss doch sagen: ich beuge mich vor der Rücksichtslosigkeit, mit welcher dieser Märtyrer seiner Ueberzeugung seine Existenz pp. geopfert hat für das was ihm Wahrheit war, und als Theologe war er doch um eines Hauptes Länge grösser als alles andre Volk. Es ist wahr, die Lutheraner waren voll Misstrauen, aber ich muss immer wiederholen: die philippistische Stellung zum Interim hat alles verdorben. Von da an datirt der Hader. Die Lutheraner mussten eine Mauer sein. Sie sind freilich auch steinhart geworden, aber sie hatten ihren Beruf zu erfüllen. Freilich kommt hier die Frage des kirchlichen Rechts des Lutherthums — die Sie verneinen, ich bejahe — daher das verschiedene Urtheil über die Thatsachen. In Bezug auf diese Thatsachen aber vermisse ich nach wie vor in den Krell'schen u. s. w. Machinationen die Redlichkeit. Freilich was seinen Tod anlangt ist es gräulich diesen Justizmord ein gerechtes Gericht zu nennen. Aber der Kirche und den Theologen fällt er doch meines geringen Bedünkens viel weniger zur Last — wenn man der Sache auch diesen Mantel umzuhängen für gut befunden — als der politischen Opposition. Die kurfürstliche Wirthschaft aber in Schutz zu nehmen, habe ich kein Interesse. Sonst aber haben beide Theile, denke ich, einander nicht viel vorzuwerfen. Es ist den Lutheranern ausser dem was Sie selbst anführen, in Anhalt, Lippe, auch Hessen, Bremen, Brandenburg auch

nicht zum Besten gegangen. Und ich wiederhole: im Osten hat es ihnen nicht an Märtyrern gefehlt, die den reformirten würdig zur Seite stehen.

Doch was streiten wir über dieses Alles? Es ist zu sehr wider meine innerste Neigung als dass es mir möglich wäre dabei zu verweilen. Sie müssen mir es erlassen. Was mich bewegte, war viel mehr etwas Persönliches. Mir trat allerdings aus Ihren Vorträgen ein Ton der Verstimmung entgegen, der mir leid that, für Sie leid that. So etwas fühlt sich viel mehr als es sich beweissen lässt. Ich weiss dass Ihre Stellung den edelsten Motiven entstammt. Aber mir schien es als würden Sie aus allzugrosser Gerechtigkeit etwas ungerecht. Dies nur wollte ich sagen. Es kam mir nicht in den Sinn Sie zu einem offenen Kampf aufzufordern. Wir haben schon genug und übergenug. Es war nur ein Wort theilnehmender Sorge was ich da aussprach. Und so bitte ich Sie nehmen Sie das Ganze was ich gesagt, als das Wort eines Freundes der Sie gerne allzeit fröhlich und freudig sehen möchte. Und damit denn Gott befohlen.

den 31. März 1867.

— .... Dreydorffs[1]) kann ich mich nicht entsinnen Es wird mich freuen ihn kennen zu lernen — zumal den Bearbeiter Pascals.

Ich habe diesen Winter wieder Vorträge gehalten über die Heilswahrheiten des Christenthums — nicht weniger besucht wie die früheren. Sie werden hoffe ich im Laufe des Sommers gedruckt werden.

Ich freue mich der Ferien nach schwerer Arbeit und mehrwöchentlichem Unwohlsein. Aber leider scheint das sorgliche Leiden meiner Frau nicht so bald weichen zu wollen. Gott möge helfen![2]) ...

---

[1]) Johann Dreydorff, seit 1867 reformierter Pfarrer in Leipzig, intimer Schüler Henke's, hat aus dessen Tagebüchern usw. herausgegeben: Ergebnisse und Gleichnisse. Leipzig 1874.

[2]) Marie geb. Preger starb 38 Jahre alt im 18. Jahr ihrer Ehe am 21. Juli 1867.

den 4. Mai 1870.

.... Es freute mich aus Ihrem Brief zu sehen, dass Ihr alter Humor, wenn er auch zuweilen etwas elegisch lautet, noch jugendlich frisch ist, und Ihre Einleitung in das theologische Studium[1]) habe ich mit um so grösseren Interesse eingesehen, je lebendiger in mir noch die Erinnerung an Ihre persönlichen Mittheilungen darüber war und je mehr ich weiss, welch ein grosses Stück von Ihrem Herzen darin ist. Möge Gott Ihnen Frische und Freudigkeit des Wirkens und Lebens noch lange erhalten und Ihrer Kinder und Kindeskinder Glück sehen lassen ....[2])

---

[1]) Als Manuskript gedruckt für Vorlesungen 1869: Zur Einleitung in das theologische Studium.

[2]) Henke starb am 1. Dezember 1872. Seine Briefe an Luthardt sind nicht mehr vorhanden. Eine Skizze seines Lebens erschien soeben von Johannes Beste im Braunschweigischen Magazin, herausgegeben von Dr. Paul Zimmermann, Wolfenbüttel, September 1904.

Die Schreibung und Interpunktion der obigen Luthardtbriefe entspricht überall genau der Vorlage.

Die Einführung der Reformation im Vogtlande unter besonderer Berücksichtigung der Ephorie Oelsnitz.

Von

Pfarrer **Goldammer** in Posseck.

I. Vorgeschichte.

Das Vogtland, welches seit dem 12. Jahrhundert in den erblichen Besitz der Reichsvögte gekommen war, von denen es ja auch seinen Namen erhalten, umfasste früher nicht nur das heutige sächsische Vogtland, sondern auch Hof mit dem Regnitzlande und die Gegenden von Gera, Weida, Greiz. Doch schon Mitte des 14. Jahrhunderts gelang es den Wettinern, den damaligen Markgrafen von Meissen und Landgrafen von Thüringen, mit Hilfe Kaiser Karls IV., welcher über den Vogt von Plauen zu Greiz die Achtserklärung ausgesprochen hatte und sie im sogenannten vogtländischen Krieg durchführen liess, einen Teil des Vogtlandes an sich zu reissen, nämlich die Ämter Auma, Triptis und Ziegenrück, während sie im Jahre 1357 durch Tausch mit dem Vogte Heinrich dem Langen von Plauen, welcher in Vogtsberg wohnte, in den Besitz der Schlösser und Güter von Mühldorf, Lieben, Hirschberg, Wiedersberg, Adorf, Neuenkirchen, Pausa kamen. Strittiger Besitz blieb noch Oelsnitz, Vogtsberg und Mühltroff. Bald darauf erhielten sie auch Schöneck, Weida, Mylau, Lengenfeld und Reichenbach, welche 1422 der Kaiser Siegismund dem Markgrafen Friedrich dem Streitbaren verpfändet hatte. 1459 mussten sie jedoch zu Eger die böhmische Lehnshoheit über ihre Gebietsteile im Vogtlande anerkennen. Die Irrungen bezüglich der Besitzungen Oelsnitz, Vogtsberg, Mühltroff blieben

bestehen, bis 1466 der Herr von Plauen und Burggraf zu Meissen seinen plauenschen Besitzungen entsagen musste, auf die er jedoch erst 1482 im Vertrage zu Brüx förmlich und völlig Verzicht leistete. Damit waren die Wettiner nun ganz in den Besitz des heutigen Vogtlandes gekommen. Als 1483 die Gebrüder Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht die Länder teilten, kam das Vogtland in den Besitz des Kurfürsten, was für die Weiterentwicklung der kirchlichen Verhältnisse bedeutsam werden sollte. Nach der Schlacht bei Mühlberg 1547 gelang es zwar einem der Nachkommen der Vögte, dem Burggrafen Heinrich, noch einmal, allerdings nur auf kurze Zeit, das Land seiner Väter an sich zu bringen, worauf es 1569 unter Vater August durch Kauf abermals an die Wettiner kam, diesmal albertinischer Linie.

Die Vogtei Hof mit dem Regnitzlande war schon früher in den Besitz der Burggrafen von Nürnberg und Markgrafen von Brandenburg-Kulmbach übergegangen, welche 1524 mit Sachsen einen Grenzvertrag schlossen, um die in manchen Punkten streitige Landesgrenze festzustellen. Bei diesem Vertrage blieb jedoch ungeändert das Patronatsverhältnis, in welchem einige Kirchen und Pfarren des sächsischen Teiles noch von altersher zu Hof bez. dem Bistum Bamberg standen, das in dieser Gegend mit dem Bistum Naumburg grenzte. Es waren dies die Kirchen zu Misslareuth, Zöbern, Krebes, Wiedersberg, Sachsgrün und Eichigt, die man gemeinhin die Streitpfarreien nannte. Als der letzte katholische Pfarrer von Hof, Domprobst Friedrich, der Bruder des Markgrafen Georg, 1531 in einem Vertrage mit seinem Bruder auf die Pfarrei Hof und damit auf das Patronatsrecht verzichtete, ging dasselbe auf den Markgrafen von Brandenburg-Kulmbach über, wie denn auch diese genannten Pfarreien als Markgräfliche Lehen im Visitations-Protokolle vom Jahre 1533 bezeichnet werden.

Ein anderer Teil der vogtländischen Pfarreien stand unter dem Patronate des Ordens der Deutschritter, welcher die kirchlichen Verhältnisse des Vogtlandes sowohl vor der

Reformation, wie zur Einführung derselben ziemlich beeinflusst hat. Darum auch über ihn ein kurzes Wort.

Dieser Orden war zur Zeit des 3. Kreuzzuges entstanden, indem vor Akkon 1190 Bürger von Bremen und Lübeck mit den deutschen Hospitalbrüdern aus Jerusalem sich vereinigten zur Pflege kranker Wallfahrer. Herzog Friedrich von Schwaben erhob vor Akkon diese Vereinigung zu einem deutschen Ritterorden, deren Glieder sich deutsche Herren oder Marienbrüder, auch Marianer nannten. Sie trugen einen weissen Mantel mit schwarzem Kreuze und führten im Wappen den schwarzen Adler. Ausser den Ritterbrüdern wurden bald zur Besorgung der gottesdienstlichen Verrichtungen Priesterbrüder angenommen, die zumeist bürgerlicher Abkunft waren. Ihnen lag ausser der Abhaltung der Gottesdienste noch ob die Seelsorge, die Armen- und Krankenpflege. Bald liess sich der Orden auch in Deutschland nieder und teilte sich in 12 Balleien oder Provinzen. Das Vogtland gehörte zur Ballei Thüringen. Hier wurden den Deutschherren bald die wichtigsten Pfarrkirchen übertragen, wie die zu Plauen, Reichenbach und Asch mit der Tochterkirche Adorf, und es gelang ihnen allmählich, die Macht des Heidentums zu brechen und christlich-deutsche Kultur unter den hier ansässigen Slaven und eingewanderten Deutschen zu verbreiten. Darum begünstigten auch die Vögte ganz besonders die Bestrebungen des Ordens, dem auch einige Glieder ihrer Familien beitraten, und unter ihrem Schutze gewann er Besitztümer aller Art. Zu den obengenannten Pfarreien kamen noch hinzu die von Theuma, Leubnitz, Altensalz, Planschwitz, Würschnitz, Taltitz, Geilsdorf, Kloschwitz, Rodersdorf, Pöhl, Rodau, Dröda und Kürbitz, während sie ausser in Plauen noch in Reichenbach und Adorf Ordenshäuser besassen. In den Visitationsprotokollen heisst es von den genannten Pfarreien, dass sie „belehnt seien vom Landkomptur zu Zwetzen“, das war der Sitz der Landeskomturei von Thüringen.

Neben den Ordenshäusern der Deutschritter gab es in Plauen noch ein Prediger- oder Dominikaner-Mönchs-Kloster,

welches in andern Orten, wie z. B. in Oelsnitz seine Termineien oder Niederlagen hatte. Diese beiden genannten Orden der Deutschherren und der Dominikaner sind für die kirchliche Entwicklung mit entscheidend gewesen, da dort die Reformation des Vogtlandes ihren Anfang nahm. Und es tat wie in andern deutschen Landen auch hier eine Reformation dringend not, um die kirchlichen und sittlichen Zustände des Volkes zu bessern.

Wenn man daraufhin einmal die Visitationsprotokolle besonders vom Jahre 1529 ansieht, so erhält man ein Bild davon, wie schlimm es auch in unseren Gemeinden aussah, zunächst hinsichtlich der geistlichen Versorgung der Gemeinden durch ihre Pfarrer. Wenn es auch von einem Teile derselben dort heisst, dass sie „gelehrt, geschickt oder auch ziemlich befunden seien“, so heisst es andrerseits von vielen, dass sie „ungelehrt, ungeschickt seien, dass sie dem Worte Gottes ganz entgegen gewesen“, so von den Pfarrern zu Schönberg, Bobenneukirchen und Taltitz. Von den Bobenneukirchnern heisst es: „Die Leute sind sehr übel an ihm und ziehen gen Posseck“. Vom Kaplan zu Limbach wird noch 1533 gesagt, dass er ohne Bücher befunden worden sei.

Dazu kam noch, dass die damaligen Geistlichen zu mancherlei Klagen Anlass gaben infolge ihres ärgerlichen Lebenswandels. Von den Pfarrern zu Posseck, Sachsgrün, Brambach, Lengenfeld und Ruppertsgrün liest man, dass „sie mit verdächtiger Person Haus gehalten“, während der Kaplan zu Krebes „in Hurerei befunden“, und der Pfarrer zu Schönberg „Beschwerung gehabt, sich in christliche Ordnung zu begeben“, weshalb ihm auch befohlen wurde, mit einem frommen Manne zu wechseln. Wenn es noch so stand zur Einführung der Reformation ca. 1530, wieviel schlimmer mag es in den Jahrzehnten vorher gewesen sein. Darum darf es auch nicht Wunder nehmen, wenn es in religiöser, sittlicher Beziehung auch um die Gemeinden schlecht bestellt war, zumal viele der Geistlichen nicht gerade mit gutem Beispiele vorangingen. Auch darüber finden sich Andeutungen in den Protokollen. So wird mit einer

Dorfschaft in der Nähe von Oelsnitz geredet „von wegen mancherlei Ehebruchs und Gotteslästerung, so vor anderen Orten dasselbige Dorf damit berüchtigt“. Auch war die Achtung vor den Geistlichen geschwunden, und die Bewohner leisteten nicht mehr die schuldigen Dienste und verweigerten die Abgaben, gar nicht zu gedenken der vielen Entfremdungen, die am kirchlichen Vermögen und sogar am heiligen Inventar begangen wurden, wie auch andrerseits die Pfarrgüter vernachlässigt wurden. Viele Felder waren sog. loses Feld, d. h. Feld, auf dem junges Holz angeflogen war, ja selbst Kirchen und Kapellen liess man verfallen oder wurden zu anderen Zwecken benützt. Als Luther im Kurkreise und in Meissen visitiert hatte, schrieb er unter Seufzen an Spalatin: „Die Visitation gewinnt Fortgang, was müssen wir da für Elend ansehen, und ebenso arg und noch ärger werden wir es bei dem ungeschlachten Volk im Vogtlande antreffen.“

Kurz, die Zustände in den einzelnen Gemeinden waren derart, dass eine Reformation an Haupt und Gliedern erfolgen musste, wenn irgendwie eine Wandlung zum Besseren eintreten sollte, wie es denn auch bald geschah, nachdem man in anderen Teilen des Kurfürstentums bereits angefangen hatte, das Evangelium zu predigen.

II. Reformation.

Luthers Schriften waren es, die auch hier bahnbrechend wirkten. Oettel schreibt darüber in seiner zuverlässigen Historie aller Herren Pastoren und Superintendenten der Kreisstadt Plauen vom Jahre 1747 über den Anfang der Reformation in Plauen, den wir als den Anfang der Reformation im Vogtlande überhaupt ansehen müssen, folgendes: „Zu der angenehmen Zeit, da der teuere Mann Dr. Martin Luther die heilsame Reformation vorgenommen, war Georg Eulner Komptor des Ordens, und wir haben ihn nicht nur als einen verständigen und weisen Mann anzusehen, welchen das Licht des Evangeliums dergestalt erleuchtet, dass er zur Abschaffung der päpstlichen Greuel alle mögliche Hilfe ge-

leistet, um das Jahr 1521 bereits die evangelische Lehre befördert, sondern wir haben ihn auch als den ersten evangelischen Pfarrer zu betrachten, der bis 1538 dieses Amt verwaltet, da er das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt.“ So hat derselbe Orden, welcher schon zur Durchführung des Christentums im Vogtlande so viel getan, auch den Anstoss zur Reformation mit gegeben.

Bestimmter noch lauten die Nachrichten über die Einführung der neuen Lehre von einem anderen Manne, der bahnbrechend wirkte. Es war dies ein Dominikanermönch aus Plauen, Georg Raute oder Ruta, welcher, wie Oettel sagt, „zu derselben Zeit gleichfalls vor den Irrtümern des Papsttums einen Ekel, hingegen Lust zur reinen Lehre des Evangelii empfand“. Er war im Kloster ein fleissiger Ordensmann, bis er die Schriften Luthers gelesen und durch sie zur wahren Erkenntnis gekommen war. Er bemühte sich nun, auch anderen Leuten den Weg vom Papste zu Christo in seinen Predigten zu zeigen, weswegen er manche Verfolgung und Widerwärtigkeit im Kloster zu erdulden hatte und gern das Kloster verlassen hätte. Er wandte sich in dieser Sache an den Herzog Johann von Sachsen, der ihm durch Luther im Jahre 1524 antworten liess.

Luther schrieb ihm folgendes: „An den ehrwürdigen Bruder in Christo, Georg Raut, Prediger zu Plauen. Gnade und Friede, geliebter Bruder! In aller Kürze vernimm von mir, dem Vielbeschäftigten. Wenn die Sache so steht, dass Du dort (d. i. im Kloster) nicht frei und sicher das Wort Gottes bekennen und lehren kannst und abergläubische Zeremonien und Messen mitzumachen gezwungen wirst, so ist mein Rat, dass Du lieber von dort weg und dahin gehst, wo Du es frei bekennen und nützlich wirken kannst, deinen Widersachern es aber überlässt, wie sie sich verantworten mögen. So habe ich auch dem Herrn Nikolaus von Sack geschrieben. Wenn Du aber ohne Verletzung des Gewissens und ohne irgendwie ihre Vorschriften zu befolgen, was freilich, wie ich glaube, ein unerhörtes Wunder wäre, wenn sie dies duldeten, bleiben kannst, so bleibe in Gottes Namen.

Bete für mich. So viel muss ich Einzelner antworten, daher wundere Dich nicht über die Kürze meines Briefes. Ich bin mehrhaft überladen mit all den Büchern und Briefen, die ich zu schreiben habe. Gehab Dich wohl. M. Luther." Herzog Johann erliess darauf an den Rat zu Plauen und den Schösser Peter Wenigel die Aufforderung ergehen, dafür zu sorgen, dass Georg Raute, der „vom Adel und gemeinen Volke so hinein gegen Plauen gehöre, gern gehöret werde", Unterhalt und Anstellung als Prediger in Plauen finde, was wahrscheinlich anfangs 1525 geschah.

Noch in demselben Jahre wurde ein weiterer Schritt zur Abschaffung der alten Lehre getan, indem angeblich auf Anweisung des Schössers Peter Wenigeln das Dominikaner-Kloster, dessen Insassen noch bis zuletzt mit aller Macht gegen das Evangelium sich gewehrt hatten, von der aufgeregten Bürgerschaft erstürmt und geplündert wurde. Vielleicht haben die Mönche selbst die Erbitterung des Volkes noch gesteigert durch ihre Aufdringlichkeit und Habsucht. In 2 Urkunden vom Jahre 1525 finden sich Klagen, dass eine Messe im Predigerkloster gestiftet worden sei, veranlasst durch „heuchlerische und hinterlistige Weise", und dass die Mönche einen Hildebrand Thoss mit „gleissnerischen und heuchlerischen Worten" zu einem Testament zu ihren Gunsten beredet haben, was jedenfalls die Erbitterung noch gesteigert hat.

Aber bald schien es, als sollte die Ausbreitung des Evangeliums, die einen so viel verheissenden Anfang genommen, mit einem Male gehemmt werden durch den Sturm, welcher mit den Bauernunruhen über die junge Kirche hereinbrechen sollte. Wenn auch unser Vogtland von den grossen Verwüstungen, wie sie in Thüringen und Franken geschahen, verschont blieb, so fehlte es doch nicht an Unruhen und Zusammenrottungen, zu denen die Erstürmung des Klosters nur das Vorspiel sein sollte. Einer der Schwarmgeister, Niklas Storch, wandte sich, nachdem er aus Zwickau ausgewiesen worden war, nach Hof, um dort seine aufrührerische Arbeit von neuem zu beginnen. So be-

richtet uns Widmanns Chronik von Hof: „Es waren auch nicht wenige Bürger und Handwerksleute allhier, denen des Storchen Grillen und Hundsmukken von der Austilgung der Obrigkeit und Aufrichtung einer neuen Freiheit aller Dinge noch im Kopfe staken, meineten, sie dürften hernach nicht mehr arbeiten, der Obrigkeit auch keine Steuer und Rente geben, sie würden alle genug haben und selbst Herren sein, wenn sie der Fürsten und Herren, Bischöfe und Pfaffen Güter unter sich teileten."

Aus Marienberg kamen 2 Bergknappen, Wolf Göftel und Andreas Ziehner, nach Reichenbach, um dort den Geist der Empörung zu verbreiten, und verfassten in Waldkirchen den Bauern im Vogtlande ihre Artikel. Bald sammelten sich auch grössere Haufen an, die sich in einer Stärke von etwa 8000 Mann bei der sogen. Possig bei Plauen lagerten. Nach den Berichten Limmers sollen sich besonders die Dorfschaften Theuma, Ober- und Unterlosa beteiligt haben, wie heutzutage noch das Sprichwort gehe: „Es ist Theuma und Losa auf". Als aber die Aufrührer bei Frankenhausen vernichtet worden waren, zogen sie wieder auseinander, ohne erheblichen Schaden angerichtet zu haben. Zwar ist auch hie und da geplündert worden. So berichten die Protokolle, dass „die Altarleut von Krebes sich beklagt haben, dass im Bauernaufruhr 6 oder 7 Kühe von der Pfarr durch die Bauern genommen seien". In einem Briefe an den Kurfürsten von Christoph von Feilitzsch zu Heinersgrün, der eines allzu strengen Strafverfahrens gegen einen Petschner, der am Aufruhr sich beteiligt hatte, angeklagt war, heisst es, dass die Bauern alle Fürsten, Grafen, Edle, Reisige und Pfaffen erschlagen und verjagen und die Schlösser „buchen" wollten, so bereits geübt an den Pfaffen zu Misslareuth und Reuth, wie auch die Bauern zu Heinersgrün die Pfarre zu Theuma geplündert hatten.

Auch in Oelsnitz scheint man um diese Zeit den Versuch gemacht zu haben, nach der Art eines Niklas Storch das Volk aufzureizen. Im Oktober 1523 schreibt Luther in einem Briefe an Michael von der Strassen, Geleitsmann zu

Borna, von einem Prediger in Oelsnitz, dass er zu schnell und eifrig vorgehe. Er sagt von ihm: „Aber diesem Prediger mangelt, dass er zu hoch anhebt, und wirft die alten Schuhe weg, ehe er neue hat, und will den Most in alte Fässer fassen; das ist nicht fein“. Zum Schluss ersucht er Michael von der Strassen, dem Schösser zu Oelsnitz zu sagen, dass er dem Prediger befehle, „säuberlich anzufahen und fürs erste Christum recht zu predigen, oder lasse sein Schwärmen anstehen und mache sich davon“. Im Dezember 1523 wendet sich Luther an den Rat der Stadt selbst. Er schreibt: „Dem ehrsamen und weisen Rat und der Gemeine zu Oelsnitz, meinen besonderen lieben Herren und Freunden. Gnad und Fried in Christo. Ehrsame, weise, liebe Herren und gut Freunde! Es ist für mich kommen, wie ein Prediger bei euch sei, der das Evangelium zu predigen, fürgenommen, aber das Volk dahin führe, oder ja nicht wehre demselben, dass sichs unterwindet mit der Gewalt dazu zu tun. . . . . . Ist deshalben mein freundlich Bitt, wollet umb Gottes willen von solchem euer Volk abweisen. Denn es langet dem heiligen Evangelio und uns allen zu grosser Schmach, welche leider zu vorhin allzu gross ist, durch viel loser, leichtfertiger Buben Predigten. . . . . Hiemit Gott befohlen. Am Freitag Barbarä, 1523, zu Wittemberg. Martinus Luther, D.“

Am andern Tag schreibt Luther noch einmal an den genannten Michael von der Strassen, dass „man den Prediger zu Oelsnitz entweder vertreibe oder zwinge, solch ungeschickt Ding dem Volke wieder auszureden und zu widerrufen.“ Leider ist in den drei angeführten Briefen der Name des Predigers nicht genannt. Vielleicht ist der Prediger derselbe, von dem eine Urkunde vom 5. Januar 1524 handelt, nach welcher auf Befehl Herzogs Johann von Sachsen Hans Roder, Amtmann zu Plauen, Leonhard Engelschalk, Schösser zu Vogtsberg, und der Rat der Stadt Oelsnitz die Irrungen zwischen dem Prediger Bartholomäus Kraus und der Gemeinde zu Oelsnitz wegen des genannten Predigers aufrührerischen Wesens und Predigens verabschieden und verfügen, dass derselbe nach Bezahlung seines Gehaltes zu entlassen sei.

Jahn führt in seiner Geschichte des Sächsischen Vogtlandes einen Wolfgang Crusius an, der in Oelsnitz 1523 nach Münzerscher Manier das Evangelium gepredigt habe. Vielleicht sind die beiden identisch.

Diese Nachrichten von dem Oelsnitzer Prediger sind uns zugleich auch ein Beweis dafür, dass ungefähr zu derselben Zeit wie in Plauen auch in Oelsnitz die neue Lehre sich Eingang verschafft hat.

So viel Schaden nun auch die Bauernunruhen der evangelischen Kirche gebracht hatten, so hatte doch diese stürmische Zeit auch etwas Heilsames für die junge Kirche und ihre Weiterentwicklung. Luther selbst war vor dieser Zeit noch ganz und gar gegen ein straffes Regiment. Als aber 1525 bei den Unruhen die Auswüchse der reformatorischen Bewegung, die noch manches Ungesunde an sich hatte, sich zeigten, als durch sie das Predigtamt und die Obrigkeit verneint worden waren, die doch gerade die Stützen der künftigen Ordnung sein sollten, und als die ohnehin schon lockeren kirchlichen Ordnungen ganz zerstört waren, da musste die politische Gewalt um ihrer selbst willen eingreifen. Auch Luther wurde nun andrer Meinung. Er erkannte es jetzt, dass die Aufrechterhaltung der Pfarreien und die Sicherstellung ihrer Dotierungen Existenzbedingungen der neuen Kirche mit waren. Und die Not drängte zur Zuhilfenahme der weltlichen, fürstlichen Gewalt. Luther wandte sich selbst brieflich mit solcher Bitte an den Kurfürsten Ende 1525. Er schrieb ihm: „Die Pfarreien liegen darnieder, niemand gibt, niemand bezahlt, Opfer und Seelpfennige sind gefallen, Zinsen sind nicht da oder zu wenig, es achtet der gemeine Mann weder Prediger noch Pfarrer, dass, wo nicht eine tapfere Ordnung und staatliche Erhaltung der Pfarreien vorgenommen wird, in kurzer Zeit weder Pfarrhöfe, Schulen noch Schüler dasein werden, und Gottes Wort und Dienst zugrunde gehen muss“.

In ähnlichem Sinne hatte zuvor schon der Zwickauer Pfarrer Nikolaus Hausmann dem Herzoge Johann geschrieben, indem er ihm die kirchlichen Schäden schilderte: „Jetzt sei

nichts nötiger, als zu visitieren, Visitation ist ein gar edles Werk, es ist nichts als Gebrechen wandeln, ermahnen zum sittlichen Leben, trösten und stärken".

Luthers Bitte hatte Erfolg; es wurden nunmehr Visitationen beschlossen und auf Befehl des Landesfürsten damit begonnen, nachdem zuvor schon 1525 bei Eisenach durch Jakob Strauss ein Visitationsversuch gemacht worden war. Im Jahre 1529 wurden die Visitationen auch auf das Vogtland ausgedehnt. Die Protokolle darüber sind noch vorhanden im Sächsisch-Ernestinischen Gesamt-Archiv zu Weimar. Die vom Kurfürsten bestellten Visitatoren waren Anarg, Herr zu Wildenfels, Georg Spalatin, Pfarrer zu Altenburg, und Antonius Musa, Pfarrer zu Jena. Da sie angewiesen waren, die kirchlichen Verhältnisse zu ordnen, allenthalben die neue Lehre zu fördern, Übelstände und Missbräuche abzustellen, die Lehrer in Kirchen und Schulen zu unterweisen, und sie dabei mit den einzelnen Gemeinden des Landes in Berührung kamen, so kann man dieses Jahr bezeichnen als das Jahr der wirklichen Einführung der Reformation, die vordem eben noch nicht allenthalben eingeführt war. Die Protokolle zeigen uns auch in der Tat, dass in vielen Gemeinden damals noch päpstliche Pfarrer waren, die bisher noch lateinische Messe gehalten und unter einer Gestalt das Abendmahl (d. h. nur das Brot) gereicht hatten. Von den Pfarrern in den Ämtern Plauen und Vogtsberg wurden 15 als „papistisch" erfunden, von einigen auch heisst es, dass sie nicht mehr predigten. Innerhalb der Ephorie Oelsnitz war etwa noch ein Drittel der Geistlichkeit der alten Lehre zugetan, nämlich die Pfarrer zu Brambach, Schönberg, Erlbach, Bobenneukirchen, Posseck, Taltitz und Wohlbach. Der Pfarrer zu Bobenneukirchen hat vorgegeben, „dass er bisher in den päpstlichen Zeremonien geblieben sei von wegen der harten Mandate, die vom Bischof zu Bamberg ausgegangen wären". Die meisten der Pfarrer versprachen, sich in Lehre und Leben zu bessern, oder sie wurden ernstlich verwarnt. Andre mussten ihr Amt aufgeben, innerhalb der Ephorie Oelsnitz die Pfarrer zu Schön-

berg und Bobenneukirchen. Ausserdem verhandelten die Visitatoren mit den Dorfschaften und Bauernschaften wie mit dem Adel. Da in den Zeiten der Unruhen die Pfarreien, wie Luther klagen musste, verwahrlost waren, und die Bauern ihre Abgaben den Geistlichen nicht mehr entrichten wollten, und einige der edlen Herren sich manches zunutze gemacht hatten zum Nachteile der Pfarreien und Kirchen, so musste auch darin Ordnung geschafft werden. So wird für viele Dörfer festgestellt, was zum Einkommen des Pfarrers gehörte, und es wurden alle, Bürgerliche wie Adlige, ermahnt, das, wozu sie schon früher verpflichtet waren, der Pfarre oder der Kirche wieder zu gewähren. In Plauen und Oelsnitz wurde der sog. Gemeine Kasten eingerichtet, dazu bestimmt, die Prediger und andere Diener der Kirche „samt dem Armut“ daraus zu erhalten, was heutzutage ungefähr unsern Kirchkassen entsprechen würde. Interessant ist eine Bemerkung in Widmanns Chronik von Hof über den gemeinen Kasten: „Denn weil die Leute aus Gottes Wort nunmehr so viel gelernt hatten, dass Klöster, Messen und Bruderschaftstiften vergebens und abgöttisch wäre, damit gleichwohl der Gottesdienst mit der Zeit nicht ganz falle, sondern die Kirchen und Schulen in ihren Würden, auch die Gebäude möchten erhalten werden, hat man die christliche Bürgerschaft dahin leiten müssen, dasjenige, so zuvor auf das abgöttische Pfaffenwerk gewendet worden, hinfort zu dem gemeinen Gotteskasten zu geben und Stiftung darzutun“.

Vor Beendigung der Visitation im Amt Vogtsberg wurde der Komtur zu Plauen, damals Georg Eulner, zu einem Suparattendenten in den Ämtern Vogtsberg und Plauen verordnet, also auch für die Kirchen der jetzigen Ephorie Oelsnitz, die jedenfalls erst später entstanden sein wird.

Zu derselben Zeit, da man hier visitierte, spielte sich in fernen Landen ein Vorgang ab, der nicht ohne Einfluss auf den Fortgang der Reformation bleiben konnte, es war dies die Protestation der evangelischen Stände auf dem

Reichstage zu Speier am 19. April 1529, worauf Kaiser Karl V. für das folgende Jahr einen Reichstag nach Augsburg ausschrieb, dem er selbst beizuwohnen gedachte und auf dem die Beilegung der religiösen Irrungen den Hauptpunkt der Verhandlungen bilden sollte. Hier übergaben an jenem denkwürdigen 25. Juni 1530 die evangelischen Stände das Augsburgische Bekenntnis. Es wird erzählt, dass dasselbe auf die versammelten Fürsten einen guten Eindruck machte und dass dadurch manche Vorurteile über den protestantischen Glauben zerstreut wurden. Vor allem wurden die Evangelischen mit neuem Mute erfüllt, so dass der Landgraf von Hessen schreiben konnte: „Es ist keine Not, Gott ist auf unsrer Seite.“

So haben die Vorgänge auf den Reichstagen zu Speier und Augsburg nicht unwesentlich zur Steigerung der moralischen Kraft der Protestanten mit beigetragen. Auch in Kursachsen steigerte sich der Eifer für die Reformation und man verordnete zur Förderung der neuen Lehre wieder Visitationen, die selbst von den Landständen auf dem Ausschusstage zu Zwickau angeregt worden waren, um die kirchlichen Zustände, die teilweise noch unhaltbar waren, zu bessern.

Auch für unser Vogtland wurde eine neue Visitation beschlossen. Sie begann am Sonntage Lätare 1533 zu Oelsnitz. Als Visitatoren waren diesmal bestellt: Christoph von Planitz, Amtmann zu Vogtsberg und Plauen, Magister Georg Spalatin, Asmus Spiegel zu Grünau, Joseph Levin von Metzsch auf Mylau, Johann Reymann, Pfarrer zu Werdau, und Michael Alber, Bürgermeister zu Altenburg. Auch die Protokolle dieser Visitation sind noch vorhanden im Sächsisch-Ernestinischen Gesamt-Archive zu Weimar. Aus ihnen geht hervor, dass die Ergebnisse dieser 2. Visitation, was Lehre und Leben der Kirchen- und Schuldiener anlangte, erfreulicher waren, als vor 4 Jahren, so dass man annehmen darf: Die Vermahnungen der Visitatoren waren von Erfolg gewesen und es hatte die Reformation bedeutende Fortschritte gemacht, wenn freilich hie und da noch

manche Übelstände sich zeigten. Alt „papistisch“ wird diesmal kein Geistlicher mehr bezeichnet, und nur von einigen Pfarrern wird bemerkt, dass sie „ungeschickt, ungelahrt oder auch alte Männer“ seien, so von Wohlbach, Schöneck, Landwüst, Schönberg, Markneukirchen, Reuth, Ruppertsgrün, Altensalz, Thierbach und Langenbuch. Jedenfalls ein günstigeres Resultat, als es die 1. Visitation ergeben hatte. Allerdings darf man nicht meinen, dass das Papsttum nun völlig ausgerottet gewesen wäre. In Mühldorf wurde auf Befehl des Caspar Sack daselbst „das Sakrament im Häuslein gehalten“. Die Visitatoren aber geboten, es „aus dem Gefängnisse zu lassen“. Zugleich mit der Lehre von der Verwandlung musste die evangelische Kirche auch die Anbetung der Hostie verwerfen, wie auch Luther erklärt: „Da tut man alle Unehre und Schmach dem heiligen Sakramente, dass man's zum Schauen umträgt und eitel Abgötterei damit treibt“.

Selbst manche Edelleute hingen noch dem alten Glauben an, indem sie noch Messe halten und „eingestalt“ das Abendmahl sich reichen liessen, weshalb sie auch ernstlich verwarnt wurden. Namentlich werden da erwähnt jener Sack von Mühldorf, die Gebrüder Oswald und Wilhelm von Dobenek, Albrecht von Tettau und Thoss auf Erlbach; eine Frau von Zettwitz zum Stein bei Planschwitz musste zweimal gefordert werden, „weil sie vom Worte Gottes und dem Sakramente schimpflich und übel rede“. „Sie ist aber allewege aussen geblieben.“ Die von Brambach mussten darüber klagen, dass Herr Asmus Schlick „um des Wortes willen“ der Pfarre 6 Kühe hatte wegtreiben lassen. Jedenfalls soll es bedeuten: um des Evangelii willen, das nun dort gepredigt wurde.

Andrerseits aber gab es unter dem Adel auch Männer, die sich der Reformation schnell anschlossen, ja begeisterte Anhänger und Förderer der neuen Lehre wurden und die zum Teil mit Luther im Briefwechsel standen, so z. B. ein Nickel Sack auf Geilsdorf, der, wie es in den Protokollen heisst, mit anderen Lehnsherren „mit allem Fleisse die Visi-

tatoren gebeten, sie mit christlichen Pfarrern zu versehen". Vor allem aber sind drei vogtländische Edelleute hervorzuheben, Joseph Levin von Metzsch auf Mylau, Ritter Philipp von Feilitzsch auf Sachsgrün und Ritter Fabian von Feilitzsch auf Regnitzlosau, deren Namen mit der Einführung der Reformation im Vogtlande eng verknüpft sind. Joseph Levin von Metzsch, dem Spalatin den Ehrentitel gab: Totius Voitlandiae nobilitatis ornamentum, d. i. Zierde des ganzen vogtländischen Adels, muss, nach seinen Briefen zu urteilen, ein frommer, evangelisch gesinnter Mann gewesen sein. Durch ihn ist schon 1526 der evangelische Pfarrer Lorenz Sörer nach Reichenbach berufen worden. Besondere Verdienste um die Reformation hat er sich dadurch erworben, dass er mit grossem Eifer unter Mithilfe seines ebenfalls evangelisch gesinnten Freundes Stephan Roth zu Zwickau die Erstlingsdrucke von Luthers Schriften sammelte, so dass seine Bibliothek eine wahre Berühmtheit erlangte. Als man 1531 die erste Gesamtausgabe von Luthers Schriften veranstaltete, wandte man sich auch nach Mylau, um dort Seltenheiten zu erlangen. In Gemeinschaft mit seinem Freunde Spalatin hat er, wie bereits oben bemerkt, 1533 an der 2. Visitation teilgenommen. Ihm ebenbürtig waren die beiden Feilitzsche. Philipp von Feilitzsch war des öftern der Gesandte des Kurfürsten und sein Begleiter zu den Reichstagen. Er hat auch zu Speier im Namen des Kurfürsten die Protestation abgegeben und gehörte zu der Kommission, welche die religiösen Angelegenheiten ordnen sollte. Mit Luther scheint er in einem freundschaftlichen Verhältnisse gestanden zu haben. Als dieser vor Kajetan in Augsburg erscheinen musste, begleitete ihn dahin Philipp von Feilitzsch, und nach einem Briefe vom 20. April 1521 soll Luther zu Worms bei einem Philipp von Feilitzsch zur Herberge gewesen sein, der jedenfalls kein anderer als unser Philipp von Feilitzsch war.

Fabian von Feilitzsch wird als Luthers besonders guter Freund bezeichnet und hat zu Beginn der Reformation die neue Lehre nicht wenig gefördert, zumal er der Vertraute

des Kurfürsten Friedrich war. Ihm stellt Luther an vielen Stellen seiner Schriften ein ehrendes Zeugnis aus, er hat ihm auch die Schrift gegen die Bulle des Papstes gewidmet.

Wie oben bemerkt, war man bei dieser 2. Visitation bestrebt, die teilweise unhaltbaren Zustände in den kirchlichen Verhältnissen zu beseitigen. Daher beschäftigte man sich ausser mit der Prüfung der Geistlichen und Lehrer besonders mit der Ordnung der äusserlichen kirchlichen Verhältnisse und verhandelte über verschiedene irrige Artikel mit der Ritter- und Bauernschaft. Es wurden dabei die Dotierungen der einzelnen Pfarrstellen festgesetzt, und der Kirche und Pfarre die Zinsen, Zehntabgaben und Frondienste, die in letzter Zeit vielfach unterblieben waren, wieder zugeführt, ebenso auch die Stiftungen und Güter, die man Kirche oder Pfarre entzogen hatte. So wurde Matth. von Reitzenstein auf Bobenneukirchen, von dem der alte Pfarrer nie den Zehnten erhalten hatte, angewiesen, in Zukunft zu zehnten, und Joseph von Reitzenstein auf Posseck wurde aufgefordert, für das Holz, das er abgehauen, den Pfarrer zu entschädigen und den Grund und Boden „bei der Pfarr bleiben zu lassen, wie von Alters her gewesen“.

Aber auch die Pfarrer wurden angewiesen, die Pfarrgüter in gutem Zustande zu erhalten. So heisst es von Unterwürschnitz, dass „der Pfarrer weder Pfarrholz, Feld, noch Wiesewachs, noch andere der Pfarre Güter verwüsten soll“, und vom Komtur zu Adorf, dass „er das Pfarrholz nicht soll verwüsten und die Pfarre soll er in baulichem Zustande erhalten“. Verschiedene Pfarreien, die jedenfalls zu wenig Einkünfte hatten, wurden vom Kurfürsten aufgebessert, so Schönberg, Posseck, Dröda, Planschwitz und Unterwürschnitz.

Besonders nahm man sich bei dieser Visitation der Schulen an, die ja zumeist der Reformation ihre Entstehung verdanken. Vor derselben gab es vermutlich nur 2 Schulen, in Reichenbach und in Plauen, vom deutschen Orden eingerichtet. Die Visitatoren fanden 1529 ausserdem noch Schulen vor in Oelsnitz, Adorf, Markneukirchen, Bobenneu-

kirchen, Pausa, Mühltroff, Auerbach und Elsterberg. Es wurden hier auch die Lehrer visitiert und, wo es nötig war, gebessert. So wurde in Plauen anstelle eines Lokaten, d. h. eines zeitweilig gemieteten Lehrers, ein ständiger angestellt, eine Mädchenschule errichtet, und der Rat ermahnt, „mit höchstem, treuen Fleisse der Schulen wahrzunehmen.“ In Oelsnitz wurden die Schulgehälter aufgebessert und in Adorf soll der Rat „dem Schulmeister daselbst 1 Scheffel Korn zulegen“.

Auch auf dem Lande, wo die Schulen zumeist noch fehlten, suchte man solche einzurichten, es scheinen einige Bemerkungen in den Protokollen dies anzudeuten. Wenigstens wird die Notwendigkeit anerkannt, auch die Kinder zu lehren. In Oberlosa soll anstatt der Wochenmesse „ein ander christlich Werk“ getrieben werden, nämlich die Kinderlehre, so auch in Kröstau und Strassberg. Den Plauenschen wird aufgegeben, auf den Dörfern den Katechismus wöchentlich zu predigen, wobei man wohl auch an die Kinder gedacht hat. Von Mühldorf heisst es, dass für den zukünftigen Lehrer Widenkühe beschafft werden sollen, von Eichigt, dass die Leute den Zehnten an den Pfarrer abführen sollen, wofür derselbe „ihren Kindern zum Gedeihlichen sich erweisen wolle“, und von Gefell: „Dagegen soll der Schulmeister die Kinder in der Lehre und in Sonderheit in dem catechismo treulich versorgen und unterweisen“. Man darf wohl in allen diesen Andeutungen die Anfänge des Schulwesens auf dem Lande erblicken, welches zumeist der Reformation seine Entstehung verdankt, was man nicht vergessen möchte.

Gegen Schluss der Visitation in Plauen wurde, wie schon 4 Jahre vorher, dem Pfarrer „die Superattendentz befohlen“, dem Prediger zu Plauen die „Obersuperattendentz im Vogtland und dem Oberkreis Meissen“. Es geht an dieser Stelle an den Protokollen nicht deutlich hervor, ob dem Pfarrer zu Plauen damit auch die „Superattendentz“ im Amte Vogtsberg übertragen worden ist. Fast scheint es so, da in den Protokollen der Pfarrer von Oelsnitz nie

Superattentent genannt wird; es heisst da nur: Mag. Loener, neuer Pfarrer in Oelsnitz.

Dieser Loener war übrigens ein durchaus evangelischer Mann. Schon Anfang der 20er Jahre hatte er angefangen, in Hof das Evangelium zu predigen, wurde aber durch den Bischof von Bamberg genötigt, seine Predigerstelle an der Michaelis-Kirche aufzugeben. 1526 wurde er zwar durch Vermittlung des Markgrafen von Brandenburg-Kulmbach wieder in sein Amt eingesetzt, muss aber später wieder vertrieben worden sein, weshalb er sich nach Oelsnitz wandte, wo er zunächst als Prediger Anstellung fand. Als der alte Pfarrer Engelschall 1533 sein Amt niederlegte wegen Alters, wurde Loener Pfarrer.

Wenn Jahn in seiner Geschichte des Sächsischen Vogtlandes ihn als den ersten evangelischen Prediger bezeichnet, so ist das wohl nicht ganz wörtlich zu nehmen, da sein Vorgänger im Amte, Prediger Mag. Ochsenhäuter schon evangelisch gewesen sein wird, da es von ihm heisst: Zu dreien Malen von Ferdinando (d. i. dem damaligen Könige von Böhmen) vertrieben, jedenfalls wegen seines evangelischen Bekenntnisses.

Fassen wir die Ergebnisse dieser 2 vogtländischen Visitationen zusammen, so zeigt sich, dass die neue Lehre in Stadt und Land Eingang gefunden infolge der eifrigen Bemühungen der Visitatoren. Freilich gemäss ihren Visitations-Vorschriften gemässigt aufzutreten, alle Polemik gegen die Römischen zu meiden, mit tunlichst schonender Hand den Gottesdienst umzugestalten, wird naturgemäss der Übergang von der alten zur neuen Lehre ein allmählicher gewesen sein. Wie schonend die Visitatoren vorgehen mussten, zeigt einer der Artikel, die 1527 vom Kurfürsten Johann von Sachsen aufgestellt wurden. Es heisst da im 3. Artikel: „Das Sakrament des Altars soll jedermann nach seiner Begehr in einer oder beider Gestalt gereicht werden.“ Etwas strenger ist es schon 6 Jahre später, indem verschiedene Leute verwarnt wurden, weil sie unter einer Gestalt das Abendmahl sich bisher hatten reichen lassen.

Infolge dieses schonenden Vorgehens wird sich manches Katholische in Lehre und Leben auch hier im Vogtlande noch lange erhalten haben, darunter auch nach einem Briefe des Pfarrers Rebhuhn zu Oelsnitz vom Jahre 1542 der Gebrauch der Elevation, d. h. der Aufhebung des Sakramentes, um es der Gemeinde zum Zweck der Anbetung zu zeigen, wie sie auch Luther in seiner Gottesdienstordnung v. J. 1523 noch beibehalten hatte. Nachdem Raute in Plauen die Elevation abgelegt hatte, schreibt darüber Rebhuhn an den Kurfürstlich-Sächsischen Sekretär Anton Pestel folgendes: „Des Gemurmels unter dem Volke ist nicht wenig, und stehen auch etliche Dorfpfarrer in Gefahr darüber von ihren Edelleuten, die gross darob halten. Ich habe es zwar noch nicht abgetan, bin's aber auch willens. Ich wollte aber gern, dass unser gnädigster Herr uns etliche Superintendenten zusammen liesse fordern, dass wir uns zuvor vereinigten der Zeremonien, die bei dem Sakrament zu brauchen wären, und also die Elevation zugleich abtäten, damit es nicht so ärgerlich wäre, wie es also ist, und dass auch mein gnädigster Herr ein Mandat und Schutzbrief dazu gäbe, dass die armen Dorfpfarrer vor ihren Edelleuten, sonderlich in dieser Landart hier oben, dieser Sache halben sicher wären.“

Wenn infolge der Toleranz der kirchlichen Behörden noch manches Katholische unter der Bevölkerung sich erhielt, so ist es auch erklärlich, dass in manchen Orten der Ephorie die Einführung der Reformation ziemlich spät datiert wird, so in Markneukirchen, Schöneck, Wohlbach und Eichigt. Von Wohlbach geht die Tradition, dass im Vergleich mit anderen Ortschaften dort noch am längsten der Katholizismus sich gehalten habe, so wird Kaspar Engelmann 1564 als der 1. evangelische Geistliche bezeichnet. In Markneukirchen soll die Reformation 1540 eingeführt worden sein mit Anstellung des Pfarrers Eschewein, der von Luther selbst ordiniert war. Von Eichigt sagt eine Notiz: „Hanss Götze von Neunkirchen über Adorf gelegen ist auf 23 Jahre allhier Pfarrer gewesen, nachdem er allhier gestorben und mit ihm auch zugleich die päpstliche Lehre

samt ihrem Greuel begraben worden. Nach seinem Tode ist hiesige Pfarre 2 Jahre lang ledig gestanden. Hierauf hat nach ausgestöbertem Papsttume am ersten diese Pfarr bezogen Johannes Rebhuhn senior.“ Das war ca. 1550. Von Schöneck heisst es, dass die Reformation erst 1563 unter Pfarrer Steinmüller eingeführt sei.

Da die Visitatoren in ihrer Toleranz die alten Geistlichen, wenn sie nur irgend versprachen, sich zu bessern, im Amte liessen, so werden wohl Jahrzehnte vergangen sein, bis diese alte Generation von Geistlichen, die man aus der katholischen Zeit mit übernommen hatte, völlig ausgestorben war, und die Pfarrstellen alle mit Geistlichen besetzt waren, die evangelisch gebildet waren. Und mit der Anstellung dieser Geistlichen wird man erst die Einführung der Reformation in den betr. Gemeinden datiert haben.

So darf wohl als sicher gelten, dass die Reformation im Vogtlande und besonders in der Ephorie Oelsnitz schon etwa 1525 ihren Anfang genommen, ca. 1530 mit den Visitationen zur allgemeinen staatlichen Einführung in den einzelnen Gemeinden kam, bis sie Mitte des 16. Jahrhunderts ganz durchgeführt war und unser Vogtland evangelisch gelten konnte.

Zur Geschichte der Dresdner Kreuzkirche.

Von

Regierungsbauführer **Barth.**

I. Aus der Zeit vor der Reformation.

Die Anfänge der Dresdner Kreuzkirche fallen mit der Gründung der Stadt, dem Bau der Elbbrücke und des ersten Schlosses zusammen. Die Brücke ist zunächst der wesentlichste der genannten vier Faktoren. Dass sie bis in die neuere Zeit ein selbständiges Rechtsgebiet darstellt, dass das Brückenamt, in dessen Kasse alle Einkünfte der Brücke fliessen, aus der die Unterhaltung derselben bestritten wird, mit der Kreuzkirche innig zusammengehörte, weist auf die Kirche als Bauherrn hin. Gründung eines derartigen Verkehrsunternehmens war im Sinne der Kirche in jenen Zeiten. Noch heute führt der Papst offiziell den Titel pontifex, Brückenbauer, und versinnbildlicht so die im Interesse der Mission einst allenthalben geübte Fürsorge der Kirche für den Verkehr. Unter deutscher Kolonisation begann damals der Osten auch wirtschaftlich und kulturell sich zu entwickeln. Durch den Brückenbau wurde der Verkehr aus dem Reiche von Nürnberg her auf einer bald zu den wichtigsten gehörenden Strassen hierher gezogen. Die Brücke versprach eine gute Einnahme und das traf auch zu. Bald nach ihrer ersten Ausführung in Holz konnte bereits der Bau steinerner Pfeiler in Angriff genommen werden. Die gleichzeitige Anlegung einer deutschen Stadt am Brückenkopf lag nahe in jener Periode der planmässigen Anlage Dutzender von Städten in den slavischen Grenzgebieten. Den wichtigsten Platz in der neuen Stadt, den Grund und Boden am Brückenkopf nahm der Markgraf, zu dessen Ge-

biet die Stadt gehörte, für sich vorweg und errichtete hier, den Verkehr beherrschend, seine Burg. Diese erstand zunächst seitlich, und zwar östlich der Strasse. Weiterhin wurde, als Dresdens Bedeutung wuchs, und die Residenz des Landes hierher verlegt wurde, auch ein Schloss westlich der Strasse gebaut. Beide wurden später durch ein Torhaus und endlich durchs Georgenschloss verbunden. Als die Fürstenmacht unter August dem Starken ihren Höhepunkt erreichte, wurde der Durchgang des Verkehrs durchs Schloss nicht mehr geduldet, sondern ihm die Augustusstrasse angewiesen.

Gleich mit der Gründung der Stadt tritt auch die Kreuzkirche auf, zunächst als Nikolaikirche. Ihre Lage im Stadtplan, nach der Gewohnheit der Zeit an einer stillen Ecke des Marktes, spricht dafür, dass sie von vornherein vorgesehen war. Kirche und Markt gehörten zusammen. Johannis-, Michaelis- und Nikolausmarkt weisen noch heute auf diese Beziehung hin.

1206 wird Dresden erstmalig, 1217 als civitas erwähnt. Bereits 1270 ist die Kirche nicht mehr gross genug und macht dem ersten Erweiterungsbau Platz.

Gleich von der Gründung an bringt das Interesse an der Brücke den Landesherrn und die Kreuzkirche in Verbindung. Während die Landesherren durch Errichtung der Burg am Brückenkopf eine politische Machtentwicklung der Kirche nicht aufkommen lassen, bezeugen sie der Kirche durch Stiftungen ihre Huld. Kurz nach der Gründung 1234 erhält die Kirche von Heinrich dem Erlauchten eine wichtige Reliquie zum Geschenk, einen Splitter vom heiligen Kreuz, den Konstanze von Östreich, die erste Gattin dieses Markgrafen als Heiratsgut mitgebracht hatte. Für diesen Kreuzsplitter wird eine besondere Kreuzkapelle angebaut. 1299 finden wir die Kreuzverehrung erstmalig urkundlich erwähnt. Es ist nicht unmöglich, dass die bekannte Erzählung vom angeschwommenen Kruzifix damit zusammenhängt, dass jener Kreuzsplitter auf der Elbe hierher gebracht wurde. Später finden wir (ist es die Kapelle selbst oder

ein besonderer Raum neben ihr?) auch ein Kreuzkämmerlein erwähnt. Interessant ist, dass hier die Kreuzverehrung auf landesfürstliche Huld zurückzuführen ist und damit auch der Name Kreuzkirche. 1319 tritt er (nach Hasche, Urkunden Nr. 57) erstmalig auf als ecclesia sancte crucis. Die Kreuzkapelle finden wir weiterhin an der Südseite der Kirche als ausgesprochnen Anbau von bedeutender Grösse. Von weiteren Stiftungen der Landesherren ist vor allem die vom Jahre 1371 für Altäre zu nennen, die 1377 noch erweitert wird. Seit 1371 tritt der Name Nikolaikirche nicht mehr auf. Die Kreuzverehrung, durch welche Dresdens Volksmenge bedeutend wuchs und die Stadt (da auch bei der Marien d. i. die Frauenkirche ein wächsernes wundertätiges Marienbild viel Zulauf verursachte) ganz in den Geruch der Heiligkeit kam, brachte der Kirche reiche Mittel neben den Einkünften von der Brücke, die zur Hälfte der Frauenkirche zukamen. Wallfahrten und Ablass führten Menschen und Geld zur Stadt. Mit der Zunahme von Dresdens Bedeutung, mit der Vermehrung seiner Volkszahl, dem Zusammenrücken und Höherwachsen seiner Häuser, wuchs auch die Kirche an Breite und Höhe und innerem Ausmass, an Schmuck und Glanz.

Über die einzelnen Baustadien der mittelalterlichen Kreuzkirche ist nur wenig sicher überliefert. Nach Gurlitts eingehenden Forschungen und begründeten Vermutungen ist die allmähliche Entwicklung des Kirchgebäudes von der basilikalen Anordnung nach romanischer Art bis zur Hallenkirche der Spätgotik und die damit zusammenhängende Höhensteigerung der beiden Türme zu verfolgen.

Noch während des Umbaues zur Hallenkirche vernichtet Feuer am 15. Juni 1491 die Kirche bis auf die Sakristei und die Turmstümpfe. Kurz darnach im November veranlassen vorgekommene Unregelmässigkeiten den Herzog Georg einzuschreiten und die Verwaltung neu zu ordnen. Von 1492 bis 99 wird die Kirche als mächtige Hallenkirche wieder aufgebaut mit Geldunterstützung durch den Herzog und seine Gattin, eine polnische Königstochter. Ihre Wappen

werden neben denen andrer Wohltäter der Kirche in die Schlusssteine der Schiffsgewölbe eingehauen. Der innere Ausbau erstreckt sich bis zur Einführung der Reformation 1539. Bis dahin kommt auch das äussere Bild der Kirche zu einem gewissen Abschluss. Das alte Türmepaar wird durch verbindende Bögen und Mauern zu einem Ganzen zusammengezogen, hierüber zur Aufnahme der Glockenstube ein neues Geschoss errichtet und der mittlere Teil desselben über die beiden seitlichen etwas erhöht. Dieser Aufbau besteht indessen nur aus „Holzwerk mit Ziegeln ausgeflochten“, also aus Fachwerk und wird durch einfache Satteldächer mit seitlichen Treppengiebeln abgeschlossen. Den Mittelbau krönt ein hoher Dachreiter.

II. Seit der Einführung der Reformation.

Herzog Georg, unter dessen Regierung die Kreuzkirche mit seiner Unterstützung zu neuem Glanz erstanden war, hielt jede lutherische Neigung in der Kreuzgemeinde wie im ganzen Herzogtum nieder. Luther, der noch als Augustiner zweimal zur Klostervisitation in Dresden weilte, war dem Herzog durch den Augustinerordensprovinzialen Staupitz zum Hofprediger vorgeschlagen worden und hatte auch eine Probepredigt in der Schlosskapelle gehalten. Ob wohl Dresden, wenn es hier zu Luthers Anstellung gekommen wäre, die Stellung eingenommen hätte, die dann Wittenberg zufiel? Luthers Thesen fanden noch soviel Beifall bei Georg, dass er sie an den Strassenecken Dresdens anschlagen liess. Aber bald fürchtete er die Lehre von der Seligkeit nicht durch Werke, sondern allein durch Gnade, da sie die Leute ruchlos machen werde. Erst nach seinem Tode hielt mit Herzog Heinrich die Reformation 1539 auch in Dresden ihren Einzug. Die Predella des jetzigen Altars zeigt uns die erste gemeinsame Abendmahlsfeier vom 6. Juli 1539, zu der sich Fürst und Volk in der Kreuzkirche vereinten. Von Heinrich wird die Kreuzkirche feierlich zur Haupt- und Stadtkirche der Residenz erklärt. Die Frauenkirche bleibt

als Begräbniskirche und wird ebenso wie die Sophienkirche Schwesterkirche der Kreuzparochie.

Ein völlig neues und mächtiges Kirchgebäude übernahm die protestantische Zeit. Rund 1000 qm Raum boten die drei gleich hohen Schiffe. Mit Ausnahme der durch den veränderten Gottesdienst bedingten Baulichkeiten, der Anlegung von Emporen, Einfügung von Gestühl, eines neuen Altars und Taufsteins, Abbruch des Kreuzkämmerleins und Beseitigung der alten Altäre sind Veränderungen an dem eigentlichen Gebäude nicht erforderlich gewesen.

Dafür wandte sich das Bauinteresse der protestantischen Bürgerschaft, die ja mit der Kreuzkirchen-Gemeinde identisch war, unterstützt von ihren Fürsten der würdigen Ausgestaltung und Ausschmückung des Turmes zu. Der Rat beschloss, ihn „höher und zierlicher“ hinauszuführen. 1579 begann der Bau. Der Zimmermeister wird nach Böhmen geschickt um dort Kirchtürme und deren technische Ausbildung zu studieren. Die neue überaus reizvolle und eigenartige Gestalt des dreispitzigen Turmes ist uns durch die Bilder Kanalettos erhalten. Der gotische durch Zwischenmauerwerk verbundene Turmkörper erhielt ein prächtiges und mächtiges Kirchentor. Nach Abbruch des Fachwerkgeschosses werden zwei massive Stockwerke für den Glockenstuhl und die Türmerwohnung aufgesetzt über die ganze Breite, die mit 26 m das Vierfache der Schmalseite betrug. Auf Konsolen ragt ein Umgang für den Feuerwächter, der sog. steinerne Gang hervor. In einer Höhe von etwa 50 m über dem Pflaster teilte sich der Turmkörper. Das Mittelstück erhob sich nochmals um 2 Geschosse und den Abschluss bildeten gegliederte Kuppeldächer. Eine spitze hohe Laterne mit Knopf und Kreuz krönt den mit schlichten Giebeln gezierten mittleren Teil. 90 m beträgt die Gesamthöhe. Figuren schmücken die Ecken der drei Aufbauten, deren Kupferdächer grün angestrichen wurden. Die Uhr vom Rathaus wird auf den Turm gebracht und erhält neue kupferne Zifferblätter und eine Saigerschelle. Der Kurfürst bestellt von auswärts einen Giesser für letztere, die in

Dresden sich niemand zu giessen getraut und die 0,80 m hoch und 2,12 m weit wird. Ferner stiftet Vater August auf Vorschlag des Oberzeugmeisters vier in Gotha erbeutete Geschütze, „halbe Schlangen“ für den Turm, der hierfür einen Geschützboden über der Wächterwohnung erhält. Die Geschütze sollen nicht bloss als Dekoration oder zu Salutschüssen bei feierlichen Gelegenheiten dienen, sondern einen Teil der Stadtbefestigung ausmachen. Sie haben auch dann im 30jährigen Krieg zum Vertreiben umherziehender Banden gute Dienste geleistet.

Schliesslich werden die beiden kurfürstlichen und das städtische Wappen angebracht. Einmütig wirken Bürgerschaft und Landesherr zusammen zur Errichtung dieses Turmbaues. 40 000 Mk. betrugen die Kosten, fast ein Viertel hat Kurfürst August dazu beigetragen.

„Der Theure Kurfürst selbst hat aus mildreichen Händen
Sein fürstliches Geschenk auch mit dazu gethan,
Zu diesem schönen Zweck, dass man es sollte wenden
Auf dessen Zier und Pracht, die man hier sehen kann.“

rühmt eine spätere Inschrift am Portal.

Wer der entwerfende Architekt war, ist uns nicht überliefert. Vom Bildhauer Hans Walter hören wir, dass er die Figuren ausgeführt. Der Vertrag des Rates mit den ausführenden Gewerken vom 11. Febr. 1579 verlangt Ausführung nach Ausweis eines Musters. Sicherlich stammt dies von Paul Bucher, der wenige Jahre vorher die Leitung des gesamten Hof- und Landbauwesens übertragen erhalten hatte. Die Fensterverdachungen seiner Stallhoffassade an der Augustusstrasse sind dieselben wie am Kreuzturm. Dass die Anordnung eines Geschützbodens auf ihn zurückgeht, bestätigt weiter diese Annahme.

Doch wir finden nicht nur Bürgerschaft und Landesherrn geeint, der Haupt- und Stadtkirche die Mittel zu beschaffen für den Bau eines würdigen und „zier“lichen Turmes. Auch die Künstler der Stadt und des Fürsten vereinen sich, um in gemeinsamer Arbeit ihr Bestes zu geben.

Der Kreuzturm mit seiner eigenartigen Gestaltung wurde zum Wahrzeichen Dresdens, umsomehr als er lange Zeit der einzige Turm der Stadt blieb, bis er Mitte des 17. Jahrhunderts an dem Schlossturm Klengels einen Kameraden erhielt.

Rund 100 Jahre nach seiner Entstehung schlug der Blitz in den Turm und zündete. Der mittlere und südliche Dachaufbau fielen dem Feuer zum Opfer. Ein Bild vom Brand und der Bericht über ihn sind in den Dresdner Geschichtsblättern veröffentlicht. Auf besondere Anordnung des Kurfürsten hielt man sich beim Wiederaufbau 1669—76 genau an die alte Form. Nur einige Ellen höher wird der mittlere Teil und zwar das Mauerwerk hinausgeführt.

Die von Vater August geschenkten Feldschlangen waren beim Brand geschmolzen. Der Kurfürst schenkte jetzt wieder 4 Geschütze, die mit den neuen Glocken aufgezogen wurden.

Aufs neue schmückt dann der Turm mit seinen grüngestrichnen Kupferkuppeln und -spitzen und seinem leuchtenden Sandsteinaufbau, denen noch kein Kohlenruss Frische und Farbe raubte, das Stadtbild, in dem bald die Baukünstler des Barock, der Glanzzeit Dresdens mit der Frauenkirche und dem Hofkapellenturm ihre Art künstlerischen Schaffens monumental zum Ausdruck brachten.

Schweres Leid brachte der Kreuzgemeinde der Übertritt des Landesherrn zum Katholizismus im Jahre 1696. Die Kanonen ihres Turmes mussten Salut schiessen zur Krönungsfeier, die den Anlass geboten und durch die es besiegelt wurde, dass der Fürst künftig vor einem andern Altar die Knie beugen sollte wie sein Volk. Und die zum Gottesdienst in ihrer Kirche versammelte Gemeinde sollte hierzu „Herr Gott, dich loben wir!“ singen. Wie viele mit eingestimmt haben, wissen wir nicht. Aber das ist verbürgt, dass man danach aus der Mitte der Gemeinde Seleneckers Lied anhob, das tieftrauernd alle mit gesungen: „Ach bleib bei uns, Herr Jesu Christ, weil es nun Abend worden ist; dein göttlich Wort, das helle Licht, lass ja bei uns ver-

löschen nicht. In dieser letzten betrübten Zeit verleih uns, Herr, Beständigkeit, dass wir dein Wort und Sakrament rein behalten bis an unser End." -(Aus Dibelius, Die Kreuzkirche in Dresden 1900. S. 16.)

August der Starke erkennt die Bedeutung der Kreuzkirche als der ersten und grössten Hauptkultusstätte der Stadt noch an. Als er zum zweiten Reichsvikar bestellt wird, lässt er das Zeichen seiner erhöhten Rangstellung, einen goldenen Adler, am Mittelbau des Turmes anbringen. Beim Bau der Frauenkirche, der Schwester der Kreuzkirche, stellt er Geldmittel zur Verfügung, freilich nur die für die Salzburger gesammelten und von ihm eingezogenen Kollektenbeträge. Zu danken ist ihm aber, dass Bähr die geniale Kuppelkonstruktion, nachdem er sich persönlich vor seinem Fürsten verteidigt, zur Ausführung bringen darf, obwohl die ängstlichen Bauverständigen, u. A. Chiaveri, auf Abtragung der bereits fertiggestellten Teile und Ersatz durch eine Holzkuppel hingearbeitet hatten. Aber nur die rein äusserlichen Gründe, seine Residenzstadt verschönern zu helfen, veranlassen den Fürsten, der Kreuzgemeinde seine Huld zu zeigen.

Unter dem Sohn Augusts des Starken tritt neben die Kreuzkirche als Haupt- und Stadtkirche die katholische Hofkirche des Fürsten. Innig sich ans Schloss anschmiegend, hart an der *Brücke*, der Dresden seine *Bedeutung* verdankt, die aber auch nach *Polen* und *zum Katholizismus geführt* hat, ist sie an markantester Stelle unzertrennlich von ihm ins Stadtbild eingefügt.

Erst als der Bau schon vorgeschritten war, merkte die protestantische Bürgerschaft, welche Bewandtnis es habe mit dem „neuen Bau am Schloss", wie er in den Akten vorsichtig genannt wird. 1738 wurde die Kirche begonnen, 1754, nachdem der geniale Chiaveri hinweg geärgert worden war, von den staatlichen Baubeamten vollendet. Lange noch blieb sie nur Hofkapelle, eine Kirche ohne Glocken, bis der Kurfürst seinen getreuen Ständen die Erlaubnis zur Anbringung von Glocken abgerungen hatte. Sie wird noch heute auf Staatskosten erhalten, architektonisch ein Kunst-

werk allerersten Ranges von prächtiger Mächtigkeit und dabei von anmutigem Reiz.

Wohl mochte sich der Kreuzturm unter den Barockbauten etwas altfränkisch ausnehmen, aber das Herz der Dresdner hing an ihm. Mit Schmerz und Klagen sehen sie ihn rund 90 Jahre nach seiner Erneuerung abermals der Vernichtung anheimfallen, mit ihm die Kirche, als Opfer des siebenjährigen Krieges.

Bereits 1758 und 59 waren preussische Truppen nach Dresden gezogen, hatten die Vorstädte gebrandschatzt und zeitweise die Stadt besetzt. Im Juli 1760 rückten sie erneut unter Friedrichs des Grossen eigner Führung heran. Am 14. Juli begann die Beschiessung der von östreichischen Hilfstruppen besetzten Festungswerke. Am 19. wurde sie besonders heftig und auf die Stadt selbst mit ausgedehnt. Auch gegen den Kreuzturm richtete sich das feindliche Feuer. Gegen 1 Uhr begann er zu brennen, gegen 4 Uhr stürzte der obere Teil desselben, und zwar nur das Dach, auf das Kirchgebäude und verwandelte dieses in einen Schutt- und Aschehaufen. Nur der Chor, das gesamte Turmmauerwerk und die ausgebrannten Schiffsmauern blieben stehen. Erst am 23. Juli endete die Beschiessung. Der Feind wendete sich weg von Dresden, um nicht wiederzukehren.

Drei weitere protestantische Kirchen der Altstadt, Annen-, Waisenhaus- und Johanniskirche hatte er mit vernichtet. Nur von der Frauenkirche waren seine Bomben wirkungslos abgeprallt. In diese wurde nun der Gottesdienst der Kreuzkirche mit verlegt. Reichlich 32 Jahre lang hat sie ihn zu beherbergen gehabt.

Die Frage, ob die auf dem Turm befindlichen Geschütze gefeuert und so den Untergang der Kirche mit verschuldet haben, wird wohl nie endgültig entschieden werden können. Archenholz, der sonst durchaus zuverlässige preussische Geschichtsschreiber, behauptet es, Dresdner Bürger als Augenzeugen sagen das Gegenteil. Ob sie bei der Aufregung, die das Bombardement gebracht, am fünften Tage dasselbe klar beobachtet haben, ist fraglich. Die Geschütze waren nicht

bloss Mörser zum Salutschiessen, auch standen sie nach Kanalettobildern so, dass sie in den Kampf hätten eingreifen können. Dass der Turm ein Wach- und Beobachtungspunkt war, genügt bereits zur Rechtfertigung der feindlichen Beschiessung.

Dass eine Vernichtung Dresdens nicht etwa im Kriegsplan Friedrichs des Grossen lag, erfahren wir aus einem Briefe, den er an Prinz Heinrich schrieb (Schöning II. S. 361). Dresde a été reduite en cendres de l'Altstadt jusqu'à la troisième partie de ses quartiers contre mon intention; mes ordres étaient de menager la ville, mais de faire jouer l'artillerie contre les ouvrages de fortification.

Ein baldiger Wiederaufbau der Kirche lag der Bürgerschaft sehr am Herzen. Aber die wiederholten Kriegskontributionen, die Vernichtung von einem Drittel aller Häuser und der beschworene Schaden der Bürger von $1^1/_2$ Millionen Taler hatten „äusserstes Bedürfnis und grosse Schuldenlast der im elendesten Zustand befindlichen Stadtgemeinde" zur Folge. Ein Jahr nach dem Brand finden die ersten Bauverhandlungen statt. Der Plan, unter Verwendung der Mauerreste die Kirche zu erneuern, schien dem Rat „nicht annehmlich", obwohl dadurch eine Ersparung an Kosten zu erwarten war. Zunächst fehlte auch für die blosse Erneuerung das Geld. Für Unterbringung des Gottesdienstes war gesorgt und der Rat hoffte, durch mannigfache Unterstützung, sobald ruhige Zeiten wieder einkehrten, die Kirche als einen Neubau aufzuführen, der sich würdig der Frauenkirche anschloss und hinter den Bauten der kunstsinnigen katholischen Fürsten nicht zurückstand.

Inzwischen trug man nur einige dem Abstürzen nahe Teile vom Turm „mit äusserster Lebensgefahr" ab und brachte ein Interimsgeläute an. Am 22. Februar 1761 hörte die Gemeinde wieder die Glocken von ihrer Kirchenruine. Aber noch vergingen zwei volle Jahre, ehe ihr Klang im Wechsel mit Chorgesang der Kreuzschüler und mit Posaunenschall vom Turm herab den Anbruch des Friedensfesttages verkündete.

Sofort, nachdem der ersehnte „Ruhestand“ eingetreten, werden die Bauverhandlungen wieder aufgenommen, der Brandschutt beräumt und die Reste vom Schiff und Chor abgebrochen[1]), auch ein Bauplan des Zimmermeisters J. G. Schmidt, der zum Ratsbaumeister ernannt wird, durch Kurfürst Christian approbiert.

---

[1]) Anmerkung der Redaktion. Bei dem Abbruch fand man nahe dem Altar in einzelnen gewölbten Grüften drei Särge fürstlicher bez. dem Hofe nahe stehender Personen. Sie wurden, nachdem sie zunächst für einige Zeit in der alten Sakristei untergebracht waren, am 8. Juni 1764, wie ein noch jetzt im Ratsarchiv vorhandenes Protokoll besagt, in Gegenwart des Superintendenten D. am Ende, des regierenden Bürgermeisters Bormann, des Stadtschreibers Langbein und des Ratsbaumeisters Schmidt, zusammen in einer neuerbauten, gewölbten „Fürstengruft“ beigesetzt. Das erwähnte Protokoll nennt die Namen der in den Särgen ruhenden Personen und zählt die Kostbarkeiten auf, die in einem dieser Särge gefunden und wieder hineingelegt wurden, beschreibt auch den Ort der Fürstengruft mit allgemeinen Worten: „bei dem Eintritt rechter Hand“, „an die alte Kirchenmauer anstossend“ etc., aber bei späteren Nachforschungen vermochte man nicht, über die Lage dieses Grabgewölbes ins Klare zu kommen. Erst am 2. Januar 1900 geschah es, dass bei dem für die Heizungsanlage der erneuerten Kirche erforderlichen Grundgraben in der Nähe des Südportals Steine in einen offenbar hohlen Raum hineinfielen. Der Schein einer elektrischen Lampe ermöglichte es alsbald, nicht nur Särge in diesem Raum zu sehen, sondern auch deutlich auf dem zunächst stehenden Sarg einen der Bibelsprüche zu lesen, die in Hasches Magazin der Sächsischen Geschichte als auf einem jener Särge befindlich angegeben sind. Die Fürstengruft war wiedergefunden.

Um der erwähnten Heizungsanlage willen war es nicht möglich, die Särge an ihrem Ort zu belassen. Am 3. Januar wurde in Gegenwart der Vertreter des Hofes, der kirchlichen und städtischen Behörden die Aushebung vollzogen. Es fand sich der Sarg 1) des im Jahre 1613 hierselbst verstorbenen Herzogs Albrecht von Schleswig-Holstein; 2) der im Jahre 1657 hierselbst verstorbenen Herzogin Eva Christiane zu Württemberg und Teck; 3) des im Jahre 1712 bierselbst verstorbenen Oberhofmarschalls August Ferdinand Reichsgraf von Pflug auf Cottewitz, Tiefenau und Gohrisch.

Der zuletzt unter 3) erwähnte von Pflugsche, kupferne, mit Ölfarbe gelblich gestrichene Sarg war wohl erhalten; sowohl das an der Seite befindliche, in Blei gegossene, vergoldete von Pflugsche Wappen als auch das obenauf liegende Kruzifix waren unverletzt; die ange-

Bei diesem Neubau der Kreuzkirche treten wieder mannigfache und interessante Beziehungen zum katholischen Hof hervor.

Zunächst hören wir, dass Prinz Albert, ein Bruder des inzwischen gestorbenen Kurfürsten Christian und des zur Regentschaft neben Christians Gattin Maria Antonia berufenen Xaver, sich für die Pläne Schmidts interessiert, diesen zu sich bestellt und verschiedene Änderungen der architektonischen Aussengestaltung vorschlägt. Von der Liebe

---

brachten Bibelsprüche Philipper 3, 13—14 und 2. Timoth. 4, 7—8 waren gut zu lesen. Man hatte diesen Sarg 1764 nicht geöffnet; auch jetzt lag kein Grund dazu vor. Die jetzt zunächst beteiligten Glieder des von Pflugschen Geschlechts besichtigten in pietätvoller Teilnahme den Sarg, waren aber auch der Meinung, dass er in der Kreuzkirche verbleiben solle.

Der unter 2) genannte Sarg der Herzogin von Württemberg, aus Bergzinn hergestellt, schien ebenfalls unverletzt; es zeigte sich aber bei der Aushebung, dass der Boden so völlig losgelöst war, dass er mit den Überresten der Leiche beim Hinwegnehmen der oberen Sargteile zurückblieb. Schnell ward ein neuer eichener Sarg beschafft, um jene Überreste aufzunehmen. Der alte Sarg aus Bergzinn, sowie ein kleines, mit Edelsteinen besetztes Kreuz und vier Ringe, die aus den Überresten aufleuchteten, sind dem Stadtmuseum übergeben worden.

Der unter 1) aufgeführte Sarg des im Alter von 28 Jahren hier verstorbenen Herzogs von Schleswig-Holstein sollte viele Kostbarkeiten bergen. Da der Sargdeckel völlig eingesunken im Sarge lag, so war die Frage, ob man den Sarg öffnen solle, gegenstandslos. Von der Leiche war so gut wie nichts erhalten. An Wertsachen fanden sich vor: 6 sogenannte „Gesellschaften“, d. h. fürstliche Gnadenketten, wie sie vor dem Bestehen unsers jetzigen Ordenswesens üblich waren, nämlich goldene Ketten, mit Edelsteinen verziert und am Ende mit dem fürstlichen Wappen oder Bildnis geschmückt; ein mit Edelsteinen besetzter Ledergurt, eine Hut-Agraffe, zwei kleinere Schmuckgegenstände, drei goldene, zu einem Herz-Ring zusammengehörende und ein anderer Ring. Nach langwierigen Verhandlungen ist im Wege des Vergleichs der eine Teil dieser Kostbarkeiten dem Herzog Ernst Günther, als dem derzeitigen Haupt des Hauses Schleswig-Holstein, der andre Teil zur dauernden Aufbewahrung dem hiesigen Stadtmuseum übergeben worden.

Die Särge mit den noch vorhandenen Überresten — ohne alle Schmuckgegenstände — sind in einer neugebauten Gruft der Kreuzkirche beigesetzt. D. Dibelius.

und dem Verständnis Alberts für die Künste spricht vor allem die von ihm geschaffene an Kupferstichen und Zeichnungen der ersten Meister reiche Albertina in Wien. Schmidt rühmt die Einsicht des Prinzen in die Architektur und nimmt die gegebenen Anregungen gern an. Die Einmischung Alberts wirkt fördernd auf die Plangestaltung, was von weiteren Einmischungen des nicht kunstverständigen Xaver und dessen Baubeamten leider nicht gesagt werden kann.

Vier Jahre nach dem Beginn der verhängnisvollen Beschiessung erfolgt am 16. Juli 1764 die feierliche Grundsteinlegung zur Kirche. Ausführliche Berichte darüber sind uns in grosser Anzahl überliefert. Höchst bemerkenswert ist die Beteiligung des katholischen Hofes an dieser von gutem Wetter begünstigten Feier. Die Mitglieder desselben und deren Gäste, die Minister und die fremden Gesandten hatten sich bereits vorher in dem inzwischen abgebrannten Lubormirskischen Palais an der östlichen vorspingenden Ecke der Kreuz- und grossen Kirchgasse (das auf dem Kanalettobild durch seine vielen Essen auffällt) zum Frühstück eingefunden. Nach Ankunft des Festzuges, der sich von der Frauenkirche über den Altmarkt nach dem „Grund“ durch ein Spalier der kurfürstlichen Truppen bewegte, wird Prinz Xaver von Ratsdeputierten abgeholt und mit seinen Räten zur Tribüne geleitet, während die übrigen Fürstlichkeiten und Gesandten von den Palaisfenstern aus der Feier folgten. Als Gesang und Musik verklungen, hält der Stadtsyndikus eine Begrüssungsansprache, die Graf Rex als Vertreter der Staatsregierung erwidert. Dann beginnt die eigentliche Grundsteinlegung. Xaver steigt mit Gefolge hinab, wo der Stein gegen seine künftige Lagerstätte bereits etwas geneigt liegt. Auf diesen wirft er etwas Kalk, den ihm der Baumeister Schmidt auf polierter Tünchscheibe reicht und legt selbst mit Hand an, als der Quader von den bereitstehenden Arbeitsleuten in seine Lagerstätte vollends gewendet wird. Hierauf setzt er in die viereckige Öffnung desselben das kupferne Urkundenkästchen, deckt den steinernen Spund darüber und beendet durch die üblichen drei Hammerschläge

schweigend die Zeremonie. Festlich erklingt nun das Te deum unter Trompeten- und Paukenschall. Xavers Leibregiment auf dem Altmarkt gibt Freudensalven und rings auf den Wällen der Festung, am Seetor beginnend, löst die Artillerie ihre Feldstücke, deren Donner vor 4 Jahren den Sturz und Brand der Kirche begleitet hatte. Segen und Choral: „Nun danket alle Gott“, in den die unbeschreiblich grosse Menge Volkes, die von weit her herzugeströmt war und die Mauern, Steinhaufen und Gerüste wie mit Menschen bewachsen erscheinen liess, gerührt und begeistert einfällt, schliessen die Feier, die ohne jeden „Unfall und Desordre“ verlaufen ist.

Die Oberkonsistorialräte, darunter der Superintendent, und der Rat werden noch gnädigst zum Handkuss beï Xaver und bei der Kurfürstinmutter Maria Antonia zugelassen. Dann beginnt das grosse Traktament, das der Rat an die hohen Teilnehmer, Minister, Präsidenten und dergleichen auf dem Breihahnhaus in der Breitengasse gibt und „das seinerseits dazu beiträgt, dass diese festliche Begebenheit auf das vergnüglichste vollendet wird.“

Die Anteilnahme des katholischen Hofes an der Grundsteinlegung der protestantischen Hauptkirche der Residenz ist vor allem vom konfessionellen Standpunkt aus zu würdigen als ein Akt kluger Politik, der das Vertrauen und die Liebe zum Fürstenhaus wesentlich befestigen musste. In dieser Hinsicht wird er auch von Diplomaten der Zeit gewürdigt und gepriesen. Ein Brief des kurfürstlichen Residenten in Polen, Legationsrat Essenius bestätigt dies. Er rühmt den Prinzen Xaver „qui d’une manière si eclatante tranquillise son peuple sur ce qui lui est le plus au cœur, je parle du libre exercise de sa religion“. Er wird diesen Akt bekannt machen, wo es die Interessen des Hofes fördert und schliesst im Brustton seines eigenen religiösen Empfindens: car la çirconstance est remarcable et unique qu’une des premières et plus ançiennes églises de la religion protestante, aye été ruiné par un prince protestante, qui sedit un des premiers piliers de cette religion et qu’un prince

catholique mette en suite lui-même la main à l'oeuvre pour la relever de ses ruines".

Die Akten verraten nicht, wer am Hofe die Anregung gegeben hat. Nach dem offiziellen Bericht der Geheimen Räte für die Leipziger Zeitung nahm Xaver auf des Rates beschehenes untertäniges Ansuchen teil. Indessen hatte er anfänglich in der Kabinetts-Konferenz wie seinerzeit August der Starke beim Frauenkirchenbau den Oberkonsistorial-Präsidenten zu seinem Vertreter bestimmt. Dass er dann von selbst diesen Beschluss umstiess und doch noch de propre mouvement erschien, ist unwahrscheinlich. Hier mag vielmehr die Mitregentin Maria Antonia, die kluge, aller Bigotterie und Intolleranz abgeneigte Kurfürstinmutter das treibende Element gewesen sein.

Tatsache ist, dass kurze Zeit später der Papst selbst sich veranlasst sieht, ihr seine Besorgnisse über den Rückgang des Katholizismus in Sachsen ans Herz legen zu lassen und zwar durch Bischof Clemens, den Bruder Xavers, ihren Schwager. Auch gegen ihren eignen Bruder, den Kurfürsten von Bayern, muss sie sich in mehreren Briefen verteidigen, dass sie nichts versäumt habe, um die Interessen ihrer Kirche ohne Verletzung der Landesgesetze zu fördern.

Die Denunziation und Verhetzung der Kurfürstinmutter war offenbar von der Hofgeistlichkeit ausgegangen. Bei ihr musste das Verhalten des Hofes die Erinnerung daran wecken, wie der Grundstein zu ihrer katholischen Hofkirche gelegt worden war. In aller Stille bei Nacht und Nebel, nur in Gegenwart des Baumeisters und zweier fremder Geistlicher in bürgerlicher Kleidung am 28. Juli 1739.

Wenn die Beteiligung des Hofes nicht selbst vom Papst getadelt wird, so geschah es wohl, weil sie vor allem eine Regierungsmassregel darstellt, die durch einen offiziellen Bericht in der Leipziger Zeitung als eine Kundgebung ans ganze Land besonders gekennzeichnet wird.

Ein starkes protestantisches Bewusstsein erfüllte damals die Bewohner der Stadt, wie des ganzen Landes. Das katholische Fürstenhaus nahm und musste Rücksicht darauf

nehmen, wenn es auf Vertrauen bei seinen Untertanen rechnen wollte. Und das brauchte es nach dem Kriege mehr als sonst, da Schuldenlasten den Staat schwer drückten, da von gesunder und ruhiger wirtschaftlicher Entwicklung eine glücklichere Zukunft desselben abhängig war.

Nebensächlich ist, ob für den Sächsischen Hof jener festarmen Zeit der rein äusserliche Grund mitsprach, an einem Festgepränge besonderer Art teilnehmen zu können und sich huldigen zu lassen.

Ein Vorwurf, der Maria Antonia direkt gemacht wird, steht gleichfalls mit der Kreuzkirche in Beziehung, ihr Verkehr mit deren Superintendenten Am Ende. Sie schreibt von ihm 1765 in ihrer Verteidigung gegen ihren Bruder: Il vient trois ou quatre fois l'année me faire la cour. C'est un homme franc qui me marque de l'attendement et qui aime mes enfants. Den Zweck seiner Besuche gibt sie nicht an; mais jemais le discours entre nous ne roule sur les affaires de religion.

Am Ende war (nach Hasche diplom. Gesch. v. Dr. V.) ein friedliebender, sanfter Mann und zeichnete sich durch seine Frömmigkeit und Rechtschaffenheit aus. Bei seiner Gemeinde erfreute er sich durch den ihm eigenen Ton und die rührende oft zu Tränen erweichende Art seiner Predigt grosser Beliebtheit. Er ist überdies als Schöngeist bekannt. Dies wird der Anlass für die Beziehungen des Sechzigjährigen zur geistreichen Maria Antonia sein. Als eleganter Redner war er selbst von Friedrich dem Grossen geschätzt. Neben seinen guten Eigenschaften hatte die Fürsprache seines Pfortenser Schulgesellen, Oberhofprediger Herrmann, die Berufung Am Endes an die Kreuzkirche veranlasst.

Möglicherweise ist dem Einfluss Am Endes die Teilnahme des Hofes an der genannten Feier zuzuschreiben. Wenigstens hören wir bei anderer Gelegenheit — 1763 — als der Rat vergeblich bei den Staatsbehörden bittet, sein Gesuch um Überlassung einer im Zeughause befindlichen, vermutlich für die katholische Hofkirche bestimmten Glocke vor den Kurfürsten zu bringen, dass Am Ende erklärt, er

wolle das petitum vorbringen, falls er, wie das zuweilen geschehe, zur Kurfürstin gerufen werde.

Die Anteilnahme des Hofes an der Feier ist für die Baugeschichte nicht ohne Einfluss geblieben.

Das bei den Wettinern der Vergangenheit so selbstverständliche Interesse an jedem grösseren Bau in ihrer Residenz wird auch bei der jetzigen Regierung geweckt und gestärkt. „Man will hinfort nicht zugeben, dass in Ansehung eines solchen auf langwierige Dauer bestimmten öffentlichen Gebäudes etwas versehen werde.“ Dieses Interesse Xavers, dem der Untergrund eigenen künstlerischen Empfindens und Verständnisses abging, ist leider für die Baugeschichte kein förderndes, sondern hemmendes und schädigendes Element gewesen.

Das Hofinteresse sollte für den Kreuzkirchenbau verhängnisvoll werden, da Dünkel und eingebildete Überlegenheit, ja selbst intriguierender Ehrgeiz der zur Vertretung dieses Interesses berufenen Baubeamten gegen den bürgerlichen Baumeister nicht nur zu persönlichen Reibereien der gehässigsten Art führten, sondern auch zu einer Verstümmelung des genial gedachten Kirchenentwurfs.

Fördernd für den Bau war das Erscheinen des Hofes zur Grundsteinlegung höchstens in finanzieller Hinsicht. Die Teilnahme weiter Kreise in Kursachsen und darüber hinaus wurde durch die Nachricht davon angeregt und wachgehalten. Vor allem für die vom nächsten Jahre ab veranstalteten Kirchenbaulotterien mochte eine Reklame dabei herausspringen. Die Avertissements wurden auch in französischer und italienischer Sprache gedruckt. Der Hof spielte fleissig. Xaver nahm stets zwei Lose für sich, setzte jedoch im Ganzen 100 Mk. zu. Ausserdem spielte er zwei Lose für seine Geliebte Komtesse Spinucci mit noch weniger Glück.

Auf die mannigfachen Verhandlungen zwischen den Fürsten und dem Rat über den Bau, besonders über die zu wählenden und öfters geänderten Risse ausführlich einzugehen ist hier wohl nicht der Ort. Der Fürst unterschrieb nur die Ansichten seiner Bauverständigen.

Wichtiger ist die Stellung des Fürsten in einer Geldfrage. Des öfteren werden für den Kirchenbau Steuern auf gewisse nach Dresden eingeführte Lebensmittel vom Rat nachgesucht und auch gewährt. Die mehrfach als angebliches Geschenk Xavers zum Kreuzkirchenbau erwähnten 140 000 Taler Kassenbillets stellen einen Vorschuss dar, der aus den Steuereinkünften an die Staatskasse zurückgezahlt wird.

Auch Xavers Nachfolger, Friedrich August der Gerechte lässt sich immer und immer wieder zur Bewilligung von Steuern für den Kirchenbau gewinnen. Dabei ist er sehr darauf bedacht, dass das Geld sparsam verwendet wird.

Die Steuern werden nur von den Bewohnern der Altstadt getragen und sind eine besondere Form von Beiträgen zum Bau, zu welchen die Kirchgemeindemitglieder verpflichtet waren. Den Friedrichstädtern, die eine eigne Kirche unterhielten, wurde die Steuer zum Schulbau zurückvergütet. Die direkte Eintreibung der Baukosten von den Beteiligten war auch in Frage, erschien aber weniger mild.

Die spärlich fliessenden Einnahmen lassen den Bau nur langsam fortschreiten. Erst am 22. Nov. 1792 kann die Übergabe und feierliche Einweihung erfolgen.

Glockengeläute und Posaunenschall vom Kreuzturm begrüsste den seit rund 30 Jahren heissersehnten Festtag. Rauh und stürmisch brach er an; vor Schneegestöber konnte man kaum die Augen auftun. Trotzdem war früh um 5 Uhr eine grosse Menschenmenge auf dem Altmarkt zusammengeströmt, um in den Choral der Kreuzschüler: „Nun danket alle Gott!“ aus vollem Herzen mit einzustimmen. Früh $^1/_2$8 Uhr begab sich der Rat in feierlichem Zuge mit den Schützen, Innungsdeputierten, Viertelsmeistern und den Ratssubalternen vom Rathause aus, die Geistlichkeit gleichfalls unter Schützenbegleitung von der Superintendentur aus zum Festgottesdienst.

Eine persönliche Beteiligung des katholischen Landesfürsten war wohl seinerzeit bei der Grundsteinlegung möglich, jetzt aber ausgeschlossen. Die Bürgerschaft wünschte ein die Feierlichkeit vermehrendes Zeichen landesherrlicher

Gnade, Rat und Superintendent baten, dass der Kurfürst Abgeordnete mit seiner Vertretung betraue. Verhandlungen darüber füllen die Akten. Das Konsil will in corpore erscheinen kraft des ihm in evangelicis erteilten Auftrages, ohne sich auf besonderen kurfürstlichen Befehl zu beziehen. Friedrich August selbst aber verwirft die Zaghaftigkeit der Instanz zwischen dem bekenntnisfreudigen Volk und ihm, dem das Volksbekenntnis achtenden Fürsten und verlangt öffentliche Bekanntmachung, dass das Konsil mit seinem besonderen Vorwissen teilnehme. Vertraulich lässt er gleichzeitig dem Konsil mitteilen, dass er bei jeder Gelegenheit dem Rat und der Bürgerschaft seine Gnade und Wohlwollen zu erweisen geneigt sei und dass ihm das auf diese Gesinnung gegründete Vertrauen derselben besonders angenehm sei. In dieser Gesinnung hat er nicht nur den eigentlichen Bau selbst, sondern auch die Gelderbeschaffung für denselben wesentlich gefördert. Es sind daher nicht bloss leere Phrasen, wenn ihm der Rat am nächsten Tag in überschwänglichen Worten den Dank der Gemeinde schriftlich zu Füssen legt.

Der Mangel an Geldmitteln hatte im Jahre 1775 zur Bitte des Rates um ein landesherrliches Gnadengeschenk für den Bau geführt. Es ist später wirklich gewährt worden, aber dem Bau nicht mehr zugeflossen. Friedrich August verhält sich zunächst abweisend, da das Konsil die Billigkeit eines Geschenkes damit begründet, dass durch die Einmischung der Regierung insbesondere des Oberlandesbaumeisters Exner der Bau verteuert worden sei. Er stellt „weitere Entschliessung in Aussicht, wenn er fände, dass der Bau noch in einer Weise, die der Stadt wirklich zur Zierde gereiche, eingeleitet werden könne.“ Des öfteren noch schiebt er die Entschliessung hinaus, verlangt zunächst detaillierte Bauanschläge, einen Beitrag der Stadtverwaltung, Nachweis über nutzbare Verwendung der Steuererträge, Nachricht über sämtliche Fonds und Einnahmen der Baukasse und über zweckmässige Verausgabung derselben. Erst 1801, also lange nach Fertigstellung der Kirche und Pfarr-

häuser stellt er 10 000 Taler Geschenk lediglich für die Kreuzschule in Aussicht. Wieder 10 Jahre später erhöht er die noch nicht erhobene Summe auf 15 000 Taler. Fast mit Absicht scheint er ein Geschenk an die protestantische Kirche vermieden zu haben, der erste sächsische Fürst, dessen Eltern beide katholisch geboren waren.

Im Jahre 1897 ist die Kirche abermals durch Brand verwüstet worden. Die Zeitverhältnisse waren für den Wiederaufbau wesentlich günstiger. Durch die Brandversicherung waren die Hauptkosten gedeckt. Die Bauausführung wurde von einem selbständigen Kirchenvorstand geleitet. Die Baupolizei, jetzt in den Händen der Stadt, fragte nur, ob allen gesetzlichen Vorschriften genügt und ob für die Konstruktion Sicherheit gewährleistet sei. Weder der Staat noch der inzwischen konstitutionell gewordene Fürst hatten mit dem Bau selbst etwas zu tun. Aber König Albert, der schon früher nach der Renovation der Kirche 1895 dem ehrwürdigen Gotteshaus seine persönliche Teilnahme zugewandt hatte und auch nach dem Brande auf der Trümmerstätte erschienen war, besuchte nach Fertigstellung des Neubaues die Kirche wieder und gab seiner Freude über das herrliche Gelingen des Werkes wohltuendsten Ausdruck.[1])

---

[1]) Anmerkung der Redaktion. In piam memoriam des heimgegangenen Königs Albert mag hier von dessen Besuch der Kreuzkirche 1895 folgendes mitgeteilt werden. Der König zeigte sich nicht nur über die Geschichte der Kirche im allgemeinen, sondern auch über die neuesten Forschungen in dieser Geschichte, z. B. darüber, dass eben diese Kirche mit Dresdens alter Nikolaikirche identisch sei, völlig orientiert; er wollte über jedes einzelne in der Kirche und dessen Bedeutung im evangelischen Gottesdienst Klarheit haben; aber noch viel wohltuender war seine Entschuldigung, dass er durch ein Versehen nur die Mütze in der Hand trage; „es könnte doch jemand denken, er tue es so in einem evangel. Gotteshaus; bitte, denken Sie nicht so schlecht von mir!“ — Have, pia anima! D. Dibelius.

Kirchengeschichte im Sächsischen Kalender.

Von

D. Dibelius.

Nachdem Kaiser Konstantin im Jahre 321 mit der Sonntagsfeier die christliche Wochenrechnung von 7 zu 7 Tagen gesetzlich sanktioniert hatte, entstand allmählich, dem heidnischen, römischen Vorbild nachgeahmt, der christliche Kalender, der die christlichen Fest- und Feiertage sowie Gedächtnistage der Märtyrer angab. Das letztere war erwünscht, denn immer mehr wurde es in den einzelnen Gemeinden Sitte, am Todestage der Märtyrer sich an deren Gräbern zu versammeln und ihr Gedächtnis mit der Feier des Heiligen Mahles zu begehen. Es geschah dies, wie der Brief der Grmeinde zu Smyrna über den Märtyrertod des Polykarp vom Jahre 155 bezeugt: „sowohl zum Gedächtnis derer, die den Kampf ausgelitten haben, als auch znr Stärkung und Bereitung derer, die folgen werden." Und da man auf brieflichem Wege auch andern Gemeinden einen Bericht vom Tode der Märtyrer zugehen liess, „damit auch sie den Herrn preisen möchten, der aus seinen Knechten solche Zeugen sich ausgewählt", so gewann die anfangs lokale Feier namentlich an den Tagen besonders begnadigter Wahrheitszeugen einen immer weiteren Umfang. Zu der Zahl der Märtyrer aber, die ihren Glauben mit ihrem Blut besiegelt oder doch unter standhaft erduldeten Misshandlungen verherrlicht hatten, kamen die confessores hinzu, die durch freudiges Bekenntnis des Glaubens vor der heidnischen Obrigkeit, die Todesgefahr nicht scheuend, solchen Ehrennamen sich erworben. Immerhin dürfen wir uns auch in den folgenden Jahrhunderten durchaus nicht etwa eine lückenlose

Namenreihe in den christlichen Kalendern vorstellen; in dem ältesten rein christlichen Kalender, der, aus dem 4. Jahrhundert stammend, uns erhalten ist, aber nur in einem Bruchstück von 38 Tagen, sind 7 Tage mit Namen besetzt; und noch Luther setzt seinem Betbüchlein den Kalender in der kirchlich beglaubigten Gestalt vor, wonach er 90 Tagesnamen enthielt und die übrigen Daten leer liess. Es ist also ein geschichtlicher Irrtum, wenn man die Kalendernamen im grossen und ganzen mit einer Art Heiligenschein umgibt. Wohl hat eine Anzahl dieser Namen Anspruch auf die pietätvolle Erhaltung, für die Melanchthon eintrat, als er seine Zuhörer mahnte, täglich des Morgens in den Kalender zu sehen, um die Kämpfe der alten Lehrer und die Entwicklung der Kirche aller Zeiten vor Augen zu haben; wenn aber Luther, als er den Georg Major zur Herausgabe der Lebensbeschreibungen der Väter veranlasste, ihm eine strenge Sichtung aufgab, so sind auch wir in bezug auf die Kalendernamen zu strenger Sichtung ernstlich verpflichtet. Gewiss repräsentierten die Kalendernamen ursprünglich ein Kernstück aus der Kirchengeschichte und mahnten mit dem Hebräerbrief: „gedenket an eure Lehrer, die euch das Wort Gottes gesagt haben, welcher Ende schauet an und folget ihrem Glauben nach!“ aber wenn diese Verzeichnisse allmählich ausarteten, „sofern unechte Wunder und unevangelische Tugenden dazu dienen mussten, einen Platz im Kalender zu eröffnen“, so ist es der evangelischen Kirche Recht und Pflicht, aus solcher Namenreihe einerseits die sehr problematischen Existenzen, deren Geschichtlichkeit oder christlicher Charakter ernsten Bedenken unterliegt, und andrerseits die eingeschmuggelten Namen von Heroen der Gegenreformation oder doch von entschiedenen Gegnern des evangelischen Glaubensstandpunktes auszumerzen. Aber noch mehr. Melanchthon schreibt in der Apologie der Augsburgischen Konfession Artikel 9: „Dreierlei Ehre ist, damit man die Heiligen ehret. Für das erste, dass wir Gott danksagen, dass er uns an den Heiligen Exempel seiner Gnade hat dargestellt, dass er hat Lehrer in den Kirchen und

andre Gaben gegeben; und die Gaben, weil sie gross sind, soll man sie hochpreisen, und die Heiligen selbst loben, die solcher Gaben wohl gebraucht haben, wie Christus im Evangelio lobet die treuen Knechte. Die andre Ehre, so wir den Heiligen tun mögen, dass wir an ihrem Exempel unsern Glauben stärken; als wenn ich sehe, dass Petro aus so reicher Gnade die Sünde vergeben ist, da er Christum verleugnet, wird mein Herz und Gewissen gestärkt, dass ich glaube, dass die Gnade mächtiger sei denn die Sünde. Fürs dritte ehren wir die Heiligen, wenn wir ihres Glaubens, ihrer Liebe, ihrer Geduld Exempeln nachfolgen, ein jeder nach seinem Beruf." Wie? wären solche gottgeheiligte christliche Persönlichkeiten, für deren Gabe wir Gott danksagen, deren mannigfacher Kampf uns zur Stärkung dient, und deren Vorbild wir nacheifern möchten, etwa gar nur in den Jahrhunderten vor der Reformation zu finden? Gibt nicht unsre evangelische Kirche ein Stück von ihrer Ehre preis, wenn sie auch nur solchen Schein dadurch aufkommen lässt, dass lediglich vorreformatorische Namen im Kalender stehen? So gut die mittelalterliche Kirche mit vollem Recht aus der fortgehenden Entwicklung des Reiches Gottes manche weiterhin besonders hervortretende Namen in die ältere Reihe eingefügt, sie auch wohl an die Stelle weniger bekannter Personen der Vorzeit gesetzt hat, so gewiss müssen wir Evangelische den Anspruch erheben, die nachreformatorischen Glaubenszeugen evangelischer Wahrheit zu Danksagung, Glaubensstärkung und Vorbild in die Namenreihe des Kalenders aufzunehmen. Wie hat ein Luther sich gefreut, als er von dem Glaubensmut der ersten evangelischen Märtyrer aus Brüssel hörte; und ihre Namen sollten zurückstehen hinter denen mancher Glaubenszeugen der Vergangenheit, von denen wir wenig oder gar nichts wissen? Wie staunen wir vor dem hellen Nachtigallenschlag der Sänger unsrer Kirche, zumal im tiefen Dunkel des dreissigjährigen Krieges, und wir wollten ihr Gedächtnis nicht immer wieder dankbar erneuern? Wie gern bekennen wir: „der Herr ist noch und nimmer nicht von seinem Volk geschieden!" und wir sollten

es nicht aller Welt dartun, dass der Herr auch unsern Tagen hervorragende Glaubenszeugen geschenkt hat?

Tatsächlich bestehen denn auch schon seit Jahrhunderten verschiedene Namenreihen in den evangelischen und den katholischen Kalendern; nicht nur ein Grosser im Reiche Gottes wie Klaus Harms in seinem Schleswig-Holsteinischen Almanach, auch manche andre haben es versucht, die Namen evangelischer Glaubenshelden in einen evangelischen Kalender einzuführen. Ein Blick in die gegenwärtig am meisten gebrauchten Kalender zeigt einem jeden, dass sehr oft zwei, wenn nicht gar drei Rubriken (evangelisch, katholisch, griechisch) für die Namen vorhanden sind. Aber die an den Evangelischen leider oft gerügte Uneinigkeit wird auch hier offenbar; selbst innerhalb der einzelnen Landeskirchen ward es schwer, eine feste Norm zu finden. Während — um nur von unserm Sachsenland zu reden — die katholische und die griechische Namenreihe in den bei uns herausgegebenen Kalendern in wünschenswerter Übereinstimmung ganz feststeht, bietet die evangelische Reihe ein ganz mannigfaltiges, von Willkür zeugendes, und trotz der Überschrift nicht selten, dass ich so sage, kryptokatholisches Bild. Nur ein Beispiel. Ich lege den trefflich redigierten, in den Kreisen unsrer Innern Mission mit Recht weit verbreiteten „Sächsischen Volkskalender“ und den seit einigen Jahren vom Landesverband Evangelischer Arbeitervereine im Königreich Sachsen mit grossem Erfolg herausgegebenen „Sächsischen Arbeiterkalender“ nebeneinander und vergleiche deren Evangelische Namenreihen für den Monat Januar; unter 31 Tagen nur an 14 die gleichen, an 17 aber verschiedene Namen! Einig sind sie u. a. in der Nennung des Antonius, der doch, so viel oder so wenig von der Überlieferung echt sein mag, jedenfalls ein völlig unevangelisches Lebensideal verfolgt hat. Sollte denn in unserer Zeit, in der die evangelische Kirche offenbar nach Gemeinschaft und Zusammenschluss sich sehnt, nicht einmal die einzelne Landeskirche zu einer einheitlichen Namenreihe in ihrem Evangelischen Kalender gelangen können?

Professor D. Ferdinand Piper in Berlin hat ein gutes Stück Lebensarbeit daran gesetzt, einen wirklich evangelischen Kalender einzuführen. Auf dem im September 1850 in Stuttgart gehaltenen Kirchentag fasste er seine Gedanken in folgende acht Thesen zusammen:

1. Der geschichtliche Teil des Kalenders hat von altersher durch Erinnerung an die hervorragenden Zeugen der Wahrheit der Erbauung des christlichen Volks gedient. Auch die Reformatoren haben diese Bedeutung der Kalendernamen anerkannt.
2. Dem christlichen Volk evangelischen Bekenntnisses in der Gegenwart ist diese Quelle der Erbauung verkümmert, da nicht allein jene Bedeutung der Kalendernamen verdunkelt ist, sondern auch das Verzeichnis selbst durch Mangel an Pflege und Fortbildung dem Bedürfnis der evangelischen Kirche nicht entspricht.
3. Die evangelische Kirche nimmt das Zeugentum der altchristlichen sowie der mittelalterlichen Kirche (welches teilweise in den bisherigen Kalendernamen vertreten ist) dankbar an. Sie hat aber sowohl vor der Reformation noch eigentümliche Zeugen als seit derselben selbst eine Reihe herrlicher Zeugen hervorgebracht denen ebenfalls eine Stelle im Kalender zusteht.
4. Demgemäss hat der Kalender die Namen ausgewählter Wahrheitszeugen aller Zeiten (bis an die Grenze der neuesten Zeit) zu verzeichnen — jedoch für Deutschland mit besonderer Berücksichtigung seiner Angehörigen — und dadurch die Einheit und Allgemeinheit der christlichen Kirche evangelischen Bekenntnisses (im Sinne des dritten Artikels des apostolischen Glaubensbekenntnisses) vor Augen zu stellen.
5. Der gesamten evangelischen Kirche der Länder deutscher Zunge gebührt eine übereinstimmende Reihe der Kalendernamen, bestimmt, durch Hinweisung auf die gemeinsame, grundlegende Geschichte und als Ausdruck derselben ein Band der einzelnen Landeskirchen zu bilden.

6. Die Umbildung des evangelischen Kalenders kann nicht darauf warten, dass die evangelische Kirche Deutschlands ein einheitliches Organ erhalte. Doch sollte sie durch ein solches zum Abschluss gebracht werden.
7. Die Wahrnehmung des kirchlichen Interesses am Kalender in den einzelnen evangelischen Landeskirchen sowie die Entscheidung über seine Umbildung steht derselben Kirchenbehörde zu, welche die evangelisch-liturgischen Angelegenheiten zu leiten hat.
8. Bevor die Feststellung eines verbesserten evangelischen Kalenders amtlich zur Erledigung kommt, muss er die öffentliche Prüfung und Probe der Erfahrung bestehen und in der Sitte des Volks angeeignet sein — welches letztere besonders durch Mitteilung kurzer Lebensbeschreibungen in der Volkssprache vorzubereiten ist.

Aus der Diskussion, die sich an diese Thesen knüpfte, dürfte uns insbesondere die Aussprache des unvergesslichen Ahlfeld — damals noch in Halle — von hervorragendem Interesse sein. Es gab seine vollste Zustimmung zu erkennen und legte dar: „Der Name muss wieder Leben bekommen. Unser Taufname soll eine Predigt sein, die mit uns durchs Leben geht. Es ist ein schönes, gutes Erbe, wenn ein Mensch in bezug auf ein edles Vorbild einen Namen bekommt. Darum ist es gut, dass Männer, von denen das Volk seine Namen hat, auch wieder dem Volke bekannt und lieb werden.“ Und ob auch andre in andrer Tonart sich geäussert, den Plan hiessen sie alle gut, die in der Diskussion das Wort nahmen: D. Dorner und D. Ullmann, Prof. Lange aus Zürich und Pastor Mönkeberg aus Hamburg u. a. m. Mich will es wundern, dass niemand die 5. These angegriffen. Denn so sehr ich die Sätze im allgemeinen als eine bedeutsame Tat anerkenne, und so sehr ich namentlich den Ton der zweiten These weithin hörbar machen möchte, dass in dem Kalender, wie wir ihn jetzt haben, dem christlichen Volk evangelischen Bekenntnisses eine wichtige Quelle der Erbauung gründlich verstopft oder doch mindestens sehr verkümmert ist, so wenig kann ich

doch auf diesem Gebiet eine völlige Übereinstimmung in allen evangelischen Landen als nötig ansehen. Sollte es hier nicht ganz ähnlich sein wie im Gesangbuchwesen? Der Grundstock gleich, aber übrigens jeder Landeskirche eine gewisse Freiheit: so scheint mir es recht. Immer wieder hört man es von dem und jenem, dass ein einheitliches evangelisches Gesangbuch für ganz Deutschland zu erstreben sei; aber solch oberflächliches Urteil schätzt weder die historischen Verhältnisse noch die verschiedenen Stammesarten richtig ein; ich stehe nicht an, die mannigfachen Gesangbücher der verschiedenen evangelischen Landeskirchen für einen eminenten Gottessegen zu erklären; und ich möchte meinen, dass ebenso im Kalenderwesen beidem sein Recht eingeräumt werden müsse, sowohl der Gemeinschaft aller Evangelischen als dem Sonderbedürfnis des einzelnen Landes. Was in dieser Beziehung, wie ich meine, Stuttgart 1850 versäumte, das hat zu meiner Befriedigung Eisenach 1870 nachgeholt.

Nachdem nämlich Professor Piper in dem gleichen Jahre 1850 einen „Evangelischen Kalender“ herauszugeben begonnen hatte — ein Unternehmen, das er bis 1870, d. h. so lange fortführte, bis alle in diesen Kalender aufgenommene Namen durch beigefügte „knapp und volkstümlich gehaltene, aber auf solider Quellenbenutzung fussende Lebensbilder“ erläutert waren und eine Sonderausgabe dieser Biographien unter dem Titel „Die Zeugen der Wahrheit, Lebensbilder zum evangelischen Kalender auf alle Tage des Jahres“ (Leipzig. Bernhard Tauchnitz) erscheinen konnte — beantragte der Evangelische Oberkirchenrat in Berlin bei der Eisenacher Kirchenkonferenz unter Überweisung einer von Professor Piper verfassten Denkschrift „die Aufstellung eines evangelischen Kalenders für die deutschen Kirchen des evangelischen Bekenntnisses“, und es kam im Jahre 1868 zu einer Vorberatung dieses Antrags, die nach dem Referat des Oberhofprediger von Grüneisen-Stuttgart und dem Korreferat des Konsistorialrat Albracht-Arolsen eine Umfrage bei den Kirchenregierungen nach den dort bestehenden evangelischen Kalendern und den besonderen Wünschen, speziell

gegenüber dem Piperschen Namensverzeichnis, beschloss und die beiden Referenten veranlasste, in Gemeinschaft mit den Herren Geh. Kirchenrat D. Hase-Jena, Professor D. Piper-Berlin und Superintendent D. Rocholl-Göttingen die weitere Beschlussfassung für die nächste Konferenz vorzubereiten. Rocholl lehnte den Eintritt in diese Kommission ab, Albracht verliess den Waldeckschen Kirchendienst und hielt damit sein Mandat für erloschen, Hase zeigte im Laufe der Verhandlungen seinen Rücktritt an, aber dank der unermüdlichen Hingabe des D. von Grüneisen, dem Oberkonsistorialrat Drenckmann-Arnstadt und Senior Engelhardt-Feuchtwangen unterstützend zur Seite traten, kam die Kalendersache 1870 sogar an erster Stelle in Eisenach zur ausführlichen und abschliessenden Verhandlung. Sehr verschiedene, zum Teil entgegengesetzte Ansichten traten sowohl in den Rückäusserungen der Kirchenregierungen als in der ausserordentlich lebhaften Diskussion der Konferenz zutage. Allerdings stimmte die grosse Mehrheit der Kirchenregierungen der Einführung eines evangelischen Kalenders zu, aber in der Wertschätzung der Sache war man sehr verschiedener Meinung. Während Oldenburg sagt: „der Versuch, den alten Namen, die beim Volk ihre Bedeutung bis auf wenige Ausnahmen verloren haben, neue beizufügen, wird allem Anschein nach aussichtslos sein“, und Baden sich dahin äussert: „solch Kalender würde nur für gebildete Familien da sein, die ein kirchengeschichtliches Bedürfnis und Verständnis hätten, denn neben den biblischen Namen und dem Namen Luthers würden sich kaum sechs kirchengeschichtliche Namen finden lassen, die dem Volke bekannt und von ihm verehrt seien“, nennt das Berliner Gutachten die Herstellung eines evangelischen Kalenders „eine Ehrenpflicht des Protestantismus, der dadurch seine Lebenskraft bezeuge“, und will den Kalender „als ein Adelsbuch des Protestantismus zum Überblick der Grosstaten seines Bekenntnisses und seiner Zugehörigen derart gestaltet sehen, dass er nicht bloss die Wahrheitszeugen der Reformation aus allen Ländern und Konfessionen oder Denominationen, soweit sie noch auf kirch-

lichem Boden stehen, umfassen, sondern auch alle die hervorragenden Gestalten der vorreformatorischen Zeit einschliessen solle, in welchen, ungeachtet der Umhüllung durch hierarchisches und satzungsvolles Kirchentum, das evangelische Bewusstsein und Leben irgendwie kräftigen Ausdruck fand.“ Und wenn auch unter den divergierenden Anschauungen der Streit, der zwischen Professor Piper und den andern Kommissionsmitgliedern viel Staub aufgewirbelt hatte, ob nämlich alttestamentliche Namen in den christlichen Kalender mit aufzunehmen seien, und wie viele und welche unter denselben, kaum grössere Bedeutung hat, und manche andre Differenz, die in der Diskussion hervortrat, uns heute fast kleinlich erscheinen mag, so zeigt doch die Äusserung aus Mecklenburg-Schwerin, dass die Namenreihe „nur solche Namen enthalten dürfe, deren Träger Konfessoren der lutherischen Kirche waren“, und die Erklärung D. Hases und des Vertreters von Weimar, dass eine Aufnahme der grossen Dichter Deutschlands und anderer hervorragender geschichtlicher Personen zu fordern sei, mit welchen verschiedenen Anschauungen in der vorliegenden Frage gerechnet werden muss. Aus der Landeskirche des Königsreichs Sachsen enthalten die gedruckten Konferenzprotokolle gar nichts weiter als die Andeutung, dass Justus Naumanns illustrierter Volkskalender mit entschieden christlicher Tendenz und einem vollständigen Bibellektionar hier zu Lande verbreitet wäre; der ernannte Vertreter Sachsens, Oberhofprediger D. Liebner, war bei der Verhandlung nicht anwesend. Aber in den Akten des Landeskonsistoriums finde ich die damals dem Eisenacher Konferenzvorstand auf seine Umfrage von der sächsischen Kirchenregierung erteilte Antwort, in welcher es heisst:

„Im Königreich Sachsen sind in der beregten Beziehung bereits mehrfache Versuche, wiewohl ohne wesentlichen Erfolg, gemacht worden, und erst neuerdings hat es, abgesehen von dem schon seit längerer Zeit vom Volksschriftenverein zu Zwickau herausgegebenen, den Absichten der Konferenz nicht entsprechenden Kalender, die

Verlagsbuchhandlung von Justus Naumann in Dresden unternommen, durch Herausgabe des in einem Exemplar im Anschluss beifolgenden Illustrierten Volkskalenders abermals in dieser Richtung einen solchen Versuch zu machen, von dem es jedoch sehr fraglich ist, ob derselbe einen günstigeren Erfolg als frühere ähnliche Unternehmungen haben werde. Jedenfalls aber würde es dem Sächsischen Kirchenregiment nur in hohem Grade erwünscht sein, wenn den mancherlei Nachteilen, welche aus der derzeitigen Kalenderliteratur erwachsen, durch Herausgabe eines Kalenders der in Frage befangenen Art in wirksamer Weise gesteuert werden könnte.

Bezüglich der Einrichtung eines derartigen Kalenders hat man spezielle Wünsche nicht auszusprechen.“

So erfreulich diese wohlwollende Stellungnahme Sachsens erscheint, so hatte man doch offenbar in Dresden die Fragen des Konferenzvorstandes dahin gedeutet, als sei es die Absicht, von seiten der Konferenz einen bestimmten Kalender herauszugeben, der als Volksbuch überall unter den Evangelischen in Deutschland verbreitet werden sollte. Dasselbe, durch die nicht glückliche Formulierung der Fragen veranlasste Missverständnis hatte das Oberkonsistorium in München, die Konsistorien in Magdeburg und Posen, sowie das hannöversche Landeskonsistorium zu der abfälligen Kritik veranlasst, man könne solchen Gedanken, der auf die provinziellen Verschiedenheiten gar keine Rücksicht nehme, für einen glücklichen nicht halten. So kam es, dass man auf die Frage, auf welche es D. Piper und dem Berliner Oberkirchenrat vor allem ankam, gar nicht einging, und der letztere später den preussischen Konsistorien erklärte: „daran wollen wir erinnern, dass wir von Anfang an als den Mittelpunkt der Aufgabe die Herstellung eines Verzeichnisses der Kalendernamen nach evangelischen Grundsätzen angesehen haben.“

Die Eisenacher Kommission hatte 41 Namen des Piperschen Entwurfs beseitigt, 48 neue, darunter 23 biblische,

hinzugetan. D. Piper selbst begründete in einem sehr ausführlichen Referat, dessen Länge der Spruch des Präsidenden ein dem Sprecher nicht erwünschtes Ziel setzte, seine von der Kommission abweichende Meinung. Und nachdem nun innerhalb der Konferenz ein hierfür gewählter Ausschuss, der aus dem Prälaten D. von Kapff-Stuttgart, Generalsuperintendenten D. Hoffmann-Berlin und Generalsuperintendenten D. Godt-Schleswig bestand, auf Grund der verschiedenen, in der Diskussion zutage getretenen Meinungen die Kalenderfrage nochmals geprüft, wurden folgende Anträge (1 und 2 vom Oberkonsistorialrat Hermes-Berlin; Nr. 3 von dem Ausschuss der Konferenz) angenommen:

1. Die Konferenz erachtet es für ein wesentliches Bedürfnis und empfiehlt den hohen Kirchenregierungen, ihren rechtlichen oder tatsächlich bestehenden Einfluss dahin anzuwenden, dass die Namenreihe des Kalenders für das evangelische Volk in eine vom evangelisch-kirchlichen Standpunkt verbesserte Gestalt gebracht wird.
2. Sie empfiehlt ferner, hierzu den von der Kommission der Konferenz schliesslich vorgelegten modifizierten Piperschen Entwurf der Namenreihe als Grundlage zu benutzen, und zwar mit der Massgabe, dass für die einzelnen deutschen Länder diejenigen Abänderungen für das Ermessen der Kirchenbehörden offen gelassen werden, welche die kirchlichen oder bürgerlichen Besonderheiten des Landes als unumgänglich erscheinen lassen.
3. Die Konferenz ersucht die Kirchenbehörden, für populäre Biographien des Kalendariums Sorge zu tragen.

Ich glaubte, diese Eisenacher Verhandlungen ausführlich darstellen zu sollen, weil die Protokolle (abgedruckt in dem „Allgemeinen Kirchenblatt für das Evangelische Deutschland. Stuttgart. Cotta. Jahrgang 1868 u. 1870) nur sehr wenigen zur Hand sein werden, und die nachfolgenden Vorschläge, für die eine möglichst vielseitige Beurteilung er-

beten wird, auf den Eisenacher Gutachten und Beschlüssen beruhen.

Zunächst die Frage: was ist aus Pipers Arbeit und aller Mühe, die man in Eisenach an sie gewandt, in der Praxis geworden? Ein Erfolg ist da, aber gross ist er allerdings nicht zu nennen. Im Kgl. Preussischen Normal-Kalender ist die Pipersche bezw. Eisenacher Namenreihe abgedruckt; nicht wenige, in evangelischen Kreisen verbreitete Kalender haben diese Reihe übernommen; andre, wie der Kaiserswerther Christliche Volkskalender, haben jenes Verzeichnis ihrer neu aufgestellten Reihe zugrunde gelegt; und noch andre haben sich durch Pipers Appell veranlasst gesehen, dem althergebrachten Kalender eine Rubrik mit einzelnen Namen nachreformatorischer Bekenner hinzuzufügen. Ist es aber nur der bekannten deutschen und unter den Evangelischen besonders üblichen Uneinigkeit zu danken, dass der Erfolg kein grösserer war? Ich glaube nicht. Wenn man in Meusels Kirchlichem Handlexikon (Bd. III, S. 667a) den Grund für Pipers Misserfolg vorzugsweise darin findet, dass sein Verfahren ein zu radikales war, so mag das gegenüber einzelnen, mit dem Volksbewusstsein durch den Jahrhunderte langen Gebrauch fest verschmolzenen Kalendernamen richtig sein, aber das Gesamturteil muss in das Gegenteil umschlagen; es ist, wie mir scheint, ein viel zu schüchterner Versuch, oder — besser gesagt — die Arbeit eines Professors der Kirchengeschichte, der viel zu viele ihm ganz geläufige Namen, die in einer wissenschaftlichen Kirchengeschichte mit Recht ihren Platz, aber für die grosse evangelische Gemeinde kaum bleibende Bedeutung haben, in einem evangelischen, für das gesamte Volk bestimmten Kalender entweder beibehielt oder gar neu einsetzte. Schon die Eisenacher Kommission hat dies an Pipers Arbeit gerügt. „Hinsichtlich der Märtyrer, welche, wo nicht ausschliesslich, doch vorzugsweise die alten Kalendarien bevölkerten, muss die evangelische Kirche einen universelleren Blick haben und neben der Beachtung der wichtigsten Märtyrer aus alter und neuer Zeit ihr Augenmerk auf solche Christen richten,

welche einen entscheidenden Einfluss auf die Förderung des Reiches Gottes in der Lehre und im Leben geübt haben." Aber wenn auch die Eisenacher Kommission nach diesem gewiss zu billigenden Grundsatz 17 Märtyrernamen aus Pipers Reihe gestrichen — ich glaube den des Laurentius mit Unrecht, schon weil wir bis heute in evangelischen Gemeinden Laurentiuskirchen haben — so liess der zuletzt entscheidende Eisenacher Ausschuss z. B. folgende Märtyrernamen stehen: Babylas, Sadoth, Ruderikus, Sabas, Mappalikus, Answer, Thorp u. a. m. und aus der nachreformatorischen Zeit: Catelin, Agostin Cazalla, le Fevre, Marteilhe, Mollio, Graveron, Odontius u. a. m. Ich betone dies besonders, weil auch meinem Versuch, einen evangelischen Kalender herzustellen, zunächst entgegnet wurde, dass das Verzeichnis der Kalendernamen „von den Beschlüssen der Eisenacher Konferenz allerdings stark abweiche". Wollen wir wirklich einen evangelischen Kalender in das evangelische Volksleben einführen, so müssen wir von Pipers Misserfolg lernen und können wohl die Eisenacher Grundsätze, nicht aber die dort gut geheissene Namenreihe beibehalten.

Doch nun die weitere Frage: ist es nicht endlich Zeit, dass auch unsre sächsische Landeskirche, der Eisenacher Anregung folgend, eine wirklich evangelische Namenreihe den Kalendern darbiete? Pastor Hickmann, der Herausgeber des Sächsischen Volkskalenders, ist 1895 in öffentlichem Vortrag (abgedruckt in den „Bausteinen". Leipzig. Dörffling u. Franke) sehr warm dafür eingetreten; Professor Dr. Gustav Hoffmann, der Bearbeiter des sächsischen Normalkalenders, d. h. des vom Statistischen Bureau des Ministeriums des Innern herausgegebenen Kalenders (Dresden. C. Heinrich), hat neuerdings, wie früher sein Vorgänger Geheimrat Nagel, bei dem Evangelisch-Lutherischen Landeskonsistorium darum nachgesucht; und ist es nicht wirklich not? ist nicht vielleicht Gefahr im Verzuge?

Die alte Sitte, dem Kalender Taufnahmen zu entnehmen, ist immer mehr im Schwinden begriffen, und warum?

Sagen wir es ohne Scheu: weil unser Geschlecht sich bei den Namen etwas denken will und bei sehr vielen Kalendernamen fast gar nichts denken kann! Noch hat der Kalender eine grosse Bedeutung im Volksleben; kein Haus ohne Kalender; früher hatte er entschieden eine kirchliche Bedeutung; weil aber die Kirche nicht das ihre tat, um durch eine zeitgemässe Reorganisation des Kalenders dem Volke an jedem Tag eine verständliche kirchliche Mitgift darzubieten, so suchte man anderweiten Ersatz, und ein Kalender nach dem andern fügte eine Erinnerungsreihe, eine Gedächtnistafel für alle Tage des Jahres aus der Weltgeschichte bei. Unsre Zeit hat historischen Sinn; bei wie vielen nicht nur kirchlichen, nein auch patriotischen oder geselligen Zusammenkünften wird gern an das Datum des Tages angeknüpft; aber immer mehr wendet man sich dabei von dem meist hierfür unbrauchbaren Kalender ab und jener vom Herausgeber des Kalenders je nach seinem Parteistandpunkt zusammengestellten Gedächtnistafel zu. Ob nicht dabei in vielen Fällen, in denen man sonst durch die Erinnerung an christliche Persönlichkeiten segensreich wirken konnte, eine Schädigung christlichen und kirchlichen Lebens entsteht? Vor mir liegt der vom „Vorwärts“ herausgegebene Arbeiterkalender für 1905. Ich halte es gar nicht einmal für das schlimmste, dass der darin enthaltene „Historische Kalender“ das Gedächtnis von Revolutionären, Königsmördern und bestraften Anarchisten erneuert; denn abgesehen davon, dass diese Namen willkommenen Stoff für parteipolitische, sozialdemokratische Brandreden liefern, werden sie kaum sonderlichen Einfluss ausüben. Aber wie? Noch druckt der „Vorwärts“ zwei Namenreihen „Protestantisch“ und „Katholisch“ vor seinem historischen Verzeichnis ab; aber wenn nun jemand wählen soll z. B. am 19. April, an dem der Protestantische Kalender „Hermogenes“ und das historische Verzeichnis: „Charles Darwin“ nennt: wohin wird sich das Zünglein der Wage richten? und wer unter uns wagt für Hermogenes einzutreten, der zwar 2. Tim. 1, 15, aber als ein abgefallener Schüler des Apostels Paulus, genannt wird? hat er ein Recht, im evan-

gelischen Kalender zu stehen? Oder wie würde, um noch andre Beispiele anzuführen, am 17. Mai die Wahl zwischen dem „protestantischen“ Jodocus und dem „historischen“ Ferdinand Lassalle ausfallen? am 31. Mai zwischen „Petronilla“ und „Georg Herwegh“? am 22. Juni zwischen „Achatius“ und „Friedrich dem Grossen“ als dem Autor des Toleranzedikts? Doch ich setze die Beispiele aus Hickmanns „Sächsischem Volkskalender“ fort, der auch neben den Evangelischen und Katholischen Namenreihen, wenn auch etwas zur Seite, einen Geschichtskalender bietet; am 16. August der „protestantische“ Rochus (?!) oder der „historische“ Johann der Beständige? am 3. September Mansuetus oder Oliver Cromwell? am 22. Oktober Cordula oder Kaiserin Augusta Victoria? Es seien der Beispiele genug. Gibt die Kirche dem evangelischen Volk nicht einen wirklich evangelischen Kalender, so wird die kirchliche Bedeutung des Kalenders immer mehr verschwinden, und die Kirche hat sich ein nicht unwichtiges Mittel zur Förderung kirchlichen Lebens aus der Hand nehmen lassen.

Es gilt nun zur Herstellung eines Evangelischen Kalenders für unser Sachsenland

1. die kirchlichen Feiertage, die ausser den im ganzen Lande geordneten kirchlichen Festen in einzelnen Landesteilen nach wie vor festgehalten sind, und deren Namen deshalb im Kalender nicht wegfallen dürfen, zu bezeichnen. Es sind:

Mariä Reinigung 2. Februar. Mariä Verkündigung 25. März.
Mariä Heimsuchung 2. Juli.

Ferner einige Aposteltage:

Pauli Bekehrung 25. Januar.	Bartholomäus 24. August.
Matthias 24. Februar.	Matthäus 21. September.
Petrus und Paulus 29. Juni.	Simon und Judas 28. Oktober.
Jakobus 25. Juli.	Andreas 30. November.
Petri Kettenfeier 1. August.	Thomas 21. Dezember.

Johannes Evangelist 27. Dezember.

Hierher gehören auch noch:

Johannistag 24. Juni. Michaelistag 29. September.

Daneben sind

2. die im bürgerlichen Leben (ausser den schon genannten) für Messen und Jahrmärkte, Zahlungen und Termine mit altkirchlichen Namen bezeichneten Tage, deren Weglassung im Kalender störend empfunden werden oder gar Verwirrung hervorrufen könnte, aufzuführen:

Felix von Nola 14. Januar.
Fabian u. Sebastian 20. Januar.
Gregor 12. März.
Gertrud 17. März.
Joseph 19. März.
Georg 23. April.
Markus 25. April.
Walpurgis 1. Mai.
Mamertus 11. Mai.
Pankratius 12. Mai.
Servatius 13. Mai.
Urban 25. Mai.
Vitus 15. Juni.
Siebenschläfer 27. Juni.
Kilian 8. Juli.
Apostelteilung 15. Juli.
Maria Magdalena 22. Juli.
Anna 26. Juli.
Ruth 30. Juli.
Laurentius 10. August.
Ägidius 1. September.
Kreuzerhöhung 14. September.
Gallus 16. Oktober.
Ursula 21. Oktober.
Hubertus 3. November.
Martin v. Tours 11. November.

Es dürfen aber

3. folgende für Sachsen wichtige kirchengeschichtliche Namen aus der Zeit seit der Reformation nicht fehlen:

Luther—Geburts- und Todestag, 10. Nov. u. 18. Febr.
Melanchthon—Geburts- und Todestag 16. Febr. u. 19. April.

Die 3 Kurfürsten der Reformation:

Friedrich der Weise 5. Mai.
Johann der Beständige 16. August.
Johann Friedrich der Grossmütige 3. März.

ferner von evangelischen Fürsten:

Heinrich der Fromme 18. August.
Moritz von Sachsen 11. Juli.
Vater August, Kurfürst 11. Febr.
Mutter Anna, Kurfürstin 1. Oktober.
Christiane Eberhardine, Kurfürstin 5. September.

von Luthers Freunden (ausser dem schon genannten Melanchthon):

Kaspar Cruciger 16. November (Leipzig).
Nikolaus Hausmann 3. November (Freiberg u. Zwickau).
Justus Jonas 9. Oktober (Wittenberg u. Halle).
Johannes Bugenhagen 20. April (Wittenberg).
Anton Lauterbach 18. Juli (Stolpen, Leisnig, Pirna).

Johannes Mathesius 7. Oktober (Rochlitz).
Georg Spalatin 16. Jan. (sächsischer Visitator).
Friedrich Mykonius 28. April (Annaberg, Leipzig, Visitator).
Nikolaus von Amsdorf 14. Mai (Torgau, Magdeburg, Meissen).
Johann Walther, der Lutherkantor 12. Januar.
Lucas Cranach † 16. Oktober — durch Gallus besetzt — 15. Okt.
von andern Kirchenlehrern:
Phil. Jakob Spener, Oberhofprediger 5. Februar.
Val. Ernst Löscher 12. Februar.
Franz Volkmar Reinhard 6. September.

Nikolaus Selnecker 24. Mai („Lass mich dein sein und bleiben“ u. a. m.).
Christian Keymann 13. Jan. („Meinen Jesum lass ich nicht“ u. a. m.).
Paul Flemming 2. April („In allen meinen Taten“ u. a. m.).
Paul Gerhardt 7. Juni.
Gottfried Arnold 30. Mai („O Durchbrecher aller Bande“ u. a. m.).
Johann Mentzer geb. 27. Juli, † 24. Februar („O dass ich tausend Zungen hätte“ u. a. m.).
Joh. Anastas. Freylinghausen 14. Febr. („Wer ist wohl wie du“ u. a. m.).
Joh. Andreas Rothe † 6. Juli — 7. Juli („Ich habe nun den Grund gefunden“ u. a. m.).
Nikolaus Ludwig Graf v. Zinzendorf 9. Mai („Herz und Herz vereint zusammen“ u. a. m.).
Christian Renatus Graf v. Zinzendorf 28. Mai („Die wir uns allhier beisammen finden“ u. a. m.).
Christian Fürchtegott Gellert 13. Dezember.

Bartholomäus Ziegenbalg (erster Missionar) 23. Februar.
Karl Graul (Missionsdirektor) 6. Februar.
Freiherr von Canstein 19. August.
Karl Heinrich von Bogatzky 22. Juni.
Christian Leberecht Grossmann 9. November.
Friedrich Ahlfeld 4. März.

Johann Sebastian Bach 28. Juli.
Gottfried Silbermann 4. August.
Ernst Rietschel 21. Februar.
Julius Schnorr von Carolsfeld † 24. Mai — 26. Mai.
und (obschon der kathol. Kirche zugehörig):
Ludwig Richter 19. Juni.

Zu allen diesen Namen möchten noch vorreformatorische hinzutreten, die für Sachsens Kirchengeschichte Bedeutung und für die weiteren Kreise des evangelischen Volkes Interesse haben, wie:

Afra, die Patronin der Meissner Fürstenschule, Märtyrerin. 7. August.

Heinrich I., der erste deutsche König aus sächsischem Hause, Erbauer von Meissen, „der Gründer des sächsischen Kirchenwesens“. 15. März.

Otto der Grosse, der des Vaters Werk in unsern Landen fortsetzte und die kirchliche Versorgung durchführte. 7. Mai.

Peter von Dresden, Gehilfe des Johann Huss, Märtyrer. 9. Dezbr.

Johann von Staupitz, Luthers geistlicher Vater. 12. November.

Aber wenn wir nun bisher, dem Eisenacher Beschluss folgend, solche Namen angeführt haben, deren Aufnahme speziell in Sachsens Evangelischen Kalender erwünscht ist, so gilt es jetzt, die Eisenacher Namenreihe in andrer, mehr ökumenischer Weise volkstümlicher zu machen. An die Stelle sehr unbekannter und für das gesamte Volksleben kaum bedeutungsvoller Personen müssen andre treten, deren Namen in der Volksseele ein lebendiges Echo wecken; und es wäre nach meiner Überzeugung grundfalsch, wollte man nur an testes veritatis im eng begrenzten kirchlichen Sinne denken und die hervorragendsten Männer, die dem ganzen Volke teuerwert sind und auch mindestens „nicht ferne waren vom Reiche Gottes“, bloss darum ausliessen, weil sie nicht direkt dem kirchlichen Leben gedient oder nicht unsrer Konfession angehört oder zur Kirche eine nicht ganz einwandfreie Stellung eingenommen haben. Ein evangelischer Kalender soll kein Heiligenkalender sein; und er soll bei aller Betonung des Konfessionsstandes der betreffenden Landeskirche doch ökumenischen Charakter tragen. Und wenn ich hiernach ganz entschieden der oben berührten Ansicht D. Hases beitrete, dass die Weimarer Dichterheroen und grosse geschichtliche Persönlichkeiten in unsern Kalender gehören, und wenn ich es unserm evangelischen Volk gegenüber nicht verantworten möchte, dass man wohl Karl den Grossen, Heinrich I., den Städteerbauer und Otto den

Grossen, nicht aber Kaiser Wilhelm I. und den zu ihm gehörenden Bismarck — ich setze auch unsern König Albert dazu — in den Kalender aufnehme, so vermag ich diesen Standpunkt auch gegenüber der Entstehung und Entwicklung des christlichen Kalenders damit sehr wohl zu rechtfertigen, dass Männer, an deren Grabe man Gott danken kann, dass er sie dem deutschen Christenvolk gegeben hat, wohl mindestens nicht wider den Sinn und Geist der alten Kirche eine Einreihung in unsern Kalender erfahren.

Noch dürfte ein Wort über den Tag des Gedächtnisses, über das Datum, unter welchem der Name des einzelnen in den Kalender einzutragen ist, am Platze sein. Altkirchlicher Sitte gemäss wird man hierfür in der Regel den Todestag wählen; wenn dieser durch anderweite Erinnerung schon besetzt ist, kann in zweiter Linie der Geburtstag in Frage kommen; sind beide Daten nicht möglich, so muss entweder ein wichtiger, entscheidungsvoller Tag aus dem Leben der Betreffenden oder aber ein dem Geburts- oder Todestag benachbartes Datum gesucht werden. In letzterem Falle ist bei den nachfolgenden Vorschlägen, um, soweit möglich, Gemeinschaft zu pflegen, nicht selten der durch die Eisenacher Namenreihe festgelegte Tag gewählt worden.

Und so sei denn das folgende Verzeichnis als ein erster Versuch, dem Sächsischen Kalender zu einer wirklich evangelischen Namenreihe zu verhelfen, der freundlichen Beachtung empfohlen und der sachlichen Kritik übergeben. Ist auch diese Reihe das Ergebnis langer Arbeit und des ernstlichen Bemühens, einerseits den schon hier und da eingebürgerten Eisenacher Kalender tunlichst zu schonen und doch andrerseits dem evangelischen Volk unsrer Tage mehr, als es dort geschehen, sein Recht zu geben, so ist sich doch der Verfasser der grossen Schwierigkeit, solches Wollen in das rechte Vollbringen zu übertragen, wohl bewusst. Und weit entfernt, die vorgeschlagene Namenreihe schon für die richtige zu halten, wird er für jede Besserung aufrichtig

dankbar sein. Vielleicht nehmen Pastoralkonferenzen und kirchliche Zeitschriften unseres Landes die in der Tat nicht unwichtige Sache in ernste Erwägung; nicht um flüchtige, und sei es auch beifällige, Beurteilung, aber um wohlerwogene, die Sache fördernde Besserung sei hiermit dringend gebeten.

Da der nachfolgende Kalender mehrfach überarbeitet ist, so wird für kleine Differenzen, die sich zwischen ihm und dem schon vorher gedruckten Artikel ergeben sollten, um freundliche Nachsicht gebeten.

Selbstverständlich müsste eine volkstümliche Erklärung der Namen zum beliebigen Abdruck in allen Kalendern dargeboten werden, sobald nur erst die Namen selbst feststehen. Eine solche jetzt schon dem Verzeichnis mitzugeben, schien verfrüht; sie wird auch in grösster Kürze und jedenfalls nicht in der Ausführlichkeit, wie in Pipers „Zeugen der Wahrheit“, so schätzenswert dies Buch auch ist, zu liefern sein; denn je kürzer, desto eher darf man auf ihre Verbreitung hoffen.

Ich schliesse mit dem Wort, mit welchem Hickmann 1895 seine Empfehlung einer Reform der Kalendernamen schloss (Bausteine 1895 S. 108): „Ich verspreche mir von der Annahme und Ausführung nicht wer weiss was für Erfolge. Aber dass sie ganz ohne Bedeutung und Nutzen sein würde, glaube ich auch nicht. Löhe hat doch recht, wenn er sagt, dass in dem alten Bauernspruch: ‚Wenn einer kalendern kann, kommt er durch die Welt!‘ ein Stück Wahrheit liege. Möchte ein gutes, gut erklärtes Namensverzeichnis im Kalender dazu helfen, nicht bloss durch die Welt zu kommen, sondern in von Tag zu Tag gestärktem Glauben durch die Zeit zur Ewigkeit zu pilgern.“

Januar.

Tag	Nach den Eisenacher Beschlüssen	Vorschlag für Sachsens Evangel. Kalender	Bemerkungen
1	Neujahr. Immanuel	Jesus	1) Die „heiligen 3 Könige" mögen volkstümlich bleiben; in einen evangelischen Kalender gehört dieser 3fach falsche Name nicht.
2	Abel. Seth	Abel. Seth	
3	Henoch	Henoch	
4	Zacharias u. Elisabeth	Zacharias u. Elisabeth	
5	Simeon u. Hanna	Simeon u. Hanna	2) Erster ev. Prediger im Strassburger Münster, † 9. Januar 1548. Es ist nicht ersichtlich, warum statt seiner u. an seinem Todestage der Name seiner Frau eingesetzt ist.
6	Erscheinung Christi	Erscheinung Christi (Epiphanias)[1]	
7	Widukind	Widukind (Wittekind)	
8	Severinus	Galilei	
9	Katharina Zell	Matthäus Zell[2])	
10	Paulus von Theben[3])	Johann Hess[4])	3) Paulus v. Theben, der als erster Einsiedler galt, ist keine geschichtliche Persönlichkeit.
11	Ernst der Bekenner v. Braunschweig-Lüneburg	Ernst der Bekenner v. Braunschweig-Lüneburg	4) Johann Hess, Zwickauer Schüler, Reformator v. Schlesien, Liederdichter.
12	Joh. Chastellain	Johann Walther, der Lutherkantor	
13	Hilarius von Poitiers	Christian Keymann	5) Sollten die Buchhändler auf den Tag „Felix" kein Gewicht mehr legen, so könnte hier stehen: Bannbulle wider Luther 1521.
14	Felix von Nola	Felix von Nola[5])	
15	Hilarius von Laski	Barbara Uttmann[6])	
16	Georg Spalatin	Georg Spalatin	
17	Babylas	Erwin von Steinbach	6) † zu Annaberg 1575; ihr Leben ein Gottessegen für das Erzgebirge.
18	Matthias Claudius	Aufrichtung des deutschen Kaisertums durch Wilhelm I.	
19	Elisabeth v. Dänemark	Hans Sachs[7])	7) † 19. Januar, nicht am 23. d. M.
20	Fabian u. Sebastian	Fabian u. Sebastian, Märtyrer	
21	Agnes	Matthias Claudius[8])	8) † 21. Januar, nicht am 18. d. M.
22	Vincentius	Gotthold Ephraim Lessing[9])	9) geb. 22. Jan. 1729 zu Kamenz in Sachsen.
23	Hans Sachs	Timotheus	
24	Timotheus	Titus	
25	Pauli Bekehrung	Pauli Bekehrung	
26	Polykarp v. Smyrna	Polykarp v. Smyrna	
27	Johannes Chrysostomus	Johannes Chrysostomus	
28	Karl der Grosse	Karl der Grosse	
29	Bathilde	Ernst Moritz Arndt	
30	Joh. Matth. Meyfart	Karl Gerok[10])	10) geb. 30. Januar 1815.
31	?	Friedrich Rückert.	

Februar.

Tag	Nach den Eisenacher Beschlüssen	Vorschlag für Sachsens Evangel. Kalender	Bemerkungen
1	Ignatius v. Antiochia	Klaus Harms	
2	Mariä Reinigung	Mariä Reinigung	
3	Anschar	Anschar	
4	Rabanus Maurus	Veronika	
5	Philipp Jakob Spener	Philipp Jakob Spener	
6	Amandus	Karl Graul [1])	[1]) bedeutendster Missionsdirektor in Leipzig, geb. 1814.
7	Otfried von Weissenburg	Otfried von Weissenburg	
8	Georg Wagner	Hiob	
9	Joh. Hooper	Salomo	
10	Frdr. Christoph Oetinger	Christian Friedrich Schwartz [2])	[2]) Missionar in Ostindien.
11	Phil. von Mornay	Vater August, Kurfürst	
12	Märt. der Heil. Bücher	Valentin Ernst Löscher	
13	Christian Friedrich Schwartz	Richard Wagner	
14	Brun von Querfurt	Johann Gutenberg	
15	Hugo von St. Viktor	Benjamin Schmolck	
16	Didymus	Philipp Melanchthon geb.	
17	Johann Heermann	Pestalozzi [3])	[3]) siehe Heermann am 27. d. M.
18	Simeon von Jerusalem Luthers Tod	Martin Luther †	
19	Mesrob	Nikolaus Kopernikus [4])	[4]) geb. 19. Febr. 1773.
20	Sadoth	Jesaias	
21	Jesaias	Ernst Rietschel	
22	Meinrad von Zollern	Johann Reuchlin [5])	[5]) geb. am 22. Febr. 1455.
23	Bartholomäus Ziegenbalg	Bartholomäus Ziegenbalg	
24	Matthias, Apostel	Matthias, Apostel	
25	Berthold Haller	Johann Christoph Blumhardt	
26	Ruderikus	Johann Mentzer [6])	[6]) † 24. Febr. 1734.
27	Joh. de Monte Corvino	Johann Heermann	
28	Patrik Hamilton	Martin Butzer	
29	Schalttag: Ethelbert v. Kant	Gust. Friedr. Dinter [7])	[7]) geb. 29. Febr. 1760.

März.

Tag	Nach den Eisenacher Beschlüssen	Vorschlag für Sachsens Evangel. Kalender	Bemerkungen
1	Suidbert	Suidbert[1]	1) Gründer von Kaiserswert.
2	Joh. Wesley	Franz von Sickingen[2]	2) geb. 2. März 1481.
3	Johann Friedrich der Grossmütige	Johann Friedrich der Grossmütige, Kurfürst von Sachsen	
4	Georg Calixt	Friedrich Ahlfeld	
5	Thomas von Aquino	Correggio	
6	Fridolin	Michelangelo	
7	Perpetua u. Felicitas	Perpetua u. Felicitas.	
8	Philemon [Märt.	Philemon [Märt.	
9	Cyrillus u. Methodius	Kaiser Wilhelm I.	
10	40 Märtyrer in Sebaste	Luise, Königin von	
11	Ludämilie Elis. Gräfin v. Schwarzburg	Assaph [Preussen[3]	3) geb. 10. März 1776. — Stiftung des Eisern. Kreuzes 1813.
12	Gregor der Grosse	Gregor der Grosse	
13	Thomas Cranmer	Kaiser Joseph II. von Österreich[4]	4) geb. 13. März 1741 (Toleranzedikt).
14	Mathilde, Königin	Klopstock	
15	Ursinus u. Olevianus	Cyrillus u. Methodius	
16	Heribert von Köln	Patricius, Apostel v.	
17	Patricius, Apostel v. Irland	Gertrud [Irland	
18	Alexander, Bischof v.	Fiesole[5]	5) † 18. März 1455.
19	Joseph [Jerusalem	Joseph	
20	Ambrosius von Siena	Friedrich von Hardenberg (Novalis)[6]	6) † 25. März 1801.
21	Benedict von Nursia	Nikolaus Decius	
22	Nicolaus Decius	Wolfgang von Goethe	
23	Wolfgang, Fürst zu	Wolfgang von Anhalt	
24	Veit Dietrich [Anhalt	Thorwaldsen	
25	Mariä Verkündigung	Mariä Verkündigung	
26	Ernst der Fromme, Herzog zu Gotha	Herzog Ernst der Fromme von Gotha	
27	Rupert von Worms, Apost. der Baiern	Ludwig van Beethoven	
28	Johann von Goch	Comenius[7]	7) geb. 28. März 1592.
29	Florentius v. Deventer	Joseph Haydn[8]	8) Geburtstag steht nicht fest, wahrscheinlich Ende März.
30	Liudger, Bischof v.	Johannes Gossner	
31	Philipp der [Münster Grossm. von Hessen	Philipp der Grossmütige von Hessen	

April.

Tag	Nach den Eisenacher Beschlüssen	Vorschlag für Sachsens Evangel. Kalender	Bemerkungen
1	Fritigil	Otto von Bismarck	
2	Theodosia	Paul Flemming	
3	Gerhard Tersteegen	Gerhard Tersteegen	
4	Ambrosius v. Mailand	Ambrosius v. Mailand	
5	Christian Skriver	Christian Skriver	
6	Albrecht Dürer	Albrecht Dürer	
7	Claus Petersen	Johann Hinrich Wichern	
8	Martin Chemnitz	Martin Chemnitz	
9	Thomas von Westen	Raffael [1])	[1]) Geburtstag unbestimmt.
10	Daniel	Ezechiel	
11	Ezechiel	Daniel	
12	Sabas, Gothe	Justin der Märtyrer	
13	Justinus der Märt.	Georg Friedrich Händel	
14	Georg Frdr. Händel	Johann Olearius	
15	Simon Dach	Simon Dach	
16	Georg Conrad Rieger	Petrus Waldus [2])	[2]) 16. — nicht 30. — April 1197.
17	Mappalikus	Benjamin Franklin	
18	Luther in Worms	Luther in Worms	
19	Phil. Melanchthon	Melanchthon †.	
20	Joh. Bugenhagen	Joh. Bugenhagen	
21	Anselm v. Canterbury	Ulrich von Hutten [3])	[3]) geb. 1488.
22	Origenes	Immanuel Kant [4])	[4]) geb. 1724.
23	Adalbert von Prag	König Albert [5])	[5]) geb. 1828.
24	Wilfrid, Apostel der Friesen	Helmut Graf Moltke	
25	Markus	Markus	
26	Ludwig v. Berquin	Valentin Trotzendorf	
27	Otto Catelin	Anastasius	
28	Frdr. Mykonius	Origenes	
29	Friedrich Wilhelm, der grosse Kurfürst	Friedrich Wilhelm, der grosse Kurfürst	
30	Petrus Waldus	Samuel Heinicke	

Mai.

Tag	Nach den Eisenacher Beschlüssen	Vorschlag für Sachsens Evangel. Kalender	Bemerkungen
1	Philippus u. Jakobus	Walpurgis	
2	Athanasius d. Gr. [d. J.	Athanasius d. Gr.	
3	Monika	Nikolaus Hermann	
4	Florian	Monika	
5	Friedrich der Weise, Kurfürst	Friedrich der Weise, Kurf. v. Sachsen	
6	Johannes v. Damaskus	Alexander von Humboldt	
7	Otto der Grosse	Otto der Grosse	
8	Stanislaus	Tobias Clausnitzer	
9	Gregor v. Nazianz	Friedrich von Schiller	
10	Joh. Heuglin v. Lindau	Johann Arnd[1])	[1]) † 11. Mai 1621.
11	Johann Arnd	Mamertus	
12	Meletius d. Gr.	Pankratius	
13	Nikolaus Ludwig Graf v. Zinzendorf	Servatius	
14	Nikolaus v. Amsdorf	Nikolaus v. Amsdorf	
15	Moses	Moses	
16	5 Studenten von Lausanne	Elias	
17	Valerius Herberger	Amos	
18	80 Märtyrer unter	Valerius Herberger	
19	Alcuin [Valens	Alcuin	
20	Gottfried Arnold	Kaiserin Helena	
21	Kaiser Konstantin	Kaiser Konstantin	
22	Agostin Cazalla	Savonarola[2])	[2]) † 23. Mai 1498.
23	Savonarola	Leopold v. Ranke	
24	Lanfrank	Nikolaus Selnecker[3])	[3]) † 24. Mai 1592.
25	Nikolaus Selnecker	Julius Schnorr von Carolsfeld[4])	[4]) † 24. Mai 1872.
26	Beda Venerabilis	Nikolaus Ludwig Graf v. Zinzendorf[5])	[5]) geb. 26. Mai 1700.
27	Johann Calvin	Jehann Calvin	
28	Johann Elliot	Christian Renatus Graf v. Zinzendorf[6])	[6]) † 28. Mai 1752.
29	Flavia Domitilla	Karl Friedr. Adolf Steinkopf	
30	Hieronymus v. Prag	Gottfried Arnold	
31	Joachim Neander	Joachim Neander	

Juni.

Tag	Nach den Eisenacher Beschlüssen	Vorschlag für Sachsens Evangel. Kalender	Bemerkungen
1	Joh. Friedr. Oberlin	Joh. Friedr. Oberlin	
2	Pothinus u. Blandina	Blandina, Märtyrerin	
3	Gottschalk, Fürst d. Wenden	Gottschalk, Wendenfürst	
4	Quirinus	Joh. Wiclif	
5	Bonifatius	Bonifatius	
6	Norbert	Norbert	
7	Paul Gerhardt	Paul Gerhardt	
8	August Hermann Franke	August Hermann Franke	
9	Columba, Abt	Hosea	
10	Friedrich I. Barbarossa	Friedrich I. Barbarossa	
11	Barnabas	Barnabas	
12	Renata	Karl Heinrich von Bogatzky[1])	[1]) † 15. Juni 1754.
13	Isaak le Fevre	Luthers Hochzeit	
14	Basilius d. Grosse	Basilius d. Grosse	
15	Karl Heinrich v. Bogatzky	Vitus, Märtyrer	
16	Joh. Tauler	Johannes Tauler	
17	Dioskorus	Johann Franck[2])	[2]) Liederdichter † 18. Juni 1677.
18	Luise Henriette v. Brandenburg	Luise Henriette v. Brandenburg	
19	I. Concil v. Nicäa	Ludwig Richter[3])	[3]) † 19. Juni 1884.
20	27 Märtyrer in Prag	Albert Knapp[4])	[4]) † 18. Juni 1864.
21	Johann Marteilhe	Johann Georg Hamann[5])	[5]) Der Magus des Nordens, † 21. Juni 1788.
22	Raymund Lullus	Irenäus	
23	David Chyträus	Jeremias	
24	Johannes der Täufer	Johannes der Täufer	
25	Übergabe der Augsb. Konfession	Übergabe der Augsb. Konfession	
26	Jeremia	Johann Valentin Andreä[6])	[6]) † 27. Juni 1654.
27	Joh. Valentin Andreä	Siebenschläfer	
28	Irenäus	Otto von Bamberg[7])	[7]) Apostel der Pommern, † 30. Juni 1139.
29	Petrus und Paulus	Petrus und Paulus	
30	Otto von Bamberg	Heinrich Freiherr vom Stein[8])	[8]) † 29. Juni 1831.

Juli.

Tag	Nach den Eisenacher Beschlüssen	Vorschlag für Sachsens Evangel. Kalender	Bemerkungen
1	Heinr. Voes u. Joh. Esch	Heinr. Voes u. Joh. Esch, erste evangel. Märtyrer	
2	Mariä Heimsuchung	Mariä Heimsuchung	
3	Hauptmann Cornelius	Hauptmann Cornelius	
4	Ulrich von Augsburg	Christian Fürchtegott Gellert[1])	1) geb. 4. Juli 1715 in Hainichen.
5	Aonio Paleorio	Joh. Andreas Rothe[2])	2) † 6. Juli 1758.
6	Johann Huss	Johann Huss	
7	Willibald v. Eichstädt	Georg Neumark	
8	Kilian	Kilian	
9	Ephräm der Syrer	Ephräm der Syrer	
10	Wilhelm von Oranien	Wilhelm von Oranien	
11	Placidus, Märt.	Moritz, Kurfürst von Sachsen	
12	Heinrich II., Kaiser	Desiderius Erasmus	
13	Eugenius, Bischof v. Karthago	Margarete	
14	Bonaventura	Johann Wessel	
15	Jerusalems Eroberung durch Gottfried v. Bouillon	Gottfried v. Bouillon[3])	3) erobert Jerus. am 15. Juli 1099, † 18. Juli 1100.
16	Answer von Ratzeburg	Bonaventura	
17	Speratus 200	Joh. Friedrich Starck	
18	Joh. Friedrich Starck	Anton Lauterbach	
19	Pamphilus	Georg Fabricius[4])	4) † 13. Juli 1571 als Rektor in Meissen.
20	Elias	Micha	
21	Georg Neumark	Julius Sturm[5])	5) geb. 1816.
22	Maria Magdalena	Maria Magdalena	
23	Samuel Dombrowsky	Johann Eccard	
24	Johann Eccard	Thomas von Kempen	
25	Jakobus der Ältere, Apostel	Jakobus	
26	Thomas von Kempen	Anna	
27	Raymund Palmarius	Johann Mentzer[6])	6) geb. 27. Juli 1658.
28	Joh. Sebast. Bach	Joh. Sebastian Bach	
29	Claus der Heilige	William Wilberforce	
30	Wilhelm Wilberforce	Ruth	
31	Joh. Caspar Schade	Joh. Caspar Schade[7])	7) † 25. Juli.

August.

Tag	Nach den Eisenacher Beschlüssen	Vorschlag für Sachsens Evangel. Kalender	Bemerkungen
1	Makkabäer	Makkabäer	
2	Märt. unter Nero	Nikodemus	
3	Nikodemus	Josua Stegmann	
4	Wilhelm Thorp	Friedrich Mallet	
5	Evangel. Salzburger	Evangel. Salzburger	
6	Verklärung Christi	Verklärung Jesu	
7	Nonna	Afra, Märt.	
8	Hormisdas	Nonna, Mutter des Gregor v. Naz.	
9	Clemens v. Alexandr.	Gützlaff, Missionar in China	
10	Jerusalems Eroberung d. Titus. Laurentius	Laurentius, Märt.	
11	Gregor v. Utrecht	Isaak	
12	Anselm	Paul Speratus	
13	Paul Speratus	Leonhard Kaiser, ev. Märtyrer[1])	[1]) † 16. Aug. 1527.
14	Leonhard Kaiser	Eusebius	
15	Johann d. Beständige, Kurfürst	Karl Hildebrand, Freiherr von Canstein[2])	[2]) geb. 15. Aug. 1667.
16	Isaak	Johann der Beständige, Kurfürst	
17	Johann Gerhard	Johann Gerhard	
18	Jovinianus	Heinrich der Fromme v. Sachsen	
19	Gerhard Groot	Blaise Pascal	
20	Bernhard v. Clairvaux	Bernhard v. Clairvaux	
21	Mission der ev. Brüderunität	Gerhard Groot	
22	Symphorianus	Zachäus	
23	Caspar v. Coligny u. die Hugenotten	Hugenotten	
24	Bartholomäus	Bartholomäus	
25	Ludwig der Heilige	Ulfilas	
26	Ulfila	Theodor Körner	
27	Hugo Grotius	Tizian	
28	Augustinus	Augustinus	
29	Zachäus	Martin Boos	
30	Claudius v. Turin	Claudius v. Turin	
31	Aedan	Johann Rist	

September.

Tag	Nach den Eisenacher Beschlüssen	Vorschlag für Sachsens Evangel. Kalender	Bemerkungen
1	Maria, Martha, Lazarus	Ägidius	
2	Tabea u. Lydia	Maria, Martha, Lazarus	
3	Hildegard, Äbtissin	Oliver Cromwell	
4	Ida von Herzfeld	Tabea u. Lydia	
5	Joh. Mollio	Christiane Eberhardine, Kurf. v. Sachsen	
6	Matthias Weibel	Franz Volkmar Reinhard	
7	Lazarus Spengler	Lazarus Spengler	
8	Corbinian	Petrus Martyr Vermigli[1])	1) geb. 8. Sept. 1500.
9	Ludw. Paschali	Lorenz von Mosheim	
10	Heinrich Müller, Sup. in Rostock	Heinrich Müller[2])	2) Verfasser der „Erquickstunden".
11	Joh. Brenz	Joh. Brenz	
12	Philippine Graveron	Jung-Stilling[3])	3) geb. 1740.
13	Wilhelm Farel	Wilhelm Farel	
14	Cyprianus	Kreuzerhöhung	
15	Dante Alighieri	Dante	4) † 14. Sept. 258.
16	Euphemia	Cyprian, Märtyrer[4])	
17	Lambert	Kleophas	
18	Titus	Spangenberg, August Gottlieb	
19	Spangenberg in Herrnhut	Phöbe	
20	Magdalena Luther	Gebrüder Grimm, Jakob u. Wilhelm	
21	Matthäus	Matthäus	
22	Mauritius	Thekla	5) geb. 23. Sept. 1783.
23	Joachim v. Floris	Peter von Cornelius[5])	
24	Argula v. Grumbach	Georg von Frundsberg[6])	6) geb. 1473.
25	Paul Rabaut	Paul Rabaut, Prediger der Wüste	
26	Lioba, Äbtissin	Adolf Clarenbach u. Peter Flysteden[7])	7) † als ev. Märtyrer in Köln am 28. Sept. 1529.
27	Johann Jakob Moser	Johann Jakob Moser[8])	8) † 30. Sept. 1785.
28	Peter Flysteden u. Adolf Clarenbach	Philipp Spitta	
29	Michaelis	Michaelis	
30	Hieronymus	Hieronymus	

Oktober.

Tag	Nach den Eisenacher Beschlüssen	Vorschlag für Sachsens Evangel. Kalender	Bemerkungen
1	Remigius	Mutter Anna, Kurfürstin	
2	Christoph Schmid	Remigius	
3	Die beiden Ewalde	Elisabeth Frey[1])	[1]) † 13. Okt. 1845.
4	Joh. Wessel	Theodor Fliedner	
5	Christian Friedrich Richter	Christian Friedrich Richter	
6	Heinrich Albert	Heinrich Albert, Liederd.	
7	Elisabeth Frey	Johannes Mathesius	
8	David Zeisberger	David Zeisberger	
9	Robert Grosthead	Justus Jonas	
10	Justus Jonas	Wilhelm Löhe	
11	Ulrich Zwingli	Huldreich Zwingli	
12	Heinrich Bullinger	Christoph Columbus	
13	Theodor Beza	Theodor Beza	
14	Nic. Ridley	Lukas Cranach[2])	[2]) † 16. Okt. 1553.
15	Hedwig, Herzogin v. Schles. u. Polen	Wilhelm von Kaulbach[3])	[3]) geb. 15. Okt. 1805.
16	Gallus	Gallus	
17	Aretas	Karl Martell[4])	[4]) Für das Christentum entscheidender Sieg über den Islam am 18. Okt. 732 bei Tours u. Poitiers.
18	Lukas	Lukas	
19	Bruno, Erzbisch. v. Köln	Heinrich Campe	
20	Franz Lambert v. Avignon	Franz Lambert, Reformator Hessens	
21	Philipp Nikolai	Ursula	
22	Lukas Kranach	Jeremias Gotthelf (Albert Bitzius)	
23	Heinrich Martyn	Salome	
24	Westphäl. Friede	Westphäl. Friede	
25	Johann Huss	Aquila und Priscilla	
26	Friedrich III. v. d. Pfalz	Philipp Nicolai[5])	[5]) † 1608.
27	Frumentius	Feldmarschall Gneisenau	
28	Simon und Judas	Simon u. Judas	
29	Alfred, König v. England	Alfred der Grosse[6])	[6]) † 28. Okt. 901.
30	Jakob Sturm	Jakob Sturm	
31	Reformationsfest	Reformationsfest	

November.

Tag	Nach den Eisenacher Beschlüssen	Vorschlag für Sachsens Evangel. Kalender	Bemerkungen
1	Aller Heiligen	Joachim II. v. Brandenburg führt die Reformation in Brandenburg ein 1539	
2	Viktorinus	Joh. Albrecht Bengel	
3	Pirmin	Nikolaus Hausmann	
4	Joh. Albrecht Bengel	Luise Scheppler[1])	1) geb. 1763.
5	Hans Egede	Hans Egede	
6	Gustav Adolf	Gustav Adolf	
7	Willibrord	Willibrord	
8	Willehad	Heinrich Schütz[2])	2) † 6. Nov. 1672.
9	Joh. v. Staupitz	Christ. Gottl. Leberecht Grossmann[3])	3) 9. Nov. 1783.
10	Martin Luther	Martin Luther	
11	Martin, B. von Tours	Martin von Tours	
12	Arcadius	Johann von Staupitz	
13	Peter Martyr Vermili	Ludwig Uhland	
14	Notker	Gottfried Wilh. Leib-	
15	Joh. Kepler	Johann Kepler [niz	
16	Casp. Creuziger	Caspar Cruciger	
17	Bernward v. Hildesheim	Johann Oekolampad	
18	Gregor der Erleuchter	Ludwig Hofacker	
19	Elisabeth, Landgräfin v. Thüringen	Elisabeth v. Thüringen	
20	Joh. Williams, Ap. der	John Williams	
21	Columbanus [Südsee	Friedr. Ernst Daniel Schleiermacher[4])	4) geb. 21. Nov. 1768.
22	Joh. Oekolampad	Cäcilie, Märt.	
23	Clemens von Rom	Clemens von Rom	
24	John Knox, Reformator Schottlands	John Knox	
25	Katharina	Clemens Theodor Perthes	
26	Konrad v. Konstanz	Jakob Böhme[5])	5) 17. Nov. 1624.
27	Margareta Blaarer	Chlodwig, Frankenkönig	
28	Alex. Roussel u. Mat-	Christian Karl Josias	
29	Noah [thias Desubas	Noah [von Bunsen	
30	Andreas	Andreas	

Dezember.

Tag	Nach den Eisenacher Beschlüssen	Vorschlag für Sachsens Evangel. Kalender	Bemerkungen
1	Eligius von Noyon	Urlsperger	
2	Joh. Ruysbroek	Christ. Daniel Rauch[1]	[1] † 3. Dezemb. 1857.
3	Joh. Aug. Urlsperger	Ämilie Juliane, Gräfin v. Schwarzburg	
4	Gerhard Zerbold v. Zütphen	Gründung der Universität Leipzig	
5	Crispina	Wolfgang Amadeus	
6	Richard Baxter	Nikolaus [Mozart	
7	Paul Odontius	Johann Habermann[2]	[2] † 5. Dez. 1590.
8	Martin Rinkart u. Benj. Schmolk	Martin Rinkart	
9	Berthold v. Regens-	Peter von Dresden	
10	Paul Eber in [burg Wittenberg	Friedr. Wilh. Krummacher	
11	Heinrich von Zütphen	Heinrich von Zütphen	
12	Vicelin, Apostel der Wenden	Berthold v. Regensburg	
13	Chr. Fürchteg. Gellert u. Ph. Frdr. Hiller	Ph. Frdr. Hiller[3]	[3] siehe Gellert 4. Juli.
14	Israel, Patriarch	Abraham und Sara	
15	Christiana	Israel, Patriarch	
16	Adelheid, Kaiserin	Paul Eber, Freund Luthers u. Liederd.	
17	Georg, Markgraf v. Brandenburg [dorf	Georg, Markgraf v. Brandenburg	
18	Veit Ludw. v. Secken-	Johann Gottfr. Herder	
19	Ernst Gottllieb Woltersdorf	Ernst Gottlieb Woltersdorf	
20	Abraham und Sara	Sachsen Königreich	
21	Thomas, Apostel	Thomas, Apostel	
22	Mathesius	Katharina v. Bora[4]	[4] † 20. Dez. 1552.
23	Sturm, Abt in Fulda	Ignatius v. Antiochien,	
24	Adam und Eva	Adam u. Eva [Märt.	
25	Christtag	Christtag	
26	Stephanus, erst. Märt.	Stephanus, erst. Märt.	
27	Johannes, Evangelist	Johannes, Evangelist	
28	Unschuld. Kinder v. Bethlehem	Unschuld. Kinder v. Bethlehem	
29	Christoph, Herzog v.	Jonathan	
30	David [Würtemberg	David	
31	Joh. Wiclif	Sylvester	

Sächsische Kirchengebete und Lieder aus den Kriegszeiten des 17. und 18. Jahrhunderts.

Von

Otto Dibelius in Wittenberg.

Die Bibliothek des Kgl. Predigerseminars zu Wittenberg a. d. Elbe, die einen grossen Teil der Bücherbestände der alten Universität umfasst, enthält mancherlei unveröffentlichtes und wenig bekanntes Material zur sächsischen Kirchengeschichte, vor allem Zeitungen, Flugblätter, Liturgien, Lieder und Kirchengebete aus den Zeiten des dreissigjährigen Krieges und der Kriege Friedrichs des Grossen. Im folgenden soll von einer kleinen Sammlung von Kirchengebeten und Liedern Mitteilung gemacht werden, die zum grössten Teil in den Kriegsjahren 1744—1763 gedruckt worden sind Es sind kleine Heftchen in Oktavformat; bei allen fehlt — — mit zwei Ausnahmen — die Angabe des Druckortes, in der Regel fehlt auch die Jahreszahl, sodass wir für die Datierung fast überall auf die Aussagen der Texte selbst angewiesen sind.

1. 8 Seiten. S. 1 Titel: „Allgemeines Gebet, So Auff gnädigste Anordnung des Durchlauchtigsten Churfürsten zu Sachsen und Burg-Grafen zu Magdeburg etc. In dero Wie auch Deroselben vielgeliebten Herren Brüdern respective Chur Fürstenthumb und Landen In allen Bet Stunden und Predigten mit Andacht wider die grosse Gefahr des Feindes der Christenheit, des Türckens, abzulesen. Gedruckt zu Freyberg bey Georg Beuthern, Im Jahr 1664."

S. 2—8 Gebet. Init.: „Almächtiger, Ewiger Gott, gnädiger, barmhertziger Vater. Du hast in Deinem heiligen Wort mit grossen Ernst Dich hören lassen, da Dein Volck Dir nicht gehorchen werde, wollest Du sie für ihren Feinden schlagen, das

Rach-Schwerd über sie bringen, das Deinen Bund an ihnen rächen sollte. Wir elenden Sünder klagen Dir mit betrübten Hertzen, dass heut zu Tage solche Plage Deine liebe Christenheit auch schwerlich betroffen. Denn sihe, der grausame Erb- und ErtzFeind Deines allerheiligsten Nahmens, der Türcke, trotzet und hat bereit in den benachtbarten Gräntzen einen schrecklichen Einbruch getan, Deiner Christen Blut wie Wasser vergossen, mit Sebeln, Raub, Brand und Mord gewütet . . . .“

Gegen Schluss eine Fürbitte für die Römische Kayserliche Majestät und „Ihr Kriegs Volck, so wieder diesen greulichen Wüterich zu Felde gehet.“ Gemeint ist das Heer, zu dessen Aufstellung der Reichstag im Februar 1664 die Mittel bewilligt hatte, und das am 1. August 1664 an der Raab siegte.

2. 8 Seiten. S. 1—6. Drei Lieder nach kirchlichen Melodien:

1. Das bevorstehende Ende. Mel.: Zion klagt mit Angst und Schmertzen. 5 Strophen.

Init.: Auf, erwacht ihr Menschenkinder,
Thut einmahl die Augen auf,
Hemmet, ihr verruchten Sünder
Euren Gott verhassten Lauf!

2. Nöthige Busse. Mel.: Ach Gott vom Himmel sich darein. 5 Strophen.

Init.: Geh, tief verderbtes Ninive
In Sack und in der Asche,
Damit dich Gott nach Reu und Weh
In Christi Blute wasche.

3. (Ohne Überschrift.) Mel.: Ach, was soll ich Sünder machen. 6 Strophen.

Str. 1: Vater, lass uns vor Dich treten,
Und in Demuths voller Pflicht,
Aber auch mit Zuversicht
Vor des Königs Wohlfahrt beten.
Dass zugleich auch Fried und Treu
In dem Vaterlande sey.

S. 7—8 Aria. 6 Strophen.

Str. 1: Wie voll Gefahr, wie schwer und böse
Ist doch die gegenwärtge Zeit!
Der Waffen-Schall, das Kriegs-Getöse
Droht uns mit Jammer, Mord und Streit.

Tutti (Kehrreim.)

Ach Gott schenck uns doch Fried und Ruh,
Und sprich aus Gnaden Ja darzu.

Am oberen Rande der ersten Seite steht ein handschriftlicher Vermerk, der durch Beschneiden verstümmelt ist:

„Music Director Reinholdts neu verfertigte (?) Lieder, so in Dresden (?) vor denen Häusern gesungen werden sollen 1744.“ Es handelt sich also um Choräle, die bei Beginn des zweiten schlesischen Krieges von der Kurrende gesungen worden sind.

3. 4 S. „Friedens-Gebeth“, zugleich mit dem folgenden Stück an die eben beschriebenen Lieder angebunden, also wohl aus der gleichen Zeit. Da ein Friedensschluss vorausgesetzt wird, dennoch aber um völlige Beruhigung des deutschen Vaterlandes und um allgemeinen und beständigen Frieden gebetet wird, so dürfte das Gebet nach dem Frieden von Dresden (25. Dezember 1745) und vor der Beendigung des österreichischen Erbfolgekrieges durch den Frieden zu Aachen (1748) entstanden sein.

Init.: „Lasst uns noch in wahrer Hertzens-Busse den Herrn, den allmächtigen Gott, anrufen, dass, wie Er durch seine unverdiente grosse Güte unserm Lande Frieden und Ruhe gegeben und erhalten hat, also Er auch das gesamte Teutsche Vaterland nach denen bissherigen schwehren Kriegs-Läufften bald wiederum völlig beruhigen und mit einem erwünschten allgemeinen und beständigen Frieden väterlich begnadigen wolle . . .“

Die Anfangsworte zeigen zugleich, dass das Gebet als Anhang zum allgemeinen Kirchengebet gedacht ist.

4. 4 S., S. 1—3 Gebet ohne Überschrift. In zwei Exemplaren vorhanden: a) den beiden vorhergenannten Stücken angebunden; am oberen Rande der handschriftliche Vermerk: „d. 5. Dec. 1745“, b) lose, unter der Kopfvignette der handschriftliche Vermerk: „Anno 1745. den 28. November. zum erstenmal verlesen“.

Init.: „Dieweil es dem gerechten Gott gefallen, die bisher in der Nähe verspürte Krieges-Noth auch in hiesige Lande eindringen zu lassen; So demüthigen wir uns vor Seinem heiligen Gnaden Throne in wahrer Hertzens-Busse . . .“

Das Gebet ist Ende 1745 entstanden, als im zweiten schlesischen Kriege Friedrich, der nach seinem schnellen Durchmarsch durch Sachsen in Schlesien und Böhmen gekämpft hatte, den alten Dessauer von Halle aus in Sachsen einrücken liess, um dann selbst im Dezember auf Dresden zu marschieren.

5. 8 S., S. 1—7 Gebet. In zwei Exemplaren, auf dem einen ist über die Kopfvignette „Kriegs-Gebeth“, unter die Vig-

nette „d. 7. Nov. 1756“ geschrieben. Init.: „Allmächtiger und gerechter Gott, barmherziger Vater und Heiland aller, die auf dich hoffen. Wir, deine elenden Kinder, nahen uns, mit zerknirschtem und zerschlagenem Geist, zu Deinem allerheiligsten Gnadenthrone, und klagen dir alle, dir am besten bewusste, grosse Noth, die uns betroffen hat und noch bevorstehet . . .“

Ist die handschriftliche Angabe richtig, so ist das Gebet ein spezielles Kriegsgebet aus dem Beginn des siebenjährigen Krieges, wo Friedrich nach der Kapitulation der sächsischen Truppen in Pirna ruhig in Sachsen überwinterte. Indessen ist das Gebet so allgemein gehalten, dass die Möglichkeit einer anderen Datierung offen bleiben muss.

6. 8 S., S. 1 Titel: „Tägliches Gebeth zu Gott von einem Bedrängten in Sachsen“. S. 3—8 Gebet. Überschrift „Einladung zum Gebeth.“ Dann in kleinerem Druck als Motto eine Zusammenstellung von Jac. 5_{13}, Klagel. 2_{19} und Jes. Sir. 35_{21}. Dann das Gebet. Init.: „Allmächtiger ewiger Gott, siehe an unsern Jammer, Elend und Noth . . .“

Es ist ein Gebet für den König Friedrich August (II. bez. III.), die Prinzen Xaver und Karl und für die Königin Maria Josepha, deren Lob in den höchsten Tönen gesungen wird. „Sie ist ein Trost der Betrübten und Hülffe der Bedrängten und eine Mutter der Armen und Wittwen. Sie spricht zu ihnen gleichsam wie der fromme Joseph zu seinen Brodt-bedürftigen Brüdern sprach: Ich bin Joseph, euer Bruder, den ihr verkauft habt in Egypten, also spricht Sie zu den Betrübten, Armen, Wittwen und Waysen: Ich bin Josepha, eure Mutter, ich werde euch nicht verlassen. Ihre Gütigkeit gegen die Armen ist gleich einem Paradiess mit reichen Seegen. Ihr Angesicht ist gegen die armen Waysen angenehm und holdreich wie die Blüte der Rosen in den Tagen des Frühlings. Ihre Frömmigkeit gläntzet in dem Tempel Gottes, wie der Regen-Bogen zwischen den herrlichen Wolcken . . .“ (S. 7 f.)

Da für des Königs Rückkehr gebetet wird, dürfte das Dokument in der Zeit des siebenjährigen Krieges entstanden sein, als König August nach Polen übergesiedelt war. Es ist ein offizielles Gemeindegebet, nicht ein Privatgebet, wie der Titel vermuten liess. Der höfische Charakter des Ganzen lässt an Dresden denken.

7. 4 S., S. 1 Titel „Gebeth um einen allgemeinen Frieden zu erlangen.“ S. 2—4 Gebet. Init.: „Allmächtiger, ewiger Gott, barmhertziger Vater, erhöre unser Gebeth, mit welchem wir die Hülffe deiner Barmhertzigkeit anruffen, auf dass bey

gegenwärtigen Krieges-Läuften wir vor allem Übel bewahret . . . werden.“

Wohl aus der Zeit des siebenjährigen Krieges.

8. 4 S., S. 1 Titel: „Aufmunterung zum Gebeth.“ S. 2—4 Gebet. Überschrift Ps. 95_6 mit dem Einschub: „Kommet, lasset uns anbethen, niederfallen und weinen vor dem Herrn ...“ Darauf die Responsion: „V. Unser Gott ist ein Gott, der helffen kan.
R. Er ist ein Schild aller derer, so auf ihn hoffen.“
Dann: „Gebeth. O himmlischer Vater, du eintziger Trost der Betrübten . . .“ Vermutlich aus derselben Zeit.

9. 16 S., S. 1 Titel: „Das betrübte Sachsen, oder Klag- und Bethlieder, bey gegenwärtigen betrübten Zeiten Einem jeden Christen, anietzo höchst nöthig und nützlich zu betrachten. Auf Verlangen in Druck übergeben. 1757.“ S. 2 Überschrift:

„Sachfsen, was betrübst du dich!
Sey getrost, Gott läst dich nicht;
Halte nur an mit Gebeth,
Dieses nimmer leer abgeht.“

Darauf S. 2—12: 20 Strophen nach der Melodie „Jesu Leiden, Pein und etc.“, jedesmal durch einen Bibelspruch eingeleitet:

Str. 1: „Schwing dich auf zu deinem Gott,
Du betrübtes Sachsen,
Da ietzt Jammer, Angst und Noth
Immer täglich wachsen,
Sey nur still und harr auf Gott,
Ach! lass ihn nur walten,
Er wird dich in dieser Noth
Wissen zu erhalten.

S. 12—16 ein zweites Lied, nach der Mel.: „Nun freut euch . . .“ 18 Strophen.

Str. 1: Du grosser Heerfürst, Jesus Christ,
Wir fallen Dir zu Füssen,
Der Herzenstrost in Angst du bist,
Wenn wir nirgends hin wissen,
Recht grosse Noth uns stösset an,
Wir sind wie ein verlassner Mann,
Der keine Hülf kann haben.

Str. 17: Gott wird aus unsern Weinen Wein
Zu rechter Zeit schon machen,
Wenn wir nur werden frömmer seyn,
So wird aus Seufzen Lachen,

Und aus der bittern Coloqvint
Kommt Labsal und man nichts mehr findt,
So böſs und schädlich wäre.

Eine private Zusammenstellung.

10. 4 S. Überschrift: „Lieder, welche bey den betrübten Kriegszeiten, die seit 1756 in Deutschland entstanden, zur Erweckung können gesungen werden, aufgesetzt von M. Johann Michael Schmeiſser, Pfarrer zu Weisstropp. Folgen vier Lieder:

1. Mel.: O Ewigkeit, du Donnerwort. 3 Strophen.

Init.: Bekehre mich, bekehre mich
mein Gott und Herr ich bitte Dich,
von gantzen Hertzensgrunde.

2. Mel.: Von Gott will ich nicht lassen. 5 Strophen.

Init.: Du Vater aller Gnaden, sieh unsern Jammer an,
und allen grossen Schaden, den Deine Hand getan.

3. Mel.: An Wasserflüssen Babylon. 4 Strophen.

Init.: Ach grosser Gott, Dein Zorn entbrennt,
und schlägt uns gar darnieder,
wer dich mit Ueberzeugung kennt,
singt jetzo Klagelieder.

4. Mel.: Zion klagt mit Angst . . . 5 Strophen

Init.: Meine Seele wirff die Sorgen
auf den Herrn, der dich ernährt.

Nur das zweite und dritte Lied scheinen eigens auf die Kriegszeiten gedichtet zu sein, entbehren aber aller konkreten Züge.

11. 4 S. Unter der Vignette die Überschrift „Trost-Lied". Folgen 6 Strophen nach der Mel.: Zion klagt mit Angst ...

Str. 1: Sachsen klagt mit Angst und Schmerzen!
Sachsen, ach! das arme Land,
Darin jeder in dem Hertzen
Klaget über Jammer-Stand,
Und spricht: Wie hat unser Gott
Uns verlassen in der Noth,
Dass wir jetzo grosse Plagen
Mit einander müssen tragen.

Das Lied hat eine grosse Teuerung zum Gegenstand. Da indes diese Teuerung nicht durch Witterungsverhältnisse bedingt ist, sondern mit den Worten beschrieben wird: „Das Getreyd

wird aufgezehret, das Gott heuer gegeben hat", so gehört es vielleicht ebenfalls in die Kriegszeit.

12. 8 S., S. 1 Titel: „Freudiges Lob- und Dank-Opfer, welches dem allerhöchsten Herrn der Heerschaaren an dem Ihm allein zu Dank und Ehren auf hohen Befehl am 21. Merz 1763 im ganzen Lande hochfeyerlich begangenen allgemeinen öffentlichen Friedens-Dank-Feste, besonders in der Gemeinde Christi zu Kötzschenbroda mit vereinigtem Mund und Herzen, in tiefster Demuth und Ehrerbietigkeit dargebracht worden ist von dem dasigen Choro Musico. Friedrichstadt, gedruckt bey Christian Heinrich Hagenmüller".

S. 3—7 unter der Überschrift: „Friedens Jubel-Texte": die Texte der in den Vormittags- und den Nachmittagsgottesdienst eingelegten Musikaufführung, bestehend aus Rezitativen, Arien, Tuttis und Chorälen. S. 8 die Gottesdienstordnung für beide Gottesdienste.

Der Text für die Schlussarie des Vormittagsgottesdienstes lautet:

„Mächtigster Schutz-Herr im Leben und Sterben,
Schütze noch ferner Dein Volk und Dein Haufs!
Weid und erhöhe, lass grünen und wachsen
Nun ganz vom neuen die Raute der Sachsen:
Wie du uns vormals nicht liessest verderben,
Also auch breite Dein Nahme sich aus." (S. 5.)

Der Druckort ist Dresden-Friedrichstadt.

13. 8 S. Mit denselben Typen gedruckt wie das voraufgehende Stück; also ebenfalls aus Dresden-Friedrichstadt. S. 1 Titel: „Texte zur Musik, welche an dem auf den 21. Merz zu feyernden Friedens-Dank-Feste, sowohl in der Amtspredigt, als der Tages vorher gehenden Vesper, des Creuzkirchen-Gottesdienstes aufgeführt werden soll. Anno 1763." Gemeint ist die Dresdener Kreuzkirche. S. 3—8 die Texte, die sich durch Schwung und Flüssigkeit der Sprache vor allen bisher mitgeteilten auszeichnen. Die Aufführung des Hauptgottesdienstes schliesst mit folgenden beiden Stücken:

Duett

Willkommen du, der Erde Freund,
Wir haben längst dir zugeweint,
Willkommen, bester Sohn des Himmels.
Der Friede kommt, und alles lacht,
Dies Fest hat uns der Herr gemacht,
Es fliehn die Tage des Getümmels.

Ein jeder Tag, der nun erscheint,
Wird nicht voll Jammer mehr verweint,
Es fliehn die Tage des Getümmels.
Der Greis lebt wieder, freut sich jung,
Der Jüngling singt Begeisterung,
Willkommen, bester Sohn des Himmels.

Chor.

Jehova, sey ewig von sterblichen Zungen
In frohen harmonischen Liedern besungen,
Wir küssen voll Ehrfurcht die gütige Hand.
Erhalt uns, o Vater der Menschen, den Frieden,
Dein Auge lass über uns nimmer ermüden,
Schütz unsern Gesalbten und seegne sein Land.

14. Anhangsweise mag hier noch ein andersartiges Dokument mitgeteilt werden, das sich in der eingangs erwähnten Sammlung befindet und, obwohl es ein profanes Gedicht enthält, doch auch kirchengeschichtlich interessant ist:

8 S., S. 1—7 Gedicht von 31 Strophen mit der Überschrift:

„Der Königlichen Residentz-Stadt Warschau Sambt ihren Einwohnern jämmerliche und traurige Beklagungs-Zeilen An Ihren Grossmächtigsten und Allergnädigsten König und Herrn, Augusto III. Oder: Das fast erstorbene Warschau, hertzliche Seufftzen, Sehnen (Ms. sehen), Wünschen und Verlangen, Vers-weise entworffen.“

Str. 1: Dein Warschau klagt mit Angst und Schmertzen,
So Dich liebt wohl recht von Hertzen,
Weil es Dich lang nicht sehen muss,
Solches ist Ihr eine grosse Buss.
2: Vormahls lebte alles in Freuden,
Und wust man von keinem Leiden,
Jetzt lebt man in Traurigkeit
Und recht betrübten Hertzen-Leid.

— — — — — — — — — — — — —

29: So thu O! König, an Deine Güte dencken
Lass Dein Hertze sich zu uns lencken,
Man wird Dich ins Hertze mahlen,
Wann Deine Augen uns bestrahlen.
30: Da uns nun die Armuth anficht
So verlass uns länger O! König nicht,
Du bist ja ein Gott der Erden
Und wirst gross im Himmel werden.
31. Nun wir verhoffen Dich gar bald,
Komme unsers Lebens Aufenthalt.

Mache bey Uns Dein Feuer und Härd,
So wird unsre Bitt gewährt.

Concepit
I. C. S.

Das Gedicht stammt vermutlich aus der Zeit vor den Kriegen mit Preussen, da August III. während der Kriegsjahre mehrfach in Warschau war und 1763 gestorben ist. Die lange Klage über die traurigen Verhältnisse, die das Fernbleiben des Königs veranlasst habe, gibt einen Begriff davon, was der Hof wirtschaftlich bedeutete. Der Byzantinismus der 30. Strophe kann wohl kaum noch überboten werden.

Auf die Bedeutung und den Wert der mitgeteilten Lieder und Gebete will ich hier nicht ausführlich eingehen. Die Veröffentlichung möchte in erster Linie dazu anregen, die sächsischen Archive und Bibliotheken gelegentlich auf ähnliche Literaturprodukte hin durchzusehen. Eine Sammlung solcher Dokumente dürfte einen lehrreichen Beitrag zur Geschichte der Liturgik und des kirchlichen Lebens liefern. Nur auf eins sei schon heute hingewiesen: Im August 1744 erklärt Preussen den Krieg. Sofort entsteht eine kleine Liedersammlung, die von der Kurrende gesungen wird; im Herbst 1745 wird Sachsen aufs neue für ein knappes Vierteljahr zum Schauplatz des Krieges — und noch aus demselben Jahr ist uns ein Kirchengebet erhalten, das um Abwendung der Kriegsschrecknisse bittet. Der Friede wird zur Weihnachtszeit geschlossen; nur in der Ferne geht der Krieg noch weiter — ein Anhang zum grossen Kirchengebet spiegelt die Lage wider. Eine Beweglichkeit und Schaffensfreude auf liturgischem Gebiet, wie sie unsere Zeit kaum kennt!

„Sant gehulfen capeln“ bei Treuen.

Von

Otto Clemen in Zwickau.

In den Protokollen der zweiten Kirchenvisitation zu Zwickau vom 10. bis 28. November 1533, die vor kurzem Professor Fabian in Zwickau nach einer längere Zeit verschwunden gewesenen Handschrift des Zwickauer Ratsarchivs und einer Handschrift des Weimarer Archivs in den Mitteilungen des Altertumsvereins für Zwickau und Umgegend VII (1902) S. 37 ff. sorgfältigst herausgegeben hat, begegnet man einer Kapelle bei Treuen „zu Sant gehulfen“, die in ein Spital umgebaut werden soll. Der Herausgeber wusste mit der seltsamen Bezeichnung nichts Rechtes anzufangen — die Deutung auf St. Gangolfskapelle war nur ein Notbehelf — und auch mir war die Bedeutung dieser Kapelle dunkel, bis ich die höchst interessanten Abhandlungen von dem bekannten ausgezeichneten Kirchenhistoriker Professor Gustav Schnürer in Freiburg in der Schweiz über die Kümmernisbilder[1]) zu Gesicht bekam. Nun war die Sache auf einmal

---

[1]) Über die Frage nach der Entstehung der Kümmernisbilder äusserte sich Schnürer zuerst in einem Vortrage auf der Generalversammlung der Görresgesellschaft in Koblenz, welcher im Jahresberichte dieser Gesellschaft für 1901 S. 43 ff. abgedruckt wurde. In wesentlich erweiterter und verbesserter Form erschienen die Ausführungen sodann im Jahresbericht des Neisser Kunst- und Altertums-Vereins 1903 (Neisse 1904) S. 21 ff. Diesem Aufsatze ist das oben Folgende entnommen. Zwischenhinein fallen die gehaltvollen Abhandlungen in Jahrgang IX (S. 74 ff.) und X (S. 110 ff) der Freiburger Geschichtsblätter: Der Kultus des Volto santo und der hl. Wilgefortis in Freiburg, und: Die Kümmernis- und Volto santo-Bilder in der Schweiz. — Ich ergreife die Gelegenheit, für gütige Zusendung dieser Arbeiten, die mir sonst sicherlich entgangen wären, Herrn Professor

klar. „Die heilige Hülfe“ — so hiess in Mittel- und Norddeutschland eine Heilige, die nie gelebt hat, deren Legende und Kultus erst im 15. Jahrhundert oder kurz vorher auf Grund eines seltsamen Missverständnisses sich herausgebildet hat.

Zuvörderst sei der Inhalt der Legende wiedergegeben, nach einem alten Texte, der sich in einer pfälzischen Handschrift (daraus bereits veröffentlicht von Mone im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit VII [1838] S. 583) und auf einem Einblatt des Hans Burgkmaier von 1500 in der Münchner Hof- und Staatsbibliothek befindet, dann auch auf manchen Bildern Süddeutschlands als Unterschrift angebracht ist.

„Es war eines heidnischen Königs Tochter, die war schön und weiss. Darum begehrte sie ein heidnischer König zu seinem Gemahl. Das war der Jungfrau leid, denn sie hatte Gott auserwählt zu ihrem Gemahl. Das erzürnte ihren Vater. Der leget sie gefangen. Da rufet sie Gott in dem Gefängnis an und bat ihn, dass er ihr zu Hilfe käm. Das geschah, und kam Gott zu ihr in das Gefängnis und tröstet sie. Da begehret sie, dass er sie verwandelt in solche Gestalt, das sie keinem auf Erdreich gefiel, sondern ihm allein und dass er sie machte, wie sie ihm am besten gefiel. Da verwandelt er sie und macht sie ihm gleich. Da das ihr Vater sah, fragt er sie, warum sie so sähe. Da sprach sie: Mein Gemahl, den ich mir auserwählt hab, hat mich also gemachet, denn sie wollt sonst keinen, denn den gekreuzigten Gott. Da erzürnte ihr Vater und sprach: du musst auch am Kreuz sterben wie dein Gott. Des war sie willig und starb am Kreuz. Und wer sie anruft in Kümmernis und Anfechtung, dem kam sie zu Hilf in seinen Nöten, und heisst mit Namen Kumini und wird genannt „sant Kumer-

---

Schnürer wiederholt den ergebensten Dank auszusprechen. Die „Sant gehulfen capeln“ bei Treuen ist zunächst die einzige Spur dieses Kultus im jetzigen Königreiche Sachsen. Aber wahrscheinlich werden sich noch andere Spuren nachweisen lassen. Diesbezügliche freundliche Mitteilungen würde ich sehr gern an Herrn Professor Schn. weitergeben.

nuss“ und liegt in Holland in einer Kirchen genannt „Stonberg“. Da kam ein armes Geigerlein vor das Bild und geiget so lang, bis ihm das gekreuzigte Bild einen goldenen Schuh gab. Den nahm er und trug ihn zu einem Goldschmied und wollte ihn verkaufen. Da sprach der Goldschmied: „Ich kauf ihn nicht, vielleicht hast du ihn gestohlen“. Da antwort er: „Nein, das gekreuziget Bild hat mir ihn gegeben“. Man kehrt sich nicht daran und fing ihn und wollt ihn henken. Da begehret der Geiger, dass man ihn wieder zu dem Bild führet. Das that man und that dem Bild den goldenen Schuh wieder an den Fuss. Da geiget er wieder wie vor. Da liess das gekreuziget Bild den Schuh wieder herabfallen. Das ward der Geiger gar froh und danket Gott und „sant Kümernuss“.

Natürlich ist diese Legende mannigfach variiert worden. Auch die Kümmernisbilder weichen in den Details voneinander ab. Die Hauptsache ist überall, dass eine gekreuzigte, bekleidete, bärtige Heilige dargestellt ist. Gewöhnlich, aber nicht immer, kniet vor ihr ein Geiger, dem die Heilige einen ihrer Schuhe zuwirft. Solche Bilder sind heute noch in Deutschland zahlreich vorhanden. In Bayern lassen sich gegen 100 nachweisen, nächst dem finden wir solche in den Alpenländern, besonders in Tirol, in der Schweiz, Österreich und Böhmen, ferner am Rhein und in den deutschen Küstenländern der Nord- und Ostsee, aber auch in Holland und Belgien und in Frankreich und England. Der Name der Heiligen lautet sehr verschieden. In den Alpengegenden und in Süddeutschland, wie auch in Schlesien, heisst sie Sankt Kümmernis, die hl. Kümmernis, seltener Komina, Comera, Cumerana, in Mittel- und Norddeutschland, wie schon erwähnt, die heilige Hülfe, Sankt Hulpe, den Niederlanden Sankt Ontkommene oder Ontkommer. Lateinisch heisst sie Wilgefortis; unter diesem Namen steht sie (seit 1586) im römischen Martyrologium unter dem 20. Juli. Vereinzelt begegnen die Namen Liberata, Eutropia, Reginfledis, Dignefortis. Im Französischen lautet die Bezeichnung Sainte Wilgeforte, Sainte Combre, Sainte Ancombre. Im

Böhmischen findet sich als wörtliche Übersetzung von Kümmernis der Name Starosta, im Polnischen Frasobliwa.

Eine Heilige namens Sankt Kümmernis od. ä. hat es nie gegeben. Die Legende und der Kultus ist vielmehr auf ein merkwürdiges Missverständnis zurückzuführen. In scharfsinnigen Untersuchungen hat Schnürer die Zusammenhänge aufgedeckt.

Im Mittelalter genoss ein Christusbild eine ausserordentlich weit verbreitete Verehrung, der Volto santo von Lucca. Noch heute ist der Volto santo in der Kathedrale von Lucca aufgestellt und gilt als ein Wahrzeichen und als das Hauptheiligtum der Stadt.

Das grosse, aus Cedernholz geschnitzte Kruzifix stellt den Heiland dar, der mit offenen Augen, langen auf die Schultern herabfallenden Haaren, bekleidet mit einer den ganzen Leib bedeckenden, gegürteten Ärmeltunika, am Kreuze hängt. Er ist mit wertvollem Zierrat geschmückt; auf dem Haupte trägt er eine mit Edelsteinen besetzte goldene Krone, um den Hals reiches Geschmeide, auf der Brust einen Diamantschmuck, von der Hüfte ab einen Samtrock, von goldenen Fransen eingefasst, der von einem kostbaren goldenen Gürtel zusammengehalten wird. Die Füsse sind beschuht, der rechte Schuh wird durch einen Kelch gestützt. Dieser mannigfache Schmuck, den wir jetzt an dem Volto santo sehen, stammt zwar erst aus neuerer Zeit, doch schon im Mittelalter war das Heiligtum im wesentlichen nach derselben Art geschmückt. In der Zeit vom 5. bis 8. Jahrhundert wird das Kruzifix entstanden sein.

Nachbildungen des Volto santo in Steinreliefs, Gemälden oder Skulpturen sind nun auch ausserhalb von Lucca, in Italien sowohl als auch in andern Ländern sehr häufig. In erster Linie waren es Wallfahrer, welche solche Nachbildungen verbreiteten, indem sie Andenken aus Lucca mit nach Hause brachten oder zur Erinnerung an ihre Wallfahrt Nachbildungen in ihrer Heimat anfertigten. Noch mehr aber wirkten für die Verbreitung des Volto-santo-kultus die Luccheser Weber, die mit ihren künstlichen Arbeiten und

auch als Lehrmeister der Kunstweberei in die weite Welt zogen und die Verehrung des heimatlichen Heiligtums mit hinaus trugen. Als nun aber mit dem Rückgang des italienischen Handels die direkten Beziehungen mit Lucca aufhörten, wusste man bald in den verschiedenen Gegenden mit jenen Nachbildungen des Luccheser Heiligtums nichts mehr anzufangen. Man kannte allgemein fast nur noch die Darstellung des leidenden, mit der Dornenkrone gekrönten und nur mit einem Lendentuch bekleideten Erlösers, des Schmerzensmannes; der Luccheser Typus, der den vom Kreuze herab triumphierenden Heiland, den über Leid, Schmerz und Menschlichkeit erhabenen „König von furchtbarer Majestät“ darstellen sollte, erschien fremd und kalt. Die Interesselosigkeit, das Unverständnis war der Boden, auf dem sich das Missverständnis entwickelte. Warum — so fragte man sich — ist die gekreuzigte Figur bekleidet? Weil die Kleidung einen weiblichen Körper verhüllen sollte. Aber der Bart? Er wurde durch das Wunder erklärt, welches die Heilige aus Gefahr und Drangsal errettete. Die Krone auf dem Haupte wies auf königliches Geschlecht, machte in der Volksphantasie die Heilige zur Königstochter. — Da haben wir die Bausteine in der Hand, aus denen die Legende von St. Kümmernis entstand.

Zum ersten Male erscheint „sunte Wilgifortis“ oder „sunte Unkommer“ in einer Stiftungsurkunde des Herzogs Adolf von Cleve vom Jahre 1419. Die Erwähnung einer „Sant gehulfen capeln“ bei Treuen in dem Visitationsprotokoll von 1533 ist bis jetzt das älteste Zeugnis für die Existenz dieses Kultus in unseren Gegenden.

Zur Reformationsgeschichte von Schlettau.

Von

Otto Clemen in Zwickau.

Auch nach dem erzgebirgischen Städtchen Schlettau sind vorübergehend einmal Luthers Blicke gerichtet gewesen. Ende 1527 oder Anfang 1528 traf Balthasar Loy in Wittenberg ein, der bis dahin in Schlettau gepredigt, aber vor dem katholischen Pfarrer, der ein schrecklich leidenschaftlicher und grober Mensch gewesen sein muss, das Feld hatte räumen müssen. Als D. Balthazar loi Saltzpurgen. wurde er am 14. Januar immatrikuliert[1]). Auch aus einer andern Quelle[2]) erfahren wir, dass er aus Salzburg stammte, ferner, dass er „etwa Prediger zu Schwatz (Schwaz in Tirol am rechten Ufer des Inn)" gewesen war;[3]) schon damals hatte er auch „eine Baumgartnerin, Rosa von Koppstein, die zuvor Peter Rommel zur Ehe gehabt, zum ehelichen Weib"; es war eine energische Frau, die eine gewisse Selbständigkeit beanspruchte und ziemlich heftig werden konnte — die Reformationszeit weist eine ganze Anzahl emanzipierter Frauen auf, Argula von Grumbach und Ursula Weidin, die Schösserin von Eisenberg, an ihrer Spitze[4]). Obgleich Luther ihn ermahnte, in sein Amt zurückzukehren, wollte er doch lieber

---

1) Album Academiae Vitebergensis p. 132.

2) G. Buchwald, Allerlei aus drei Jahrhunderten, Zwickau 1888, S. 21: Visitationsprotokoll vom 28. Januar 1529.

3) In der bei Weller, Repertorium typographicum Nr. 1776 genannten Flugschrift, die nach A. Götze (Zeitschr. f. deutsche Philologie 37, 75 ff.) von Simprecht Ruff in Augsburg gedruckt und wahrscheinlich von Urbanus Rhegius Sommer 1524 verfasst worden ist, werden (ebd. S. 84) zwei evangelische Prediger erwähnt, die kürzlich aus Schwatz vertrieben worden seien. Gewiss war Loy der eine.

4) Über erstere neuestens Th. Kolde in den Beiträgen zur bayerischen Kirchengesch. XI (1904), S. 49 ff., über letztere O. Clemen in den Mitteilungen des Geschichts- und Altertumsforschenden Vereins zu Eisenberg im Herzogtum Sachsen-Altenburg XIII (1898), S. 73 ff.

auf seine Stelle verzichten und weiter studieren; er trieb besonders Hebräisch[1]). Am 15. Mai ordnete Luther in seinem Namen als seinen Nachfolger einen gewissen Johann Caper ab, der aus Deggendorf (in Bayern, nordwestlich von Passau) gebürtig war und wohl auch in Wittenberg studierte; einen Empfehlungsbrief an Nikolaus Hausmann in Zwickau bekam er mit auf den Weg[2]). Mit der Nachricht, dass er am 25. Mai in Schlettau angekommen, setzen die zahlreichen Briefe Capers an Stephan Roth in Zwickau ein, die sich in dessen grosser Briefsammlung auf der Zwickauer Ratsschulbibliothek befinden. Sie enthalten viele interessante Notizen und werden daher, gekürzt und teilweise in Regestenform (und in Orthographie und Interpunktion massvoll modernisiert), im Anhang abgedruckt[3]).

Am 25. Mai also traf Caper in Schlettau ein. Am nächsten Tage wurde er vom Rate mit geziemender Freundlichkeit empfangen, machte dem Abte von Grünhain, dem Patron der Schlettauer Pfarre, seine Aufwartung und trat sein Amt an. Loy war vorher oder gleichzeitig mit ihm dahin gegangen, wahrscheinlich um seinen Nachfolger einzurichten[4]). Caper musste bald merken, dass er in nichts weniger als angenehme Verhältnisse hineingeraten war. Da

---

[1]) Enders, Luthers Briefwechsel VI 206 f. — Loy an Roth, Wittenberg 23. Juli 1528 (II 126): „ich studier in dem ebrischenn vnd wir nemen vnsern czins czu leipzig bey dem fuckher ein“. 10. September (II 127): „... michaelis czu leipczig. Da nim ich mein czins von denn fucherischen factor ... mir ist mein weyll vnd czeydt nuer czu khurcz mitt dem studierñ“. Bezog Loy nach wie vor die Einkünfte der Schlettauer Predigerstelle oder hatte er eine andere etwa süddeutsche (Schwazer?) Pfründe? Vgl. auch Rosa Loyin an Roth, Wittenberg 13. Mai 1528 (O 32a) bei Buchwald, Zur Wittenberger Stadt- und Universitäts-Geschichte in der Reformationszeit, Leipzig 1893, S. 32, Nr. 33.

[2]) Enders, S. 267.

[3]) Einige Stellen hat schon Buchwald im Archiv für Geschichte des deutschen Buchhandels XVI (1893) mitgeteilt.

[4]) Loy an Roth, Schlettau 26. Mai 1528 (II 125): „meiner hausfrauenn ist die czeid seer lang nach mir, darumb chann vnd mag ich nicht lenger vorharrenn.“

die Bürger von Schlettau Landwirtschaft trieben, konnte er sich bei keinem in Kost geben. So sehnte er sich nach einer Hausfrau, die zur bestimmten Stunde für Mittag- und Abendessen sorgen und ihm ein gemütliches Heim bereiten sollte. Aber wo eine herbekommen? In der ersten Hälfte des Juli war er in Wittenberg zu Besuch. Luther hätte ihm damals gerne eine Frau verschafft, aber diejenige, die der Reformator ihm ausgesucht hatte, gefiel ihm nicht. Weit schlimmer war die Not, die Caper mit seinem Pfarrer hatte. Erst hatte dieser Loy hinausgedrängt, jetzt wütete er mit Drohungen und unflätigen Schimpfworten wie ein brüllender Löwe gegen den neuen Prediger. Caper sah sich gezwungen, den Abt von Grünhain um Schutz zu bitten, bei dem sich auch der Schlettauer Rat für seinen Prediger verwandte; wenn das nichts nutzen würde, wollte man bis an den Kurfürsten gehen. Der Abt befahl jedoch dem Pfarrer wirklich Mässigung an, und Capers Lage wurde etwas besser. Es kam hinzu, dass er eine Braut gefunden hatte, eine Jungfrau, die ihm wohl gefiel, arm zwar, aber von guter Familie; für den 31. August lud er die Zwickauer Freunde zur Hochzeit ein. Da aber geschah etwas Schreckliches. Am 22. September, nachdem schon geraume Zeit seit dem Ereignis vergangen war, schrieb Caper noch ganz niedergeschmettert von einem schweren Schaden, den er erlitten, er, der doch in seinem Hause nichts als Armut gehabt habe, von einem Tumult, den „nostri sacrificuli“ gegen ihn inszeniert hätten und der vielleicht wenigstens das Gute haben werde, dass der päpstischen Tyrannei in Schlettau der Garaus gemacht werde, von der Einkerkerung des Rädelsführers. Schon vorher, unterm 10. September, erkundigt sich Loy aus Wittenberg bei Roth, was man mit dem Pfarrer von Schlettau handeln werde[1]). Was war geschehen? Eine Stelle aus Peter Schumanns handschriftlichen Annalen gibt uns Aufschluss: Mittwoch nach Egidii [2. September] „hatt man den pfarrer von der schlete gefangen hirher [d. i. nach Zwickau]

---

[1]) II 127.

vffs schloss bracht, aus vrsachen, er hatte sich mit seinen prediger gevneiniget, Im seine bucher vnd anders zerhauen und zu nichte gemacht." Weiteres Licht verbreitet ein Aktenstück, das sich im Weimarer Archiv erhalten hat, eine Aufforderung der kurfürstlichen Räte an Wolf von Weissbach[1]) und Hans von Dolzig[2]) vom 21. September, zu untersuchen, warum der Abt von Grünhain „vff ansuchen der einwohner zur Schleten" den Pfarrer — und jetzt erfahren wir auch seinen Namen: Valentin Barthel — habe gefangen nehmen lassen[3]). Jetzt sehen wir klar: Kaum war Caper in den ersehnten Hafen der Ehe eingelaufen, da drang ein aufgehetzter Volkshaufe unter Anführung des Pfarrers in sein Haus ein, plünderte, raubte, zerschlug, zerriss, was ihm unter die Hände kam, „zerhaute" sogar — und das traf den Prediger am schwersten — ihm seine geliebten Bücher. Aber die evangelische Partei legte sich energisch ins Mittel, und der wüste Pfarrer wurde vom Rate gefangen genommen und nach Zwickau aufs Schloss gebracht. Was die Untersuchung zutage förderte und wie das richterliche Urteil lautete, wissen wir nicht. Jedenfalls kehrte Barthel nach einiger Zeit nach Schlettau und in sein Amt zurück.

Erst die Visitation vom Januar des nächsten Jahres klärte und entschied die unerquicklichen Verhältnisse. Am 19. Januar wurde Barthel vorbeschieden und „fast ungeschickt" befunden, während der „Prediger zu Schlete, Johannes Bock von Deckendorff, in Bayrn" die Zensur „geschickt" erhielt[4]). Am 28. Januar aber tritt der „New beruffen pfarrer zu Schletaw" an — Balthasar Loy! „Ist geschickt befunden"[5]). Bei der zweiten Visitation am 13. No-

[1]) Über ihn vgl. Fabian in den Mitteilungen des Altertumsvereins Zwickau und Umgegend VIII (1902), passim.

[2]) Drews, Zeitschr. f. Kirchengesch. XIX 70.

[3]) Buchwald, Zur Wittenberger Stadt- u. Univ.-Gesch. S. 37 A. 2.

[4]) Buchwald, Allerlei S. 10.

[5]) ebd. S. 21. — Schon am 5. Januar 1529 hing diese Vokation in der Luft (Brief Loys an Roth II 128). Noch am 20. Januar und darauf schon wieder am 12. Februar ist Loy in Wittenberg (II 129 u. 130). Es folgen Briefe aus Schlettau vom 30. Juli, 10. November,

vember 1533 besteht er ebenfalls mit „wohl bericht“[1]). In dem letzteren Visitationsprotokoll findet sich nun noch die folgende wichtige Bemerkung: „Die achtzig fl., so der itzige pfarrer den von der Schleten zur abfertigung des alden pfarrers, Er Valten Bartel, dargestrackt, sollen dem itzigen pfarrer oder nach seinem absterben seinem weip und kinde, in acht jaren jerlich mit zehen fl. aus dem gemeinen kasten wider erlegt werden. Nachdem auch der Rath zur Schlete xxxiiij fl. zur abstatung des gedachten alden pfarrers ausgeben, die sollen jnen auch jerlich von den zinsen aus dem gemeinen kasten wider erlegt und bezalt werden.“[2]) Jetzt sehen wir abermals klar: Barthel war nach der ersten Visitation vom Rate zur Resignation veranlasst worden gegen eine Abfindungssumme, von der Loy einen Teil dargestreckt hatte. Nun rücken auch die Stellen in Capers Briefen, in denen von dem Gerüchte die Rede ist, Loy wollte die Schlettauer Pfarre kaufen wie ein „Curtisan und Pfründenfresser“ aus dem alten régime, und der im Anhang zuletzt (genau dem Original entsprechend) mit abgedruckte Brief Loys an Roth vom 4. August 1528, in dem jener mit ehrlicher Entrüstung gegen diese Insinuation protestiert, in die rechte Beleuchtung.

Gleich im Anschluss an die zweite Visitation legte übrigens Loy sein Amt nieder. Er war von 1534—39 Diakon zu Wittenberg und nach Einführung der Reformation in Leipzig Pfarrer an der dortigen Thomaskirche und starb im Juli 1545[3]). Caper war schon in den ersten Monaten des Jahres 1530 nach Beierfeld bei Schwarzenberg übergesiedelt und wurde hier bei der zweiten Visitation

---

8. Dezember 1529, 17. Januar 1530, 10. Mai 1533, 7. Januar 1534 (II 131 bis 136).

[1]) Fabian, S 57. [2]) ebd. S. 58.

[3]) Enders VI 208[3]. De Wette, Luthers Briefe V 360? Corpus reformatorum IV 476? Seifert, Die Reformation in Leipzig, Leipzig 1883, S. 176. 181[87]. Gretschel, Kirchliche Zustände Leipzigs vor und während der Reformation i. J. 1539, Leipzig 1839, S. 265. Sommer 1541 in Leipzig immatrikuliert: Balthasar Eligius Saltzburgensis (Ma-

„sehr wohl bericht“ befunden[1]). 1540 erscheint er als Pfarrer in Kohren[2]). Mit Hinterlassung einer trauernden Witwe und sechs oder sieben unerzogenen Kindern starb er am 12. Oktober 1543[3]).

1 (II 20).

. . . Veni Schletam . . 25 Maij, hic exceptus altero die a senatu ea qua decet benevolentia, deinde negotium prosequens coram abbate grünhanensi, qui illis diebus aderat, tandem ministerium verbi dei suscepi. Dominus det gratiam, ne in vacuum, id quod tu pro me orabis, atque ego semper pro te, ut in gloriam dei et hominum salutem cedat quoque ministerium tuum. Deinde est, quo te onerem, confisus pro amore fraterno te id oneris non gravatim laturum. Deest enim nobis libellus ille Teutonicus carminum ecclesiasticorum et orationum et introituum, ut vocant Teu[tonice] das Kirchenpüchel[1]). Emes mihi quoque feniculum[2]) pro 3 nummis. Das Sanctus Esaias dem propheten das ge etc. cum notis[3]). His missis rescribe, quid debeam, et habebis debita integerrime . . . Ex Schleta 5 Junij anni 28. Saluta fratres ab Euangelio.

[1]) Luthers Deutsche Messe 1526. [2]) Fenchel.

[3]) Aus der Deutschen Messe. Weimarer Lutherausgabe 19, 60. 100 ff. Wackernagel, Das deutsche Kirchenlied III (1870), S. 18 f. Nr. 30.

2 (II 21).

. . . Scripsi nuper[1]) humanitati tuae . . . domino Balthazare[2]) tabellario pro libello ecclesiastico mihi mittendo, item semine feniculi et sanctus Jesaia dem propheten das geschach cum notis. Nunc dubito, an quicquam litterarum earum acceperis, praesertim cum hucusque nihil huiusmodi ad me delatum sit, nisi forte nunctii non fuerit copia Hasce ergo sane alteras scribo tibi litteras, ut pro charitate fraterna, quam invicem singulariter professi, talia mihi constituas, recepturus absque mora quicquid exposueris. Et si fieri potest, cum isto tabel-

---

trikel I 635). 6. Sept. 1541 Balthazar Loy bacc. theol., deinde lic. theol. Kreyssig, Album der evangelisch-lutherischen Geistlichen im Königreiche Sachsen, 2. Aufl., Crimmitschau 1898, S. 568. 323. Buchwald-Scheuffler in den Beiträgen zur sächs. Kirchengesch. XIII 153.

[1]) Fabian, S. 64.

[2]) Kreyssig, S. 569. 33. 297. 1. Nachtrag (1900) S. 21. 6. Buchwald-Scheuffler in den Beiträgen XII 123[1].

[3]) Buchwald in den Mitteilungen der Geschichts- und Altertumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes X (1893), S. 338.

lione mitte. Praeterea si quid litterarum e Wittenberga ad me datum esset et alia, quae me scire utile iudicares. Item, an pax sit inter electorem et episcopos[3]). Insuper pronubus mihi sis, precor, seligasque mihi puellam, filiam honestam. Absque enim uxore esse hic non possum, quod omnes ad unum rusticentur cives nostri nec apud ullum certa mensa contingere possit. Cogor igitur velim nolim de iusto citius maritus fieri. Quare si quid pro me esset vobiscum spei bonae, id facito mihi rescribatur. Descendens postea et ipse amplius tecum de hoc negotio commentabor . . . Saluta nomine meo dominum pastorem[4]) et alios ab Euangelio fratres mihi notos. Saluta et uxorem tuam, si venerit ex Witten[berga][5]). Pastori scribam postquam conditionem meam aliquanto exactius cognovero adhuc vix degustatam. Raptim Schleetae 16 Junij anno 28 etc.

[1]) Am 5. Juni, s. 1.

[2]) Balthasar Ratzinger, der seit Ostern 1528 in Buchholz als Schulmeister tätig war (Bartsch in den Beiträgen zur Geschichte der Stadt Buchholz IV [1899], S. 187). Anstellungsvertrag auf zwei Jahre (Ostern 1528 bis Ostern 1530) vom 14. September 1528 ebd. S. 191. Brief von ihm an Stephan Roth, Buchholz 30. März [1530?] in den Beiträgen V (= Festschrift zum 400jähr. Jubiläum der Stadt 1901) S. 142.

[3]) Am 5. Juni war ein Friedensvertrag zwischen Sachsen und Hessen einer- und dem Würzburger Bischof Konrad v. Thüngen und dem Bamberger Weigand v. Redwitz andererseits zustande gekommen.

[4]) Nicolaus Hausmann.

[5]) Roths Frau Ursula geb. Krüger weigerte sich, als Roth von Wittenberg nach Zwickau übersiedelte, lange, ihm zu folgen (Georg Müller in den Beiträgen zur sächs. Kirchengeschichte I S. 67 f. Enders VI 246 f.).

3 (D 61).

. . . Rescripsissem tibi misissemque pecuniam multo ante, . . . si tabellarii copia fuisset. Nunc cum hucusque non fuerit, ne mali, queso, consulas, sed cum fratre patientiam habeas. Obvio igitur nunctio mitto tibi 12 nummos pro libellis et foeniculi semine, quod, ut volui, misisti[1]). Ceterum de rebus meis sic sentias: Me fuisse Wittenbergae non solum uxoris gratia, sed et aliorum negotiorum. Uxorem nondum accepi, licet libenter dedisset Martinus, cum non placuisset cordi meo. Non enim ducam nisi mihi placentem, que tamen tempore satis displicere poterit. Negotia alia fuere, nempe consilii capiendi, quomodo cum parocho nostro sit agendum, qui minacibus verbis et minis, convitiis contra nos quasi leo rugiens grassatur. Scilicet se expulisse unum schwermerum baltha[zarem], alterum s[cilicet] me quoque expulsurum; me non recte uti sacramentis et aliis innumerabilibus; homo indoctus ipse et aratro potius quam litteris aptus. Quibus ego motus cogor appellare abbatem, ne verbo

dei per meum ministerium et ipsius convitia aliquid de . . .[2]) possit. Tu interim pro me orabis, sicut ego pro te et aliis, ut . . . cum fidutia loqui verbum suum ac cum patientia tolerare . . . eius nomine mihi obvenerit. Alteras litteras da venerando viro M Nicolao Hausmanno pastori Cygneensi, patri meo in domino, salutaque omnes fratres ab Euangelio, d. Mathiam[3]) cum uxore sua et tua uxore. Raptim ex Schleta nostra 16 Julii anno etc. 28.

[1]) C. hat also unterdessen das am 5. u. 16. Juni Bestellte erhalten.

[2]) Hier und an den folgenden durch . . . gekennzeichneten Stellen ist das Papier ausgerissen.

[3]) Gemeint ist wohl Matthes Busch, seit 1513 kurfürstlicher Bergvogt in Buchholz, vorher Ratsherr in Zwickau, der mit Zwickau fortwährend in Beziehung stand (Enders IV 46 f., 62, V 103; Bartsch, Beiträge III [1897] S. 61 f. u. ö.). Sommer 1492 in Leipzig inscribiert: Mathias Pusch de Hanis [aus Grossenhain].

4 (D 62).

. . . Hat am 28. Juli einen Brief von Roth erhalten. Rei eius adhuc mihi nihil innotuit a nostris, nisi quantum paucis omnino ad me per d. Bal[thazarem] scriptum est[1]). Laborat, ut dicis, pro parochia nostra soluturus etiam ipsi pastori pretium, quo ante annos emit eam, ut scilicet emptio constet venditione. Ego, quantum ad me attinet, non admodum curo, ut qui longo vel etiam nullo tempore tantum eris conquirere possim, quo mihi tantam possim redimere parochiam, si hodie iterum pecunia sunt redimendae. Dominus fatiat id quod bonum est in oculis suis. Alterum, quomodo mihi cum raptore, pastore dicere debebam, conveniat, sic habeto: Blasphemus est in deum, verbum eius ac ministros et preter hoc aliud nihil. Scripsi de ea re ad abbatem senatusque noster simul, ut cohibeat homini os, alioqui delaturi rem alio hoc est ad principem electorem etc. Simulat igitur iam iussu abbatis pacem, sed nescimus quamdiu. Abbas enim personam gerit tuendi euangelii, sed cor et animum omnino si posset resecandi. Quare satis inter illos convenit suntque hypocritae pessimi. Dominus immutet consilia impurorum. De nostris bene audimus, gratia Dei, et euangelium et ego. Uxorem elegi, virginem placentem oculis meis, sed pauperculam, honestis tamen parentibus ortam. Confidimus in Deo, quod is satis superque nobis sit provisurus. Tuum erit, ut fratris mei synceri in domino, interesse futuris gaudiis nuptialibus, simul cum pastore vestro, quando denuo scripsero vobis indicaveroque locum et tempus. Ultimo, quod e Wittemberga isthac ad vos iter non foecerim, in causa fuit auriga, quo utebar . . . Resaluta uxorem tuam, d. pastorem vestrum quaerasque ex eo, an proximas litte-

ras per quendam de Wolfg. receperit necne. Ex Schleta 29 Julii anno etc. 28.

Saluta et d. Mathiam[2]) cum uxore sua etc.

[1]) Am 21. Juni hatte Georg Rörer Briefe an Caper von Luther, Loy und sich an Stephan Roth zur Weiterbeförderung geschickt (Buchwald, Wittenberg S. 37).

[2]) Busch, s. A. 3 zu 3.

5 (B 53).

. . . Scripsi tibi nuper[1]) . . . me duxisse puellam quandam uxorem cum eaque mox celebraturum gaudia. Rogavi ergo, ut et tu tua praesentia simul cum aliis hoc negotium christianum honorares confirmaresque, quo tandem credat vulgus id etiam licere facto, quod tam diu praedicatum sit verbo, et ut adversarii nostri videant et expavescant, dum nec verbo nec facto resistere possunt. Hoc me a te ut a fratre impetrasse spero, solum hoc reliquum existimans, ut et locum et tempus significem. Locus igitur erit Schleta nostra, tempus autem dies lunae aut feria secunda post dominicam duodecimam, quae est post festum Bartholomei[2]). Ad hec itaque locum et tempus te huc cum uxore tua recipere poteris consummaturus hoc novum novae etiam rei initium. Scripsi et pastori vestro M. Nicolao Haussmanno, ut hic quoque adsit his gaudiis, quemadmodum et saepe mihi promisit. Non solum autem mei gratia, sed et veritatis E[uangelicae] et facti euangelici. Cui cum hoc tabellario litteras dabis monebisque, ut stet promissis. Praeterea invitabis meo nomine collegam tuum scribam civitatis, si febri solutus sit. Item Nicolaum Keller edituum apud divam Katharinam, civem illum, cum quo ex Aldenburga ductus sum curru, Hebreum[3]) et Grecum[4]), fautores meos in Domino . . . Ex Schleta 17 Augusti anno etc. 28.

[1]) Am 29 Juli, s. 4. [2]) 31. August.

[3]) M. Johann Neander, vgl. Herzog, Geschichte des Zwickauer Gymnasiums, Zwickau 1869, S. 76.

[4]) M. Johann Förster, Herzog, S. 87.

6 (B 56).

. . . Significassem tibi multo ante, . . . quo modo res meae habeant, si vel per otia vel potius turbationem animi licuisset. Tam infirma est enim adhuc caro, ut non possit non sepe meminisse illatam iniuriam damnumque, cum alias domi meae nil aliud fere quam meram pauperiem habeam, cui et illi adhuc addidere. Rem tibi omnem notam esse arbitror, quare et praetermittam. Ceterum ego me solor in his adversitatibus non

alio quam verbo et voluntate Dei, qui uni cruci uxoriae vel coniugali addidit istam alteram quoque, ut fortibus tentationibus fortior adhuc fides subolesceret vel potius suppullulasceret. Pro quo et tu instanter orabis nomine meo, sicut et ego tuo. Preterea spero futurum ex hoc tumultu, quem exercuere in me nemo nisi sacrificuli nostri, tibi dico, ut aliquando finem habeamus tyrannidis papisticae apud nos, que adhuc non minus quam antea licet principe[1]) incarcerato per alios sacrificulos regnat. Deus faxit, amen. Confido in Domino me brevi vos visitaturum... Ex Schleta 22 septembris anno etc. 28.

Joannes Caper tuus.

Scripsit ad me d. Balthasar Loy indignans admodum, quia ego eum tradidissem coram te et aliis de redimenda parochia[2]). Tu scis, quod eius rei mentionem prior feceris. Unde autem habueris, ignoro, ad hoc quoque tibi respondi. Litteras autem, quas scripsit de ea re senatui et aliquibus civibus, non legi, ne forte suspicari posset me illinc hausisse, quod ad te detulissem. Excusabis ergo me, si quando scripseris ad eum.

[1]) Der Pfarrer Valentin Barthel.

[2]) Dieser Brief wird etwa von demselben Datum und Inhalt gewesen sein wie der an Stephan Roth vom 4. August 1528 (Nr. 25).

7 (II 22).

Entschuldigt sich, dass er so lange nicht geschrieben und dass er bei seinem zweiten Besuche in Zwickau Roth nicht besucht hat. Ne id igitur mali consuleres, visum est rationem indicare denuo, quae erat negotiorum moles, praesertim in describendis nostratium censibus, quorum inordinate domi digesserant libellum. Deinde tam festinata abitio, ut ne satis quidem daretur cum parocho colloquii. Optarem mecum tibi potuisse contingere colloquium eo tempore, audiisses, quae non admodum placuissent. Quod olim dedisti litteris quibusdam ad me — nosti, quid velim — id nunc palam factum. Plura de hac re tecum ore ad os, si quando dabitur, ut spero.

Convenit inter me et nostros, quod hic maneam. Electionem Balthazaris[1]) audies ex hoc cive nostro. Gaudeo illum adesse, sed multo magis, si alia occasione. Quid si ille de multis aliis litteris uxoris suae nesciat? quas uxor dedit ad civem nostrum gepfhardum. Utimam! Deo hec et tibi commendo, fratri meo syncero, continebisque tecum. De rebus vestris cum Paulo[2]) magna feruntur et a vestratibus. Videte, ne quid mali hinc proveniat. Vellem ego libenter instrui per te totum negotium, si per otia tibi liceret, sin autem, committe rem huic tabellario,

qui nunciabit et mihi. Grüsse von Haus zu Haus. Ex Schleta nostra 16 Martii anno etc. 29.

[1]) Loy.

[2]) Lindenau. Vgl. Georg Müller, Paul Lindenau, Inauguraldissertation, Leipzig 1880, S. 34 ff., auch Enders VII 61.

8 (II 23).

. . . Abii Cygnea . . te insalutato a fatic, ut qui tot tantisque reipub[licae] negotiis obrutus mihi itineri accincto contingere non potueris. Trotzdem soll Roth nicht denken, dass er dessen Aufträge presertim de mittendis pisciculis vergessen habe . . . Balthazar noster[1]) hisce pau loprioribus diebus mitioribus scilicet piscatorem egit non infoelicem, qui ad vos descendens aliquot secum deferet. Ex quo et conditionis meae modum, quam tenuis futura sit, ediscere poteris. Novi nihil apud nos nisi de Turca audimus, horrenda satis. Dominus pugnet pro nobis, amen. Grüsse an Roth und Frau. Itidem et valere iubeas meo nomine d. Cordatum cum sua[2]). Et videte, ne charitas fratris ad vos languescat. Ex Schleta 2 novembris anno etc. 29. Saluta et d. Laurentium[3]) meo nomine, si conveneritis.

[1]) Doch wohl Ratzinger, s. A. 2 zu 2.

[2]) Über Cordatus vgl. zuletzt Nikolaus Müller, Die Kirchen- und Schulvisitationen im Kreise Belzig 1530 und 1534, Berlin 1904, S. 70 f. Seine Frau hiess Christine: Enders VII 82, 229.

[3]) Prediger an St. Katharinen L. Soranus (Enders VIII 369 f.) oder Bürgermeister L. Bärensprung (Herzog, Chronik der Kreisstadt Zwickau II (1845), S. 239).

9 (B 55).

. . . Mitto tibi . . apud hunc civem nostrum litteras quasdam mihi nuper e patria mea transmissas eo nomine, ut obvio nuncio possent Torgam deferri, quemadmodum et inscriptae sunt nobili cuidam a secretis illustrissimi principis nostri Ioannis etc. Id si per te, ut puto, fieri posset, admodum gratum esset. Cura itaque id meo nomine diligenter, rogo. Et si rescriptae fuerint aliae, ut eas per te quoque habere possem et tempestive in patriam remittere. Vir bonus est, qui scripsit, iudicem agens in Teckendorff, mihi olim et nunc quoque non vulgaris amicus. Deinde scias Balthazarem meum[1]) nondum descendisse Wittenbergam, descensurum tamen volente domino, sed suo tempore. Novi nil est iam apud nos aliud quam de Caesare, nempe quod is absente Turca illo alium et novum intus in se ipso alat Turcam, hoc est vastatorem Christi Christianorumque eius[2]). Sed Dominus immutet eum. Est et fama pestem paulatim serpere in Bohemiam, unde et nos eam quoque expectamus. Dominus solum confortet

nos in fide Christi, amen. Ultimo hac ipsa nocte scripturiente me natus est mihi filius, dei gratia. Congratulaberis igitur tu et obnixe precaberis prò eo et omnibus nobis. Grüsse an Roth und Frau, Hausmann, Cordatus und Frau und Söhnchen[3]). Ex Schleta nostra sabbato ante dominicam primam post Epiphan. anno etc. 30 [8. Jan.].

[1]) Doch wohl Ratzinger, s. A. 2 zu 2.

[2]) Schon am 10. Nov. 1529 schreibt Luther an Jakob Probst in Bremen (Enders, VII): Carolus Caesar multo atrocius minatur et saevire statuit in nos quam Turca.

[3]) Unterm 3. Januar 1530 gratuliert Luther dem Cordatus zur Vaterschaft: Enders VII 216.

10 (II 24).

Den Brief überbringt Balthazar, scholae fagetinae prefectus d. i. B. Ratzinger von Buchholz. Primum libenter scirem, an transmiseris litteras Torgauum et an quicquam rescriptum sit vel ne. Est enim nunctius, qui ad primam ieiunii ut vocant hebdomadam eo loci, unde litterae datae sunt, proficiscetur. Cum quo possent rescriptae, si essent, non incommode transmitti. Deinde audio visitationem novandam. Id an ita sit, paucis significa. Et vide, ne mei sitis immemores. Non enim suppetit, quo hic commode sustentari possem. Novit hic homo, probatae mihi fidei, quam tenue esset futurum salarium meum, quo ut sustenter parcissime, libros tamen et alia corporis necessaria ne pro obulo quidem liceret redimere. Age fratrem, immo patrem erga me, et filii gratias accipies. Sehnt sich nach besserer Stelle. Ex Schleta nostra octava purificationis 30 [9. Febr.].

11 (II 25).

Dankt für Grüsse, die Balthazar [Ratzinger] überbracht hat, und für freundliche Aufnahme und Beratung desselben. Ex Schleta feria 6 post Mathie anno 30 [25 Febr.].

12 (II 26).

. . . Constitutus sum nunc deo sic ordinante et potestate ordinaria pastor in Bayrfeld. Cui pasturae ut bene presim et fideliter oves domini pascam, ita ut impinguescant pabulo domini etc., tu obnixe pro me orabis, sicut et ego pro te semper. Ceterum nosti, cum tecum essem, quid expetierim quicque promiseris, hoc potes iam ut frater prestare mihique apud hunc tabellarium Stephanum pastorem Grünhanensem[1]) etc. mittere . . . Sperassem profecto de Cordato meliora, sed timet suae pecuniae, ne forte ego perderem. Deus tamen novit et sit testis, quod a nemine

vel teruntium velim mutuo accipere, quem non suo tempore fideliter et actis gratiis, immo relatis aliquando paribus, si Dominus dederit, sim persoluturus. Grüsse. Ex Bayrfeld 19 aprilis anno etc. 30.

[1]) „Stefan Beurlein" bei der 2 Visitation „gelehrt" befunden (Fabian S. 55; fehlt bei Kreyssig S. 237), 1537 Diakonus in Schneeberg (s. u. 17 und 18; Kreyssig S. 574), 1538 vielleicht Prediger in Geyer (Frdr. G. Blüher, Geschichte der Kirchen-Reformation in der Bergstadt Geyer, Leipzig 1844, S. 8 f.), 1540 Pfarrer in Elterlein (Kreyssig S. 157), 1543 zu St. Johannis in Freiberg (ebd. S. 185 und 1. Nachtrag S. 21), gest. 13. Mai 1565 (M. Christian Gotthold Wilischens Kirchen-Historien der Stadt Freyberg, Leipzig 1737, S. 246).

13 (II 27).

Schickt Schuldschein und bittet um schnelle Übersendung des Geldes, si non citius, certe ad nundinas Grünhanenses apud quendam lanarium . . . vel alium etc. hac conditione et signo, ut is pastori Grünhanensi[1]) significet se habere pecuniam mihi a te missam etc. Bene vale et rescribe, si quae ex conciliis nova allata essent . . . Ex Bayrfeld dominica vocem Jocunditatis anno 30 [22. Mai].

[1]) Bäuerlein, s. A. 1 zu 12.

14 (II 28).

Roth an Caper Sabbato post Exaudi anno etc. xxx [4. Juni]. Schickt Capers Schuldschein zurück, damit dieser statt Mariä Reinigung als Termin für Rückzahlung der 3 Goldgulden, die er geliehen haben will, Michaelis einsetze. Caper hat darunter geschrieben: Scripsi, ut postulasti ... Caeterum rogo, ut, si quid de comitiis Augustanis ad vos certi latum esset, per te sciam ...

15 (II 29).

Caper schickt das geliehene Geld zurück und bittet um Empfangsbestätigung und Vernichtung oder Rücksendung seines Schuldscheins. E Bayrfeld 29 septembris anno etc. 30.

16 (B 57).

Schreibt nach langer Pause. Constitueram quidem mecum me comitia provincialia[6]) vobiscum facta visitaturum, sed iamiam ingredientem iter prohibuit subita quedam inter nostrates lues, qua aliquot corripiebantur. Sed unius morte ablegavit eam iterum clemens pater celestis facta ad nos omnes, ut a mundo resipiscamus, monitione, ad quod det nobis suam gratiam, amen. Quid vero in eisdem comitiis tractatum sit, audio a pluribus

quidem, sed, ut mihi videtur, non satis cupioque, si tibi per otia licet, ex te certius clariusque audire. Item si que sint alia nova, de Cesare, Helvetiis, Ferdinando, principe Hessorum etc., gratum admodum facies mihi, si perscripseris. Deinde rogo, si contingeret, ut litteras dares ad M. Georgium Rorer[2]) Wittenbergam, eum meo nomine salutares rogaresque, num anno tricesimo litteras quasdam ex me acceperit. Aiunt enim tabellarium nostrum in via a latrone quodam interemptum . . . Ultimo rogo, ut mihi catechismum Joannis Brentii hallensis mittas parvulo libello[3]), pro quo tibi mox dependam altero nuncio, quicquid exposueris. Grüsse an Roth und Frau. E Bairfeld ante dominicam Reminiscere anno 31 [4. März].

[1]) Über den am 26. Januar 1531 vom Kurfürsten auf dem Schlosse in Zwickau eröffneten Landtag vgl. Herzog, Chronik II, S. 222.

[2]) Über Rörer, der wie Caper aus Deggendorf stammte, vgl. zuletzt Nik. Müller S. 16 f.

[3]) Brenz' Fragstücke des christl. Glaubens für die Jugend zu Schwäbisch-Hall. Vgl. W Köhler, Bibliographia Brentiana, Berlin 1904, Register S. 408 unter Catechismus.

17 (E 31).

. . . Absens eram domo . . . quum venisset nuncius, ideoque pransus acceptoque pretio, nempe duobus grossis, ab uxore statim abivit. Ego vero visitata socru mea iam a collo male valente (cui misereatur Dominus) altera die sub vesperam domum redivi. Lectis itaque litteris tuis statim constitui pecuniam cum sacco mittendam proximo sabbatho d. Stephano . . .[1]) sneburgensi diacono. (A. R.: 32 grossos 4 nummos.) Qui facile poterit tibi cum fideli quodam cive transmittere. Deinde gratum admodum fecisti his omnibus emptis, habeoque atque ago tibi gratias quas debeo maximas, relaturus olim, si fieri poterit, paria. Nec ego solum, sed et alii. Nam maior pars horum voluminum alii cedet, nempe cuidam fideli pastori inter papistas adhuc agenti ultra Egram miliariis quattuor. Ultimo rogo, ut, si quando tibi nuncius sit Wittebergam, possim habere psalterium Joannis Campensis, etiam si non Lugdunensis sit pressurae[2]), et partes ceu cantionalia Wittebergensia quattuor vocum etc. denuo correcta atque etiam vetera quattuor, quo possimus datis sodalibus renovare nobiscum musicam, etc.[3]) (A. R.: vngebunden baiderlay), item locos communes Phi[lippi] Mel[anchthonis] nuper editos et in linguam germanicam versos[4]), si ita est, exemplaria 3 aut 4, item de sanctis Antonii Corvini[5]) exemplaria 3 aut 4, et, si quippiam novi a D. M. Luthero esset editum. Et postquam acceperis, transmittas solum sabbatho quodam sneburgum ad d. Stephanum . . .[1]) ibidem diaconum, unde facile potero habere. Ziegenkäse kann er nicht schicken. Accidit autem, ut diceretur

de praefecto sletensi Mathia pusch[6]), quod haberet. Id quod si ita habet, poteris habere suo tempore. Grüsse. Monitionem tuam libens suscipio studeboque magis etiam quam ante, dei gratia, me talum praebere praedicando dei verbo, qualem docent litterae tuae, amen. E Bayrfelda feria 6ta post Conversionem d. Pauli anno 1537 [26. Januar].

[1]) Gemeint ist Bäuerlein, s. A. 1 zu 12, der Name ist jedoch beide Male sehr undeutlich geschrieben. An der einen Stelle lese ich peulu oder peidu mit Strich über dem u, an der andern peudel mit Strich durch das l.

[2]) Lyoner Ausgaben von 1533, 1534, 1536 bei Panzer, annales typographici VII 357, 693; 360, 721; 368, 814.

[3]) Bezieht sich das auf Georg Rhaws Symphoniae iucundae quatuor vocum, von denen allerdings nur eine Ausgabe von 1538 bekannt ist (Köstlin-Kawerau, Martin Luther II, 5. Aufl., S 503, Vollhardt, Bibliographie der Musikwerke in der Zwickauer Ratsschulbibliothek, Leipzig 1896, S. 67, Nr. 62)?

[4]) Übersetzt von Justus Jonas. Vgl. Kawerau, Der Briefwechsel des Justus Jonas II (1885) Einl. S. XXV.

[5]) Über die verschiedenen Ausgaben der Evangelien-Postille de sanctis vgl. Geisenhof in der Zeitschr. der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte V. 1900. S. 71 ff. Die hochdeutsche Ausgabe erschien zuerst Anfang 1537 in Wittenberg bei Georg Rhaw.

[6]) s. o. A. 3 zu 3.

18 (II 30).

Schickt 2 fl. 8 gr., Ziegenkäse hat er nicht auftreiben können. Ultimo, cum instent iterum nundinae Lipsenses, quas invisurus es, rogo, ut hec mihi compares, quae chartula iniecta habet, mittasque d. Stephano peurl[1]) diacono Sneburgensi etc. vel ad nundinas Grünhanenses cum quodam civium tuorum, utut libuerit . . . E Bayrfelda feria 6 post Quasimodogeniti etc. anno 1537 [13. April].

[1]) A. 1 zu 12.

19 (II 31).

Schickt Ziegenkäse. E Bayrfelda 14 Augusti anno 1537.

20 (E 30).

. . . Profecturus ad nundinas Lipsenses . . . hec, que imposita charta habet, mihi velim emeres, missurus deinde, que emeris, suo tempore. Libenter scirem, quanti totum vetus testamentum commentariis Conradi Pellicani illustratum[1]) emi posset, visurus, si olim dei gratia mihi comparare possem. Speravi usque huc nova biblia Latina et ea quidem scholiis perbrevibus illustrata e Witteberga, sed nihil video[2]). An quicquam subsit spei, si noveris, indica. Ea enim mihi praeter alia om-

nia erunt charissima etc. Item miror admodum, quid sibi velint principes nostri Saxonici tanto apparatu bellico, ut ubique auditur. Dominus bene vertat, ut sit pax et veritas in diebus nostris, amen. Si huiusmodi quippiam tibi esset cognitum, fac, amabo, fratrem ne celes. Varia sunt de hoc apud varios iuditia, nemo tamen certi quippiam habet. Grüsse von Haus zu Haus. E. Bayrfelda 3 Septemb. anno 1537.

[1]) Panzer VIII 311, 43; 312, 54; 313, 57; 58; 314, 67.
[2]) Köstlin-Kawerau II 157.

21 (II 32).

. . . Significo tibi hac carta . . . quid velim mihi emptum nundinis Lipsensibus proxime ad circumcisionem Domini nostri Jesu Christi celebrandis. Nempe totum opus commentariorum Bullingeri in epistulas apostolorum sacras[1]). Item totum opus commentariorum Pelicani in vetus testamentum. Item super euangelia atque regestum etc. Pecuniam aliquantam missurus sum sub natalem domini . . . E Bayrfelda, 30 octobris anno 1537.

[1]) Panzer VIII 312, 47, 48; 50; 313, 59, 60; 314, 69; 315, 72; 76.

22 (II 33).

Schickt 5 rhein. Gulden in bestmöglicher Münze und wiederholt die Bücherbestellung. Bairfeldae ipso d. Thomae die 1537 [21. Dez.].

23 (II 34).

Er befinde sich mit Frau, 4 Söhnen, 2 Töchtern wohl. Klagt über Missernte und Dienstboten[1]). Grüsse. E Korn raptim 18 Julij anno 1540.

[1]) Ähnliche Klagen führte Caper dem Altenburger Amtschreiber Franz Pehem gegenüber, der ihn am 29. Juni besuchte: Buchwald, Osterland X 323.

24 (II 35).

. . . En mitto tibi . . quantum meo nomine ultra summam tibi datam expenderis (A. R.: nempe 13 gr.) . . . E Korn die Galli anno 40 [16. Oct.].

25 (O 111).

Fridt vnd genade [v]on gott dem vatter vnd vnsern̄ herren Jesu christo. lieber Herr magister Ew[r] schrejbenn hab ich vernomenn. Darinn ich befindt czu dem Erstenn. Das ich v[on] euch beschuldiget wierde. aber doch Gott hab lob vnd Eer mitt aller vnw[ar]hajdt. bin ich sicher In meinem gewissenn. Wer es aber geredt vnd gethann hatt dem verczeich es Gott zu Ewigkhajdt.

ich wil mitt meinem gelde dem heiligenn Ewangelio khain solchs Ergernuss gebenn, wie woll [i]ch der gröst Sunder bin In der weldt. Will ich khain pfarr darumb choffenn, etc. czu dem anderñ lieber herr magister hatt herr Johann[1]) als er yecz czu wittenberg ist gewesenn[2]) meiner hausfrauenn angeczaigt. weyll ich leipczig bin gewesenn, die von der schletta wolten gerñ denn pfarrer vonn In bringenn, ich solde In ein Summa gelts leichenn, hab ich In darauff geschribenn, nicht den pfarrer weg czu treybenn oder pfarr czu khauffenn, hab auch herr Johansen geschribenn[3]), darumb lieber Herr magister ich hab auch mitt doctor martino selbs dauonn geredt. vnd ist philippus melancton auch dapey gewesen ich will nicht mitt vergebenn worttenn handlenn, darumb lieber herr magister will ich mich der vnwarhajdt entschuldiget habenn, vnd nim Ewr schrejbenn Im aller pestenn auff als von meinem preceptor[4]) vnd jn chainem argenn, dann der teuffel ist listig, czu dem drittenn meiner hausfrauenn halbenn, wierdt sy euch selbst woll andtwurttenn[5]), ich wejss nicht darumb was sy geschriben hatt als ich vonn yr bericht wierdt so wierdt sy die personn woll furstellenn. ich will nicht wejtter schrejbenn, dem schösser will ich das geldt schickhenn, die wejll mich der magister gregori pusch[6]) also vnredlich geczalt vnd hab Im guett ducatenn gelichenn, vnd ander gelter mer wellet Ewr hausfrauenn vnd Junchfrauenn Dorothee[7]) von mir vnd meiner hausfrauenn freuntlichen griessenn, wollet mich euch freuntlichenn lassen beuolchen sein und nicht allenn fabelnn gelaubenn so von mir möchten erdicht werdenn, ich will mich mitt der hilff gottes nicht vnredlichenn haltenn, datum wittenberg. iiij. augusti. 28.

vester obsequentissimus
walthasar loy

[1]) Caper.
[2]) In der ersten Hälfte des Juli, s. o. Nr. 3 und 4.
[3]) S. o. Nachschrift zu Nr. 6.
[4]) Hat Loy die Zwickauer Schleifmühle besucht?
[5]) Ein Brief von Rosa Loyin an Roth, Wittenberg 5. August 1528, ist erhalten (O 32 c), in dem sie sich wegen eines an Roths Schwager, den bischöflichen Kaplan Gregor Krüger in Halle, geschriebenen Briefes vom 21. Mai (O 32 b) und ihrer Parteinahme für Roths Frau Ursula rechtfertigt.
[6]) Über ihn am besten neuestens P. Kalkoff, Zeitschr. f. Kirchengesch. XXV, 597 f. Briefe von ihm: B. 93. 94. 95. 102. 103. Sommer 1487 in Leipzig immatrikuliert: Georgius Busch de Hayniss. Bruder des Mattes Busch, s. A. 3 zu 3.
[7]) Roths Schwester, die Ende des Jahres den Schustergesellen Hans Kersten heiratete.

Zwei Liturgica aus der Zwickauer Ratsschulbibliothek.

Mitgeteilt von

Otto Clemen in Zwickau.

1. Missiua ducum Saxonię de obitu Cęsaris Maximiliani.

(Abschrift von Stephan Roth in Mischband XVI. IX. 13.)

Randbemerkung: obijt autem hora 3 post mediam noctem die 12 Januarij anno 1519 in oppidulo Welß in Steuermargk.

Von gots gnaden Fridrich Churfürst etc. vnd Joannes gebrueder hertzogen zw Sachsen etc.

Lieben getreuen, wir geben euch mit betrubten gemute zuerkennen, das vns in kortz vorschijnen tagen der tödlich abschaijdt weylandt des allerdurchlauchtigisten grossmechtigisten Fursten vnd herren, Herren Maximilian, Romischen kaysers etc., vnsers aller gnedigisten herren, Säliger vnd loblicher gedechtnüs, vorkundet ist, der selen der ewig guetige gott geruhe gnedig vnd barmhertzig zw sein. Wann er dan das oberst weltlich hawbt der Christenhayt vnd vnser nahend gesypter freundt gewest, So wil vns geburen, seyner mijtt Nachthuung gueter Werke Zugedengken vnd seiner selen heijll zufurdern. Derhalben ist an euch vnser begeren, Ir wollet von stundt bey euch vorfugen, das er mit allen glogken belautet vnd volgend in der pharkirchen vmb vespertzeit das ambt der vigilien bey vfgerichten partzeichen vnd daneben brennenden kertzen in beywesen aller prister, Szo peij euch sein gehalten, vnd den andern tagk darnoch das sele ambt vnd dor vff aijn ambt von vnser lieben frawhen ehrlichen gesungen werden, vnd vnter dem Sele ambte offentliche ex-

hortacion vnd vermanunge gegen dem volgke beschee, dem ewigen got treulich vnd vleyssig fur die sele zw bieten. Wellet auch bey solchen ambten in aijgenen personen erscheijnen vnd zw opffer gehen, vnd solchs alles ordentlich vnd mit vleis. Desgleichen in den Clostern bey euch dermasen bestellen, wie sich dan zu eines solchen herren begengnus geburt, vnd wollet in vyr wochen nach dato dijß briues, offentliche tentze, pheijffen, paugken vnd andere leichtfertigkeit zw halten vnd zw vben abeschaffen vnd vorbieten. Wellet auch in pfarren vnd Clostern beij euch bestellen, in predigten das volgk zwerinnern, fur die Sele zw bijeten, Auch das volck zuuormanen, den Ewigen gott vleissig zubieten, dem hayligen Römischen Reiche widerumb ein hawbt vnd herren zugeben, der also regiere, dauon gott lob vnd ehre vnd gemeyner Christenheijt trost vnd heijl entstehe, vnd das dij geijstlichen in yren ambten vnd gebetten auch thuen. In deme allen geschiedt vns zugefallen. Datum am Dinstage nach Sand Dorotheen tag [8. Febr.] Anno dni. funfftzehenhundert vnd Neuntzehenden Jars.

Vnsern lieben getreuen dem Radt zcw Czwigkaw.

---

2. Eine Türkentaufe in Zwickau 1612.

Im Jahre 1612 wurde bei Gelegenheit der Hochzeit der Tochter des Amtshauptmanns von Metzsch ein in dessen Diensten stehender junger Türke, namens Walky, durch zwei Superintendenten in der Zwickauer Marienkirche getauft[1]. Die

[1]) E. Herzog, Chronik der Kreisstadt Zwickau. II. 385. Zu dem Thema Türkensklaven vgl. die gediegene Abhandlung von O. Langer, Sklaverei in Europa während der letzten Jahrhunderte des Mittelalters. (Wissenschaftl. Beilage zu dem Programm des Gymnasiums zu Bautzen. Ostern 1891.) Zu Türkentaufen: Blätter für württembergische Kirchengeschichte 1892, 79 (Owen 1689 und 1693), 1895, 4 (Stuttgart c. 1690), 15. 72. M. Jakob Eisenberg taufte schon 1572 in der Domkirche in Halle einen Türken und verfasste „bei solcher Gelegenheit ein kleines Traktätlein, so er einen Katechismum benannt, wonach er den Türken vor der Taufe examiniert“ (Haussleiter, Melanchthon-Kompendium, Greifswald 1902, S 21, auch Hertzberg, Geschichte der Stadt Halle a. S. II. (1891) S. 345).

dabei ihm vorgelegten Fragen finden sich handschriftlich auf den letzten Seiten eines 1839 aus der Marienkirche in unsere Ratsschulbibliothek übergegangenen Buches: AGENDA. | Das ist, | Kirchenordnung, wie | sich die Pfarrherrn vnd Selsorger in | jren Ampten vnd Diensten halten sollen, Für die | Diener der Kirchen in Hertzog Heinrichen | zu Sachßen V. G. H. Fürsten- | thumb gestellet. | Auffs new gebessert mit etzlichen | Collecten der Superinten- | tenden, etc. | Gedruckt zu Jehna, durch Salomon | Richtzenhan, Typis Donati Richt- | zenhan, Jm Jahr, 1600[2]).

Interrogatoria, quae baptismum Turcae nomine Walcke in templo D. Catharinae praecesserunt Anno 1612.

1. Begehrestu auch von Hertzen vnnd mitt Ernst, ein Christ zu werden vnnd wilst Jetzunde getaufft sein? — R.: Ja ich begehre es von Hertzen vnnd mit Ernst vnnd bithe vmb die H. Tauffe.

2. Bistu denn noch nit getauft? — Nein.

3. Was beweget dich ietzund die h. Tauffe zubegehren? — Das ich Vergebung meiner Sünden erlangen vnnd ein Kind Gottes werden möge.

4. So erkennestu dich für einen Sünder? — Ja.

5. Woher weistu es, das du ein Sünder bist? — Aus den heiligen 10 Gebotten.

6. Sage die Zehn Gebot her? — Ja.

7. Was hastu mit deinen Sünden verdienet? — Gottes Zorn vnnd vngnade, Zeitlichen todt vnd Ewige straffe.

8. Wer kan dich denn von deinen Sünden loß machen? — Christus Jesus, Gottes vnnd Marien Sohn.

9. Gleübstu denn, das er auch dein Heyland sey? — Ja von hertzen.

10. Sage her den Christlichen Glauben? — Ich etc.

11. Gleubstu das alles von Hertzen? — Ja.

---

[2]) Jetzige Signatur: XXXV. V. 23. — Das oben gesperrte ist rot gedruckt.

12. Vnnd wilst darauf getauft sein? — Ja ich bitte vleisig darümb.

13. Vnnd wilst durch Gottes gnade darauf leben und sterben? — Ja.

14. Wilstu auch allen Türkischen vnnd Mahometischen greüeln, wenn sie dir fürkommen solten, fliehen vnd meiden? — Ja.

15. Wilstu auch Inn deinem leben wie ein frommer Christ dich haben? — Ja.

16. Wilstu Im Christlichen Glauben bis an dein Ende verharren? — Ja.

17. Wie lautet das Gebet, welches Christus Jesus vns zu beten gelehret? — Vater Vnser etc.

18. Wie wilstu denn hinfüro Inn deinem Christenthumb heißen? — Hans Rudolph.

Istes nu dein ernst, wie du sagest vnnd wir nicht daran zweifeln, so knie hieher vnndt entpfahe das hochwürdige Sündenbadt, das vns der Sohn Gottes kraft seines leidens vnnd Todes selbst gestiftet. Ich Teüffe dich, Hans Rudolph, Im Nahmen.

Der Klingelbeutel.

Von

Pastor **F. E. Kröber** in Brambach (Sächs. Vogtland).

De sacculo sonante schrieb im Anfang des vorigen Jahrhunderts (Jena 1705) Wildvogel eine Dissertation. J. G. Klingner aber in seinen sehr wertvollen Sammlungen zum Dorf- und Bauern-Rechte (Leipzig 1749, ein sehr selten noch zu erlangendes Werk) schreibt im ersten Band Kap. 8 unter der Überschrift „Vom Klingebeutel oder Cymbelsäckel": Es ist dieser Klingebeutel ein zum Kirchendienste mit gewidmetes und mit einer klingenden Schelle — für die schläfrigen Kirchenbesucher jedenfalls erwecklich — versehenes Gefäss, worinnen dasjenige Geld an Sonn- und Festtagen gesammelt wird, welches die Zuhörer göttlichen Wortes aus freiem Willen und zu besserer Bestreitung der benötigten Ausgaben, auch zu Mitteilung eines Almosens für notleidende Witwen und Kinder der Kirchendiener nach Belieben einlegen. Nach Klingner war es weiter wegen der den eingepfarrten Kirchkindern und Zuhörern angemerkten Kargheit von der Landesobrigkeit in Sachsen und anderwärts bewilligt worden, den Klingelbeutel während der Predigt herumzutragen und ihn den noch versammelten Zuhörern vorzuhalten, ehe sie aus der Kirche hinauslaufen und dieser zwar beliebigen, jedoch zur Erhaltung des Kirchenkastens erforderlichen Einlage sich entziehen können. Aus letzterem Grunde sei keiner Ortsobrigkeit die Freiheit gelassen, statt des Klingelbeutels eine Büchse oder Becken hinzusetzen, da dann allerdings viele Zuhörer bei den nur hingesetzten Büchsen oder Becken standhaft vorbeigehen würden, ohne etwas einzulegen. Verschiedene Zuhörer legten aber auch

nur aus einer eingebildeten Beschämung denn aus wahrer Guttätigkeit gegen arme Kirchen etwas ein wie die allerhand ungeziemenden Dinge, die man beim Ausschütten des gesammelten Geldes auf Dörfern wie in ansehnlichen Städten gefunden habe, zur Genüge bewiesen. Andre Zuhörer wieder seien ohne gebührende Vorbereitung in die Kirche gegangen und hätten nicht an diese Einlage gedacht. Sie gerieten dann beim Erblicken des auf sie zukommenden Kirchvaters in grosse Angst und stellten sich entweder bloss zum Scheine schlafend oder mussten ihre Nachbarn darum ansprechen, dass ihnen einer zur Aushilfe was vorstrecke. Dagegen könne es aber, wie Hofrat Augustin Leyser in einer Dissertation de injuriis, quae non faciendo fiunt, unter § 2 behaupte, als Beschimpfung und Beleidigung angesehen und verfolgt werden, wenn der Zimbelträger aus Feindschaft gegen jemanden an demselben mit dem Klingelbeutel vorübergehe. Der dies Amt versorgende Kirchvater habe vielmehr alle nur mögliche Bescheidenheit bei dieser Amtsverrichtung zu zeigen, sich insonderheit aber zu hüten, beim Vorhalten des Zimbels Gelächter zu verursachen. — Es wollte aber jederzeit meist niemand gern diesen eigenartigen Kirchendienst versorgen.. Und es gab, wie wir unten geschichtlich belegen werden, allerhand Streitigkeiten darüber, wer den Zimbel von Rechts wegen zu tragen habe, und wie lange diese Verpflichtung einem obliege.

In meiner früheren, armen Gebirgsgemeinde Oberpfannenstiel mit seinen 651 (1890) Einwohnern und kaum 50 Hektaren Grundbesitz bringt der Klingelbeutel noch heute jährlich gegen 60 Mark ein. Das sind die jährlichen Zinsen von 1500 Mark zu 4 %. Und das ist für eine nicht wohlhabende und durch Schul- und Kirchen-Anlagen verhältnismässig stark besteuerte Gemeinde eine ganz schöne Nebeneinnahme. Ihre Abgabe merkt ja keiner. Wäre sie aber nicht da, so müsste doch diese jetzt unerwartet eingehende Summe von den wenig steuerpflichtigen Köpfen in vielleicht manchem sehr bemerkbarer Weise trotzdem auch aufgebracht werden. Uns hat aber das Herumtragen des Klingelbeutels

während des Hauptliedes in keiner Weise gestört. Wir waren, die meisten Kirchenbesucher ja von Kind auf, daran gewöhnt. Für den Pfarrer war es höchstens zu Festzeiten einmal fatal, wenn er des starken Kirchenbesuches wegen auf ein für die Predigt gut passendes, kürzeres Lied verzichten, dafür aber, um dem Zimbelträger mehr Zeit zu lassen, eins mit grösserer Verszahl singen lassen musste.

Seit wann der Klingelbeutel hier zu Lande allgemein in Gebrauch kam? Die Frage will ich hier nicht weitläufig untersuchen. Dagegen findet sich in Kapitel 34 unter 1 der Generalartikel Kurfürst Augusts vom 1. Januar 1580 die Verordnung: Zum ersten: Soll alle Sonn- und Feiertage in der Kirchen, wann die Gemeine bey einander, das Almosen jedes Orts mit dem Säcklein gesammlet, und die Zuhörer durch die Pfarrer und Kirchendiener vermahnet werden, dass Niemand mit leeren Händen und ohn eine Gottesgabe vor dem Herrn erscheine. Darnach war es weder in Sächsischen Landen noch auch, wie wir z. B. aus den Lüneburgischen Landesgesetzen wissen, anderwärts vorgeschrieben, den Klingelbeutel gerade während der Predigt herumgehen zu lassen. Weitere gesetzliche Bestimmungen hierüber, und zwar ohne Abänderung oder grosse Erweiterung der bestehenden, finden sich in dem revidierten synodalischen General-Dekret, publiziert am 15. September 1673. Da heisst der § 78: Es sollen auch die Kirchväter mit dem Cymbel-Säcklein alle Sonn- und Feyertage das Almosen mit Fleiss sammlen und berechnen, ingleichen daran seyn, dass man bei Hochzeiten, Kindtauffen, Begräbnissen und dergleichen Zusammenkünfften Büchsen oder Becken aufsetze, wie auch bey neuen Kauffs-Handlungen und Erbtheilungen die geistlichen Güther mit eyner milden Beisteuer bedacht werden. Und wieder gegen 100 Jahre später wird der Klingelbeutel erwähnt in einem Reskript vom 16. März 1798 an das Konsistorium zu Wittenberg. Hierin heisst es: da aus den von gedachtem Consistorio mit eingereichten Acten zu ersehen gewesen, dass an manchen Orten theils durch Nachlässigkeit, theils durch Gewinnsucht der Kirchenvorsteher bei der Einnahme und Ver-

wechslung der Kupfermünze den Kirchenärariis mehr Nachtheil erwachsen als bei Anwendung gehöriger Vorsicht möglich gewesen wäre, indem einige Kirchenvorsteher sich von Schuldnern der Kirchen bei der Bezahlung ausländisches, verrufenes Geld mit aufdringen lassen, andre aber die im Klingelbeutel eingekommenen Pfennige mit wenigen Groschen Abzug von jedem Thaler gegen grössere, gute Münze eigenmächtigerweise ausgetauscht haben und sich hierunter auf ein altes Herkommen beziehen wollen: So haben wir dato dem Consistorio zu Leipzig aufgegeben, darauf zu sehen und dergestaltige Verfügung zu treffen, dass dergleichen künftig nicht mehr vorkomme und vielmehr hierunter gehörige Aufmerksamkeit gebraucht werde . . . Derartige, vorstehend gerügte Vorkommnisse mögen mit dahin geführt haben, dass bis zum Jahre 1879 die vorschriftsmässige Einsendung der Erträge allgemeiner Kirchenkollekten in denjenigen Münzsorten zu geschehen hatte, in welchen die Einlegung der Kollektengelder im einzelnen überall erfolgt war. Erst 1840 findet sich der Klingelbeutel wieder im allgemeinen Staatsinteresse erwähnt. Es geschieht dies in der Armenordnung für das Königreich Sachsen vom 22. Oktober 1840, in welcher laut Abschnitt III § 13 B 1 die bestimmten Einnahmen der Armenkasse beigerechnet werden: die von den Kircheninspektionen mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde zu bestimmenden, jährlichen Beiträge aus dem Kirchenvermögen an denjenigen Orten, wo dessen Zustand es verstattet. Wo es hergebracht ist, — heisst es a. a. O. weiter —, dass das völlige Einkommen des sogenannten Gotteskastens oder der Ertrag des Klingelbeutels ganz oder zum Teil bei gewissen Gelegenheiten oder an einzelnen Festtagen an die Armenkasse abzugeben ist, hat es dabei zu bewenden. Bis zur Einführung der neuen Kirchenordnung nach dem Gesetz vom 30. März 1868 war laut Kultusministerial-Verordnung vom 1. September 1868 bei Anträgen auf Abschaffung des Zimbelumgangs in den Kirchen der Grundsatz befolgt worden, dass den diesfallsigen Wünschen der Kirchgemeinden stattgegeben zu werden pflegte, wenn ein sicherer Ersatz für

den wegfallenden Zimbelertrag dem Ärar in Aussicht gestellt würde. Bei der nunmehrigen freieren Bewegung der Kirchgemeinden und bei der immer allgemeiner sich zeigenden Abneigung gegen den Zimbel, zumal nach dem Wegfalle der bisher zur Einsammlung desselben verpflichtet gewesenen Kirchväter, sowie aus anderen Gründen wurden nun über die Behandlung dieser Frage folgende Bestimmungen massgebend. Zur Erteilung der Genehmigung, den Klingelbeutel abzuschaffen, sei nur die Consistorialbehörde kompetent, da es sich hierbei um die Beseitigung einer auf gesetzlichem Grunde beruhenden, allgemeinen kirchlichen Einrichtung handle. Die Genehmigung soll in der Regel nicht beanstandet werden. An Stelle der bisherigen Sammlung durch den Zymbel soll eine solche unter allen Umständen ermöglicht werden durch an den Kirchtüren aufgestellte, verschlossene Sammelbüchsen etc. Ausserdem gelte es als selbstverständlich, dass der den Pfarrern an einzelnen Tagen, wie am Kirchweih- oder Erntefeste, observanzmässig zustehende Anspruch auf den Ertrag des Zimbels seiten der Kirchgemeinden abgelöst werden müsse .... Später hat das Kultusministerium wiederholt (so 9. Juli 1872) auf Antrag genehmigt, dass von Aufstellung verschlossener Büchsen behufs Einlegung des Zimbelgeldes abgesehen, und der durch die Aufhebung des Zimbelumgangs für das Kirchenärar entstehende Ausfall nach einer mehrjährigen Durchschnittsberechnung durch Anlagen gedeckt werde. In Bezug auf die Zimbelgeldereinlage hat das Hohe Ev.-luth. Landeskonsistorium am 19. September 1879 das Folgende verordnet: Bei der jüngst erfolgten Einsammlung der allgemeinen Kirchenkollekte für die Kirchgemeinde Klingenthal ist, wie wiederholt bei früheren dergleichen Kollekten, wieder wahrgenommen worden, dass in dem — neben dem Becken für die Kollekte — ausgestellten Becken für die gewöhnlichen Zimbelgeldereinlagen grössere Geldstücke vorgefunden worden sind, welche, wie wohl mit Sicherheit angenommen werden darf, für die ausserordentliche Kirchenkollekte bestimmt gewesen waren und nur aus einem Versehen in die Becken

für die Zimbelgelder eingelegt worden sind. Es sei daher, wird angeordnet, an Kollektentagen die Ausstellung der Becken oder Büchsen für die Zimbelgelder ganz zu unterlassen oder irgendwie eine Verwechslung der Becken und damit eine Beeinträchtigung der allgemeinen Kirchenkollekte zu verhüten. Die Gefässe für die Zimbeleinlagen seien nach Beginn der Predigt an Kollektentagen am besten gleich von den Kirchtüren zu entfernen, so dass am Schluss des Gottesdienstes nur die für die Kollektengelder bestimmten Becken oder Büchsen dort aufgestellt wären.

Nach der Kirchenvorstandsordnung vom 30. März 1868 wird der Zimbelträger vom Kirchenvorstande frei gewählt und von der Kircheninspektion verpflichtet. Zum Schlusse seien noch einige aktenkundige (Klingner a. a. O. Seite 338 ff.) Beispiele angeführt zum Nachweis, wie viel Unzuträglichkeiten manchmal aus der Verpflichtung des Zimbeltragens erwuchsen.

1704 beschwert sich Samuel Brause, Schulmeister in Niedersteinbach bei Penig, beim Hofrat und Amtmann D. C. W. Reyher in Penig wegen der Zymbeltragens. Es sei, schreibt er, in der Kirchfahrt Steinbach aus sehr alter Observanz bräuchlich, dass in Amtspredigten der Cymbelsack vom Schulmeister umgetragen werde; dafür gäben jährlich zwei Nachbarn, die das Gemeinderecht hätten, der Reihe nach jeder ein Schock Reissholz, ein Mass Lein in gedüngten Acker gesäet, oder sie bezahltens mit Gelde. Der eingepfarrte Bauer Jacob Voigt in Wernsdorf habe nun vergangnes Jahr diesen kirchlichen Dienst ohne Vorwissen des Pfarrers und Superintendenten selbst verrichten wollen; es sei ihm aber nicht zugelassen worden, zumal der Herr Superintendent verfügt habe, es solle keiner ohne sein Vorwissen Kirchendienste thun, nachdem im vorhergehenden Jahre der rebellische Hans Henker unter dem Vorwande grosser Armuth den Cymbel selbst getragen habe, des Kertzenputzens halber jedoch auf dem Altar grosse Unordnung vorgegangen sei. Es käme in 21 Jahren durchs Kirchspiel herum, und hättens in 63 Jahren nur zwei (weiss nicht ob

aus Geiz oder Armuth) selbst verrichtet. J. Voigt aber sei und bleibe auf seinem trotzigen Kopfe, wolle dem Schulmeister nichts geben und sage, er habe es ja selber verrichten wollen etc. In dem am 18. September 1704 abgehaltenen Termin versucht der Amtmann einen Vergleich der streitenden Parteien herbeizuführen. Und obwohl der Beklagte, freilich ohne Einräumung einer Schuldigkeit, auf Vorschlag des Amtmanns einen Gulden an den Kläger zahlen will, weigert letzterer doch die Annahme, besteht vielmehr auf gerichtlicher Entscheidung. Dem Kläger wird auferlegt, binnen Sächsischer Frist zu beweisen, dass er dem Beklagten angeboten habe, den Zymbelsack zu tragen, dieser aber sich dessen geweigert habe; dem Beklagten wird Gegenbeweis, Eidesdelation und andere rechtliche Notdurft vorbehalten. Alsdann solle in der Sache weiter ergehen, was recht sei. Die Kosten zahlen sie zur Hälfte. Ein weiterer Bescheid ist aber jedenfalls nicht eingeholt worden, liegt wenistens nicht vor.

Am 19. August 1746 wird auf Anzeige und Verlangen des Gerichtsherrn und Kirchenpatrons von Lützschena Joseph Jedidja von Uechtritz zu dem vorhandenen einzigen Kirchvater dortiger Kirche noch ein dazu passender Kirchvater ernannt. Von dem in Aussicht genommenen Dorf-General-Accis-Einnehmer muss auf erfolgten Einspruch des davon benachrichtigten Accis-Inspektors Thieme in Schkeuditz, weil Ihro Königl. Majestät durch Abhaltung des doppelt beamteten Accise-Einnehmers grosser Schaden bei der Generalaccise erwachse, Abstand genommen werden. Und obwohl Gregor Hase das ihm angetragene Amt unter dem Vorgeben ablehnt, dass er mit Rechnen und Schreiben nicht wohl fortkommen könne, übernimmt er es auf längeres Zureden auf nur drei Jahre, gelobet, der Kirche Bestes allenthalben zu suchen, über Einnahme und Ausgabe richtige Rechnung zu führen und auf Erfordern abzulegen, auch überhaupt wies einem rechtschaffenen Kirchvater eignet und gebühret, sich aufzuführen, und ist darauf zum Kirch-Vater constituiret worden. Aber schon am 2. September 1746 er-

innert Herr Jedidja, Gregor Hase habe sich geweigert, am letzten Sonntage den Klingelbeutel herumzutragen, sodass, weil der andere Kirchvater Krankheit halber nicht in der Kirche gewesen, der Schulmeister damit habe herumgehen müssen, bittet daher um Vernehmung, Bestrafung und Anweisung an Hase, dass er einen Sonntag um den andern den Klingelbeutel rumtragen solle. Hase gibt bei seiner Vernehmung an, er trete sein Kirchvateramt nicht eher an, bis die Rechnung in Ordnung übergeben sei, da selbst der Kirchenpatron über die erborgten 100 Rthlr. eine schlechte Obligation statt eines Consenses hinterlegt habe, er weigre sich auch, ehe nicht Alles geregelt sei, den Klingelbeutel zu tragen. Letzteres wird ihm jedoch von der Obrigkeit anbefohlen, da er die eingesammelten Pfennige nicht zu sich zu nehmen und zu berechnen brauche, sondern solche sogleich in den Gotteskasten gethan würden, der andre Kirchvater aber sei ja krank. Am 12. September berichtet der Gerichtsherr, Hase sei am gestrigen Tage, wo er den Klingelbeutel tragen und das Altartüchel bei der Communion halten sollte, gar nicht in die Kirche gekommen. Beides zu thun, weigert er sich laut Anzeige des Gerichtsherrn und des Pfarrers noch am 30. Oktober. H. wird deshalb wegen Ungehorsams mit einem Neuschock bestraft; unter Androhung schwererer Strafe wird ihm das Tragen des Klingelbeutels und Halten des Altartüchels anbefohlen.

Aus dem Thüringer Kirchlichen Jahrbuch[1]).

Unsere Thüringer Nachbarländer haben auch ihre Beiträge zur heimatlichen Kirchengeschichte. Der 10. Jahrgang ist erschienen; und während früher nur Sachsen-Altenburg und Reuss jüngere Linie daran beteiligt waren, dient das Jahrbuch jetzt auch den Weimarischen, Gothaer, Meininger, Schwarzburger und beiden Reussischen Landen. Aus dem darin befindlichen Kalendarium mit Predigttexten und Angabe der zu sammelnden Kollekten sowie aus der übrigens vielfaches Interesse bietenden, das kirchliche Leben der einzelnen Landeskirchen behandelnden Chronik möchte man schliessen, dass das Buch wohl in unsern Nachbarländern mindestens in jedem Pfarrhause zu finden ist, da es manches bietet, was uns unser Sächsischer Amtskalender gewährt — ach, möchten doch auch unsere „Beiträge" in keinem Pfarrarchiv des Landes fehlen!

Uns interessieren vornehmlich die beiden wissenschaftlichen Abhandlungen des Jahrbuchs, die eine über „Die Reussische Konfession" von Pfarrer Auerbach in Gera-Untermhaus, die andere über die christlichen Sitten in der altenburgischen Ephorie Kahla von Pfarrer Fontius in Jägersdorf.

Die Reussische Konfession hat für unser Sachsenland noch ein erhöhtes Interesse dadurch, dass drei Chemnitzer Geistliche, der Pastor aus Altmitweida und neun aus der Herrschaft Schönburg sie einst mit unterschrieben haben; überdies aber besteht ihre kirchengeschichtliche Bedeutung darin, dass sie, mitten in den Streitigkeiten entstanden, die mit der Konkordienformel ihren Abschluss finden sollten, einen klaren Blick in jene Kampfeszeit gewährt und in manchem Punkt zum besseren Verständnis der Konkordienformel

---

[1]) Thüringer Kirchliches Jahrbuch. 10. Jahrgang, herausgegeben von Realgymnasialoberlehrer Saupe in Altenburg und Pfarrer Jahn in Hohenleuben (Reuss j. L.). Verlag von Theodor Körner in Altenburg.

dienen kann. Es war 1567 nur „eine geringe Anzahl von Exemplaren aufgeleget und gedruckt, und diese waren 32 Jahre hindurch, dieweil sie am Licht gestanden, sehr distrahieret, aufgekauffet und so dünne geworden, dass viel Jahr kein einig Exemplar mehr feil oder zu bekommen war.“ So wurde denn 1599 eine neue Auflage dieser nur in deutscher Sprache verfassten Bekenntnisschrift, und genau ein Jahrhundert später 1699 die dritte Auflage herausgegeben; dass aber seitdem kein Neudruck erschienen und die Exemplare selten geworden, gleichwohl aber die Geistlichen in Reuss jüngerer Linie noch bis 1884 (!) ausser auf das Konkordienbuch auch auf dies Reussische Spezialbekenntnis verpflichtet worden sind, muss einigermassen frappieren.

Bereits 1899 hat im 14. Heft unserer „Beiträge zur sächsischen Kirchengeschichte“ Herr Gymnasialoberlehrer Lic. theol. O. Meusel in Schleiz „die Reussische oder Reussisch-Schönburgische Konfession von 1567“ behandelt, und der gegenwärtige Artikel des Thüringer Jahrbuchs verweist wiederholentlich auf die dort veröffentlichten Meuselschen Forschungen. Hier aber wird nicht nur der Text der Bekenntnisschrift selbst aus dem oben angeführten Grunde und mit dem Wunsche abgedruckt, dass diese Konfession „einer Zeit, die sich wiegen und wägen lässt von allerlei Wind der Lehre, an ihrem bescheidenen Teil ein stärkendes Zeugnis sein möge von dem Ernst und der Treue der Väter in den Fragen, was es um Gottes Wort sei und der Seelen Weg zum Heil“, sondern es wird auch etwas literarisch Neues dargeboten. Die fünf Pohlitzer Artikel, die von einem Pfarrkonvent zu Pohlitz bei Langenberg in Reuss j. L., wo sie verfasst wurden, und oft für eine Vorarbeit der Reussischen Konfession gehalten sind, aber als verloren galten, hat Herr Rektor Auerbach in Gera im Archiv des dortigen Stadtrats 1903 wieder aufgefunden, und sie sind hier in Wortlaut abgedruckt.

Studien, wie sie Pfarrer Fontius in der zweiten, bereits genannten Abhandlung veröffentlicht, sind ausserordentlich dankenswert. Und er hat völlig recht, wenn er sagt, es gelte nicht nur die in der Gemeinde althergebrachten, vielleicht

aber nur noch spärlich bewahrten christlichen Sitten kennen zu lernen, sondern auch ihren religiösen Kern zu erforschen und dem Verständnis der Gegenwart wieder nahe zu bringen, damit manche sogenannte „tote Sitte“ sich aufs neue als das erweise, was sie ursprünglich sein sollte: ein christliches Bekenntnis! Während der auf diesem Gebiet vielverdiente D. Freybe in Parchim folgende Einteilung derartiger Arbeiten, die auch für unser Sachsenland hocherwünscht sind, empfiehlt: 1. die Haus und Herd gründende und bauende Sitte, 2. die bekennende und huldigende, 3. die heiligende, 4. die sozial verbindende und mitteilende, 5. die lockende und erziehende, 6. die schirmend vorbeugende, warnende und bewahrende, 7. die ordnende und schmückende, 8. die trauernde und tröstende Sitte — eine Einteilung für die wir nicht einzutreten wagen möchten — beschreibt Pfarrer Fontius, dem Danziger Pfarrer Hevelke folgend: A. Sitten, den Gottesdienst im allgemeinen betreffend. B. Geburt und Taufe. C. Konfirmation. D. Eheschliessung und Trauung. E. Beichte und Abendmahl. F. Tod und Begräbnis. G. Verschiedenes. Eine reiche Materialiensammlung.

Es sei gestattet, über den Gebrauch einer Agende im Altenburgischen Gottesdienst dem Bericht des Pfarrer Fontius folgendes zu entnehmen: „Die alte Altenburger Agende ausschliesslich gebraucht 1 Geistlicher, neben andern Agenden 7 Geistliche; 22 Pastoren richten sich nach der Sächsischen Agende, des Altenburger Entwurfs von 1885 bedienen sich 4; nach der Rudolstädter und Kefersteinschen Agende amtieren je 3, nach der Dieffenbachschen und nach der Weimarischen je 2, nach der Bayerischen und Württembergischen je 1 Geistlicher. Kann man eine reichere Auswahl verlangen?“

Wir freuen uns des trefflichen Thüringer Jahrbuchs, das für das kirchliche Leben in Vergangenheit und Gegenwart viel interessantes bietet.

F. D.

Druck von Pöschel & Trepte in Leipzig.

BEITRÄGE

ZUR

SÄCHSISCHEN KIRCHENGESCHICHTE

herausgegeben

im Auftrage

der „Gesellschaft für sächsische Kirchengeschichte“

von

Franz Dibelius

Dr. theol. et phil.,

Oberkonsistorialrat und Superintendent

in Dresden

und

Theodor Brieger

Dr. theol. et phil.,

Geh. Kirchenrat u. ord. Prof. der Theologie

a. d. Univ. in Leipzig.

19. Heft.

(Jahresheft für 1905.)



LEIPZIG

JOHANN AMBROSIUS BARTH.

1906.

Inhalt.

Sachsen und die Erbauung evangelischer Kirchen in Böhmen nach Erlass des Majestätsbriefs.

Von

Franz Blanckmeister,

Pfarrer an der Trinitatiskirche in Dresden.

Das Evangelium, wie es von Luther wieder entdeckt und der Welt verkündet wurde, fand im Böhmerland einen durch Hus und den Hussitismus wohl vorbereiteten Boden. Das ganze Land mit Adel, Bürgertum und Bauernschaft hatte sich der reinen Lehre zugewandt. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts war das römische Kirchentum in Böhmen in voller Auflösung begriffen; es fehlte nicht viel, und der Katholizismus würde auf immer verschwunden gewesen sein.

Die Geschichte der evangelischen Kirche in Böhmen ist äusserst wechselvoll. Sass ein Jesuitenzögling auf dem Thron, so ward sie mit Füssen getreten; war ein milder gesinnter Herrscher am Ruder, so durfte sie unter ihrem Kreuz einmal aufatmen; und wenn evangelischer Zeugenmut das seine tat, dann liessen sich wohl die Gewalthaber zu Zugeständnissen herbei. In Böhmen Protestant zu sein, das war immer ein Wagnis, immer ein Stück Heldentum. Mochte der Druck zuzeiten geringer sein — den Druck von oben hatten die böhmischen Protestanten zu allen Zeiten zu fühlen[1]).

Eine Zeit, wo die Bedrückungen eine Gestalt gewannen, dass sie erträglich genannt werden konnten, war die Regierungszeit Maximilians II. Unter ihm hatten sich die Protestanten Böhmens in der Confessio bohemica ein gemein-

[1]) Pescheck, Geschichte der Gegenreformation 1844 f. — Gindely, Geschichte der Gegenreformation 1894.

sames Glaubensbekenntnis gegeben, welches die Einigung des Protestantismus in diesem Lande wesentlich förderte, und wenn auch der Kaiser, schwankend wie er war, sich nicht entschliessen konnte, dies Glaubensbekenntnis anzuerkenen, so soll er doch, ein Freund der evangelischen Lehre, den evangelischen Ständen mündlich versichert haben[1]: „Ich verspreche bei meiner Treue und bekräftige es mit meinem kaiserlichen Worte, dass ich euch in euerm Glauben weder bedrücken noch hindern, auch nicht gestatten will, dass euch jemand zu nahe tritt. Ich will auch dafür sorgen, dass mein Nachfolger euch nicht behindern soll.“ Auf das Ersuchen, diese Zusage schriftlich zu geben, sagte der Kaiser, „traue man seinen Worten nicht, so wisse er nicht, wie eine schriftliche Erklärung mehr Glauben verdienen sollte; er wolle lieber den Tod leiden als einem gegebenen Worte untreu werden und gebe ihnen hiermit die rückhaltlose Versicherung für die freie Ausübung ihrer Religion.“ So ehrlich, wie das klang, war es keinesfalls gemeint. Wohl rief die Erklärung des Kaisers eine mächtige Bewegung hervor und entfachte einen evangelischen Eifer wie selten zuvor. Allenthalben wurde vom Adel und den Städten das evangelische Kirchenwesen neu geordnet, Gottesdienste eingerichtet und Prediger berufen; in der Landeshauptstadt fiel eine Kirche nach der andern dem evangelischen Gottesdienste zu. Aber die gewährleisteten Freiheiten wurden bald wieder eingeschränkt, so dass von der zugebilligten Wohltat wenig mehr übrig blieb.

Erst 1609 schlug die Stunde, wo die Fesseln sich lösten. Von seinem Bruder Mathias bedrängt, sah sich der unselbständige, von Jesuiten erzogene Kaiser Rudolf II. zu Zugeständnissen genötigt. Noch zögerte er, die Hand zum Ausgleich zu bieten. Durch Vermittelung des kursächsischen Gesandten kam er schliesslich doch zustande. Am 13. Juni hatten die Stände unter Führung des Grafen Joachim Andreas Schlick dem Kaiser die Urkunde der Glaubensfreiheit für die Evangelischen zur Unterschrift vorgelegt. Am 9. Juli

---

[1]) Gindely, M. H. B. II. S. 199 ff.

ward sie vom Kaiser vollzogen. Das ist der sogenannte Majestätsbrief, „die wichtigste Urkunde, die nach der Goldenen Bulle je ein römischer König zeichnete“[1]. Ein Majestätsbrief war mehr als ein gewöhnliches kaiserliches Edikt. Galten die Edikte nur für die Regierungsdauer eines Fürsten, so waren die Majestätsbriefe, mit besonderem Siegel, unwiderrufliche Grundgesetze des Königreichs für alle Zeiten.

Der Inhalt des Majestätsbriefes war im wesentlichen folgender[2]:

1. Niemand soll der Religion halber den andern bedrücken, sondern alle als treue Freunde für einen Mann bei einander stehen. Alle, die sich zur Böhmischen Konfesion bekennen, wie sie 1575 Kaiser Maximilian II. übergeben worden war, sollen dieselbe frei und ungehindert ausüben und bei ihrem Glauben, ihrer Religion, Priesterschaft und Kirchenordnung friedlich gelassen werden.

2. Die Protestanten gründen zur Leitung ihrer kirchlichen Angelegenheiten in Prag ein besonderes Konsistorium, besetzen die Stellen bei der Universität und ernennen gewisse Verteidiger der neuen Einrichtungen, welche der Kaiser bestätigt, die aber nicht von ihm, sondern von den protestantischen Ständen allein Geschäftsanweisung erhalten.

3. Wenn jemand aus den protestantischen Ständen ausser den Kirchen und Schulen, die ihnen bereits gehören, in Städten und Dörfern noch neue Kirchen und Schulen bauen lassen wolle, so soll das den Herren und Rittern, der Landeshauptstadt, den Berg- und andern Städten und einem jeden insonderheit jetzt und künftig stets ungehindert frei und offen stehen.

4. Wo in Städten beider Religion Zugetane — Katholiken und Protestanten — beisammen wohnen, soll jeder Teil seine Religion frei üben und nach seinen Priestern sich regulieren; das Exercitium Religionis, die Begräbnisse auf den Kirchhöfen und in den Kirchen, wie auch das Läuten soll niemand gewehrt sein.

---

[1] Loesche, Geschichte des Protestantismus in Österreich. 1902. S. 153.

[2] Pescheck, a. a. O. I. S. 159—167.

5. Weder der Kaiser noch seine Erben, noch andere weltliche oder geistliche Personen haben jemals das Recht, diesem Frieden irgend zu nahe zu treten; sondern alles, was in dieser Art geschähe, wird für nichtig erklärt.

6. Etwa entstandener Streit wird nicht von einer Partei oder von kaiserlichen Beamten, sondern durch ein Gericht entschieden, welches mit zwölf von und für jeden Teil erwählten Personen besetzt ist.

Auf Grund dieses Majestätsbriefes schlossen die Evangelischen und Katholiken noch einen Sondervertrag, den sogenannten Vergleich, der in einzelnen Bestimmungen noch über den Majestätsbrief hinausging.

Die Wirkung des Majestätsbriefes lässt sich ermessen. Neun Zehntel des Landes waren protestantisch, und alles atmete auf, nachdem nun die Zeit des Friedens und der Freiheit angebrochen war. Das erste, was der Friedensschluss vom 9. Juli 1609 bewirkte, war ein reger Eifer im Bau neuer evangelischer Kirchen. Wohl hatten die Evangelischen zahlreiche Gotteshäuser im Besitz, die meisten im Lande gehörten ihnen. In Prag bestand 1603 keine einzige katholische Pfarrei, 1609 aber etwa 30 evangelische Kirchen. Doch alle die alten Gotteshäuser genügten nicht, es mussten neue gebaut werden. Eine neue Periode evangelischer Kirchenbauten brach im Böhmerlande an, in Braunau, Prag, Brüx, Klostergrab und zahlreichen andern Orten wurden die Grundsteine zu Gotteshäusern gelegt, in denen man in deutscher Zunge Gott anbeten wollte im Geiste und in der Wahrheit.

Bei dieser regen Tätigkeit in der Errichtung evangelischer Kirchen hat das lutherische Nachbarland Kursachsen eine bedeutsame Liebestätigkeit entfaltet, und diesem Gustav-Adolf-Dienst lange vor dem Gustav-Adolf-Verein, ja noch vor dem Eingreifen des Schwedenkönigs in die Geschichte Deutschlands sind diese Blätter gewidmet.

Die Beziehungen des evangelischen Sachsenlandes zum böhmischen Protestantismus sind eng und dauerhaft gewesen und sind es noch. Wir dürfen nur an die befruchtende Tätigkeit erinnern, welche sächsische Landeskinder, Mathesius

voran, als Lehrer und Geistliche im Böhmerland entfalteten: es war damals, als wenn die Grenzscheide des Erzgebirges verschwunden wäre. Wir gedenken des Trostschreibens, das Melanchthon und die sächsischen Theologen am 13. Februar 1555 von Dresden aus an 170 vertriebene böhmische Pastoren richteten[1]). Wir erinnern an die grossartige Hilfe, die Sachsen weit über ein Jahrhundert lang den Tausenden und Abertausenden evangelischer Böhmen erwies, welche katholischer Fanatismus im Zeitalter der Gegenreformation um des Glaubens willen über die Grenze trieb. Wir nennen den Namen Herrnhut, wo in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts die böhmisch-mährischen Brüder eine Zuflucht fanden. Über die Liebestätigkeit Sachsens bei der Erbauung evangelischer Kirchen im Böhmerlande nach dem Erlass des Majestätsbriefes war bisher nur wenig bekannt. Man wusste, dass die Kirchen zu Braunau und Klostergrab mit Unterstützung Sachsens erbaut und die Glocken für Klostergrab in Freiberg gegossen waren, dass die Salvatorkirche in Prag wesentlich mit deutschem und sächsischem Gelde errichtet war; aber Einzelheiten fehlten. Da fanden sich im Hauptstaatsarchiv zu Dresden an versteckten Stellen Urkunden vor, die einen Einblick in die Beziehungen zwischen den Evangelischen Sachsens und Böhmens in jenen Tagen gewähren, und zu ihnen gesellte sich ein Dokument aus einer Sammlung von Altertümern auf böhmischem Boden, das jene Urkunden willkommen ergänzte[2]). Wir verarbeiten den gefundenen Stoff mit Benutzung dessen, was die Wissenschaft bisher zu Tage gefördert, zu einem einheitlichen Bilde. Gewiss hat die sächsische Liebe nicht nur in den Fällen, die wir aus unsern Urkunden belegen können, Gutes an den Glaubensgenossen in Böhmen getan, und es ist zu bedauern, dass sich nicht mehr Dokumente erhalten haben; aber die Funde, die wir haben machen dürfen, lassen auf eine reiche Liebestätigkeit schliessen, die mit der Arbeit der Gustav-

---

[1]) Ausgabe von O. Pank, 1900.

[2]) Sie sind sämtlich abgedruckt in den Beilagen.

Adolf-Vereine in eine Linie gestellt werden kann. Was wir bieten, ist ein Ehrenblatt aus der Geschichte der christlichen Liebe in Sachsen, aber es eröffnet zugleich ernste, traurige Blicke in die Märtyrergeschichte unsrer Glaubensgenossen im Böhmerland.

1. Die Erbauung evangelischer Kirchen in Prag unter Beihilfe Sachsens.

In der böhmischen Landeshauptstadt lebten am Anfang des 17. Jahrhunderts so viele Lutheraner deutscher Zunge, dass mit dem Erlass des Majestätsbriefes eine deutsch-lutherische höhere Schule und drei deutsch-lutherische Kirchen zu errichten waren[1]). Zu diesem bedeutsamen Werk und zur Errichtung eines geordneten deutsch-lutherischen Kirchenwesens erbaten sich die Prager 1610 vom Kurfürsten von Sachsen den gelehrten streng lutherischen D. Höe von Hohenegg.[2]). Dieser war ein geborener Österreicher und darum zu diesem Werke geeignet. Damals Superintendent zu Plauen i. V. zog er als Direktor der evangelischen Kirchen und Schulen Böhmens an den Ort seiner neuen Wirksamkeit, nach Prag. Im Januar 1611 hielt er unter grossem Zulauf in der Kreuz- und St. Galluskirche Predigten, und als er in der Aegidiuskirche eine Leichenpredigt tat, war der Zulauf so gross, wie Prag es nie gesehen. Die Prager waren mit ihm zufrieden, bald darauf erfolgte sein Amtsantritt. Er nahm sich seines Amtes wacker an und durfte bei seiner Rückkehr nach Sachsen im Jahre 1613 auf zwei Jahre reicher Erfolge zurückschaun.

Das erste, was die Prager betrieben, war der Bau einer evangelischen Schule in engster Anlehnung an die Kirche. Es geschah das in der Altstadt-Prag, die Grundsteinlegung war am 29. Januar a. St., d. i. am 8. Februar 1611 n. St. Noch vor Ablauf des Jahres, am 13. und 14. November 1611 konnte diese evangelische Schule, die Salvator-Schule, feierlich geweiht werden. Es war ein Gymnasium ganz nach

---

[1]) Benesch, Die evangelische Salvatorskirche in Prag. 1863.

[2]) Gleich, Annales ecclesiastici. 1730. II. 3ff.

sächsischem Zuschnitt. Ephorus der Anstalt war D. Höe, sämtliche Lehrkräfte hatte man aus Leipzig bezogen. Rektor war M. Elias Ursinus aus Delitzsch, Prorektor M. Johannes Turca, Collega primus M. Peter Ailber aus Ölsnitz i. V., secundus M. Knorre, tertius M. Kaltbrunn; die Namen der übrigen drei Kollaboratoren sind nicht bekannt. Mit 206 Zöglingen in 6 Klassen wurde die Schule eröffnet. Die Einweihungsfeierlichkeiten waren glänzend. Hohe Gäste, darunter der Herzog Heinrich Julius von Braunschweig, die Defensoren, die Kirchenräte und Ältesten, Adel und Professoren hatten sich eingefunden. Die Festpredigt in der Kreuzkirche hatte Höe selbst übernommen auf Grund des 127. Psalms; es war am 24. Trinitatissonntag, den 13. November. Am 14. November war Schulaktus, bei welchem Höe die Lehrer einstellte und die Schüler in die Klassen einreihte. Durch Druckschriften sind wir über diese deutsche Schule auf das genaueste unterrichtet, sogar die Namen der Schüler sind uns erhalten[1]).

Die Grundsteinlegung der Salvatorkirche[2]) erfolgte am 27. Juli 1611. Sie ging unter grossen Feierlichkeiten vor sich. Der kaiserliche Geheimratsdirektor Herzog Heinrich Julius von Braunschweig-Lüneburg, postulierter Bischof zu Halberstadt, die Ausschussmänner der utraquistischen Stände, die Oberstlandesoffiziere, das Konsistorium sub utraque, die Universität, der Rat und die evangelische Gemeinde der Altstadt, sie alle waren vertreten. Man hielt zuerst Gottesdienst in der Kreuzkirche auf dem Johannesplatz, wo Höe über Esra 3,10 bis 11 predigte. Dann ging es an die Legung des Grundsteins, eines Blockes von rotem Marmor mit der Inschrift: „Gott Lob und Dank im Namen der allerheiligsten Dreieinigkeit. Bei Regierung und aus allergnädigster Bewilligung des grossmächtigsten Kaisers Rudolphi II. ist der evangelischen Kirche

---

[1]) Benesch, a. a. O. S. 7ff. — Gleich, a. a. O. S. 52f. — Höe v. Hohenegg, Publicatio et Introductio scholae novae evangelicae Pragensis. 1612.

[2]) Benesch, a. a. O. S. 10f. — Pescheck, a. a. O. I. S. 228. — Gleich, a. a. O. S. 50ff. — Garthius u. Lippachius, Christl. Einweihung 1615.

deutscher Nation zum Salvator oder Heiland genannt, erster Grundstein geleget worden 27. Julii am Tage Caroli anno MDCXI." Höe mit dem Administrator und den Pastoren Winter, Steinstock und Lippach nahmen den Stein vom Altar und legten ihn auf die Trage, während die lutherischen Edelleute Leonhard Colonna Freiherr von Fels, Wilhelm Popel Freiherr von Lobkowitz, Graf Joachim Andreas Schlick und Seyfried Freiherr von Kolonitsch den Stein durch die Kirche bis an den Wagen trugen, der ihn an die Stätte des neuen Gotteshauses brachte, wo er von den vier Herren an Ort und Stelle getragen wurde. Gross war die Beteiligung und die Freude. In weitem Kreise wogten Tausende von Einheimischen und Fremden. Mächtig tönte der Gesang des Te deum laudamus gen Himmel. Es ward eine Denkmünze geprägt mit dem Bilde des Erlösers und der Inschrift: „Ab hoc solo salus sempiterna", auf der Rückseite: „Templum salvatoris gratia Dei et Caes. Rud. II. sub Bohemiae rege Mathia II. fundarunt Germani Evangelici Pragae in urbe veteri die Caroli a. 5. h. 1611."

Der Kaiser war mit dem Bau der Kirche durchaus einverstanden[1]). Er bat um ein Modell der Kirche und wünschte den Evangelischen Glück, als er es unter Beifallsbezeugungen zurückgab. Er bemerkte dazu: „Wenn Ihr die Kirche also bauet, wie das Modell ausweist, so wird es ein schön Gotteshaus werden und der Stadt Prag wohl anstehen, es wird aber ein grosses Geld kosten." Er liess zur Grundsteinlegung „seine Trommeten und ganze kaiserliche Musica figuralis und instrumentalis aufwarten" und erbat sich von der Denkmünze je ein Exemplar in Gold, Silber und Kupfer.

Wenn er auf die hohen Kosten hinwies, die der Bau machen werde, so war das richtig. Die Prager haben tief in ihre Beutel gegriffen. Aber es war selbstverständlich, dass sie einen solchen Bau nicht ohne fremde Hilfe hinausführen konnten. Auf Männer wie Heinrich Julius von Braunschweig und Höe von Hohenegg, dessen Wort am Hofe zu Dresden so viel galt, auf die oben genannten Edel-

[1]) Beilage 4.

leute gestützt, wandten sich die Prager an alle evangelischen Fürsten und Stände des Reichs und der Nachbarlande mit der Bitte um Beihilfe zum Kirchenbau, und sie hatten mit ihrer Bitte einen glänzenden Erfolg, die Gaben strömten von allen Seiten. Wir besitzen ein Verzeichnis der Geber mit Angabe ihrer Beträge vom 19. Juli 1612 [1]) und ersehen mit Staunen, dass Tausende von Talern zusammenflossen, 600 Taler vom Kurfürsten von Brandenburg, je 500 Taler von dem Kurfürsten Christian II. von Sachsen und dem Herzog Heinrich Julius von Braunschweig, sodann Gaben zu 200, 100, 80, 50, 20 Talern; die grösste Gabe ist die des wackern Grafen Joachim Andreas Schlick mit 1200 Talern. Noch sind uns die Schreiben der Prager an den Herzog August von Sachsen, den Bruder des eben zur Regierung gelangten Kurfürsten Johann Georg I. erhalten [2]). Sie geben einen Begriff von der bedenklichen Not, in die die Prager bei ihrem Kirchbau geraten waren, und aus einem spätern Schreiben an den Kurfürsten selbst [3]) geht hervor, dass sie immer weitere Kreise für ihr Unternehmen interessieren mussten, um nicht zur Freude der Feinde mit dem Kirchbau ins Stocken zu geraten. Wir lesen, dass sie auch beim dänischen und württembergischen Hof wie bei den Hansastädten nicht vergeblich um Hilfe baten und dass ihnen — eine Weissagung auf die Zukunft — auch König Gustav Adolf von Schweden eine Unterstützung zum Weiterbau in die Hand legte. So war es möglich, die Kirche mit Hilfe christlicher Liebe im Laufe von drei Jahren zu vollenden.

Inzwischen war der Verleiher des Majestätsbriefes mit Tode abgegangen. Auf Rudolf II. folgte als Kaiser 1612 Mathias. Unter seiner Regierung fand vom 5. bis 8. Oktober 1614 die Weihe [4]) statt. Es war ein stattlicher Bau, diese Salvatorkirche. Der Flächenraum betrug 80 Prager Ellen in der Länge, 40 in der Breite. Diesem entsprach die Höhe

---

[1]) Beilage 3. [2]) Beilagen 1 und 2.

[3]) Beilage 4.

[4]) Garthius u. Lippachius, a. a. O. — Pescheck, a. a. O. — Benesch, a. a. O. S. 17 ff.

der Emporen und des Deckengewölbes, dessen Dachaufsatz zwei mächtige Glockentürme tragen sollte. Der Stil war Renaissance. Der kunstreiche Altar stellte die Geburt Christi dar mit der lateinischen Inschrift: „Dem Welterlöser Jesus Christus geweiht; denn es ist in keinem andern Heil.“ Eine Inschrift in der Wölbung besagte nach Jesajas 23,49: „Könige sollen deine Pfleger sein.“ Unter den Wappenschildern befand sich das des Grafen Schlick, des Hauptwohltäters der Salvatorkirche. Nach D. Höe, der 1613 wieder nach Sachsen zurückgekehrt war, bekleidete D. Garthius, vorher Superintendent zu Freiberg, das Amt des Ephorus an St. Salvator, neben ihm wirkten als Pastor vicarius David Lippach und M. Heinrich Steinstock und M. Fabian Nathus als Diakonen. Bei der Weihe, die am 19. Sonntag nach Trinitatis, den 5. Oktober unter grossen Feierlichkeiten vor sich ging, predigte D. Garthius über Esra 6, 16. Am Schlusse seiner Predigt pries er die evangelische Liebe, die so überaus ansehnliche Gaben gespendet, die Opferwilligkeit der evangelischen Fürsten, die ihre milde Hand auftaten, die Wohltätigkeit der evangelischen Stände Böhmens insonderheit des Grafen Schlick, auch die werktätige Teilnahme der adeligen Frauen, Fräulein und Matronen, welche die Kirche prächtig ausgeschmückt. Am Nachmittag hielt Lippach noch eine Predigt und am 8. Oktober die erste Wochenpredigt in dem neuen Gotteshaus. Die ganze evangelische Welt erblickte in der Vollendung dieser Kirche, in welcher „die evangelische Religion der Augsburgischen und Böhmischen Confession gemäss in deutscher Sprache exercieret“ ward, ein Ereignis, einen Triumph evangelischen Glaubens und evangelischer Liebe.

Zu gleicher Zeit mit der Salvatorkirche wurde von den deutschen Lutheranern der Kleinseite zu Prag der Bau der Trinitatis- oder Dreifaltigkeitskirche in Angriff genommen. Die Nachrichten über sie fliessen spärlicher, aber sie fehlen nicht ganz. Im Hauptstaatsarchiv zu Dresden finden sich zwei Urkunden[1]), welche die Lage der luthe-

---

[1]) Beilagen 5 und 6. — Benesch, a. a. O. S. 7.

rischen Trinitatisgemeinde in demselben Lichte erscheinen lassen wie die der Salvatorgemeinde. So hat man auch bei diesem Kirchenbau, der freilich weit bescheidener war, fremde Hilfe in Anspruch genommen.

Am 19. Juli 1611 war der Grundstein gelegt worden. Der Kurfürst Christian II. von Sachsen wie sein Nachfolger Johann Georg I. haben beide den Bau gefördert, der nach einem halben Jahr bereits aus dem Grund gebracht war. Nun richteten die Kleinseitner auch an den Bruder des Kurfürsten, den Herzog August, ein Gesuch um Unterstützung, wie es die Salvatorgemeinde tat. Er hatte 1610 oder 1611 in seinem Stifte Naumburg-Zeitz eine Kollekte für den Kirchenbau angeordnet, aber es war bis Ende 1612 noch nichts davon nach Prag geliefert worden. So richtete denn die Gemeinde an den Fürsten ein zweites Schreiben mit der Bitte, die Kollekte aushändigen und aus seinen eigenen Mitteln etwas spenden zu wollen. Wann diese Gelder nach der böhmischen Hauptstadt gingen, darüber verlautet in den Akten nichts. Wir wissen nur, dass am 26. Juli 1613 die Weihe der Kirche erfolgte. Als Pfarrer amtierte in dieser Zeit oder kurz darauf M. Kaspar Wagner, als Diakonus Sigismund Scherertz.

Über den Bau einer dritten evangelisch-lutherischen Kirche, Simon und Juda, wissen wir nichts Näheres[1]. Es steht dahin, ob man bei diesem Bau auf die Unterstützung der Glaubensgenossen über der Grenze gerechnet oder solche erhalten hat.

Nur eine ganz kurze Frist konnten sich die Evangelischen Prags ihrer Kirchen und ihrer Schule erfreuen. Im Juni 1617 ward Ferdinand von Steiermark, ein fanatischer Jesuitenzögling, König von Böhmen, und nun kamen die Tage der katholischen Rache[2]. Die Reaktion siegte. Der Fenstersturz zu Prag war das Signal zum dreissigjährigen Krieg. Die Schlacht vom Weissen Berge besiegelte das Geschick

[1] Benesch a. a. O. S. 7.

[2] Pescheck, a. a. O. — Gindely, a. a. O.

der Protestanten. Das Blutgericht auf dem Altstädter Ring zu Prag vom 21. Juni 1621 brachte 27 der besten Männer den Tod; der erste, der das Schafott besteigen musste, war Graf Joachim Andreas Schlick. Nun begann der wüste Kampf, der mit dem Jesuitismus verbundenen Staatsgewalt gegen die evangelische Kirche. Die Kirchen wurden geschlossen und die Geistlichkeit verjagt. Erst traf dies Los die tschechischen Kirchen, dann die deutschen. Zwar hatte der Kaiser dem Kurfürsten von Sachsen gewährleistet, die deutsch-lutherischen Kirchen nicht anzutasten, aber er hatte den Majestätsbrief zerrissen, und was galt einem Jesuitenschüler das Ehrenwort, das einem Ketzer gegeben war? In ihrer Angst wandte sich die Salvatorgemeinde an Johann Georg I. um Hilfe[1]). Auf der Vorstellung der deutschen Gemeinden in Prag erliess der Kurfürst am 10/20. Oktober 1622 an den Fürsten von Liechtenstein ein Schreiben, in dem er sich in warmen Worten zum Anwalt der Bedrängten machte[2]). Er habe vernommen, dass die beiden Kirchen gesperrt und den Gemeinden die freie Religionsübung entzogen werden solle. Er könne diesem Gerüchte zwar keinen Glauben beimessen, da der Kaiser sicher sanftmütigeren und friedseligeren Gemütes sei, doch nehme er Anlass, kaiserliche Majestät zu ersuchen, er wolle sich wie bisher die evangelischen Gemeinden in allen Treuen lassen befohlen sein und der Sperrung wie der Unterdrückung des evangelischen Wesens entgegenarbeiten. Am 24. Oktober erhielt der Fürst dieses Schreiben, und am 24. Oktober erliess er im Namen des Kaisers ein Dekret, nach welchem die der Augsburgischen Konfession zugetanen deutschen Geistlichen sich jeglicher Ausübung des Gottesdienstes innerhalb und ausserhalb der Kirchen zu enthalten haben. Die beiden Kirchen wurden gesperrt und versiegelt. Vergeblich wandte sich der Kurfürst auch an den Kaiser. Das Verhängnis brach über die deutsch-lutherische Geistlichkeit herein und war nicht abzu-

[1]) Beilage 4.

[2]) Hauptstaatsarchiv Dresden. Loc. 7220, Reformation zu Prag und folgends im Königreich Böhmen. 1622/23.

wenden. Ergreifend ist, was die nun abgesetzten Geistlichen beider Gemeinden am 25. Oktober 1622 von Prag nach Dresden berichten[1]):

„Dessen (der gnädigen Versprechungen Liechtensteins) ungeachtet sind wir am Montag den 24. Oktobris zu Herrn Czernin, so vordessen kaiserlichen Legat in der Türkei gewesen, erfordert, und nachdem unser Zween erschienen, ist uns von ihm im Beisein etlicher päpstischer Ratspersonen das Dekret vorgelesen und insinuiert worden. Hierauf haben wir in gebührender Demut geantwortet, dass uns solcher unversehener Abzug wegen unsrer lieben Schäflein sehr schmerzlich fürkäme, jedoch wollten wir uns dem Befehl gehorsamst unterwerfen, demselben nachkommen und um Verlängerung der drei Tage bittlich angelanget. Auch weil unsre Ehefrauen nicht mit uns reisen könnten, weil zwei derselben unpass, die eine auch im Karlsbad die Kur gebrauchete, verhofften wir, sie würden im Pfarrhause so lang geduldet werden, bis sie in etlichen Wochen samt den Kindern uns folgen könnten. Das letzte haben wir erhalten, aber auf folgenden Freitag uns auf den Weg zu machen uns verwilligen müssen. Was nun hierüber, so bald dieses in den Prager Städten erschollen, für ein Jammer unter viel tausend Menschen entstand, ist leicht zu erachten. Und also den Sonnabend, welcher war der 19./29. Oktobris um 1 Uhr nachmittag uns aus der Stadt begeben und vor derselben auf einem Acker von unsern lieben Prägern Valet genommen, da viel tausend Tränen vergossen und ein herzliches Verlangen hinter uns gelassen.“ Die vier Geistlichen wurden durch ein Aufgebot von 24 Soldaten über die Grenze gebracht bis Schandau; Fuhrlohn war aus dem königlichen Rentamt bezahlt worden. Ihr nächstes Ziel war Dresden, von wo einer von ihnen, Scherertz, ein ergreifendes Schreiben an die Prager Gemeinden richtete. Ihre Frauen und Kinder kamen später nach[2]).

---

[1]) ibidem. — Pescheck, a. a. O. — Gindely, a. a. O.

[2]) Kurzer Bericht, wie die vier evangelischen deutschen Prediger zu Prag nach ihrer Beurlaubung sich mit ihren lieben Zuhörern auf freiem Felde gesegnet samt einem Trostbrieflein. Durch

Vergeblich hatte inzwischen Johann Georg I. sich an den Kaiser gewendet und ihn beschworen, „ihnen die gesperrten Kirchen wiederum zu öffnen und das Exercitium treiben zu lassen und dadurch viel Tausend Geängstete und Betrübte zu erfreuen.“ Der Kaiser antwortete in einem langen Schreiben, dessen Inhalt war: die Protestanten verdienten es nicht anders. Auch Höes Vorstellungen bei Liechtenstein fruchteten nichts. Die Kirchen blieben geschlossen[1]). Als 1631 Gustav Adolf bei Breitenfeld gesiegt hatte und die mit ihm verbündeten Sachsen bis nach Prag vorgedrungen waren, änderte sich die Lage zu gunsten der Protestanten nur auf kurze Zeit. An vielen Orten wurden die evangelischen Gottesdienste neu eröffnet, vor allem in Prag[2]). Bei Wiedereröffnung der Trinitatiskirche schritten nicht weniger als 70 evangelische Pastoren im Festzug. Der alte Zustand von 1618 ward wieder hergestellt und in 24 Prager Kirchen wieder evangelischer Gottesdienst gehalten. Auch in der Salvatorkirche, welche von 1622 bis 1625 versiegelt und 1625 von den Paulanern in Besitz genommen worden war, wurde wieder gepredigt. Die Paulaner flohen, und der evangelische Feldprediger Martin Storch hielt dort die Gottesdienste, bis nach einem halben Jahre Wallenstein dieser evangelischen Episode in der Kirchengeschichte Böhmens ein Ende machte und die alte Verfolgung sich erneute. Die Salvatorkirche war und blieb gleich allen andern Kirchen für die Evangelischen verloren. Rasch waren die Paulaner zurückgekehrt und

---

M. Casparum Wagnern, M. David Lippachen, M. Fabianum Natum, Herrn Sigismundum Scherertz. Leipzig, Schürer. — Die allerletzte evangelische Predigt in Prag zur heiligen Dreifaltigkeit auf der kleinen Seiten vor Sperrung gemeldtes Gotteshauses, bei traurigem Leichbegängnis eines entleibten Jünglings, den 24. Oktobris neuen Kalenders 1622 durch M. Caspar Wagnern, Pfarrern daselbst, anietzo Christi exulem. Leipzig, Schürer. — Scherertz, Vale Pragense, Vom Abzuge der vier deutschen evangelischen Priester in Prag, 1622. (Alle drei Schriften im Hauptstaatsarchiv Dresden, Loc. 7220 s. o.)

[1]) Hauptstaatsarchiv Dresden. Loc. 7220. Reformation s. o.

[2]) Benesch, a. a. O. S. 25f.

hatten Kirche, Schule und Pfarrhaus zu einem Kloster umgewandelt.[1])

Als Joseph II. umfassende Aufhebungen von Klöstern vornahm, da ward am 29. Mai 1785 die Paulanerkirche gesperrt und das Kloster geschlossen. Nun diente die alte Salvatorkirche lange Jahre als Warenmagazin und als Aufbewahrungsort für Geräte und Bilder aus andern Klöstern und Kirchen, die dann versteigert wurden. Bis 1848 war sie Münzprägestätte und stand seitdem völlig unbenutzt.

Inzwischen hatten sich in Prag wieder neue evangelische Gemeinden gebildet, die deutsch-evangelische, und die tschechisch-reformierte, welche sich aufgehobene katholische Kirchen als gottesdienstliche Stätten erworben hatten, und die tschechisch-lutherische, die nach demselben Ziele strebte. Bei einer Audienz vor Franz Joseph am 19. September 1861 wagte es deren Pfarrer Benesch, den Kaiser zu bitten, ihr die von Evangelischen erbaute Salvatorkirche zu überlassen. Der Kaiser versprach, die Bitte prüfen zu lassen, und am 13. Juni 1863 traf in Prag das Reskript ein, nach dem die Salvatorkirche der tschechisch-lutherischen Gemeinde gegen 15000 Gulden eigentümlich überlassen ward. Das war ein Gnadenakt, der in allen evangelischen Kreisen höchste Befriedigung hervorrief, und im Besitz der tschechischen Lutheraner ist die Kirche noch heut. Die Kirchen Simon und Juda und die Dreifaltigkeitskirche blieben im Besitze der Römischen; die letztere ward zur Erinnerung an den Sieg am Weissen Berge S. Maria de Viktoria genannt, ein Name, den sie bis heute führt.

2. Die sächsische Kollekte für die Erbauung der evangelischen Kirche in Brüx.

Die königliche Stadt Brüx, eine der ältesten Städte Böhmens, hatte sich bald der Reformation Martin Luthers zugeneigt. Längst utraquistisch gesinnt, traten die Brüxer 1547 zu den Häuptern des Schmalkaldischen Bundes in freundschaftliche Beziehungen. Rasch und folgerichtig voll-

[1]) Benesch, a. a. O. S. 26ff.

zogen sie den Schritt vom Utraquismus zum Luthertum. Auf den Schlössern der Edelleute rings umher ward evangelischer Gottesdienst gehalten, den die Brüxer heimlich besuchten. Im Jahre 1562 reisten 38 Brüxer auf Leiterwagen nach Kaaden, um dort evangelisch zu kommunizieren, bald beschwerten sich die Priester, dass ihre Schäflein zu den protestantischen Predigern auslaufen und in Brüx die Kirche leer stehe; sie mussten sich zu Zugeständnissen an den evangelischen Gottesdienst herbeilassen. Das Evangelium findet nun immer mehr Anhänger in Brüx, und die Kämpfe, welche die Brüxer Evangelischen um ihres Glaubens willen zu bestehen haben, sind ein getreuer Spiegel der Glaubenskämpfe im gesamten Böhmerland [1]).

Der Erlass des Majestätsbriefes gab den Anstoss zum Bau einer evangelischen Kirche. Die Zahl der Protestanten war immer gestiegen; 1617 fanden sich in Brüx 345 protestantische Hausbesitzer gegen nur 47 katholische. Da stellten am 14. September 1610 zwei Edelleute, Ernst von Lungkirch und Andreas Winkelmann von Hasental im Namen der Brüxer Evangelischen den Antrag auf Mitbenutzung der Dekanatkirche, die sie mit erbaut hätten. Das schlugen die Katholiken, welche die meisten Ratssitze inne hatten, den Evangelischen rundweg ab. So sahen sich die Evangelischen genötigt, ein eigenes Gotteshaus zu errichten [2]). Am Marktplatze erkauften sie einen Bauplatz, und Ende 1612 war der Bau bereits so weit gefördert, dass er bis unter das Dach fertig war, obgleich die Römischen das Werk auf alle Weise gehindert hatten. Die Brüxer hatten bei diesem Bau ihre Kräfte überschätzt und mussten auf Unterstützung von anderer Seite bedacht sein. Da erinnerten sie sich, welche reiche Hilfe den Pragern von allen Seiten, zumal aus dem benachbarten Sachsenlande zuteil geworden war und beschlossen, um eine Kollekte nachzusuchen [3]). Anfang Dezember

---

[1]) Brüxer Gedenkbuch I. 2. Aufl. [1904] S. 20ff.

[2]) Brüxer Gedenkbuch I. S. 26.

[3]) Beilagen 7 bis 12.

1612 machten sich sechs Abgeordnete geistlichen und weltlichen Standes aus Brüx nach Dresden auf, um dem Kurfürsten Johann Georg I. persönlich eine Bittschrift zu überreichen, dass „ihnen Patente an die Kommunen im Kur- und Fürstentum Sachsen zur Kontribution und Beisteuer des Kirchenbaues gnädigst bewilligt und erteilet werden möchten". Der Kurfürst war leider in Dresden nicht anwesend, und so gab ihnen das Oberkonsistorium eine schriftliche Versicherung[1]), ihr Gesuch dem Kurfürsten bei seiner Rückkunft empfehlen zu wollen. Damit kehrten die Abgeordneten nach Brüx zurück. Schon am 7. Dezember 1612 empfahl das Oberkonsistorium dem Kurfürsten schriftlich, dem Begehren der Gemeinde Brüx stattzugeben und ihr ein Patent „auf den nächst angrenzenden meissnischen Kreis" zu bewilligen[2]). Der Kurfürst nahm diesen Vorschlag überaus gnädig auf, da er aber nicht gerne sehe, „dass ein Kreis vor dem andern beschweret würde", so befahl er, um den Brüxern in möglichst umfassender Weise zu dienen, für sich und seinen Bruder August die Ausstellung eines Generalpatentes für das gesamte Kurfürstentum[3]). Das Patent trägt das Datum: Dresden, den 15. December 1612 und ist in den wärmsten Ausdrücken abgefasst; es verordnet, dass im Bereiche des Oberkonsistoriums zu Dresden und der beiden Konsistorien zu Leipzig und Wittenberg für den hochnotwendigen Kirchenbau kollektiert und zur Beisteuer allerorten „mit allem Fleiss vermahnt werden" sollte[4]). Noch ist das kurze Schreiben vorhanden, welches der Bote an die dem Oberkonsistorium unterstehenden Superintendenturen trug. Es sind das: Dresden, Meissen, Grossenhain, Freiberg, Annaberg, Chemnitz, Colditz, Leisnig, Oschatz, Pirna, Bischofswerda[5]). Auch die Bemerkungen der Superintendenten haben sich erhalten, und sie sind lehrreich. Alle geistlichen Herren versichern, dem Patent untertänigst Gehorsam zu leisten, einige bemerken jedoch, dass sie erst dann an die Kollekte

---

1) Beilage 7. 2) Beilage 8. 3) Beilage 9.
4) Beilage 10. 5) Beilage 11.

herantreten könnten, wenn die früher ausgeschriebenen, noch im Rückstande befindlichen ihre Erledigung gefunden hätten; der Superintendent von Annaberg verrät uns, dass „fast acht unterschiedliche Patenta noch vorhanden, davon bis anhero nichts hat können gesammelt werden“. Es scheint auch wirklich nicht sofort im Sachsenlande gesammelt worden zu sein, und der Ertrag blieb zunächst hinter den Erwartungen zurück. In dem Dankschreiben der Brüxer vom 28. Januar 1613 wird bemerkt, „dass wegen jetziger schweren Zeiten und dann auch andrer vorhergegangener, gnädigst bewilligter Kollekten die Leute sehr Unvermögens und an vielen Orten dergestalt wenig kolligieret wird“. Und daran schlossen die Brüxer die Bitte, der Kurfürst möge ihnen auch an die Stifter Merseburg und Wurzen Patente erteilen [1]. „Aus angeborener fürstlicher Milde“ erliess der Kurfürst wirklich am 9. Februar 1613 das gleiche Patent, wie an die drei Konsistorien, auch an das Stift Merseburg [2].

Nun konnte die Kirche geweiht und bezogen werden. Sollte dies, wie das Brüxer Gedenkbuch berichtet, erst 1616 geschehen sein, so wäre das ein Beweis, dass der Kollektenertrag nur dürftig gewesen ist und finanzielle Schwierigkeiten die Fertigstellung des Gotteshauses verzögert haben. Der erste Pfarrer der evangelischen Gemeinde war M. Elias Schedius, aus Glauchau gebürtig, seit 1609 in Brüx. Ein Beweis, wie sehr die Erbauung der evangelischen Kirche der katholischen Partei ein Dorn im Auge war, ist der Umstand, dass gleich nach deren Fertigstellung ein Kapuzinerkloster nebst Kirche dort errichtet ward.

Die Kämpfe zwischen Katholiken und Protestanten in Brüx gehören nicht hierher [3]. Aus der Stadtchronik gewinnt man den Eindruck, dass sie von ungemeiner Heftigkeit waren und dass Sieg und Niederlage der Protestanten wechselten wie

---

[1] Beilage 12.

[2] Das Patent an das Konsistorium in Leipzig war ergangen am 25. Januar 1613; nochmals am 25. Juni 1614, an demselben Tage auch an das Konsistorium in Wittenberg.

[3] Genaueres im Brüxer Gedenkbuch I. S. 26 ff.

Flut und Ebbe. Von 1619 bis 1621 war Brüx ohne katholischen Pfarrer, 1619 war der Rat evangelisch, und die katholischen Kirchen waren geschlossen. Nach der Schlacht am Weissen Berge wendete sich das Blatt sehr rasch. Im Jahre 1621 flohen viele protestantische Familien, und am 16. November 1622 ward der damalige Pfarrer Samuel Nizellius vertrieben und die Kirche gesperrt. Eine Verwendung des Kurfürsten Johann Georg I. beim Kaiser und beim Reichstag in Nürnberg blieb erfolglos. Die Einkünfte der evangelischen Kirche wurden mit dem gesamten Grundeigentum dem katholischen Pfarrer zugewiesen. Die Bekenner des evangelischen Glaubens blieben mit Rücksicht auf den sächsischen Kurfürsten vorläufig noch unbehelligt, bis auch dies aufhörte und ihnen eine Frist bis zur „Bekehrung" oder zur Auswanderung gestellt ward. Viele nahmen den römischen Glauben an, noch mehr wanderten aus. Infolge der Ereignisse des Jahres 1631 kehrten zahlreiche Emigranten wieder nach Brüx zurück, die evangelische Kirche ward, genau wie in Prag, wieder eröffnet und ein Geistlicher angestellt, worauf 1632 der alte Zustand wieder eintrat. Auf immer war es nun mit der evangelischen Sache in Brüx zu Ende. Im Kriege brannte die evangelische Kirche aus — vielleicht ist sie von gewissen Leuten in Brand gesteckt worden — und stand Jahrzehnte lang als dachlose Ruine da. Angeblich um den Fremden, die zum Jahrmarkt oder sonst nach Brüx kamen, kein Ärgernis zu geben, liess sie der Stadtrat 1674 zumauern. Heute liegt von der mit sächsischem Gelde erbauten evangelischen Kirche, die nur kurze Zeit ihrem Zwecke diente, kein Stein mehr auf dem andern, das jetzige Hotel Adler steht auf dem Platze, wo sie einst gestanden; aber das „Luthergässchen" am Markte erinnert noch daran, dass dort einst ein evangelisches Gotteshaus gestanden hat, in welchem Gottes Wort und Luthers Lehr, wenn auch nur kurze Zeit, war verkündet worden.

In Brüx stand einst eine hölzerne katholische Kirche, der h. Anna geweiht, die 1583 abbrannte und aus Stein wieder erbaut ward. Sie ward 1785 infolge der Josefinischen

Reformedikte gesperrt. Im Jahre 1877 ward dieselbe von der neugebildeten evangelischen Gemeinde Brüx von der Stadtgemeinde käuflich erworben und nach gründlicher Erneuerung am 29. September 1878 evangelisch geweiht. Wie 1612 wird auch heute noch Brüx von sächsischer Liebe gepflegt und getragen.

3. Die sächsische Kollekte für den Bau der evangelischen Kirche in Klostergrab.

Bei der Nähe der sächsischen Grenze war in der Bergstadt Klostergrab gleich nach dem Erlass des Majestätsbriefes das evangelische Leben so rege geworden, dass der Schulmeister bereits 1610 den lutherischen Katechismus im Unterricht gebrauchte und im Gottesdienst evangelische Choräle singen liess. Die Mehrheit des Magistrats war protestantisch, die katholische Kirche wurde zusehens leerer, weil die Bevölkerung in der Nachbarschaft zu evangelischen Gottesdiensten lief. Der damalige Prager Erzbischof, dem seit 1580 der Ort als Tafelgut zugefallen war, wagte nicht, gegen die Klostergraber vorzugehen; doch nahm er dem abtrünnigen Orte bei dem damaligen Priestermangel den katholischen Pfarrer und wies die katholisch gesinnten Einwohner dem Gottesdienst in dem Nachbarorte Janegg zu. Etwas Lieberes konnte den Klostergrabern kaum geschehen. Sie beriefen einen Prediger und begannen den Bau einer evangelischen Kirche in gotischem Stil[1]). Es wird berichtet, dass das Bauwerk 1300 Schock Meissner Groschen gekostet haben soll, die grösstenteils aus Sachsen gekommen sein sollen; und es ist erfreulich, dass sich neuerdings eine Unterlage für diese letztgenannte Angabe gefunden hat. In Teplitz fand sich unter andern Papieren eine jetzt im dortigen Museum aufbewahrte Urkunde vom 23. September 1614, welche nach dieser Seite Licht über den Kirchbau verbreitet[2]).

---

[1]) Crönert, Klostergrab (Heft 3 der „Festschriften für Gustav-Adolf-Vereine).

[2]) Beilage 13. Ich verdanke die Urkunde der Güte des Herrn Prof. Knott in Teplitz und des Herrn Vikar Koch in Klostergrab.

Am 5. Juni 1614 war die Kirche unter grossem Zulauf geweiht worden. Die Bewohner waren so vollzählig zu der hohen Festlichkeit herbeigeströmt, dass das Gotteshaus die Menge nicht fasste und fünf Mann als Wachen im Orte aufgestellt werden mussten, um die leeren Häuser während der Feier vor Frevel zu schützen. Die Kirche war fertig, aber sie war noch nicht völlig bezahlt. Darum mussten die Klostergraber denselben Weg beschreiten wie die Prager und Brüxer, sie mussten um Unterstützung bitten. Dass sie sich an die verschiedensten Adressen wandten und mit grossem Erfolge, das beweist eine Stelle aus der evangelischen Beschwerdeschrift, der sogenannten Apologia minor von 1622, in welcher von einer „mit grossen Unkosten erbauten Kirche, vor welcher Kur- und Fürsten des heiligen römischen Reichs und andere vornehme Leute ihnen Hilfe erteilen lassen" geredet wird. Besonders auf Sachsen hatten sie ihre Hoffnungen gesetzt und nicht vergeblich. Bürgermeister, Ratmänner und Gemeinde hatten sich an den Kurfürsten Johann Georg I. gewandt und um ein Patent zur Sammlung einer Kollekte gebeten. Der Kurfürst trug zwar Bedenken, weil sein Land „mit dergleichen Sammlungen ohnedas genugsam beschweret" und in Sachsen selbst bedürftige Gemeinden genug vorhanden waren, er widerstrebte aber bei der Wichtigkeit der Sache dem Gesuche nicht und bestimmte, dass im Bezirk der Superintendenturen Dresden, Freiberg, Meissen, Grossenhain, Colditz, Oschatz, Leisnig und Zwickau eine Kollekte für den Kirchbau in Klostergrab gesammelt und bis Lichtmess 1615 abgeliefert werde. Am 23. September 1614 erging das Patent durch das Oberkonsistorium an die Beteiligten. Es hat sich in Teplitz erhalten, während sich im Hauptstaatsarchiv in Dresden keine Urkunde darüber vorfindet.

Wie es geschehen konnte, dass diese von sächsischem Gelde miterbaute Kirche nach wenigen Jahren durch einen rohen Gewaltakt vernichtet werden konnte, das versteht man nur, wenn man auf die Bestimmungen des Majestätsbriefes von 1609 zurückgeht und auf die Art, wie sie von römischer

Seite ausgelegt und umgangen wurden[1]). Jenes Gesetz stellte für alle Städte und Dörfer den Bau evangelischer Kirchen vollständig frei und untersagte geistlichen und weltlichen Personen, „diesem Frieden“ irgend zu nahe zu treten. Da verschaffte sich der Erzbischof Lohelius von Prag von dem alten, schwachen, von Jesuiten geleiteten Kaiser ein Dekret, das die Besetzung der Pfarreien auf geistlichen Gütern ihm, dem Erzbischof, zusprach, so dass hier die evangelischen Geistlichen entfernt und die Untertanen gezwungen werden konnten, katholisch zu werden oder zu bleiben. Da nun Klostergrab dem Erzbistum Prag gehöre, so stehe, wie er argumentierte, die Kirche auf „geistlichem“ Grund und Boden, und er habe über sie zu verfügen. Schon im Sommer 1614, als sie eben fertig war, war er in Klostergrab erschienen, hatte die Kirche geschlossen und versiegelt und den Pfarrer vertrieben, während er einen neuen katholischen Priester einführte. Am 11. Dezember 1617 kam der fanatische Prälat noch einmal, um nunmehr ganze Arbeit zu tun. In der zweiten Adventswoche ward das evangelische Gotteshaus auf Befehl des Erzbischofs von den hundert bewaffneten Ossegger Klosterleuten, die er mitgebracht, in Brand gesteckt und dem Erdboden gleich gemacht. Die Wertsachen und heiligen Gefässe hatte man vorher geraubt. Der wertvolle Abendmahlskelch der Evangelischen mit der Inschrift 1612 wird noch heute im katholischen Pfarrhause zu Klostergrab aufbewahrt. Ein letzter Stein von dem völlig verschwundenen Gotteshause war noch im Jahre 1863 in Klostergrab vorhanden.

Ähnlich wie Klostergrab erging es Braunau; dort wurde das evangelische Gotteshaus, weil es auf des Abtes Gebiet stehe und darum auch rechtswidrig erbaut sei, gewaltsam geschlossen. Dass diese beiden Gewaltakte, welche die Evangelischen erbittern mussten, den dreissigjährigen Krieg wesentlich veranlassten, ist bekannt. Die Vernichtung jener beiden Gotteshäuser ist einigermassen gesühnt worden durch die

---

[1]) Loesche, a. a. O. S. 156. — Crönert, a. a. O.

Erbauung neuer evangelischer Kirchen infolge der Los von Rom-Bewegung, und auch dazu hat sächsische Liebe wesentlich mitgeholfen.

Was wir hier bieten konnten, dürfte in mehr als einer Beziehung von Interesse sein:

Die alten Urkunden gewähren einen Einblick in die furchtbaren Kämpfe, welche unsere evangelischen Glaubensgenossen schon vor der Zeit des dreissigjährigen Krieges um des Evangeliums willen durchzufechten hatten, sie sind sprechende Zeugen für den Fanatismus Roms und den zähen Widerstand, den die Bekenner des Evangeliums dem alten bösen Feind entgegensetzten, Ehrenblätter aus dem Buche der Märtyrer unsrer Kirche.

Dazu bilden diese Dokumente einen wertvollen Beleg für die reiche Liebestätigkeit der Evangelischen Deutschlands und Sachsens an bedrängten Glaubensgenossen im Auslande schon im siebzehnten Jahrhundert. Was Deutschlands Fürsten und Stände, was Sachsens Fürst und Volk an den Evangelischen zu Prag, Brüx und Klostergrab getan, das erscheint wie eine Weissagung auf den Gustav-Adolf-Verein, der mehr als 200 Jahre später seine Arbeit begann, die sich nur dadurch von den Bestrebungen der alten Zeit unterscheidet, dass sie vereinsmässig organisiert ist, während der Geist damals wie heute derselbe war.

Wertvoll ist nicht minder die Wahrnehmung, dass damals Sachsen als Vormacht des Evangeliums und Sachsens Kurfürst als Schirmherr der evangelischen Glaubensgenossen im Reiche erscheint. Unsere Urkunden liefern einen neuen Beweis, dass derselbe Mann, der im dreissigjährigen Kriege eine so laue, verfehlte Politik trieb, Johann Georg I., persönlich ein überzeugter, unwandelbar treuer und gutherziger evangelischer Christ war, der trotz seiner lutherisch-konfessionellen Beschränktheit der evangelischen Kirche Bestes suchte und schon in jungen Jahren seiner bedrängten Glaubensgenossen mit derselben Wärme

sich annahm, wie im Alter jener Exulanten, denen er in Johanngeorgenstadt so väterlich Herberge bot.

Dass die Urkunden aus der religiös bewegten Vorzeit Böhmens einen Vergleich mit der Gegenwart und ihrer evangelischen Bewegung nahelegen, liegt in der Natur der Sache. Die Weltgeschichte wiederholt sich mitunter in ihren Erscheinungen, und was wir auf den vergilbten Blättern lesen, die 1612 bis 1614 zwischen Dresden und den Gemeinden Prag, Brüx und Klostergrab gewechselt wurden, das ist nicht selten, als ob es heute geschrieben wäre.

Beilagen.

Urkunden aus dem kgl. Hauptstaatsarchiv in Dresden und aus dem Museum in Teplitz i. B.

(Bei der Wiedergabe ist die Rechtschreibung der jetzt üblichen angepasst worden.)

1. Hauptstaatsarchiv Dresden. Loc. 7220: Beisteuer belangend, darum die Evangelischen zu Prag etc. 1612.

Erstes Schreiben der evangelischen Gemeinde in Altstadt-Prag an den Herzog August von Sachsen.

Hochwürdiger Durchlauchtiger Hochgeborner Fürst!

Euer fürstl. Gnaden sind unsre untertänigste gehorsamste Dienst zuvor usw.

Gnädiger Fürst und Herr! Wir tragen keinen Zweifel, Euer fürstl. Gnaden werden vor diesem gnädigst vernommen haben, was grosse Gnad und Barmherzigkeit der allmächtige Gott vor dreien Jahren dieser hochlöblichen Kron Böheim und deroselben königlichen Haupt- und Alten Stadt Prag erwiesen, indem er durch weiland die Römisch kaiserl. auch zu Ungarn und Böheim königl. Majestät unsern allergnädigsten Kaiser, König und Herrn höchstlöblicher Gedächtnis das freie öffentliche Exercitium reiner evangelischer Lehr in böhmischer und deutscher Sprach väterlich bescheret und bis anhero in Gnaden erhalten, für welche hohe und unaussprechliche Wohltat wir dem getreuen Gott, wie auch höchsterwähnter röm.-kaiserl. Majestät nit genugsam danken können.

Nun will das zwar unserm christlichen Gewissen nach anderst

nit gebühren, denn äussersten Fleisses dahin zu trachten, wie dieser teure Seelenschatz wohlangelegt, gebraucht und auf unsre Kinder und Kindeskinder durch ordentliche Mittel fortgepflanzet werde, inmassen allbereit ein solcher Anfang gemachet, dass wir verhoffen, mit Hilf des Höchsten und gottliebender treuherziger Christen das ganze Werk glücklich zu mitteln und zu vollenden, wollten auch nichts lieberes wünschen, denn dass von und unter uns selbst dieses hohe grosse Werk zum Bestand in allen gehörigen Stücken könnte hinausgeführet werden, wie wir denn in Wahrheit samt und sonders aufs äusserste, was sich darbei gebühret, getan haben. Wir können aber Euer fürstl. Gnaden untertänigst gehorsamst nit bergen, wie es uns unmöglich, ohne starke erkleckliche Hilf und Beistand frommer treuherziger Christen fortzukommen, indem wir einen Raum zu Kirchen und Schulen so wohl Haus und Wohnung für etzliche Kirchen- und Schuldiener um eine gar ansehnliche Summa Geldes, so sich auf viel tausend Gulden erstrecken tut, notwendigst erkaufen müssen; ferner zur Anrichtung der Wohnungen, zur Erbauung einer geraumen Kirchen und Schulen, zur Abholung, Besoldung und Unterhaltung erleuchteter Kirchenlehrer und tauglicher Schuldiener eine solche grosse Summa unvermeidentlich bedürfen, die wir in Ansehung, dass die deutsche Gemein allhier zwar gross, aber der meiste Teil von unvermögenden Handwerksleuten bestehet, nimmermehr ertragen und erschwingen mögen. Dannenhero, da wir diesen edlen Schatz des reinen Exercitii nicht uns und unserer Posterität zu ewigem Schaden verscherzen wollen, gedrungen werden, hohe Potentaten, so einen inbrünstigen Eifer und Liebe zu Gottes Wort tragen, um mildreiche Hilf und Beisteuer untertänigst und gehorsamst anzusuchen und zu bitten.

Weil denn Euer fürstl. Gnaden sonderbarer Eifer gegen Gott und seinem heiligen Wort weitberühmt und dahero nit zweifeln, Euer fürstl. Gnaden werden uns zu unserem Vorhaben, dem hochwichtigen Werk, mit Ihrer mildreichen Hilfe, wie andre christliebende Herzen getan, nit verlassen, als ist an Eure fürstl. Gnaden wie von uns also im Namen und an statt der evangelischen deutschen Gemein allhier unser untertänigst gehorsamstes Bitten, die geruhen in gnädigster Erwägung ob angedeuteten christlichen Vorhabens, uns mit einer mildreichen Gabe Gott zu ehren gnädigst beizuspringen und solche der röm.-kaiserl. Majestät fürnehmem Hofdiener, auch fürstlichen erzbischöflichen Bremischen Rat, Herrn Hansen Schachmann, welchen etzliche von den fürnehmsten Herren und Ständen evangelischer Religion dieses Königreiches um besserer Beförderung willen dieses geistlichen Werkes neben uns mit Fleiss zu dieser Kommission und Colligierung solcher christ-

lichen Beisteuer erbeten, einantworten, auch in das hierzu deputierte Buch einschreiben zu lassen.

Dies wie es gewisslich zu Gottes Lob und Preis, auch Ausbreitung und Erhaltung seines heiligen reinen Wortes gereichet, also wird der getreue Gott Euer fürstl. Gnaden und Dero ganzem hochlöblichem Haus an Leib und Seel mit aller erspriesslichen Wohlfahrt reichlich ersetzen neben untertänigstem Anerbieten zu Bezeugung schuldigster Dankbarkeit, diese Euer fürstl. Gnaden Beneficenz nit allein zu Dero unsterblichem Gedächtnis in ein absonderlich Buch einschreiben zu lassen, sondern wir wollens auch neben unserm inbrünstigen Gebet für Dero langwierige beständige Gesundheit, ewige und zeitliche Wohlfahrt äussersten Vermögens untertänigst verdienen, Euer fürstl. Gnaden samt Dero ganzem hochlöblichem Haus Gott dem Allmächtigen zu Schutz, uns aber zu beharrlichen fürstlichen Gnaden untertänigst befehlend.

Sign. Prag, den 14. Februarii An. 1612.

Euer fürstl. Gnaden

untertänigste gehorsamste

[8 Siegel] N. N. Verordnete Kirchenräte und Aelteste der evangelischen deutschen Kirchen in der königlichen Haupt- und Alten Stadt Prag.

2. Hauptstaatsarchiv Dresden. Loc. 7220. Beisteuer belangend, darum die Evangelischen zu Prag etc. 1612.

Zweites Schreiben der evangelischen Gemeinde in Altstadt-Prag an den Herzog August von Sachsen.

Durchlauchtigster Hochgeborner Fürst!

Euer kurf. Gnaden sind unsre untertänige Dienste jederzeit zuvor.

Gnädiger Fürst und Herr! Welchergestalt Euer fürstl. Gnaden wir durch unsern abgeordneten Commissarium Johann Schachmann, röm.-kaiserl. Majestät Hofdiener und fürstlichen erzbischöflichen Bremischen Rat, um eine christliche und milde Beisteuer zu unserm neuen angefangenen Kirch- und Schulwesen untertänig ersuchen lassen, wie auch Euer fürstlich Gnaden sich dahin in Gnaden erklärt, dass in kurzem Euer fürstl. Gnaden mit gewährlicher Resolution sich erzeigen wolle, das werden Euer fürstl. Gnaden sich gnädig zu erinnern haben.

Dieweilen denn, gnädiger Fürst und Herr, unser Kirchenbau itzt am stärksten getrieben, der Vorrat aber und Verlag des Geldes am schwächsten, dahero uns die Not treibet, die äussersten

Mittel zu suchen, damit dieses hohe Werk nicht mit grossem Frohlocken unsrer Feinde stecken bleibe, sondern mit Verlag bis zum gewünschten Ende befördert werde; als gelanget an Euer fürstl. Gnaden unser untertänig hochflehentliches Bitten, Euer fürstl. Gnaden geruhen Gott dem allmächtigen zu Ehren, uns mit einer fürstlichen mildreichen Gabe nicht zu verlassen, sondern in die hochlöblichsten Fusstapfen nit allein anderer des heiligen römischen Reichs Kur- und Fürsten, sondern auch Euer fürstl. Gnaden geliebtesten Frauen Mutter, unsrer gnädigsten Frauen, wie auch Euer fürstl. Gnaden geliebtesten Herren Brüdern und Herren Vettern, unserer allerseits gnädigsten und gnädigen Herren, zu treten und Dero hochberühmte Affektion gegen reine Kirchen und Schulen wirklich zu bezeigen. Daran befördern Euer fürstl. Gnaden ein Gott wohlgefälliges, seiner Kirch aber allhie höchst notwendiges Werk. Es soll auch solche Euer fürstl. Gnaden grosse Beneficenz zu hohem Ruhm und Gedächtnis in das hierzu verordnete Memorial-Buch eingeschrieben werden. Und wir sind es um Euer fürstlich Gnaden in Untertänigkeit zu verdienen jederzeit willig und bereit. Euer fürstl. Gnaden göttlicher gnädiger Protektion und Deroselben uns zu fürstlichen Gnaden befehlend.

Sign. Prag, den 19. Julii Anno 1612.

Euer fürstl. Gnaden

untertänige gehorsame

[8 Siegel] Der Zeit verordnete Räte und Aeltesten der evangelischen deutschen Kirchen in der königlichen Haupt- und Alten Stadt Prag.

3. Beigabe zu der vorherstehenden Urkunde.

Beisteuer zu Erbauung der evangelischen Kirchen zu Prag in der Alten Stadt belangend, darbei das Verzeichnis, was sie bei andern Kur- und Fürsten bekommen.

200 fl. Herr Administrator der Kur-Pfalz.
500 Taler der Kurfürst zu Sachsen hochlöblichster Gedächtnis.
100 fl. die kurfürstliche Witwe zu Lichtenburg.
600 Taler der Kurfürst zu Brandenburg.
100 Reichst. die kurf. Witwe zu Colditz.
500 Taler Herzog Heinrich Julius zu Braunschweig.
150 fl. Pfalzgraf Philipp Julius.
200 spanische Taler in specie Landgraf Moritz.
100 fl. Herzog Johann Casimir zu Koburg.
100 fl. Herzog Johann Ernst zu Eisenach.

100 fl. Markgraf Christian zu Brandenburg.
150 fl. Markgraf Joachim Ernst.
200 fl. Landgraf Ludwig zu Hessen.
50 fl. Landgraf Friedrich zu Hessen.
50 fl. Frau Ursula, fürstl. württembergische Witwe.
150 fl. Markgraf Georg Friedrich zu Baden.
60 fl. Landgraf Philipps zu Hessen.
50 Reichst. Herr Philipps Siegmund zu Braunschweig, Herzog.
100 Reichst. Herr Johann Friedrich, Herzog zu Schleswig-Holstein.
50 Reichst. Herr Christian, Herzog zu Lüneburg, Bischof zu Minden.
10 Reichst. in specie Herzog Julius Ernst zu Braunschweig.
100 Reichst. Frau Maria, Herzogin zu Sachsen, Witwe zu Weimar.
100 Reichst. Wegen der jungen Herrschaft zu Weimar.
25 Dukaten Fürst Ludwig zu Anhalt.
100 Reichst. Fürst Johannes Georg zu Anhalt.
60 Reichst. Fürst Rudolf zu Anhalt.
50 Reichst. Fürst Ludwig zu Anhalt.
200 Reichst. Herzog Franz zu Sachsen, Engern und Westfalen.
100 Reichst. Frau Maria, geborne zu Braunschweig und Lüneburg, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westfalen.
10 Dukaten Fürstliche mecklenburgische Witwe.
1200 Taler Graf Joachim Andreas Schlick.
100 Taler in specie Herzog Johann Albrecht zu Mecklenburg.
100 Taler in specie Herzog Johann Adolf zu Holstein.
80 Taler in specie Herzog Johann zu Holstein.
100 rhein. Goldgülden Herzog Philipp zu Stettin Pommern, S. f. Gn. neuen Gepräge.
100 Reichst. Herzog Philipps Julius zu Stettin Pommern.
200 Taler in specie Herzog Adolf Friedrich zu Mecklenburg.
200 Taler Graf Johann Sesima von und auf Auscha.
300 Taler Graf Georg Friedrich von Hohenlohe.
200 fl. die Grafen von Löwenstein.
50 fl. Zwei Herren von Lüneburg.
100 fl. Graf von Öttingen.
100 fl. Graf Eberhard von Rappoltstein.
100 fl. Graf Johann Reinhard zu Hanau.
20 Taler Graf von Leiningen.
20 fl. Graf Hermann Adolf zu Solms.
100 Reichst. Graf George zu Nassau.
40 Dukaten Graf Johann zu Nassau.
50 fl. Graf Georg zu Sayn und Wittgenstein.
100 fl. Graf Christian zu Waldeck.

20 Reichst. Graf Ernst zu Holstein.
55 Goldfl. Graf Simon zur Lippe.
80 Reichst. Graf Antonius Günther zu Oldenburg.
50 Taler in specie Graf Antonius zu Oldenburg.
20 Taler in specie Graf Enno zu Ostfriesland.
100 fl. Graf Philipps Ernst zu Gleichen.
10 Taler Graf Georg zu Kirchberg.
30 Taler in specie die gräflichen Schwarzburgischen Räte zu Arnstadt.
100 fl. die Grafen von Schwarzburg und Rudolstadt.
10 Taler in specie Herr Heinrich Schenck zu Tautenburg.
5 Rosenobel Graf David zu Mansfeld.
20 Reichst. Graf Bruno zu Mansfeld.
20 Taler in specie Graf Friedrich Christoph zu Mansfeld.
10 Taler Graf Jost zu Mansfeld.
10 Taler in specie Graf Vollhard zu Mansfeld.
30 Taler in specie Zwei Grafen zu Stolberg.
12 Dukaten Graf Wolf von Barby.
30 Taler Graf Philipps Ernst zu Mansfeld und hat den Kommissarien aus der Herberge ausgelöst.

4. Hauptstaatsarchiv Dresden. Loc. 7220. Reformation zu Prag und folgends im Königreich Böhmen. 1622/23.

Schreiben der evangelischen Gemeinde in Altstadt-Prag an den Kurfürsten Johann Georg I. von Sachsen.

Durchlauchtigster hochgeborner Kurfürst etc.

Aus hochbestürztem Gemüt sollen Euer kurf. Gnaden wir bei Zeiten untertänigst nicht bergen, dass unser evangelisches Exercitium allhier in der neuerbauten Kirch zum Salvator in höchster Gefahr schwebet und öffentlich ausgegeben wird, wie nit allein unsere Kirch ehest und unversehens gesperret, sondern auch (welches Gott gnädiglich verhüte) gar geschleift werden solle.

Nun erinnern sich Euer kurf. Gnaden gnädigst, dass auf dero hochgeehrtesten vielgeliebten Herrn Bruders christseligster Gedächtnis ansehnliche Intercession, welche durch fürtreffliche Herren Abgesandten bei kaiserl. Majestät Rudolpho dem andern höchstlöblichster Gedächtnis geschehen, der deutschen Nation allhier allergnädigst erlaubet worden, eine eigne Kirche in der alten Stadt Praga zu erbauen, darzu anno 1611 der Anfang gemachet und der Grundstein in vieler 1000 Menschen Gegenwart geleget worden, also und dergestalt, dass (wie Euer kurf. Gnaden Oberhofpredigern Herrn Doctor Hoën selber bekannt ist) Ihro kaiserl.

Majestät die Modell von uns vorher abgefordert, hernach uns wieder zugestellet und dasjenige, darnach die Kirch gebauet, allergnädigst approbieret, uns Glück dazu wünschen und diese Worte sagen lassen: „Wenn wir die Kirche also baueten, wie das eine Modell ausweiste, so würde es ein schön Gotteshaus werden und der Stadt Praga wohl anstehen; es würde aber ein grosses Geld kosten.“

Es haben aber Ihro kaiserl. Majestät allergnädigst geschehen lassen, dass bei der Grundsteinlegung ihre Trommeten und ganze kaiserliche Musica figuralis und instrumentalis bei unserm Gottesdienst aufgewartet. Da auch die Gedächtnismünz gepräget worden, haben allerhöchstgedachter Ihrer kaiserl. Majestät auf dero gnädigstes Begehren wir etzliche Stück von Gold, Silber und Kupfer zugeschickt, die auch mit kaiserlichen Gnaden von uns sind aufgenommen und im allergnädigsten weder von Ihrer Majestät noch von dero nächstverstorbenen kaiserl. Majestät (die allbereit König in Böheim war, ehe wir zu bauen angefangen) einiger Eintrag geschehen und also mit allergnädigstem Consens beiderseits Ihrer Majestäten dieser Bau fürgenommen und verrichtet worden.

Darzu haben Euer kurf. Gnaden nicht allein selbsten, sondern auch Dero hochgeehrtester Herr Bruder Kurfürst Christian der ander christlöblichster Gedächtnis, ingleichen der König in Dänemark, der König in Schweden, die alte Königin in Dänemark, die beiden kurfürstlichen Witwen zu Sachsen, der verstorbene Kurfürst zu Brandenburg, also Ihre kurf. Gnaden noch unsrer Religion zugetan war, das ganze hochlöbliche Haus Sachsen und Brandenburg aller Linien, die Herzoge von Braunschweig und Lüneburg, die Herzoge in Pommern, in Holstein, in Mecklenburg, die Herzoge zu Württemberg, Herr Landgraf Ludwig zu Hessen und Ihre fürstl. Gnaden Herren Brüder, ja alle andern evangelischen Fürsten, Grafen und Herren, inner- und ausserhalb des Heiligen Reichs, so wohl die evangelischen Reichsstädte, Hansastädte und andere Gemeinen stattliche Hilfe und Beisteuer gnädigst, gnädig und günstig getan und gegeben, darmit also die deutsche Nation in Prag ein freies evangelisches Exercitium haben und desto ruhiger in ihrem Gewissen sein möchte.

Ob nun zwar, Gnädigster Kurfürst und Herr, das Königreich Böhmen durch das entstandene Unwesen sich um vorig gehabte Privilegien gebracht, so geruhen doch Euer kurf. Gnaden gnädigst zu beherzigen, dass wir Deutsche in den Prager Städten eigentlich kein Stand des Königreichs Böhmen sind und mit allen unrichtigen Händeln der Böhmen nichts zu tun noch zu schaffen gehabt, Eins und das Andere, so fürgegangen, im aller-

geringsten weder befördern noch verhindern können, weil wir darzu nicht gezogen worden.

Gelanget demnach an Euer kurf. Gnaden unser um die Ehre Gottes um der evangelischen Lehr, darzu Euer kurf. Gnaden sich höchst rühmlich bekennen, um vieler, vieler Seelen und Gewissen Wohlfahrt willen unser untertänigstes hochflehentliches Bitten, Sie geruhen Ihr dieses unser evangelisches Kirchenwesen in kurf. Gnaden ferner befohlen sein zu lassen und nit allein an Ihro fürstl. Gnaden den Herrn Fürst Karln von Liechtenstein (dessen fürstl. Gnaden sonsten bishero uns gnädigen Schutz geleistet haben) sondern auch zuvörderst an die römisch-kaiserl. Majestät unsern allergnädigsten Kaiser, König und Herrn uns mit Ihrer hochansehnlichen kurf. Intercession zu verbitten, damit um so vieler hochansehnlichster königlicher, kur- und fürstlicher evangelischer Stände willen wir bei unserm Exercitio allergnädigst gelassen und dasjenige, so Euer kurf. Gnaden hochlöblichstes Haus mit seinem unsterblichen Ruhm vielen tausend evangelischen deutschen Seelen zum besten erlangen und befördern helfen (wie dann aus Euer kurf. Gnaden Landen meistenteils wir unsere Kirchen- und Schuldiener bishero vocieret) auch auf unsre Nachkommen fortgepflanzt werde. Zu der kaiserl. Majestät als einem hochlöblichsten Herrn sind wir der untertänigsten Zuversicht, es werde Ihro kaiserl. Majestät solches Euer kurf. Gnaden nicht abschlagen, und sind wir hingegen erbötig, keine andre Lehr als die alte Augsburgische Confession hinfüro, wie bisher auch geschehen, führen zu lassen. Es sollen auch unsre Lehrer gebührliche Moderation gebrauchen, und um Ihro kaiserl. Majestät mit Darsetzung Leibes und Lebens solche hohe Gnade zu verschulden, wollen wir Deutsche jederzeit pflichtwilligst erfunden werden. Gott wirds auch Euer kurf. Gnaden und dero ganzes Haus reichlich vergelten, was für kurf. Treue Sie uns als Dero Glaubensgenossen gnädigst erzeigen.

Datum Prag, den 15. Octobris stylo novo ao 1622.

Euer kurf. Gnaden

untertänigste gehorsamste

N. N. Die ganze evangelische Deutsche Nation in der königlichen Alten Stadt Praga in die Kirch zum Salvator gehörig.

P. Sc. Gnädigster Kurfürst und Herr. Wir haben auch unsern Gevollmächtigten, Herrn Hansen Nörhofen (der seines Teils eine geraume Zeit unserer Kirchen Vorsteher und Ältester gewesen) aufgetragen, bei Euer kurf. Gnaden hochansehnlichem

Geheimen Ratsdirektoren und Präsidenten, Herrn Kaspar von Schönberg, unserm mächtigen Herrn Patron, mündlich anzubringen, ob es möglich wäre, bei Euer kurf. Gnaden untertänigst zu erhalten, entweder durch einen Gesandten bei Ihrer kaiserl. Majestät unsere Seelen- und Gewissenssache zu befördern oder doch nur gnädigst zu verstatten, dass in Euer kurf. Gnaden Namen eine Person zu Ross auf unsre eignen Unkosten an Ihro kaiserl. Majestät abgefertigt und Euer kurf. Gnaden hochansehnlichste Intercession, deren wir uns untertänigst getrösten, Ihro kaiserl. Majestät zu eignen Handen geliefert werde, untertänigst bittend, Euer kurf. Gnaden geruhen uns diese aus äusserster Not herrührende Bitt zu Gnaden zu halten und unser gnädigster Kurfürst und Herr zu sein und zu bleiben.

5. **Hauptstaatsarchiv Dresden.** Loc. 7220. Beisteuer belangend, darum die Evangelischen zu Prag etc. 1612.

Erstes Schreiben der evangelischen Gemeinde in Prag, Kleinseite, an Herzog August von Sachsen.

Durchlauchtigster Fürst, gnädigster Herr!

Euer fürstl. Gnaden sein unserer untertänig und stets bereitwilligste Dienst mit Wunsch glückseliger Regierung zuvor bereit. Gnädigster Herr, wir machen uns untertänig kein Zweifel, Euer fürstl. Gnaden werden gnädigst berichtet sein, was nicht allein Deroselben vielgeliebtester Herr und Bruder, weiland Herr Christian der ander, Kurfürst zu Sachsen, unser gnädigster Herr, löblicher und seliger Gedächtnis, bei der römisch-kaiserlichen Majestät neben andern weltlichen evangelischen Kur- und Fürsten für Beförderung zu Erlangung deren von den Herren Ständen der Kron Böheim gebetenen Freiheit der evangelischen Religion getan, sondern was auch zu kurfürstlichen Gnaden seliger Gedächtnis zu Fortpflanzung des anfangs allhie in deutscher Sprach und Auferbauung einer geraumen Kirchen um des kaiser- und königlichen Hoflagers und ab- und zureisender kur- und fürstlichen Gesandten uns vor Gnaden Bewilligung getan, welche dann von Ihro jetztregierenden kurf. Gnaden, unserm gnädigsten Herrn nit allein ratificieret, sondern uns auch gnädigst gebetene sonderbare Beisteuer zu Vollenderhebung des aus dem Grund gebrachten Baues verhoffentlich erfolgen wird, als ist auch an Euer fürstl. Gnaden unser untertänigste Bitt, Sie geruhen gleichergestalt zu solchem gottgefälligen Werk uns eine gnädigste Beisteuer aus Gnaden zu bewilligen. Das wird der Allmächtige Euer fürstl. Gnaden reichlich belohnen, und wir wollen in gemeinem Gebet

solches um Euer fürstl. Gnaden langes Leben und glückselige Regierung gegen Gott zu erbitten nicht unterlassen, Deroselben uns zu gnädigster Resolution befehlend.

Datum Prag, den 25. Januarii 1612.

Kurfürstl. Gnaden

untertänigste

[6 Siegel] Verordnete Vorsteher der deutschen evangelischen Kirchen der kleineren Stadt Prag.

6. Hauptstaatsarchiv Dresden. Loc. 7220. Beisteuer belangend, darum die Evangelischen zu Prag etc. 1612.

Zweites Schreiben der evangelischen Gemeinde in Prag Kleinseite, an Herzog August von Sachsen.

Durchlauchtigster Hochgeborner Fürst!

Euer fürstl. Gnaden sein unsre untertänigste Dienst jederzeit bereit.

Gnädigster Herr! Dass Euer fürstl. Gnaden noch vor zweien Jahren in Ihrem Stifte Naumburg und Zeitz eine Beisteuer zu unserm evangelischen Kirchengebäue gnädigst angeordnet, dafür sind wir nochmalen untertänig dankbar. Dieweil uns aber bis dato davon nichts zukommen und wir doch dessen zu angeregtem Bau, welcher seinen starken Fortgang hat, zum höchsten notdürftig, als ist an Euer fürstl. Gnaden unser untertänig Bitten, die wollen bei angeregtem Ihrem Stift gnädigste Verordnung tun, auf dass uns besagte Kollekten gegen Quittung möchten ausgeantwortet werden. Und weilen wir auch in dieser Kirchen Euer fürstl. Gnaden Gedächtnis gerne haben wollten, so ist an Euer fürstl. Gnaden unser untertänig Bitten, Sie geruhen uns nach dero gnädigstem Willen hierzu eine gnädigste Beisteuer aus sondern fürstlichen Gnaden zu bewilligen. Solches alles gereichet dem allmächtigen Gott zu Ehren, Euer fürstlichen Gnaden zu unsterblichem Ruhm, und wir sind es um dieselbige untertänig zu beschulden beflissen, Euer fürstl. Gnaden uns in Untertänigkeit befehlend.

Datum Prag, den 14. Decemb. A. 1612.

Euer fürstlich. Gnaden

untertänige

[6 Siegel] N. Verordnete Vorsteher der deutschen evangelischen Kirchen der kleinern Stadt Prag.

7. Hauptstaatsarchiv Dresden. Loc. 2051. Bewilligung von Landeskollekten 1619 und früher.

Bestätigungsschein des Oberkonsistoriums in Dresden an die Ältesten der evangelischen Gemeinde Brüx über erfolgte Überreichung einer Bittschrift.

Des Kurfürsten zu Sachsen u. s. w. verordnete Präsident, Räte und Assessoren im Oberkonsistorio allhier haben der Kirchväter, Ältesten und Vorsteher der Augsburgischen Confession zugetanen Gemeinden und Bürgerschaft in der königlichen Stadt Brüx untertänigste Supplikation an Se. kurf. Gnaden, damit ihnen Patente an die Kommunen im Kur- und Fürstentum Sachsen zur Contribution und Beisteuer des Kirchenbaues gnädigst bewilligt und erteilet werden möchten, vorlesen hören. Wann aber höchstgedachter Kurfürst anjetzo im Hoflager nicht vorhanden gewesen, als soll Sr. kurf. Gnaden zu dero glücklicher Anherkunft berührte Supplikation mit guter Rekommandierung gebührlich vorgetragen werden und können Supplikanten Ausganges vierzehn Tagen um ferneren Bescheid lassen anregen. Inmittelst ist derselben Abgeordneten auf ihr Begehren dieser schriftliche Schein unter des Oberkonsistorii Insiegel zugestellt worden.

Signatum Dresden, am 5. December 1612.

8. Hauptstaatsarchiv Dresden. Loc. 2051. Bewilligung von Landeskollekten 1619 und früher.

Schreiben des Oberkonsistoriums in Dresden an den Kurfürsten Johann Georg I. über die evang. Gemeinde Brüx.

Euer kurf. Gnaden seien unsere untertänigste pflichtschuldigste gehorsamste Dienst etc.

Euer kurfürstl. Gnaden! Durch die Beilage bitten Euer kurf. Gnaden die verordneten Kirchenältesten und Vorsteher der Augsburgischen Konfession zugetanen Gemeinden und Bürgerschaft in der königlichen Stadt Brüx, dass ihnen Patente an die Kommunen dieser kur- und fürstlichen Lande zu Aufbringung einer Beisteuer vor ihren angefangenen Kirchenbau gnädigst mögen bewilliget werden.

Weil wir denn aus diesen schriftlichen und der Supplikanten sechs Abgeordneten geistlichen und weltlichen Standes-Personen befunden, dass denselben ohne die gebetene Kontribution ihre Kirche, welche sie mit den Mauern bis ans Dach gebracht, vollends zu bauen und aufzuführen schwer und fast unmöglich

sein will, indem sie sich bisher ganz erschöpfet und von den päpstischen Einwohnern daran mehr gehindert denn gefördert, geschweige dass sie in deren Kirchen eine mit dem Exercitio Evangelii gutwillig sollten eingelassen und in die Länge geduldet werden; als halten . . . wir untertänigst davor, dass der Supplikanten Suchen, welches zur Ehre Gottes und Fortpflanzung unsrer wahren reinen evangelischen Religion gereichet, mit Erteilung eines Patentes auf den nächst angrenzenden meissnischen Kreis stattzugeben sei, inmassen wir vor sie hiermit untertänigst intercedieren. Ew. kurf. Gnaden etc.

Datum Dresden, am 7. Decembris anno 1612.

9. Hauptstaatsarchiv Dresden. Loc. 2051. Bewilligung von Landeskollekten 1619 und früher.

Bescheid des Kurfürsten Johann Georg I. an das Oberkonsistorium in Dresden über die Gemeinde Brüx.

An das Oberkonsistorium in Dresden.

Von Gottes Gnaden Johannes Georg, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg und Kurfürst etc.

Würdige, Veste und Hochgelehrte, liebe andächtige Räte und Getreuen! Wir haben Euer Bedenken auf der verordneten Ältesten und Vorsteher der evangelischen Gemeinde und Bürgerschaft zu Brüx untertänigst überreichtes Suchen vorlesen hören.

Wenn Ihr dann davor haltet, dass zu Beförderung des wahren Gottesdienstes und Fortpflanzung unsrer reinen evangelischen Religion der Supplikanten Suchen nicht abzuschlagen, sondern ihnen zu Vollführung ihres angefangenen Kirchbaues in unserm Meissnischen Kreis eine Kontribution einzusammeln zu bewilligen sei, Wir aber dafür halten, dass durch eine gemeine Einsammlung den Supplikanten mehr gedient und nicht gerne sehen, dass ein Kreis vor dem andern beschweret würde, so begehren Wir für Uns und den hochgeborenen Fürsten, Unsern freundlichen lieben Bruder und Gevattern, Augusten, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg u. s. w., Ihr wollet mehrgemeldeten Vorstehern der evangelischen Kirchen zu Brüx ein General-Patent zu Einsammlung einer Beisteuer auf Unser Kurfürstentum und Lande geben, dasselbe verfertigen und Uns zum Unterzeichnen vortragen lassen. Daran geschieht Unsre Meinung und Wir wolltens Euch, denen Wir mit Gnaden gewogen, zur Nachrichtung und gnädigster Resolution nicht bergen.

Datum Dresden, am 12. Decembris anno 1612.

Johannes George, Kurfürst.

10. Hauptstaatsarchiv Dresden. Loc. 2051. Bewilligung von Landeskollekten 1619 und früher.

Patent, der evangelischen Gemeinde zu Brüx den 15. Decembris 1612 erteilet.

Von Gottes Gnaden, Wir Johannes Georg etc. tun kund jedermann und jeglichen, dass Uns die verordneten Aeltesten und Vorsteher der evangelischen Gemeinde und Bürgerschaft zu Brüx im Königreich Böheim untertänigst zu erkennen gegeben, welchergestalt sie allda eine Kirchen für ihre Religionsverwandten von Grund auf neu zu erbauen vorhahens, solchen Bau aber, welcher mit den Mauern nunmehr bis ans Dach gebracht, vollends auszuführen ihnen schwer und fast unmöglich sein wolle, indem sie sich bis dahero ganz erschöpfet und von den päpstischen Einwohnern daran mehr gehindert denn gefördert, zu geschweigen dass sie in deren Kirchen eine mit dem Exercitio Evangelii gutwillig sollten eingelassen und in der Länge geduldet werden, Uns daneben auch untertänigst gebeten, Wir wollten gnädigst geruhen, ihnen in Unsern Landen eine Beisteuer dazu sammeln und kolligieren zu lassen.

Wenn denn solch ihr Vorhaben zu Beförderung des wahren Gottesdienstes und Fortpflanzung Unserer reinen evangelischen Religion gereichet und da dieser Bau nicht vollends angefangenermassen verführet werden sollte, solches Unsere Religionsverwandten bei Unsern Widerwärtigen nicht ein wenig spöttlich und verkleinerlich sein wolle, so haben Wir dahero und anderer bewegenden Ursachen solch ihr Suchen gnädigst bewilliget, und ist darauf an alle und jede Unserm Oberkonsistorio allhier sowohl den beiden Consistoriis Leipzig und Wittenberg unterworfene Superintendenten und Pastores Unser gnädigstes Begehren, sie wollen in allen Städten und Dörfern auf eine gewisse Zeit solchen hochnotwendigen Kirchenbau mit jedes Orts Gerichtsherrn Vorbewusst von den Kanzeln verkündigen, den Leuten wie viel daran gelegen, dass in den benachbarten Königreichen und Landen das reine Wort Gottes erhalten und fortgepflanzet werde, zu Gemüte führen und sie zur Darreichung milder Beisteuer mit allem Fleiss vermahnen und was alsdann jedes Orts gesammelt worden, dasselbe treulich und verwahret in Unser Oberkonsistorium allhier benebenst einem Verzeichnis und gegen eine Quittung übersenden.

Daran vollbringen sie Unsre zuverlässige gänzliche Meinung und haben zu Urkunde dieses mit Unserm aufgedrückten Kursekret bekräftiget und eigenen Handen unterschrieben.

Gegeben zu Dresden, den 15. Decembris anno 1612.

11. Hauptstaatsarchiv Dresden. Loc. 2051. Bewilligung von Landeskollekten 1619 und früher.

Insinuation des Oberkonsistoriums an die Superintendenten des Meissner Konsistoriums.

Die Herren Superintendenten des Meissnischen [Konsistorialbezirks] wollen diesen Zettel, wenn ihnen der evangelischen Gemeine zu Brüx Patent zu Einsammlung einer Beisteuer für ihren Kirchenbau daselbst insinuieret worden, unbeschwert unterschreiben und dem Boten wieder ausantworten.

Signatum Dresden, am 26. Januarii anno 1613.

Kurfürstlich S. Oberkonsistorium daselbst.

Paulus Laurentius, D. Sup. Dresd., will diesem Patent Gehorsam leisten, und das soll aufs förderlichste geschehen.

M. Abraham Kummer, Superintendent zu Meissen, will diesem kurf. gnädigsten Patent mit untertänigstem Gehorsam nachsetzen, wenn nur zuvor die andern wegen der Städte Nordhausen, Buttstädt . . . . . expedieret sind. Signatum Meissen, den 8. Februarii 1613.

M. Georgius Langevoith, Pfarrer und Superintendent zum Hain, will gleichfalls diesem kurf. gnädigsten Patent untertänigst gehorsamen, alsbalde diejenigen Patente, so vor zu exequieren, verrichtet sind. Zum Hain, den 10. Februarii 1613.

Der Superintendent zu Freiberg will diesem kurf. Patent, so viel der vorigen noch hinterstelligen wegen geschehen kann, förderlichst nachsetzen. Signatum Freiberg, den 4. Martii anno 1613.

M. Theodorus Albinus, Superintendent auf S. Annaberg, will dieses Patent exequieren, wenn es nur möglich sein kann, denn fast acht unterschiedliche Patenta noch vorhanden, denen bis anhero nichts hat können gesammelt werden, weil über dieselben auch den nächsten Vicinis hat müssen bis anhero kolligieret werden. Persc. 5. Martii 1613.

M. Zachäus Faber, Pfarrer zu Chemnitz, will diesem kurf. gnädigsten Patent, so bald es immer sein kann und die vorigen expedieret sind, in untertänigstem Gehorsam nachleben. Chemnitz, 6. Martii 1613.

M. Johannes Schreckenfuchs, Superintendent zu Colditz, will auch allen möglichsten Fleiss verwenden, dass diesem kurf. Patent untertänigst und förderlichst nachgelebt werde. Colditz, den 7. Martii 1613.

Paulus Annaberger, Superintendent zu Leisnig, will

hohesten Fleiss verwenden, dass diesem kurfürstlichen Patent in Untertänigkeit am förderlichsten nachgesetzet werde. Signatum Leisnig, den 8. Martii 1613.

Diese kurf. Patente sind zu Oschatz ankommen, den 8. Martii 1613 und soll denselben der Gebühr nach gehorsamlich nachgesetzt werden. M. Michael Schumlerus, Pastor daselbst.

M. Mathias Cundisius, Pfarrer und Superintendent zu Pirna, will diesem kurf. Patent, wenn die andern expedieret sein, schuldigen Gehorsam leisten. Signatum, den 10. Martii anno 1613.

Der Superintendent zu Bischofswerda hat dieses Patent empfangen den 11. Martii anno 1613 und will demselben untertänigst gehorsamlich nachleben. Sign. die ☉ anno ut supra.

12. Hauptstaatsarchiv Dresden. Loc. 2051. Bewilligung von Landeskollekten 1619 und früher.

Dankschreiben der evangelischen Gemeinde Brüx an den Kurfürsten Johann Georg I. von Sachsen nebst erneuter Bitte.

Durchlauchtigster hochgeborner Kurfürst!

Euer kurf. Gnaden seien unsre untertänigste Dienste besten Vermögens jederzeit zuvor.

Gnädigster Herr! Dass Euer kurf. Gnaden auf unser untertänigstes demütigstes Supplicieren uns gnädigst ein Generalpatent an Deroselben drei Konsistoria zu Kolligierung einer Beisteuer an unserm angefangenen Kirchenbau- und Religionsfortpflanzung als derselben Glaubens- und Bundesgenossen erteilet, dafür tun wir uns in aller Untertänigkeit und Demut aufs fleissigste bedanken.

Dieweil wir aber vernehmen, dass wegen jetziger schweren Zeit und dann auch anderer vorhergegangenen durch Euer kurf. Gnaden gnädigst bewilligten Kollekten die Leute sehr Unvermögens und an vielen Orten dergestalt wenig kolligieret wird, als gelanget abermals an Euer kurf. Gnaden unser untertänigstes und demütiges Suchen und Bitten, die geruhen und wollen zu mehrerer unsers Kirchenbaues erspriesslicher Beförderung und Fortpflanzung der Ehre Gottes aus angeborener fürstlicher Milde uns auch ein Patent an Dero Stift Merseburg und Wurzen erteilen, damit wir Deroselben aus eigenem guten geneigten Willen kolligiereter Beisteuer desto fruchtbarliche Genossen empfinden mögen. Solcher wie auch voriger hohen Munificenz und erteilten Gnade wird gewiss der allmächtige Gott an jenem allgemeinen grossen Tage ein reicher Belohner sein. So sind auch Euer kurf. Gnaden wir

zusamt der ganzen evangelischen Gemeinde allhier mit unserm inbrünstigen Gebet zu Gott um Dero langes Leben und glückselige Regierung zu fürbitten, sowohl mit untertänigsten Diensten bestem Vermögen nach zu beschulden jederzeit erbötig und schuldig, wollens auch hier vor aller Welt und dort vor Gottes Thron als eine erteilte gnädigste Kirchenwohltat mit all unsern Brüdern und Nachkommen auf's Höchste rühmen und preisen.

Hierin Euer kurf. Gnaden gnädigsten Resolution untertänigst bittend.

Datum Brüx, den 28. Januarii neuen Kalenders des 1613. Jahres.

Euer kurf. Gnaden

untertänigste gehorsame

Verordnete Kirchen-Ältesten und Vorsteher der Augsburgischen Konfession zugetane Gemeinden und Bürgerschaft in der königlichen Stadt Brüx.

13. Museum Teplitz i. B.

Patent des Kurfürsten Johann Georg I. von Sachsen an die Superintendenten zu Dresden, Freiberg, Meissen u. s. w., die Sammlung einer Kollekte für die evangelische Kirche in Klostergrab betr.

Von Gottes Gnaden, Wir Johann Georg, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des heiligen römischen Reichs Erzmarschall und Kurfürst u. s. w. hiermit tuen kund, dass Uns Bürgermeister, Ratmann und Gemein der Bergstadt Klostergrab im Lande Böhmen untertänigst zu erkennen gegeben, welchergestalt sie auf ihr geschehenes inständiges Anhalten den löblichen evangelischen Ständen Augsburgischer Konfession durch eine absonderliche kaiserliche allergnädigste Resolution anverleibet, mit ihnen vergliedmasset und zu einem Kirchenbau und Gotteshause vor solche Religion und zu derselben freiem Exercitio begnadet und verstehen, und wären nunmehr bedacht, den allbereit zugelassenen Kirchenbau ins Werk zu richten, allein aus Armut und ohne deswegen an ihrer Grenzgebirge geringen trübseligen Nahrung und bishero und noch vieler erlittener Verfolgung zu solchen fürgenommenen Bau allerhand Beisteuern verhülflicher Handreichung benötiget, Uns derohalben untertänigst gebeten, Wir wollten zur Fortsetzung dieses christlichen Vorhabens und Pflanzung unsrer reinen evangelischen Religion in dem Königreich Böhmen gnädigst verstatten, dass etzlicher Orte Unsrer

Lande hierzu ihnen eine gutherzige Beisteuer gesammelt werden möchte.

Ob nun wohl Unsere Lande mit dergleichen Sammlungen ohnedas genugsam beschweret, dass auch fast Unsere Untertanen selbst mit derselben allezeit nicht wohl in Acht genommen werden können, dennoch aber in Ansehung angezogener Umstände und dass dieses Werk Unserer reinen evangelischen Religion zu Schimpf nicht in ein Stecken geraten möge, haben Wir füglich ihr Suchen ihnen nicht verweigern können, sondern gnädigst stattgegeben, ist auch darauf an die Superintendenten zu Dresden, Freiberg, Meissen, Hain, Colditz, Oschatz, Leisnig und Zwickau Unser gnädigstes Begehren und ernster Befehl, dass sie solchen denen von Klostergrab zu Böhmen vorhabenden deutschen evangelischen Kirchenbau auf's ehest zu einer gewissen Zeit nicht allein vor sich von den Kanzeln mit jedes Orts Gerichtsherrn Vorwissen verkündigen und die Leut zu Darreichung milder Beisteuer bestes Fleisses vermahnen, sondern auch, was sonst anhero bräuchlich gewesen, also bei ihren untergebenen Pfarrern in Städten und Dörfern anordnen und es dahin richten sollen, dass solche Sammlung vor nächste künftige Lichtmess gewiss einbracht und oberwähnten denen von Klostergrab auf ihr Abfordern oder denen sie sonsten diesfalls vollmächtigen werden, abgefolget werden mögen.

Daran vollbringen sie Unsere zuverlässige gefällige Meinungen. Urkundlich haben Wir dieses Patent mit Unsers Obern Konsistorii Insiegel wissentlich bekräftigen lassen.

So gegeben Dresden, den 23. September 1614.

Geschichte der evangelischen Privatbeichte in Sachsen.

Von
R. Franke,
Pastor in Chemnitz.

Luther hat die katholische Ohrenbeichte als ein von seiner Kirche ihm dargebotenes Hilfsmittel gewissenhaft benutzt. Besonders aus seiner Klosterzeit ist es ja bekannt, wie viel und wie treu er gebeichtet hat. Aber er hat gerade selbst empfunden, dass auf diesem Wege eine nach Frieden und Versöhnung dürstende Seele nicht Befriedigung finden könnte. Aus dieser eigensten Erfahrung ergab sich nun wohl für Luther und die Seinen eine Verwerfung der katholischen Ohrenbeichte, allein mit einer Verwerfung der Privatbeichte überhaupt war das nicht gleichbedeutend. Die symbolischen Schriften stimmen sämtlich mit dem 11. Artikel der Augustana überein: „de confessione docent, quod absolutio privata in ecclesiis retinenda sit". Nur die namentliche Aufzählung der *sämtlichen* einzelnen Sünden erklärte man evangelischerseits, weil sie doch unmöglich sei, nicht fordern zu wollen, und bezeichnete eben um dieser Forderung willen die katholische Praxis als eine grosse Marter der Gewissen. (Schmalk. Artikel, Rechenb. 323, sächs. Generalart. VII.) Luther persönlich „lag nichts ferner als der Gedanke, die Privatbeichte zur Gewissensforschung zu missbrauchen. Nur der innere Drang und das Bedürfnis der Beruhigung, nicht das Gebot sollte die Herzen erschliessen. Ja, wenn auch jemand nichts einzelnes bekannte, sondern nur den Trost der Gnade begehrte, so war ihm dies schon eine vollgiltige Beichte, der die Absolution nicht versagt werden sollte". (Steitz, Die Privatbeichte und Privatabsolution, S. V.) Wohl finden sich auch

bei Luther Aussprüche, nach denen es scheinen will, als habe er für die Kirche des neuentdeckten Evangeliums im allgemeinen die Privatbeichte ganz aufgegeben, sie nur noch für die Minderbegabten, die Geistigschwachen der Gemeinde beibehalten wollen: „Wir behalten die Weise, dass ein Beichtkind erzähle etliche Sünden, die ihn am meisten drücken. Und das tun wir nicht um der Verständigen willen; denn unsre Pfarrherren, Kapläne, Magister Philipp und solche Leute, die wohl wissen, was Sünde ist, von denen fordern wir der keines. Aber weil die liebe Jugend täglich daher wächst, und der gemeine Mann wenig versteht, um derselben willen halten wir solche Weise, auf dass sie zu christlicher Zucht und Verstand gezogen werden". (Luther, Warnungsschrift an die zu Frankfurt a. M.) Ebenso heisst es auch im 4. Artikel des Unterrichts der Visitatoren im Kurfürstentum Sachsen: „wer einen starken Glauben hat zu Gott und ist gewiss, seine Sünden sind ihm vergeben, der mag diese Beichte wohl lassen anstehen und allein Gott beichten". Insofern steht ja für Luther und die Seinen die Privatbeichte in Parallele mit dem Gottesdienst überhaupt, von dem er auch gelegentlich sagen kann: „wir stellen solche Ordnungen gar nicht um derer willen, die bereits Christen sind; denn die bedürfen der Dinge keins. — Allermeist aber geschiehts um der Einfältigen und des jungen Volkes willen. — Um solcher willen muss man lesen, singen, predigen, schreiben und dichten —". (Luther, Erl. Ausg. XXII, S. 229.) Allein auf der andern Seite bekennt sich doch Luther auch persönlich so völlig zu der Privatbeichte, dass man ihm durchaus unrecht tut, will man aus irgend welchen Äusserungen Luthers eine grundsätzliche Abneigung gegen die Privatbeichte bei ihm herleiten. Man vergleiche nur die Worte, die Luther 1521 an Franz von Sickingen schreibt: „Die heimliche Beichte achte ich wie die Jungfräulichkeit und Keuschheit, ein sehr köstlich und heilsam Ding. O, es sollte allen Christen gar leid sein, wenn die heimliche Beichte nicht wäre und sollten Gott von Herzen dafür danken, dass sie erlaubt und uns gegeben ist." (Luther, Altenb. Ausg. I, S. 795.) Von sich

selbst aber bezeugt der Reformator: „utor confessione nec carere ea possim, quia saepenumero maxime mihi suppeditat solatium, dum in angustiis ac sollicitudinibus animi haereo (nach Carpzov, jurisprud. consist. II, 18,11). Die Wittenberger Reformation drang also nicht auf eine Beseitigung der Privatbeichte, wenn sie auch, im Gegensatz zu einer späteren, eifernden Zeit nüchtern ihre Heilsnotwendigkeit nicht behauptete. Luther bekennt in der formula missae 1523: „von der Privatbeichte vor der Kommunion halte ich, wie ich bis dahin gelehrt habe, sie sei nämlich weder notwendig noch zu gebieten, doch nützlich und nicht zu verachten“.

Die Schweizer Reformatoren haben die Privatbeichte als integrierenden Bestandteil des gottesdienstlichen Lebens sofort völlig abgeschafft. „Wir glauben aber, sagt der 14. Artikel der helvetischen Konfession, dass dies aufrichtige Bekenntnis, welches nur vor Gott geschieht, entweder insgeheim zwischen Gott und dem Sünder, oder öffentlich in der Kirche, wo das allgemeine Sündenbekenntnis hergesagt wird, hinreiche, und dass, um Vergebung der Sünden zu erlangen, es nicht nötig sei, dass jemand seine Sünde einem Priester beichte, ihm in die Ohren flüstere, um dagegen von ihm unter Auflegung der Hände die Lossprechung zu vernehmen, weil weder eine Vorschrift darüber noch ein Beispiel davon in der heiligen Schrift vorkommt.“ Es ist zur Genüge nachgewiesen, wie diese völlig negative Stellung tieferen Grund hat und eine Konsequenz des reformierten Lehrganzen ist. Die reformierte Lehre von der Prädestination bedingt eine andere Wertung der Gnadenmittel und der Absolution, als sie die lutherische Kirche kennt. Immerhin, um nicht falsch verstanden zu werden, sei es besonders hinzugefügt, Kalvin hat die Privatbeichte als private Übung nicht etwa gemissbilliget. Er erklärt vielmehr: „darum halte es jeder Gläubige, wenn er sich von seiner Sünde so geängstet und betrübt fühlt, dass er sich ohne fremden Beistand nicht selbst aufrichten kann, für seine Pflicht, das vom Herrn ihm dargebotene Heilmittel nicht zu versäumen“. (Steitz, a. a. O., S. 157.) Die zweite helvetische Konfession fügt ebenfalls hinzu: „wenn

jemand, von der Last seiner Sünden und von gefährlichen Versuchungen gedrückt, insbesondere Rat, Belehrung und Trost bei einem Diener der Kirche oder bei einem andern, im Gesetz Gottes unterrichteten Bruder suchen will, so verwerfen wir das nicht". Mit dieser Erklärung, der auch die Praxis der reformierten Kirche entsprach, war die Privatbeichte eben nur als ein mögliches Stück der Seelsorge reklamiert. Man fühlt es von vornherein, dass hier kein erbitterter Kampf zu erwarten ist, wenn einmal auch aus dem privaten Gebrauch diese Privatbeichte ganz verschwinden sollte.

Dass man die Privatbeichte reformierterseits nicht als „ein festes kirchliches Institut in den Organismus des Gottesdienstes" aufnahm, bedingte von Anfang an einen Gegensatz zu den Lutheranern, und die Geschichte der Privatbeichte in der lutherischen Kirche ist vielfach von diesem Gegensatz zur reformierten Kirche mehr oder minder deutlich beeinflusst. Wenn es auch nicht zu ähnlichen traurigen Ereignissen kam, wie sie die verschiedene Beurteilung des Exorcismus herbeiführte, so bildet doch dieses Kapitel eine Parallele zu dem Kapitel der Privatbeichte. Die Sorge, reformiertes Wesen möchte in die lutherischen Lande eindringen, lehrte die Lutheraner, auch treulich für die Beibehaltung der Privatbeichte einzustehen und machte es den Gegnern der Privatbeichte im lutherischen Lager alle Zeit schwer, Glauben an die Sachlichkeit ihrer Gründe und an ihre lutherische Echtheit zu erlangen.

Gegner hat die lutherische Privatbeichte seit den Tagen der Reformation gehabt. Am bekanntesten ist ja der Osiandersche Streit in Nürnberg im 16. Jahrhundert, am Schluss des 17. Jahrhunderts regte der Berliner Konflikt, der durch Schade heraufgeführt wurde, die Gemüter mächtig auf. Im 18. Jahrhundert behandelt (1721) Joh. Georg Pertsch, ein Jurist, in mehrbändigem Werk „Das Recht der Beichtstühle", in welchem er (I, S. 129) z. B. ausführt, die Reformatoren hätten ja verschiedene abergläubische Gebräuche abgeschafft; wenn sie nicht auch sofort auf die Beichte ihre Sorgfalt wendeten, so wäre dies nur damit zu entschuldigen, dass sie

sovielen Sauerteig unmöglich hätten auf einmal ausfegen können. Das 19. Jahrhundert hatte nur noch nötig, eine schon sterbende Institution durch die letzten Angriffe rationalistischer Theologen völlig zu Tode zu bringen. Luthers Wort, das Privatbeichte, Keuschheit und Jungfräulichkeit auf eine Linie stellt, kontrastiert zu dem bekannten Wort von Heinrich Müller: Die vier Kirchengötzen, denen die Christenheit nachgeht, heissen Taufstein, Predigtstuhl, Beichtstuhl und Altar, und zu dem Wort von Schade (in seiner Schrift: „Die Praxis des Beichtstuhls", 1697), in dem er den Beichtstuhl Satansstuhl und Feuerpfuhl nennt, ein Wort, das höchstens noch durch den „apostolischen Bericht und Unterricht von Beichte und Abendmahl" aus etwas späterer Zeit überboten wird, in dem das lutherische Institut der Privatbeichte „ein babylonisches Monstrum und Ungeheuer, von närrischem Menschenhirn ersonnen" (Kliefoth, liturg. Abhandlungen II, S. 474) genannt wird. Dem gegenüber tut es einem wirklich wohl, auch wenn man nur mit der Unparteilichkeit des Historikers registrieren will, wenn ein neueres Urteil (Ackermann, Die Beichte, bes. die Privatbeichte, 1853) die Privatbeichte als „die köstlichste Perle im Gnadenschatz der Kirche" preist. Man sieht, wir haben es bei der lutherischen Privatbeichte mit einer Institution zu tun, die gleicher Weise Liebe und Hass entflammt hat.

Die Privatbeichte hatte in jeder Landeskirche ihre besondere Geschichte, so vielfach selbstverständlich die Ereignisse in anderen Landeskirchen die Entwicklung in dem einzelnen Lande mit bedingten. Die Verschiedenheit erklärt sich aus dem Charakter der Landeskirche überhaupt. In ihr kann ja die Individualität nicht nur der Bewohner des Landes, sondern auch des Landesfürsten und seiner theologischen Berater besondere Ausprägung finden. Da den evangelischen Landeskirchen von jeher eine einheitliche Leitung zu ihrem Nutzen und zu ihrem Schaden versagt blieb, musste auch eine Einrichtung, deren Leben von Gesetzen von oben her abhing, in jedem Lande eine eigentümliche Geschichte haben. Das Nachfolgende gibt diese Geschichte für Sachsen.

I.

Der „Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherrn im Kurfürstentum Sachsen“ (1528) wies die Pastoren an, ihre Gemeinden zur Beichte zu ermahnen, niemanden zum Abendmahl „unverhört“ zuzulassen und bei dem Beichtverhör selbst die Leute zu ermahnen, dass sie beichten, „damit sie unterrichtet werden, wo sie irrige Fälle hätten in ihrem Gewissen, auch damit sie Trost empfangen, wo rechte reuige Herzen sind, so sie die Absolution hören“. Die Visitatoren im albertinischen Sachsen wiesen auf diesen „Unterricht der Visitatoren“ schon bei der ersten Visitation 1539 hin und verpflichteten die Geistlichkeit, dass „es mit der Messe oder Kommunion, mit allen Ceremonien, Gottesdiensten forthin nicht anders gehalten werden soll, denn wie im Buch, welches den Titel hat ‚Unterricht der Visitatoren‘ — geschrieben steht“. (Hunger, Einführung der Reformation in Chemnitz, S. 14.) Allerdings wurden bei der Einführung der Reformation im albertinischen Sachsen regelmässig die Priester und Mönche vor die Visitatoren geladen und aufgefordert, keine Winkelmessen mehr zu halten, keine Beichte mehr zu hören, das Abendmahl nicht mehr unter einer Gestalt zu reichen und zu empfangen usw., so dass es in diesem Zusammenhang scheinen könnte, als hätte man damit jeder Privatbeichte das fernere Existenzrecht versagen wollen. Bei näherem Zusehen aber ergibt sich ohne weiteres, dass mit diesem Verbot stets nur die bisher übliche Ohrenbeichte gemeint war, deren Hauptmerkmale in der enumeratio, dem vollständigen Aufzählen der begangenen Sünden und in der bei der Gewährung der Absolution verlangten satisfactio, Genugtuung durch gute Werke gefunden wurde.

Bei Einführung der Reformation behielt man also im albertinischen Sachsen die Privatbeichte bei. Ja man nannte die Institution, unbekümmert um den Anklang an das Katholische, confessio auricularis, Ohrenbeichte (Weller, im Brief an Graupitz 1561 bei Gerber, Geschichte der Kirchenceremonien, S. 523.) Dokumentiert ist die Beibehaltung der Privatbeichte zunächst durch die noch im September 1539 erschienene Agende Herzog

Heinrichs für das albertinische Sachsen, die Jonas, Spalatin, Cruciger, Mykonius, Menius und Weber zusammenstellten. Sodann übernimmt die Kirchenordnung des Kurfürsten August von 1580 diese agendarischen Bestimmungen über die Privatbeichte. Die späteren Neudrucke derselben in den folgenden Jahrhunderten enthalten keine Änderung. Bis zur Herausgabe des „Kirchenbuchs für den evangelischen Gottesdienst der königl. sächsischen Lande 1812“ blieb damit die Privatbeichte agendarisch vorgeschrieben. Das Kirchenbuch von 1812 hat keine Bezugnahme auf die Beichte resp. Privatbeichte. Wenn die General- und Lokalvisitationen die Aufgabe hatten, über die gewissenhafte Beobachtung der Kirchenordnung zu wachen, so bildete in der „Instruktion für Visitationen“, wie dieselbe 1595 herausgegeben und dann 1706, 1710, 1713, 1735 neuaufgelegt wurde, die Privatbeichte einen Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit für die Visitatoren. Der visitierte Geistliche war von den Visitatoren zu fragen, „ob er auch die heiligen Sakramente mit gewöhnlicher Ceremonie, wie dieselbe in der Kirchenordnung begriffen, verrichte und sonderlich auch ob er die Privatbeichte, Exploration und Absolution, wie bei den Kirchen der Augsburgischen Konfession hergebracht ist, halte oder seine Diakonen halten lasse“. Man verlangte aber auch andrerseits einen regelmässigen Besuch der Privatbeichte von allen Pfarrkindern. Anfangs begnügte man sich damit, jedesmal bei der Kirchenvisitation diejenigen namhaft zu machen, die lange nicht zur Privatbeichte gekommen waren. Später schrieb jedoch das Synodaldekret von 1624 vor, in solchem Falle nicht mehr bis zur nächsten Visitation zu warten, sondern „alsbald die betreffenden dem Superintendenten zu erkennen zu geben, damit derselbe solche Personen vor sich fordere, zur Besserung vermahne und in Verbleibung derselben an das Konsistorium die Sache berichte“. Ja so weit ging die Strenge in der Forderung des regelmässigen Besuches der Privatbeichte, dass man im Weigerungsfalle vor Polizeimassregeln strengster Art — Landesverweisung — nicht zurückschreckte. In einem Reskript vom 1. IX. 1623 (Carpzov, a. a. O. II, def 296, 13)

heisst es nämlich: „ihr wollet ihn — seinem Gerichtsherrn befehlen, ihm alsobald aufzulegen, dass er zwischen dato und künftige Ostern sich zur Beichte und zum Gebrauch des h. Abendmahles einstellen oder seine Güter verkaufen und ausser unserm Lande sich begeben soll“.

Wie die lutherischen Bekenntnisschriften sämtlich für die Privatbeichte eintreten, so verordnen auch alle lutherischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts ohne Ausnahme im Anschluss an den 25. Artikel der Augustana, dass niemand zur Kommunion zugelassen werden sollte, der nicht zuvor gebeichtet und die Absolution empfangen habe. Dementsprechend schreiben für Sachsen auch die Generalartikel von 1580 den Pastoren vor, ihren Gemeinden ständig „öffentlich anzuzeigen, dass man niemand zum hochwürdigen Sakrament des Leibes und Blutes des Herrn Christi zulassen werde, er habe denn zuvor sich bei seinem ordentlichen Pastor angezeigt und die Privatabsolution gesucht“. Es sollte also kein Gang zum Abendmahl ohne den Gang zur Beichte möglich sein. Auf der anderen Seite aber war es auch unstatthaft, die Beichte allein zu besuchen und der Feier des h. Abendmahls am nächsten Tage fern zu bleiben. Nach einem Reskript des Oberkonsistoriums an die Superintendentur Pirna vom 4. V. 1632 (Carpzov, a. a. O., II, def. 277, 13) galt es als eine „liederliche und mutwillige Versäumnis“, als ein „grosses Ärgernis“ für die ganze Gemeinde, ein Verbrechen, das womöglich durch den kleinen Bann bestraft werden musste, wenn jemand sich die Absolution in der Beichte holte, ohne hierauf zum h. Abendmahl zu gehen. Selbst wenn das damit entschuldigt werden konnte, dass der betreffende nur „wegen grossem Erschrecknis vor gehaltener Kommunion weggeblieben“ sei, erkannte man doch noch auf eine Verweisung durch den Pfarrer (Oberkonsistorialbescheid vom 27. I. 1632, Carpzov, a. a. O., II, 277, 14). Keine Privatbeichte ohne nachfolgendes Abendmahl, kein Abendmahl ohne vorausgegangene Privatbeichte! so lautete die Regel in Sachsen. Damit war einmal wie ähnlich auch in anderen Landeskirchen ebenfalls in Sachsen von vornherein das echt

reformatorische Prinzip der individuellen Freiheit preisgegeben, zum andern war damit aber auch der Privatbeichte ein Abhängigkeitsverhältnis aufgedrückt, das ihr eigentlich nach der reformatorischen Anschauung gar nicht zugemutet zu werden brauchte; denn Beichte und Absolution stand bekanntlich für die Reformatoren in der Theorie fast gleichwertig neben Taufe und Abendmahl. Aus dieser Verbindung mit der Feier des h. Abendmahls ist nicht nur die Privatbeichte zeit ihres Bestehens, sondern überhaupt die durch „Ja“ persönlich angeeignete, offiziell gesprochene Beichte bis auf den heutigen Tag nicht wieder herausgekommen. Man wird dies im Interesse beider Institutionen beklagen können, die geschichtliche Tatsache aber lässt sich nicht leugnen.

Immerhin, Ausnahmen von dieser Regel, dass Abendmahl und Privatbeichte unlösbar zusammengehören, hat es, wenngleich nur ganz selten, gegeben, Ausnahmen, die im Bewusstsein ihrer Ungesetzlichkeit mit allem Fleiss verborgen gehalten wurden. So berichtet aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts Gerber (a. a. O., S. 541): „Es ist mir auch ein Exempel bekannt, dass es ein Prediger mit einer Standesperson und Reichsgräfin so gemacht hat, die auch nicht zum Abendmahl gehen wollte, wenn sie nicht mit dem Beichten verschont würde. Daher er sie denn ungebeichtet admittieret. — Es hat aber niemand niemals erfahren ausser ich, dem es dieser Prediger vertraut.“ Eine besondere Veranlassung, die nicht, wie in dem eben erwähnten Fall durch eine (falsche) Rücksicht auf die soziale Stellung gegeben war, von der Pflicht der Privatbeichte vor der Feier des h. Abendmahls zu entbinden, schien freilich dann vorzuliegen, wenn solche Leute zum Abendmahl gehen wollten, die von Jugend auf als die Bewohner eines anderen Landes die Privatbeichte nicht kannten und sich nun gegen den ihnen ganz fremden Brauch hier in Sachsen, wohin sie im späteren Lebensalter eingewandert waren, sträubten. Wahrscheinlich werden auch in solchen Fällen viele sächsische Geistliche eine Ausnahme von der Regel haben gelten lassen, wie z. B. Gerber, der diesen Fall bespricht (a. a. O., S. 541), sich für Zulassung

zum Abendmahlstisch ohne vorausgegangene Beichte entscheidet. Dass sie sich aber mit solcher milderen Auffassung im Gegensatz zu ihrer kirchlichen Behörde befunden haben, geht auf das unzweifelhafteste aus einem Diktum des Oberkonsistoriums in Dresden vom 28. XI. 1616 hervor. (Carpzov, a. a. O., II, def. 275.) Aus Strassburg, woselbst die Privatbeichte nicht üblich war, war nämlich ein Schmiedegeselle nach Sachsen eingewandert. Dem Manne wollte es nicht in den Sinn, dass er nur via Privatbeichte zum h. Abendmahl gelangen sollte. Auf besonderen Bericht hin entschied jedoch das Oberkonsistorium, dass der betreffende Ausländer auf jeden Fall, wenn er zum Tisch des Herrn gehen wollte, vorher erst zur Privatbeichte erscheinen müsste, „dieweil in diesem Lande aus wichtigen und bedenklichen Ursachen die Privatbeichte eingeführt ist, — — so ist dieser Handwerksgeselle derselben auch seinesteiles nachzuleben schuldig und es mag ihm solche nicht erlassen werden“. Kirchenordnung und Konsistorialerlässe wollten demnach grundsätzlich nichts davon wissen, dass jemand ohne Abendmahl beichte oder ohne Beichte kommuniziere. Die Stellung aber, wenn auch natürlich nicht aller, so doch wohl einer grösseren Anzahl von sächsischen Geistlichen charakterisiert sich in folgenden Worten des sächsischen Pastors Gerber (a. a. O., S. 542): „es muss ja bei unserm Amte und dessen Führung auch prudentia theologica sein und kann man die Seelen nicht alle über einen Kamm traktieren. Wir sind ja freilich an die Kirchenordnung gebunden und niemand soll ohne Not sich unterstehen, etwas daran zu ändern. Wenn es aber die Not erfordert, so muss man denken: Keine Regel ohne Ausnahme“. Dass diese Bestimmung „wenn es die Not erfordert“, ein sehr dehnbarer Begriff war, liegt auf der Hand. Das Sonderbarste aber bei dem Ganzen, auffallend nach dem oben von Kirchenordnung und Konsistorialerlässen Ausgeführten ist, dass nicht nur von einzelnen Geistlichen, sondern selbst von der Behörde die Ausnahme von der Regel gemacht wurde. Liegt doch eine Oberkonsistorialentscheidung vor (Carpzov, a. a. O., def. 276, 11), worin

eben der Fall erörtert wird, ob ein Kommunikant zurückzuweisen sei, der ohne vorangegangene Beichte zum Tisch des Herrn treten wollte. Entgegen dem zur Verhandlung stehenden, nach den bisher vorliegenden Gesetzen offenbar völlig korrekten Verhalten des betreffenden Geistlichen erklärt das Oberkonsistorium, dass der Geistliche nicht recht getan habe, „bei solcher Sachen Beschaffenheit den Kommunikanten vom Gebrauch des Abendmahls mit öffentlichem Ärgernis der Kirchen abzustossen". Er hätte richtiger gehandelt, befindet man, wenn er „vielmehr nach der Kommunion freundliche und brüderliche Unterredung gehalten hätte, um die Ursache der unterlassenen Privatbeichte zu erkunden und sich glimpflich nach Befindung zu bezeugen". Auf jeden Fall überrascht dieser Entscheid. Offenbar lagen ganz besondere persönliche Rücksichten vor, die auch das Oberkonsistorium glaubte nehmen zu müssen. Trotz diesem einen Reskript muss es als in Sachsen fest und streng bestehendes Gesetz hingestellt bleiben: Keine Privatbeichte ohne nachfolgendes Abendmahl, kein Abendmahl ohne vorausgegangene Privatbeichte!

II.

In der lutherischen Privatbeichte kam es auf dreierlei an. Zunächst stand die Privatbeichte im Dienste der kirchlichen Pädagogik. Deswegen bildete einen wesentlichen Bestandteil der Privatbeichte das Katechismusexamen unter vier Augen, das eigentliche „Verhör", wie man es nannte. Sodann sollte aber durch die Privatbeichte auch im allgemeinen das seelsorgerliche Verhältnis zwischen dem Geistlichen und den einzelnen Gliedern seiner Gemeinde gepflegt werden. Deswegen hatte der Geistliche bei der Privatbeichte darauf zu achten, ob der Konfitent Glaube, Reue, Heiligungseifer besitze. Erst an dritter Stelle finden wir dann das, was wir vielleicht geneigt sind, im engern Sinne uns unter Privatbeichte vorzustellen: Der Geistliche hatte etwaige „heimliche Anliegen" seines Beichtkindes entgegenzunehmen, ob dasselbe etwa von besonderen Gewissenslasten beschwert, Rat und Trost begehre. (Kliefoth, a. a. O., II, S. 360.)

Was zuerst den katechetisch-pädagogischen Charakter der Privatbeichte anlangt, so lag es ja auf der Hand, dass man von vornherein unter den Konfitenten wesentliche Unterschiede machen musste. Während bei offenbar geförderten Christen und insonderheit bei solchen, deren Amt und Beruf von selbst ein gewisses Mass christlicher Heilserkenntnis garantierte, dieses Katechismusexamen selbstverständlich ganz wegfiel[1]), wurde es unwillkürlich bei dem „gemeinen Volk", den „Einfältigen" leider zur Hauptsache. Kann man es auch den Reformatoren glauben, dass sie jede Gelegenheit ergreifen mussten, das in Unwissenheit aufgewachsene Volk auf eine etwas höhere Stufe religiösen Wissens zu heben, so lag doch gerade in diesem schulmässigen Examinieren von vornherein mit der Grund, weshalb je länger je mehr das Volk keine Lust verspürte, oftmals zur Beichte und damit zum Tisch des Herrn zu kommen. Es gibt nun einmal im Leben eines jeden Menschen einen Zeitpunkt, von dem an er aufhören will, Schulkind zu sein. Bei gutmütigen und schlichten Menschenkindern kann dieser Zeitpunkt ziemlich weit hinausgerückt sein, eintreten wird er doch einmal. Dazu kam noch, dass bei Einführung der Reformation viele Alte anfangen sollten, das Neue sich gedächtnismässig einzuprägen, und das hatte seine Schwierigkeiten. Die Leute „schämen sich doch im Alter zu lernen, will ihnen auch schwer und kümmerlich eingehen, bleiben deshalb oftmals von der Beichte und Sakrament, solang sie es immer verziehen und aufschieben können". (Sächs. Agende von 1539.) Hier war nun Gelegenheit gegeben, die „prudentia theologica" anzuwenden.

Die Agende Herzog Heinrichs hebt im Artikel von der Beichte gleich eingangs die Unreife der Beichtkinder hervor.

---

[1]) Vergl. das Gutachten der Wittenberger Fakultät vom 15. VI. 1619 bei Dedecken thesaurus consil. I, S. 922: „Denn etliche dem Prediger durch vorige Examina, Privatkonversation oder andere Wege soferne bekannt, dass er an genugsamer Wissenschaft der Hauptstücke christlichen Glaubens nicht zu zweifeln, und bei diesen bleibt es nicht unbillig bei öffentlichem Bericht, so auf der Kanzel geschieht".

„Weil zweierlei Leute sind, die zur Beichte kommen, etliche die keinen Verstand und wenig Gewissen haben und aber doch nicht gar verrückt sind, wie man ihrer etliche findet. Welches daher kommt, dass die Leute unter dem Papsttum gar nichts unterrichtet noch gelehret sein.“ Ja, die Agende setzt voraus, dass der Beichtende unter Umständen nicht einmal die zehn Gebote kennt, d. h. nicht nur nicht gedächtnismässig sie aufsagen kann, sondern, wie der Zusammenhang lehrt, nicht einmal den Inhalt derselben weiss; „wie denn unter dem Papsttum wenig Pfaffen, der armen Laien zu geschweigen, die zehn Gebote kennen“. Diese wiederholte Motivierung der konstatierten Unwissenheit hat genau genommen nur für die Übergangszeit Berechtigung. Für die Zeit des gesicherten evangelischen Kirchentums hatte der Hinweis auf die vorausgegangene katholische Verwahrlosung des Volkes keinen rechten Sinn mehr. Es berührt daher immerhin eigentümlich, wenn die späteren Neudrucke der Agende in diesem Punkte ganz unverändert blieben, also immer wieder diesen Vorwurf gegen das Papsttum erhoben. (Vergl. z. B. das kursächs. Kirchenbuch, Leipzig, 1668.) Damit soll natürlich nicht gesagt sein, dass je einmal, solange sie bestand, der Bildungsstand des evangelischen Volkes Sachsens die katechetisch-pädagogische Seite der Privatbeichte überflüssig gemacht hätte. Wer da weiss, was für schweren Schaden der 30jährige Krieg auch dem geistigen Leben des sächsischen Volkes gebracht hat, der ermisst, wie in einer Zeit, die keine allgemeine obligatorische Volksschule kannte, die Kirche die Erziehung des Volkes in die Hand nehmen musste, sollte das Volk nicht ganz verwahrlosen. Der Notstand lag vor, aber man hätte kein Recht gehabt, noch 100 Jahre nach der Einführung der Reformation die katholische Kirche dafür verantwortlich zu machen. Allerdings war es kein bewusst erhobener Vorwurf; ohne sich besonders etwas dabei zu denken, schleppte man den einstens berechtigten Vorwurf durch die Jahrhunderte mit.

Die Unwissenheit des sächsischen evangelischen Volkes war unleugbare Tatsache. Die Generalartikel von 1580 be-

zeugen, indem sie damit gleichzeitig erkennen lassen, nach welcher Seite hin das Examen in der Privatbeichte angestellt wurde, dass „etliche so ungeschickt befunden wurden, dass sie nicht allein nicht wissen, was das h. Sakrament sei, was sie in demselben empfangen, wozu es ihnen nutz und gut und warum sie es empfangen, sondern auch wenn sie gefragt werden, wer für sie gelitten und gestorben, sie wohl gar nichts antworten oder unbedacht reden, Gott, der himmlische Vater oder der h. Geist habe für sie gelitten". Deutlich zeigt uns diese Klage den Inhalt der pädagogischen Beichtfragen. Man wird sich dabei natürlich sofort an die „christliche Fragestücke durch D. Martin Luther gestellet für die, so zum Sakrament gehen wollen" erinnern. Kehren doch dieselben immer auch bei den verschiedenen sächsischen Drucken des kleinen Katechismus wieder. Immerhin bleibt es schon nach der angeführten Fragestellung unausgemacht, ob von allem Anfang an und allgemein gerade die lutherischen Fragen verbotinus in Sachsen die pädagogischen Beichtfragen bildeten. Man vergleiche nur zu den oben angeführten Fragen die lutherische Frage 9: was hat denn Christus für Dich getan? Antwort: er ist für mich gestorben. — Frage 10: Ist der Vater auch für Dich gestorben. Antwort: Nein, denn der Vater ist nur Gott, der h. Geist auch. Aber der Sohn ist wahrer Gott und Mensch, für mich gestorben und hat sein Blut für mich vergossen. Man wird sich meist wohl an die lutherischen Fragestücke angelehnt haben, aber sie frei und selbständig beim einzelnen Gebrauch gewandelt haben.

Das Beichtverhör war auch mit zur Belehrung da. Waren es kleine Ungenauigkeiten, die dem Konfitenten passierten, so hatte der Geistliche die Pflicht und die Möglichkeit, sofort korrigierend einzugreifen. In den Fällen aber, da eine Belehrung nicht mit wenigen Worten zu geben war, musste auf Zurückweisung des Beichtenden erkannt werden, damit die Beichthandlung, das Beichten einer grösseren Anzahl einzelner Konfitenten nicht ungebührlich in die Länge gezogen wurde. Freilich musste die Zurückweisung möglichst eine

seltene Ausnahme bleiben. Darum hatten Kirche und Haus das Ihre zu tun, um die Unannehmlichkeit einer Zurückweisung aus dem Beichtstuhl zu verhüten. Den Geistlichen wurde durch die Generalartikel 1580 besonders zur Pflicht gemacht, „die Lehre und das Katechismusexamen desto fleissiger zu treiben und sonderlich durch das jährliche Examen in der Fastenzeit von jedem zu erkundigen, wie sie in den Hauptstücken christlicher Lehre unterrichtet“ wären. Daneben aber verlangte man auch von dem Hause, dass es seinen einzelnen Gliedern gegenüber seine Pflicht tue. Nicht nur sollten die Eltern die Kinder, sondern auch die Herrschaften ihr Gesinde vor dem Gang zur Beichte in den Hauptstücken des Katechismus wohl unterrichten und sie nicht „so ungeschickt zur Beichte schicken“. (Generalartikel VII.) Die Pflicht, an dem Katechismusexamen teilzunehmen, dauerte bis zu dem 20. Lebensjahr. — Gerade dieser katechetisch-pädagogische Teil der Privatbeichte hatte aber auch sein Gefährliches. Über die Rechtgläubigkeit zu wachen, erschien doch als die besondere Pflicht eines treuen Seelsorgers, und nirgends konnte er so sehr wie hier im Beichtstuhl beim Verhör feststellen, in wieweit der Einzelne in den Lehren seiner Kirche recht beschlagen war. Je mehr sich die konfessionellen Gegensätze verschärften, um so mehr wurde auch darauf gesehen, dass keine papistische oder kalvinistische Irrlehre im Herzen der Beichtkinder fest wurzle. Müsste es uns doch auch arg wundernehmen, wenn die Prediger, die auf der Kanzel oft Sonntag für Sonntag nichts anderes ihrer Gemeinde zu bringen wussten, als Auseinandersetzungen über konfessionelle Verschiedenheiten, nun im Beichtstuhl ihren konfessionellen Eifer verleugnet hätten. Gerade dadurch aber geriet das lutherische Beichtinstitut in nahe Verwandtschaft zur katholischen Inquisition und anstatt seiner eigentlichen Aufgabe zu genügen, zu trösten und zu belehren, führte es leicht zu Tortur und Qual. Es ist zwar ohne weiteres zuzugeben, dass die Agende von 1539 selbst nicht der Vorwurf treffen kann, solchen Missbrauch des Beichtstuhles mittelbar oder unmittelbar herbeigeführt zu

haben. Sie begnügt sich mit dem einfachsten Katechismusstück, den zehn Geboten. Allein schon für die Mitte des 16. Jahrhunderts ist dieser Missbrauch für Sachsen durch den Brief des Hieronymus Weller aus Freiberg bezeugt. (Gerber, a. a. O. S. 524, Brief aus dem Jahre 1561.) Hier heisst es nämlich: „Es pflegen einige Kirchendiener die Leute in der Beichte zu fragen, was sie von den Mitteldingen halten und ob sie alle unsre Lehren billigen". Andrerseits benutzte später auch der Kryptokalvinismus da, wo er es wagen zu können glaubte, die Privatbeichte, um Propaganda zu machen. (Gleich, annales ecclesiastici I, S. 49.)

Schwieriger als der katechetisch-pädagogische Teil der Beichte war der seelsorgerlich-beichtväterliche. Hier war es besonders nötig, dass der einzelne Geistliche mit seelsorgerlicher Weisheit und feinem Takte bei aller Bestimmtheit seines geistlichen Amtes auftrat. Die Agende von 1539 will, dass durch die Anrede des Geistlichen in der Privatbeichte der Konfitent zur Erkenntnis seiner Sünde gebracht werde und „ein Gewissen erkriege". Die in der Agende selbst vorausgeschickte Anrede des Beichtvaters kommt aber dabei nicht über die Grundsünde hinaus: „solches ist die allergrösseste Sünde, die ein Mensch tun mag, gar nicht nach Gott zu fragen und zwanzig, dreissig oder vierzig Jahre so dahin zu gehen". Es fragt sich, ob gerade diese agendarische Vorlage besonders zweckentsprechend und im praktischen Fall anwendbar war.

In dieser Beichtvermahnung lag die Schwierigkeit der Privatbeichte für den Geistlichen. Allgemeine Vermahnungen, wie sie die Agende gab, werden nicht eindrucksvoll gewesen sein, und für spezielleres eignete sich wohl eine an eine Mehrzahl gerichtete Beichtrede, aber nicht das Gespräch unter vier Augen, solange es sich nicht um einzelne notorische Sünden des Beichtenden handelte. Und auch, wenn öffentlich bekannte Sünden vorlagen, war das verordnete Verfahren, dass der Konfitent „ein Gewissen erkriege" kein leichtes. Diese Schwierigkeit ist auch von allem Anfang an sehr empfunden worden. Als Beweis hierfür dient der obengenannte Brief des

Hieronymus Weller an seinen Freund Hieronymus Graupitz[1]) vom 12. I. 1561 (bei Gerber, a. a. O., S. 524 ff.). Dieser Brief ist eigentlich durch die Erkenntnis dieser Schwierigkeit veranlasst worden. Er ist vor allem deswegen interessant, weil er uns aus der ersten Zeit nach der Einführung der Reformation deutlich zeigt, wie man die Aufgabe, zu vermahnen, dass einer ein Gewissen erkriege, im Beichtstuhl gelöst hat. Weller behandelt nämlich für seinen Freund nicht schriftstellerisch, sondern privatim-amtsbrüderlich die Frage, wie er diejenigen in der Beichte examinieren sollte, die offenbar grober Sünden schuldig sind, z. B. Wucher, Ehebruch, Hurerei, Gotteslästerung usw. Es muss nochmals hervorgehoben werden, dass es sich hier um solche handelt, die offenbar grober Sünden schuldig sind; es ist ausgeschlossen, dass in der Beantwortung der Frage an solche gedacht ist, die nur im Verdacht dieser oder jener Sünde stehen. Weller gibt nun den Rat, derartige offenkundige Sünder folgendermassen anzureden: „Mein lieber Herr, mein lieber Freund! Es geht die Rede (!), Du hättest viel Geld zusammengescharrt und triebest damit grossen Wucher. Du sollst aber wissen, wie heftig der selige (divus) Luther die Wucherer gestraft und wie er mit viel Beweistümern dargetan, dass Wucherer viel ärgere Leute sind als alle Menschenmörder usw.“ Dem einzelnen Beispiel fügt Weller hinzu: „Ebenso kannst du es auch machen, wenn ein offenbarer Ehebrecher, Hurer oder Trunkenbold kommt und absolviert sein will. Dergleichen Sünder musst Du mit Freundlichkeit und Sanftmut vermahnen, auch be-

---

[1]) Gerber, a. a. O., S. 528 schreibt: „Da doch Hieronymus Graupitz zur selbigen Zeit ein angesehener Mann und Pastor in Chemnitz gewesen, auch unter die Ahnen meines seligen Eheweibes gehört hat“. Ob dieser verwandtschaftlichen Beziehung könnte man auf eine gewisse Genauigkeit der Angabe rechnen. Nach Kreissig, Album der ev.-luth. Geistlichen, 1898² S. 179 ist ein Hieronymus Graupitz 1553—1561 in Freiberg Domvesperprediger gewesen und 1561 gestorben. Nach Gerber wäre Weller in Freiberg gewesen. Einen Hieronymus Weller kennt Kreissig nicht unter den sächsischen Geistlichen, während ihm und den uns zugänglichen Chemnitzer Urkunden von „Graupitz in Chemnitz“ nichts bekannt ist.

zeugen, dass Dir der gefährliche Zustand ihrer Seele sehr zu Herzen geht und leid ist. Du kannst auch sagen, dass Du solche Erinnerung amtshalber notwendig tun müssest, (dicas te invitum officii ratione adductum id facere) damit Du Dein Gewissen und seine Seele vom Verderben errettest“. Das ist ja nun allerdings nur der Ratschlag eines einzelnen sächsischen Geistlichen, aber sollten viele nicht genau so wie er gedacht und gehandelt haben? Man wird peinlich berührt, wenn man diese Anweisung liest. Wohl muss man dem Briefschreiber zugestehen, dass das Amt des Beichtvaters gerade in den angezogenen Fällen sehr schwer gewesen ist, allein die hier empfohlene Art der Seelsorge im Beichtstuhl ist damit doch nicht zu rechtfertigen. Gewiss gehört zu solchem Amte Takt und ein weises Mass von Zurückhaltung, allein das Zurückdrängen der eigenen Person, des persönlichen Bekenntnisses, wie es hier vorliegt, ist doch nimmer zu billigen. Nicht dass Luther gegen die Wucherer geeifert hat, ist das ausschlaggebende, sondern dass, wie es der Beichtvater als persönliches Bekenntnis auszusprechen hat, die vorliegende Sünde gegen Gottes Willen, gegen Recht und Sittlichkeit verstösst. Die Erwähnung, dass die Erinnerung amtshalber geschehe, löst diese Erinnerung geradezu von dem persönlichen Eindruck los. Wie gesagt, man muss ja zugeben, dass man nicht solches Beispiel ohne weiteres verallgemeinern darf. Der eine Pastor ist nicht die ganze sächsische Geistlichkeit; es wird gar manchen Heldenmut und manche unerschrockene Pflichttreue unter den sächsischen Geistlichen gegeben haben. Allein der Brief bleibt ein charakteristisches Dokument.

Die Folgezeit ergibt, dass man später selbst diese zaghafte und schlichte Form des Vorhaltes und der Ermahnung nicht mehr anzuwenden wagte. Der Grund dazu wird klar, wenn wir unten des Näheren von dem Beichtgeld zu handeln haben.

Eine spätere Zeit liess sich diese schlichtere Form, groben Sündern in der Beichte den Ernst des Evangeliums Jesu Christi vorzuhalten, nicht mehr bieten. Spätere säch-

sische Geistliche sahen in dem von Weller charakterisierten Standpunkt noch eine Höhe, die ihnen nicht mehr erreichbar war. Das Volk wollte sich nichts mehr gefallen lassen. Es war zu einer Selbstherrlichkeit und einem Stolz gekommen, der es ihm verwehrte, sich von Gottes Wort demütig strafen zu lassen: eine der furchtbaren Folgen des grossen furchtbaren Krieges. In gleichem Masse war das Ansehen des einzelnen Geistlichen gesunken, als der Beichtstuhl an Wirkungskraft verlor. Man mag sagen, was man will, um das Ansehen, das der evangelische Geistliche im sächsischen Volke genoss und geniesst, zu beweisen, an der Geschichte der Privatbeichte zeigt es sich leider deutlich, wie es geringer geworden ist. Am Anfang des 18. Jahrhunderts hören wir folgendes Lamento über die Widerwilligkeit des Volkes, sich im Beichtstuhl seine Sünden vorhalten zu lassen: Wenn ein Geistlicher einen Konfitenten nach einer Sünde fragen würde, deren er sich, wie das Gerede in der Gemeinde geht, schuldig gemacht hat, „er müsste sorgen, dass das Beichtkind darüber ein Lärmen erheben und den Umstehenden sowohl Ärgernis geben als auch durch ein dergleichen übles Bezeugen sich noch gröber versündigen möchte“. (Gerber, a. a. O., S. 502.) Es wurde nachgerade so, dass nur die „geringen und einfältigen Personen“ sich solchen Vorhalt in der Beichte gefallen liessen, wie man auch den günstigen Stand der Dinge im Zeitalter der Reformation auf die simplicitas seculi schob. Die Gebildeteren und die durch ihren Besitz einflussreicheren Leute, „die aber ein wenig mehr sein, auch wohl selbst etwas aus sich machen“, liessen es sich im Anfang des 18. Jahrhunderts nicht mehr bieten, dass ihnen im Beichtstuhl ihre Sünden einzeln vom Geistlichen vorgehalten wurden. „Sie beschweren sich gleich, wenn sie in der Beichte um etwas angeredet oder erinnert werden und sagen, man habe sie in ihrer Andacht gestört“.

Die Folge dieses Misstandes war ein höchst unsoziales Verhalten der Kirche, eine unchristliche Scheidung in der Behandlung von reich und arm, von gebildet und ungebildet, oder sagen wir richtiger statt Kirche eine Anzahl sächsi-

scher Geistlichen. Dass dem einfachen Manne in der Beichte seine offenkundigen Sünden vorgehalten und er zur ernsten Besserung seines Lebenswandels angehalten wurde, war Pflichterfüllung, eine völlig korrekte Ausübung des geistlichen Berufes. Und diese Pflichterfüllung hat in vielem mit dazu beigetragen, dass das im 30jährigen Krieg verwilderte Volk vor noch schlimmerer Entartung bewahrt wurde. Aber der ganze sittliche Wert dieser Pflichterfüllung geht wieder verloren, sobald man nicht den Mut fand, den höheren Schichten der Bevölkerung in gleicher Weise entgegen zu treten. Es ist kein Ruhm, wenn die Lage der Dinge im Anfang des 18. Jahrhunderts von Gerber so formuliert wird: „Hohen Personen die Wahrheit zu sagen, dazu gehört eine Herzhaftigkeit und grosser Mut. Bei gemeinen und geringen aber darf man nicht soviel Bedenken tragen". „In der grossen Stadt, wo die reichen Leute wohnen, ist Beichthören besonders schwer, weil man den Leuten erst recht nichts sagen darf." (Gerber, a. a. O., S. 530.)[1]) Natürlich wäre es auch hier wieder Unrecht, wollte man diese falsche Berücksichtigung der Reichen als von allen sächsischen Geistlichen geübt annehmen. Statt eines langen Beweises genügt es, auf so manchen freimütigen Hofprediger Dresdens hinzuweisen. Auf hohem Posten stehend, war es ihnen wohl manches Mal nicht leicht, unerschrocken dem Fürsten selbst die Wahrheit zu sagen. Es sei hingewiesen z. B. auf Jakob Weller von Molsdorf, der einem Johann Georg II. derb ob seines vielen Trinkens ins Gewissen reden konnte. Selbstverständlich hat auch Spener als Oberhofprediger treu seines Beichtvateramtes gewaltet: „ich habe, schreibt er selbst, so oft der Kurfürst zum Abendmahl zu gehen beschlossen hatte, um Zugang gebeten

[1]) In dieselbe Linie gehört der Vorschlag, den Löscher 1711 macht. Die Parochianen sollten nach ihrer sozialen Stellung in drei Klassen eingeteilt werden. Die einfachsten Leute sollten in die Sakristei, die bessersituierten auf die Superintendentur bestellt werden; die vornehmsten der Gemeinde sollte man nicht mit einer Bestellung belästigen, sondern sie in ihrem Hause aufsuchen. (Akten des Oberkons., Hptstaatsarch. 4571, Bl. 22.)

und ihn erhalten, um alles, was zur Gewissensprüfung dient, ihm unter vier Augen vorzulegen“. Bekanntlich war ja die Einschränkung seines Beichtvaterrechtes auch der erste Anlass dazu, dass Spener Dresden verliess.

Der seelsorgerliche Teil der Privatbeichte barg jedoch noch eine andere Gefahr in sich. Der Geistliche war nämlich bei dem, was er an seinen Beichtkindern auszusetzen fand, nicht immer der unbeteiligte Dritte, nicht nur der unparteiische Vertreter des göttlichen und in gewissem Sinne auch des menschlichen Rechtes. Die Lokalgeschichte gibt vielfach Kunde von grösseren und kleineren Differenzen zwischen dem Geistlichen und seiner Gemeinde. Bei den Vermahnungen im Beichtstuhl lag es daher nahe, und wie das Synodaldekret vom 6. VIII. 1624 zeigt, ist es auch nicht immer vermieden worden, dass der Geistliche irgend welche persönliche Dinge, die zwischen ihm und dem Konfitenten vorgefallen waren, in diese Vermahnung mit hineinnahm, die Geistlichen sollen „viel weniger ihre eignen Sachen da vorbringen oder sonsten mit den Beichtkindern im Beichtstuhl sich abwerfen“. (§ 33, a. a. O.)

Auch diese Beichtvermahnung, um die Sündenerkenntnis zu wecken, sah die Agende von 1539 nicht für alle Beichtenden voraus. Die probeweis gegebene Beichtvermahnung der Agende ist nur für die Unwissenden und Unverständigen gedacht. Zudem war sie da noch nötig, wo offenkundige Sünder von allem kein „Gewissen erkriegen“ wollten. Neben diesen Unbussfertigen setzt die Agende noch andre Konfitenten im Beichtstuhl voraus, solche nämlich, die „ohne sonderliche Erinnerung des Beichtvaters für sich selbst kommen und sich für arme Sünder bekennen und aus Gottes Wort Unterricht und Trost begehren“. Hier liegen schon im Anfange die Wurzeln für die spätere Entwicklung. Für beide Parteien, für den Geistlichen sowohl wie für den Konfitenten bedeutete es eine wesentliche Verkürzung und Vereinfachung des Verfahrens, wenn der Beichtende „ohne sonderliche Erinnerung des Beichtvaters sich für einen armen Sünder bekannte“.

Mit dem dritten Stück der Privatbeichte, dem freien Bekennen einzelner Sünden betreten wir das Allerheiligste der ganzen Institution. Hatte es sich vorher um bekannte Sünden oder um die allgemeine Sündhaftigkeit gehandelt, so reden wir jetzt von den Sünden, deren Vorhandensein der Geistliche noch gar nicht wusste oder gar nicht aus dem offenkundigen Leben des Beichtenden wissen, höchstens ahnen und vermuten konnte. Dass die lutherische Kirche ihren Gläubigen Gelegenheit bot, sich über schwere Gewissensnöte ganz im Vertrauen mit dem Beichtvater auszusprechen, und dass sie mit der Einrichtung der obligatorischen Privatbeichte schüchternen Gemütern die Scheu nahm, als täten sie etwas Besonderes, wenn sie eine solche ganz private Unterredung mit ihrem Geistlichen suchten, ist ein grosser Segen für die sächsischen Gemeinden gewesen. Gerade in diesem Punkte kam aber auch der Unterschied von der katholischen Ohrenbeichte deutlich zu Tage. Dort sollte der Priester eine möglichst vollständige Aufzählung der einzelnen Sünden erzwingen (concil. Trident. Sess. XIV de poenit.), hier wachte man sorgfältig darüber, dass auch nicht der Schein eines Zwanges erweckt wurde. Selbst für den Fall, dass der Beichtvater sein Beichtkind in einem bestimmten Verdacht hatte, sollte doch der Konfitent im Beichtstuhl nicht zu einem Bekenntnis gepresst werden. Bezeichnend hierfür ist ein Wort Luthers: „Wenn einer zur Beichte kommt, und ich habe Vermutung und Argwohn, so soll ich mit Fleiss fragen nach allen Umständen. Wofern er es gar verneint, soll ich sein Nein mehr achten denn meine Vermutung“. In derselben Weise betonen daher auch die Generalartikel, dass die Privatbeichte durchaus keine „Inquisition der heimlichen und verborgenen Sünden“ sein sollte und verlangen von den Geistlichen ausdrücklich, „nicht vorwitziger Weise von ihren Beichtkindern zu fragen, was ihnen nicht gebeichtet worden“.

Eigentlich war das ja nun ein sehr dehnbarer Begriff; wer wollte denn sagen, ob das oder jenes im einzelnen Falle eine „vorwitzige Frage“ sei. Dass da berechtigte und unberechtigte Klagen über derartige Beichtfragen laut wurden,

ist gar kein Wunder. Schon die Visitationen, auf Grund deren die Generalartikel erschienen, hatten nicht immer die gewünschte Zurückhaltung bei den lutherischen Geistlichen Sachsens erwiesen. Manch einer mochte im heiligen Eifer für das Seelenheil der ihm anvertrauten Gemeinde oder aus weniger edlen Beweggründen eindringlicher, als es evangelisch war, im Beichtstuhl geforscht und gefragt haben.

Dass man nach unbekannten Sünden im Beichtstuhl überhaupt fragte, um der eigentlichen Beichte einen individuellen Charakter und damit einen erhöhten Wert zu verleihen, schlossen die Gesetze von vornherein nicht aus. Sicher hat eine diesbezügliche Frage manchen auch Herz und Mund geöffnet. Nach dieser Seite hin gibt für die Praxis der späteren Zeit wiederum Gerber sehr interessanten Aufschluss. Seine Ausführungen zeigen, inwieweit eine Frage nach besonderen verborgenen Sünden, die der einzelne namentlich bekennen sollte, gebräuchlich war. Diese Ausführungen beweisen aber auch hier wieder, dass man diese Art Fragen nicht für alle Konfitenten ohne Ausnahme für angebracht hielt. Man sah in ihnen nur ein Hilfsmittel, dessen man sich sofort nicht bediente, wenn der Bildungsstand des Beichtenden diesen Verzicht möglich machte. Gerber (a. a. O., S. 521) sagt: „wenn ein Beichtkind sehr einfältig wäre und der Prediger sorgte, es möchte nicht wissen, was Sünde sei, dann möchte der Prediger den Betreffenden fragen, ob er nicht etwa bisweilen das Gebet unterlassen, ob er nicht vielmals den Sonntag mit Üppigkeit, Schwelgen, Saufen, Tanzen zugebracht, ob er nicht etwa in seinem Dienste bisweilen der Herrschaft untreu gewesen“. Man sieht, man half dem, der beichten wollte und dabei besondre Sünden bekennen wollte, auf die Sprünge, damit die Beichte wenigstens etwas individuelleres Gepräge gewann.

Die Privatbeichte wurde auch tatsächlich im Volke so angesehen, dass man in bestimmten Fällen wirklich sein beschwertes Gewissen erleichtern konnte. Um so beklagenswerter ist es, dass gerade für diesen eigentlichsten Teil der Privatbeichte bei der späteren Entwicklung nicht viel Platz

übrig blieb. In den Städten, die ja in dieser Hinsicht der Entwickelung auf dem Lande gewöhnlich um vieles vorauseilen, verschwand es am ersten, dass man einen Beichtenden zum Bekenntnis besonderer Sünden aufforderte. Es gebrach an der nötigen Zeit. In dem einen bemerkenswerten Beispiel, dass wir besitzen (bei Gerber, a. a. O., S. 541), will es fast scheinen, als ob nach dem Gefühl des Konfitenten, vielleicht gemäss dem Brauche seines Heimatortes, die Aufforderung zum besonderen Bekenntnis dem Bekenntnis selbst vorausgehen musste. Ein Handwerksbursche erzählt nämlich: „er sei in einer grossen Stadt zur Beichte gegangen und habe dem Beichtvater mit viel Tränen und anderen Mienen die Angst seiner Seele zu verstehen gegeben in der Meinung, der Geistliche sollte ihn fragen, da er sodann seine Sünde in specie hätte bekennen wollen. Allein der Prediger habe es nicht getan und so habe er sich auch nicht wollen unterstehen, selbst davon anzufangen“. Man sieht aus diesem Beispiel wenigstens so viel, wie viel Möglichkeit zu segensvollem Wirken dieser Teil der Privatbeichte in sich barg. Dass diese Möglichkeit je länger je weniger zur Wirklichkeit wurde, ist nicht immer nur das persönliche Ungeschick des einzelnen Geistlichen gewesen.

Sollte jedoch wirklich der einzelne Konfitent Vertrauen haben, sein Herz im Beichtstuhl durch das Bekenntnis besonderer Sünden zu erleichtern, so war unbedingt erforderlich, dass dem Beichtenden die Verschwiegenheit des Beichtvaters garantiert war. Es ist bedauerlich, dass diese an sich selbstverständliche Forderung überhaupt erst noch ausdrücklich gestellt werden musste. Es ehrt den sächsichen Pfarrerstand des 16. Jahrhunderts nicht, wenn die Generalartikel bekunden, dass „mehrmals grosse Beschwernisse erfolget, wenn die Kirchendiener aus der Beichte geschwätzet“. Die Generalartikel gehen aber nicht allein darauf aus, dieses Ausplaudern im allgemeinen zu verbieten, sondern — und das ist wegen des Brauches anderorts bedeutsam — sie verbieten alles und jedes Weitererzählen von Dingen, die der Geistliche in der Beichte erfahren hatte. Es soll den Geistlichen „eingebun-

den werden, was ihnen für Gewissenshändel in der Beichte vertrauet, niemand, wer der auch sein möchte, bei Vermeidung ernstlicher Strafe zu offenbaren". Bekanntlich kam die Frage nach dem völlig gewahrten Beichtgeheimnis dann vor allem zur Beantwortung, wenn das Gericht in irgend einem Kriminalfall von dem Geistlichen ein Zeugnis einfordern wollte. Das Oberkonsistorium in Dresden gab für solche Fälle den sächsischen Geistlichen die befriedigendste Auslegung des Gesetzeswortlautes: „wer der auch sein möchte", durch die Sentenz vom 7. IX. 1613 (Carpzov, a a O., III, def. 25, 16) „dieweil aber keinem Priester zusteht, dasjenige, so ihm gebeichtet, jemand, wer da auch sei, zu offenbaren, sondern dasselbe vielmehr verboten, die Obrigkeit auch dergl. den Beichtvätern anzudeuten nicht befugt, so werdet ihr mit solchem Zeugnis billig verschont". Ein Jahrhundert später fordert dieselbe Behörde freilich einmal (Reskr. vom 29. XII. 1713) in einem besonderen Fall den betreffenden Geistlichen auf, ihr die in der Beichte erfahrenen Dinge schriftlich anzuzeigen, damit eine ad hoc niedergesetzte Kommission den Fall weiter behandeln könnte. Im allgemeinen aber entsprach ein uneingeschränkter Beichtgeheimnisschutz jederzeit dem sächsischen Rechtsempfinden, wie dies noch im Gegensatz zu anderer Länder Praxis in unzweideutiger, umfassender Weise zuletzt die sächsiche Strafprozessordnung von 11. VIII. 1855, § 72 ausspricht: „Geistliche, welche durch die Beichte Kenntnis von dem Vorhaben eines Verbrechens oder davon, dass sich wegen eines Verbrechens ein Unschuldiger in Untersuchung befinde, erlangt haben, sind wegen Unterlassung der Anzeigen und Benachrichtigungen straflos zu lassen, wenn sie zur Verhinderung des bevorstehenden Verbrechens oder zur Verhütung der Bestrafung eines Unschuldigen dasjenige getan haben, was sie den Umständen nach ohne Verletzung ihrer geistlichen Amtsverschwiegenheit tun konnten".

Zur Wahrung des Beichtgeheimnisses gehörte auf der anderen Seite auch, dass der Beichtende selbst über das in der Beichte Gehörte Stillschweigen bewahrte und nicht durch dergl. erlangte Kenntnis unliebsame Weitläufigkeiten hervor-

rief. Ein Reskript vom Februar 1707 wies besonders hierauf hin.

Es ist selbstverständlich, dass diese drei eben näher ausgeführten Bestandteile der Privatbeichte niemals, auch nicht in der ersten Zeit nach Einführung der Reformation in Sachsen, wie die Teile einer guten Predigt scharf voneinander getrennt waren. Teil 2 und 3 gingen oft ineinander über und Teil 1 blieb, wie wir sahen, oft ganz weg. Diese drei Teile sind nur die drei Gesichtspunkte, unter die man auch in Sachsen die Privatbeichte stellte.

III.

Zu der Privatbeichte gehörte die Privatabsolution. Das war der kirchliche Bann auch in der evangelischen Kirche Sachsens, dass man unbussfertige Sünder von Taufe, Abendmahl und Absolution zurückwies. Zunächst lag die Handhabung dieses Bannes in den Händen der einzelnen Geistlichen, aber es ist in dieser ersten Zeit mit der Versagung der Privatabsolution Missbrauch getrieben worden. Man hatte Grund, sich darüber zu beklagen, dass man „durch Zorn oder Widerwillen der Kirchendiener übereilet“ worden sei. Für den damaligen sächsischen Pfarrerstand, der neben vielen edlen und hochachtbaren Persönlichkeiten doch auch — eine Folge des anfänglichen Theologenmangels — sehr minderwertige Glieder zählte, ein viel zu grosses Recht, dass jeder einzelne die Handhabung des Bannes in seiner Gemeinde besitzen sollte. Dass sich dadurch „grosse Unordnung, auch viel Ärgernis und beschwerliche Sachen zugetragen“, glaubt man sehr gern. Die Generalartikel ordnen daher für alle die Fälle, in denen dem Parochialgeistlichen eine Versagung der Absolution wünschenswert erschien, die gradus admonitionum an, d. h. in geordnetem Disziplinarverfahren von Instanz zu Instanz wurde der Sünder in einer Gemeinde auf den rechten Weg zurückgenötigt. Die Aufgabe des Ortsgeistlichen war es, notorische Sünder beizeiten zu vermahnen und, falls seine ersten Bemühungen erfolglos

blieben, das kirchliche Mahnverfahren einzuleiten, im übrigen aber die Weiterführung desselben den kirchlichen Oberen zu überlassen.[1])

Der Missbrauch des Beichtstuhles durch Versagung der Absolution ist natürlich nicht mit den ersten Verboten aus dem Reformationsjahrhundert beseitigt worden. Die Versuchung war zu gross, die Temperamente der Geistlichen zu verschieden, als dass nicht immer wieder einmal einer über die Grenze seines Rechtes im Beichtstuhl hätte hinausschreiten sollen. Erwähnt wurde schon aus dem Synodaldekret vom 6. VIII. 1624 das Verbot, dass die Geistlichen „ihre eigenen Sachen da vorbringen oder sonst mit den Beichtkindern im Beichtstuhl sich abwerfen“. Aus der resolutio gravaminum vom 22. VI. 1661, § 20 geht aber nochmals der alte Notstand hervor. „Es beklagt sich die getreue Landschaft, wie heutigen Tages grosser Missbrauch darinnen verspürt werde, indem die Priester meistenteils aus Privataffekten und wenn etwa ein Pfarrkind ihnen ihre öfters den Generalien zuwider erhöhten reditus und Accidentien nicht sobald abführt und sonst in secularibus nicht nach Willen lebt, zu solcher Strafe greifen, die Pfarrkinder vom Beichtstuhl stossen und solange davon abhalten, bis sie dasjenige, so sie auch wohl unbillig begehren, gewilligt.[2]) Auch das revidierte Synodaldekret vom

---

[1]) Oft will es freilich scheinen, als ob mit diesem Mahnverfahren vor der Beichte die eigentliche Beichte vorweggenommen, die Beichte selbst zu einer entleerten Form degradiert worden wäre. Die Furcht im Beichtstuhl auf Widerspruch und Unbussfertigkeit zu stossen, zwang zu solcher Massregel. Was ist es anders als eine Privatbeichte, wenn 1711 Löscher für diese seelsorgerliche Bearbeitung notorischer Sünder folgenden Vorschlag macht: „ehe der betr. zur Beichte und zum h. Abendmahl käme, ihm seinen begangenen Fall vorzuhalten, sein Gewissen aus Gottes Wort rege zu machen und zu überzeugen und ihn zur wahren Herzensbesserung beweglich zu machen. Darauf derselbe auf absonderliches Befragen Reue und den Vorsatz eines neuen Wandels mit Handschlag zu bezeugen hätte“. (Akten des Oberkons. Hptstaatsarch. 4571, Bl. 22.)

[2]) Als eine Illustration hierzu beachte man eine Klage gegen den Pastor Zach. Hermann (gest. 1685) von Auerbach. Hermann hatte einen Kuhjungen mehrmals nicht zum Beichtstuhl zugelassen. „Die Ursache

15. IX. 1713 hatte keine Veranlassung, auf die wörtliche Wiederholung des obengenannten Verbotes von 1624 zu verzichten, der Misstand war noch nicht völlig beseitigt. Bemerkenswert bleibt jedoch noch hierbei, dass selbst das eingeführte Instanzenwesen nicht immer den gewünschten Erfolg gehabt zu haben scheint, dass nämlich die Pastoren zuweilen an ihren Superintendenten einen Rückhalt hatten, wenn sie die Absolution im Beichtstuhl in ungesetzlicher Weise verweigerten. Wir denken da an das Reskript vom 18. III. 1657: „wir werden glaubwürdig berichtet, dass etliche Superintendenten und Pastoren in Städten und auf dem Lande sich unterfangen sollen, die Eingepfarrten um schlechter Ursachen willen geraume Zeit und solange, bis sie ihnen den begehrten Dezem und andere Forderungen abgestattet oder was sie ihnen zugemutet, verrichtet, von dem Beichtstuhl stossen sollen". Natürlich wird diese Unart „bei Vermeidung unnachlässiger Strafe" streng verboten.

Fühlte sich ein Gemeindeglied durch Zurückweisung vom Beichtstuhl und Versagung der Absolution in seiner Ehre gekränkt und unverdienter Weise damit in den ihm zustehenden kirchlichen Rechten geschmälert, so stand ihm die Beschwerde über den betr. Geistlichen zu. Die Behörde nahm dann nicht Anstand, unter Umständen dem betr. Geistlichen einen scharfen Verweis zu erteilen und ihm sogar die Amtsentsetzung für dergl. „Unfug" anzudrohen. Von den bei Carpzov (a. a. O., II, def. 279, 12—14) angeführten Fällen sei folgender Bescheid an den Superintendenten von Leisnig vom 22. VI. 1614 als Beispiel angeführt. Die Behörde schreibt: „Ihr wollet — — Supplikanten auf sein Ansuchen die Absolution und Kommunion gebetenermassen widerfahren lassen, dem

---

wäre dieses, es hätte vermeldter Kuhjunge vor ungefähr 6 Wochen dem Herrn Pfarrer eine Ente, welche in Jakobs (seines Brotherrn) Teich öfters gewesen und Schaden an Fischen getan, geworfen, dass solche gestorben" Der Brotherr dieses Jungen klagte beim Amte auf Zulassung zum Beichtstuhl mit der Begründung, wenn der Kuhjunge „länger damit aufgehalten" werden würde, „so ginge selbiger aus dem Dienst und vermiete sich anders wohin". (Buchwald, a. a. O., I, S. 49.)

Pfarrer aber zu A. seinen Unfug nach der Schärfe verweisen, und bei Verlust seines Dienstes ihm auferlegen, dass er forthin sich dergleichen gänzlich enthalten soll".

Nach den Generalartikeln sollte niemand von der Absolution „abgehalten werden, er sei denn impoenitens, d. h. er erzeige sich also, dass er alle Vermahnung verachte und gänzlich keine Besserung bei ihm zu hoffen sei". (Generalart. 10.) Dieses ganze Verfahren war jedoch nur auf notorische Sünder anwendbar. Für den gewöhnlichen Konfitenten galt es als Regel, dass er nach der Privatbeichte kürzer oder länger zur Besserung vermahnt wurde, und „da er solche zugesagt hatte, ihm die Absolution gesprochen wurde". (Generalart. 7.) Das schon erwähnte Mahnverfahren gegen offenkundige Sünder war beizeiten einzuleiten, noch ehe sie die Absolution in der Privatbeichte nachsuchten. Als solche offenkundige Sünden erwähnen die Generalartikel im Gegensatz zu der späteren Praxis ausser den zuletzt in späteren Zeiten noch übriggebliebenen Sünden gegen das sechste Gebot auch papistische Irrtümer, tägliche Völlerei usw.

Die Versagung der Absolution hatte mitunter den beabsichtigten Erfolg, dass der abgewiesene Sünder sich besserte. Freilich war eine Wiederzulassung bei derartig von der Beichte Ausgeschlossenen nur nach erfolgter öffentlicher Kirchenbusse — solange dieselbe an dem betr. Orte noch bestand — ausgenommen das periculum mortis, möglich (vergl. Carpzov, a. a. O., II., def. 250ff.). Mitunter blieb aber auch der bei der Versagung der Absolution beabsichtigte Erfolg aus und die betr. Sünder blieben in ihren Sünden. Aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts findet man ein Beispiel sowohl für eine angeordnete und nach erfolgter Reue wieder aufgehobene als auch für eine angeordnete und wegen Verharrens im unbussfertigen Zustand aufrechterhaltene Ausschliessung von Absolution und Abendmahl in dem Oberkonsistorialreskript nach Pirna vom 22. IV. 1607 (bei Carpzov, a. a. O., II, def. 280, 10; vergl. auch als Beispiel Gerber, a. a. O., S. 551.) Die hier vorliegende Sünde war langer, nach aussen Ärgernis erregender ehelicher Zwist. Aus dem Ende des 17. Jahrhunderts bietet

für den erfolgten Ausschluss von der Absolution mehrere interessante Beispiele „die frei- und edelmütige Geschichte der Beichte der Protestanten“ (Chemnitz 1800). Hier sind die den Ausschluss bedingenden Sünden Hurerei, Völlerei, Zauberei.[1]) Es darf jedoch bei der Frage nach der versagten Absolution nicht verschwiegen werden, dass sich das Oberkonsistorium jedesmal die Akten einsenden liess und gegebenenfalls auch, vor allem, wenn die in Frage stehende Schuld nicht sicher erwiesen oder offenbar mildernde Umstände vorlagen, auf eine Versagung des Bannes zukam (vergl. Carpzov, a. a. O., II, 284ff.).

Als selbstverständlich sah man es an, dass die Beichte mit dem Versprechen künftiger Besserung schloss. Nur in diesem Falle durfte man ja von einer wahren Reue als der Vorbedingung zur Absolution reden. Die Kirche hielt es offenbar zunächst für unmöglich, dass jemand im Beichtstuhl auf geschehene Vermahnung hin die verlangte Besserung nicht gelobe. Es sind doch auch unerhörte Dinge, die im Anfang des 18. Jahrhunderts, allerdings nicht für Sachsen bezeugt, vorgekommen sind. Wenn Pastor Collin, der seit 1709 in Dertingen war, im Beichtstuhl seine Konfitenten fragte, ob sie sich bessern und von ihrem gottlosen Wesen abstehen wollten, so gaben sie zur Antwort: „das können wir nicht versprechen“, antwortete er darauf: „so kann ich euch auch nicht absolvieren, denn wo kein guter Vorsatz ist, da ist auch kein Anfang einer wahren Busse“, so erwiderten sie höhnisch: „das muss der Herr Pfarrer, dafür hat er seinen Lohn“. Die Folge war, dass Collin die Absolution verweigerte,

[1]) Vergl. aus dem Wortlaut des Reskripts vom Merseburger Stiftskonsistorium vom 26. VI. 1695 a. a. O S. 24: „es haben A. K. u. S A. — den bösen Feind sich dergestalt verleiten lassen, dass sie zu einer sogenannten klugen Frau Boten abgeschickt und sich daselbst ungeziemenden Rats erholet. Wenn — — wir solch abergläubisch und abgöttisch Wesen, welches zu allgemeinem Argernis der lieben Gemeinde ausgebrochen, ohne Kirchenzensur nicht hingehen lassen können, als begehren wir hiermit, — ihr wollet bemeldete Personen bis zu unserer anderweitigen Verordnung zum heiligen Beichtstuhl nicht admittieren.“

dass die Zurückgewiesenen deswegen gegen ihn klagten und dass am Ende langwieriger Verhandlungen Collin doch entsetzt wurde. (Burk, Pastoraltheol. I., S. 146; Ritschl, Gesch. d. Pietism., II 1, S. 539.) Wir denken hierbei auch an das Gutachten der Leipziger Universität vom 19. VII. 1629 (Dedecken, a. a. O., IV., append., S. 561), das aber dem betr. Geistlichen recht gab, der nach persönlichen und sachlichen Misshelligkeiten den Konfitenten im Beichtstuhl gefragt hatte, ob ihm seine Sünde leid sei und auf erhaltenen Widerspruch von einer Absolutionserteilung Abstand genommen.

Luthers Katechismus hat vor der Absolution selbst die Frage: „Glaubst du auch, dass meine Vergebung Gottes Vergebung sei?“ Eine derartige Frage hat die Agende von 1539 nicht. Die Voraussetzung der Absolution ist für sie nur, dass der Konfitent „sich für einen armen Sünder bekennt und aus Gottes Wort Unterricht und Trost begehrt, damit er der Sünden los werde“. Der Absolution geht hier jedoch noch eine kurze Vermahnung voraus. Hierin heisst es von der Absolution: „Dies Wort der Absolution, so ich auf Gottes Verheissung dir mitteile, sollst du achten, als ob dir Gott durch eine Stimme vom Himmel Gnade und Vergebung deiner Sünden zugesagt, und sollst Gott herzlich danken, der solche Gewalt der Kirche und den Christen auf Erden gegeben hat.“ Die Absolutionsformel, die hierauf der Geistliche zu sprechen hat, ist der sächsischen Agende mit einer Reihe anderer Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts gemeinsam. Sie enthält keine Retentionsformel, sie spricht also von einem Vergeben der Sünden, ohne ein Behalten der Sünden bei Unbussfertigen zu erwähnen. Nach der eben vorausgegangenen Privatbeichte ist dieses Fehlen der Retentionsformel auch selbstverständlich. Die Vergebung der Sünden wird ferner vom Geistlichen nicht verkündigt, sondern direkt erteilt: „im Namen unseres Herrn Jesu Christi, auf seinen Befehl und in Kraft seiner Worte spreche ich dich aller deiner Sünden frei, ledig und los, dass sie dir allzumal sollen vergeben sein, so reichlich und vollkommen, als Jesus Christus dasselbe durch sein Leiden und Sterben verdient“.

Die in der Agende gegebene Formel wurde aber nicht als die allein zu brauchende betrachtet. „Von der Absolutionsformel ist kein gewisses Gesetz gestellt. Jeder Prediger mag selbst nach seinem Gutbefinden die Beichtkinder absolvieren.“ Die Folge davon war, dass gerade hier sich grosse Verschiedenheit herausbildete. Neben den feststehenden, immer wiederkehrenden Formeln finden sich die je nach dem einzelnen Fall modifizierten, ein durchaus gesunder. erfreulicher Umstand. Freilich neben den ganz kurzen Formeln finden sich auch lange Ansprachen, ein Zuviel des Guten. „Manche Prediger haben es in der Gewohnheit, die Absolution fast in eine Predigt zu verwandeln. Teils beschweren sich Beichtkinder darüber, dass sie solange aufgehalten werden, und der gute Prediger macht sich ohne Not selbst mehr Mühe.“ (Gerber, a. a. O., S. 517.)

Wenn einige Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts (Schleswig-Holstein 1542, Braunschweig 1543) die Absolution unter Handauflegen erteilen lassen, so gibt zwar die sächsische Agende darüber keine ausdrückliche Vorschrift, die Zeremonie ist aber auch in Sachsen üblich gewesen. Sie war vielleicht nicht überall eingeführt. Gerber sagt darüber: „Beim Beschluss der Absolution pflegt der Diener Gottes dem Beichtkind die Hand aufs Haupt zu legen und zwar dreimal, nämlich bei Nennung jeder göttlichen Person, und bei dem Abschiedswort: „„Gehet hin in Frieden, die Gnade unseres Herrn Jesu Christi sei mit euch““ das Zeichen des Kreuzes hinzuzutun. — Soviel aber das Handauflegen betrifft, so ist das eine freie Zeremonie, die nicht notwendig zur Absolution gehört“. (Gerber, a. a. O., S. 517.)· Immerhin spricht es aber für eine sehr weite Verbreitung der Sitte des Handauflegens, wenn der Ausdruck „die Hand nicht auflegen“ in der Bedeutung „die Absolution versagen“ in amtlichen Erlassen vorkommt. (Synodaldekr. v. 6. VIII. 1624, § 34; Rev. Synodaldekr. vom 15. IX. 1673, § 29, vergl. auch Dedecken, a. a. O., IV. (append.), S. 561.) Für die spätere Zeit (19. Jahrh.) ist die Handauflegung bei der Absolution ebenfalls bezeugt. (Florey, pfarramtl. Ratgeber 1869², S. 247.) Manche empfingen die Absolution nie anders als knieend

(vergl. u. a. Florey, a. a. O., S. 247). Es ist bemerkenswert, dass schon die Generalartikel Veranlassung haben, die private Absolution unter Verbot einer allgemeinen Absolution anzuordnen. Sie schliessen ausdrücklich aus, dass ein Geistlicher „einem ganzen Haufen zugleich ungehört eine gemeine Absolution spreche“.

IV.

Was die Beichtzeit anlangt, so schreiben die Generalartikel vor, dass im allgemeinen die Beichte am Sonnabendnachmittag stattzufinden habe „den Sonnabend um Vesperzeit“. Der Beichte ging ein Gottesdienst am Sonnabendnachmittag voraus, der nach der Agende von 1539 folgende Ordnung hatte. Zunächst singen die Schüler ein, zwei oder drei Psalmen, sodann die Antiphon des nächsten Tages, darauf ein Responsorium oder einen Hymnus. Es folgt eine neutestamentliche Schriftverlesung. Nach derselben singt man das Magnifikat, auch mit einer Antiphon vom nächsten Sonn- oder Festtag und beschliesst mit Kollekte und dem Benedicamus. Im unmittelbaren Anschluss an diesen liturgischen Gottesdienst, für den keine Ansprache vorgesehen ist, findet die Privatbeichte statt. Die Agende gibt diese Bestimmungen nur für die Städte. Hier konnte der Vespergottesdienst mit Hilfe der Schule in der genannten Weise ausgeführt werden. Der angegebene Verlauf des Gottesdienstes charakterisiert jedoch diese Feier eigentlich mehr als eine Vorfeier für den darauffolgenden Sonntag und ist weniger als Gottesdienst derer gedacht, die beichten wollen. Da konnte die Praxis leicht bessere Formen finden, als sie die Agende vorschrieb. Von Gerber (a. a. O., S. 503) erfahren wir die Liturgie solcher Sonnabendsvespern seiner Zeit, des 18. Jahrhunderts. Zunächst wurde ein Busslied gesungen, dann verlas man einen Busspsalm und schloss denselben mit dem gewöhnlichen Betstundengebet. In der heute noch für den Busstag vorgeschriebenen Weise betete man sodann das Vaterunser, d. h. man leitete dasselbe mit den Worten ein: Herr, höre meine Worte, merke auf meine Rede usw. und schloss dasselbe mit dem Bittruf: Herr Gott, Vater im Himmel, erbarme dich

über uns usw. Noch einmal sang man darauf ein kurzes Lied. Mit Kollekte und Segen vom Altar aus schloss dieser Gottesdienst. Die Anlage dieser Vesperfeier nimmt ganz bestimmten Bezug auf die nachfolgende Beichte, ist aber doch immerhin derartig, dass auch dann, wenn als Besucher nicht nur Konfitenten erscheinen, ein geschlossenes Ganzes gegeben ist. Dieser Beichtvorbereitungsgottesdienst nahm nach Gerber „zu Mittag um 12 gegen 1 Uhr“ seinen Anfang. Gewöhnlich wurde auch dieser Gottesdienst besonders eingelauten. Später blieb die Sitte des Einlautens der Beichte nur noch auf dem Dorfe bestehen. (v. Weber, K. R., II.[2] 1, S. 115, Anm. 92.) Zum guten kirchlichen Anstand rechnete man es, dass man zum Besuche dieses Wochengottesdienstes seine Festtagskleider anlegte. (Freyberg, Der eröffnete Beichtstuhl, Leipzig 1770, S. 228, 296.)

Im Unterschiede von den Orten mit bestehenden Schulen musste auf dem Lande dieser Gottesdienst vor der Beichte einfacher sein. Ob man, anfangs wenigstens, aber überall die Vesperzeit, die die Generalartikel vorschreiben, beibehielt, muss dahin gestellt bleiben. Auf jeden Fall bildete sich später für die Landgemeinden eine bequemere Praxis heraus. Das Kirchenbuch von 1668 fügt zur Agende von 1539 hinzu: „wo man nicht Schulen hat, soll man des Sonnabends zu bequemer Zeit am Abend lauten lassen und, wo sich das Volk, alt und jung, sammelt, etliche Psalmen oder geistliche Gesänge singen und mit dem Gebete schliessen. Darnach verhöre der Pfarrer die Leute, so des folgenden Tages kommunizieren wollen“.

Bei den bisher genannten Beichtgottesdiensten ist es Voraussetzung, dass sämtliche Konfitenten von Anfang bis zu Ende der Feier beiwohnen, dass also bei Beginn der Vesper in der Regel schon alle die Personen versammelt sind, die zur Beichte gehen wollen. Dass bei grossem Andrange der einzelne lange im Gotteshause verweilen musste, wird weiter unten noch besonders zu erwähnen sein. In den grossen Städten konnte jedoch der Andrang zur Beichte bisweilen auch so gross werden, dass die Nachmittagszeit gar nicht ausgereicht hätte, um alle einzeln im Beichtstuhl

zu verhören. In solchen Gemeinden liess man die Beichte schon am Vormittag ihren Anfang nehmen. Betreff Leipzig (s. u.) bestimmte man 1713 die Zeit von 8—11 Uhr. Gerber berichtet von seiner Zeit, dass in Dresden die Geistlichen schon früh 5 oder 6 Uhr mit Beichtehören begonnen hatten, sie selbst klagen in einer Eingabe an das Oberkonsistorium 1714, dass sie „von früh morgens bis auf den späten Abend" ohne Unterbrechung Beichte sitzen müssten. (Hptstaatsarch. 4571, Bl. 33.) Die natürliche Folge dieses endlos langen Beichtgottesdienstes war es dann, dass die schöne Sitte einer der Einzelbeichte vorausgehenden gemeinsamen gottesdienstlichen Sammlung verloren ging und dass am Anfang durchaus nicht alle Konfitenten versammelt waren. Man kam und ging nacheinander, wie es dem einzelnen gerade mit seiner Zeit passte. Immerhin war das nur ein Notstand, der sich auf die grössten Städte, von Dresden wissen wir es allein urkundlich, beschränkt haben wird. In den meisten Städten hingegen wird man sich mit dem kleineren Übel des längeren Wartens der Konfitenten begnügt haben.

Die Beichte am Tage vor der Kommunion war die gesetzliche Regel. Schon am Freitag Beichte zu halten statt am Sonnabend, mochte aus persönlichen Gründen da und dort von den Geistlichen bevorzugt werden. Aus dem Jahre 1617 wissen wir aber, dass solche Regelwidrigkeit den Parochianen nicht immer angenehm war und Gegenstand einer Beschwerde gegen den Geistlichen werden konnte. (Neue Sächs. Kirchengall., Ephorie Chemnitz, I. u. II., S. 594.) An anderen Orten blieb die Wahl des Freitags unangefochten. Von einer „angeordneten Explorationsstunde (Verhör), die Freitags mit denen, so zur Beichte gehen wollen, gehalten" wird, erfahren wir z. B. 1793 aus der Zwickauer Gegend. (Buchwald, a. a. O., I., S. 57.) Die Abweichung war deswegen nicht so schlimm, weil es dem Gesetzgeber nur hauptsächlich darauf ankam, dass die Beichte nicht am Kommuniontage stattfinde. Allerdings schon die Generalartikel liessen diese Verbindung als Ausnahme gelten für alte, schwache Leute und für Frauen, die ihrer Niederkunft in nächster Zeit

entgegen sahen. Für diese war eine Beichte am Kommuniontage früh erlaubt. Wenn später das Generaldekret vom 6. VIII. 1624, § 36 diesen Dispens auf die genannten Personen der Landbevölkerung einschränkte, so stand dies vielleicht in Zusammenhang mit der oben erwähnten Dorfsitte, den regelrechten Beichtgottesdienst auf den Abend zu legen. Gerade den genannten Personen wollte man den Ausgang am Abend ersparen. Die Bequemlichkeit der einzelnen Geistlichen, die mitunter den besonderen Tag eines Beichtgottesdienstes sich sparen wollten, konnte in kleineren Gemeinden manches Mal eine gesetzwidrige Zusammenlegung von Beichte und Kommunion auf einen Tag herbeiführen. Die Gemeinde liess sich dies jedoch nicht immer gefallen und führte bei der vorgesetzten Behörde Klage über die „eingerissene Unordnung, dass allen ohne Unterschied am Sonntage des Morgens früh vor der Predigt zu beichten nachgelassen und dadurch der Anfang des Gottesdienstes über alle Massen lange verzögert werde" (anno 1686 bei Buchwald, a. a. O., I., S. 73, Gemeinde Bärenwalde bei Zwickau). In Leipzig war es im Anfang des 18. Jahrhunderts ebenfalls — unbekannt seit wann — Sitte geworden, dass am Kommuniontage früh die Beichte abgehalten wurde. Bei dem grossen Andrang war eine Störung des Gottesdienstes nicht zu vermeiden. Das Einschalten von Gesangbuchsliedern, damit der noch Beichte hörende Geistliche Zeit gewinne, gehörte noch zu den kleineren Übeln. Aber darüber musste sogar geklagt werden, dass der einzelne Geistliche während der ganzen Predigt seines Kollegen weiter Beichte hörte und die letzten erst dann den Beichtstuhl verliessen, wenn die ersten Kommunikanten schon vom Altar zurückkehrten. Die Behörde entschied daraufhin unter dem 18. VII. 1713, dass „das Frühbeichten an den Sonn- und Festtagen in allen Kirchen der Stadt gänzlich abgeschafft" werden sollte. Weil man aber einsah, dass mit der anderwärts üblichen Sonnabendnachmittagstunde in dem grossen Leipzig nicht auszukommen sei, gestattete man zunächst für die Thomas-, Nikolai- und Matthäuskirche, dass auch vormittags, etwa von

8—11 Uhr Beichte gehört werde. Ausserdem aber verfügte man, dass „bei kurzen Tagen und wenn die Tore zeitig geschlossen werden, diejenigen, so aus den Vorstädten in den Kirchen der Stadt zur Beichte gewesen, ohne Entgelt unter den Toren hinausgelassen werden“ sollten. Man erkennt, mit welchen Gründen die Gemeinde für Beibehaltung der ihr lieb gewordenen, weil bequemeren Sitte der Sonntagsfrühbeichte eingetreten war. (Akten des Oberkonsistoriums Hptstaatsarch. 4571, Blatt 13.)

Besondere Zeiten im Jahre für Beichte und Abendmahl schrieb die evangelische Kirche nicht vor. An und für sich konnte man an jedem Sonntag zum Abendmahl kommen. Die Generalartikel (VIII) ordnen an: „so oft etliche Personen die Kommunion begehren“, soll das Abendmahl gefeiert werden. Es war aber nicht erst ein Übelstand der späteren Zeit, dass an gewissen Tagen im Jahr, besonders zu Ostern die Zahl der Beichtenden eine bedenkliche Höhe erreichte. Klagen doch schon die Generalartikel darüber, dass „besonders um die österliche Zeit, wenn die Leute sich in der Kirche zur Beichte finden“, viel Andrang ist. In der katholischen Zeit war das aber auch schon nicht anders gewesen. Wenn jedoch andere ältere Kirchenordnungen durch förmliche Verbote hindern wollten, dass die Leute zu bestimmten Jahreszeiten massenhaft zu Beichte und Abendmahl kamen (Kliefoth, a. a. O., II, S. 424), so finden sich glücklicherweise in Sachsen ähnliche Bestimmungen nicht. Bis in unsere Zeit besteht ja noch die Bevorzugung einzelner Zeiten fort, nur dass bei der heutigen Praxis dadurch nicht gleiche Schwierigkeiten entstehen, wie damals bei Existenz der Privatbeichte. Wenn wir weiter unten von der Gegnerschaft gegen die Privatbeichte handeln, müssen wir noch einmal auf diesen Übelstand zeitweiligen übergrossen Andranges eingehen.

Der gegebene Ort für die Beichte war die Kirche. Ausdrücklich wird in den Generalartikeln „aus vielen beweglichen Ursachen verboten, in des Pfarrers oder Diakonus Haus noch in die Sakristei“ die Privatbeichte zu verlegen. Dementsprechend enthalten auch die Visitationsartikel u. a.

die Visitationsfrage an die Gemeinde: „ob der Pastor in der Kirche oder in seinem Hause zur Beichte sitze?“ Der geheiligte Raum der Kirche sollte die Geistlichen und ihre Beichtkinder vor übler Nachrede schützen, die sich etwa an die intimeren Besprechungen im eigenen Hause des Geistlichen hätte anhängen können. Diese Bestimmung ist aber nicht nur ein Zeichen dafür, wie erst, nachdem die katholische Zeit das Pfarrhaus in Misskredit gebracht hatte, ein höheres Ansehen des Pfarrhauses langsam heranwachsen musste. Nicht nur in der ersten Zeit gegeben, sondern auch später wiederholt, bekunden derartige Vorsichtsmassregeln, dass nicht überall in den sächsischen Landen der Pfarrstand über dergleichen Verdacht erhaben war. Mochte aus lauteren Gründen auch einmal für eine Verlegung der Beichte aus der Kirche gesprochen werden, man konnte es nicht wagen. „Leider liegen solche betrübte (betrübliche) Exempel am Tage, sagt Gerber (a. a. O., S. 523), dass der Beichtvater vielmals gegen Weibspersonen sich ärgerlich bezeugt hat;[1]) wenn er sie nun vollends in seinem Hause hätte mögen Beichte hören oder in einer verschlossenen Kammer, wie einer einstmals einen solchen Vorschlag guter Meinung tat.“ Wie schon erwähnt, verboten die Generalartikel auch das Abhalten der Beichte in der Sakristei, so dass nur der Kirchenraum, speziell der Altarraum dafür frei stand. Später dachte man etwas anders darüber. Das Generaldekret von 1624 wiederholt das Verbot in bezug auf das Pfarrhaus, lässt aber im Gegensatz zu den Generalartikeln das Verbot der Sakristei weg. Diese Beichte in der Sakristei wurde gern von besonders vornehmen Leuten „wie es bei honetten und vornehmen Personen zu geschehen pflegt“ (Gerber, a. a. O., S. 541; Deyling, Inst. prudant. pastor., S. 445) gewählt, denen die Öffentlichkeit ihrer Beichte in der Kirche peinlich war. Von Leipzig bezeugt Gerber, dass die Männer in der Sakristei beichteten, „die Prediger pflegen solche in der Sakristei,

[1]) Vergl. auch Ritschl, a. a. O., II 1, S. 539 (wenn auch nicht von Sachsen besonders gesagt): „im Predigerstande müssen beim Eintritt der pietistischen Bewegung Trunksucht und Ehebruch häufig vorgekommen sein“.

jeglicher an seinem ordentlichen Tisch zu verhören. Für die Weibspersonen aber ist ein absonderliches Beichthaus erbaut, auch bei dem Altar, in welchem auch wohl Beichtstühle sein werden". Von den Dresdner Hofpredigern wissen wir ebenfalls, dass sie in der Sakristei Beichte hielten, daneben aber auch ihre besonderen Beichtstühle im Alterraum hatten. (Gleich, a. a. O., I, S. 49 u. 46.) Dem ersten Hofprediger stand die Benutzung der Sakristei nur zu, wenn der Oberhofprediger keine Konfitenten gerade hatte, der zweite Hofprediger musste in gleicher Weise dem ersten den Vorrang lassen. Die Mitglieder der kurfürstlichen Familie beichteten „zuweilen" in ihrer Loge in der Hofkirche, in dem „herrschaftlichen Betstüblein" der Kanzel gegenüber. (Gleich, a. a. O., I., S. 45.) — An manchen Orten war wenigstens für die kalten Wintertage eine Benutzung der Sakristei zur Beichte üblich geworden (Philipp, Wörterb. d. kursächs. K. R., S. 120).

Auch für die eingepfarrten Ortschaften war der allein zulässige Ort des Beichtens die Kirche. Natürlich war es für sie recht umständlich, dass sie am Sonnabend zur Beichte und am Sonntag zur Kommunion in den Nachbarort gehen mussten, in dem ihre Kirche stand. Wundern könnte es aber vor allem manchen, dass dieselbe Unbequemlichkeit auch den Ortschaften auferlegt wurde, die zwar eine eigene Kirche hatten, deren Kirche aber nur die filia einer im andern Orte gelegenen mater bildete. Auch die Bewohner solcher Filialgemeinden mussten, das verlangten die Generalartikel und auch die Visitationsartikel wiesen besonders darauf hin, die Pfarrkirche für Beichte und Abendmahl besuchen. Der Grund zu dieser Anordnung lag offenbar in der Rücksicht auf den Geistlichen, den man an dem so wie so arbeitsreichsten Tag der Woche nicht noch mehr belasten wollte oder konnte. Dass von seiten derartiger Filialgemeinden allerhand Anstrengungen gemacht wurden, diese lästige Bestimmung, nur in der mater beichten zu dürfen, los zu werden, sei es selbst unter gewissen Opfern, steht schon für das 16. Jahrhundert fest (vergl. die Bemühungen der Leubsdorfer Bauern, die nach Dorfschellenberg eingepfarrt waren, in Neue Sächsische

Kirchengallerie, Ephorie Chemnitz, S. 591 ff. sowie das Erbieten des Pleissaer Pastors in seiner Wüstenbrander Filialkirche Beichte zu sitzen, ebenda S. 841).

Von Anfang an wurde verlangt, dass die Privatbeichte an einem „unverdächtigen Ort" stattfinde. Auf der andern Seite durfte dieser Ort auch nicht den privaten Charakter der Beichte aufheben. Es war leider vorgekommen, dass Leute „aus der Beichte geschwatzet", d. h. dass man weiter erzählt hatte, was man den andern in der Privatbeichte hatte bekennen hören. Deshalb schreiben die Generalartikel vor, dass alles getan werde, um das Geheime der Privatbeichte bei aller Öffentlichkeit derselben zu wahren. In kleineren Kirchen, an denen nur ein Geistlicher angestellt war, daher also in allen Dorfkirchen, sollte die Gemeinde einfach in ihrem Kirchenstand stehen bleiben, jeder einzelne sollte in den Chorraum gehen, sobald der vorhergehende wieder von dort zurückkäme. Bei Kirchen, an denen mehrere Geistliche angestellt waren, war es schwieriger. Auf die einfache Lösung des Problems, dass eben die beiden Geistlichen nicht gleichzeitig Beichte abhalten sollten, ist man nicht gekommen, konnte vielleicht auch nicht kommen, weil man mit Rücksicht auf die Gemeinde an der einen, nun einmal feststehenden Zeit, der Sonnabendsvesper, festhielt. Für Kirchen mit mehreren Geistlichen ordneten die Generalartikel an, dass die Geistlichen „im Chor, an weit voneinander abgesonderten Orten sitzen sollten und das Volk ausserhalb dem Gitter oder Chor stehen bleiben sollte, aus welchem eines nach dem andern zum Beichtstuhl gehe, mit welchem er reden könne, dass es andere in der Kirche nicht hören." Freilich war diese Anordnung leichter gegeben als befolgt. Von der kleinen Johanniskirche in Chemnitz wissen wir, dass seit etwa 1700 jederzeit zwei Geistliche gleichzeitig Beichte gehört haben. Der Altarraum war jedoch so klein, dass, obwohl die beiden Geistlichen an den beiden einander gegenüberliegenden Wänden, also so weit wie möglich getrennt von einander Aufstellung nahmen, der in der genannten Verordnung gewünschte Zweck nicht erreicht werden konnte. Derselbe Übelstand hat sich

in gar manchen Kirchen gefunden, wie wir das, um noch ein Beispiel herauszuheben, ausdrücklich auch von Annaberg beklagt finden. (Gerber, a. a. O., S. 522.) Vielleicht ist gerade von diesem Übelstand die an einigen Orten eingeführte Mitbenutzung der Sakristei zur Abhaltung der Privatbeichte mit herzuleiten.

Generalartikel und Visitationsartikel gebrauchen den Ausdruck „Beichte sitzen“ im Sinne von Beichte abhalten. Es ist auch das natürlichste, dass der Geistliche zu diesen seelsorgerlichen Gesprächen, deren er an dem einen Nachmittage so viele halten sollte, nicht immer stehen konnte. Das Wort „Beichtstuhl“ aber kommt, wenigstens in den ersten sächsischen Schriften, deswegen noch nicht gleich vor. In einem einzelnen Falle wissen wir, dass der Beichtstuhl ein „alter Männerstuhl, so mehr als zwei Sitze hatte“, war. (Neue Kirchengallerie, Chemnitz I u. II, S. 37.) So wird es meist gewesen sein, dass eine der, bekanntlich anfangs sehr seltenen, Kirchenbänke im Chorraum für die Beichthandlung mit benutzt wurde, wie denn auch später zuweilen bei eintretendem Platzmangel die eigentlichen Beichtstühle für den Gebrauch der die Predigt hörenden Gemeinde eingerichtet wurden. (Gleich, a. a. O., I, S. 46.) Der mit den übrigen zunächst gleiche „Kirchenstuhl“ erhielt mit Bezug auf seine besondere Verwendung den Namen Beichtstuhl. Beichtstühle im heutigen Sinne sollen erst später, im Anfang des 17. Jahrhunderts in Deutschland aufgekommen sein; als ihre Heimat wird Frankreich angegeben, wo man sie schon zu Ende des 15. Jahrhunderts kannte. (Kurtz, Kirchengesch., I[13], S. 230.) Auf jeden Fall lassen sich solche Beichtstühle mit auf- und zuschiebbarem Gitter oder mit Glasfenstern in der evangelischen Kirche Sachsens erst für das 17. Jahrhundert nachweisen. Dass man derartige abgeschlossene Beichtstühle einführte, war in dem Bestreben begründet, bei aller Öffentlichkeit der Beichte doch die Diskretion selbst zu wahren, „dass der Beichtvater nicht so genau nebst dem Beichtkind observiert werden kann, wenn etwa das Beichtkind ihm etwas im geheimen entdecken will“. (Gerber, a. a. O., S. 545.) In der

Regel hatten diese Beichtstühle eine Zwischenwand, die den ganzen Raum in zwei Teile teilte. Zu jedem dieser beiden Räume führte eine Tür, durch die eine trat der Geistliche in den Beichtstuhl, durch die andere trat der Konfitent ein. Bisweilen liess man jedoch diese Zwischenwand weg, behielt aber die beiden Türen bei. In diesen Fällen hatte man die Sitte, dass die Männer durch die eine, die Frauen durch die andere Tür in den Beichtstuhl gingen, der Beichtvater jedesmal dementsprechend mit seinem Platze wechselte. Freilich waren diese „modernen", geschlossenen Beichtstühle immerhin ein Luxus, den sich nicht jede Gemeinde leisten konnte. Noch im Jahre 1800 hört man deswegen die Klage, dass „gewöhnlich die Beichtstühle in der Kirche frei und offen stehen", so dass Beobachten und Belauschen der Konfitenten möglich war. (Kurze frei- u. edelmütige Geschichte der Beichte der Protestanten.) Innerhalb des Altarraumes standen die Beichtstühle entweder vor dem Altar oder, und das war vielleicht das richtigere, hinter dem Altar. Heute findet man Beichtstühle nur noch in wenigen evangelischen Kirchen Sachsens wie z. B. in der Zittauer Klosterkirche und dann natürlich nur als ausser Gebrauch gesetzte Inventarstücke.

Der Gang zum Beichtstuhl war nur insofern schon in der ersten Zeit geregelt, als die Generalartikel verlangen, dass man alten schwachen Leuten und Frauen in gesegneten Umständen den Vortritt lasse, auch wird hervorgehoben, dass die Jugend „denen gebührende Ehre erweise, welchen sie auch sonst schuldig ist zu weichen", eine Bestimmung, deren Nichtbefolgung leider bisweilen an heiliger Stätte argen Verdruss schaffte.

Parochialzwang bestand von Anfang an für die Privatbeichte. Durfte nach den Generalartikeln (VIII) der Pfarrer nur denen das Abendmahl spenden, die in seine Gemeinde gehörten, und war Abendmahl und Beichte eine zusammengehörige, untrennbare Grösse, wie wir oben nachwiesen, so war damit auch die Privatbeichte an die Person des zuständigen Seelsorgers gebunden. Eine Befreiung von diesem Zwange war wohl möglich, doch musste das durch besondere Erlaubnis der Oberbehörde geschehen und die noch vor-

handenen Entscheide zeigen, dass die nachgesuchte Erlaubnis oftmals versagt wurde, wenn kein stichhaltiger Grund vorlag. (Carpzov, a. a. O., II, S. 290ff.) Stichhaltig war z. B. das Auftreten der Pest im Kirchdorfe. (Carpzov, a. a. O., S. 291; Dedecken, a. a. O., III, S. 562.) Besondere Ausnahmebestimmungen bestanden jedoch für Kirchpatrone und für solche Grundstücksbesitzer, für die mehrere Kirchen zuständig waren. Wenn in Preussen Anfang des 18. Jahrhunderts (Pertsch, Recht der Beichtstühle, I, S. 189) es so war, dass in manchen Orten bei dem Superintendenten beichten durfte, wer wollte, bei dem Archidiakonus die übrige innere Stadt, bei dem Diakonus die Vorstädter und bei dem diaconus suburbanus die eingepfarrten Bauern zur Beichte gingen (ein Ansatz zu der viel späteren Einrichtung selbständiger Seelsorgerbezirke), anderwärts aber auch die Wahl unter den vorhandenen Geistlichen eines Ortes den Parochianen frei stand, so haben wir ähnliche Verhältnisse auch in Sachsen. Z. B. war es in manchen sächsischen Orten Sitte, dass die Männer bei dem Pfarrer, die Frauen bei dem Diakonus zur Beichte gingen (v. Weber, K. R., II. 1, S. 114), ähnlich, wie auch heute in manchen Orten, die noch mit der Einführung von Seelsorgerbezirken rückständig sind, die Konfirmanden geschlechterweise zwischen dem ersten und zweiten Geistlichen der Gemeinde geteilt werden. Die anderwärts übliche freie Wahl der Kirche zum Besuch der Privatbeichte bot oft den Anlass zu recht unliebsamen kollegialen Streitigkeiten. Deshalb richtete man in Städten mit mehreren Kirchen schon um der Beichtgeldeinnahmen willen die parochialen Grenzen auf und erkannte zwei Parochien in ein und derselben Stadt für zwei ebenso getrennte Grössen wie zwei Landgemeinden zueinander. Als dann später die Einrichtung des Beichtgeldes gefallen war, wurde mitunter wiederum auch der Parochialzwang für die Beichte aufgehoben, was z. B. 1828 für Dresden geschah. (v. Weber, K. R., II. 1, S. 113.) Im Interesse einer wirklichen Seelsorge, die sich auf gegenseitiges Vertrauen gründet und eine gegenseitige Bekanntschaft zum mindesten voraussetzt, auch im Interesse der

Kirchenzucht, die doch immer durch die Privatbeichte mit ausgeübt wurde, war die Bildung von Lokal- oder Personalgemeinden sehr zu begrüssen. Leider scheinen aber vielfach nicht diese höheren Gesichtspunkte, sondern sehr materielle, nämlich die Rücksichtnahme auf das Beichtgeld diese Bildung von bestimmten Bezirken herbeigeführt zu haben. Sonderbar bleibt es, dem eigentlichen persönlich seelsorgerlichen Charakter der Privatbeichte widersprechend, wenn im Zusammenhang mit zu haltenden Zirkularpredigten der Superintendent den Geistlichen seiner Ephorie auch aufgab, am Sonnabend vorher in seiner Kirche Beichte zu sitzen (z. B. in Chemnitz).[1])

Selbstverständlich gehört schon in diesen Zusammenhang die Erwähnung des Beichtgeldes. Dass man beim Gang zur Beichte jedesmal etwas bezahlen musste, gibt der ganzen Institution der Privatbeichte ein eigenes Kolorit. Wir ziehen es jedoch vor, die Geschichte des Beichtgeldes weiter unten im ganzen zu behandeln, zumal auch das Beichtgeld sich an manchen Orten viel länger als die mit ihm anfangs zusammenbestehende Privatbeichte erhalten hat. Erwähnen wollen wir hier nur, dass wir es bei dem Beichtgeld mit einer Einrichtung speziell der lutherischen Kirche zu tun haben.

V.

Die Institution der Privatbeichte blieb im Laufe der Zeit nicht, was sie anfangs war. Kliefoth (liturg. Abhandlungen, II, S. 421ff.) weist mit Recht darauf hin, dass gerade für die Geschichte der Privatbeichte der dreissigjährige Krieg von ungeheurem Einfluss gewesen ist. Es mangelt uns für Sachsen an besonderen Belegen hierfür, aber das erhellt ohne weiteres, dass bei dem verrohten Volk des grossen Krieges die Arbeit des Beichtvaters eine andere werden musste, als sie s. Z. in den immerhin gesitteteren Zeiten des Reformationsjahrhunderts gewesen war. Auf der anderen Seite gilt aber auch gerade mit Bezug auf die Privatbeichte und die hierin

[1]) Noch heute gehört es zu dem rechten kirchlichen Takt, dass man einen an der betr. Kirche nicht angestellten und der Gemeinde unbekannten Geistlichen, wenn irgend möglich nicht die Beichte halten lässt, obwohl die jetzige Beichtrede die Intimität der Privatbeichte ja nicht erreicht.

von den einzelnen Seelsorgern zielbewusst geleistete treue Arbeit: wenn Sachsen resp. Deutschland im 30jährigen Krieg nicht zugrunde ging, so verdankte es dies seinen evangelischen Pfarrern, die den Mut nicht sinken liessen, sondern fortarbeiteten.

Freilich die Anschauungen über die Privatbeichte begannen sich in Sachsen nach dem 30jährigen Krieg z. T. auch schon während desselben zu wandeln. Der Überschätzung auf der einen Seite entsprach der lebhaftere Protest gegen dieselbe auf der anderen Seite. Für Sachsen genügt hier eigentlich schon der Hinweis auf die Wirksamkeit des Professors der Theologie in Wittenberg, Deutschmann (1657 bis 1706), der entsprechend seiner bekannten Vorliebe für die theologia paradisiaca auch eine Schrift schrieb: „Der christlutherischen Kirche Predigerbeichte und Beichtstuhl von dem grossen Jehova Elohim im Paradiese gestiftet“, eine Schrift, durch die er die einzigartige Würde und Bedeutung der Privatbeichte allen Ernstes damit zu begründen suchte, dass er nachweisen wollte, schon Adam und Eva im Paradiese hätten die Privatbeichte gehabt. Gerade im Gegensatz hierzu findet sich in derselben Zeit immer wieder der Nachweis, dass „die Privatbeichte, wie sie in den meisten evangelischen Kirchen gebräuchlich ist, in der h. Schrift nicht vorgeschrieben oder befohlen, und also auch nicht schlechterdings nötig sei“. (Quenstedt u. a., vergl. Gerber, a. a. O., S. 501; Carpzov, jurispr. consist. II. tit 18, defin. 278, 4: „huius confessionis non quidem est necessitas absoluta, quia latronem in cruce multosque — absque tali confessione beate mortuos scimus ac credimus“.) Löscher hingegen setzt es in den „unschuldigen Nachrichten“ (1711, S. 699) mit unter die sogenannten pietistischen Lehren: man behaupte, dass die in unserer Kirche eingeführte Privatabsolution in der h. Schrift nicht gegründet sei, wogegen Lange in der „Gestalt des Kreuzreiches Christi“ (S. 279) ganz richtig hervorhebt, dass das ganze Beichtwesen und die dazu gehörige Privatabsolution nach heutiger Beschaffenheit eine blosse Kirchenordnung sei.

Der Pietismus in Sachsen hat ohne Frage viel zu der Lockerung der Beichtzucht beigetragen, so sehr gerade das

Gegenteil durch die den Pietisten aufsteigenden Bedenken gemeint war. Indem man in ängstlicher Gewissenhaftigkeit nur die wirklich Bekehrten zum Beichtstuhl zulassen wollte, sah man sich zu einer wesentlichen Änderung und Umgestaltung der bisherigen Praxis gedrängt. Wenn auch Spener selbst in seiner Stellung als Dresdener Oberhofprediger nichts gegen die Privatbeichte unternommen hat, so wurden doch seine Bedenken gegen dieselbe bei den unter ihm stehenden sächsischen Geistlichen bekannt und von vielen unter ihnen geteilt. Manchem gab das den Mut, eigenmächtige kleine oder grössere Änderungen vorzunehmen. Von besonderen durch den Pietismus veranlassten grösseren Differenzen über die Privatbeichte wäre für Sachsen zu nennen der Streit zwischen Magister Sigismund Beerensprung, Pastor in Tautenhain (heute Ephorie Rochlitz; 1703 entsetzt) und Superintendent D. Thomas Ittig in Leipzig, wobei es sich um die Frage handelte, ob es nötig sei, solange die Wiedergeborenen in ihrem Glauben beharrten und sich also in der Gnade Gottes befänden, ihnen im Beichtstuhl die Absolution oder die Vergebung von Sünden zu wiederholen. In Panitzsch (Ephorie Leipzig II) wurde ferner Pastor Justinus Töllner 1697 wegen „Irrungen so wegen Beichte und Abendmahl vorgefallen“ abgesetzt. Es handelte sich in dem von Töllner mit Gottlieb Gerhard Titius geführten Streit darum, ob die Unbussfertigen zum Beichtstuhl zugelassen werden dürften oder nicht (vergl. Töllner, unrechtmässige Absetzung; deutliche Widerlegung. Halle 1703. Titius, Probe des geistl. Rechts, fernere Ausführung der Lehre vom papistischen Missbrauch des Bündeschlüssels 1704 und dazu Walch, Religionsstr. der luther. Kirche, II, S. 479f.; Ritschl, a. a. O., II. 1, S. 192f.).

Zunächst ist daran festzuhalten, dass die früheren Bestimmungen über die Privatbeichte im 17. und 18. Jahrhundert wiederholt wurden. Die Kirchenordnung von 1580 wurde fortwährend wieder neu gedruckt und behielt ihre offizielle Geltung in Sachsen. Die Instruktion für Visitationen von 1595 wurde z. B. 1706, 1710, 1713, 1735 wieder von neuem herausgegeben und enthielt jedesmal die alten Bestimmungen

über die Privatbeichte. Auch das Aufkommen der allgemeinen Beichte bedingte nicht ein Abschaffen der Privatbeichte. Hatten schon Luther und die Wittenberger bei Gelegenheit des Osiandrischen Streites entschieden, dass „die öffentliche, gemeine Absolution“ nicht zu verwerfen sei, denn auch die Predigt des Evangeliums sei im Grunde genommen „eine Absolution, darin Vergebung der Sünden verkündigt wird vielen Personen insgemein und öffentlich“, dass aber daneben die Privatabsolution nicht fallen zu lassen sei, so hatte es zunächst keine Bedeutung für die Privatbeichte, wenn 1581 zuerst in der Hofkirche zu Dresden und von da aus auch noch weiter im Lande die allgemeine Beichte eingeführt wurde. Zunächst hatte es keine Bedeutung, aber es liegt auf der Hand, dass bei dem vielen Unbequemen, das die Privatbeichte mit in sich schloss, dem einzelnen der Verzicht auf die Privatbeichte leichter wurde, sobald er sich der allgemeinen Absolution getrösten konnte. Die eingeführte allgemeine Beichte bildete aber nur ein neues Stück im Gemeindegottesdienste, nicht im Abendmahlsgottesdienste. Solange die Privatbeichte untrennbar mit dem Abendmahl verbunden war und solange man als Sakramentsverächter jeden, der längere Zeit dem Tisch des Herrn fern blieb, mit dem kirchlichen Mahnverfahren verfolgte, das sich bis zu der Versagung des kirchlichen Begräbnisses steigern konnte (Synodaldekret vom 15. IX. 1673, § 32), vermochte die allgemeine Beichte die Privatbeichte nicht zu verdrängen.

Grundsätzlich hielt man auch die pädagogischen Aufgaben fest. Der Decisivbefehl vom 1. IX. 1713 bestimmt ausdrücklich, dass „alle, die das erstemal zum h. Abendmahl kommen, sonderlich Handwerksburschen, Knechte und Mägde, wenn sie gleich an anderen Orten kommuniziert, allzuvor geprüft und alle jungen Leute bis zum 20. Jahr jährlich einmal vor dem Gebrauche des h. Abendmahls examiniert werden“. Es ist aber damit nicht die Privatbeichte in der Kirche gemeint, vielmehr handelt es sich um ein privates oder öffentliches Examen, das nicht wie die Privatbeichte der Reformationszeit direkt zum Sündenbekenntnis

und zur Absolution überleitete. Bemerkenswert ist es, dass diese Verordnung nur bis zum 20. Lebensjahr das Examinieren auszudehnen wagt, obgleich dieselbe Verordnung weiss, dass eine bessere Information der jungen und der alten Leute ein heilsames Werk sei.

Der Pietismus hat zur Privatbeichte in Sachsen eine zwiefache Stellung eingenommen. Die Gelegenheit, dass ein Gemeindeglied mit seinem Beichtvater sich einmal aussprechen, ihm sein Herz ausschütten konnte, musste von pietistischer Seite mit grosser Freude begrüsst werden. Wir finden daher vielfach das Bestreben, diese Aussprache immer mehr herbeizuführen. Die Gemeinde kam jedoch nur in seltenen Fällen entgegen und wenn es wirklich zu Gesprächen im Beichtstuhl kam, waren es oft tatsächlich keine Beichtgespräche. Ein Zeugnis aus der letzten Zeit des Bestehens der Privatbeichte sagt uns, dass jemand im Beichtstuhl sein Herz ausschütte, „das geschieht nicht, und wenn es denn auch einmal geschehe, so ist es einer der seltensten Fälle, die ein Prediger in seinem Amte erfährt“. Auf der anderen Seite traf der Pietismus mit seinem Dringen auf Innerlichkeit und wahrer Ergriffenheit der Konfitenten zu seinem Leidwesen auf recht oberflächliches und gedankenloses Beichten. Dem gewissenhaften Geistlichen wurde es daher zur inneren Unmöglichkeit, solchen Beichtkindern die Absolution zu erteilen. Die Verantwortung, die man durch leichtfertig erteilte Absolution auf sich lud, drückte die Gewissen der Ernstesten am schwersten. So kam es schon unter Spener in Sachsen zu teilweiser eigenmächtiger Zurückstellung der Privatbeichte, wenn auch von seiten des Kirchenregimentes dieselbe nicht angeordnet oder ausdrücklich gutgeheissen wurde. Im Gegenteil, eben erst noch durch das Synodaldekret vom 15. IX. 1673 hatte man erklärt: „es ist unser ernster Wille und Meinung, dass sich keiner, wer der auch sei, unterstehe, dieselbe (die Privatbeichte) abzuschaffen“. Allerdings soll es Spener begünstigt haben, wenn Pastoren vor der Privatbeichte die Kommunikanten vor dem Altar versammelten, eine Beichtrede hielten und eine allgemeine Beichte und Absolution sprachen, und

dann erst die einzelnen in den Beichtstuhl kommen liessen zur Privatbeichte. (Kliefoth, a. a. O., II, S. 465.) Nach Spener finden wir diesen Brauch allgemeiner in Sachsen. Nur war das immerhin bloss eine Zurückstellung, keine völlige Abschaffung der Privatbeichte. Bemerkt sei von Spener noch, dass er später in Berlin (Bedenken, I, 185; letzte Bedenken, II, 3) es wünschte und empfahl einzelnen Gemeindegliedern, welche lieber nicht zur Privatbeichte gehen, sondern sich der allgemeinen Beichte und Absolution bedienen wollten, solches zu erlauben. (Kliefoth, a. a. O., II, S. 467.)

VI.

Nach dem kleinen Katechismus Luthers tritt bekanntlich bei der Beichte der Konfitent an den Beichtvater mit den Worten heran: „Würdiger, lieber Herr, ich bitte Euch, wollet meine Beichte hören und mir die Vergebung sprechen um Gottes willen.“ Darauf folgt dann eine Beichtformel, zu der der Geistliche mit den Worten: „sag an“ auffordert. In der Agende von 1539 beginnt das Gespräch im Beichtstuhl ebenfalls mit einer Anrede des Konfitenten an den Beichtvater. Die Gemeinde sucht die Absolution nach, der Geistliche bietet sie nicht der Gemeinde an. Diese erste agendarische Form erleichtert die spätere Entwicklung. War einmal von vornherein Sitte, dass der Beichtende das Gespräch mit einer Anrede eröffnete, so brauchte man diese Anrede nur entsprechend zu gestalten, um damit die ganze bisher übliche, und von vielen lästig empfundene Beichtleistung des Konfitenten zu ersetzen.

Die Anrede der Agende von 1539 lautete: „Würdiger, lieber Herr! Ich komme und wollte mich auch gerne, als einen gottesfürchtigen, frommen Christenmenschen gebühret, zeigen. So weiss ich nicht, wie ich ihm tun und mich dazu schicken soll. Darum bitte ich, Ihr wollet mich doch das beste unterrichten.“ Bei dieser Anrede war eine fernere Aussprache unvermeidlich. Nun formulierte man aber in der Folgezeit dafür Anreden, in denen gleich das für die Erteilung der Absolution notwendige Sündenbekenntnis mit ent-

halten war. Diese Bekenntnisse für die Privatbeichte mochte sich der oder jener, sicher aber nicht die Mehrzahl der Konfitenten selbst formulieren. „Hat jemand geübten Sinn“, sagt Gerber, „so ist es ihm auch gewährt, seine Beichte mit eigenen Worten zu tun, welches auch fast am besten.“ Gerade aus diesen Worten geht aber doch deutlich hervor, dass eine selbständige Beichte nicht das regelmässige war. In der Regel nahm man ein von einem Dritten formuliertes Beichtgebet. Fürs 18. Jahrhundert bezeugt Gerber (a. a. O., S. 515), dass sich unter den einfachen Leuten „die meisten der sogenannten Kirchenbeichte bedienen, welche alle Sonntage nach der Predigt von dem Prediger mitverlesen wird“. Die Formel der allgemeinen Beichte war also für viele zur Formel der Privatbeichte geworden (vergl. auch den Kreuzkatechismus, Dresden 1764, S. 157). Daneben finden sich jedoch noch eine grosse Anzahl anderer Beichtformeln. Den Kindern wurden solche in der Schule oder zu Hause gelehrt. Eine solche Formel war gut, wenn sie der Gedankenwelt des Kindes entsprach. Diese selbe gute Formel wurde aber fast unbrauchbar, wenn sie nun für die ganze Lebenszeit angewandt wurde. Ein geistloses Aufsagen der Formel wurde dadurch natürlich gefördert. „Es ist zu beklagen, dass viele mit Unverstand solche Formel gebrauchen. Manche gebrauchen die Formel, die sie noch als Schulkinder erlernt, immer noch im hohen Alter.“ (Gerber, a. a. O., S. 515; Rosenmüller, Betrachtungen über die Wahrheiten der christl. Rel., IV, S. 364.) Neben dem Katechismus kamen dann vielfach die Beicht- und Kommunionbücher zu Hilfe, deren es bald eine ganze Anzahl gab. Die besseren Beichtbücher hoben besonders hervor, dass sie sich nur als Notbehelf betrachteten. (Cramer, Beicht- u. Kommunionbuch 1793, S. 53.) „Es ist gar nicht ratsam, wenn du immer eine und ebendieselbe Beichtformel brauchst, weil sie unmöglich deinem jedesmaligen Zustand angemessen sein kann. Ja, wenn du immer bei ein und derselben Formel bleibst, so wird sie dir nach und nach so geläufig, dass du sie hersagst, ohne etwas dabei zu denken und zu empfinden. Hast du dich einigermassen zum Nach-

denken gewöhnt, so kannst du leicht ein Bekenntnis deiner Sünden mit eigenen Gedanken und Worten ablegen, wie es deine jedesmalige Lage mit sich bringt.“ Die Kommunionbücher wollten also nur für die Minderbegabten da sein. Aber in der Regel war man zu denkträge, lernte darum entweder eine solche Formel aus dem Kommunionbuche auswendig oder, noch einfacher, man las im Notfall sogar nur eine Formel daraus ab. „Hierzu kommt, dass du die Beichte nicht gerade auswendig lernen und aus dem Gedächtnis hersagen musst, da dies allen denen gemeinlich schwer fällt, die nicht daran gewöhnt sind. Man kann ja seine Beichte herlesen, weil es Gott und auch dem Prediger einerlei ist, ob man seine Beichte abliest oder ob man sie aus dem Gedächtnis hersagt.“ (Cramer, a. a. O., S. 53.) Es war natürlich, dass diese Formeln nicht ersetzen konnten, was früher, zwischen Beichtkind und Beichtvater im Beichtstuhl seelsorgerlich verhandelt worden war. Das Bekenntnis besonderer Sünden, die den einzelnen drückten „liess sich fast niemand mehr einfallen“. (Rosenmüller, Betrachtungen, a. a. O., IV, S. 364.) Die Beichtbücher variieren die obengenannte Einleitung zu den Beichtformeln. Die Form, die der bekannte pfarramtliche Ratgeber von Florey in den älteren Auflagen hat, ist derjenigen in Luthers Katechismus ganz nachgebildet: „Wohlehrwürdiger, lieber Herr Beichtvater! Ich bitte, Sie wollen meine Beichte hören und mir die Vergebung meiner Sünden sprechen an Gottes Statt.“ Andere Einleitungen dürften heute weniger gefallen z. B.: „Hochgeehrtester Herr Beichtvater! Ich will jetzt das Bekenntnis meiner Sünden, aber auch meines Glaubens an Christum vor Gott ablegen. Sie werden mich also von der Gnade Gottes versichern und von meiner Christenpflicht belehren.“ (am Ende, christl. Buss-, Glaubens- und Tugendübungen, Chemnitz 1793.)

Die Beichtformeln selbst lassen sich in zwei Klassen scheiden. Die einen sind Beichten direkt an den Geistlichen als den Stellvertreter Gottes gerichtet, die anderen wenden sich an Gott, so dass der Geistliche nur die Empfangsstation bildet. Für letztere Art ist die allgemeine Kirchenbeichte,

die bis zuletzt als Formel für die Privatbeichte in Gebrauch blieb (vergl. Florey ältere Auflagen), ein Beispiel. Für die erstgenannte Art gelte folgende Formel aus jüngerer Zeit als Beleg: „Wohlehrwürdiger Herr! Gott sei mir Sünder gnädig. Dies ist meine Beichte voll Reue und Glaube. Aller Gebote Gottes gebe ich mich schuldig zu aller Strafe. Mir ist leid, dass ich wider den Herrn gesündigt habe, glaube aber, dass das Blut Jesu Christi, des Sohnes Gottes, mich rein macht von allen Sünden. Um deswillen bin ich hierher gekommen, das Wort des Lebens zu hören, welches mir mein Herr Beichtvater an Gottes Statt sprechen wolle: Der Herr hat deine Sünden weggenommen, du wirst nicht sterben, sondern gerechtfertigt in dein Haus gehen. Gott lehre mich in Zukunft tun nach seinem Wohlgefallen. Sein guter Geist führe mich auf ebener Bahn. Amen!“ („Auserlesene Buss-, Beicht- und Kommunionandachten, deren sich der Bussfertige sowohl zur Beichte als auch zum Gebrauch des Abendmahls bedienen kann“, Leipzig 1807[2].) Eine längere Formel in demselben Beichtbuch beginnt: „Wohlehrwürdiger Herr! Mein Sündentilger Jesus hat mir heute gerufen: komm her zu mir, der du mühselig und beladen bist; ich will dich erquicken. Auf diese gnadenvolle Einladung hin erscheine ich mit meiner schweren Sündenbürde anjetzo hier im heiligen Beichtstuhl usw.“ Oder: „Ich armer Sünder bekenne vor Gott und Ew. Ehrwürden an Gottes Statt, dass ich in Sünden empfangen und geboren bin und die Gebote Gottes mit Gedanken, Worten und Werken vielfältigerweise übertreten habe — ich bitte Ew. Ehrwürden wollen mich mit Gottes Wort unterrichten und trösten und mir an Gottes Statt die gnädige Vergebung meiner Sünden verkündigen und davon ledig sprechen.“ (Aus „Kleiner Auszug tägl. Morgen- und Abend-, Beicht- und Kommuniongebete, Kamenz 1732.) Eine an Gott direkt gerichtete Beichte im Beichtstuhl ist das vier Druckseiten lange (!) Gebet aus dem „vor seinem Gott bussfertig erscheinenden Sünder“ (Leipzig und Frankfurt 1774), dessen Anfang lautet: „ich armer, elender, sündiger Mensch bekenne vor Gottes allerheiligstem Angesicht, dass ich nicht

allein in Adam gesündigt und von Natur ein Kind des Zornes bin, sondern auch die heiligen Gebote Gottes mit Wort und Werken vieltältigerweise übertreten habe . . . . .“ Hierbei fehlt jeder Hinweis auf den die Beichte hörenden Geistlichen. Dasselbe gilt, wenn man Beichtformeln unter der Überschrift findet „eine Beichte zu Gott“ oder „Gespräch des Herzens vor Gott im Beichtstuhl“. Die erstere beginnt: „Vater, ich habe gesündigt in dem Himmel und vor dir. Ich bin hinfort nicht mehr wert, dass ich dein Sohn heisse. Gott sei mir Sünder gnädig.“ (Zwickauer Gesangbuch 1703 im Anhang.) Das „Gespräch des Herzens“ lautet in seinem Anfang: „Barmherziger Gott und Vater, ich armer, elender, sündiger Mensch muss vor deinem Angesicht bekennen, dass ich leider mit erb- und wirklichen Sünden dermassen beladen bin, dass ich auf tausend nicht eins dir antworten kann. Deine heiligen Gebote habe ich freventlich übertreten.“ (Grulich, Andachtsflammen eines würdigen Kommunikanten, Annaberg 1742.)

Gerade aus den letzten Formeln sieht man deutlich den allmählich sich vollziehenden Wandel der Dinge. Die Person des Geistlichen, vor dem in der Privatbeichte ein persönliches Zeugnis abgelegt werden sollte, schaltet für das Empfinden des Konfitenten immer mehr und mehr aus. Gerade die Haupteigentümlichkeit der Privatbeichte wurde damit wesentlich abgeschwächt.

Die dargebotenen Formeln sind z. T. gar nicht schlecht, freilich bisweilen wurde auch hier recht minderwertiges gedruckt. Und doch war es oft noch das bessere, wenn man wirklich für seinen Beichtgang zu dem Hilfsmittel des Beichtbüchleins griff. Manche wählten sonst die denkbar kürzeste Form: „ich bitte, Sie wollen meine Sünde vergeben an Gottes Statt“ („Frei- und edelmütige Geschichte“, S. 53) und glaubten damit alles Nötige gesagt zu haben. Andere verstümmelten sich auch ein längeres älteres Formular, das dadurch bisweilen recht arm an Gedanken wurde.[1])

[1]) Interessant ist: bei der Durchsicht von alten Kommunionbüchern, die sich in den Bibliotheken erhalten haben, findet man bisweilen auf die erste Seite geschrieben oder auf eingeheftetem geschriebenen Zettel

Das beklagenswerteste bei dem allgemeinen Gebrauch dieser eben beschriebenen Beichtformeln war, was von mehr als einer Seite bezeugt wird, „ohne alles Bewusstsein und ohne alle Aufmerksamkeit wurde diese Formel hergeplaudert“. Aus diesen traurigen Verhältnissen erklärt sich das Bestreben des Pietismus, an Stelle der ganz zu beseitigenden Formel das freie Gespräch wieder zu setzen. Mag es in wenigen Ausnahmefällen geglückt sein, in Sachsen haben sich, soweit wir sehen können, im allgemeinen die festen Formeln erhalten.

Ein anderes Mittel, die Gedankenlosigkeit beim Aufsagen der Beichtformel zu bekämpfen, wählte Pastor Gerber (in Lockwitz, Ephorie Dresden II, 1690—1731). Sein Vorgehen ist deshalb beachtenswert, weil es die Anregung zu einer späteren Anordnung des Oberkonsistoriums gewesen ist. Gerber hatte auch darüber zu klagen, dass „einige der Beichtenden ihre auswendig gelernten Beichtformeln ohne Verstand und sehr ungeschickt hersagten“. Er führte deshalb als Vorbereitung auf die private Beichte eine an alle Beichtenden gemeinsam gerichtete Beichtrede ein, um „die Beichtenden in dieser kurzen Rede zu unterrichten, was Sünde, Busse, Glaube und Besserung des Lebens sei“. (Burk, Pastoraltheolog., II, S. 89.) Er ging damit also noch nicht soweit, wie es oben von den Versuchen unter Spener gesagt wurde, er verzichtete auf eine gemeinsame Beichte und Absolution. Die Anfeindung, die Gerber infolge seines Vorgehens von einem Teil der sächsischen Geistlichkeit erfuhr, die Citation vor das Oberkonsistorium und der drohende Verweis für sein Vorgehen zeigt, wie neu diese an und für sich nur zu billigende Massnahme war. Diese Anfeindung, die Gerber aus den Reihen seiner Amtsbrüder erfuhr, zeigt aber auch auf der anderen Seite, dass die sächsische Geistlichkeit, da sie sich solchen heilsamen Neuerungen in engherzigem Festhalten am Alten

---

solche selbstgefertigte Beichtformeln. Die starke Anlehnung an ein fremdes Formular, oft die allgemeine Beichte, ist ja nicht zu verkennen. Meist aber tragen sie bis zu sprachlichen Fehlern herab doch noch eine Spur individueller Färbung: „Ich armer Sünder bekenne vor Gott und Sie dass ich ...“

widersetzte, doch auch mit schuld daran war, dass die Privatbeichte immer wirkungsloser wurde. Die von Gerber zuerst praktisch durchgeführte Neuerung wurde durch die Verordnung des Oberkonsistoriums vom 22. V. 1713 zur allgemein gültigen Regel erhoben. Dabei wurde für diese „bewegliche Ermahnung“ an die Kommunikanten, die entweder vom Altar aus oder „wo es sich sonst schicken will“, gehalten werden sollte, bestimmt, dass man in ihr „die Eigenschaften, Motive und Hindernisse der wahren Busse, auch was von einem würdigen Kommunikanten erfordert werde oder an heilsamer Geniessung hinderlich sei, deutlich erklären und sonder ein und anderes, was bei solcher Gelegenheit der Seelen Wohlfahrt befördern könne, nachdrücklich erinnern sollte“. Dieser Beichtansprache sollte jedoch kein besonderer Text zugrunde gelegt sein, auch sollte sie nicht über eine Viertelstunde dauern. Diese Verordnung von 1713 ist ein Markstein in der Geschichte der Privatbeichte. Der Weg zu unserer heutigen Praxis war um ein gutes Stück kürzer geworden.

Die behördliche Einführung der Beichtrede, des Beichtsermons begegnete jedoch gewissen Schwierigkeiten, die teils in den Personen, teils in den Verhältnissen begründet waren. Zunächst waren der konservative Sinn und die vis inertiae Gegner der Neuerung. Es war nicht zu leugnen, „dass mancher Pastor auch hierin das seinige nicht tat, wie er wohl sollte, sondern diese schlechte Mühe verabscheute“. (Gerber, a. a. O., S. 508.) In Dresden erklärten unter dem 16. II. 1714 die Geistlichen, den befohlenen Beichtsermon nicht (am Freitag) halten zu können, weil sie den Freitag zu der Predigtvorbereitung auf den Sonntag brauchten. Sie schlugen sogar vor, für diese neue Arbeit zur Not einen besonderen Geistlichen neu anzustellen. (Akten i. Hptstaatsarchiv 4571, Blatt 33.) Auf der anderen Seite war dieser Beichtsermon am Beichtsonnabend unmöglich, wenn die, die später privatim beichten wollten, nicht gleichzeitig versammelt waren, sondern nacheinander ins Gotteshaus traten, um, wie oben erwähnt, bei dem grossen Andrang nicht allzuviel Zeit mit Warten zu versitzen. Die Einführung des Beichtsermons

am Sonnabend unterblieb deshalb in Dresden, „weil die Konfitenten wegen der Vielheit nicht auf einmal erscheinen konnten, denn sie hernach wohl einen ganzen Tag über z. T. dastehen müssen, ehe sie Absolution erhalten“.

In der Ausführung der Verordnung entstanden im einzelnen insofern Verschiedenheiten, als man z. T. diesen Beichtsermon, was das natürlichste und richtigste war, am Beichttage selbst den versammelten Konfitenten hielt, z. T. aber dafür einen besonderen Gottesdienst ansetzte; Mittwochs oder Donnerstags zur Betstundenzeit versammelte man dann die Konfitenten. Diese letztere Form war für die Dauer am wenigsten beizubehalten, da sie an den guten Willen der Gemeinde, Zeit zu opfern, zu grosse Anforderungen stellte. Einen vermittelnden Brauch finden wir in Dresden. Hier wurde laut Reskript vom 22. II. 1714 der Gottesdienst am Freitag, der nicht allein für die künftigen Kommunikanten, sondern überhaupt für die Gemeinde bestimmt war, zur Vorlesung eines Beichtsermons[1]) benutzt. Man ging dabei von der Voraussetzung aus, dass die Konfitenten des Sonnabends, d. h. die Kommunikanten des Sonntags, auch noch Besucher der Predigt am Freitag sein würden. Es steht dahin, inwieweit jedesmal diese Voraussetzung gerechtfertigt war.

Die Beichtrede war zunächst als eine freie Ansprache gedacht. War ihr auch kein besonderer Text unterzulegen, so konnte man doch „von einem oder anderen biblischen Spruch Gelegenheit nehmen“ (a. a. O., Verordnung von 1713). In dieser Ansprache war leicht das zu berühren, was einem Geistlichen als besondere Sünden des einen oder anderen Konfitenten bekannt geworden war. Dass man dies jetzt in Form einer an die Allgemeinheit gerichteten Ansprache tun konnte und es nicht mehr dem einzelnen unter vier Augen ins Gesicht sagen musste, wurde als ein besonderer Vorzug dieses Beichtsermons anerkannt. „Da der Prediger oftmals nicht das Herz hat, einem sicheren und boshaften Menschen seine Gottlosig-

---

[1]) „Eine Ermahnung nach dem aus der Weimarschen Kirchenordnung genommenen Formular, das nach Befinden zu ändern und auf den hiesigen Zustand besser einzurichten.“

keit entweder vor der Beichte oder in derselben vorzuhalten, so darf er sich in einem solchen Sermon soviel weniger Bedenken machen, ein und anderes Laster, welches er vielleicht ein oder anderes seiner Beichtkinder ergeben zu sein mutmasste oder gewiss weiss, insbesondere zu urgieren und darwider zu eifern, weil er doch noch in generalibus bleibt, und keinem insbesondere anredet." (Gerber.) Das noch vorhandene Pflichtbewusstsein und der geringe Mannesmut kamen beide auf ihre Rechnung.

An Stelle der freien Ansprache aber trat von Anfang an auch an manchen Orten ein feststehender Beichtsermon, der dann nur verlesen wurde. Proben davon findet man bei Gerber, a. a. O., S. 510ff. Der für Dresden übliche Beichtsermon, den der Geistliche Freitags nach der Predigt von der Kanzel aus ablas, begann folgendermassen: „Geliebte im Herrn! Weil in dieser christlichen Versammlung diejenigen, die sich morgenden Tages zum Beichtstuhl und Sonntag darauf zum heiligen Abendmahl einzustellen mit Gott den Vorsatz gefasst, sich hoffentlich gegenwärtig finden werden, so werden dieselben mit allem Ernst zur rechtschaffenen, wahren Bussfertigkeit, dieweil ohne solche die Vergebung der Sünden bei Gott, dem Herrn, keine Stätte hat, und aller Gottesdienst nur Heuchelei ist, im Namen Jesu Christi, welcher Busse und Vergebung der Sünden zugleich zu predigen befohlen, hiermit ermahnt." Diese Ansprache umfasst bei Gerber $4^1/_2$ Druckseiten (S. 504—508). Es ist klar, dass bei den mancherlei Mängeln, die eine solche formulierte, ständig wiederholte Ansprache naturgemäss hatte, im späteren Verlauf sich mehr die freie Ansprache behaupten musste.

Sobald man zu der Einführung einer Beichtrede kam, in der doch womöglich auf ganz konkrete Verhältnisse Bezug genommen werden sollte, erschien es auch wünschenswert, dass der Geistliche bei der Konzipierung dieser Beichtrede das Bild der betreffenden Beichtgemeinde schon vor Augen hatte. Darum ist es kein Zufall, dass dieselbe Verordnung von 1713, die die Beichtrede vorschrieb, auch die Beichtanmeldung einführte. Ein volles Novum in der evangelischen

Kirche war das nicht. Herzog Ernst der Fromme von Gotha hatte schon 1645 die Beichtanmeldung beim Pfarrer und zwar auf den Donnerstag vor dem Beichttag angeordnet. Aber für die sächsische Kirche war es ein Neues. „Es sollen die Kirchkinder jedes Ortes, welche Sonnabends zur Beichte kommen wollen, solches ihrem Beichtvater in sein Haus zwei oder mehr Tage zuvor melden lassen.“[1]) Diese Verordnung war in manchem ebenfalls ein Fortschritt. Zum mindesten bedeutete sie ein erneutes Anziehen der Zügel in der erschlaffenden kirchlichen Zucht. Aber gerade weil sie dieses war und doch auch eine gewisse Unbequemlichkeit für die Gemeinden mit sich brachte, wurde sie durchaus nicht mit Freuden im Lande begrüsst. Am liebsten hätte man sich dieser neuen Bestimmung damit entledigt, dass man sie als einen „papistischen Zwang“ verschrie. Allein noch hatte die Kirche genügend weltliche Macht auf ihrer Seite, um die Leute, denen die Neuerung anfangs „sehr befremdlich“ vorkam, mit der Sorge im Zaum halten zu können, sie würden im Falle einer Weigerung „Ungelegenheiten bekommen“. (Gerber, a. a. O., S. 502.) Es kostete eine kurze Übergangszeit, dann war man an vielen Orten an das Neue gewöhnt und fand nichts mehr daran. Nur in den grossen Stadtgemeinden wurde, schon in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, die Beichtanmeldung nicht konsequent durchgeführt. Hier schien die unter Umständen grosse Zahl der Anmeldungen manche unüberwindliche Schwierigkeiten zu bereiten. Leichter war es in kleinen Gemeinden. Auf den Dörfern wurde die neue Sitte daher am ehesten üblich. (Gerber, a. a. O., S. 502.)

Die Verordnung bestimmte ganz allgemein, dass die Anmeldung zwei oder mehr Tage vor der Beichte stattfinden sollte. In der Praxis bildete sich nun ein verschiedener

---

[1]) Die oben genannte Vorschrift der Generalartikel, dass niemand zum Abendmahl gehen sollte, „er habe denn zuvor sich bei seinem ordentlichen Pastor angezeigt“, bezieht sich auf die Privatbeichte selbst, nicht aber auf die Anmeldung zu der einen oder mehrere Tage später erfolgenden Beichte.

Brauch heraus. Wem es darauf ankam, einfach nur die Namen der künftigen Pönitenten zu erfahren, konnte diese Anmeldung ganz anders regeln, als der, der diese Anmeldung auch seelsorgerlich ausnutzen wollte. Es gab demnach von Anfang an Pastoren, die es zuliessen, dass die Beichtenden nicht einmal persönlich erschienen, sondern dem Geistlichen durch andere ihre Absicht mitteilen liessen, demnächst zur Beichte zu gehen. Die Verordnung redete ja auch nur von einem „melden lassen". Auf dasselbe kam es schliesslich hinaus, wenn sich frühe die Unart ausbildete, dass das Dienstpersonal im Pfarrhause diese Anmeldung entgegennehmen konnte. Man findet diese Art der Anmeldung im späteren Verlauf der Geschichte der Privatbeichte immer häufiger. Wichtig ist, dass sie auch schon für den Anfang bezeugt ist. Es hat eben leider nie eine allgemeine Blütezeit dieser Beichtanmeldung gegeben. Stets waren es nur einige gewissenhafte und eifrige Seelsorger, die diese Beichtanmeldung praktisch verwerteten. Der Brauch blieb an den verschiedenen Orten verschieden. Auch diejenigen, die die Beichtanmeldung der Seelsorge dienstbar machten, taten das nicht in ein und derselben Weise. Das wenigste war, dass man die Anmeldung in der oben genannten unpersönlichen Weise vor sich gehen liess, dann aber aus der Konfitentenliste entnahm, ob ein lasterhaftes oder sonstiges Sorgenkind der Gemeinde mit darunter sei und sich den Betreffenden kommen liess, mit ihm das Notwendige zu besprechen. Andere Geistliche suchten mit einem jeden ihrer Beichtkinder vor der Beichte eine Besprechung zu ermöglichen. An einem bestimmten Tage in der Woche, etwa zur Betstundenzeit, hielten sie für diese Beichtanmeldung Sprechstunde ab. Die künftigen Kommunikanten wurden hier aufgeschrieben, und zu einem seelsorgerlichen Gespräch fand sich dabei Gelegenheit. Andere Geistliche erleichterten sich und der Gemeinde diese Anmeldung, indem sie nicht eine bestimmte Stunde an einem bestimmten Tag dafür festsetzten, sondern die Anmeldung im ganzen Laufe der Woche, ganz nach Belieben der Leute entgegennahmen. Selbstverständlich war damit unliebsamer Andrang

bei der Anmeldung vermieden, und der Geistliche konnte in grösserer Ruhe mit seinen Beichtkindern sich unterhalten. Wie es auch in der Verordnung angenommen war, wurden diese Anmeldungen für gewöhnlich im Pfarrhause angebracht. Genau genommen war, je mehr man die neue Einrichtung seelsorgerlich verwertete, damit das alte Verbot der Beichte im Pfarrhause übertreten. Manche Geistliche verlegten aber auch die Anmeldung in die Kirche. In Lockwitz z. B. (Gerber) war es eingeführt, dass am Sonntag vor dem Abendmahlsgang unmittelbar nach dem Nachmittagsgottesdienst in der Kirche diese Anmeldung erfolgte. „Am hiesigen Orte pflegen sie den Sonntag vorher, wenn die anderen aus der Kirche nach geendeter Vesper hinaus sind, in gewissen Stühlen sich zu versammeln, da sie dann von dem Pastor selbst oder, wenn dieser etwa abwesend, von dem Schulmeister aufgezeichnet werden.“ An diesem Orte verband man mit der Anmeldung sogar noch ein kurzes Katechismusexamen. Erschien dem Geistlichen nach dieser Anmeldung eine weitere individuelle Beeinflussung von nöten, so war in der nun folgenden Woche vor der eigentlichen Beichte noch Zeit genug. „Wenn es sich nun befindet, dass ein oder das andere sehr seichte oder wohl gar nicht antwortet, so fordert er es privatim zu sich und unterrichtet es in der Woche über, damit es nicht mit Unverstand zu diesem Geheimnis sich nahe. Oder es kommt ihm einer vor, da er des Lebens und Wandels halber etwas an ihm zu erinnern hat, so tut er es gleichfalls nach diesem privatim entweder in seiner Pfarrwohnung oder er geht, wenn er es für ratsamer befindet, gewisser Umstände wegen in des Beichtkindes Behausung selbst hin.“ (Gerber, a. a. O., S. 502.) Man sieht, wie sehr verschieden, je nach seiner verfügbaren Zeit und der ihm eigenen Gewissenhaftigkeit, der einzelne Geistliche die neue Einrichtung der Beichtanmeldung ausnutzte. Zum mindesten musste fortan die Klage verstummen, dass „vielmals die Beichtkinder dem Beichtvater über den Hals kamen und er nicht wusste, wie er es machen sollte, wenn ihm etwa von denselben nur ganz kurz zuvor etwas hinterbracht worden war“.

In demselben Jahre, in dem die eben besprochene Anmeldung zur Beichte angeordnet wurde, erschien noch eine weitere Verfügung, die geeignet sein konnte, dem Institute der Privatbeichte neues frisches Leben zu geben. Durch den Dezisivbefehl vom 1. IX. 1713 verlangte man nämlich, dass „alle Prediger, die Beichte sitzen, ein Beichtregister halten und die Profektus und Mängel ihrer Beichtkinder notieren und jene zu erweitern und diese auszubessern bemüht seien". Dies ist die erste Form unserer heute vielfach üblichen Seelsorgerregister. Freilich, wollte jemand diese Register gewissenhaft führen, musste er es mit der Privatbeichte gründlicher nehmen als bisher, konnte sich nicht nur mit dem Anhören einer Beichtformel und dem Sprechen der Absolution begnügen. Auch bildeten diese Beichtregister ein schätzenswertes Hilfsmittel für den neu in die Arbeit einer Gemeinde tretenden Geistlichen, die noch unbekannte Gemeinde seelsorgerlich kennen zu lernen. Das Inserat zur Verordnung vom 9. I. 1719 verlangt nämlich ausdrücklich, wenn auch aus anderen Gründen, dass der Nachfolger diese Beichtregister beim Amtswechsel jedesmal mit überliefert bekäme. Diese Beichtregister künftighin von den Pastoren zu fordern, hiess ja ihnen eine merkliche Mehrbelastung aufbürden. Der Skeptiker könnte vermuten, dass mancher, wenn es ihm möglich war, selbständig sich davon dispensierte. Allein man konnte für die Befolgung der Verordnung aus doppeltem Grunde Interesse haben. Dem materiellen Interesse diente das Beichtregister, weil es auch einem mit der Gemeinde im allgemeinen Unbekannten stets einen Überblick über die ungefähre Höhe des Einkommens aus dem Beichtgeld gab. Bei der damaligen Art der Stellenbesetzung und vor allem bei dem üblichen Substitutenwesen konnte dies sehr wertvoll sein. Freilich, um dieses materielle Interesse zu befriedigen, bedurfte es keiner Aufzeichnung der „Profektus und Mängel" jedes einzelnen. Zum anderen diente das Beichtregister dem seelsorgerlichen Interesse. Dies konnte es zur Not auch ohne die in der Verordnung verlangten kritischen Zusätze tun, insofern aus dieser Liste zum mindesten nachzuweisen war, ob und wie oft das einzelne

Gemeindeglied zu Beichte und Abendmahl gegangen war. Der Eintrag von Mängeln und Fortschritten war eine lästige Verzögerung der Beichthandlung, wenn er auf Grund der abgehaltenen Beichte jedesmal sofort geschehen sollte, er war sehr erschwert, wenn man ihn erst nach vollendeter Beichte sämtlicher Konfitenten aus der Erinnerung niederschreiben wollte. Manchen Geistlichen wollte das wenigstens so vorkommen. Die Folge war, dass sich zwar die Beichtregister auch nach Abschaffung der Privatbeichte erhielten, dass aber die Einträge von Mängeln und Fortschritten bald wieder in Wegfall kamen.

Zum Schlusse dieser Mittel und Wege, die Beichte wirkungsvoller zu machen und die vielbeklagte Gedankenlosigkeit bei dem Hersagen oder Vorlesen der Beichtformel im Beichtstuhl zu bekämpfen, sei noch darauf hingewiesen, dass man auf die häusliche Vorbereitung, wie es schon die Generalartikel getan (vergl. VII, VIII), viel Wert legte und den Konfitenten gewissenhafte Beschäftigung mit sich selbst und darum auch Enthaltsamkeit von allem Zerstreuenden für die Tage vor der Beichte zur besonderen Pflicht machte. Dementsprechend bieten die aufkommenden zahlreichen Kommunionbücher in reichster Fülle erbauliche Stücke in Poesie und Prosa „vor der Beichte zu Hause“.

So anerkennenswert alle diese Versuche waren, die in Verfall geratende Institution zu festigen, der Verfall war nicht damit aufzuhalten. Die Abneigung gegen die Privatbeichte ward mit der Zeit doch zu gross.

VII.

Es gab so mancherlei, was das Institut der Privatbeichte in Misskredit brachte. Im Zuge der Zeit lag es, dass man sich gegen Zucht und Kirchendisziplin auflehnte. Wie von Anfang an gar viele in der Reformation die Befreiung von jedem geordneten, äusseren Brauche in der Kirche sahen, so schien ihnen auch die Privatbeichte eine unnötige Beibehaltung unberechtigter katholischer Ordnung, wenn man auch ehrlicherweise zugestand, dass in betreff der Privatbeichte „unser Joch

noch etwas erträglicher“ sei als das der Papisten. (Pertsch, a. a. O., I, S. 129.) Versuche zur Festigung der Privatbeichte brandmarkte man, wie wir oben sahen, gleich mit dem Namen „papistischer Zwang“. Dieses Streben, sich von kirchlicher Bevormundung freizumachen, wuchs immer mehr. Sicherlich trifft Bretschneider in seiner Dogmatik (II, S. 840) das Richtige, wenn er für die zunehmende Abneigung gegen die Privatbeichte den Stolz verantwortlich macht, in dem die Leute sich für fehlerfrei halten oder sich nicht vor einem so geringen Mann, als ein Beichtiger ist, ihrer Fehler schuldig geben wollen. Derselbe Gedanke ist mit dem Sprachschatze des Rationalismus noch schärfer in dem Satze ausgedrückt: „Die Privatbeichte ist eine Herabwürdigung der Menschenwürde, weil man da vor einem Menschen ein Sündenbekenntnis abzulegen hat.“ (Kirchen- u. Schulbl. 1852, S. 455.) Der Vorwurf, dass „diese Anstalt überflüssig und lästig“ sei (vergl. „Luthers Katechismus mit Anhang“, Freiberg 1807), mag nicht vereinzelt erhoben worden sein.

Neben diesen tieferliegenden Gründen waren allerlei Äusserlichkeiten an der Missliebigkeit der Privatbeichte mit schuld. Äusserlichkeiten sind für die Popularität solcher Sitten oft sehr ausschlaggebend. Schon die Zeit passte vielen Leuten nicht. Der Sonnabend bot vielen nicht die nötige Ruhe und Musse zur Beichte. Gerade am Sonnabend empfanden es viele als höchst lästig, wenn sie sehr lange in der Kirche aufgehalten wurden, ehe sie in den Beichtstuhl gehen konnten. In kleineren Gemeinden war es ja, wie wir sahen, Sitte, dem Beichtgottesdienst von Anfang bis zum Schluss beizuwohnen. Und auch da, wo man der Sitte gemäss nicht von Anfang an anwesend zu sein brauchte, konnte doch nicht jeder Ankommende sofort in den Beichtstuhl gehen; eine mehr oder weniger lange Wartezeit war in keinem Falle zu vermeiden. Die Beichtbücher gaben ja gewöhnlich eine Reihe von Andachten und Gebeten, mit deren Lektüre man diese Wartezeit ausfüllen sollte. Nicht jeder mochte aber, wenn es lange dauerte, so ernst gerichtet sein, dass er die ganze Zeit diese Gebete und Andachten las, die ihm, je öfter er

zur Beichte ging, um so bekannter sein mussten. Es war daher kein Wunder, dass, wie bezeugt wird, die Leute, die in der Kirche sassen und darauf warteten, bis an sie die Reihe kam, in den Beichtstuhl zu gehen, vor langer Weile gähnten oder gedankenlos im Kommunionbuch herumblätterten. („Frei- u. edelmütige Geschichte“, S. 52.) Schlimmer und störender war es freilich noch, wenn man, was schon die Generalartikel hatten rügen müssen, sich durch Plaudern (Geschwätz und Waschen) die Zeit kürzte und dadurch natürlich sich und andere um die rechte Konzentration der Gedanken brachte. Zur Winterzeit kam in den ja meist ungeheizten Kirchen hinzu, dass die Leute frieren mussten, „dass die Glieder erstarren“. Aber ganz abgesehen davon, dass man unter solchen Umständen das Warten in der Kirche als sehr lästig empfinden musste, die neuere Zeit war überhaupt geiziger mit den Stunden geworden. Das Bestreben, möglichst rasch fertig zu werden, tritt uns schon früh entgegen. Daraus erklären sich die Ungehörigkeiten, die das Synodaldekret vom 6. VIII. 1624 bereits zu tadeln hatte, dass „eines das andere von dem Beichtstuhl wegstösst und verdrängt“. Man verlangte ja, dass „die Beichtkinder sich sittsam und eingezogen verhalten und den alten, unvermögenden Leuten, auch schwangeren Weibern den Vorzug lassen“ sollten, aber waren je länger je mehr die Erwerbsverhältnisse des einzelnen derart, dass er sich den kostspieligen Luxus solcher höflichen Preisgabe seiner Zeit leisten konnte? Wie auch der Meckelnburgische Erlass von 1790, der die Privatbeichte beseitigte, darauf hinweist, dass Geschäftsleute stundenlang an Werkel- und öffentlichen Berufstagen in der Kirche verweilen müssen, bis alle Beichtkinder erst absolviert sind, unterdessen oft eine Menge Arbeit im Hause auf sie wartet (Kliefoth, a. a. O., II, S. 484), so wurde ähnliches auch in Sachsen von den Gegnern der Privatbeichte hervorgehoben. Die Petition der Chemnitzer Vorstädte (Akten i. Hptstaatsarch. 1898, Bl. 61 ff.) vom 5. VII. 1800 betonte z. B., „die meisten Fabrikanten müssen Sonnabends zu bestimmter Stunde beim Kaufmann sein, versäumen sie durch den Beichtstuhl diese, so haben sie die Woche

kein Brot und keine Arbeit", ähnliches ist von der Arbeit der Landbevölkerung gesagt. Demgegenüber wies man darauf hin, dass bei Einführung einer allgemeinen Beichte der Beichtende nach höchstens einer Stunde wieder bei seinen Geschäften sein könne. („Frei- u. edelm. Geschichte", S. 69.) In richtiger Erkenntnis der Schwierigkeit der Sonnabendsbeichte für die Gemeinde versuchten wiederum einzelne Geistliche die alte Bestimmung, dass nur gewissen Personen die Sonntagsbeichte erlaubt sein sollte, auf sämtliche Konfitenten auszudehnen. Die Behörde wünschte solche Neuerung aber auch jetzt durchaus nicht und schärfte dagegen ein, „dass die Privatbeichte nicht am Tage der Kommunion, sondern des Tages zuvor zu halten sei". Freilich war man einsichtig genug, hinzuzusetzen, „dass, wo eine andere Observanz einmal eingeführt sei, es noch ferner dabei gelassen werden sollte". (Reskript vom 8. I. 1817; v. Zobel, Geschäftskalender, S. 254f.)

Soziale Ungerechtigkeiten kamen hinzu, um den Mann der Arbeit gegen die Privatbeichte in ihrer geschichtlich gewordenen Form zu verbittern. Der Aufenthalt in der Kirche dauerte nämlich oft, nicht immer, für einfachere Leute noch länger als für vornehme und reiche. Nicht nur Alte und Schwache sollten den Vortritt haben, sondern schon die Generalartikel verlangten, dass man bei der Beichte „denen gebührende Ehre erzeigte, welchen man auch sonst schuldig wäre zu weichen". Diese Verordnung, zunächst erlassen, um unbescheidenen jungen Leuten Einhalt zu tun, war in ihrer Allgemeinheit leicht zum Deckmantel einseitiger Bevorzugung der Reichen zu machen. Wir begreifen das Missbehagen, das jemand empfand, wenn er „höflich zurückkomplimentiert wurde, weil ein Vornehmerer und Reicherer den Vorzug des Eintrittes (in den Beichtstuhl) haben soll und muss". („Frei- u. edelm. Geschichte", S. 52.) Schon diese Unannehmlichkeiten, die der Privatbeichte selbst noch vorausgingen, waren, das leuchtet ein, geeignet, je länger je mehr die ganze Privatbeichte unpopulär zu machen. Vielleicht kann man behaupten, dass diese Unannehmlichkeiten von Anfang an bestanden haben. Dann muss man eben bedenken, dass die Glieder der

Gemeinde jetzt empfindlicher geworden waren und mehr als früher auf den Gedanken kamen, Unliebsames einfach zu beseitigen.

Andere Misstände lagen in der mit der Zeit üblich gewordenen Praxis der Privatbeichte selbst. War ehedem die Privatbeichte als eine seelsorgerliche Aussprache zwischen Gemeinde und Geistlichen gedacht, so wurde die Sache ganz anders, wenn an Stelle der freien Aussprache nur das Hersagen einer auswendig gelernten Formel trat. Schon das Aufsagen unter vier Augen wird manchem unangenehm gewesen sein. Zum andern musste für ältere Leute und für schlichtere Leute das gedächtnismässige Festhalten der Formel seine Schwierigkeit haben. Das Vorlesen der Formel aus dem Kommunionbuche, das verschiedene Kommunionbücher selbst geradezu anraten (siehe oben), wird auch nicht immer möglich gewesen sein. Was 1780 der Kommandeur der Grimmaischen Garnison bezeugt, dass „die wenigsten Soldaten eine besondere Beichte herzusagen oder zu lesen gewohnt und imstande wären“ (Hptstaatsarch. 1897, Bl. 11), gilt von einem grossen Teil der Bevölkerung überhaupt. Wenn man bedenkt, wie noch heute bei dem Bestehen obligatorischer Volksschulen so viele zu fliessendem, lautem Vorlesen in späteren Lebensjahren gar kein Geschick mehr haben, wird man es verstehen, dass gerade von den einfacheren Leuten die meisten doch lieber den Versuch machten, eine Formel auswendig zu lernen. Die Folge davon aber war, dass, was sicher nicht mit Übertreibung berichtet wird, „fast jeder mit banger Furcht und Zittern in den Beichtstuhl“ ging, weil er „beim Aufsagen herauszukommen“, d. h. stecken zu bleiben befürchtete. („Frei- u. edelm. Geschichte“, S. 48; vergl. das Freiburger Dispensationsgesuch, Hptstaatsarchiv 1898, Bl. 5.) Dass es mit jeder Andacht vorbei war, wenn das Gefürchtete wirklich eintrat und der Beichtvater einhelfen musste, ist selbstverständlich.

Wie beim Zutritt zum Beichtstuhl, so spürte bei der Privatbeichte selbst der einfache Mann soziale Ungerechtigkeit. Einfachere Leute kamen meist ziemlich schnell wieder aus dem Beichtstuhl. Sie hatten ihre Formel, so gut es ging, hergesagt und waren absolviert worden. Das alles kostete

nur wenig Zeit. Die Behandlung vornehmerer Beichtkinder gestaltete sich ganz anders. Man vergleiche schon die von Ackermann (a. a. O., S. 55) mit Recht gerügte Anrede an solche Konfitenten im Beichtstuhl: „hochwohlgeborener Beichtender". Den Leuten, die mit Ungeduld warteten, fiel es gerade im Gegensatz zu ihrem kurzen Aufenthalt im Beichtstuhl auf, dass bei vornehmen Konfitenten „der Geistliche eine halbe Stunde lang brauchte, um die betreffenden zu absolvieren". Im Volke urteilte man hierüber nicht etwa, dass der betr. besonders viel zu beichten gehabt;[1] man ging wohl auch nicht fehl, wenn man das Gespräch mit solchen Leuten im Beichtstuhl nicht allzuhoch einschätzte. („Frei- u. edelmütige Geschichte", S. 51.) Sehr richtig bemerkt Mitte des 18. Jahrhunderts diesem Unfug gegenüber ein Schriftsteller (Krahmer, Erklärung u. Zergliederung des Dresdn. Katechism., Leipzig 1766, II, S. 642): „Auch sollen weder Beichtväter noch Beichtkinder mit unnötigen Geschwätzen bei dem Beichtstuhl sich beschäftigen. Es ärgern sich leicht andere daran; das Gemüt wird zerstreut, und man kann dergl. an anderen Orten und zu anderer Zeit tun." Zu Grunde lag oft Liebedienerei und gesellschaftliche Rücksichtnahme. Natürlich tut man unrecht, wenn man solche Misstände, die von den Gegnern der Privatbeichte bezeugt werden, bei sämtlichen sächsischen Geistlichen annimmt. Es hat auch hier sehr viele treue, gewissenhafte und unparteiische Arbeiter des Herrn gegeben. Aber die genannten Misstände konnten sich nur zu leicht einstellen, ohne dass der betr. Geistliche selbst sich seiner Mitschuld bewusst wurde. Ganz unwillkürlich wandelte sich die Handhabung der Privatbeichte je nach der Person des Konfitenten.

Solange die Privatbeichte z. T. eine wirkliche Aussprache mit Hervorkehrung persönlicher Momente war, mochte ihre Abhaltung zwar auch eine grosse Anstrengung für den

---

[1]) Im Gegensatz dazu mag auf das Spenersche Bedenken gegen die Privatbeichte hingewiesen werden: wenn man einen einzelnen etwas länger im Beichtstuhl hat, schöpft der andere gleich Verdacht, dass etwas Besonderes zur Sprache gekommen sein müsse. (Kliefoth, a. a. O., S. 442.)

betr. Geistlichen sein, allein die Verschiedenartigkeit der Beichtenden und ihrer Verhältnisse bot noch eine Abwechslung, die Erholung war. Anders, wenn der Geistliche in der Hauptsache nur allgemeine abgeblasste Formeln zu hören bekam und diese mit einem auf die Person irgendwie passenden Worte nebst der feststehenden Absolution beantworten sollte. Die Wiederholung macht es erklärlich, dass „auch sonst recht gute Prediger viel Seichtes und Undurchdachtes sagten". („Frei- u. edelmütige Geschichte", S. 50; Philipp, a. a. O., S. 24.)

Wichtiger als diese Schwierigkeiten, die die Praxis bereitete, waren die der Theorie, die theologischen Bedenken. Die Gedanken, die Spener und Schade und mit ihm der ganze Pietismus gegen die Privatbeichte und Privatabsolution bewegten, sind im allgemeinen bekannt. Sie ausführlich zu erörtern, ist bei der Beschränkung unserer Aufgabe auf Sachsen hier weniger Veranlassung, z. T. ist das in Frage kommende auch schon berührt. Man konnte es nicht mit seinem Gewissen vereinbaren, die Absolution da zu sprechen, wo man keine Garantien für wahrhafte Reue sah. Allein neben dem Pietismus treten jetzt auch noch andere Gegner der Privatbeichte auf. Männer wie Dippel und Edelmann, denen die einzig notwendige Erlösung die Erlösung vom Christentum war, hatten effektiv kein Verständnis für die Privatbeichte. Der Rationalismus fand wie in so vielem auch in der Privatbeichte einen antiquierten Überrest aus vergangener Zeit. Seine Stellung überhaupt zur ganzen Lehre von Rechtfertigung und Versöhnung braucht hier nicht besonders erörtet zu werden, sie charakterisiert sich aber mit folgenden Worten aus der schon mehrfach angezogenen Schrift des Chemnitzer Anonymus (S. 75). „Da man bereits schon lange diese falschen Begriffe von Gott in unserer Christenheit aufgegeben und vielmehr eingesehen hat, dass Gott der gute Vater sei, von dem alle gute und vollkommene Gabe kommt, so hätte man auch schon längst dieses Beicht- und Bussgebet einstellen sollen." Wer so dachte, brauchte überhaupt keine richtige Beichte, geschweige denn eine Privatbeichte mehr. Von solchem Ausgangspunkte aus kam man dann zu folgender pathetischen

Beschwörung, die auch wieder ganz dem Sprachschatz des Rationalismus angehört: „Ihr guten christlichen Fürsten und Herren; Ihr Stände und Obrigkeiten, schon längst hat die Stimme des gesunden Menschenverstandes zu Euch hinaufgefleht, zu Euch fleht die Freiheit des Gewissens, lasst Euch nicht abhalten, Vorurteile, Aberglauben und Irrtum auszurotten ... Widerstrebt der Dummheit, dem Pfaffenstolz und der Pfaffenwut und gebt uns die allgemeine Beichte". (Ibid. 71 f.) Man ersieht kaum aus einem andern Zitat besser die Motive und Stimmung gegen die Privatbeichte als aus dem angeführten. In diesen Händen lag zuletzt die Gegnerschaft gegen das alte, gut lutherische Institut. Diese Gegner sollten sich schliesslich des Sieges rühmen können.

Eine bewusste Beeinflussung durch die aussersächsischen Verhältnisse liegt nicht überall vor. Auf die Sitten in anderen Ländern wird bei den Petitionen allerdings mehrfach Bezug genommen, z. B. einmal vom Grenzgebiet aus auf das benachbarte Preussen verwiesen. Ebenso heisst es aus einem anderen Ort: „in den hiesigen Fabriken sind viele Ausländer, die von früher her nicht die private Beichte gewöhnt sind". Auch die Zeitungen sorgten dafür, dass die Kunde von den aussersächsischen Verhältnissen in Sachen der Beichte in Sachsen verbreitet wurde. (Hptstaatsarchiv 1898, Bl. 5, 61 ff.)

VIII.

Die vorhandene Misstimmung gegen die Privatbeichte hatte in Sachsen die Folge, dass manche Geistliche auf eigene Faust die Privatbeichte abschafften. Das war ja auch das Verfahren in anderen Ländern gewesen. Schade hatte es in Berlin schon 1697 so gemacht, aber sein Vorgehen hatte einen langen Kampf entfacht. In anderen Orten hatte die eigenmächtige Abschaffung der Privatbeichte dem kühnen Neuerer das Amt gekostet, wie z. B. 1700 dem Pastor Bernhard Peter Carl in Osnabrück. (Walch, a. a. O., II, S. 479.) Von einer Absetzung in Sachsen wegen Weglassen der Privatbeichte hören wir aber nichts. Die erste fakultative Einführung der allgemeinen Beichte an Stelle der privaten wissen

wir von Pastor M. Richter 1793 in Kleinschönau-Zittau und von Pastor Schmidt 1795 in Eutritzsch-Leipzig.

Einen Schritt zur allgemeinen Abschaffung der privaten Beichte und zwar in Konsequenz der genannten Bevorzugung der reicheren und vornehmeren Glieder der Gemeinde finden wir in Sachsen gegen das Ende des 18. Jahrhunderts. Einzelne Personen und Familien konnten nämlich für sich Dispens von der Privatbeichte erlangen, so dass die Beichte keine Einzelbeichte mehr war, sondern die gemeinsame Beichte einer kleinen Anzahl Verwandter wurde. Aus dem Jahre 1800 (17. II.) führen wir folgende Worte aus einer Missive der Chemnitzer Superintendentur an: „in betreff einer Einführung der allgemeinen Beichte werden Ew. Hochwohl und Wohlehrwürden bei Eurer Verantwortlichkeit sich irgend etwas nicht ermächtigen, sondern abwarten, teils ob und was höchsten Ortes hierüber im ganzen Lande etwa wird bestimmt werden, teils bis einige Personen oder Familien es bei einem hochwohllöblichen Oberkonsistorium in specie erlangt haben, dass sie sich einer gesamten und nicht individuellen Beichthandlung bedienen dürfen". Man sieht aus dieser Missive, dass die Behörde an und für sich die Privatbeichte schützte, allein es war kein energischer Schutz mehr; es wurde fast eben nur die Ordnung und das Dekorum gewahrt. Der Dispens an einzelne konnte nur die Vorstufe für die bald erfolgende völlige Freigabe sein.

Als dieser Bescheid den Geistlichen der Inspektion Chemnitz zu teil wurde, war in Sachsen z. T. schon hier und da die allgemeine Beichte an die Stelle der Privatbeichte getreten. Zunächst hatte man für die Garnison Dresden und für die Truppen im Felde auf die Privatbeichte verzichtet. Der Dienst zu Kriegszeiten mochte das entschuldigen. Allein die geschehene Erleichterung gefiel den Regimentskommandeuren so gut, dass sie auch für Friedenszeiten und für ihre Quartiere hin und her im Lande (Garnisonen) diese neue Praxis beibehalten wollten. Sie führten an, dass die private Beichte so viel Zeit wegnähme, wie sie ohne Schädigung des Dienstes nicht bewilligen könnten. Die gewünschte Erlaubnis wurde anfangs nicht durch ein förmliches Reskript

erteilt, so weit wagte man noch nicht zu gehen, man liess den betr. Petenten nur privatim durch den Sekretär die Mitteilung zugehen, dass man gegen die Neuerung nichts einwenden wollte. In dieser Form erhielten zuerst am 3. IV. 1780 die Garnisonen von Weissenfels und von Eilenburg die gewünschte Erlaubnis. Gleicherweise wurde nun zwar noch nach Oschatz am 4. IX. 1780 und nach Grimma am 19. XII. 1780 die Genehmigung erteilt, als jedoch die Gesuche sich mehrten (Torgau 28. XII. 1780, Kirchhain 31. I. 1781), sah man sich doch zu einer gesetzlichen Regelung der ganzen Angelegenheit genötigt. Unter dem 6. VI. 1782 wurde das Oberkonsistorium ermächtigt, dem jeweiligen Ansuchen der Militärgemeinden nach Einführung der allgemeinen Beichte vor der Kommunion stattzugeben. In den nächsten 12 Jahren wissen wir darauf von einer grossen Anzahl derartiger genehmigter Gesuche, 1782 Herzberg, 1783 Eckartsberga, Hayn, 1784 Sangerhausen, Zwickau, Schneeberg, 1787 Leipzig, Langensalza, 1788 Weissensee, Kemberg, Jüterbogk, 1789 Freiburg, 1792 Sangerhausen, 1794 Barby. (Hptstaatsarch. 1897, Blatt 5 ff.)

Dieser Vorgang der Militärgemeinden konnte nicht ohne Einfluss auf die bürgerlichen Gemeinden im Lande bleiben. Der Wunsch nach Freigabe der allgemeinen Beichte wurde immer lauter. Mitunter z. B. in Dresden nahmen Zivilpersonen direkt an den durch die allgemeine Beichte eingeleiteten Abendmahlsfeiern der Garnisonprediger teil zum nicht geringen Ärgernis und Schaden der mit ihrer Privatbeichte verlassenen Parochialgeistlichen, die nun ihrerseits für eine fakultative Einführung der allgemeinen Beichte deshalb das Wort ergriffen.

Wenn noch in dieser Zeit Reinhard in seinem System der christlichen Moral (1815, V, S. 107) theoretisch ausführt, dass jeder einzelne dem Beichtvater ein Bekenntnis ablege, das „je nachdem der Beichtende es nötig findet, bald mehr bald weniger ausführlich und bestimmt sein, auch in ganz besonderen Eröffnungen bestehen kann“, so liegt eben in diesem „je nachdem es der Beichtende nötig findet“ der Grund zu der praktischen Abänderung des theoretisch Festgehaltenen angedeutet. Das Verlangen nach der allgemeinen

Beichte wurde immer und immer wieder an die einzelnen Geistlichen gestellt. (Z. B. Zwickau 1788, Chemnitz 1800.) In der Regel wehrten freilich die Superintendenten eigenmächtigen Neuerungen und vertrösteten auf baldige behördliche Genehmigung, übermittelten jedoch auch selbst derartige Wünsche der Oberbehörde. Von bekannteren Geistlichen in Sachsen trat vor allem der Leipziger Superintendent D. Rosenmüller (1785—1815) für die Einführung der allgemeinen an Stelle der privaten Beichte ein. (Vergl. Rosenmüller, Pastoralanweisung, S. 165; Betrachtungen über die Wahrheiten der Religion, IV, S. 370f.) Der Wandel der Dinge macht sich auch in den Kommunionbüchern aus dieser Zeit bemerkbar. Das Nebeneinander von Privat- und allgemeiner Beichte, das aufkam, dokumentiert sich z. B. in der Anweisung „einige Regeln für Christen, die mit Nutzen sich der Privat- oder allgemeinen Beichthandlung bedienen wollen“. (Cramer, Beicht- u. Kommunionbuch, Dresden 1793, 1801[5].)

Eigenmächtige fakultative Einführung der allgemeinen Beichte vor dem Abendmahl, wie in Eutritzsch (s. o.), fand in dieser Zeit an manchen Orten Sachsens statt. So heisst es 1800 aus Aue, dass „an den meisten benachbarten Orten die allgemeine Beichthandlung ohne alle Anfrage (bei der Oberbehörde) eingerichtet worden“ sei. (Hptstaatsarchiv 1898, Bl. 75.) 1798 wurde die allgemeine Beichte in Meissen (Hptstaatsarchiv 4571, Bl. 53), in Constappel (n. Kircheng. Meissen, S. 504); 1799 in Neuschönberg (n. Kircheng. Freiberg, S. 210), 1801 in Lichtenwalde bei Chemnitz, 1804 in Ebersdorf, in Frankenberg (n. Kircheng. Chemnitz, S. 1054, 1450) eingeführt usw. usw. Anderorts blieb es zunächst bei einer seltenen, von dem betr. Geistlichen nur auf vielfaches Drängen zugelassenen Ausnahme, wenn man einmal, ohne behördliche Erlaubnis, das Abendmahl mit vorausgegangener allgemeiner Beichte feierte. (Niclasgasse 1800, Hptstaatsarchiv 1898, Bl. 61ff.)

Zahlreich liefen in dieser Zeit Gesuche um die Erlaubnis zur Einführung der allgemeinen Beichte an Stelle der privaten bei dem Oberkonsistorium und dem Kirchenrate ein. 1793

Superintendentur Weyda, 1795 Freiburg (will allgem. Beichte nur für die Quartalmettenkommunionen), 1796 Gemeinden Lockwitz und Nickern, 1797 Scheibenberg, Schlettau, Waltersdorf, 1798 Hayn, Leipzig, Ephorie Zwickau, 1799 Querfurth, 1800 Eibenstock, Niclasgasse, Schönau, Altendorf vor Chemnitz, Aue; Gesuche, z. T. warm befürwortet von weltlichen und geistlichen Behörden. In verschiedenen Gutachten hatte sich hierzu der Kirchenrat zu äussern. In dem Berichte vom 7. XI. 1798 (Akten i. Hptstaatsarchiv 4571, Bl. 53ff.) geht er ausdrücklich auf die Gründe für und wider die allgemeine Beichte nicht ein, d. h. er bekämpft die in Meissen geschehene Neuerung nicht prinzipiell. Das weitere Schreiben vom 22. II. 1799 (Hptstaatsarchiv, a. a. O., Bl. 57ff.) beschäftigt sich mit den Vorkommnissen in Leipzig, woselbst der eine Geistliche die Wünsche nach allgemeiner Beichte konsequent mit Berufung auf die Gesetze zurückgewiesen, der andere sie berücksichtigt hatte, „woraus nur Zwiespalt, Ärgernis und Unordnung entsteht“. In Leipzig wie auch in Dresden, Eilenburg u. a. Orten war eine Folge der Weigerung gewesen, dass hinterher mehr Kommunikanten als Konfitenten gezählt wurden. Auch hier (22. II. 1799) lautete das Gutachten nicht prinzipiell gegen die neue Einführung, nur fügte man hinzu: „wobei jedoch unsere Absicht nicht dahin geht, dass solches im allgemeinen bekannt gemacht, sondern nur dass in jedem einzelnen Falle die nötige Verordnung erteilt werde“ (a. a. O., Bl. 62).

In einem weiteren Reskript desselben Jahres (12. IX. 1799) äusserte man noch besondere Bedenken, auf eine allgemeine Abänderung der besonderen Beichte einzugehen. Für die Städte befürchtete man, die Geistlichen würden ihre nähere Bekanntschaft mit ihren Gemeindegliedern verlieren und ihnen deswegen weniger als jetzt „nach ihren verschiedenen Bedürfnissen Unterricht, Warnung und Trost erteilen“ können. In bezug auf die Landgemeinde besorgte man vor allem, dass „wohl der gemeine Mann in noch tiefere Unwissenheit der Religionswahrheiten geraten würde“. Wegen dieser Bedenken wollte man die Erlaubnis zur Abschaffung

der Privatbeichte nicht gern auf ganze Gemeinden, die darum nachgesucht, erstrecken. Auf der anderen Seite verschloss sich die Behörde auch der Tatsache nicht, „dass im Verweigerungsfalle wohl viele sich der Beichtandacht vor ihrer Kommunion gänzlich entziehen dürften“. Ehe man eine allgemeine Erlaubnis erteilte, wollte man noch einmal ein Gutachten des Oberkonsistoriums, Berichte der Unterkonsistorien und Superintendenturen einfordern. Als Bedingungen, unter denen unter Umständen die Einführung der allgemeinen für die private Beichte gestattet werden könnte, hob man unter anderem die Beibehaltung von Beichtfragen, die Sorgfalt in der Ausarbeitung der Beichtreden, die Treue bei der Beichtanmeldung und die Sicherstellung des Beichtgeldes hervor (a. a. O. des Reskriptes; vergl. v. Zobel, a. a. O., S. 261 f.). Die Gutachten, von denen das Reskript vom 12. IX. 1799 sprach, und die z. T. im Laufe des Jahres 1800 von den Konsistorien und Superintendenturen einliefen, stimmten in der Mehrzahl dahin überein, dass „zwar die Privatbeichte für die, die sich ihrer bedienen wollen, vorzugsweise als Regel beizubehalten, jedoch dem Wunsche anderer, die bei derselben einen Anstoss finden, nach christlicher Freiheit bei den, nicht in der Schrift, sondern nur von der Kirche gebotenen, kirchlichen Einrichtungen die allgemeine Beichte nachzugeben und nur eine gewisse Ordnung dafür festzusetzen“ sei. (v. Weber, Kirchenrecht 1845², II, 1, S. 119, Anm. 2.) So berichtet z. B. unter dem 28. III. 1800 das Leipziger Konsistorium (Akten i. Hptstaatsarchiv 1898, Bl. 44 ff.), dass nach Bericht der ihm unterstellten Superintendenturen „von keiner gegen die Einführung der allgemeinen Beichte etwas Erhebliches eingewendet“ worden wäre. In einem beigefügten Entwurf einer Ordnung für die Einführung empfiehlt das genannte Konsistorium folgende Praxis: wird ein Geistlicher von seiner Gemeinde angegangen, die allgemeine Beichte einzuführen, so hat der betr. Geistliche seiner Superintendentur hiervon Anzeige zu machen, die ihm unter ausführlichem Bericht höheren Orts die Genehmigung auswirkt. Dabei denkt man, in volkreichen Parochien monatlich einmal,

in kleineren Gemeinden jährlich viermal die allgemeine Beichte zuzulassen. Ähnlich lautet der Bericht des Wittenberger Konsistoriums: Die Superintendenten „kommen beinahe alle darin überein, dass zwar die Privatbeichte wegen ihres durch die Erfahrung bestätigten vielfachen Nutzens im ganzen beizubehalten, jedoch die allgemeine Beichte, um den Forderungen unseres Zeitalters nachzugeben . . . wohl zu gestatten und in dieser Absicht einem jeden seine Freiheit zu lassen . . .“ (a. a. O., Bl. 48ff.). Der Wittenberger Vorschlag geht dahin: „kein Geistlicher, bei welchem die allgemeine Beichte gesucht wird, soll deren Verrichtung verweigern, sondern sich hierin, auch wenn er an derselben keinen Gefallen finden sollte, nach den höchsten (erst zu treffenden) landesherrlichen Vorschriften — genau richten“. Das Natürlichste wäre ja nun gewesen, dass darauf hin ein Entscheid der obersten Behörde die Frage endgültig geordnet hätte. Das tat man aber nicht. Noch 1815 erinnert der Kirchenrat das Oberkonsistorium an seinen am 12. IX. 1799 geforderten Bericht, den er schon 1809 und 1811 ebenso vergeblich in Erinnerung gebracht hatte. Man beliebte dilatorische Behandlung der schwierigen Frage einer allgemeinen Einführung der neuen Beichtpraxis. Das Motiv war wohl das Bestreben, an den Orten den Verfall der Privatbeichte nicht zu beschleunigen, an denen sie dank lokalen Verhältnissen noch Lebensfähigkeit genug besass. Man beschränkte sich darauf, nach wie vor von Fall zu Fall ortweise zu genehmigen. Darum lag es meist an der Person des einzelnen Geistlichen, ob er das Institut der Privatbeichtel das er in seiner Gemeinde überliefert bekam, beibehalten, wollte, oder ob er den in den meisten Gemeinden von vornherein bestehenden Wünschen nach einer Abschaffung der Privatbeichte nachgeben wollte. Wenn man gesetzlicherweise auch zu dieser Abschaffung der Genehmigung von oben bedurfte, so ergibt sich doch schon aus der oben angezogenen Chemnitzer Ephoralmissive, dass manche Geistliche auf solche behördliche Genehmigung verzichteten, zumal wenn sie in ihrem Superintendenten keinen erklärten Feind der geplanten Neuerung wie in Chemnitz wussten. Und wenn gelegentlich

auch einmal die Behörde zugab, dass „in dergleichen, die eigenen Empfindungen der Beichtenden betreffenden, Angelegenheiten das Gewissen nicht zu beschränken, vielmehr einem jeden tunliche Freiheit hierüber zu lassen“ sei (14. IX. 1809, Hptstaatsarchiv 4571, Bl. 63; v. Weber, Kirchenrecht, II², 1, S. 120, Anm. 2), so hatte man auch wieder einen Grund mehr, auf die von der Gemeinde gewünschte Abschaffung zuzukommen.

Es ist nötig, an dieser Stelle noch besonders hervorzuheben, dass selbstverständlich neben dieser immer allgemeiner werdenden Antipathie gegen die Privatbeichte auch die Freunde derselben mit z. T. guten Gründen gerade in dieser Zeit auf den Plan traten. Ganz ohne Freunde ist wohl diese altlutherische Institution bis auf den heutigen Tag niemals geblieben. Damals führte man aus, man befürchte durch die Preisgabe der Privatbeichte eine wachsende Geringschätzung der Beichte und des Abendmahles überhaupt, man sähe die Kontrolle über den Abendmahlsgebrauch der einzelnen Gemeindeglieder bedroht und die persönliche Bekanntschaft des Geistlichen mit seinen Beichtkindern erschwert. Weiter wies man darauf hin, dass eine allgemeine Ansprache nie so persönlich zutreffend sein könnte, wie wünschenswert und dass andererseits die privat erteilte Absolution viel mehr Trostkraft besitze, als die allgemein erteilte. (Vergl. z. B. Philipp, Wörterbuch des kursächs. Kirchenrechts 1803, S. 112 ff.)

Anfangs nahm man von der Gestattung der allgemeinen Beichte die Konfirmanden aus. „Bei den Konfirmandis, welche zum erstenmal zum heiligen Abendmahl gehen, soll die besondere Beichte so wenig als bei Land- und Stadtschulen abgeschafft werden, und man versieht sich zu den Geistlichen und Schullehrern, dass sie für ihre Person von der bisher eingeführten Ordnung nicht leicht abgehen werden“. (Reskript vom 12. IX. 1799; v. Zobel, a. a. O., S. 261.) Das verhinderte aber nicht, dass man vielerorts doch eigenmächtig auch auf die Konfirmanden die Genehmigung ausdehnte. Immerhin sind die Privatbeichten mit den Neukonfirmierten an einer Reihe von Orten lange Zeit geblieben, nachdem

die Privatbeichte der Erwachsenen schon gefallen war, teils besteht noch heute an einigen Orten eine von der Behandlung der Erwachsenen verschiedene, zur Privatbeichte wenigstens hinneigende Beichtpraxis für die Neukonfirmierten. Z. B. in Zittau, Hohenstein u. a. treten die Konfirmanden in ganz kleinen Abteilungen zu ihrem Beichtvater, einer sagt mit für die anderen die Beichtformel auf.

Es liegt in dem Fehlen einer allgemeingültigen, klaren behördlichen Entscheidung begründet, dass das Aussterben der Privatbeichte ziemlich langsam vor sich ging. Den Anfang machten die grossen Städte. In kleineren Orten, besonders da, wo die wiedererwachte Orthodoxie Kanzel und Beichtstuhl in Besitz nahm, hielt sich die Privatbeichte noch länger. Auf die Person des einzelnen Geistlichen kam es oft an. Darum brachte mitunter erst ein Amtswechsel den von der Gemeinde schon lange gewünschten Wechsel in der Beichtpraxis. Allmählich, an einem Orte nach dem anderen verschwand auf diese Weise die Privatbeichte. Um ein Beispiel zu nennen: von bekannten sächsischen Geistlichen war Roller bis zu seinem Tode (1850) ein eifriger Freund der Privatbeichte. (Blüher, D. S. Roller, S. 187f.) Er hielt fast nur Privatbeichte. Nur etwa zweimal im Jahre verstand er sich zu einer allgemeinen Beichte, die dann, und das ist typisch für solche Gemeinden, zahlreich besucht wurde, denn alle kamen, die an der privaten Beichte Anstoss nahmen. Da die Privatbeichte bei dem gewissenhaften Roller sehr lange dauerte — er begnügte sich eben nicht mit dem Abhören einer Formel, — so mussten die Leute lange warten, ehe sie an die Reihe kamen; die Folge war, dass sich auch hier die schon im Reformationsjahrhundert gerügten Misstände einstellten. Roller musste durch den Kirchschullehrer, so gut es ging, die Ordnung in der Kirche aufrecht erhalten lassen, während er in der Sakristei Beichte hörte. Nach Rollers Tode kam die Privatbeichte in seiner Gemeinde Lausa (Ephorie Radeberg) ganz in Wegfall.

Um die Mitte des 19. Jahrhunderts, eine Folge der wiedererstarkten Gläubigkeit und des Aufschwunges des religiösen

Lebens schenkte man auch der Privatbeichte, die, wie das Beispiel Rollers (gestorben 1850) zeigt, bis dahin noch nicht an allen Orten ausgestorben war, wieder mehr Beachtung, was als ein besonderer Beweis „der reuigen und gläubigen Rückkehr zu den leuchtenden Fusstapfen unserer Väter“ (Kirchen- u. Schulbl. 1852, S. 463) reklamiert wurde. Wenn auch der Prozess einer allgemein werdenden Abschaffung dieses Institutes gerade in dieser Zeit seiner Vollendung entgegenging, glaubte doch die Behörde auch jetzt bei den wenigen kleinen Gemeinden, die noch um die Erlaubnis zur Abschaffung nachsuchten, die Genehmigung nicht ohne alle Bedenken erteilen zu dürfen. So erklärte das Ministerium des Kultus unter dem 13. IV. 1843 an das Oberkonsistorium, dass die Einführung der allgemeinen Beichte nicht zu begünstigen sei, aber es genehmigte doch unter gewissen Bedingungen das vorliegende Gesuch. Die Privatbeichte sollte denen freigegeben bleiben, die sie noch wünschten. Die Verhältnisse hatten sich gegen früher gerade umgekehrt. Ehemals wurde es erreicht, dass die allgemeine Beichte denen, die es wünschten, freigegeben wurde, jetzt erscheint die allgemeine Beichte als Regel und die private Beichte als offengehaltene Ausnahme. Wenige Jahre später, 1852, zeigte ein Ministerialerlass (K.- u. Schulbl. 1852, S. 77f.), wie bei allem Bestreben, die Privatbeichte zu schützen, doch auch die Behörde der veränderten Sachlage Rechnung tragen musste. Wir erwähnen aus diesem Erlass folgendes: „Die allgemein übliche agendenmässige Generalbeichte hebt nicht die Möglichkeit der Privatbeichte auf, sondern bezeichnet nur letztere nicht als conditio sine qua non der Zulassung zum heiligen Abendmahl. Nur wer letzteres fordern wollte, würde etwas begehren, was weder in der Schrift als ausdrückliches mandatum domini noch in der Kirchenordnung jetzt mehr sich findet. Das hindert nicht zur Privatbeichte zu ermahnen.“

Wie auf dem Bremer Kirchentag 1852 (14.—17. IX.) eingehend die Frage der Privatbeichte behandelt wurde, so wurde auch in sächsischen Pastoralkonferenzen in dieser Zeit viel für und wider die Privatbeichte gesprochen. Wir denken

an die dritte sächsische Pastoralkonferenz in Dresden (10. bis 12. VIII. 1852), wobei nach dem Referat von Pastor Meurer-Callenberg die Herstellung einer Beichtordnung allseitig gewünscht wurde. Wir denken an die Predigerkonferenz in Pirna vom 6. X. 1852, Referent Pastor Frenkel-Schandau, aus dessen Thesen hervorzuheben ist These 4: „Die Privatbeichte soll nicht ausschliesslich, sondern nur ausser und neben der allgemeinen üblich sein.“ These 5: „Die Privatbeichte soll für alle die bestehen, denen sie ein wirkliches Bedürfnis ist.“ Die Majorität der Konferenz in Pirna war mit ihrem Referenten einig in der Erkenntnis der besonders grossen Schwierigkeiten einer allgemeinen Neueinführung der Privatbeichte. Der Versuch einer solchen Einführung wurde jedoch gerade in dieser Zeit an verschiedenen Orten, in denen die Privatbeichte gefallen war, gemacht. Zunächst waren es die Konfirmanden, an die man sich wandte. Nach dem subjektiven Urteil der betr. Geistlichen fand ihr Vorgehen Anklang. (Kirchen- u. Schulbl. 1852, S. 319; vergl. auch die beiden Artikel ibid. S. 453 ff. und 461 ff., die voll Begeisterung für die Privatbeichte ihr neue Freunde zu werben suchten.) Weiter als in Pirna 1852 ging man 1856 in Dresden, wo man auf der Dresdener Konferenz vom 22. V. 1856 in Widerspruch zu Oberhofprediger Liebner für eine offizielle Einführung der Privatbeichte Beschlüsse fasste. (Allg. Kirchenbl. 1856, S. 540, 547 ff.) Eine Art Erneuerung des alten Beichtinstitutes war es auch, wenn man, auch hier angeblich teilweise mit schönem Erfolg, die Beichtanmeldung, wo sie noch bestand oder sich wieder einführen liess, zu einer Privatbeichthandlung auszugestalten suchte (K.- u. Schulbl. 1852, S. 501 ff.), eine Form der Erneuerung der Privatbeichte, die auch seit 1890 in Hohenstein-Ernstthal durch Pastor Albrecht herbeigeführt wurde, wenngleich die persönliche Anmeldung in vielen Fällen auch hier ein unerfüllter Wunsch bleibt (s. u.).

Der tatsächliche, dauernde Erfolg all dieser Bemühungen der 50er Jahre des 19. Jahrhunderts ist nur gering gewesen. Bezeichnend ist hier das Zeugnis eines Geistlichen aus dem Jahre 1852 (K.- u. Schulbl. 1852, S. 849), dass ihm während

seiner fast 25jährigen Amtstätigkeit nur ein Fall vorgekommen sei, dass jemand die Privatbeichte begehrt habe, obwohl er bei seinem Amtsantritte dazu aufgefordert habe. Die ganze Bewegung scheint nicht merklich über die Pastorenkreise hinaus gegangen zu sein, die Gemeinden standen interesselos ihr ferne. In dem „Generalbericht, die Zustände der evangelisch-lutherischen Kirche des Königreichs Sachsen am Schlusse des Jahres 1875 betr.", wird unter den lokalen Sitten fast nur anhangsweise erwähnt — man merkt, dass es nur noch vereinzelte Erscheinungen sind — „dass in einzelnen Orten noch vom Geistlichen die Absolution den einzelnen durch Handauflegen erteilt und dass in einigen Gemeinden mit den Konfirmierten, in Grimma aber auch sonst, Privatbeichte gehalten wird". Erscheint darnach nun Grimma als derjenige Ort, an dem noch Mitte der 70er Jahre des 19. Jahrhunderts die Privatbeichte allgemein üblich gewesen sei, so war es doch bei Lichte besehen nicht einmal soviel wie in Lausa, der Rollerschen Gemeinde bis 1850. An dem persönlichen Einfluss des Superintendenten Dr. Grossmann war es gelegen, dass die Privatbeichte auch in Grimma nicht ganz verschwand. Grossmann und seine Frau gingen selbst stets zur Privatbeichte. Die Abendmahlsfeier in der Klosterkirche St. Augustin in Grimma, einer Nebenkirche, war unter ihm im ganzen Jahre nur durch Privatbeichte zugänglich ausser an vier Sonntagen, an denen öffentliche Beichte gehalten wurde. Die Folge davon war, dass niemand überhaupt ausser an diesen vier Sonntagen in diese Kirche zum Abendmahl kam. Nach Grossmanns Weggang (1895) wurde die gemeinsame Beichte auch in St. Augustin eingeführt mit dem Erfolge, dass sich jetzt auch in diesem Gotteshause regelmässig Kommunikanten einstellten. Die Privatbeichte wurde aus Pietät gegen die frühere Praxis anfangs noch als mögliche Form des Beichtens mit abgekündigt, dann aber fiel auch diese Abkündigung weg. (Schriftlicher Bericht des Herrn Dr. Albert, Superintend. von Grimma.) Fast dasselbe Bild erhalten wir schon aus der Mitte des 19. Jahrhunderts aus einem ganz anderen Teile Sachsens,

aus Bautzen. Hier wurde in St. Petri zuerst neben der Privatbeichte auf den Wunsch der Gemeinde an einem Freitag im Monat allgemeine Beichte abgehalten. In dem Masse aber, als die ältere Generation ausstarb, wurde der Brauch, privat zu beichten, immer seltener, bis schliesslich die zwei Beichtstühle völlig leerstanden. (K.- u. Schulbl. 1852, S. 237.)

Im Zusammenhang mit den Beratungen des Entwurfs zu der neuen Agende tauchten Ende der 70er Jahre des 19. Jahrhunderts von neuem die Bestrebungen auf, der Privatbeichte in Sachsen mehr Recht zu verschaffen. Im Sächs. Kirchen- und Schulblatt schrieb Pastor Dr. Fernbacher-Seifersbach über die Privatbeichte und forderte eine Besprechung derselben in jedem Konfirmandenunterricht im Anschluss an das Lehrstück von der Beichte im lutherischen Katechismus. „Jeder Geistliche sollte es für seine seelsorgerliche Pflicht erachten, die Konfirmanden, mit denen er doch schon im Konfirmandenunterricht seelsorgerlich zu sprechen sucht, bei ihrer ersten Beichte alle einzeln zum Beichtakt, also zur Privatbeichte, zu seelsorgerlichem Gespräch kommen zu lassen.“ (a. a. O., S. 452.) In Hohenstein-Ernstthal war diese Forderung bis in die 90er Jahre des 19. Jahrhunderts erfüllt: die Neukonfirmierten kamen am Tage nach der Konfirmation einzeln zu ihrem Beichtvater, um „abzubeten“ (abbitten). Dafür gab es ein von ihnen auswendig gelerntes Formular, darin wurde der Dank für den Konfirmandenunterricht ausgesprochen und um Verzeihung gebeten, „wenn ich Ihnen was zu leid getan habe“. Diese Art der Privatbeichte ist jetzt in Hohenstein-Ernstthal (Eph. Glauchau) abgeschafft, sie besteht noch jetzt u. a. in Lippersdorf (Eph. Marienberg). — Der genannte Pastor Dr. Fernbacher hatte auch das Referat über die Beichte, als am 6. und 7. Mai 1879 in Dresden, von der „Chemnitzer Konferenz“ zusammengerufen, eine Konferenz sächsischer Geistlicher über den Agendenentwurf beriet. These 1 seines Referates lautete: „es ist eine Forderung der Billigkeit an den Agendenentwurf einer lutherischen Landeskirche, dass man darin unter Hinweis auf das jedem Beichtkind zustehende Recht privatim

zu beichten (entweder mit allgemeinen Ausdrücken oder mit besonderer Angabe einzelner ihn drückender Sünden) und privatim absolviert zu werden, eine oder etliche Beichtformeln darbiete". In ähnlicher Weise sprechen sich auch die Thesen der Dresdner Pastoralkonferenz vom 10. IX. 1879 aus: „dass die Privatbeichte durch den Entwurf nicht prinzipiell ausgeschlossen sein sollte, möchte eine faktische Erklärung in der Agende finden, am besten durch Aufnahme eines kurzen Formulars für die Privatbeichte". (These 13.)

Die Agende von 1880/81 hat diesem letzten Wunsche nicht entsprochen, aber auch sie hält an der Möglichkeit einer Privatbeichte fest: „wünscht ein Gemeindeglied sein Beichtbekenntnis privatim abzulegen, so hat der deshalb angesprochene Geistliche dem Verlangen nachzukommen und nach Entgegennahme solcher Privatbeichte und nach der besonderen Ansprache, die der Beichtende bedarf, demselben die Absolution zu erteilen". Die folgenden Jahre haben, wie zu erwarten, keinen ausgiebigen Gebrauch dieser freigelassenen Ausnahme gebracht. Der Bericht des Konsistoriums auf die Zeit von 1886—90 konnte ebenfalls nur konstatieren: „in wenigen Parochien wird noch die Privatbeichte geübt, doch halten viele Geistliche eine solche wenigstens mit den Katechumenen. In der Oberlausitz findet nicht selten noch die Einzelabsolution statt und zwar in wendischen und in deutschen Gemeinden, auch in den Erblanden soll dies hier und da noch vorkommen, z. B. in Elster wird bei den Beichten in der Sakristei noch die Privatabsolution erteilt, bei denen in der Kirche aber die allgemeine." In den seither erschienenen Berichten findet sich eine Erwähnung vereinzelt noch geübter Privatbeichte überhaupt nicht mehr. In Elster fiel der genannte Brauch 1896 nach der Emeritierung des Pastors v. Bernewitz.

Allerdings besteht noch heute ein letzter Rest von Privatbeichte da und dort in Sachsen. (Drews, Kirchenkunde, S. 207.) Einzelne Geistliche haben ihrer gewissenhaften Seelsorge auch diese Form des Verkehrs mit ihren Gemeindegliedern dienstbar machen wollen. Bisweilen hat auch die landes-

kirchliche Gemeinschaftspflege hierfür neues Verständnis gebracht (Eppendorf, Eph. Marienberg). Selbstverständlich konnte es jedoch nur zu einer fakultativen Privatbeichte kommen, da und da eine lokale Eigentümlichkeit, immerhin bleibt es doch erfreulich, dass die Bemühungen nicht erfolglos waren. Z. B. Pastor Albrecht-Hohenstein (seit 1890 daselbst) bezeugt: „es kommen doch öfter auch Kommunikanten, um unter vier Augen mit mir zu reden, am Nachmittag oder Abend vor der Kommunion mir das Herz auszuschütten in Form einer selbstgemachten Beichte oder in Form der bekannten allgemeinen Beichte, worauf dann selbstverständlich die Absolution mit Handauflegung folgt. Bisweilen veranlasse ich auch solche Seelen, ihre Klagen und Anklagen gegen sich selbst in das beichtende Wort zu fassen und erfahre dann immer von ihnen, wie selig diese Privatbeichte im Amtszimmer ihres Seelsorgers unter vier Augen ist“. Ähnlich wie in Hohenstein in Tharandt.

Bei den Neukonfirmierten eine private Beichte einzuführen, ist da und dort in kleineren Parochien einzelnen Geistlichen geglückt. Dass es meist über die Erfüllung einer anempfohlenen Form nicht hinauskommt, liegt auch darin mit begründet, dass naturgemäss dem Alter der Konfirmanden ein drückendes Bewusstsein ihrer Sünden, das sie gern los sein mochten, fremd ist. Aus dieser Tatsache erklärt es sich, dass man eine allgemeine Liebe zur Privatbeichte nicht auf dem Wege der Konfirmandenanleitung einführen kann. (Vergl. auch die Debatte der Glauchauer Ephoralkonferenz vom 28. VI. 1905; Neues sächs. Kirchenbl. 1905, S. 474.)

Von manchem Geistlichen wird der Versuch bisweilen gemacht, die Beichte auf dem Kranken(Sterbe)bett zu einer Privatbeichte auszugestalten. Man bittet vor der Beichte die Angehörigen des Kranken, das Zimmer zu verlassen. Mag es sein, dass die Glieder der meisten Gemeinden das private Beichten ganz verlernt haben und die Aufforderung zum privaten Beichten die vorhandene Andacht mehr stört als fördert, mag es sein, dass gerade angesichts des Todes ein gemeinsames Beichten der Familie zum letztenmal vor dem Scheiden das Gefühl der Zusammengehörigkeit stärken soll,

Tatsache ist es, dass man selten der Anregung zur Einzelbeichte nachkommt. Unerwähnt kann jedoch auch nicht bleiben, dass noch heute zuweilen Kommunikanten die allgemeine Beichte und allgemeine Absolution für noch nicht wirkungskräftig genug halten, sondern nach Schluss der allgemeinen Absolution (und nach beendigtem Abendmahl) um Entgegennahme erneuter, nunmehr privater Beichte bitten. Das sind aber vereinzelt gemachte Erfahrungen, für die Geschichte des ganzen Beichtinstituts hat das nicht weiter Wert.

Die Privatbeichte in unseren Tagen? Die Privatbeichte beruht auf Vertrauen; nur wenn ich dem, dem ich beichten soll, rückhaltsloses Vertrauen schenke, wird es zu einer wahren Beichte kommen. Ehedem ward jedem Träger des geistlichen Amtes dieses rückhaltslose Vertrauen seitens der Gemeinde zugestanden — um seines Amtes willen. Nicht als ob heute die Träger des geistlichen Amtes weniger dieses Vertrauen verdienten, Tatsache bleibt es, dass heute meist der Geistliche, wenn auch unterstützt von dem noch gebliebenen Ansehen seines Amtes, doch erst in gewisser Länge der Zeit dies notwendige Vertrauen sich erwerben muss; es fällt ihm nicht mehr überall von Anfang an als Appendix seines Amtes zu. Aus diesem Grunde ist um der Sache willen der Versuch einer obligatorischen Einführung völlig unratsam. Zur Verschärfung der pastoralen Gewissenhaftigkeit muss es auf der anderen Seite immer wieder betont werden, dass die seelsorgerlichen Beziehungen mit der Zeit bei jedem Geistlichen so gefestigt werden sollen, dass er von selbst der Vertraute und rechte Beichtvater seiner Beichtkinder wird, die ihm nicht nur dies und jenes einmal mit anvertrauen, sondern die auch in Gewissensnöten als reuige Sünder ihm ihre Sünden beichten und durch ihn die Verkündigung ihrer Vergebung entgegennehmen wollen, als spreche Gott selbst zu ihnen. Wenn Ackermann (a. a. O., S. 88f.) behauptet, dass mit dem Verlust des Beichtstuhles die Möglichkeit zur Ausübung der speziellen Seelsorge fast bis zur Unmöglichkeit herabsinke, so ist das nicht wahr, und wenn in ähnlicher Weise von anderen (K.- u. Schulbl. 1851, S. 83f.) geklagt wurde, dass

„durch Abschaffung der Privatbeichte die spezielle Seelsorge den empfindlichsten Stoss erlitten“ habe, weil „gerade der Beichtstuhl das kirchliche Zentrum bildet, das der speziellen Seelsorge den rechten Halt, dem Seelsorger die rechte Stellung gegenüber dem ratsuchenden Beichtkinde anweist“, so ist das durch die Folgezeit und ihre erfolgreichen neuen seelsorgerlichen Bemühungen auch korrigiert.

Eine neue Zeit sucht nach neuen Formen, unsere Zeit hat die neuen Formen der Seelsorge gefunden. Seitdem man erkannt hat, dass die Riesengemeinden der Grosstädte geteilt werden müssen, dass übersehbar grosse Seelsorgerbezirke das Ziel der modernen Gemeindeentwicklung sind, seitdem man die Hausbesuche in viel grösserem Umfang in das reguläre Arbeitspensum eines jeden Geistlichen mit aufgenommen hat, seitdem hat man auch den für unsere Zeit passenden und wills Gott auch segensreichen Ersatz für den antiquierten Beichtstuhl der Privatbeichte gefunden. Erziehen wir durch treue Einzelarbeit, durch hingebenden Eifer im Hausbesuch die Glieder unserer Gemeinde zu wirklichem persönlichen Vertrauen, dann dürfen wir darauf rechnen, dass heilsverlangende Seelen, Menschen, die nach persönlichster Zusicherung ihrer Sündenvergebung dürsten, auch den Weg zu ihrem Seelsorger finden zur Privatbeichte.

In, wenn auch nicht gewollten, doch faktisch vorhandenen Gegensatz zu dieser Auffassung der Privatbeichte der Gegenwart treten Unternehmungen neuester Zeit: die Evangelisationen. Wenn z. B. Keller im Anschluss an seine Evangelisationsvorträge Sprechstunden abhält und darin persönliche Sündenbekenntnisse entgegennimmt, um die Beichtenden dann wieder aufzurichten und mit dem Troste des Evangeliums zu trösten, so ist das in neuer Form wieder Privatbeichte und Privatabsolution. Vielfach wird gerade zur Motivierung dieses Brauches darauf hingewiesen, dass ein solcher wandernder Evangelist sich besser als ein am Orte dauernd wohnhafter Geistlicher zur Entgegennahme solcher intimer Beichten eigne, weil es erfahrungsgemäss den Konfitenten peinlich sei, dem Mitwisser seiner Sünde des öfteren auf der Strasse zu

begegnen. Es mag an diesem Hinweise manches Berechtigte sein, das nicht zu übersehen ist. Die Klage gegen dieses Nebeneindringen ist aber alt. Wir erinnern nur an die vielfachen Beschwerden treu arbeitender Ortsgeistlicher gegen die wandernden Bettelmönche, die Beichte hörten und absolvierten. Es war nicht immer der Verlust gewisser Einkünfte, der sie zu energischem Protest bewog. Je treuer auch heute ein Geistlicher bemüht ist, das Vertrauen seiner Gemeinde sich zu erwerben, und je mehr er zur völligen Leitung der heiligsten Interessen seiner Gemeinden über den Seelenzustand der ihm anvertrauten Menschen persönlich orientiert sein möchte, um so mehr wird man auch heute nur eine Privatbeichte durch den Parochialgeistlichen wünschen.

Auf die im Bunde vom weissen Kreuz, auch bei der Magdalenenrettung z. T. eingeführten Privatbeichten möge hier nur anhangsweise hingewiesen sein.

IX.

Die Sitte der Beichtanmeldung fiel nicht gleichzeitig mit der privaten Beichte. Sie stand ja von Anfang an mehr in Beziehung zu der allgemeinen Beichtrede als zu dem Einzelverhör. Darum setzten vielfach Petenten und Behörden bei der Frage des Wegfalles der Privatbeichte das Fortbestehen der Beichtanmeldung voraus. (Reskript vom 12. IX. 1799; „Frei- u. edelm. Geschichte", S. 73.) Inwiefern man durch Ausgestaltung der gebliebenen Anmeldung die gefallene Privatbeichte zu ersetzen suchte, wurde oben gezeigt. Trotzdem kam auch die Sitte der Anmeldung in Verfall, wenn auch natürlich in den einzelnen Orten verschieden schnell.[1]) Von der gewünschten Privatbeichte bei der Anmeldung zur allgemeinen Beichte konnte an den Orten nichts übrig bleiben, an denen es aufkam, dass man einen Dritten ins Pfarrhaus schickte, um die Anmeldung zur Beichte zu bewirken; oder

[1]) Vergl. schon bei noch bestehender Privatbeichte 1800 die Klage des Oberkonsistoriums vom 12. IX., dass das Anmelden z. T. in Abnahme gekommen. 1811 hatte Dresden keine Anmeldung mehr.

wo man, was besonders auf Filialen der Fall wurde, die man jetzt längst von der Verpflichtung entbunden (v. Zobel, a. a. O., S. 252), dass sie nur in der Mater beichten und kommunizieren durften, dem Lehrer die Entgegennahme der Beichtanmeldung überliess. (Florey, a. a. O.[2], S. 249.) Wo an die Stelle des Geistlichen der Kirchner getreten ist, hat auch in dem Falle die Anmeldung viel von ihrem seelsorgerlichen Wert verloren, wenn bekannt gegeben wird, dass der Geistliche in unmittelbarer Nähe sich befindet und augenblicklich zur Entgegennahme einer persönlichen Anmeldung (und Vorbeichte) bereit sei (Hohenstein).

Ein Symptom des Verfalls war schon die Verschiebung der Zeit der Anmeldung. Die alten Verordnungen hatten verlangt, dass die Anmeldung ein oder mehrere Tage vor dem Beichttag erfolgen sollte. Noch um die Mitte des 19. Jahrhunderts machte man es „vielfach" so, dass man bei der Abkündigung der Beichte und Kommunion für den künftigen Sonn- und Festtag auch zur Anmeldung aufforderte und jedesmal die Zeit dazu näher bestimmte. (v. Weber, Kirchenrecht, II[2] 1, S. 110.) Noch heute wird z. T. die Zeit der Anmeldung mit unter den gottesdienstlichen Kirchennachrichten bekannt gemacht. (Hohenstein: „Anmeldung Sonnabend nachmittag 3—6 Uhr erbeten".) An vielen Orten kam es nun aber auf, dass man erst unmittelbar vor der Beichte seinen Eintrag ins Beichtregister bewirkte. In diesem Falle ist, auch wenn der Geistliche persönlich die Anmeldung entgegennimmt (von grösseren Städten z. B. noch Chemnitz, Michaelisgemeinde), die ganze Handlung vielfach weiter nichts als ein flüchtiges Aufschreiben der Namen.

Die schon früher beliebte unpersönliche Form der Anmeldung trug, wo sie sich behauptete, zum Verfall der ganzen Sitte im stillen das ihre bei. Hier waren es nur die Unverheirateten, von denen man berichten konnte, dass sie „fast sämtlich" zur Anmeldung erschienen, während die „weitaus meisten Verheirateten" durch ihre Kinder sich anmelden liessen (1877, K. u. Schulbl., S. 21), dort kommen „lange nicht alle, der grösste Teil lässt sich von Kindern oder Frauen an-

melden oder andere, die Fabrikanten z. B., melden sich und ihre Familie schriftlich an“ (Hohenstein).

Lange Zeit hatte die Beichtanmeldung eine Stütze an der Pflicht, das Beichtgeld zu zahlen. Entgegen den gewissenhaften Bedenken einer früheren Zeit liess man diese Zahlung vor der Beichte zu, die Gemeinde verband mit der Zahlung naturgemäss die Anmeldung. Als das Beichtgeld in Wegfall kam, unterblieb an manchen Orten fortan auch die Anmeldung; anderorts wartete man hierfür eine sonstige passende Gelegenheit ab, Amtswechsel, auch Kirchenrenovation.

Daneben erhoben sich Stimmen für die Beibehaltung der Anmeldung und laute Klagen über „den Krebsschaden“, die „immer mehr sich zunächst in grösseren und mittleren Städten verbreitende heillose Unterlassung der Beichtanmeldung“. (K. u. Schulbl. 1879, S. 190.) Man machte Vorschläge, um der Beichtanmeldung wieder Freunde zu verschaffen, z. B. man empfahl, bei den in der Stadt zerstreut wohnenden Kirchenvorstandsmitgliedern die Anmeldung entgegennehmen zu lassen. (K. u. Schulbl., a. a. O.) Aber eine allgemeine Einführung der Anmeldung war nicht zu erreichen. Das Experiment einer Nichtzulassung im Falle unterbliebener Anmeldung wäre doch zu gewagt gewesen. Nach dem „Generalbericht am Schlusse des Jahres 1875“ (S. 16) ist „die schriftliche oder mündliche vorherige Anmeldung zur Beichte zwar in vielen Gemeinden noch Regel, aber sie findet leider nicht überall mehr statt“. Ebenso spricht 1880 die neue Agende noch davon, dass „die Beichtenden in der Regel sich vorher bei dem Beichtvater anzumelden haben“. Zehn Jahre später klingt es jedoch im Konsistorialbericht schon anders, wenn es heisst: „Die Anmeldung zur Beichte ist auf den Dörfern noch sehr gewöhnlich, wenn sie auch häufig nicht persönlich, sondern durch die Kinder geschieht. Um so weniger hat sich diese alte gute Ordnung in den Städten erhalten und kann es daher nur anerkannt werden, wenn manche Geistliche sich ernstliche Mühe geben, dieselbe wieder herzustellen. So melden sich z. B. in Werdau jetzt wieder $^3/_4$ der Kommunikanten vorher an, anderwärts pflegt der Kirchner die

Namen der erschienenen Konfitenten aufzuschreiben. Es wird aber auch aus mehreren Ephorien und selbst aus der Oberlausitz von einer unfassbaren Abneigung gegen persönliche Anmeldung berichtet." Ähnlich 1896, da wiederum einzelne Geistliche es erreicht haben, „dass die Kommunikanten vorher selbst zum Pfarrer kommen, um mit ihm eine vorbereitende Unterredung zu halten". Im Bericht von 1901 fehlt zwar eine besondere Bemerkung über das Vorhandensein der Beichtanmeldung, tatsächlich ist die Sitte noch heutigen Tags an vielen Orten in Geltung (vergl. besonders auch Leipzig). Drews (a. a. O., S. 208) behauptet sogar, dass sie weithin, fast ausnahmslos im Erzgebirge, seltener im Vogtland zu finden sei; in der Lausitz gehöre sie zur Ausnahme.

Im Laufe des 19. Jahrhunderts wurde auch die Zeit der Beichte eine andere. Früher galt es als eine Ausnahme, die nur Alten und Schwachen zugestanden werden sollte, dass die Beichte am Tage der Kommunion selbst stattfand. Noch 1801 liess ein Kirchenratsreskript (vom 23. X) einem Geistlichen es nachdrücklich verweisen, dass er die Beichthandlung auf den Sonntag verlegt hatte (v. Weber, Kirchenrecht, II² 1, S. 116, Anm. 32), und als man in dieser Zeit die Umwandlung der Privatbeichte in die allgemeine Beichte erstrebte, ging man noch immer von der Voraussetzung aus, dass auch die neue Beichthandlung am Sonnabend stattfände. („Frei- u. edelm. Geschichte".) Allein die neue Zeit mit ihrem notwendigen Geizen der Stunden, erstrebte immer erfolgreicher eine Änderung (vergl. oben S. 103 ff.). Mitte des 19. Jahrhunderts „findet an den meisten Orten, namentlich in den Städten die Beichte am Kommuniontage selbst statt" (Florey, a. a. O.², S. 248); 1875 konstatiert der Generalbericht (S. 14), dass die alte Sitte der Sonnabendsbeichte nur noch in wenigen Gemeinden anzutreffen ist. Es sind vornehmlich Landgemeinden, die auch hier wieder ihre gute, konservative Art in kirchlichen Dingen bewährt haben. (Ephorie Borna, Bischofswerda, Dresden II, Grimma, Oschatz, Rochlitz, Werdau; vergl. auch Drews, a. a. O., S. 207.) Vielfach ist heute die Beichte am Sonntag eine halbe Stunde vor dem Beginn

des Hauptgottesdienstes anberaumt, an dessen Schluss resp. nach dessen Schluss die Abendmahlsfeier stattfindet. Allgemein war jedoch 1875 noch Sitte, Beichte und Abendmahl dem Hauptgottesdienst vorangehen zu lassen, während sich damals erst vereinzelt die Sitte einbürgerte, dass Beichte und Abendmahl zusammen dem Hauptgottesdienst unmittelbar folgt. Die neue Agende 1880 nennt in erster Linie die Zeit vor Beginn des Hauptgottesdienstes, fügt aber hinzu, dass die Beichte auch „insofern die Verhältnisse der Gemeinde dies empfehlen, an dem vorhergehenden Tage zu geeigneter Stunde zu halten“ sei. In der Folgezeit kamen die Abendkommunionen auf, die Beichte und Abendmahl zu einer gottesdienstlichen Feier zusammenschlossen und teilweise weit mehr als die Abendmahlsfeiern im Hauptgottesdienst bevorzugt wurden. (Konsistorialbericht über die Zustände von 1886 bis 1890, S. 34.) Die eingeführten Wochenkommunionen liessen erst recht die Beichte unmittelbar der Abendmahlsfeier vorangehen.

Die von Ackermann (a. a. O.) schon für aussersächsische Orte bezeugte Unsitte, Beichtzeiten für Ärmere am Sonnabend, für Reichere am Sonntag einzurichten, ist zwar nicht in dieser Form nach Sachsen übernommen. Immerhin missfällt es dem sozialer Denkenden, wenn neuerdings (Bericht für 1896 bis 1900, S. 42) gesagt wird: „an den Wochenkommunionen beteiligen sich die Dienstherrschaften bezw. Arbeitsgeber, während Dienstboten und Lohnarbeiter an den Sonntagskommunionen teilnehmen“. Es wird sich das wohl nur auf einzelne Landgemeinden beziehen. Als Gegenstück hierzu könnte man an die in Chemnitz (Johannisparochie) seit einigen Jahren eingeführten Wochenkommunionen erinnern, die alle Vierteljahre in erster Linie ausdrücklich für solche abgehalten werden, die infolge ihrer ärmlichen Kleidung oder aus anderen Gründen sich scheuen, am Abendmahl der Gemeinde sonntags mit teilzunehmen. Hier ist es aber die christliche Liebe, die den Armen den Gang zum Tisch des Herrn erleichtern will. In all diesen Wochenkommunionen ist Beichte und Abendmahl zu einer Feier vereint.

X.
Das Beichtgeld.

Von Katholiken und Kalvinisten gleichmässig angefeindet und als versuchter Kauf der Sündenvergebung gebrandmarkt, finden wir in der lutherischen Kirche — für uns kommt nur Sachsen in Betracht — das Beichtgeld, Beichtpfennig, Beichtgroschen genannt. Der Feinfühligkeit der ersten reformatorischen Zeit war es zu danken, dass man für die Darreichung der Sakramente keine Gebühr zu fordern erlaubte. Die Generalartikel (26) schreiben ausdrücklich vor: „es soll niemand von Reichung des hochwürdigen Sakramentes der Taufe und des Nachtmahles des Herrn den Kirchendienern etwas zu geben verpflichtet sein“.[1]) Dementsprechend findet sich auch in manchen alten Pfarrmatrikeln das Beichtgeld nicht mit verzeichnet. Freilich sahen schon die Generalartikel eine freiwillige Gabe bei den angegebenen Gelegenheiten für möglich an. „Da ihnen aber jemand etwas freiwillig ungefordert zu geben geneigt, das soll ihnen zu nehmen unverboten sein.“ So konnte es kommen, dass andere Matrikeln schon aus dem 16. Jahrhundert fixierte Sätze von Gebühren für die Beichte haben, z. B. „von den Ansässigen und den Hausgenossen, welche kein Opfergeld zahlen, ein Groschen, vom Gesinde $^1/_2$ Groschen Beichtgeld“. (Vergl. v. Weber, Kirchenrecht, II^2 1, S. 447, Anm. 2; Buchwald, a. a. O., I, S. 66.) Die schwierige finanzielle Lage, in die viele Geistliche infolge der allzu geringen Besoldung gerieten,[2]) machte

[1]) Mit dem Beichtgeld ist nicht zu verwechseln das sogenannte Kommunionbeckengeld. Schon durch die Generalartikel angeregt, blieb die Sitte des Kommunionbeckens bis in neueste Zeit, eine Beckensammlung gelegentlich der Kommunion zugunsten der Armen der Gemeinde. Dass die Gemeinden vielfach mit der Ablösung des Beichtgeldes später auch das Kommunionbecken für erledigt hielten, war ein Irrtum, den man an der immer geringer werdenden Einlage bald bemerkte und dann eifrig bekämpfte.

[2]) Ausdrücklich erkennt 1621 ein Gutachten der Wittenberger theologischen Fakultät an, dass die Geistlichen von ihren Besoldungen nicht leben könnten und auf solche freiwillige Gaben angewiesen seien; Dedecken, thesaur. cons., I, S. 912.

es ihnen zur Pflicht der Selbsterhaltung, für Vermehrung ihrer Einkünfte zu sorgen. Lokalhistorisch lässt sich der sehr interessante Nachweis führen, wie man vor allem die Accidentien zu erhöhen suchte; die Fixa waren einer Änderung weniger zugänglich. Die Entwicklung der verschiedenen Klassen bei Trauungen und Beerdigungen und damit in Zusammenhang die Begünstigung zunehmenden Luxus sind nicht ohne Beziehung zu jener Notlage der Geistlichen (und der übrigen kirchlichen Beamten). In dieselbe Linie gehört nun auch die Geschichte des Beichtgeldes. Die anfangs völlig freiwillig und vielleicht auch nur vereinzelt gegebenen Geschenke anlässlich von Taufe und Abendmahl wurden hier schneller, dort langsamer zu einer Art Accidentien und waren sie das einmal, dann liessen sie sich allen Angriffen gegenüber genau so verteidigen, wie alle andere Besoldung z. B. mit Luk. 10, 7, Gal. 6, 6, so dass man schliesslich geradezu zur Bezahlung von Beichtgeld aufforderte als eines „freiwilligen Geschenkes bei Gelegenheit der Beichte zum Unterhalt des Beichtvaters“. (Krahmer, a. a. O., II, S. 768.)

Noch im Anfang des 17. Jahrhunderts sträubt sich das Gewissen mancher Geistlicher gegen die Annahme von Beichtgeld. Den theologischen Fakultäten in Leipzig und Wittenberg wird die Frage vorgelegt: „ob ein Prediger von seinen Konfitenten Beichtgeld nehmen und das Beichtkind mit gutem Gewissen dem Prediger Beichtgeld geben könne“. Die Fakultäten bejahen diese Frage, z. B. Wittenberg in einer Antwort vom 12. XII. 1621, fügen aber hinzu, dass man unter Umständen besser täte, „die Gemeindemitglieder zu ermahnen, dass sie ihre Guttätigkeit lieber zu anderer Zeit und Ort versparen“ sollten. Unmittelbar darauf wird in dem Synodaldekret vom 6. VIII. 1624 unter Hinweis auf die teuren Zeiten, in denen sich der Geistliche noch „mit der alten geringen Besoldung behelfen“ muss, so dass er nur „ein notdürftiges Einkommen“ habe, geradezu zur Zahlung dieses Beichtgeldes ermahnt. „Es ist billig, dass die Pfarrkinder bei den Taufen, Beichte, der Krankenkommunion wie auch bei den Aufgeboten, Hochzeiten und Begräbnissen sich nach Vermögen guttätig

und mildreich bezeigen" (§ 77). Der erste Schritt zu einer förmlichen Forderung des Beichtgeldes war damit getan.

Freilich hielt man lange Zeit bewusst daran fest, dass das Beichtgeld nur eine freiwillige Gabe sei.[1]) Man sah es demnach als eine unstatthafte Neuerung an, als einmal ein Geistlicher den Beichtpfennig von seinen Beichtkindern geradezu fordern wollte (1628, Synodalreskript vom 21. VIII.; Carpzov, jurisprud. consist., I, S. 118) und behielt auch noch im revid. Synodaldekret vom 15. IX. 1673 die 1624 beliebte Fassung wörtlich bei. Die einzelnen Glieder der Gemeinde aber bewiesen durch zeitweises Nichtzahlen ihre Freiheit, ja nach einem Leipziger Fakultätsgutachten (Carpzov, a. a. O., I, S. 119, 10 ff.) „bezeuget die tägliche Erfahrung, dass derer viel mehr sind, die nichts, als die etwas geben".

Solange man tatsächlich die Beichtgroschen nur als eine freiwillige, persönliche Gabe an den Beichtvater ansah, erhöhten sie wohl sein Einkommen liebsam, aber sie gehörten eben doch nicht im eigentlichen Sinne zu seinem Accidentialeinkommen. Einen Schritt zu diesem Ziele hin bedeutete es aber, wenn die Oberbehörde in einem einzelnen Falle das Beichtgeld mit in das Einkommen einrechnete, das der Witwe eines Geistlichen im Gnadenhalbjahr gesetzlich zustand. (Reskript vom 30. VII. 1630; Carpzov, jurispr. consist., I, S. 189.) Ebenso hiess es, das Beichtgeld zu einem bestimmten Teil des Einkommens machen, wenn z. B. dem Diakonus an Johannis in Chemnitz, der zu Pestzeiten als der geordnete Pestilentialis die eigenen Beichtkinder nicht im Beichtstuhl empfangen durfte, trotzdem das Beichtgeld von dem ihn im Amte vertretenden Kollegen derselben Kirche überlassen werden musste oder wenn man dem Pfarrer, aus dessen Kirchspiel ein Parochiane einen anderen Beichtvater sich erbeten, das Beichtgeld des ungetreuen zusprach. (Ober-

[1]) Der hässliche Name douceurs also Trinkgeld, der z. B. in einer Eingabe von 1781 für das Beichtgeld gebraucht wird (Akten i. Hptstaatsarchiv 1897, Bl. 15) deutet diese Freiwilligkeit noch in einer Zeit an, als der mit ihm abwechselnde Ausdruck honorarium eine Änderung der Auffassung dokumentierte (ebenda 1897, Bl. 3).

konsistorialverordnung vom 30. IX. 1744.) Im Laufe des 17. Jahrhunderts hat sich das Beichtgeld allenthalben in Sachsen eingebürgert, so dass man sehr bald von einem „gewöhnlichen Beichtgeld“ reden konnte, d. h. von einer gewissen Höhe des Beichtgeldes, die ortsüblich geworden war. Gern hätten es die Geistlichen gesehen, wenn die Höhe des Beichtgeldes von der Oberbehörde bestimmt worden wäre, sie nicht auf die unzuverlässige Ortsüblichkeit angewiesen geblieben wären. (Vergl. 1674, Reskript des Oberkonsistoriums vom 29. V.) Allein die Behörde trug doch Bedenken, so oft auch dergleichen Ansuchen an sie gestellt wurden, diesem Begehr zu willfahren. Man hielt noch daran fest, dass das Beichtgeld eine freie Gabe sei. Doch so hatten sich die Dinge schon geändert, dass es scheinen will, als habe man die Freiheit der Gabe jetzt mehr auf die Höhe, nicht in erster Linie auf die Gabe selbst bezogen. In der letzten Zeit seines Bestehens behauptete man sogar ganz direkt: „durch das Herkommen ist dieses Beichtgeld zur begründeten, rechtmässigen Forderung des Geistlichen erhoben und wird auch als solche von der höchsten geistlichen Behörde anerkannt“. (v. Zobel, a. a. O., S. 267.)

Die Höhe des Beichtgeldes blieb unbeschadet eines ortsüblichen Brauches bis zuletzt in das Belieben des Beichtkindes gestellt. „Wieviel gegeben werden soll, das hängt von eines jeden Beichtenden gutem Willen ab.“ (Philipp, a. a. O., S. 117.) So konnte es kommen, dass man mitunter durch die Höhe des Beichtgeldes dem Geistlichen fühlbar machen wollte, ob er in seiner Gemeinde beliebt war oder nicht. Allein so sehr war auch für die objektiver denkende Oberbehörde das Beichtgeld zu einer obligaten Leistung geworden, dass ein Reskript des Kirchenrates 1702 „bei einer Strafe es untersagte“, dass die Parochianen „dem Pfarrer aus Widerwillen und Rachgier an dem vorher ihm gereichten Beichtgeld etwas abbrächen“. Als 1701 in Grosswaltersdorf eine Frau „statt des sonst gewöhnlichen Beichtgeldes nur 1 Pfennig Beichtgeld gereichet“, verlangte die Behörde die eidliche Versicherung, dass die Minderung des Beichtgeldes

nicht in dem Widerwillen gegen den betr. Geistlichen, sondern in der Armut der Frau begründet sei. Da die Frau den Eid nicht leisten wollte, vielleicht nach Lage der Sache auch nicht leisten konnte, wurde sie in eine Strafe von acht Tagen Gefängnis resp. vier neue Schock Geldstrafe, eine andere in eine Strafe von sechs Tagen Gefängnis resp. zwei neue Schock Geldstrafe genommen. Soweit war man nun mit dem freien Geschenk, dem signum gratitudinis der Beichtkinder, gekommen.

Die Höhe des Beichtgeldes war sehr verschieden. Schon in dem Namen Beichtpfennig, Beichtgroschen spricht sich diese Verschiedenheit aus. Selbstverständlich richtete sich die Gabe auch nach des einzelnen sozialer Stellung. Arme Leute, die gar nichts zahlten, hat es, wie zahlreiche Versicherungen aus verschiedenen Zeiten bezeugen, allezeit gegeben. Im übrigen schieden sich dann Herrschaften und Gesinde, mitunter auch Frauen und Männer in bezug auf die Höhe ihres Beichtgeldes. Von Beispielen vergl. Buchwald, a. a. O., I, S. 66: „Ansässige 1 gr, Gesinde 1/2 gr“ oder neue sächs. Kirchengallerie, Ephorie Chemnitz, S. 851 (anno 1671): „ein Dienstbote nicht mehr als 1 Pfennig, eine Frau selten 6 Pfennige, gar wenige 1 gr“. Es gab aber auch Fälle, in denen regelmässig mehr gezahlt wurde („ein Mann, der nach seinem Vermögen zwei Groschen gab“, Beichtgeld in der Höhe eines halben Talers; vergl. „Frei- u. edelm. Geschichte“, S. 59). Mitunter suchten auch Geistliche die klägliche Höhe ihres Beichtgeldes mit Erfolg zu steigern, wie wir von einem Falle wissen („Frei- u. edelm. Geschichte“, S. 61), dass Bauern ihrem Geistlichen nur 6 oder 8 Pfennige Beichtgeld geben wollten, durch eine List des betreffenden aber zur Zahlung eines halben Gulden bewogen wurden. Bei der Fixation des Beichtgeldes 1876 war fast durchgängig der Beicht„groschen“ üblich, wenn auch „einzelne Gemeinden und Gemeindeglieder der Aufforderung, sich hierbei gegen ihren Pfarrer guttätig zu beweisen, in anerkennenswertem Masse entsprachen“, d. h. höheren Betrag zahlten. (K.- u. Schulbl. 1877, S. 195.) Nur war vielfach zwischen den Geistlichen und ihrer Gemeinde strittig, was

für ein Groschen Beichtgroschen sein müsste. Die Geistlichen behaupteten, ein alter Groschen, die Gemeindeglieder verstanden sich vielfach nur zu einem neuen Groschen. (K.- u. Schulbl. 1874, S. 374.) In der Lausitz war man vielfach, trotzdem sogar der Beichtgroschen in die Matrikeln aufgenommen war, doch 1876 auf 5 Pfennige herabgekommen. (K. u. Schulbl. 1877, S. 195.)

Die geringe Höhe ihres Einkommens aus dem Beichtgeld war gewiss höchst misslich für die Geistlichen, trotzdem bleibt es zu tadeln, wenn man mit List oder sonstigen fragwürdigen Massregeln eine angenehmere Höhe zu erzielen suchte. Ein anderer Notstand war aber noch schlimmer. Der Mut des Seelsorgers, ohne Ansehen der Person dem Beichtenden im Beichtstuhl die ungekürzten Forderungen christlicher Moral entgegenzuhalten, war durch diese leidigen Geldverhältnisse einer schweren Probe ausgesetzt. Vom theologischen Standpunkt aus hatte man nämlich, um jeden Schein zu vermeiden, als wäre das Beichtgeld ein Motiv zur Sündenvergebung, mit besonderer Peinlichkeit darauf gesehen, dass das Beichtgeld erst am Schluss der Beichte gezahlt werde. (Carpzov, jurispr. cons., I, 119; Dedecken, thesaur., I, S. 913.) Für die Praxis rächte sich das insofern, als nun gerade die Rücksicht auf den zu erhoffenden Beichtgroschen manchem Geistlichen im Beichtstuhl den Mund verschloss, andererseits die Mahnung und unnachsichtliche Busspredigt dem Konfitenten den Beutel zuhielt. Der Verfall der ursprünglichen Strenge der Beichte und die teilweise Begünstigung von reichen Leuten im Beichtstuhl (s. o. S. 60) hängt mit diesem Übel des nachträglich zu zahlenden Beichtgeldes zusammen. Wohl wird man es für viele sächsische Geistliche glauben können, wenn versichert wird (Gerber, a. a. O., S. 546 f.), dass notorisch arme Leute nicht um das Beichtgeld gedrängt wurden, sollte es aber ohne Rücksicht auf auch in Sachsen gemachte Erfahrung geschehen sein, dass Spener seine Bedenken gegen das Beichtgeld damit begründet, dass viele Pastoren die Armen drückten und zuweilen das Abendmahl nicht eher reichen wollten, als bis sie das Beichtgeld erhalten? (Kliefoth, a. a. O., II, S. 468.)

Wir wollen auch noch registrieren, dass angeblich im Anfang des 18. Jahrhunderts die, die nichts gaben, oft die Mehrzahl der Beichtenden ausmachten. (Gerber, a. a. O., S. 548.) Allein was wirft es auf die ganze Einrichtung des Beichtgeldes für ein Licht, wenn Gerber bei der Frage nach der Möglichkeit eines strengen Beichtverhörs ausführt: „wenn es ein Prediger gern täte, so müsste er fürchten, er möchte den guten Beichtpfennig verlieren. Daher ist ein Prediger in kleinen Städten und auf dem Lande viel glückseliger. Geht er nicht so schwer aus dem Beichtstuhl (beichtgeldbeladen), so hat er auch kein schwer Gewissen, denn er darf Bürgern und Bauern eher sagen, was er ihnen vorzustellen für nötig findet.“ (Gerber, a. a. O., S. 530f.)

Verschieden war die Art und Weise, wie man dem Geistlichen das Beichtgeld zustellte. Das ursprüngliche war die direkte Aushändigung an den Geistlichen nach Schluss des Verhörs im Beichtstuhl. In manchen Fällen gab man das Geld in Papier gewickelt. Von anderen Geistlichen hören wir, dass sie sich das Beichtgeld in den Hut legen liessen. Für die Zeit um 1800 wird uns bezeugt, dass an manchen Orten es Sitte geworden war, das Geld neben dem Beichtstuhl auf ein Brett oder auf ein daneben stehendes Tischchen zu legen. An anderen Orten wurde das Beichtgeld auch direkt in ein dazu aufgestelltes Becken eingelegt oder der Küster sammelte das Geld nach vollendeter Beichthandlung während des letzten Gesangs auf einem Teller ein. („Frei- u. edelm. Geschichte“, S. 62, 64.) Später bürgerte es sich an vielen Orten auch ein, dass man, ganz den früheren Bedenken entgegen, das Beichtgeld mit der Anmeldung zusammen ins Pfarrhaus brachte oder schickte, also es vor der Beichte gab. — Als die Behörde sich entschloss, hier und da dem Verlangen nach Abschaffung der Privatbeichte stattzugeben, verlangte sie ausdrücklich eine Garantie für die Fortgewähr des Beichtgeldes (s. o. S. 114). Das Beichtgeld überlebte also die Privatbeichte. Für manche Orte kann man sogar das Interesse an der Zahlung des Beichtgeldes mit für den Verfall der Privatbeichte verantwortlich machen. So erfahren wir aus

Meissen, dass infolge der Unbeliebtheit der Privatbeichte die Kommunikantenzahl merklich heruntergegangen war und die Geistlichen durch den dadurch bedingten Ausfall an Beichtgeld empfindlich geschädigt wurden. Um die Kommunikantenzahl zu heben, damit auch die Beichtgeldeinnahmen zu vergrössern, führte man 1798 wie oben erwähnt ohne behördliche Erlaubnis, wenn auch mit Vorwissen des Superintendenten die allgemeine Beichte fakultativ ein und erzielte den gewünschten Erfolg. (Hptstaatsarchiv 4571, Bl. 53 ff.) Ein verwandtes Beispiel wissen wir aus der Lausitz. Der Pastor von Kleinschönau bei Zittau führte 1793 die allgemeine Beichte an Stelle der privaten ein, von der man in Zittau noch nichts wissen wollte. „Die Folge war, dass man aus Zittau zu tausenden in der Dorfkirche Kleinschönaus zum h. Abendmahl ging, wodurch sich die Einnahmen des Pastors von Kleinschönau ungemein steigerten.“ (Neue Kirchengall. Zittau S. 131.)

War aber nun ehedem durch die mit jedem einzelnen vorliegende Mühewaltung der Schein eines Rechts auf eine Vergütung durch den einzelnen gewahrt, so fiel das jetzt bei der allgemeinen Beichte weg, wie es auch Tittmann in seiner Schrift, die Fixierung der Stolgebühren 1831 ausspricht: „Die Geistlichen ... sollen bedenken, — dass die Lust reichlich zu geben bei den einzelnen wegfallen muss, weil die Geistlichen in der Beichthandlung sich nicht mehr mit dem einzelnen bemühen.“

Wir sahen, dass auch im lutherischen Lager ernste Bedenken gegen das Beichtgeld von Anfang an bestanden. Beichtgeld und Sündenvergebung völlig auseinander zu halten, fiel bis in die letzte Zeit mindestens „den einfältigen“ nicht immer leicht. Der Katechismusunterricht musste immer wieder einschärfen, dass das Beichtgeld „nicht im geringsten für die erhaltene Absolution, selbige damit zu bezahlen, gegeben werde“. (Krahmer, Erklärung u. Zergliederung, a. a. O., II, S. 768.) Auch der Schimpf, dass der Beichtstuhl eine Zollbude sei („Frei- u. edelm. Geschichte“, S. 61) gehört mit hierher. Andere Gegner erwuchsen dem Beichtgeld aus dem

feinen Empfinden der Geistlichen, die sich an diese Form von Besoldung stiessen. Spener schon machte den Vorschlag, gutgestellte Pastoren sollten das Beichtgeld gar nicht nehmen, während er im Interesse derer, bei denen ein Verzicht eine zu grosse Schmälerung ihres Einkommens betrüge, eine Ablösung durch Patrone oder Gemeinden anregte. An scharfen Worten wie: „das Beichtgeld ist der Schandfleck der evangelischen Kirche“ hat es auch in Sachsen nicht gefehlt. (Walch, a. a. O., V, S. 867.) Andere Geistliche wünschten eine Abschaffung des Beichtgeldes, um ungehindert öffentlich und privatim zum fleissigen Genuss des Abendmahles ermahnen zu können (K. u. Schulbl. 1874, S. 374), andere wieder erhofften von der Beseitigung des Beichtgeldes eine Steigerung der Kommunikantenziffer, da man es für erwiesen hielt, dass die Scham, keinen Beichtgroschen geben zu können, viele vom Besuch des Abendmahls abhalte. Freilich war diese letztere Annahme irrig. (Taubert, Die Abschaffung der Stolgebühren im Königreich Sachsen, 1851, S. 29.)

Gegenüber den Forderungen auf Beseitigung des Beichtgeldes traten auch andere Geistliche für Beibehaltung des Beichtgeldes ein. Schon das rein persönliche Interesse darf man nicht ohne weiteres tadeln. Die Beichtgroschen bildeten bei vielen Geistlichen einen zu wesentlichen Teil des ohnehin sehr bescheidenen Einkommens, so dass ein Wegfall dieser Einnahme ohne Gewähr einer entsprechenden Entschädigung von manchem einfach nicht zu tragen war. Aber auch ganz abgesehen von diesem persönlichen Interesse, man sah die Zahlung von Beichtgeld als ein Mittel zur Aufrechterhaltung des persönlichen Verkehrs zwischen Gemeinde und Geistlichen an. „Da fährt eine Hand dazwischen mit scharfem Messer und will dies Band zwischen Seelsorger und Gemeinde lösen. Denn dies ist des Ablösens Sinn, wie der Name sagt.“ (K.- u. Schulbl. 1854, S. 149.) Man fasste dementsprechend die Wünsche nach Ablösung als Symptom eines antikirchlichen Geistes: „es scheint der gesamte Zug der Zeit, sich mit der Kirche durch Ablösung auf fixierte Raten zu setzen, ja sich mit ihr ein- für allemal auseinander zu setzen, so dass

man wenigstens unmittelbar gebend nichts mit ihr zu tun haben will, kein heilverkündendes Zeichen zu sein". (K.- u. Schulbl. 1852; S. 394.)

An Anregungen für Beseitigung des Beichtgeldes fehlte es in Sachsen frühzeitig nicht. Einmal wurde der Vorschlag gemacht, das Beichtgeld nicht überhaupt, sondern nur als Einnahme der Geistlichen abzuschaffen, eine volle Verkennung der praktischen Bedenken gegen das Beichtgeld. Es war auch nur eine wirkungslose theoretische These, eine These in einer akademischen Rede. 1653 nämlich führte ein Magister Klobius in einer Rede an der Universität Wittenberg aus: das Beichtgeld sollte von den Beichtvätern vereinnahmt werden, aber an die kurfürstliche Kasse weitergegeben werden, „welches eine grosse Summe Geld für den Landesherrn ausmachen dürfte". — Richtiger waren die Vorschläge, die auf eine Ablösung des Beichtgeldes hinzielten. Die Dresdener Geistlichen brachten 1811 eine „Beichtsteuer" „aber nicht unter diesem gehässigen Namen" in Vorschlag. In aussersächsischen Landen wurde an manchen Orten schon in der Mitte des 18. Jahrhunderts (z. B. Braunschweig 1750) eine Ablösung erreicht. In Sachsen scheint die Ablösung für einige Gemeinden Dresdens ebenfalls schon Ende des 18. Jahrhunderts möglich geworden zu sein. 1799 kommen dazu Plauen, Auerbach, Reichenbach und mehrere andere kursächsische Orte. („Frei- u. edelm. Geschichte", S. 64.) Es blieb aber lange Zeit zunächst, wie alle derartigen Fixationen, eine Neuerung, die vom lokalen guten Willen und von den lokalen Möglichkeiten abhängig bleiben musste. Oft mochte man auch hier gern bis zu einem Amtswechsel warten. Die Behörde begünstigte allerdings diese Ablösung, ja durch die Verordnung vom 5. X. 1839 wies sogar das Kultusministerium „in Rücksicht, dass es von grossem Vorteil für das ganze evangelische Kirchenwesen und insbesondere auch für das Verhältnis der Geistlichen zu ihren Gemeinden sein werde, wenn die Accidentien, mindestens das Beichtgeld fixiert werden könnte", die Kreisdirektionen an, in den Parochien, in denen eine Fixation möglich erschiene, zu derselben „Ein-

leitung zu treffen und im Falle des Gelingens das Resultat zur Genehmigung anzuzeigen“. Aber auch an eine allgemeine Aufhebung des Beichtgeldes wie überhaupt der Stolgebühren in ganz Sachsen hat man schon verhältnismässig früh gedacht. Die Stände der Erblande beantragten unter dem 3. V. 1830, Erörterungen über eine mögliche Fixierung dieser Gelder anzustellen. Laut höchsten Reskriptes an die Konsistorien, Juni 1830, wurde die Höhe des Beichtgeldes in den Erblanden auf 66688 Taler festgestellt. Das Oberkonsistorium sprach sich daraufhin unter dem 22. X. 1832 für die Fixation des Beichtgeldes aus, die Oberlausitzer Stände aber erklärten sich gegen die Fixation. Es kam damals noch nicht zu dem gewünschten Ziele. 1833 und 1837 verhandelte der Landtag infolge eingereichter Petitionen abermals über die Ablösung des Beichtgeldes. Während jedoch die erste Kammer wohlwollend dieser Ablösung gegenüberstand, wollte die zweite Kammer nur von der lokalen Ablösung etwas wissen, überliess daher die Erledigung der Frage der freien Vereinbarung von Geistlichen und Gemeinden. (v. Weber, Kirchenrecht, II² 1, S. 448, 451 ff.) Tatsächlich gelang in den dreissiger Jahren des 19. Jahrhunderts die Ablösung in manchen sächsischen Orten.

Auf eine allgemeine Ablösung des Beichtgeldes musste Sachsen noch Jahrzehnte warten. Endlich brachte eine Petition der Kamenz-Pulsnitz-Elstraer Predigerkonferenz 1874 die Angelegenheit einer allgemeinen Regelung an die Synode. 1. Petition Absatz 2: „dass das Beichtgeld einschliesslich der Gebühr für Krankenkommunionen — fixiert und die Fixationssumme ebenfalls durch Parochialsteuer aufgebracht werde“. Das Gewünschte geschah denn diesmal nun auch bald. Die völlige Aufhebung des Beichtgeldes für ganz Sachsen erfolgte glücklich durch das „Kirchengesetz die Fixation der Accidentien und Stolgebühren der evangelisch-lutherischen Geistlichen und Kirchendiener betr.“ vom 2. XII. 1876. Im Gesetz wurde das Beichtgeld besonders erwähnt: § 5 „das sogenannte Beichtgeld kommt mit erfolgter Fixation allenthalben in Wegfall“. Auf Grund der Einnahmen in den

letzten vier Kalenderjahren 1872—1875 wurde der Ablösungsbetrag festgesetzt.

Niemand hat Veranlassung, dem Beichtgelde nachzutrauern. Eine Fülle von Unannehmlichkeiten ist mit seiner Ablösung aus der Welt geschafft. Der Geistliche von heute weiss gar nicht, wie gut er es gegenüber seinem Amtsbruder in früherer Zeit hat. Wenn man 1876 in den Verhandlungen der Kammer über das Verbot der Annahme von freiwilligen Gaben befürchtete, dass dies Verbot ein sehr zartes Band zwischen dem Geistlichen und den einzelnen Gliedern der Gemeinde zerschneide, das Band der gegenseitigen Dankbarkeit, so kann man heute auf Grund jahrzehntelanger Erfahrung behaupten, dass, wenn auch die Geschenke im Anschluss an Beichte und Abendmahl weggefallen sind, doch noch ein zartes Band zwischen dem Geistlichen und den einzelnen Gliedern der Gemeinde besteht. Je hingebender ein Geistlicher der ihm anvertrauten Gemeinde dient, je selbstloser sein Dienst sich gestaltet, desto zarter wird auch das Band gegenseitigen dankbaren Vertrauens.

Die Zeit der alten Privatbeichte mit all ihrem geschichtlichen Beiwerk ist abgelöst von einer neuen Zeit; aber diese neue Zeit hat eigne Mittel und Wege. Mit aller Treue wollen wir diese benutzen, dann braucht uns um die Zukunft nicht bange zu sein.

Herzog Heinrich als evangelischer Fürst, 1537—1541.

Von
S. Issleib.

Herzog Heinrich, geboren den 16. März 1473, war der zweite Sohn des wettinischen Stammvaters Albert und dessen Gattin Zedena, Tochter des Königs Potiebrad von Böhmen. Nach dem Tode des Vaters (1500) erhielt er die Herrschaft Friesland, während sein älterer Bruder, Herzog Georg, vermählt mit Barbara von Polen, das Stammland oder das albertinische Sachsen übernahm[1]). Da Heinrich den freiheitsliebenden niederdeutschen Volksstamm der Friesen nicht bemeistern konnte, so trat er 1505 das Land an seinen Bruder ab[2]) und empfing von ihm dafür gemäss der „väterlichen Ordnung" die beiden Ämter Freiberg und Wolkenstein mit allen landesherrlichen Hoheitsrechten (ausser dem Bergwerksrecht und dem Münzrecht) und mit allen Einkünften, dazu 12500 Gulden Jahrgeld und 12 Fuder Wein[3]). Als die Mutter Zedena 1510 gestorben war, wurde der jährliche Zuschuss auf 13000 Gulden erhöht. Das Gesamteinkommen betrug dann etwa 20000 Gulden[4]).

Seit 1505 hielt Herzog Heinrich in Freiberg Hof. Der stattliche Fürst mit den ausdrucksvollen Augen erwarb sich

[1]) Hauptstaatsarchiv in Dresden (Dr.) Urkunde Nr. 9284; Mastricht, 18. Februar 1499.

[2]) Herzog Georg konnte Friesland auf die Dauer nicht halten. G. Schwabe, Herzog Georg, ewiger Gubernator von Friesland im Neuen Archiv für Sächs. Geschichte, Bd. 12 (1891), S. 1f.

[3]) Dr. Urkunde Nr. 9621. Brüderlicher Vertrag, Leipzig, 30. Mai 1505; Arndts Neues Archiv für Sächs. Gesch., I. (1804), S. 90.

[4]) Dr. Loc. 7343, Herzog Heinrichs v. S. Kammerrechnungen über Hofhaltung 1535—36. Im Jahre 1535—36 betrugen die Einnahmen 20902 Gulden 20 Gr. 9 Pfg., die Ausgaben 22664 Gulden 3 Gr. 11 Pfg.

bald den Ruf eines leutseligen und liebenswürdigen Landesherrn[1]). Wie die meisten seiner Standesgenossen, so liebte er die Freuden der Tafel, der Zechgelage und der Jagd; er besass schöne Pferde und Hunde. Gern hörte und sprach er von wichtigen Neuigkeiten des Inlandes und des Auslandes, von Krieg, Sturm und Schlachten. Fast immer war er fröhlich und heiter; doch konnte er auch eigenwillig, aufbrausend und zornig sein. Am Gesange und am Saitenspiel hatte er grosse Freude. Oft liess er sich aus niederländischen Gesangbüchern Lieder vortragen. Er legte eine wertvolle Waffensammlung von Armbrüsten, Gewehren und grossen Geschützen an und vergrösserte sie von Jahr zu Jahr, so weit es ihm seine Mittel erlaubten. Mit Wohlbehagen besuchte er sie täglich und konnte kein Stäubchen darauf leiden. Seinen Untertanen war er herzlich gewogen. In teilnehmender Weise redete er mit den armen Leuten; die Handwerker suchte er häufig in ihren Werkstätten auf. Oft stieg er in die Schächte und wechselte ein fröhliches Glückauf mit dem Bergmann. Um den Bergbau zu fördern und um zu gewinnen, erwarb er wie andere Leute Berganteile oder Kuxe. Alljährlich durchzog er seine beiden Ämter. Sein Lieblingsort im Gebirge wurde Marienberg. Weil ihm sein kleines Land keine grossen Aufgaben zumutete, so gewöhnte er sich daran, seine Zeit mit wenig Arbeit zu vertreiben. Selten sass er am Schreibtische; ungern unterzeichnete er ein Schriftstück oder einen Brief.

In seinem 40. Lebensjahre, am 5. Juli 1512, vermählte er sich mit der 25jährigen Herzogin Katharina, jüngsten Tochter Magnus II. von Mecklenburg[2]). Ihre Neffen waren der spätere Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen und der

---

[1]) Vergleiche Dr. Loc. 10289. Reise- und Lebensbeschreibung Herzog Heinrichs v. S., von seinem Geheimschreiber Bernhard Freidiger, Bl. 1. Eine Abschrift liegt im Loc. 9603. Glafey, Kern der Geschichte Sachsens, Kap. 11, S. 107 f.

[2]) Lucas Kranach der Ältere hat das Ehepaar 1514 in ihren Hochzeitskleidern gemalt. Die beiden vortrefflichen Bilder befinden sich in der Dresdener Königl. Gemäldesammlung im sog. Holbeinzimmer.

Landgraf Philipp von Hessen. Katharina glänzte nicht durch Schönheit; aber sie war klug und reich begabt. Ihrem Wesen nach gehörte sie zu den beherzten, willensstarken und ruhelosen, etwas herrschsüchtigen und hochmütigen Fürstinnen. Sie hatte grössere Neigung zu höfischer Pracht als ihre polnische Schwägerin Barbara. Wenig Begabung und Sinn besass sie für haushälterische Sparsamkeit, für geschickte Einteilung und sorgfältige Verwendung der verhältnismässig geringen Einnahmen. Wenn das Freiberger Hof- und Hauswesen häufig in grosser Geldverlegenheit war, dann lag wohl an ihr die meiste Schuld[1]). In den Jahren 1515—1526 schenkte sie ihrem Gemahl drei Töchter, Sibylle, Emilie, Sidonie, und drei Söhne, Moritz (1521), Severin und August[2]). Um die gewaltige kirchliche Bewegung, die Luther veranlasst hat, scheint sich Herzog Heinrich längere Zeit wenig bekümmert zu haben; aber seine Gattin nahm lebhaften Anteil daran. Zunächst war sie eine verfolgungssüchtige Gegnerin des Reformators; dann erfolgte ihre Bekehrung fast zur selben Zeit, als sie bei ihrem Neffen Philipp von Hessen eintrat. Es steht fest, dass sie 1525 eine entschiedene Anhängerin und eine mutige Bekennerin der evangelischen Lehre war[3]). Eifrig suchte sie fortan die zu schützen, die das Wort Gottes annahmen oder predigten. Die vorbildliche Standhaftigkeit ihres evangelischen Schwagers, des Kurfürsten Johann von Sachsen, und ihres Neffen, des Kurprinzen

[1]) Vergl. S. 143 A. 4.; Freidiger, Bl. 8, Glafey, S. 112. Nach dem Zeugnis seines Sohnes Moritz hat Herzog Heinrich nie mehr als 12000 Gulden Schulden gehabt. Dr. Loc. 8030, Teilung zwischen Herzog Moritz und August, Bl. 19 u. 24; Loc. 9033, Stift Merseburg, Postulation, Bl. 47f.; Loc. 10375, Belangend ein Darlehen von 12000 Gulden, Bl. 2. E. Brandenburg, Politische Korrespondenz des Herzogs und Kurfürsten Moritz von Sachsen, II, Nr. 638 u. 641.

[2]) Dr. Loc. 9603, Lebens- und Reisebeschreibung Herzog Heinrichs z. S., Bl. 19.

[3]) Joh. K. Seidemann, Dr. Jacob Schenk, S. 3 u. 120f. Seidemann hätte Schenck statt Schenk schreiben müssen. Vergl. P. Vetter, Jakob Schenck im Neuen Archiv für Sächs. Geschichte, 12. Bd., (1891), S. 248 u. A. 3.

Johann Friedrich, gewährte ihr grosse Freude und stolzen Trost. Bei ihrem Gemahl fand ihre Begeisterung für die reine christliche Lehre damals noch wenig Anklang, und ihr Schwager Herzog Georg bereitete als heftiger Gegner Luthers ihr manche lästige und harte Anfechtung[1]). Beachtenswerte Hinneigung zur evangelischen Lehre scheint Herzog Heinrich erst 1529 gehabt zu haben; denn anfangs Oktober schickte ihm Melanchthon einen Bericht über das Marburger Religionsgespräch[2]). Trotzdem gab er seinem Bruder Georg 1530 die Vollmacht, auf dem Reichstage in Augsburg dem Kaiser seine Treue zu versichern[3]). Als er anfangs Mai 1531 den Kurfürsten Johann besuchte, hörte er Luther in Torgau predigen, wohin dieser von Wittenberg gekommen war[4]). Im August 1533 verheiratete er seine zweite Tochter Emilie an den protestantischen Markgrafen Georg von Ansbach[5]). Ein Jahr später wohnte er während eines Besuches beim Kurfürsten Johann Friedrich, dessen Vater Johann 1532 gestorben war, einer Predigt Luthers in Wittenberg bei. Dessenungeachtet trat er noch nicht zur evangelischen Lehre über. Der Hauptgrund seines Zauderns war die Furcht vor einem Zerwürfnisse mit seinem Bruder[6]). Aber mit der Zeit gelang es der beharrlichen Gattin und dem einflussreichen Rat Anton von Schönberg (den Herzog Georg aus seinem Lande vertrieben hatte), ihn vorwärts zu drängen. 1536 bat er den Kurfürsten um einen rechtschaffenen Prediger. Auf

[1]) Vergl. Dr. Loc. 10299, D. Martin Luthers u. a. Sachen 1516 bis 1539, Bl. 208 u. a.; Loc. 10300 D. M. Luthers Religions- u. a. Sachen 1518—1539, Bl. 218f.

[2]) Corp. Reformat. I. 1102, Seidemann S. 6.

[3]) Kopial 13. Allerlei Kopien 1403—1546, Bl. 276.

[4]) Seidemann, S. 7 u. 97A. 30; Burkhardt, Luthers Briefwechsel S. 107; Kurfürst Johann an Luther, 26. April 1531 (statt 1526).

[5]) Vergl. Dr. Loc. 10289, Rechnungen über Reiseaufwand Herzog Heinrichs 1533—38, Heimfahrt nach Kulmbach, 29. August bis 10. September 1533; ausserdem Reise nach Wittenberg vom 9.—27. August 1534. Der Aufenthalt in Wittenberg dauerte vom 22.—24. August. Seidemann, S. 10.

[6]) Freidiger, Bl. 10f.; Glafey, S. 115f.

Empfehlung Luthers sandte Johann Friedrich den Magister Jacob Schenck[1]). Am 1. Juli trat dieser sein Amt an. Vorläufig predigte er nur in der Schlosskapelle. Während er das Evangelium feurig und packend verkündigte, griff er das Papsttum und die katholischen Missbräuche heftig an. In kurzer Zeit drängten sich viele Zuhörer zu seinem Gottesdienste. Vergeblich bemühte sich Herzog Georg, seinen Bruder zur Entlassung des „ungeweihten" Predigers zu drängen. Schenck blieb und durfte Neujahr 1537 im Dome öffentlich predigen und das Abendmahl in beider Gestalt spenden. Dieser Schritt war der Anfang zur Einführung der Reformation im albertinischen Sachsen.

Wenige Tage später liess Kurfürst Johann Friedrich durch den Amtmann von Colditz, Dr. Melchior von Creutzen, seine Muhme Katharina im geheimen ersuchen, ihren Gemahl zum Eintritt in den schmalkaldischen Bund zu bewegen; denn wenn Herzog Georg sich unterstände, dem Bruder die 13000 Gulden Jahrgeld vorzuenthalten oder ihn und seine beiden Söhne zu enterben oder Moritz, der damals in Dresden lebte, zu verpflichten, an der päpstlichen Lehre festzuhalten, dann könnte der Bund gegen solche Ränke Hilfe gewähren[2]). Die Herzogin sprach mit ihrem Gatten darüber und brachte ihn dahin, dass er den Kurfürsten bevollmächtigte, seine Aufnahme in den Bund zu beantragen. Johann Friedrich tat es Ende Februar 1537 auf dem berühmten Bundestag in Schmalkalden. Die anwesenden Bundesmitglieder waren mit dem Gesuche einverstanden, vorausgesetzt, dass Herzog

[1]) Seidemann, S. 11f., S. 123f.

[2]) Dr. Loc. 10041. Instruktionen u. Schriften, Bl. 99; Weimar, Ernestinisches Gesamtarchiv, Reg. H. Bl. 133, Nr. 60. Instruktion des Kurfürsten für Creutzen, Torgau, 5. Januar 1537. E. Brandenburg, Herzog Heinrich der Fromme im Neuen Archiv für Sächs. Gesch., Bd. 17 (1896), S. 130f. Die ausführliche Arbeit ist wegen der eigentümlichen Auffassung und Darstellung vieler Verhältnisse mit Vorsicht zu benutzen. E. Brandenburg, Politische Korrespondenz des Herzogs und Kurfürsten Moritz von Sachsen, I., Nr. 7 u. S. 10 A. 1; S. Issleib, Die Jugend Moritzens von Sachsen 1521—1541 im Neuen Archiv für Sächs. Gesch., Bd. 26, (1905), S. 279f.

Heinrich in seinen beiden Ämtern die hohe Obrigkeit besässe und darin reformieren könnte, und dass er seinen Sohn Moritz von Dresden wegnehmen und am kurfürstlichen oder am landgräflichen Hofe in der evangelischen Lehre erziehen lassen wollte. Man war gesonnen, ihn gegen seinen Bruder, wenn dieser es wagte, das Jahrgeld zurückzuhalten, auf jede rechtmässige Weise zu unterstützen; Krieg oder Fehde aber sollte vermieden werden. Im Notfalle wollte man den jährlichen Zuschuss vorstrecken.

Als die brandenburgischen, hessischen und sächsischen Einigungsverwandten im Monat März in Zeitz tagten, redete Herzog Heinrich mit dem Kurfürsten und mit dem Landgrafen über seinen Eintritt in den schmalkaldischen Bund und teilte ihnen mit, dass er die hohe Obrigkeit in seinen Ämtern besässe und seinen Sohn gelegentlich aus Dresden entfernen wollte. Darauf waren die beiden Fürsten bereit, alle Bundesgenossen um Bewilligung seiner Aufnahme in den Bund anzugehen. Auf jenem Erbeinigungstage stand Herzog Georg mit seinen katholischen Anschauungen einsam und verlassen unter seinen Verwandten, die vom Papste, von der römischen Kirche oder von einem „Eide auf die Heiligen“ nichts mehr wissen wollten. Wegen der vorhandenen Glaubensverschiedenheit kam keine einmütige Erneuerung der Erbeinigung zu stande; doch schlossen sich die evangelischen Verwandten enger als früher zusammen.

Anfangs Mai 1537 tat Herzog Georg einen Schritt, der den Bruder schwer verletzen musste. Sein ältester Sohn Johann war am 11. Januar ohne Erben gestorben; sein jüngster gebrechlicher und geistesschwacher Sohn Friedrich konnte gemäss der „väterlichen Ordnung“ nicht folgen, wenn die Landstände ihn für regierungsunfähig erklärten. Geschah es, dann war Herzog Heinrich der nächste Erbe[1]). Auf dem nach Leipzig berufenen Landtag verhandelte Herzog Georg mit den Landständen über die Nachfolge seines unglücklichen

[1]) Man vergleiche die „väterliche Ordnung“ von 1499 und den brüderlichen Vertrag von 1505, S. 143 A. 1 u. 3. E. Brandenburg, Herzog Heinrich der Fromme, S. 131 f.

Sohnes. Ohne grossen Widerstand zu finden setzte er sie durch; dafür bewilligte er einen Ausschuss von 24 Mitgliedern, der die Herrschaft des blöden Fürsten überwachen und leiten sollte. Sobald Herzog Heinrich gegen Ende April von dem Vorhaben seines Bruders Georg sichere Kunde erhalten hatte, fragte er den Kurfürsten um Rat, was er tun sollte. Dieser lud ihn zu sich nach Colditz ein. Dann reisten beide nach Wittenberg und nach Torgau, wohin auch Moritz kommen musste. Nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände riet Johann Friedrich seinem Vetter Heinrich, die Leipziger Landtagsbeschlüsse vorläufig unangefochten zu lassen, ein Testament zu machen, Moritz vom Dresdener Hofe wegzunehmen und die Reformation in seinem Lande einzuführen. Der Herzog war mit allem einverstanden. In seinem Testament setzte er den Kurfürsten und den Landgrafen zu Vormündern seiner noch unmündigen Kinder ein und bat sie inständig, ihre Schützlinge in der reinen Lehre und in echter Gottesfurcht erziehen zu lassen. Ungesäumt wollte er die Reformation in seinem Lande beginnen; falls er vor der Ausführung derselben stürbe, dann sollten seine Söhne das Werk vollenden und zeitlebens treue und unerschrockene Anhänger des augsburgischen Bekenntnisses bleiben.

Als Herzogin Katharina erfuhr, was man in Torgau verabredet, beschlossen und getan hatte, war sie hocherfreut darüber und pries ihren Neffen Johann Friedrich als den besten Freund und grössten Wohltäter ihres Hauses. Herzog Georg suchte die geplante Reformation zu verhindern; aber Heinrich zeigte rühmliche Standhaftigkeit[1]).

Pfingsten 1537 erschien Kurfürst Johann Friedrich in Freiberg und wohnte dem evangelischen Gottesdienste bei. Auf seine Veranlassung hatten sich der Amtmann von Colditz, Dr. Melchior von Creutzen, und der Superintendent von Altenburg, Georg Spalatin, eingefunden. Beide berieten mit dem herzoglichen Rat Anton von Schönberg, mit dem

[1]) Seidemann, S. 17f. Dr. Loc. 10041, Instruktionen und Schriften Bl. 57f., 130, 149 u. a.; Loc. 10301 Schriften, wie Herzog Heinrich Gottes Wort angenommen, Bl. 24f.

Hofprediger Schenck und mit dem Bürgermeister Andreas Altbeck (Alnpeck) über die einzuführende Kirchenverbesserung und unterstützten sie in jeder Weise. Die kurfürstliche Kirchenordnung sollte für den Freiberger Gottesdienst massgebend sein. Das Wort Gottes sollte lauter und rein gelehrt und gepredigt werden. Der deutsche Gesang, die Predigt, das Abendmahl in beider Gestalt wurden Hauptstücke des Gottesdienstes. Die Abschaffung der katholischen Missbräuche erfolgte. Herzog Heinrich ernannte Schenck zum Visitator und Obersuperintendenten seines Landes[1]). An dessen Stelle wurde Paul Lyndenau Hofprediger[2]).

Als der Kurfürst am 27. Mai Freiberg verliess, nahm er seinen jungen Vetter Moritz mit sich nach Torgau, damit er dort eine evangelische Erziehung erhielte[3]). Kurze Zeit nachher sorgte er dafür, dass sein Zögling zugleich mit dem Vater in den schmalkaldischen Bund aufgenommen wurde. Heinrich und Moritz nahmen nur den Hauptvertrag an, der alle Bundesmitglieder verpflichtete, einander beizustehen, wenn jemand wegen des Glaubens oder wegen einer mit dem Glauben eng verbundenen weltlichen Sache angefochten oder angegriffen würde. Die sog. „Verfassung zur Gegenwehr“, die die Bundesrechte und die Bundespflichten umfasste, wollten sie erst dann annehmen, wenn ihnen das Land Herzog Georgs zugefallen wäre.

Nicht ohne Anfechtung ging die Freiberger Kirchenverbesserung vor sich. Während die Bürger und die Bergleute, die Handwerker und die niederen Volksschichten sie

---

[1]) Vor seiner Abreise von Freiberg (27. Mai) übergab Spalatin ihm den „Unterricht der Visitatoren“ oder das Visitationsbuch vom Jahre 1528, um es zu benutzen. Schenck nahm grossen Anstoss an der Stelle, die erlaubte, den Blöden und Schwachen im Glauben das Abendmahl noch eine Zeitlang unter einer Gestalt zu reichen. Unter keiner Bedingung wollte er solche Nachsicht üben. Darüber geriet er mit Melanchthon in eine beklagenswerte Meinungsverschiedenheit. Seidemann, S. 22f.

[2]) Georg Müller, Paul Lindenau, S. 47f. Er selbst schrieb sich Lyndenau. Dr. Loc. 10324, Religionssachen zu Schmalkalden, 1540, Bl. 8.

[3]) Issleib, Die Jugend Moritzens von Sachsen S. 281f.

freudig begrüssten, widersetzten sich ihr die Mönche, die Nonnen und ihr Anhang. Die Dominikaner mit ihrem Prior Beier und die Nonnen mit ihrer Oberin Barbara von Schönberg wollten katholisch bleiben, ihre Gelübde halten und im Kloster leben. Als Herzog Heinrich seinen Visitator Schenck gegen sie ankämpfen liess, geriet er mit sechs einflussreichen adeligen Verwandten der Nonnen in einen scharfen und langwierigen Briefwechsel. Aber er hielt Stand, erkannte die Gültigkeit der Klostergelübde nicht an und verteidigte seine kirchlichen Neuerungen[1]). Die Einkünfte der Kirchengüter bestimmte er für die Besoldung der evangelischen Geistlichen und Kirchendiener; die katholischen Domherren und Priester, die das augsburgische Bekenntnis nicht annahmen, sollten ihre Ämter und ihr Einkommen verlieren. Mönche und Nonnen, die das Kloster freiwillig verliessen, erhielten ihr eingebrachtes Vermögen zurück und empfingen ein bestimmtes Jahrgeld. Die Zurückbleibenden wurden wie früher im Kloster unterhalten; doch sollten sie den evangelischen Gottesdienst besuchen. Die Klosterkleinode wurden verzeichnet und aufbewahrt.

Es war zu beklagen, dass Schenck bald mit dem Hofprediger Lyndenau, mit dem Stadtrate und mit anderen in einen ernstlichen Zwiespalt geriet, wodurch seine Reformationstätigkeit stark beeinträchtigt wurde. Obgleich er beim Herzog und seiner Gemahlin in hoher Gunst stand, so sammelte sich doch allmählich soviel Zündstoff gegen ihn an, dass es Kurfürst Johann Friedrich für das beste hielt, ihn 1538 als Hofprediger nach Weimar zu berufen[2]). Nach seinem Weggange hat wohl Lyndenau die Geschäfte des Superintendenten übernommen[3]). Im Sommer und Herbst 1538 liess Herzog Heinrich durch Spalatin und den Zwickauer Superintendenten Beier (oder Bayer) eine neue Kirchen-

[1]) Seidemann, S. 21.

[2]) Seidemann, S. 33f.; E. Brandenburg, Herzog Heinrich der Fromme, S. 152f.

[3]) Weimar, Reg. H. Bl. 275, Nr. 116. Brief des Kurfürsten an den Landgrafen. Annaberg, 5. Mai 1539.

visitation in seinem Lande vornehmen; denn vieles lag im argen. Die grösste Schwierigkeit bereitete die Anstellung tüchtiger und frommer Geistlicher, weil es an Geld und an brauchbaren Kräften fehlte.

Herzog Georg hat seinem protestantischen Bruder das Jahrgeld von 13000 Gulden nicht vorenthalten, sondern nach wie vor ausgezahlt[1]); doch schädigte er dessen kirchliche Neuerungen dadurch, dass er die Ablieferung der Zinsen, Abgaben und Gefälle untersagte, die die Geistlichen und die Klöster des Freiberger Amtes aus seinem Lande bezogen hatten. Vergeblich erhob Herzog Heinrich dagegen Einspruch. Auf Rat des Kurfürsten brachte er die Sache im Februar 1538 an die in Zerbst versammelten Einigungsverwandten. Diese schrieben bereitwillig nach Dresden; aber Georg nahm sein Verbot nicht zurück. Das Recht sollte darüber entscheiden. Verschiedener Gründe halber ist der schmalkaldische Bund mit der heiklen Angelegenheit nicht behelligt worden. Man riet dem verletzten und geschädigten Herzog, Geduld zu haben.

Im Juni 1538 wurde Herzog Georg Mitglied des Nürnberger Bundes. Da ein Nebenvertrag auch protestantischen Fürsten den Eintritt in den Bund gestattete, wenn sie auf kirchliche Neuerungen bis zur Entscheidung eines Konziles verzichteten, so suchte er seinen Bruder in das Bündnis zu bringen; allein alle Versuche scheiterten. Von dem heimgefallenen Erbe des Burggrafen Hugo von Leisnig und Penig gab er ihm zufolge der „väterlichen Ordnung" die Einkünfte der Herrschaft Penig; doch nahm er widerrechtlich für sich die hohe Obrigkeit in Anspruch, damit die Untertanen der Herrschaft katholisch blieben, bis es Gott anders schickte[2]).

Um seinen Stamm und den katholischen Glauben in seinem Lande zu erhalten, verheiratete Georg am 28. Januar

---

[1]) Wenn Georg die Zahlung verweigerte, dann durfte sein Bruder gemäss des brüderlichen Vertrages vom 30. Mai 1505 die Ämter Weissenfels, Eckartsberga, Sachsenburg, Grossenhain und Pirna pfänden.

[2]) Vergl. E. Brandenburg, Herzog Heinrich der Fromme, S. 150 f., 158, 166.

1539 seinen blöden Sohn Friedrich mit Elisabeth, Tochter des Grafen Ernst von Mansfeld. Kaum hatte er beschlossen, ihn zum Mitherrscher anzunehmen und ihm huldigen zu lassen, da raffte der Tod den Neuvermählten am 26. Februar dahin. Sein Bruder Heinrich war jetzt der nächste Nachfolger. Der Neffe Moritz verweilte damals mit dem Kurfürsten in Frankfurt am Main, wo die Hauptvertreter des schmalkaldischen Bundes mit etlichen kaiserlichen Bevollmächtigten über die Fortsetzung des Nürnberger Glaubensfriedens erfolgreich verhandelten. Die Nachricht von dem unerwarteten Todesfalle überraschte alle Bundesgenossen. Das Ereignis erschien ihnen wie eine besondere Fügung Gottes. Der Kurfürst und der Landgraf ermahnten Herzog Heinrich zur Geduld und zur Standhaftigkeit, und gaben ihm gute Ratschläge für den Fall, dass auch sein Bruder Georg das Zeitliche segnete; sie waren entschlossen, ihm und seinen Söhnen die Nachfolge in Meissen und Thüringen selbst mit Waffengewalt zu sichern[1]).

Nach dem Tode Friedrichs hatte Georg keine Mittel mehr, das Erbrecht seines Bruders und seiner Neffen zurückzudrängen. Als den nächsten Blutsverwandten gönnte er ihnen sein Land; aber er wünschte, dass sie sich vor dem Erbfall mit der „christlichen Kirche“ wieder verglichen und dem Kaiser nicht nur in weltlichen, sondern auch in kirchlichen Dingen gehorchten. Auf ein solches Begehren ging Heinrich nicht ein; auch der ernstliche Versuch, Moritz zur Übersiedelung nach Dresden zu bewegen, missglückte. Der um den katholischen Glauben seiner Untertanen schwer besorgte und bekümmerte Herzog entwarf schliesslich eigenhändig ein Testament[2]), worin er bestimmte, dass der grösste

[1]) Dr. Loc. 8715. Erbhuldigung nach Herzog Georgen Tod, Bl. 63f.; Loc. 10041, Instruktion wegen Herzog Georgen Verordnung, Bl. 255 f., 262 f., 282 f.

[2]) Dr. Urkunde 10901. Loc. 10520, Herzog Georgs Testament, Bl. 1 f., 60 f., 64 f.; Kopial 13. Allerlei Kopien 1403—1546, Bl. 250f. Vergl. damit Loc. 10183, Regensburger Reichstags-, Religions- u. a. Händel, Bl. 134. Der Herzog liess wohl drei Abschriften des eigen-

Teil seines Vermögens nur dann an den Bruder und dessen Söhne fallen sollte, wenn sie in den Nürnberger Bund träten, dem Kaiser in allen Stücken gehorsam wären und verschiedene namhaft gemachte Forderungen zugeständen. Im Weigerungsfalle sollte das ihnen zugedachte Vermögen dem Kaiser und dem römischen Könige zukommen, damit diese Recht und Gehorsam im Reiche damit befördern könnten. Nach der herkömmlichen Feier des 30. Todestages, die zu Ehren seines verstorbenen Sohnes Friedrich in Meissen stattfand, verhandelte er mit dem Ausschusse seiner Landstände über den Entwurf des Testamentes. Einmütig baten die Vertrauensmänner um Abänderung einiger Punkte; dann wünschten sie die Berufung des Landtages zur Anerkennung des letzten Willens. Ausserdem hielten sie es für gut, durch einige Beauftragte in Erfahrung zu bringen, wie weit Herzog Heinrich und sein Sohn Moritz dem Bruder und dem Oheim entgegenzukommen gedächten. Infolgedessen fand am 13. April eine Tagsatzung in Mittweida statt. Heinrich[1]) schlug dort die Anträge und Forderungen der Gesandten nicht aus; doch nahm er Bedenkzeit. Darauf baten ihn die Räte seines Bruders, jemanden nach Dresden zu schicken, dem sie zur Vermeidung von Missverständnissen genügende Aufklärung über einige Dinge geben könnten. Heinrich war bereit dazu. Ehe aber der abgefertigte Geheimschreiber Freidiger am 17. April die Stadt erreichte, kam die Nachricht nach Freiberg, dass Herzog Georg gestorben wäre. Sofort eilte Herzog Heinrich nach Dresden, um das Land seines Bruders in Besitz zu nehmen[2]). Der neue Herr des gesamten albertinischen Sachsens war 66 Jahre alt.

„In der Stadt", berichtet Freidiger, „war Trauer und Freude durcheinander gemengt. Was der alten Religion war, als Mönche, Pfaffen und ihr Anhang waren betrübt; der gemeine

händigen Testamentes machen, eine für den Kaiser, eine für den römischen König und eine für den Ausschuss seiner Landstände, die der Bischof von Meissen aufzubewahren hatte.

[1]) Moritz war damals noch in Frankfurt.

[2]) Freidiger, Bl. 14 f.; Glafey, S. 119.

Mann lobte Gott, und wurden viel Gewaltige alsbald bekehrt, die vorher geschworen hatten, ehe denn sie lutherisch werden wollten, wollten sie eher aus dem Lande ziehen". Herzog Heinrich begleitete die Leiche seines Bruders nach Meissen bis in den Dom. Als man die Vigilien zu singen begann, verliess er die Kirche, begab sich ins Schloss und hörte eine Trauerrede seines Hofpredigers Lyndenau an. Darauf versuchten die Räte seines Bruders und verschiedene Vertreter der Landstände, ihn zur Beachtung des vorhandenen Testamentes und zur raschen Berufung des Landtages zu bestimmen. Entschlossen wies er die Zumutungen zurück und erklärte, dass er zufolge seines Erbrechtes die Herrschaft übernommen hätte und befugt wäre, vor allen Dingen die Huldigung zu empfangen. Wenn das geschehen wäre, dann gedächte er die Landstände zu berufen. Die übliche Feier des 30. Todestages zu Ehren des Verstorbenen wollte er gestatten [1]).

Montag, den 21. April, huldigte der Rat und die Bürgerschaft Dresdens dem neuen Landesherrn [2]). Am folgenden Tage bat der Bischof Johann von Meissen [3]) den Herzog, ihn und sein Stift zu schützen und bei allen Gerechtigkeiten und Freiheiten bleiben zu lassen. Ferner ersuchte er ihn, keine kirchlichen Neuerungen vorzunehmen, da er willens wäre, eine christliche Lehre aus der heiligen Schrift zu ziehen und den Seelsorgern seines Bistums übergeben zu lassen, damit

---

[1]) Dr. Loc. 8715. Erbhuldigung nach Hz. Georgen Tod, Bl. 30f., 70f.; Loc. 9667, Etzliche Hz. Moritzen z. S. alte gemeine Landhändel, Bl. 88. E. Brandenburg, Hz. Heinrich der Fromme, S. 182f. Vergl. E. Brandenburg, Moritz von Sachsen, I., 145—151. Dieser Abschnitt über Hz. Heinrich enthält viele Unrichtigkeiten, z. B. S. 145 Z. 3f., Z. 23f.; S. 146 Z. 15f., 29f.; S. 147, Z. 5f., 16f., 31f.; S. 148, Z. 9f. usw.

[2]) Dr. Loc. 8715. Erbhuldigung Bl. 32, vergl. Bl. 4, 6f.; Loc. 8715, Wie Hz. Georgen z. S. Untertanen Bl. 26; Weck, Beschreibung und Vorstellung Dresdens (1680) S. 298.

[3]) Dr. Loc. 10301, Schriften bel. Hz. Heinrichs z. S. Geistlichkeit 1539, Bl. 184, 185; Loc. 8994 Akta, Die Veränderung der Religion im Stift Meissen 1538—1556, Bl. 124.

sie durch Gleichförmigkeit der Predigten Einigkeit und Besserung in der Kirche erreichten. Der Herzog erwiderte ihm, dass er ihn und seine Stiftsverwandten bei allen Vorrechten und Gewohnheiten, die „christlich, göttlich und ehrlich“ wären, bleiben lassen wollte. Wohl wäre er damit einverstanden, wenn er als Bischof eine Kirchenverbesserung gemäss dem Worte Gottes einführte; doch sollte er ihm vorher seine christliche Lehre zustellen, damit er sie durch verständige Gelehrte der heiligen Schrift prüfen lassen könnte. Er wäre geneigt, alles, was dem Worte Gottes gemäss wäre, befördern zu helfen. Mittwoch, den 23. April, feierte Herzog Heinrich wegen der erlangten Nachfolge in Sachsen ein Dankfest, wobei Lyndenau die erste evangelische Predigt in der Schlosskapelle hielt. Folgenden Tages huldigte der im Amte Dresden ansässige Adel. Darauf trat der Herzog seine Huldigungsreise durch Meissen und Thüringen an[1]). Als er die Städte Pirna, Meissen und Grossenhain besucht hatte, kam sein Sohn Moritz von Frankfurt aus zu ihm und begleitete ihn fortan. Sonnabend, den 3. Mai, traf er mit seiner Gemahlin und seinen Kindern, sowie mit dem Hofprediger Lyndenau in Annaberg ein. Kurfürst Johann Friedrich nahte mit seinem Bruder Johann Ernst und Herzog Ernst von Lüneburg, mit Melanchthon, mit dem Superintendenten und Hofprediger Mykonius (Mecum) aus Gotha u. a.[2]). Sonntag Cantate wurde der erste evangelische Gottesdienst in der blühenden Bergstadt gehalten[3]). Lyndenau predigte in der Hauptkirche und spendete das Abendmahl in beider Gestalt; nachmittags sprach Mykonius in der Klosterkirche der Barfüsser. Eine gewaltige Volksmenge hatte sich eingefunden, um das Wort Gottes zu hören. Am Montage huldigten der Rat und die Bürger der Stadt. In Annaberg

---

[1]) Dr. Loc. 8715, Erbhuldigung nach Hz. Georgen Tod, Bl. 1f.

[2]) Johann Friedrich war von Frankfurt über Giessen, Weimar und Zeitz nach Annaberg gereist. Dr. Loc. 10041, Instruktion wegen Hz. Georgen Verordnung Bl. 205. Bretschneider, Melanchthons Werke III., 698 f.

[3]) Manitius, die Einführung der Reformation in Annaberg S. 3f.

überredete der Kurfürst den Herzog[1]), die Reformation in seinem Lande möglichst schnell einzuführen, die bewilligte Leichenfeier zu Ehren des verstorbenen Bruders nicht zu gestatten und den Reichstag in Worms zu beschicken. Er wollte das Reformationswerk in jeder Hinsicht unterstützen. Die Leichenfeier erklärte er für einen grossen Missbrauch; es wäre auch zu befürchten, meinte er, dass die Festteilnehmer sie zu lästigen Beratungen benutzten[2]). Ausserdem ermahnte er dringend, gegen die Räte Georgs, besonders gegen Georg von Carlowitz, und gegen verschiedene angesehene Vertreter der Landstände gnädig zu sein, weil sie grossen Anhang unter dem Adel hätten[3]).

Mittwoch, den 7. Mai, huldigte Chemnitz. Vorher ersuchte der Stadtrat den Herzog, in betreff der Religion nichts zu übereilen und nur mit Bewilligung der Landstände Neuerungen anzufangen; aber das Gesuch wurde zurückgewiesen[4]). Von Chemnitz reiste Heinrich nach Penig, Pegau, Weissenfels, Eckartsberga, Weissensee, Tennstädt, Langensalza, Kindelbrück, Sangerhausen, Freiburg an der Unstrut und nach anderen Orten. Am 22. Mai zog er in Leipzig ein und nahm am folgenden Tage die Huldigung entgegen. Wie die Stadträte in Chemnitz und in Langensalza, so begehrte

---

[1]) Weimar Reg. H. Bl. 275, N. 116. Brief des Kurfürsten an den Landgrafen. Annaberg, 5. Mai 1539. Vergl. die Briefe vom April 1539, Marburg, Sachsen albert. Linie, April u. Mai 1539. Dr. Loc. 10183, Reichstag zu Worms, Bl. 5f. Der Landgraf wünschte eine langsame und geduldige, aber keine eilige Einführung der Reformation. Vergl. E. Brandenburg, Hz. Heinrich der Fromme, S. 188.

[2]) Die Leichenfeier wurde verboten. Dr. Loc. 4381, Absterben der Herzöge v. S. albertin. Linie, Bl. 32f.; Seidemann, Die Reformationszeit in Sachsen 1517—1539, S. 265f.

[3]) Auch der Landgraf riet, Georg von Carlowitz und die anderen Räte Hz. Georgs im Dienste zu behalten. E. Brandenburg, Politische Korrespondenz I., N. 38.

[4]) Dr. Loc. 8715, Erbhuldigung nach Hz. Georgen Tod, Bl. 42; vergl. Bl. 16, 23, 34b, 37 u. a. Der Rat in Weissenfels bat um den rechten Glauben und um gleichmässige Münze (Bl. 37). Der Rat in Langensalza trug dieselbe Bitte vor wie der Rat in Chemnitz (Bl. 16). In Sangerhausen huldigten auch die Harzgrafen (Bl. 34b).

auch der Leipziger Rat Duldung des alten Glaubens und Vermeidung jeder kirchlichen Neuerung vor erfolgter Verständigung mit den Landständen[1]); allein die Bitte fand kein Gehör. Schon war das Pfingstfest zur Einführung der Reformation ausersehen[2]).

Die herzogliche Familie fand sich ein. Kurfürst Johann Friedrich erschien mit seinem Bruder Johann Ernst, mit Herzog Ernst von Lüneburg und mit seinem Hofprediger und Superintendenten Mykonius aus Gotha. Die Wittenberger Professoren Luther, Melanchthon, Jonas und Creutziger, der Pfarrer Pfeffinger von Belgern bei Torgau und andere kamen. Viele Studenten Wittenbergs folgten. Das Volk der Umgegend drängte sich in die Stadt, um dem bevorstehenden wichtigen Ereignisse beizuwohnen. Sonnabend, den 24. Mai, predigte Luther vor den Herrschaften in der Schlosskapelle, und Jonas hielt die erste evangelische Predigt in der Thomaskirche. Am ersten Pfingsttage füllte eine aussergewöhnlich grosse Zuhörerschaft die Gotteshäuser. Wegen seines Kopfleidens konnte Luther die für ihn angesetzte Frühpredigt in der Thomaskirche nicht halten. Der Hofprediger Lyndenau trat für ihn ein. Mykonius verkündigte das Wort Gottes in der Nikolaikirche, Jonas predigte in der Kirche des Benediktinerinnenklosters zu St. Georg; die anderen Gottesgelehrten redeten in den übrigen Kirchen. Nachmittags sprach Luther in der Thomaskirche. Das Gotteshaus war überfüllt; man musste ihm den Weg zur Kanzel durch die dichtgedrängte Menge fast gewaltsam bahnen. „Am zweiten Feiertage, als die Fürsten bereits abreisen wollten“, hielt Jonas seine zweite Predigt in der Thomaskirche „unter erstaunlichem Zulauf von Menschen“. Auf besonderen Wunsch Herzog Heinrichs liess der Kurfürst Creutziger und Mykonius in Leipzig bleiben, um die evangelische Lehre zu verkündigen, das Volk zu unterrichten, die päpstlichen Missbräuche zu beseitigen, die Schulen zu

---

[1]) S. 157 A. 4, Bl. 23.

[2]) Seifert, Die Reformation in Leipzig, S. 160f., 169f.

St. Thomas und St. Nikolaus einzurichten usw.[1]). Der Stadthauptmann, der Bürgermeister und der Stadtrat erhielten den Befehl, ihnen Beistand zu leisten.

In Leipzig empfing der Herzog ein Schreiben des römischen Königs Ferdinand vom 16. Mai[2]), worin er ihn ermahnte, im Lande seines verstorbenen Bruders keine Veränderung mit der alten christlichen Religion vorzunehmen; denn jede Neuerung verstiesse gegen den Nürnberger Frieden (1532) und gegen die Verhandlung in Frankfurt (1539). Die Bischöfe von Meissen und Merseburg müssten sich billigerweise dagegen beschweren, weil sie Fürsten und Mitglieder des heiligen Reiches wären. Als Vertreter des Kaisers hätte er jeden Bruch des Frankfurter Friedens zu verhüten. Daher sollte der Herzog jede Neuerung vermeiden und die Bischöfe bei ihren Freiheiten und Vorrechten, Besitzungen und Regalien, bei ihrer Lehre und ihren Kirchengebräuchen ungestört bleiben lassen. — Heinrich sprach mit dem Kurfürsten über das königliche Schreiben und erhielt von ihm wichtige Mitteilungen und gründliche Aufklärungen[3]). Während seines Aufenthaltes in Oschatz antwortete er dem König am 27. Mai[4]) und bewies ihm, dass er als Anhänger des

[1]) G. Kawerau, Der Briefwechsel des Justus Jonas, I., Nr. 426, S. 320. Luther und Genossen: Von der Bestellung der Kirchen zu Leipzig und von der Visitation. — Der Bischof Sigismund von Merseburg erhob als Kanzler und Lehnsherr der Universität, der Klöster und der Kirchen in Leipzig Einspruch gegen die Neuerung; doch erreichte er nichts. Dr. Loc. 9026, Stiftisch Merseburgische Religions-, Reformations- u. geistl. Sachen 1519—1630, Bl. 125f. A. Fraustadt, Die Einführung der Reformation im Hochstifte Merseburg, S. 81f. Am 19. und 20. Juni disputierten Creutziger u. Mykonius in der Leipziger Hochschule.

[2]) Dr. Loc. 10301. Schriften, bel. Hz. Heinrichs z. S. Geistlichkeit 1539, Bl. 165 u. 172.

[3]) Kurfürst Johann Friedrich wünschte, dass Heinrich das königliche Schreiben auf der nächsten schmalkaldischen Bundesversammlung in Arnstadt vorlegen sollte, damit die Bundesstände die königliche Anmassung zurückweisen könnten. Dr. Loc. 7273 Akta, das zwischen einigen Fürsten und Ständen des Reiches . . . (1529), Bl. 55f.

[4]) Dr. Loc. 10301. Schriften, bel. wie Hz. Heinrich Gottes Wort

Augsburgischen Bekenntnisses gemäss dem Frankfurter Abschiede dazu berechtigt wäre, in seinem Lande eine christliche Veränderung der Lehre und der Zeremonien auszuführen. Dabei gedächte er sich so zu verhalten, dass er es vor Gott, vor einem christlichen, freien und unverdächtigen Konzile, vor Kaiser und Reich verantworten könnte. Beherzt bat er den König, ihn in dieser Sache mit weiteren Schreiben oder Befehlen gnädig zu verschonen. Ferner gab er zu erkennen, dass die Bischöfe von Meissen und Merseburg ebensowenig wie der Bischof von Naumburg Fürsten und Mitglieder des Reiches wären, obgleich sie wie etliche sächsische Äbte vom Reiche Lehen und Regalien empfingen. Zufolge der sächsischen Erbteilung von 1485[1]) könnte weder der Kurfürst noch er dulden, dass sie sich von ihren Ländern absondern und Glieder des Reiches werden wollten. Der König sollte die Sache beim alten Herkommen bewenden und beruhen lassen. — Wie in Oschatz so liess sich der Herzog auch in Döbeln huldigen. Darauf kehrte er nach seiner Hauptstadt zurück.

In Dresden zog der Geist der Neuerung allmählich ein. Sonntag, den 1. Juni, predigte ein evangelischer Prädikant in der Kreuzkirche oder Stadtkirche und verwarf „alle Werke der Busse". Am folgenden Tage, nachmittags 3 Uhr, musste der Stadtpfarrer Dr. Eisenberg im Schlosse „in der Silberkammer" vor Anton von Schönberg und Hans von Schleinitz erscheinen[2]). Im Auftrage des Herzogs verbot ihm Schönberg die bisher übliche Prozession am Vorabend und am Tage des Fronleichnamfestes; denn das Fest wäre ein Greuel vor Gott. Ferner gebot er ihm, alle „Sing- und Lesemessen"

angenommen, Bl. 41. Vergl. Loc. 10301, Schriften, bel. Hz. Heinrichs z. S. Geistlichkeit, Bl. 163 u. 167.

[1]) Dr. Urkunde Nr. 8578; Glafey, S. 805. Teilungsvertrag zwischen Ernst und Albert, Leipzig, 26. August 1485. Darnach hatten die Ernestiner die Schutzherrschaft über das Bistum Naumburg, die Albertiner über das Bistum Merseburg; beide besassen die Schutzherrschaft über das Bistum Meissen gemeinsam.

[2]) Dr. Loc. 8994. Akta, die Veränderung der Religion im Stifte Meissen, Bl. 72. Das Fronleichnamfest war den 5. Juni.

zu unterlassen und nur dann Messe zu halten, wenn man das Abendmahl in beider Gestalt begehrte. In seiner Kirche sollte er das reine Wort Gottes unweigerlich predigen lassen u. dgl. Der überraschte Pfarrer geriet in grosse Verlegenheit und Gewissensnot. Schliesslich gewährte man ihm 24 Stunden Bedenkzeit[1]). Sofort wandte er sich an den Bischof von Meissen, ohne den er nichts tun wollte, und ersuchte ihn inständig, in seiner Angelegenheit an den Herzog zu schreiben. Umgehend erinnerte Bischof Johann den Landesfürsten an sein bischöfliches Gesuch und Erbieten vom 22. April und bat ihn ernstlich, weder in seine bischöflichen Befugnisse einzugreifen noch die alten guten und schriftgemässen Zeremonien zu verbieten. Befänden sich Greuel und Abgöttereien in seinen Kirchen, schrieb er, dann wäre er fest entschlossen, sie zu beseitigen. Der Herzog erwiderte, dass er sich des erwähnten Gesuches und Erbietens, auch seiner darauf gegebenen Antwort wohl erinnerte. Zu seinem Bedauern aber hätte er die in Aussicht gestellte Schrift über die christliche Lehre noch nicht erhalten. Weil die papistischen Messen und Prozessionen ungöttlich wären und die Gewissen der Rechtgläubigen beschwerten, so hätte er befohlen, sie abzuschaffen. Ohne Verletzung seines Gewissens könnte er den Befehl nicht ändern[2]). Der Bischof entgegnete, dass sein wichtiges Werk reiflicher Erwägung bedürfte und Zeit beanspruchte. Da ihm die Notdurft seiner Kirchen und das Heil der menschlichen Seelen am Herzen lägen, so wäre er bereit, den Herzog in nächster Woche zu besuchen, ihm die grösstenteils vollendete christliche Lehre zu überbringen und mit ihm über etliche Dinge, woran viel gelegen wäre, zu reden. Er bäte, ihm einen Tag anzuzeigen, wann er kommen sollte.

[1]) Bald nachher liess Schönberg den Kapellan Urban, der die Schlosskapelle verwaltete, zu sich kommen und befahl ihm, keine Messe mehr singen oder lesen zu lassen.

[2]) Dr. Loc. 10301. Schriften, bel. Hz. Heinrichs z. S. Geistlichkeit, Bl. 184 u. 185, Briefe vom 3. u. 4. Juni. Vergl. Loc. 8994, Akta, die Veränderung der Religion im Stift Meissen, Bl. 70.

Der Herzog teilte ihm mit, dass er in der nächsten Woche nach Wurzen reisen müsste, und lud ihn ein, am 13. oder 14. Juni dorthin zu kommen und ihm seine Anliegen und Wünsche kundzugeben[1]).

Auf die Reise nach Wurzen verzichtete der Bischof. Aber er schickte am 9. Juni den Domdechant Julius Pflug samt den Domherren von Heynitz und von Carlowitz nach Dresden, wo sie seine Beschwerden und Bitten wiederholten und die Schrift, „eine gemeine christliche Lehre in Artikeln", überreichten[2]). Der Herzog nahm sie an und sandte sie umgehend dem Kurfürsten. Dieser schickte sie nach Wittenberg und verlangte von seinen Gottesgelehrten ein Gutachten darüber. Luther, Melanchthon, Jonas und Bugenhagen verwarfen sie als ein Gedicht der meissnischen Pfaffen, dessen Gepränge leicht irreführen könnte. Man verschwiege darin die Privatmesse, das Abendmahl, die Priesterehe u. a. geflissentlich und suchte die alten Missbräuche zu verteidigen und wieder aufzurichten. Das sträfliche Buch wäre weder zu billigen noch anzunehmen, sondern stracks abzulehnen[3]).

Herzog Heinrich und sein Sohn Moritz kamen am 13. Juni mit dem Kurfürsten und seinem Bruder Johann Ernst in Wurzen zusammen, wo sie mehrere Tage verweilten und über die Fortsetzung der Reformation in Leipzig, über die erste Kirchenvisitation in Meissen und Thüringen, über Massnahmen gegen die Bischöfe von Meissen und Merseburg und über verschiedene weltliche Dinge verhandelten.

---

[1]) Dr. Loc. 8999, Kopien etlicher Schriften Hz. Heinrichs an die Bischöfe, Bl. 15 u. 16; Hering, Einführung der Reformation in Meissen und Thüringen, S. 78.

[2]) Rüling, Geschichte der Reformation zu Meissen, S. 7; Moufang, Katholische Katechismen des 16. Jahrhunderts in deutscher Sprache: Christliche Lehre von Johann von Maltitz, Bischof von Meissen, S. 135. Dr. Kön. öff. Bibl. Theol. kath. B. 948m; Dibelius, Die Einführung der Reformation in Dresden, S. 28f. Die Schrift behandelt die 3 Glaubensartikel und die 10 Gebote.

[3]) Bretschneider, Philipp Melanchthons Werke III, 729. Gutachten vom 1. Juli 1539; Kawerau, Der Briefwechsel des Justus Jonas I, N. 436; Seckendorf, Hist. Lutheranismi III, 215f.

In edler Weise war der Kurfürst bereit, die Ausführung der geplanten Kirchenvisitation durch geeignete Kräfte zu befördern. Da die Bischöfe von Meissen und Merseburg Gesandte auf den Reichstag nach Worms geschickt und im Reichsrat Sitz und Stimme beansprucht hatten, so beschlossen die Fürsten, dagegen anzukämpfen. An den Bischof von Merseburg schrieb Herzog Heinrich allein; ein gemeinsames Schreiben erging an den Bischof von Meissen[1]. In beiden Briefen wurde der Besuch des Reichstages für unzulässig erklärt und als unberechtigte Anmassung hart angefochten. Man forderte die Bischöfe auf, ihre strafbare Handlung zu sühnen, gleich ihren Vorgängern auf die Reichsstandschaft zu verzichten und sich von ihren Landes- und Schutzfürsten auf den Reichstagen wie seither vertreten zu lassen. In ihren Antwortschreiben zeigten beide an, dass der römische König sie eingeladen hätte, den Reichstag zu besuchen. Als gehorsame Fürsten des Reiches hätten sie Folge geleistet. Es wäre nicht ihre Absicht gewesen, dadurch die Rechte ihrer Schutzfürsten zu beeinträchtigen oder zu verletzen. Umgehend wollten sie den römischen König um Rat fragen, wie sie sich in der Sache verhalten sollten[2].

Von Wurzen aus sandte Herzog Heinrich zwei Briefe nach Leipzig[3], den einen an Mykonius, den andern an den Stadtrat. Mykonius wurde beauftragt, die christliche Ordnung in den Kirchen völlig einzurichten, die noch vorhandenen Missbräuche zu beseitigen und vor allem das Abendmahl in beider Gestalt zu reichen. Als Gehilfen sollte er taugliche Ordensleute heranziehen und benutzen. Der Stadtrat erhielt den Befehl,

---

[1]) Vergl. S. 160 A. 1.

[2]) Dr. Loc. 8993. Akta Misnensia oder Akten des Reichsstandes, Bl. 2, 10, 12f. Die Einladung zum Reichstage erfolgte am 30. April 1539; Loc. 8993, Reichsstand der Bischöfe, Bl. 24f., 8993, Reichsstand der Bischöfe von Meissen, Merseburg und Naumburg 1512—1549, Bl. 28f., 45, 61f.; Cod. dipl. Sax. Reg. II., 3, S. 351f.

[3]) Dr. Loc. 10300. D. Martin Luthers Religions- u. a. Sachen 1518—1539, Bl. 226 u. 227. Briefe aus Wurzen, 14. Juni 1539; Seidemann, Die Reformationszeit in Sachsen 1517—39, II, Urkunden und Briefe S. 43f.

dem Reformator Mykonius bei seinem christlichen Werke behilflich zu sein. Infolgedessen sprachen die Ratsherren mit Mykonius und anderen evangelischen Predigern sowie mit dem Propste von St. Thomas und mit verschiedenen Ordensleuten über die Durchführung des evangelischen Gottesdienstes und über die Einführung des Abendmahls in beider Gestalt. Weil sie besorgten, dass die rasche Abschaffung des Abendmahls in einer Gestalt viele Bürger verletzen und bei ihnen Anstoss und Ärgernis erregen könnte, so ersuchten sie den Herzog, mit den Schwachen Geduld zu haben und ihnen das Abendmahl in einer Gestalt noch so lange reichen zu lassen, bis der Unterricht der evangelischen Geistlichen sie über den Vorzug des Abendmahls nach der Einsetzung Christi völlig aufgeklärt hätte[1]). Heinrich erwiderte von Freiberg aus, dass er nicht die Absicht hätte, jemanden wider sein Gewissen zu zwingen, das Abendmahl in beider Gestalt zu geniessen; vielmehr sollte es jedermann freistehen, zum Abendmahl in beider Gestalt zu gehen oder davon zu bleiben. Er hätte das Abendmahl in einer Gestalt deshalb verboten, weil es nicht dem Worte Gottes gemäss wäre; an diesem Befehle könnte er nichts mehr ändern.

Nach Dresden zurückgekehrt hörte der Herzog am 26. Juni zwei Gesandte des römischen Königs[2]), die auf seine Handlungsweise einen kräftigen Druck ausüben sollten. Im Namen des Kaisers liess König Ferdinand ihm anzeigen, dass sein Bruder Herzog Georg für sich und seine Erben Mitglied des Nürnberger Bundes gewesen wäre und ein Testament hinterlassen hätte, worin er ihn als Bruder zum Erben

[1]) Dr. Loc. 10299. D. M. Luthers u. a. Sachen 1516—39, Bl. 254 und 255. Rat zu Leipzig an Hz. Heinrich, 21. Juni; Hz. Heinrich an den Rat zu Leipzig, Freiberg, 24. Juni; Seifert, S. 177f. Vergl. Seidemann, Dr. Jacob Schenk, S. 23 u. 151.

[2]) Dr. Loc. 10301. König Ferdinands Abschickung an Hz. Heinrich in Glaubenssachen 1539, Bl. 1f. Des Königs Instruktion für Sebastian von der Weitmühl und Christof von Genndorf, Wien, 7. Juni, Bl. 11f. Hz. Heinrichs Antwort, 27. Juni. Vergl. Loc. 10041, Instruktion wegen Hz. Georgs Verordnungen. Bl. 301, Hz. Georgs Räte an König Ferdinand, Dresden 9. Mai 1539. Siehe auch Bl. 293f., 303f.

seines Landes und seines Vermögens unter der Bedingung eingesetzt hätte, dass er mit seinen Untertanen beim alten wahren, heiligen christlichen Glauben verharren, dem Kaiser und dem römischen König gehorchen und beim Nürnberger Bunde bleiben sollte. Als Erbe seines Bruders hätte er die Pflicht, dem letzten Willen des Verstorbenen nachzukommen. Die Hintansetzung des Testamentes könnte beschwerlichen Einspruch und grosse Weitläufigkeiten zur Folge haben. Es wäre unverantwortlich gegen den Kaiser, wenn er dem Nürnberger Frieden und dem Frankfurter Abschied zuwider im Lande seines Bruders irgendwelche kirchliche Veränderungen vornähme, da die Untertanen des Verstorbenen dem Nürnberger Bunde mit angehörten. Während der Dauer dieses Bündnisses dürften keine religiösen Neuerungen stattfinden, sonst hätten die Bundesgenossen sich dagegen zu verwahren und einzuschreiten. Die Landstände und die Bischöfe von Meissen und Merseburg müssten sich als Bundesverwandte beim Kaiser über jede unbefugte Veränderung in Glaubenssachen beschweren; auch er, der König, wäre verpflichtet, an den Kaiser und an den Bund darüber zu berichten. Es wäre zu befürchten, dass dann Zwietracht und Feindschaft im Reiche um sich griffe.

Am folgenden Tage entgegnete der Herzog, dass der Nürnberger Bund, dessen Mitglied sein Bruder gewesen wäre, weder ihn noch seine Untertanen bände. Er wüsste von keinem Testamente Georgs, demzufolge er sein Land geerbt hätte; vielmehr wäre es ihm vermöge der väterlichen Ordnung und eines brüderlichen Vertrages zugefallen. Keineswegs handelte er gegen den Kaiser oder wider Recht und Billigkeit, wenn er kirchliche Neuerungen gemäss dem augsburgischen Bekenntnisse einführte. Der Frankfurter Abschied verböte ihm nicht, in seinem Lande christliche Ordnung herzustellen. Des Königs ernstliche Warnung wäre unnötig gewesen, weil er nur das zu tun gedächte, was christlich göttlich und ehrlich wäre, und was er mit seinem Gewissen vor Gott und dem Kaiser verantworten könnte. Der Kaiser und der König sollten sich zu keiner Ungnade

gegen ihn bewegen lassen; denn er wäre erbötig, ihnen in allen weltlichen Dingen Gehorsam zu leisten. Bereitete man ihm Schwierigkeiten, dann könnte er es nicht unterlassen, sich an seine Freunde zu wenden und sie um Rat und Tat anzugehen[1]).

Kurz vorher, am 23. Juni, hatte der Bischof von Meissen[2]) das Domkapitel von seinem Reformationsplane in Kenntnis gesetzt und dringend ermahnt, sich durch die weltliche Obrigkeit zu keiner kirchlichen Neuerung bestimmen zu lassen. Den meissnischen Adel hatte er gebeten, den Herzog zu ersuchen, nicht mehr in die bischöflichen Befugnisse mit Gewalt einzugreifen, wie es in Dresden geschehen wäre. Ernstlich sollte der Fürst daran denken, wohin es führen könnte, wenn er dem Kaiser nicht gehorchte, gegen die Beschlüsse des Reiches handelte und kirchliche Veränderungen vornähme; bisher hätte er weder vom Kaiser noch vom römischen Könige die Reichslehen und die böhmischen Lehen empfangen. Von seinem Hofsitze Stolpen aus richtete er am 26. Juni ein Schreiben an den Herzog wegen der in Dresden vorgenommenen kirchlichen Veränderungen und wegen der gesamten Kirchenvisitation. Mit Nachdruck hob er darin hervor, dass die eigenmächtigen Handlungen sein bischöfliches Amt und seine Rechte verletzten und sein Ansehen aufs höchste schädigten. Er wäre bereit, eine Kirchenverbesserung durchzuführen, wenn man ihn nicht mit Gewalt daran hinderte. Auch hätte er die

[1]) Auf diese Antwort hat König Ferdinand nichts erwidert; aber Hz. Heinrich hat lange Zeit befürchtet, dass er eines Tages angegriffen werden könnte.

[2]) Dr. Loc. 8994. Akta, Die Veränderung der Religion im Stifte Meissen, Bl. 71, der Bischof an das Domkapitel, Meissen, 23. Juni 1539, Bl. 116 vergl. Bl. 60, Bischof an den Adel, Bl. 120, Bischof an Hz. Heinrich, Stolpen, 26. Juni, Bl. 114. Hz Heinrich an den Bischof, Dresden 1. Juli. Bl. 113, Bischof Sigismund von Merseburg an Hz. Heinrich, Merseburg, 4. Juli. Siehe weiter Bl. 53f., 120, 124 u. a.; Loc. 8999, Kopien etlicher Schriften Hz. Heinrichs an die Bischöfe, Bl. 2f., Bl. 6 u. a.; Loc. 9026, Stiftisch Merseburgische Religions-, Reformations- u. a. geistliche Sachen 1519—1630, Bl. 134; Hering, S. 79f.

Absicht, mit Zustimmung des Herzogs eine Beratung über alle zwiespältigen Glaubenspunkte in Dresden zu veranstalten, woran zehn oder elf Mitglieder des meissnischen Adels, etliche Schriftgelehrte und mehrere herzogliche Räte teilnehmen sollten. Am 1. Juli wies der Herzog jeden Angriff auf seine Verfügungen und Anordnungen zurück. Zugleich lehnte er die beabsichtigte Beratung in Dresden ab. Aber er ersuchte den Bischof, zwei Gelehrte zu beauftragen, die bevorstehende Visitation und Reformation gemäss dem augsburgischen Bekenntnisse befördern zu helfen. An demselben Tage begehrte er vom Bischof von Merseburg, zwei Gelehrte an der geplanten Visitation teilnehmen zu lassen. Begreiflicherweise hielten es beide Bischöfe für unvereinbar mit ihrer Pflicht gegen ihre geistliche und weltliche Obrigkeit, dem Papste und dem Kaiser, eine Reformation gemäss dem augsburgischen Bekenntnisse zu unterstützen. Der Bischof von Meissen machte seinerseits darauf aufmerksam, dass es nicht dem Herzoge zustände, zu reformieren, sondern ihm als dem geistlichen Hirten des Meissner Landes. Allein Herzog Heinrich liess sich durch die bischöflichen Abmahnungen von der Visitation und Reformation nicht abhalten.

Unterdessen hatte in Dresden die reformatorische Bewegung beachtenswerte Fortschritte gemacht[1]). Man predigte das Wort Gottes, spendete das Abendmahl in beider Gestalt und taufte in deutscher Sprache. Der Stadtpfarrer Eisenberg war genötigt worden, sein Amt zu verlassen; in seine Stelle hatte man den Frankfurter Prediger Johann Cellarius berufen und eingesetzt. Sonntag, den 6. Juli 1539 fand die feierliche Einführung des evangelischen Gottesdienstes in der Stadtkirche zum heiligen Kreuze statt. Nicht nur Herzog Heinrich und seine Familie, sondern auch Kurfürst Johann Friedrich, seine Gemahlin Sibylle, sein Bruder Johann Ernst und viele andere hohe Herrschaften wohnten der er-

[1]) Dibelius, Die Einführung der Reformation in Dresden S. 67 f. Vergl. diese Zeitschrift Heft 7, (1892), S. 127; O. Richter, der Abschiedsbrief des letzten mittelalterlichen Pfarrers von Dresden, Dr. Petrus Eisenberg, 1539.

hebenden Handlung bei. In der Stadt herrschte an jenem denkwürdigen Tage grosse Freude.

Während eines Ausfluges nach Pirna und nach Königstein (8. und 9. Juli)[1]) forderten die drei Fürsten, Herzog Heinrich, Kurfürst Johann Friedrich und sein Bruder Johann Ernst den in Stolpen verweilenden Meissner Bischof Johann auf, sich Sonnabend, den 12. Juli, nach Meissen zu verfügen, wo sie dann mit ihm über verschiedene Dinge reden und verhandeln wollten.

Nach Dresden zurückgekehrt liess Herzog Heinrich die Instruktion für die Visitationen am 10. Juli 1539 ausfertigen[2]). Als Visitatoren für Meissen waren ausersehen Jonas, Spalatin, Melchior von Creutzen, Kaspar von Schönberg und Rudolf von Rechenberg; in Thüringen sollten Menius aus Eisenach, Weber aus Neustadt, Hartmann Goldacker, Friedrich von Hopfgarten und Volrad von Watzdorf visitieren und reformieren. Es ist zu beachten, dass sich ihre Tätigkeit in der Hauptsache auf die Städte beschränken sollte. Nur vorübergehend sollten sie die ländlichen Gebiete berücksichtigen. Während es zu ihrer Obliegenheit gehörte, in den Städten mit Hilfe der Stadträte und der Geistlichen die bestehenden kirchlichen Verhältnisse genau zu ermitteln und die nötigen Reformen vorzunehmen, sollten sie die Geistlichen der Dörfer sowie die Vorsteher und Oberinnen der Klöster und die Patronatsherren in die nächste Amts- oder Kreisstadt bescheiden und ihnen ernstlich gebieten, das Wort Gottes zu

---

[1]) Dr. Loc. 8993. Reichsstand der Bischöfe, Bl. 61. Schreiben der drei Fürsten an den Bischof, Königstein, 9. Juli. Vergl. diese Zeitschrift Heft 8 (1893). Hofmann, Reformationsgeschichte der Stadt Pirna, S. 56.

[2]) Dr. Loc. 10599. Instruktion zur Visitation 1539, Bl. 3f.; vergl. Loc. 10593, Visitationsakta 1539, Bl. 54; Hering, S. 38f.; der Druck enthält eine Reihe Fehler. E. Sehling, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, I., 257f., vergl. S. 85f.; Kawerau, I., N. 432 u. 437. Die Instruktion Hz. Heinrichs war in Wittenberg entstanden und fusste durchweg auf früheren kurfürstlichen Instruktionen und auf dem Visitationsbüchlein Melanchthons von 1528. Vergl. Burkhardt, Geschichte der sächsischen Kirchen- und Schulvisitationen von 1524—45, S. 16f., 24f., 120f., 231f.

verkündigen oder predigen zu lassen, die Messen und alle unchristlichen Missbräuche abzuschaffen und das Abendmahl in beider Gestalt einzuführen. Eine zweite Visitation sollte auf die ländlichen Gebiete grössere Sorgfalt verwenden[1]. Der Herzog wünschte, dass in allen Städten seines Landes das Wort Gottes gemäss dem augsburgischen Bekenntnisse lauter und rein gepredigt und gelehrt würde. Keinesfalls wollte er die papistischen Messen und andere „abgöttische, verführerische und ungöttliche Missbräuche" noch länger dulden; er befahl, den rechten Gebrauch der Sakramente nach göttlicher Einsetzung sowie gute christliche Zeremonien anzuordnen. Die Kirchen- und Schulämter sollten mit tüchtigen Männern besetzt werden. Alle Kirchen- und Schuldiener sollten genügenden Unterhalt empfangen. Alte oder ungeschickte Geistliche sollten veranlasst werden, ihre Stellung aufzugeben und eine Abfindungssumme oder ein Jahrgeld anzunehmen. Unwürdige Pfarrer oder halsstarrige Papisten sollten ihr Amt ohne Entschädigung verlieren. Die Mönche sollten nicht mehr predigen oder Messen lesen. Die Wiedertäufer und die Anhänger anderer Sekten sollten ihre falschen Lehren aufgeben oder das Land verlassen. Niemand sollte der Visitation hinderlich sein. Die Visitatoren erhielten die Weisung, sich genau nach dem Vermögen, den Gütern und Besitzungen, nach den Einkünften an Zinsen, Zehnten, Abgaben und Gefällen, nach den Lehen und Stiftungen der Stadtpfarren und der Stadtklöster sowie nach den Patronatsrechten der Bürger, der Adeligen, der Klöster oder der Ritter- und Brüderorden zu erkundigen. Durch gütliche Verhandlungen sollten sie den Kirchen- und Schuldienern der Städte eine ausreichende jährliche Besoldung sichern; nötigenfalls sollten die Stadtklöster den Unterhalt der evangelischen Geistlichen mit bestreiten. Entlegene Pfarrgüter, Wiesen und Äcker sollten verpachtet werden,

[1] Die Visitatoren sollten die Städte und Gebiete nicht besuchen, worin die Bischöfe von Meissen und Merseburg die geistliche und die weltliche Obrigkeit besassen.

damit die Geistlichen sich ohne besondere „Haussorgen“ ihrem Berufe widmen könnten. Über geistliche Lehen, Güter und Stiftungen, die durch den Tod der Inhaber oder infolge der Visitation frei würden, wollte der Herzog zugunsten der Kirchen- und Schuldiener oder armer Studenten und hilfsbedürftiger Leute verfügen. Die Visitatoren sollten in jeder Stadtkirche einen gemeinen Kasten für Almosen, Spenden, Gaben und andere Einkünfte einrichten und einen ehrbaren Kastenvorsteher einsetzen. Die Stadträte sollten die Gebäude der Kirchen und Schuldiener in gutem Zustande erhalten. Als Superintendenten sollten die Pfarrer der vornehmsten Städte die Aufsicht über die anderen Geistlichen und über den gesamten Gottesdienst erhalten. In wichtigen geistlichen Angelegenheiten und in schwierigen Ehesachen sollten die Pfarrer nicht eigenmächtig handeln, sondern andere Berufsgenossen um Rat fragen oder die Meinung und die Entscheidung des Superintendenten und der Pfarrer in Leipzig einholen, bis der Herzog etliche Konsistorien im Lande eingerichtet hätte. Der Patronatsherr einer erledigten Pfarrstelle sollte den neuen Geistlichen vor der Einsetzung vom Superintendenten prüfen und vom Landesherrn bestätigen lassen. Alle Pfarrer, Prediger und Seelsorger sollten ihres Amtes fleissig und gewissenhaft warten und sich weltlicher Händel und Streitsachen möglichst enthalten. In Rücksicht auf den Frankfurter Abschied sollten die Visitatoren hinsichtlich der Amtsentsetzung und der Verfügung über die kirchlichen Lehen und Einkünfte vorsichtig zu Werke gehen, damit niemand beweisen könnte, dass sie den Religionsfrieden gebrochen oder verletzt hätten. — Bald nach der Ausfertigung der herzoglichen Instruktion begann die erste Visitation[1]).

Die vier Fürsten Herzog Heinrich und sein Sohn Moritz, Kurfürst Johann Friedrich und sein Bruder Johann Ernst waren Sonntag, den 13. Juli, soviel ersichtlich ist, mit den

[1]) Kawerau, I., N. 438f., Cod. dipl. Sax., Reg. II. 3, S. 352f., II. 4, S. 268, 387f., II. 5, S. 485f., II. 6, S. 450f.

fünf für die Markgrafschaft Meissen auserwählten Visitatoren und mit grossem Gefolge in Meissen; auch der Bischof Johann hatte sich daselbst eingefunden[1]). Wie die Fürsten mit dem Bischofe, so verhandelten die Visitatoren mit dem Domkapitel und mit dem Stadtrate. Die Fürsten verlangten vom Bischofe vor allen Dingen die Bewilligung der Reformation gemäss dem augsburgischen Bekenntnisse und den Verzicht auf den Besuch der künftigen Reichstage. Wichtiger Gründe halber lehnte Johann beide Forderungen mit Entschiedenheit und Beharrlichkeit ab. Das Domkapitel liess durch den Dechant Julius Pflug den Visitatoren bestimmt erklären, dass es bei der Lehre und bei den Gebräuchen der allgemeinen christlichen Kirche bleiben müsste und in keine Neuerungen einwilligen könnte. Wegen der widerstrebenden Haltung des Bischofs schlossen die vier Fürsten am 14. Juli einen Vertrag[2]), worin sie sich verpflichteten, kraft ihrer Erb- und Schutzrechte im Stifte Meissen eine christliche Visitation gemeinsam vorzunehmen und in dieser Sache gegen widerwärtige Beschwerden und feindliche Angriffe treu zusammenzuhalten und für einen Mann zu stehen. Gemeinsam wollten sie auch gegen den Bischof vorgehen, wenn er in acht Tagen den von ihnen geforderten Verzicht auf das angemasste Recht des Reichstagsbesuches nicht leistete und die Zahlung der beanspruchten Geldstrafe verweigerte. — Unbekümmert um den Widerstand des Bischofs und des Domkapitels liessen sie im Dome den katholischen Gottesdienst verbieten und den evangelischen beginnen. Etliche Steinmetzen mussten nächtlicher Weile das Grab des heiligen Benno jedes Prunkes berauben und dem Pflaster gleichmachen. Die ersten evangelischen Predigten im Dome hielt der Hofprediger Lyndenau; dann richtete Nikolaus von

---

[1]) Vergl. Rüling, Geschichte der Reformation zu Meissen, S. 68f. Dr. Loc. 8994, Geistliche Händel Bl. 14f.; Loc. 8993, Reichsstand der Bischöfe von Meissen, Merseburg und Naumburg, Bl. 85f.; Loc. 9024, Bischof zu Merseburg u. Meissen, Bl. 83f.

[2]) Dr. Loc. 8993. Gebrechen zwischen dem Kurfürsten von Sachsen und dem Bischofe von Meissen, Bl. 174f.

Amsdorf aus Magdeburg den evangelischen Gottesdienst darin ein[1]).

Mehrere Tage verhandelten die Visitatoren mit dem Stadtrate, mit den Geistlichen und mit den Vorstehern der Klöster[2]). Sie verboten die papistischen Messen und die katholischen Missbräuche, forderten die Verkündigung des Wortes Gottes, die Reichung des Abendmahls in beider Gestalt und die christliche Taufe in deutscher Sprache; sie setzten die Besoldung der Kirchen- und Schuldiener fest[3]), bewogen den Propst von St. Afra, einen Teil der Klostereinkünfte zur Besoldung der evangelischen Geistlichkeit herzugeben[4]), und suchten die freien Ämter mit tüchtigen Männern zu besetzen u. dgl. Kurze Zeit darauf kam Johannes Weiss (Albinus) als erster evangelischer Stadtpfarrer nach Meissen. — Da die Bevölkerung Meissens nach der Abreise der Fürsten, des Bischofs und der Visitatoren unruhig, mutwillig und feindselig gegen die katholische Priesterschaft und gegen die Mönche wurde, so sah sich Herzog Heinrich genötigt, am 18. Juli dem Stadtrate zu befehlen, die Bürger und Einwohner im Zügel zu halten und ihre Ausschreitungen zu bestrafen.

In Dresden ordneten die Visitatoren die kirchlichen Verhältnisse vom 17.—21. Juli[5]). Wie in Meissen so richteten sie hier den evangelischen Gottesdienst gemäss der Wittenberger Kirchenordnung ein; sie schafften die papistischen Missbräuche ab, liessen die unnötigen Nebenaltäre abbrechen und die Heiligenbilder entfernen. Den Augustinermönchen und den Barfüssermönchen verboten sie, zu predigen, Messen zu halten, Ordenskleider zu tragen, neue Mönche

1) Dr. Loc. 9024. Bischof zu Merseburg und Meissen, Bl. 10.

2) Dr. Loc. 10593. Visitationsakta 1539, Bl. 50, Hz. Heinrich an die Visitatoren, Meissen, 15. Juli, Bl. 52, Hz. Heinrich an den Stadtrat zu Meissen, Dresden, 18. Juli; Sehling, I. 2, S. 47.

3) Der Stadtpfarrer sollte 150, der Diakonus 100, der Schulmeister 70, der Kantor 50 Gulden erhalten. Rüling, S. 97 f.

4) Die Äbtissin des Klosters zum heiligen Kreuze versprach, die Anordnungen der Visitatoren zu befolgen.

5) Dibelius, S. 70 f.; Sehling, I., 552.

aufzunehmen u. a. Sie vereinbarten mit dem Stadtrate den Unterhalt der Geistlichen und der Lehrer und bekleideten den Pfarrer der Kreuzkirche Johann Cellarius mit der Superintendentur. Cellarius erhielt zunächst 280, später 300 Gulden[1]).

Montag, den 21. Juli, zogen die Visitatoren nach Pirna[2]). Als sie am folgenden Tage mit ihrer ernsten Arbeit schon weit vorgerückt waren, ermahnte sie ein ankommendes herzogliches Schreiben, das in den Städten für die Kirchen- und Schuldiener gestiftete und verfügbare Einkommen stets sorgfältig und genau zu ermitteln und darnach die Besoldung zu bemessen; jedoch sollte die Besoldung der Pfarrer vorläufig nicht mehr als 150 Gulden und die der Diakonen nicht mehr als 70 Gulden betragen. Wenn sie, wie man erwogen und besprochen hätte, den Gehalt gleich auf 200 und auf 90 Gulden festsetzten, dann müsste man ihn unter Umständen wegen Mangels an Einkünften später vermindern, wodurch grosse Unzufriedenheit entstände. Auf alle Fälle wäre es besser, die Besoldung so zu ordnen, dass sie bleiben könnte. Mehrten sich allmählich die Einnahmen, dann wäre eine Erhöhung des Gehaltes jederzeit leicht ausführbar. Dagegen machten die Visitatoren umgehend ernste und schwerwiegende Bedenken geltend[3]). Vor allem befürchteten sie, dass man

[1]) Dibelius, S. 81. Der Stadtprediger sollte anfangs 180, dann 200 Gulden empfangen, die Kaplane und der Schulmeister 100 Gulden usw.

[2]) Hofmann, Reformationsgeschichte der Stadt Pirna in dieser Zeitschrift 8. Heft, (1893), S. 58f. Cod. dipl. II., 5 N. 218. Sehling I., 634f. — Am 21. Juli liess Hz. Heinrich ein öffentliches Ausschreiben an alle Vasallen, Beamte und Stadträte ergehen, worin er befahl, dass niemand vom Worte Gottes und von der wahren christlichen Lehre schimpflich, spöttisch und lästerlich reden oder andere vom Worte Gottes und vom Genusse des Abendmahls in beider Gestalt abhalten oder abwenden sollte. Alle sollten den Anordnungen und Verfügungen der Visitatoren nachkommen und jeden Lästerer, Frevler oder Übeltäter anzeigen, damit er bestraft würde. Dr. Loc. 10599, Instruktion zur Visitation 1539, Bl. 3f., Loc. 10593, Visitationsakta 1539, Bl. 54f. Dr. Kön. öff. Bibl. Hist. Sax. L 198, 37. Hering, S. 52f.

[3]) Dr. Loc. 10593. Visitationsakta 1539, Bl. 56. Hz. Heinrich an die Visitatoren, Montag nach Alexei, 21. Juli, Bl. 66; Visitatoren

dann nur wenige tüchtige und gelehrte Männer von aussen für die hochwichtigen Pfarrämter gewinnen könnte. Auf ihre Bitten wandte sich Luther am 25. Juli an den Herzog[1]) und riet ihm dringend, nicht nur wohlunterrichtete Geistliche in die Kirchenämter einzusetzen, sondern sie auch genügend zu versorgen, selbst wenn er Stiftungen und Kirchengüter zu ihrer Besoldung verwenden müsste. Der Herzog entgegnete, dass es nicht möglich wäre, in der Eile alle geistlichen Ämter mit frommen, gelehrten und geschickten Männern zu versehen. Zwar wäre er gern bereit, tüchtige Geistliche besonders zu belohnen, aber er hätte keine Neigung, mittelmässige und wenig brauchbare Kräfte, mit denen er sich vorläufig durchweg begnügen müsste, über Gebühr zu bezahlen.

In ihrem erwähnten Schreiben vom 22. Juli baten die Visitatoren den Herzog, das 1528 im Kurfürstentum Sachsen erschienene Visitationsbüchlein oder den Unterricht der Visitatoren sowie das Taufbüchlein Luthers in Dresden drucken und an alle Geistlichen des Landes verteilen zu lassen. Wenige Tage nach ihrer Abreise von Pirna wurde der Wittenberger Diakonus Anton Lauterbach der erste evangelische Pfarrer und Superintendent der Stadt und Blesanus der erste evangelische Diakonus. Ihr Gehalt betrug 150 und 70 Gulden.

Von Pirna zogen die Visitatoren nach Glashütte, Freiberg[2]) und Annaberg, dann nach Chemnitz[3]), Penig, Pegau, Leipzig, Oschatz, Döbeln, Lommatzsch, Seusslitz, Grossenhain usw. Am 26. August kehrten sie nach Dresden zurück[4]).

---

an Hz. Heinrich, Pirna, 22. Juli, am Tage Maria Magdalena. Kawerau I., N. 340 gibt 21. Juli an. Die Antwort Hz. Heinrichs fehlt.

[1]) Dr. Loc. 10300. Religionszwiespalt mit Luther 1521—1545, Bl. 235; Loc. 10593, Visitationsakta 1539, Bl. 71. Hz. Heinrich an Luther, Freiberg 5. August. Hering, S. 75f.

[2]) Über die Lateinschule in Freiberg, wo Weller 1539 auch Geistliche und Lehrer ausbildete, berichtet G. Müller, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der sächsischen Landeskirche in dieser Zeitschrift, 10. Heft, (1895), S. 137. Sehling, I., 563.

[3]) Cod. dipl. II. 6, Nr. 498f. Sehling, I., 538 u. 519.

[4]) Dr. Loc. 10593. Visitationsakta 1539, Bl. 184f. Die Aus-

In Chemnitz erschienen am 30. Juli die Äbte von Chemnitz und von Altzella mit ihren Pfarrern vor den Visitatoren und versprachen ihnen, den Befehlen des Landesherrn zu gehorchen. Ebenso willig wie sie war der Abt von Pegau und seine Geistlichkeit. Die Vorsteherinnen der meisten Klöster zeigten sich zur Reformation geneigt[1]). Der „schriftsässige Adel" aber wollte nur auf besonderen Befehl des Herzogs die Visitation zulassen; manche von ihnen suchten an der alten Kirche festzuhalten. In Leipzig[2]), wo die Visitatoren vom 5.—14. August verweilten, erklärte sich der Stadtrat für die Abschaffung der katholischen Messen und für die Einführung des Abendmahls in beider Gestalt, für die Lösung der Klostergelübde und für die Zulassung der Priesterehe. Bereitwillig übernahm er die Sorge für die Kirchen und die Schulen und erhielt dafür das Patronatsrecht; doch sollte der Herzog den Oberpfarrer oder Superintendenten wählen und einsetzen. Der Propst des Augustiner Chorherrenstiftes zu St. Thomas, Ambrosius Rauch, fügte sich in die Anordnungen der Visitatoren[3]); es folgten ihm die meisten Mönche der Stadt. Die Äbtissin des Nonnenklosters bat um einen evangelischen Prediger. Die Universität setzte dem landesherrlichen Willen keinen Widerstand entgegen, sondern wollte sich dem reinen Worte Gottes zuwenden[4]). Die Landgeistlichkeit des Leipziger Amtes unterwarf sich den Befehlen des Herzogs[5]).

---

gaben der Visitationsreise in Meissen betrugen 416 Gulden 9 Gr. 10 Pf.

[1]) Kawerau, I., Nr. 455f., Burkhardt, S. 237.

[2]) Seifert, S. 182f. Sehling, I., 586f., 621f. Vergl. Dr. Loc. 9026. Stiftisch Merseburgische Religions-, Reformations- und geistliche Sachen 1519—1630, Bl. 155f.

[3]) Er trat die Seelsorge und das Pfarrlehen an den Herzog ab und bewilligte eine jährliche Unterstützung von 400 Gulden für den Pfarrer, die Prediger und die Kaplane. Bis zur Einrichtung der Konsistorien sollte er die Ehesachen mit entscheiden.

[4]) Am 4. November bat sie um Gehaltserhöhung. Cod. dipl. II. 11 (Universität Leipzig) Nr. 403. Seifert, S. 205.

[5]) Die vier Artikel, die die Visitatoren allen Pfarrern des Meissner Landes übergaben, befassten sich mit der Abschaffung der

Während ihrer Tätigkeit bestimmten die Visitatoren zu Superintendenten die Pfarrer in Meissen, Dresden, Pirna, Freiberg, Annaberg, Chemnitz, Leipzig, Oschatz und Grossenhain[1]).

Als die Visitatoren nach Dresden zurückgekommen waren, verfassten sie für den abwesenden Herzog einen ausführlichen Bericht über ihre Reise. Auf Grund ihrer Erfahrungen und Beobachtungen hielten sie eine zweite Visitation für dringend nötig; sie unterliessen es nicht, verschiedene gute Ratschläge zu geben. Anton von Schönberg beschenkte sie im Namen des Herzogs und entliess sie anfangs September in die Heimat[2]).

Die fünf Visitatoren für Thüringen, Menius, Weber, Goldacker, von Hopfgarten und von Watzdorf, fingen am 3. August 1539 ihre Arbeit in Langensalza an[3]). Dann reisten sie von Amt zu Amt nach Tennstedt, Weissensee, Kindelbrück, Sachsenburg, Oldisleben, Sangerhausen, Eckartsberga, Freiburg und Weissenfels, wo sie am 3. September waren und wohl am 9. September ihre Aufgabe vollendeten. Überall suchten sie die Missbräuche des „verfluchten Papsttums" abzuschaffen, die evangelische Lehre gemäss dem augsburgischen Bekenntnis einzuführen und den Gottesdienst nach der kurfürstlichen sächsischen Kirchenordnung einzurichten. Streng verboten sie jede widrige Irrlehre. Eifrig ermahnten sie die Geistlichen, einen ehrbaren und züchtigen Lebenswandel zu führen, anstössige Laster zu vermeiden und in den göttlichen Ehestand zu treten. Auf Grund der heiligen

---

Messe und mit der Feier des Abendmahls in beider Gestalt, mit der Schädlichkeit der Klostergelübde und mit der Zulässigkeit der Priesterehe. Wegen der christlichen Zeremonien sollten sie sich an die Superintendenten wenden. Sehling I., 263 u. 564. Seifert, S. 184, Hofmann, S. 68 u. a.

[1]) Vergl. Hofmann, S. 85 A. 2.

[2]) Kawerau I., Nr. 453 f., Seifert, S. 191 f. Dr. Loc. 10593, Visitationsakta 1539, Bl. 153 f.

[3]) Dr. Loc. 10593. Visitationsakta 1539, Bl. 13 f., Bl. 73 f.; Magdeburger Staatsarchiv Rep. A. 59 A, Nr. 1493 oder Kirchenvisitation im Thüringer Kreise 1539, Sachsen C. 1493, Bl. 2 f.; Burkhardt, S. 241 f.; Hering, S. 61 f.; Sehling, I., 90 f., I. 2, S. 121 f., 177 f.

Schrift verwarfen sie die Klostergelübde. Indem sie allen Ordensleuten rieten, die Klöster zu verlassen, stellten sie ihnen eine Abfindungssumme oder ein Jahrgeld in Aussicht. In allen Städten prüften sie die Verzeichnisse der Kirchengüter, der Kirchenlehen, der Stiftungen und der mannigfaltigen Einkünfte. Dann bemühten sie sich, den Kirchen- und Schuldienern eine ausreichende Besoldung und eine angemessene Wohnung zu verschaffen. Wo die Kirchenmittel der Städte zur Besoldung der Geistlichen nicht ausreichten, suchten sie die Bürger und die Klöster oder Stifter heranzuziehen. Sie forderten die Errichtung eines Kirchenkastens und die Wahl eines Kastenvorstehers. Allen Pfarrern der Städte und der Dörfer, die für das evangelische Kirchenamt tauglich erschienen, legten sie ans Herz, in der heiligen Schrift fleissig zu lesen und den rechten Gottesdienst mit völliger Hingebung abzuwarten. Jedes Kirchspiel sollte vom kirchlichen Einkommen die deutsche Bibel, das augsburgische Bekenntnis, den kleinen und grossen Katechismus, Luthers Postille, Melanchthons Locos communes sowie den im Kurfürstentum Sachsen erschienenen Unterricht der Visitatoren anschaffen[1]). Ferner verordneten sie, dass die Pfarrer alle ernsteren Ehehändel an die Superintendenten brächten und besonders schwierige Fälle in Leipzig entscheiden liessen. Kein Patronatsherr, wäre er Adeliger oder Bürger, sollte geistliche Lehen oder Stiftungen an sich bringen und in eigennütziger Weise verwenden. Freigewordene Lehen und Stiftungen sollten dem Herzog für Kirchen- und Schulzwecke zur Verfügung gestellt werden. Kein Patron sollte eine erledigte Pfarre vergeben und besetzen, bevor nicht der Superintendent den erwählten Geistlichen geprüft und für brauchbar befunden hätte. Da es in fast allen Städten an geeigneten Männern für die Kirchen- und Schulämter[2]) und auch an

---

[1]) Am 18. August baten die Visitatoren den Herzog, das Wittenberger Visitationsbüchlein allen Pfarrern und Geistlichen schicken zu lassen.

[2]) Nach ihrem Berichte vom 18. August gab es in Langensalza keinen Geistlichen, der das Predigtamt verwalten, das heilige Abend-

Geld zur nötigen Besoldung mangelte, so hatten die Visitatoren mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen. Trotzdem gelang es ihnen, fast alle Städte mit frommen, gelehrten und geübten Pfarrern und Predigern aus den kurfürstlichen Nachbargebieten zu versehen und die Besoldung der Angestellten durchweg einigermassen zu sichern. In Langensalza, Weissensee, Eckartsberga, Sangerhausen und Weissenfels betrauten sie die Stadtpfarrer mit dem Amte des Superintendenten.

Auf Befehl des Herzogs versuchten die Visitatoren auch in den Gebieten der Grafen von Schwarzburg, Stolberg, Mansfeld und Hohenstein, die herzogliche Lehen waren, zu reformieren. Allein die Grafen verhielten sich abwehrend und beriefen sich darauf, dass die Herzöge von Sachsen bisher in ihren Herrschaften nichts hätten ordnen oder ändern lassen. Doch erklärten sie, dass sie gesonnen wären, selbst zu reformieren, wie sie es vor dem Kaiser und vor dem Herzoge zu verantworten sich getrauten. Darauf beschloss Herzog Heinrich, die alten Rechte und Freiheiten zu beachten; aber er gab den Grafen kund, dass er seine Lehen in ihren Herrschaften reformieren liesse, wenn sie nicht die papistischen Messen und Missbräuche abschafften und den rechten christlichen Gottesdienst herstellten.

Den Bitten der Visitatoren für Meissen willfahrend, liess der Herzog einen Unterricht für die Pfarrer seines Landes drucken und verbreiten. Die Schrift war eine in manchen Stücken veränderte neue Auflage des kurfürstlichen Visitationsbüchleins. Luther hatte sie durchgesehen und die Vorrede dazu gemacht[1]). Später veröffentlichte der Herzog eine Kirchenordnung, wonach sich jeder Geistliche seines Landes richten sollte, damit der Gottesdienst gleichmässig gehalten würde. Jonas, Spalatin, Creutziger, Mykonius,

---

mahl in beider Gestalt spenden, die deutsche Taufe verrichten oder einen Kranken mit dem Worte Gottes trösten konnte.

[1]) Dr. Kön. öff. Bibliothek Hist. Sax. L 198, 28. Der Satz, dass man den Blöden und Schwachen im Glauben das Abendmahl in einer Gestalt noch eine Zeit lang reichen sollte, war nicht mehr in der Schrift.

Menius und Weber haben die Vorrede vom 19. September 1539 unterzeichnet[1]).

Die erste sogenannte eilige Visitation in Meissen und in Thüringen hatte einen kräftigen Anlauf genommen, die papistische Kirche zu stürzen. Selbstverständlich war es nicht möglich, in wenigen Wochen die evangelische Kirche aufzubauen. Aber man hatte den Grund dazu gelegt. Die Städte hatten die evangelische Lehre gemäss dem augsburgischen Bekenntnisse durchweg willig und gern angenommen. Es galt nun, emsig und sorgfältig weiter zu bauen und ausser den Städten die ländlichen Gebiete zu reformieren, wo es grosse Misstände und Hindernisse zu überwinden und zu beseitigen gab. Wie schwer war es im Kurfürstentum Sachsen, in Hessen und in anderen Ländern gewesen, die Reformation durchzuführen![2]) Sollte es im Lande Herzog Georgs leichter sein, wo sich, wie Jonas schrieb, des Papstes „Hefe und Grundsuppe“ festgesetzt hatte?

Zur Zeit der ersten Visitation entlud sich eine ziemlich schwere Wetterwolke über dem Bistum Meissen[3]). Da Bischof Johann nach der Verhandlung mit den sächsischen Fürsten in Meissen (am 13. und 14. Juli) auf den Besuch der künftigen Reichstage innerhalb acht Tagen nicht schlechtweg verzichtete, so wandten sie Zwangsmittel gegen ihn an.

---

[1]) Dr. Kön. öff. Bibliothek Hist. Sax. L 174 u. L 203, 10. Dr. Loc. 7434 bewahrt einen späteren Druck auf. Sehling I., 88 u. 264. Die Kirchenordnung Hz. Heinrichs hat grosse Bedeutung erlangt.

[2]) In Brandenburg führte Kurfürst Joachim II. die Reformation 1539 ein.

[3]) Dr. Loc. 8993. Reichsstand der Bischöfe von Meissen, Merseburg u. Naumburg 1512—1548, Bl. 61f., Bl. 24f. Loc. 8993, Akta Misnensia usw., Bl. 15f. Loc. 8993, Gebrechen zwischen dem Kurfürsten z. S. und dem Bischofe von Meissen, Bl. 169f., 249f.; Loc. 9024. Bischof von Merseburg und Meissen, Bl. 23f., 82f.; Loc. 9024, Merseburgische Stiftssachen 1400—1560, Bl. 7c, Verschreibung des Bischofs am 22. Oktober 1539, Revers Hz. Heinrichs vom 25. Oktober. Loc. 8030. Akta, was Kurfürst Johann Friedrich und Landgraf Philipp für Ratschläge erteilt 1539, Bl. 15, 28f. Cod. dipl. II. 3, S. 352f.; E. Brandenburg, Hz. Heinrich der Fromme, S. 263f.

Anfangs August liessen sie öffentliche Ausschreiben in Bischofswerda, Stolpen, Meissen, Mügeln und Wurzen anschlagen, die dem Bischofe, dem Domkapitel sowie allen geistlichen und weltlichen Stiftsuntertanen jeden Verkehr mit den sächsischen Nachbargebieten verboten. Alle Strassen, Wege und Stege wurden abgesperrt. Erlaubt war weder Ausfuhr noch Einfuhr. Wie der Kurfürst so bot Herzog Heinrich seine Lehnsleute auf, die Grenzen zu überwachen. Der Stadtrat in Meissen erhielt am 8. August den Befehl, allen Stiftsleuten den Verkehr auf dem Markte, auf den Strassen und in den Gassen zu untersagen und vor allen die Domherren und die Pfaffen nicht aus ihren Wohnungen zu lassen [1]). Ehe dieser Belagerungszustand in aller Schärfe eintrat, gelang es den meisten Domherren zu entkommen. Der Dechant Julius Pflug flüchtete nach Mainz, andere eilten nach Bautzen und nach Schlesien. Als Mitglied des Nürnberger Bundes bat der Bischof bei Beginn der schweren Zeit den norddeutschen Bundeshauptmann Herzog Heinrich von Braunschweig um Rat und Beistand. Hülfesuchend wandte er sich auch an den römischen König und an den Kaiser. Den Kurfürsten von Brandenburg und den Landgrafen von Hessen ersuchte er um Vermittlung. Allein keine Rettung nahte. Zwar begehrte Herzog Heinrich von Braunschweig im Namen des Nürnberger Bundes von den sächsischen Fürsten, die lästige Absperrung abzuschaffen, jede Vergewaltigung einzustellen und gütliche Verhandlung einzuräumen: aber sie sprachen ihm jedes Recht zur Einmischung ab. König Ferdinand war nicht beflissen einzuschreiten. Und ehe ein kaiserlicher Befehl aus Spanien ankam [2]), war das Unwetter vorüber. Nachdem der hilflose Bischof mit dem Kurfürsten und mit dem Herzog mehrere Schriften gewechselt und ihre Unnachgiebigkeit erkannt hatte, stellte er am

---

[1]) Cod. dipl. II. 3, S. 353. Hz. Heinrich an den Stadtrat, Marienberg, 8. August 1539.

[2]) Karl V. an den Kurfürsten und an Hz. Heinrich, Madrid, 14. Okt. 1539. Dr. Loc. 8993, Gebrechen zwischen dem Kurfürsten usw., Bl. 169.

25. September den geforderten Verzicht aus[1]. Er versprach für sich und seine Nachfolger, künftig keinen Reichstag zu besuchen oder zu beschicken; doch behielt er sich vor, beim Kaiser Klage führen und ihn um Entscheidung der Sache angehen zu dürfen. Die Fürsten erklärten sich bereit, ihn und seine Nachfolger auf dem Reichstage zu vertreten und ihr Ausbleiben vor Kaiser und Reich zu entschuldigen. Den bischöflichen Vorbehalt bewilligten sie nur so weit, als sie nach Lage der Sache und unbeschadet ihrer Rechte zu tun schuldig wären. Unmittelbar darauf wurde der frühere Verkehr des Bistums mit den Nachbargebieten wieder hergestellt. Von Herzog Heinrich genötigt, folgte der Bischof von Merseburg dem Beispiele seines Meissner Amtsgenossen. Am 22. Oktober verzichtete er mit Vorbehalt auf die Reichsstandschaft[2]. Der Kaiser verwies die Sache an das Reichskammergericht[3].

Auf Rat des Kurfürsten Johann Friedrich hatte Herzog Heinrich ohne Befragung seiner Landstände die Reformation in seinem Lande begonnen und die erste Visitation in Eile vornehmen lassen. Wollte er aber das gottgefällige Werk fortsetzen und gründlich durchführen, so bedurfte er dazu die bereitwillige Unterstützung der Mehrheit seiner einflussreichen Untertanen. Da ihn noch andere wichtige Angelegenheiten dazu drängten, so berief er seinen ersten Landtag nach Chemnitz, wo am 12. November 1539 die Verhandlungen anfangen sollten. Vier Tage vorher stellte er in Dresden mit seinen Räten eine sorgfältige Beratung über die Landtagsvorlage an[4]. Es handelte sich hauptsächlich um die säch-

---

[1]) Dr. Urkunde Nr. 10916, vergl. 10918 u. 10919.

[2]) Der Vertrag ist vollzogen worden; denn der Bischof hat in seiner an den Kaiser gerichteten Klageschrift daran Anstoss genommen. Dr. Loc. 8993, Reichsstand der Bischöfe usw., Bl. 94f. Loc. 8994, Der Bischöfe Session im Reiche 1541—1547, Bl. 3f., Bl. 160f. Fraustadt, S. 89; E. Brandenburg, Polit. Korrespondenz I., Nr. 314, S. 377.

[3]) Cod. dipl. II. 3, S. 357. Reichskammergericht gegen den Kurfürsten und gegen Hz. Heinrich wegen erzwungener Erklärung der Bischöfe, 25. Februar 1540.

[4]) Dr. Loc. 8715. Erbhuldigung, Bl. 107. Vergl. Loc. 9353, Landtagsakten zu Chemnitz 1539, Bl. 15.

sische Münze, um die Erbschaft Herzog Georgs, um die Reformation und um die geistlichen Güter. Hinsichtlich des letzten Punktes erklärte der Herzog, dass er nicht gesonnen wäre, die Kirchengüter an sich zu ziehen und in eigennütziger Weise zu gebrauchen oder in die Hände anderer Leute kommen oder die Inhaber der Klöster und Stiftungen nach ihrem Gutdünken damit schalten zu lassen, sondern er hätte die Absicht, sie mit Bewilligung der Landstände verwalten und ihre Einkünfte zum Wohle des Landes, besonders zur Unterstützung der Kirchen und Schulen verwenden zu lassen. Wichtiger Gründe halber hielt er es für gut, diesen Punkt nur den weltlichen Ständen, den Grafen, der Ritterschaft und den Städten, vorzulegen und ihr Gutachten darüber zu hören.

Die teilweise erregten Landtagsverhandlungen in Chemnitz dauerten drei Tage[1]). Bereitwillig sagte der Herzog seinen Landständen zu, dass er den Antrag des Kurfürsten auf Verschlechterung der sächsischen Münze zurückweisen wollte; aber das Testament seines Bruders nahm er nicht an. Hinsichtlich der Erbforderung der beiden Schwiegersöhne Georgs, des Kurfürsten von Brandenburg und des Landgrafen von Hessen, räumte er einem landständischen Ausschusse vorsichtige Vermittlung und Verhandlung ein. Die Vorrechte und die Freiheiten seiner Stände wollte er anerkennen und bestätigen, soweit sie christlich, ehrbar, nützlich, gut und berechtigt wären. Entschieden lehnte er das Anliegen ab, in die Fusstapfen seines Bruders zu treten, um dadurch die Gnade und die Gunst des Kaisers und des römischen Königs zu erlangen und zu erhalten. Auf die Bitte der Stände, dass er kein Bündnis ohne ihre Bewilligung eingehen sollte, wozu die Untertanen gebraucht werden müssten und wodurch

---

[1]) Dr. Loc. 9353. Landtag zu Chemnitz, Martini 1539. Vergl. Loc. 9349, Landtäge-Buch, Landtag zu Chemnitz 1539. Dr. Ratsarchiv, E. I. 2, Landtage 1531 f., E. II. 3a, Landtage-Versammlungen 1531—1555. Falke, Die Landstände unter Hz. Heinrich dem Frommen in von Webers Archiv für sächsische Geschichte, Bd. 10, (1872) S. 40f.; Grundig und Klotzsch, Sammlung vermischter Nachrichten zur sächsischen Geschichte Bd. 6, S. 111 f.

das Land in schwere Lasten oder in Krieg und ins Verderben kommen könnte, antwortete er, dass es ihm fern läge, ein Bündnis zum Nachteil des Landes zu schliessen.

Was den Punkt über die Reformation und über die geistlichen Güter betrifft, so tadelten die Stände unumwunden, dass der Herzog ohne ihr Wissen und ihren Willen kirchliche Neuerungen vorgenommen hätte, und sprachen die Überzeugung aus, dass sein Unternehmen mit ihrer Hilfe erfolgreicher gewesen wäre. Seine veröffentlichte Kirchenordnung wollten sie nach Möglichkeit befolgen; doch sollte er niemanden zu seinem Glauben zwingen. Freimütig ersuchten sie ihn, jeden Eingriff in ihre Patronatsrechte zu vermeiden und sie mit verletzender Absetzung und Einsetzung der Geistlichen zu verschonen. In billiger und rücksichtsvoller Weise sollte er ihnen die von den Visitatoren wegen der Besoldung der Kirchen- und Schuldiener auferlegten schweren Bürden wieder abnehmen oder doch so erleichtern, dass sie auf die Dauer zu ertragen wären. Unbedenklich rieten sie ihm, den Unterhalt der Geistlichen und der Schuldiener von den Einkünften der geistlichen Güter teilweise zu bestreiten. Weiter sollte er ohne ihre Zustimmung keine Änderung mit den Bistümern, Stiftern, Klöstern und Kompturhäusern vornehmen; denn ihre Vorfahren hätten sie stiften, unterstützen und in Aufnahme bringen helfen, und sie wären bisher ansehnliche Versorgungsstätten ihrer Verwandten und Freunde gewesen. Eine eigenmächtige Verfügung darüber könnte auch unter Umständen dem Lande grosse Beschwerde verursachen, weil ein Teil der geistlichen Stifter und Güter kaiserliche Lehen wären. Mit ihrem Rate sollte er die von den Ordensleuten ganz oder teilweise verlassenen Klöster so verwalten lassen, dass sie nicht in eigennütziger Weise ausgebeutet oder vergeudet würden. Freiwillig aus dem Kloster tretenden Mönchen und Nonnen sollte er nicht nur das eingebrachte Vermögen zurückgeben, sondern auch eine Abfindungssumme oder ein Jahrgeld gewähren. Den Adeligen sollte er die Verwaltung und Bestellung der Klöster und Stifter überlassen, worüber sie die Obrigkeit oder den Schutz

besässen. Wer Pfarrlehen oder Altarlehen zu vergeben hätte, dem sollte er sein Recht unverkürzt zugestehen. Ferner ersuchte die Ritterschaft den Herzog, sie nicht wieder wie vor kurzem gegen den Bischof und gegen die Domherren in Meissen aufzubieten, weil diese zum Teil ihre Lehnsherren, zum Teil ihre Blutsverwandten und Freunde wären.

Herzog Heinrich entgegnete, dass es ihm ebensogut wie seinem verstorbenen Bruder zukäme, in seinem Lande christliche Ordnung herzustellen[1]). Er gedächte niemanden zu seinem Glauben zu zwingen; doch hätte er die Pflicht, die in seinen Kirchen vorhandenen unchristlichen Missbräuche abzuschaffen. Wenn die Patronatsherren für tüchtige christliche Pfarrer sorgten, dann hätte er keinen Grund einzugreifen. Geschähe es nicht, dann müsste er brauchbare Männer in die Pfarrstellen einsetzen und auf ihren Unterhalt bedacht sein. Niemand sollte ohne zwingende Gründe seine Patronatsrechte oder seine geistlichen Schutzrechte verlieren. Da er keine eigennützigen Bestrebungen hätte, so wollte er nur mit Wissen und Willen seiner treuen Stände über die geistlichen Güter bis zur Entscheidung eines allgemeinen und freien Konziles verfügen. Willig sollten sie ihm raten helfen, wie die Klöster- und die Kirchengüter am besten verwaltet und ihre Einkünfte am nützlichsten verbraucht werden könnten. Er wäre geneigt, die aus den Klöstern freiwillig austretenden Mönche und Nonnen abzufinden. Als Landes- und Lehnsherr erwartete er bestimmt, dass der Adel ihm die pflichtschuldigen Ritterdienste jederzeit leistete, selbst wenn er sie gegen die Bischöfe beanspruchen müsste.

Vom Herzog veranlasst, wählten die Landstände einen Ausschuss von 14 Mitgliedern, der sich mit ihm über die Verwaltung der Klöster und der Kirchengüter und über die Verwendung ihrer Einkünfte verständigen sollte. Die geistlichen Landstände, die Bischöfe, Äbte und Prälaten, protestierten gegen jede vorgenommene und künftige Veränderung

---

[1]) Vergl. F. Gess, Die Klostervisitationen Hz. Georgs von Sachsen, S. 27f.

und Neuerung in Glaubenssachen und in geistlichen Dingen. Ohne Erlaubnis ihrer Obrigkeit wollten sie nichts bewilligen. Der Herzog liess ihnen anzeigen, dass er ihnen nichts anderes zugestehen könnte, als was christlich und dem Worte Gottes gemäss wäre. Nachdem die Landstände dem Herzog und seinen beiden Söhnen die Tranksteuer auf 10 Jahre bewilligt hatten, wurde der Landtag geschlossen. Deutlich hatte er gezeigt, dass die Mehrheit der Landstände mit der Durchführung der begonnenen Reformation einverstanden war.

Als der Herzog im Begriffe stand, Chemnitz zu verlassen, bat ihn der Bischof von Meissen[1]) um die Erlaubnis, einen Prediger im Meissner Dome anstellen und etliche Gesänge in seinem Stifte wieder einführen zu dürfen. Ferner begehrte er von ihm, das Schimpfen der Prediger auf den Kanzeln in Meissen zu verbieten. Auch sollte er ihn und sein Bistum mit einer Visitation verschonen und ihn seines Amtes ungehindert walten lassen, weil er selbst seine Kirchen und Schulen christlich und löblich reformieren wollte. Eine Woche später wies der Herzog von Dresden aus die Anliegen des Bischofs zurück; aber das Schimpfen der Geistlichen auf den Kanzeln sollte untersagt werden. Kurz zeigte er dem Bischofe an, dass die bevorstehende zweite Visitation einen gleichförmigen christlichen Gottesdienst im ganzen Lande einrichten und auch die Kirchengesänge regeln sollte. Die Ordination der Geistlichen wollte er ihm gern gestatten, wenn er bereit wäre, sie gemäss der Visitationsordnung zu vollziehen.

Die zweite Visitation dauerte vom 20. Dezember 1539 bis zum 11. Oktober 1540. Das Meissner Land beanspruchte die Zeit vom 20. Dezember 1539 bis zum 7. Juli 1540, Thüringen die Zeit vom 4. August bis zum 11. Oktober 1540. Ausser den Städten, Klöstern und Stiftern mussten in Meissen 510, in Thüringen 192 Pfarrorte mit ihren Töchterkirchen berücksichtigt werden[2]). Die fünf Visitatoren für Meissen

---

[1]) Dr. Loc. 9024. Bischof zu Merseburg und Meissen, Bl. 8f. Chemnitz 15. und Dresden 22. November 1539.

[2]) Burkhardt, S. 255f.

waren die beiden Superintendenten Fues von Chemnitz und Zeuner von Freiberg[1]) und die drei Adeligen, Hans von Kitzscher, Dietrich von Preuss und Rudolf von Rechenberg. Thüringen durchzogen der genannte Superintendent Fues, der Superintendent von Weissenfels Wolfgang Stein, Friedrich von Hayn, Christof von Hopfgarten und Georg Goldacker zu Weberstädt.

Wenn man die Instruktion vom 22. Dezember 1539[2]) mit der Instruktion der ersten Visitation vergleicht, so findet man ziemlich viele Übereinstimmungen; doch bietet sie auch manches Neue. Beachten wir folgendes! Die Visitatoren sollten nicht nur die Städte, sondern auch die Dörfer, die Klöster und andere Ordenshäuser bereisen. Die Städte und Flecken aber, worin die Bischöfe von Meissen und Merseburg die geistliche und die weltliche Obrigkeit besassen, sollten sie nicht besuchen. Hier wollte ihnen der Herzog als Schutzherr nur dann gestatten zu reformieren, wenn es die Pfarrer und die Gemeinden wünschten. Auch von den gräflichen Gebieten, die nicht herzogliche Lehen waren, und von verschiedenen Schlosslehen mit ihren Gebieten wie Arnsdorf, Lichtenwalde, Rauenstein, Schleinitz, Schönberg und Wesenstein sollten sie vorläufig fernbleiben[3]).

Es war ihre Hauptaufgabe, im ganzen Herzogtume die evangelische Lehre gemäss dem augsburgischen Bekenntnisse einzuführen, den evangelischen Gottesdienst nach der neuen herzoglichen Kirchenordnung einzurichten, die katholischen Missbräuche und die schädlichen Irrlehren der Sekten abzuschaffen, tüchtige Kirchen- und Schuldiener anzustellen

---

[1]) Fues war Pfarrer in Leisnig, Zeuner Pfarrer in Schneeberg gewesen. Zeuner war ein feiner beredter und wohlgeschickter Geistlicher. Seidemann, Dr. Jacob Schenk, S. 14 u. 129.

[2]) Dr. Loc. 10599. Visitation 1539—1540, Bl. 1f.; Sehling I., 281f. Die Instruktion wurde am 22. Dezember ausgestellt; aber die Visitation begann schon am 20. Dezember in Dresden.

[3]) Burkhardt, S. 270 A. 1. Vergl. Dr. Loc. 9353, Handlung mit dem grossen Ausschuss in Dresden, 16. Januar 1543, Bl. 16f. Hier wird bestätigt, dass die Visitatoren die Schlosslehen verschont haben.

und für genügende Besoldung derselben zu sorgen. Überall sollten sie genaue Erkundigungen über die Geistlichen einziehen und sie sorgfältig prüfen, ob sie des Amtes fähig und würdig wären. Unbrauchbare und verrufene Männer sollten sie absetzen. Laien, die besonderen inneren Beruf zum geistlichen Amte fühlten, sollten sie nur nach wohlbestandener Prüfung vor den Gelehrten in Leipzig berücksichtigen. Jede papistische Weihe oder Ordination eines Geistlichen sollten sie streng verbieten. Keinem Patronatsherrn sollten sie das Recht einräumen, einen Pfarrer nach seinem Ermessen anzustellen. Ferner sollten sie das Einkommen jeder Pfarre genau zu ermitteln suchen. Die an Klöster abgetretenen Pfarrgüter, Zehnten, Zinsen u. dgl. sollten sie den Pfarren wieder zuwenden. Es war ihnen erlaubt, zwei arme Pfarren zu einer zusammenzuschlagen und zu bestimmen, dass die Patronatsrechte und der Gottesdienst in beiden wechselten und ein Pfarrhaus zugunsten der gemeinsamen Kirchkasse verkauft würde. Ernstlich sollten sie überall gebieten, erledigte Altarlehen oder andere Kirchenlehen nur zugunsten der Kirchen- und Schuldiener zu gebrauchen. Die Kirchenkleinode, Monstranzen, Kelche u. a. sollten sie beim Stadtrate oder bei einem Edelmann hinterlegen lassen; Reliquienbehälter, Messgewänder u. a. durften sie zugunsten des gemeinen Kirchenkastens verkaufen. Mönchen und Nonnen, die im Kloster bleiben wollten, sollten sie befehlen, die Ordenskleider abzulegen, den evangelischen Gottesdienst zu besuchen und jedes öffentliche Ärgernis zu vermeiden. Sie sollten alle Adeligen und Bürgerlichen, die geistliche Güter, Häuser, Kleinode, Zinsen, Geräte u. a. an sich gebracht hätten, veranlassen, das angemasste Eigentum zurückzugeben. Über ernstere Ehesachen sollten nicht die Pfarrer, sondern die Superintendenten mit dem Amtmann oder mit dem Bürgermeister und mit einem oder zwei verständigen Bürgern der Stadt befinden. Schwere und wichtige Fälle sollten der Superintendent, die Pfarrer und die Rechtsgelehrten der Hochschule in Leipzig prüfen und entscheiden. Die Visitatoren hatten, soviel ersichtlich ist, auch den Auftrag, die herzog-

liche Kirchenordnung und den von Luther herausgegebenen neuen „Unterricht“ an alle Geistlichen zu verteilen mit der dringenden Mahnung, sich darnach zu richten.

Noch ehe die meissnischen Visitatoren die herzogliche Instruktion erhalten hatten, fingen sie ihr Werk am 20. Dezember 1539 in Dresden an[1]). Zunächst verhandelten sie mit den Augustinern und mit dem Rate in Altdresden (jetzt Dresden-Neustadt). Sorgfältig ermittelten sie das Einkommen der Pfarre; sie setzten mit dem Rate die Besoldung der Kirchen- und Schuldiener fest und bewogen die Mönche, für den Pfarrer jährlich 100 Gulden zu geben usw. Mit dem Rat in Neudresden (jetzt Dresden-Altstadt) erwogen sie die Einnahmen und die Ausgaben für die Kirchen- und Schuldiener. Gemeinsam bestimmte man den Überschuss der Einnahmen zur Unterstützung armer Leute und etlicher befähigter Stadtkinder, die Lust zum Studium der Theologie hätten. Der Rat sollte eine Knaben- und eine Mädchenschule einrichten und den Schulmeister der Lateinschule mit Wissen und Willen des Superintendenten oder Stadtpfarrers einsetzen. Wie die Augustiner so waren die Barfüsser bereit, die Ordenskleider abzulegen und den evangelischen Gottesdienst zu besuchen. — Die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse im Amte Dresdens erforderte etwa zehn Tage.

Sonntag, den 4. Januar 1540, trafen die Visitatoren in Meissen auf dem Schlosse ein und schritten am folgenden Tage zur Arbeit[2]). Die sieben anwesenden Domherren wider-

---

[1]) Dr. Loc. 10599. Visitation 1539—1540, Bl. 7 u. 10. Vor Bl. 1 befindet sich eine Verfügung Hz. Heinrichs an alle Untertanen wegen der 2. Visitation, Dresden, 3. Januar 1540. Cod. dipl. II. 5, S. 319, Nr. 443f., vergl. Nr. 408; Dibelius, S 86f.

[2]) Dr. Loc. 10599. Visitation 1539—1540, Bl. 67f.; Loc. 10593, Visitationsakta 1540, Bl. 3f.; Loc. 8994, Akta, Die Veränderung der Religion im Stifte Meissen. 2. Visitation 1540, Bl. 44, 74f. Kurfürst Johann Friedrich scheint Hz. Heinrich die Fortsetzung der Reformation in Meissen überlassen und dagegen die Einführung der neuen Lehre im Stifte Wurzen übernommen zu haben. Vergl. Loc. 9024, Bischof zu Merseburg und Meissen, Bl. 93b. Rüling, S. 102f.; vergl. E. Brandenburg, Politische Korrespondenz I., Nr. 299, S. 350, Ab-

setzten sich jeder Neuerung. Doch gaben sie Auskunft über alle 15 Domherrnstellen, über die Zahl der Vikare und der Chorsänger und stellten ein Verzeichnis über die Stiftskleinode, die Messgewänder und über das Einkommen des Stiftspredigers zur Verfügung. Von den 56 Vikaren waren 24 zugegen. Diese wurden verhört, ermahnt und geprüft. Nur wenige von ihnen zeigten Lust, die evangelische Lehre anzunehmen. Die Visitatoren geboten den Domherren und den Vikaren, keine papistische Messe zu halten, die christliche Predigt zu besuchen, die Platten zuwachsen zu lassen, ihre unzüchtigen Weiber zu entlassen und keinen Anstoss zu erregen. Sie liessen den Gottesdienst im Dome nach der herzoglichen Kirchenordnung halten, hoben die Stiftsschule auf und zogen die erledigten Stiftslehen ein. Ihre Verhandlungen mit dem Stadtrate erstreckten sich vor allem auf die genügende Besoldung der Kirchen- und Schuldiener, wozu auch Stiftslehen gebraucht werden sollten. Den Mönchen des Afraklosters und des grauen Klosters und den Nonnen des Kreuzklosters befahlen sie, die Ordenstracht abzulegen, die evangelische Predigt zu hören und sich tadellos zu halten. Sie nötigten den Propst des Kreuzklosters, das Kloster zu verlassen und ein Jahrgeld anzunehmen. Wegen Mangels an brauchbaren Kräften baten sie den Herzog, für tüchtige Pfarrer und Prediger sorgen zu lassen[1]); denn Spalatin hätte geschrieben, dass er nicht soviel Geistliche schicken könnte, als er wollte[2]).

Als Herzog Heinrich erfahren hatte[3]), dass der Bischof

---

schnitt 4, Nr. 331, S. 396 und Anm. 1, S. 397 f., S. 401 A. 3, Nr. 340, S. 407 f.

[1]) In Meissen musste man für einen Stiftsprediger, für einen Prediger in der Stadt und im Kreuzkloster sorgen. 11—13 Dörfer waren ohne Pfarrer, 6 Dörfer bedurften der Zulage. Der Diakonus in Pirna Peter Blesanus kam noch 1540 als Domprediger und Superintendent nach Meissen. Rüling S. 106; Sehling I. 2, S. 52.

[2]) Die Visitatoren haben auch mehrmals Jonas gebeten, Geistliche zur Verfügung zu stellen.

[3]) Dr. Loc. 8994. Geistliche Händel usw., Bl. 8 u. 9; Loc. 10594,

von Meissen fast allen meissnischen Klöstern befohlen hätte, der herzoglichen Reformation keine Folge zu leisten, so schrieb er ihm vorwurfsvoll: Seines Erachtens hätte er sich mit der Erlaubnis, die alten Gottesgreuel und Missbräuche in Stolpen ungehindert zu üben, begnügen sollen; keinesfalls hätte er das Recht, die Untertanen seines Schutzherrn zum Widerstand aufzureizen. Gegen gottlose und schädliche Umtriebe müsste er einschreiten. Die Pflicht geböte ihm, seine Kirchenordnung, die den rechten christlichen Gottesdienst wieder zu Ehren bringen sollte, zu schützen. Der Bischof erklärte, dass er die in seinem Sprengel wohnenden Ordensleute ermahnen dürfte, bei der gemeinen heiligen christlichen Kirche zu verharren und ihr zu gehorchen. Ohne Scheu könnte er das verantworten, was er vor der Visitation an die Klöster geschrieben hätte. Eine Erwiderung des Herzogs scheint nicht mehr vorhanden zu sein; doch ist zu beachten, dass der Bischof befürchtete, in seinem Hoflager zu Stolpen bedroht und gefährdet zu werden [1]).

Von Meissen aus begaben sich die Visitatoren nach Pirna. Dann kamen sie nach Mügeln, Altzella, Rosswein, Freiberg, Altenberg, Sayda, Marienberg, Annaberg, Wolkenstein, Chemnitz, Penig, Zschillen, Borna, Pegau, Leipzig (6.—12. Mai), Döbeln, Oschatz, Grossenhain, Delitzsch, Petersberg, Mühlberg, Ortrand, Senftenberg und Radeberg [2]).

Visitationsakta 1541, Bl. 156. Der Brief des Herzogs und die Antwort des Bischofs sind am 18. Januar 1540 geschrieben.

[1]) Dr. Loc. 9024. Bischof zu Merseburg und Meissen Bl. 90. Bischof Johann an Hz. Heinrich von Braunschweig, Stolpen, 21. Februar 1540. In jener Zeit beklagte sich der Bischof beim Kaiser und beim römischen Könige wegen der Vergewaltigung seines Stiftes. Vergl. Bl. 93 b.

[2]) Dr. Loc. 10593. Visitationsakta 1540; Bl. 9f. Loc. 10594, Visitation der Klöster, Stifter, Städte und Dörfer in Meissen und im Erzgebirgskreise 1540, Bl. 1f.; Loc. 10599, Visitation 1539—1540, Bl. 154; Visitationsakta 1542, Bl. 4f.; Register der Einnahmen und Ausgaben der anderen Visitation 1540, Bl. 4f.; Loc. 10532, Leipzigische Händel Bl. 210. Dazu Staatsarchiv in Zerbst G. A. R., Vol. V., Fol. 219, Nr. 40, Bl. 2 u. a. Cod. dipl. für die verschiedenen Städte. Hofmann, S. 82f., S. 86 A 1.; vergl. S. 94f. mit Rüling, S. 104f.; Seifert, S. 195f.

Währenddem erhielt Herzog Heinrich ein kaiserliches Schreiben vom 26. April 1540 aus Gent[1]), worin ihm Karl V. anzeigte, dass er entschlossen wäre, dem seinerseits schon früher brieflich bestätigten Testamente Herzog Georgs Geltung zu verschaffen und die Untertanen des Verstorbenen beim Nürnberger Bunde und bei der christlichen Religion zu erhalten. Ernstlich befahl er ihm, gemäss dem Testamente und dem Nürnberger Bunde zu leben und zu handeln, die in Dresden hinterlegten Bundesgelder an Herzog Heinrich von Braunschweig als Bundeshauptmann abzuliefern, keine kirchlichen Neuerungen in seinem Lande einzuführen, die Bischöfe von Meissen und Merseburg bei ihren Würden, Rechten und Freiheiten unangefochten zu lassen und den Gottesdienst in den Stiftskirchen nicht zu verändern.

Am 16. Juni entgegnete der Herzog, dass er wie sein Bruder dem Kaiser in allen Reichsangelegenheiten gehorchen wollte, soweit es mit gutem Gewissen möglich wäre. Seines Wissens gäbe es kein rechtskräftiges Testament Georgs[2]). Die kaiserliche Bestätigung widerspräche den sächsischen Erbverträgen und der zwischen Hessen und Sachsen bestehenden Erbverbrüderung. Wegen anderer Verbindlichkeiten hätte er Bedenken gehabt, in den Nürnberger Bund zu treten; seine Landstände könnten nicht als Bundesverwandte betrachtet werden. Bisher hätte er niemanden zu seinem Glauben gezwungen. Kurfürst Johann Friedrich und er wären genötigt gewesen, gegen die Bischöfe von Meissen und Merseburg vorzugehen, weil sie die Rechte des Hauses

---

[1]) Dr. Loc. 10520. Herzog Georgen von Sachsen Testament, Bl. 98 u. 102; vergl. Bl. 105, Brief Hz. Heinrichs an den Bischof von Meissen wegen des Testamentes, Dresden, 17. Juni; Loc. 9024, Bischof zu Merseburg und Meissen, Bl. 13f. Bischof Johann an den Kaiser, Stolpen, 26. Mai 1540. Beschwerden über den Kurfürsten und über Hz. Heinrich wegen der Eingriffe in seine Rechte und in sein Eigentum; Bitte um Hülfe. Als Beilage folgten drei Abschriften von Briefen.

[2]) Näheres über das Testament, über den Bischof von Meissen, über den Nürnberger Bund u. a. Dr. Loc. 10183, Regensburger Reichstags-, Religions- u. a. Händel 1541, Bl. 128f.

Sachsen verletzt hätten. Die Sache wäre beigelegt worden mit dem Vorbehalte rechtlicher Entscheidung. In Glaubenssachen nähme er nur das vor, was er mit Fug und Recht tun dürfte. Nie hätte er sich geweigert, das bei ihm verwahrte Bundesgeld herauszugeben; bisher hätte kein Hinterleger die Rückgabe gefordert. Doch erschiene es ihm bedenklich zu sein, das Geld dem Herzog von Braunschweig ohne Zustimmung der anderen auszuzahlen. Zuletzt bat er den Kaiser, unwahren Berichten über ihn keinen Glauben zu schenken.

Durch diesen Zwischenfall liess sich Herzog Heinrich keineswegs abhalten, die Reformation in seinem Lande fortzusetzen. Nach der zweiten Visitation in Meissen erfolgte die zweite in Thüringen vom 4. August bis zum 11. Oktober[1]). Die fünf Visitatoren für Thüringen fingen ihre Arbeit im Amte Weissenfels an und beendeten sie im Amte Langensalza. Der Bischof von Merseburg sträubte sich gegen jeden Eingriff in seine Rechte[2]). Heftig protestierte die Äbtissin von Quedlinburg gegen jede Neuerung in ihrem Gebiete von seiten des Herzogs. Mit grosser Mühe setzten es die Visitatoren durch, dass der Stadtrat in Quedlinburg sich fügte und schliesslich ihren Anordnungen nachkam[3]). Am Ende ihrer Tätigkeit erliessen sie auf Befehl des Herzogs eine allgemeine Verordnung, wie es fortan mit den Kirchen- und Schulsachen gehalten werden sollte[4]). Jeder Amtmann und Richter erhielt Weisung die Kirchenangelegenheiten seines Amtes fleissig zu überwachen und die Geistlichen zur Durchführung der herzoglichen Kirchenordnung anzuhalten.

---

[1]) Die Berichte darüber befinden sich seit 1858 im Staatsarchive zu Magdeburg. A 59 A, 1022 u. 1490. Vergl. Dr. Loc. 10594, Visitation der Klöster, Stifter, Städte und Dörfer 1540, Register der Klöster und Stadtpfarren, Ordnung, welcher Gestalt die Klöster im Lande zu Meissen bestellt werden sollten usw. Sehling I., 654f., 656, 691f.

[2]) Dr. Loc. 10593. Visitationsakta 1540, Bl. 166 u. 192.

[3]) Burkhardt, S. 276; Sehling I. 2, S. 261.

[4]) Sehling I., 91 u. 284. Die Verordnung ist erlassen Dresden, Dienstag nach Dionysii, 12. Oktober 1540. Sehling gibt den 11., Hering S. 132 den 3. Oktober an.

Die zweite Visitation machte den Herzog mit den kirchlichen Verhältnissen seines Landes gründlich bekannt. Es gab viele Anhänger der Reformation, aber auch zahlreiche Gegner. Viele waren willig, die evangelische Lehre anzunehmen und ihr Opfer zu bringen; andere suchten am Alten festzuhalten, weil es ihnen vorteilhafter und billiger erschien. Auf dem Lande machten die Visitatoren durchweg recht traurige Erfahrungen. Die Bildung und die Gesittung der bäuerlichen Schichten stand im allgemeinen auf tiefer Stufe. Wie die Roheit, so machten sich die Laster breit. Die Visitationsberichte schweigen über das Ergebnis der mit den Geistlichen angestellten Prüfungen. Nur im Notfalle scheint man Absetzungen und Entlassungen vorgenommen zu haben. Wegen Mangels an gelehrten und tüchtigen Männern duldete man schwache und wenig brauchbare Kräfte, um nicht viele Pfarren verwaisen zu lassen. Selten traf man einen gebildeten Lehrer auf dem Lande an. Die Kirchner und die Küster mussten den Schuldienst mit versehen. Die Besoldung der Kirchen- und Schuldiener machte grosse Mühe und Sorgen, weil viele Pfarren nur geringe Einkünfte hatten. Verschiedenen Städten und vielen Ortschaften musste eine Unterstützung von dem Einkommen der Klöster und der geistlichen Güter in Aussicht gestellt werden. Die Klöster verhielten sich verschieden zur Reformation[1]). Die meisten Mönche und Nonnen waren bereit, die Ordenskleider abzulegen, das Wort Gottes zu hören, das Abendmahl in beider Gestalt zu nehmen und der neuen Kirchenordnung gemäss zu leben; andere widerstrebten jeder Veränderung ihrer Ordenseinrichtungen; andere zeigten sich unentschieden und geteilter Meinung. Die Augustiner und die Barfüsser in Dresden, die Afraner in Meissen, die Pauliner und Thomaner in Leipzig, die Mönche in Altzella[2]), Döbeln, Goseck, Memleben,

---

[1]) Dr. Loc. 10594. Visitationsakta, Bl. 1f.; Hering, S. 89, 111f.

[2]) Die 28 Mönche in Altzella führten teilweise ein wüstes Leben. Einige unwürdige Gesellen mussten das Kloster verlassen und erhielten ein Jahrgeld von 30 Gulden. Die Zurückbleibenden sollten geeigneten Unterricht empfangen. Der Abt wollte einem gelehrten Magister und

Sittichenbach u. a. bereiteten den Visitatoren geringe oder gar keine Schwierigkeiten; dagegen widersetzten sich ihnen die Barfüsser in Chemnitz und in Leipzig, die Mönche in Annaberg und in Volkerode, die Nonnen in Freiberg, Riesa, Grossenhain, Langendorf u. a. Mit den Gehorsamen einigte man sich schnell; den Hartnäckigen gab man kurze oder längere Bedenkzeit.

Es ist wohl kaum zu ermitteln, wie viele Mönche und Nonnen damals das Kloster mit einer Abfindungssumme oder mit einem Jahrgelde verlassen haben. Einige Äbte und Äbtissinnen brachte man leicht dazu, dass sie vom Überschusse ihrer Einkünfte einen Teil zur Besoldung evangelischer Prediger verabreichten. Überall suchten die Visitatoren begabte jüngere Mönche zu bestimmen, sich in Leipzig die für das Pfarramt nötige Ausbildung zu erwerben. Die zweite Visitation brach ohne Zweifel die Macht der Klöster in Meissen und in Thüringen.

Am 16. November 1540 erliess Herzog Heinrich eine besondere Kirchenordnung für den Gottesdienst im Dome zu Meissen, wonach die bischöflichen „Müssiggänger" leben sollten[1]). Der Bischof und das Domkapitel erhoben dagegen Einspruch, und manche ihrer adeligen Anhänger unterstützten ihren Widerstand. Aber der Herzog wich keinen Schritt zurück und beauftragte seinen Amtmann in Meissen, gegen Ungehorsame einzuschreiten.

Nachdem die Visitation unsere Aufmerksamkeit in Anspruch genommen hat, müssen wir bei der Sequestration verweilen. Seit dem Landtage in Chemnitz ging Heinrich darauf aus, mit den Landständen über die geistlichen Güter zu verfügen und einen Teil ihres Ertrages zur Unterstützung der Kirchen und Schulen zu verwenden. Er wünschte das Einkommen dieser Güter genau kennen zu lernen und hatte

---

Prediger 200 Gulden nebst Wohnung und Holz und einem Baccalaureus ausser der Wohnung und Kost 25 Gulden jährlich geben.

[1]) Dr. Loc. 10593. Visitationsakta 1540, Bl. 270f.; Loc. 8994 Akta, Die Veränderung der Religion im Stifte Meissen, Bl. 19, 60, 106f. und 8994, Geistliche Händel Bl. 15f.

die Überzeugung, dass man durch sorgfältige Bewirtschaftung und durch sparsame Verwaltung derselben einen stattlichen Überschuss gewinnen könnte. Nach einer Beratung mit dem Ausschusse der Landstände in Leipzig[1]), worüber kein Bericht vorhanden zu sein scheint, beauftragte er am 7. Mai 1540 Heinrich von Schleinitz, Melchior von Kutzleben, Abraham von Einsiedel und Sebastian Pflug, Amtmann zu Mühlberg, die Klöster, Stifter und Komptureien Meissens und Thüringens zu bereisen und sich nach ihren Verhältnissen eifrig zu erkundigen[2]). Vor allem sollten sie zuverlässige Verzeichnisse über die Einnahmen und über die Ausgaben der geistlichen Güter zu erlangen suchen. In ihren Berichten über den Befund der Güter sollten sie zugleich Vorschläge machen, wie sie am besten zu verwalten wären. Allen Äbten, Äbtissinnen, Prälaten und Kompturen sollten sie streng einschärfen, dass sie ihre Güter gewissenhaft zusammenhielten und nur zu ihrer Notdurft gebrauchten; nichts dürften sie davon verkaufen, verschenken oder abhanden kommen lassen. Die vier Bevollmächtigten bemühten sich vom 23. Mai bis Ende Juli, ihre schwere Aufgabe zu lösen.

Am 14. Juni verlangte der Herzog vom Domkapitel in Meissen ein Verzeichnis über alle Einnahmen und Ausgaben des Stiftes. Sofort schrieb die Geistlichkeit an den Bischof, und dieser suchte die Sache abzuwenden; aber Heinrich bestand auf seiner Forderung[3]).

Anfangs August 1540[4]) verhandelte der Herzog mit dem Ausschusse der Landstände in Leipzig über die Doppelehe

---

[1]) Die Beratung wird erwähnt in den Akten der Verhandlungen in Leipzig anfangs August 1540; Dr. Loc. 9353, Handlung zu Leipzig 1540.

[2]) Dr. Loc. 10593. Visitationsakta 1540, Bl. 65f.; Loc. 10594, Die thüringischen und meissnischen Stifter, Kompturhöfe und Klöster 1540, Bl. 1f.; Meissen, Landsregister der Sequestration halben 1540, Bl. 2f.; Ordnung, welcher Gestalt die Klöster in Meissen bestellt werden sollen in der Sequestration 1540.

[3]) Dr. Loc. 10593. Visitationsakta 1540, Bl. 104[b]f.; Loc. 8994, Geistliche Händel, Die Reformation des Domstiftes zu Meissen bel. 10f.

[4]) Dr. Loc. 9353. Handlung zu Leipzig, Vincula Petri, 1. August 1540; vergl. 9349, Landtäge-Buch, Ausschusstag zu Leipzig 1540.

des Landgrafen, über die sächsische Münze, über die nachbarlichen Irrungen mit dem Kurfürsten Johann Friedrich, über den mit dem Kurfürsten von Brandenburg in Kalau vereinbarten Erbvertrag und über die geistlichen Güter[1]). Die Berichte der vier Vertrauensmänner, die über die geistlichen Güter Erkundigungen eingezogen hatten, bestätigten die längst bekannte Tatsache, dass man in vielen Klöstern schlechte Wirtschaft führte. Es war Zeit, hier einzugreifen und bessere Verhältnisse zu schaffen[2]). Der Herzog und der Ausschuss bestimmten, dass vier adelige und zwei städtische Sequestratoren die Aufsicht über alle Klöster und andere geistliche Güter in Meissen und in Thüringen führen und für deren zweckmässige Bestellung und Verwaltung besorgen sollten. Würdige Äbte und Prälaten sollten die Bewirtschaftung ihrer Güter unter der Bedingung behalten, dass sie über alle Einnahmen und Ausgaben genaue Rechnung führten und den Überschuss an die Sequestratoren ablieferten, oder dass sie ein bestimmtes angemessenes Pachtgeld zahlten. Sonst sollten wirtschaftliche und bewährte Adelige[3]) und Bürgerliche als Vorsteher und Verwalter der Klöster eingesetzt werden; doch hatten sie sich eidlich zu verpflichten, die Klosterleute in herkömmlicher Weise zu versorgen und alljährlich zuverlässige Rechnung abzulegen. Die Sequestratoren sollten befugt sein, unter Umständen die Mönche oder die Nonnen mehrerer Klöster in ein Kloster zu tun. Die Bestellung der Klöster mit Vorstehern und Verwaltern sollte versuchsweise nur 1—3 Jahre in Kraft bleiben[4]). Stellte

---

[1]) Der Syndikus des Meissner Domkapitels kam am 3. August nach Leipzig ohne ein Verzeichnis über die Einnahmen und Ausgaben des Stiftes. Hz. Heinrich forderte ihn auf, ihm innerhalb 14 Tagen ein klares Verzeichnis zu schicken. Dr. Loc. 10594, Meissen, Landsregister usw., Bl. 2, 22 u. 23.

[2]) Gess, Die Klostervisitation Hz. Georgs, S. 27f.

[3]) Der thüringische Adel hatte gebeten, ihm die Verwaltung der Klöster anzuvertrauen, worüber er die Obrigkeit und den Schutz hätte. Der Ausschuss erklärte sich für die Berücksichtigung des Gesuches.

[4]) In jedem Kloster sollten zwei Inventare oder Verzeichnisse der Gebäude, der Besitzungen, der Vorräte und der Wirtschaftsgeräte

sich nach kurzer Zeit heraus, dass es besser wäre, alle Klöster zu verpachten, dann sollte es geschehen. Im Beisein einiger herzoglicher Räte sollten die Sequestratoren, 3 für Meissen und 3 für Thüringen, die Prüfung der Klosterrechnungen alljährlich vornehmen. Der Herzog und der Ausschuss waren darüber einig, dass die geistlichen Güter ihrer Stiftung gemäss nur zur Ehre Gottes und zu wohltätigen Zwecken verwendet werden dürften. Man beschloss daher, ihren jährlichen Reinertrag zur Unterstützung der Kirchen und Schulen, der Hospitäler und der Armen, oder auch zum allgemeinen Besten der Landstände zu gebrauchen. Auf Bitten des Ausschusses verzichtete der Herzog urkundlich[1]) auf jede eigenmächtige oder eigennützige Verfügung über die geistlichen Güter und übertrug den sechs landständischen Sequestratoren die Verwaltung derselben. Doch sollte nichts ohne sein und seiner Erben Wissen und Willen geschehen. Seine beiden anwesenden Söhne, Moritz und August, unterzeichneten die Urkunde nicht, obgleich man es gewünscht hatte[2]).

Kurz nach dem Ausschusstage liess der Herzog die Instruktion für die sechs Sequestratoren ausfertigen. In der Hauptsache bestand ihre Aufgabe darin, dass sie die Verwaltung der Klöster entweder unbescholtenen Äbten und Äbtissinnen überliessen oder anderen tüchtigen Männern anvertrauten und alle Vorsteher oder Verwalter zu jährlicher Rechnungsablegung verpflichteten. Sie hatten genaue Inventare machen und gute Verzeichnisse über die Einnahmen und Ausgaben herstellen zu lassen[3]). Die vorhandenen Kleinode

---

gemacht werden, eins für den Vorstand und eins für die Sequestratoren. Die Kleinode sollten gut aufbewahrt werden, damit sie im Notfalle zugunsten des Landes gebraucht werden könnten.

[1]) Dr. Urkunde Nr. 10950.

[2]) Noch sei erwähnt, dass der Ausschuss den Herzog ersuchte, wegen der schweren Zeiten und der vielen nötigen Ausgaben seine Hofhaltung etwas einzuschränken; denn es war bekannt, dass man in Dresden mit dem Gelde wenig haushälterisch umging.

[3]) Dabei sollten ihnen die Amtleute und die Schösser oder deren Schreiber behilflich sein. Dr. Loc. 10593, Visitationsakta 1540, Bl. 206. Leipzig, 10. Oktober 1540.

und Urkunden sollten sie nach Leipzig, Dresden oder Meissen zur Aufbewahrung schicken.

Wie mit den Äbten und Äbtissinnen, so sollten sie auch mit den Mönchen und Nonnen über ihren freiwilligen Austritt aus dem Kloster verhandeln. Mit den Ausscheidenden sollten sie sich über die Abfindungssumme oder über das Jahrgeld und über die Zurückgabe des eingebrachten Vermögens vergleichen. Den Zurückbleibenden hatten sie zu gebieten, ein tadelloses Leben zu führen und den evangelischen Gottesdienst zu besuchen. Sie sollten erwägen, welche Klöster zusammengeschlagen werden könnten. Verkaufte, versetzte oder unrechtmässig erworbene Klostergüter sollten sie zurückfordern oder zurückzugewinnen suchen. Sie sollten einen möglichst sicheren Überschlag über den Reinertrag jedes Klosters machen.

Gemäss ihrer Instruktion vom 23. August 1540 bestellten die drei Sequestratoren für Thüringen, Melchior von Kutzleben, Wolf Marschall zu Gosserstädt und Georg Hopfner, Bürgermeister von Langensalza, die Klöster, Probsteien und andere geistliche Güter bis Ende November[1]). Lästige Schwierigkeit bereitete ihnen der Abt von Volkeroda. Als Verwalter des Klosters setzten sie schliesslich Georg von Kutzleben dort ein. Für Meissen waren zunächst Heinrich von Schleinitz, Abraham von Einsiedel und der Bürgermeister von Leipzig als Sequestratoren ausersehen. Da sie aber wegen Krankheit und anderer Verhinderung das Amt nicht übernehmen konnten, so traten an ihre Stelle Hans von Kitscher, Ulrich von Grünrode, Haugold Pflug und der Leipziger Stadtrichter Andreas Wann[2]). Die Instruktion für die Neuerwählten zeigt den 25. November als Tag der Ausfertigung. Ihre Arbeit beanspruchte die Zeit von Ende November 1540 bis zum April 1541. Das Domkapitel in Meissen leistete der Sequestration ebenso heftigen Widerstand

---

[1]) Dr. Loc. 10593. Visitationsakta 1540, Bl. 283f.; vergl. Bl. 262, 281, 314f., 355f.; Loc. 10594. Meissen, Landsregister der Sequestration halben 1540, Bl. 91f.; Hering, S. 135f.

[2]) Statt drei waren vier Sequestratoren für Meissen ernannt worden.

wie vorher der Visitation[1]). Weder die Sequestratoren noch der Herzog brachten es zur Übergabe genauer Verzeichnisse über die Einnahmen und Ausgaben des Stiftes. Auf Befehl des Herzogs versammelten sich am 1. Mai 1541 die Sequestratoren und die beiden Räte Dr. Komerstadt und Christoph von Ebeleben, Amtmann zu Weissenfels, im Kloster Pforta, um die Rechnungen der Verwalter und der Vorsteher der Klöster zu prüfen und den Reinertrag oder den Überschuss in Empfang zu nehmen[2]). Es wird kaum gelingen, mit Hilfe der noch vorhandenen Rechnungen und Berichte volle Klarheit über die damaligen Verhältnisse zu gewinnen. Eine Reihe Klöster hatten keinen Überschuss, sondern ein Defizit; andere brachten nur einen geringen Reinertrag bei. Ansehnliche Überschüsse gewährten Pforta, Oldisleben, Sittichenbach, Petersberg, Pegau, Altzella, Chemnitz, das Thomaskloster in Leipzig[3]) u. a. Die thüringischen Klöster scheinen damals 4833 Gulden, die meissnischen 4932 Gulden Reinertrag gehabt zu haben[4]). Man schätzte den gesamten Überschuss der ersten Zeit auf mindestens 10352 Gnlden. In kurzem hoffte man weit mehr zu erzielen. Dann konnte man die Kirchen, die Schulen und die Universität in Leipzig erheblich unterstützen.

Die Leipziger Hochschule hatte den Herzog im November 1539 und im November 1540 um Erhöhung der Besoldungen und um Reformation der Fakultäten gebeten[5]). Als man darauf wissen wollte, was zu tun wäre, teilte zu-

---

[1]) Dr. Loc. 8994. Akta, Die Veränderung der Religion im Stifte Meissen, Bl. 32f., 109, 128, 130f. Cod. dipl. II. 4, S. 268f, Nr. 356f.

[2]) Dr. Loc. 10593. Visitationsakta 1540, Bl. 382f.; Loc. 10594, Visitationsakta der Klöster in Meissen und in Thüringen 1541, Bl. 33f. und Erbbuch, Meissen, sequestrierte Klöster 1541, Einnahmen und Ausgaben, Bl. 58f.

[3]) Dr. Loc. 10532. Leipzigische Händel 1422—1533, Bl. 1f. 59, 105f.; Cod. dipl. II. 9, S. 470, Nr. 433f.

[4]) Die verpachteten Klöster Petersberg, Altzella, Chemnitz, Sornzig, Riesa und Pulswerda liessen 5420 Gulden Einkommen erwarten.

[5]) Cod. dipl. II. 11, Nr. 403, 407, 410. Seifert, S. 205f.

nächst die juristische Fakultät ihre Anliegen mit[1]). Anfangs 1541 schickten auch die drei anderen Fakultäten ein Gutachten ein[2]). Die Theologen wünschten zwei gelehrte, friedsame und unverdrossene Männer, die neben dem Lizentiaten Scheubel und dem Magister Ziegler das alte und das neue Testament erklären und gelehrte Streitübungen oder Disputationen halten sollten. Zwei geschickte Magister, darunter Borner, und zwei Baccalaurien sollten die vier Gottesgelehrten durch ihre Vorlesungen und Übungen unterstützen. Die Mediziner verlangten zu den zwei vorhandenen Kräften einen gelehrten und geübten Handarzt oder Chirurgen, der Anatomie und Chirurgie lesen könnte. Die philosophische Fakultät oder die Facultas Artium bat um einen berühmten Professor der griechischen und der lateinischen Sprache, um einen berühmten Mathematiker und auch um einen berühmten Philosophen, falls ihn die beiden genannten nicht zu ersetzen vermöchten[3]). Das sichere Einkommen der drei Fakultäten betrug damals 660 oder 659½ Gulden. Solange die Mönche und die Stiftsherren unbesoldete Universitätslehrer mit gewesen waren, hatte der geringe Betrag ausgereicht. Die Reformation verlangte grössere Opfer. Die Theologie[4]) beanspruchte jetzt ungefähr 840, die Medizin 767, die Philosophie 1263 Gulden. Alle Forderungen betrugen 2951 Gulden. Nach Abrechnung des vorhandenen sicheren Einkommens von 660 Gulden erwarteten die drei Fakultäten einen jährlichen Zuschuss von 2291 Gulden. Die Besoldungen sollten betragen: 1. In der theologischen Fakultät für den

---

[1]) Die Schrift scheint im Hauptstaatsarchiv zu Dresden nicht mehr vorhanden zu sein.

[2]) Dr. Loc. 10596. Bedenken der Universität zu Leipzig auf ihre Reformation gestellt 1541.

[3]) Die Philosophen sollten wöchentlich fünfmal, die Theologen, Juristen und Mediziner viermal Vorlesungen halten. Die an kleinen Festtagen ausfallenden Vorlesungen sollten an den freien Tagen nachgeholt werden.

[4]) Die Theologen hatten ein Kanonikat in Meissen und in Zeitz, die Juristen besassen drei Kanonikate, zwei in Merseburg und eins in Naumburg.

Dekan und für den Hebräer je 200, für die beiden anderen Professoren je 150, für zwei Magister je 25, für zwei Baccalaurien je 12 Gulden. 2. In der medizinischen Fakultät für den Dekan 220, für zwei Professoren je 200, für den Chirurgen 120 Gulden. 3. In der philosophischen Fakultät für den Professor der griechischen und lateinischen Sprache 220, für den Mathematiker 100, für einen Grammatiker 70, für zehn Lektoren je 60 Gulden usw. Das Gutachten der drei Fakultäten forderte auch die Errichtung von Freitischen und Stiftungen für arme Studenten. Schliesslich betonte es, dass der Kurfürst Johann Friedrich, wie seine Vorgänger, jährlich mehr als 4000 Gulden für die Universität Wittenberg verwendete; denn ohne ausreichende Besoldung könnte man keine tüchtigen Lehrkräfte haben.

Herzog Heinrich hatte die Absicht, die gesunkene Leipziger Hochschule zu heben und reichlich zu unterstützen; auch wollte er bedeutende Männer dahin berufen. Allein in wenigen Wochen war der Plan nicht ausführbar. Erst mussten ihm die nötigen Mittel dazu zur Verfügung stehen. Unstreitig lag ihm die Sache am Herzen; denn im Frühjahre 1541 wandte er sich an Melanchthon und ersuchte ihn, seinen berühmten Freund Camerarius in Tübingen für Leipzig zu gewinnen[1]).

Ehe wir die Sequestration und ihre Wirkung weiter verfolgen, möge hier darüber berichtet werden, wie sich Herzog Heinrich als Mitglied des schmalkaldischen Bundes verhalten hat. Im Jahre 1537 war er in den Bund aufgenommen worden. Damals hatte er nur den Hauptvertrag angenommen; doch versprach er, „der Verfassung zur Gegenwehr“, die er nicht kannte, beizutreten, sobald ihm das Land seines Bruders zugefallen wäre. Der Erbfall ereignete sich im April 1539. Darauf erschienen zwei kurfürstliche Gesandte am 1. August in Dresden[2]) und überbrachten ihm

[1]) Dr. Loc. 10538. Joachim Camerarii Beförderung nach Leipzig 1541, Bl. 1f.

[2]) Dr. Loc. 7273. Akta, Das zwischen einigen Fürsten und Ständen des Reiches geschlossene Bündnis betreffend, Bl. 41f. Vergl. E. Bran-

eine Abschrift der Verfassung und des darauf bezüglichen Bundesabschiedes von Schmalkalden, damit er ihren Inhalt kennen lernte. Zugleich sollten sie mit ihm über die Annahme der Verfassung vertraulich verhandeln. Man wünschte, dass er wegen der Grösse seines Landes ebensoviele Bundesbeiträge gäbe wie der Kurfürst und wie der Landgraf. In diesem Falle betrug für ihn die sog. grosse Anlage 84000 Gulden[1]), die kleine Anlage 8400 Gulden, der Beitrag für Geschütz und Munition 6020 Gulden und die gesamte Bundessteuer 98420 Gulden. Die Gesandten machten den Herzog darauf aufmerksam, dass er die Steuer ziemlich leicht bezahlen könnte, wenn er das von seinem verstorbenen Bruder für den Nürnberger Bund zurückgelegte Geld dazu gebrauchte. Es ist nicht bekannt, dass die Höhe der Forderung den Fürsten verblüfft oder abgeschreckt hätte; aber er hatte keine Neigung, die grosse Anlage aus der Hand zu geben, doch wollte er sich schriftlich verpflichten, dass sie im Falle der Not sofort entrichtet werden sollte. Statt des Beitrages für Geschütz und Munition gedachte er eine entsprechende Anzahl Geschütze mit dem nötigen Schiessbedarf zu liefern. Die kleine Anlage wollte er erlegen. Für seine Willfährigkeit begehrte er Stimmrecht und Anteil an der Bundeshauptmannschaft. Die Gesandten entgegneten, dass die grosse Anlage bei dem verordneten Bundeshauptmann hinterlegt werden müsste. Nur beim Herzog von Württemberg hätte man wegen gewisser vorhandener Gefahren eine Ausnahme gemacht, damit sein in Stuttgart niedergelegtes Geld im Notfalle zur Anwerbung von Truppen sofort verfügbar wäre. Ferner hätte jedes Mitglied des Bundes Geld für Geschütze

---

denburg, Heinrich der Fromme, S. 122f., 255f., 270f., 280f. Früher hatte der Herzog keinen Bundestag besucht. Mit der Bundessteuer war er verschont geblieben.

[1]) Man rechnete als grosse Anlage sechs einfache Monate zu je 14000 oder drei Doppelmonate zu je 28000 Gulden. Die kleine Anlage diente zur Besoldung der 13 Kriegsräte, der im Bundesdienste stehenden Hauptleute und Rittmeister, der Kundschafter und zur Deckung kleiner laufender Ausgaben.



und Munition zu geben; um der Gleichheit willen würde die Lieferung von Geschützen und Munition nicht gestattet. Da ein Bundesbeschluss die Vermehrung der 13 festgesetzten Bundesstimmen verböte, so könnte der Herzog von seiten des Bundes jetzt ebensowenig eine Stimme erhalten wie der kürzlich in den Bund aufgenommene Markgraf Hans von Brandenburg-Küstrin. Doch wären der Kurfürst und der Landgraf, die als Bundeshauptleute zusammen vier Stimmen hätten, nicht abgeneigt, ihm eine Stimme abzutreten. An der Bundeshauptmannschaft könnte er vorläufig keinen Anteil haben. Die Bundeshauptleute würden jährlich gewählt. Bei der Neuwahl dürfte er sich um die Hauptmannschaft bewerben.

Der Herzog war mit einer Stimme zufrieden; doch beanspruchte er Teilnahme an der Bundeshauptmannschaft schon vor der Wahl. Wenn er wegen Leibesschwachheit sie nicht selbst übernehmen könnte, meinte er, dann sollte sein Sohn Moritz oder ein Stellvertreter für ihn eintreten. Im übrigen blieb er bei seinen früheren Äusserungen. Es kam zu keinem Abschlusse über die Annahme der Verfassung. Die Gesandten reisten nach Torgau zurück und erstatteten Bericht. Der Kurfürst hoffte die Sache bald zu erledigen; aber er täuschte sich. In der nächsten Zeit wirkten auf den Herzog der Besuch seines Schwagers Albrecht von Mecklenburg und der Landtag in Chemnitz ein.

Mitte September 1539 erschien Herzog Albrecht in Dresden[1]). Er war beim römischen König gewesen und hatte von ihm den Auftrag bekommen, auf der Heimreise seinen Schwager zu ermahnen, sich hinsichtlich des Frankfurter Abschiedes, der religiösen Neuerungen in seinem Lande und der Bischöfe von Meissen und Merseburg so zu verhalten, dass er weder die kaiserliche noch die königliche Gnade verscherzte; denn er könnte unter Umständen auf un-

[1]) Dr. Loc. 8286. Fürstliche mecklenburgische Gesandtschaften, Bl. 1f. E. Brandenburg, Politische Korrespondenz I., Nr. 40, 41, 46. Hz. Albrecht hätte wohl gern eine Verlobung seines Neffen Moritz mit einer Tochter König Ferdinands zustande gebracht.

erwartete Hindernisse stossen, wenn er um die Reichslehen oder um die böhmischen Lehen nachsuchte. Albrecht sprach mit seinem Schwager über die Unterredung, die er mit dem Könige gehabt hatte, und warnte ihn, sich dieser oder jener Gefahr auszusetzen. Obgleich Heinrich alles, was er getan hatte, verteidigte, so riet ihm doch Albrecht in wohlwollender Weise, sich vom Kurfürsten nicht allzu stark beeinflussen zu lassen. Vorsichtig und bedächtig sollte er einen Mittelweg gehen. Es wäre rätlich und gut, den Kurfürsten zum Freunde zu haben, ohne deshalb den Kaiser oder den König zu verletzen. Leicht kann man aus dem späteren Verhalten Heinrichs beweisen, dass der Besuch Albrechts nicht ohne Folgen gewesen ist.

Auf dem Landtage in Chemnitz (im November 1539) ersuchten die Landstände den Herzog, wie wir wissen, sich ohne ihre Zustimmung in kein Bündnis einzulassen, wozu sie gebraucht werden müssten, damit das Land von grossen Lasten, von Krieg und vom Verderben verschont bliebe. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Mehrheit der Landstände von der Zugehörigkeit zum schmalkaldischen Bunde nichts wissen wollte. Was sollte nun der Herzog als Mitglied des Bundes tun? Sollte er die Verfassung zur Gegenwehr annehmen oder nicht? Sollte er aus dem Bunde ausscheiden? Schon hatten ihn die Bundeshauptleute am 12. Oktober zum Bundestage nach Arnstadt für den 19. November eingeladen, und er hatte am 28. Oktober die Ankunft etlicher Räte in Aussicht gestellt[1]). Von Chemnitz aus entsandte er am 15. November 1539 Melchior von Ossa und den Amtmann von Langensalza Hermann Goldacker nach Arnstadt[2]). Es war das erstemal, dass er einen Bundestag beschickte. Wie verhielt er sich? Er war entschlossen, beim

[1]) Dr. Loc. 7273. Schmalkaldischer Bund, Wie Hz. Heinrich in den Bund genommen, Bl. 25f., Bl. 44. Weimar, Reg. H., Bl. 248, Nr. 108, Vol. II.

[2]) Dr. Loc. 10183. Regensburger Reichstags-, Religions- u. a. Händel 1539—1547, Bl. 2f., 11f., 35f.; Loc. 7273, Akta, das zwischen einigen Fürsten und Ständen usw., Bl. 55f., 65f.

Bunde zu bleiben; aber man sollte ihm zugestehen, dass er nicht nur die grosse Anlage und den Beitrag für Geschütze und Munition, sondern auch die kleine Anlage in seiner Verwahrung behalten dürfte, damit er schnell darüber verfügen könnte, wenn von Böhmen her, wie er befürchtete, ein Angriff gegen ihn erfolgte. Mit der kleinen Anlage wollte er gute Kundschaft einziehen und im Falle der Not Rittmeister und Hauptleute in seinen Dienst nehmen. Auf die Bundeshauptmannschaft verzichtete er vollständig; es schien ihm nicht mehr wünschenswert, daran teilzunehmen. Ferner suchte er zu verhüten, dass sich die Bundesgenossen auf Antrag des Kurfürsten mit dem Schreiben König Ferdinands vom 16. Mai befassten. Die Sache sollte abgetan sein[1]). Er wünschte, dass der Bund die bedrängten Städte Minden, Bremen, Goslar und Braunschweig nur dann unterstützte, wenn sie nachweislich wegen der evangelischen Lehre angefochten würden. Über den Eintritt Mühlhausens in den Nürnberger Bund sollten nur Sachsen und Hessen beraten, aber nicht die Bundesgenossen usw. Seine Wünsche und Forderungen erregten in Arnstadt heftigen Widerspruch. Rückhaltlos machte man geltend, dass er zufolge seiner Verschreibung von 1537 nicht befugt wäre, Bedingungen zu stellen, sondern dass er die Verfassung zur Gegenwehr, einfach anzunehmen hätte. Trotz aller Vorwürfe und Einwendungen aber wollte er die früher bewilligte kleine Anlage nur unter der Bedingung entrichten, dass er die Rittmeister und die Hauptleute des Bundes im Falle der Not ohne besondere Erlaubnis der beiden Bundeshauptleute und der Bundesstände berufen und gebrauchen dürfte. Nach Überwindung ernster Bedenken kam man ihm soweit entgegen, dass er die grosse Anlage und den Beitrag für das Geschütz und die Munition bei sich behalten sollte; aber man verlangte die Bezahlung der kleinen Anlage ohne jede Bedingung. Darauf ging er nicht ein; doch erklärte er offen, dass er gemäss dem Hauptvertrage in der Not bei den

---

[1]) Siehe S. 159 A. 3.

Bundesgenossen treu stehen wollte, auch wenn er sich mit ihnen über den Nebenvertrag nicht völlig verständigen könnte.

Unzufrieden mit dieser Haltung liessen es sich der Kurfürst und der Landgraf angelegen sein, mit ihm ins Reine zu kommen[1]); allein ihre Bemühungen hatten nicht den gewünschten Erfolg. So wenig wie die Bundesverhandlung in Arnstadt, so wenig sind die Bundesverhandlungen in Schmalkalden im Frühjahre 1540 und in Naumburg Ende 1540 und Anfang 1541 an das Ziel gelangt[2]).

Wenn man die mit Heinrich wegen der Verfassung zur Gegenwehr geführten Verhandlungen durchmustert, dann nimmt man vor allem Folgendes wahr: Wie die Bundesgenossen sich anstrengten, ihn zum zahlenden Mitgliede zu machen, so bemühte er sich, sie vor einer nachteiligen Vermengung weltlicher Angelegenheiten mit Glaubenssachen zu bewahren. Wiederholt betonte er mit Recht, dass der schmalkaldische Bund nur die Aufgabe hätte, den evangelischen Glauben zu schützen; politische Dinge und nachbarliche Streitigkeiten müsste man von ihm fernhalten. Wenn ein Bundesmitglied wegen der reinen Lehre, wegen des augsburgischen Bekenntnisses, wegen evangelischer Neuerungen oder wegen Einführung einer Kirchenordnung bedroht oder angegriffen würde, dann hätten alle Bundesgenossen die Pflicht, ihm zu helfen; um weltliche Angelegenheiten aber, woraus gefährliche Verwickelungen entstehen könnten, sollte

---

1) Dr. Loc. 7273. Schmalkaldischer Bund, Wie Hz. Heinrich usw., Bl. 44, 58, 62; Loc. 8715, Erbhuldigung Bl. 105f. E. Brandenburg, Politische Korrespondenz I., Nr. 51 u. 56, 232, 233, 278, 434. Marburg, Sachsen albertinische Linie 1540, Bericht des Kanzlers Feige über die Verhandlung in Langensalza, Kassel, Sonnabend nach Mis. dom., 17. April 1540.

2) Dr. Loc. 7273. Akta, Das zwischen einigen Fürsten und Ständen usw., Bl. 53. Am 14. April 1540 schickten der Kurfürst und der Landgraf von Schmalkalden aus Gesandte an Hz. Heinrich. Loc. 7273, Der Einigungsverwandten Stände Handlung zu Naumburg, Thomä 1540, Bl. 1f., 26f. Die Tagsatzung dauerte vom 19. Dezember 1540 bis zum 16. Januar 1541. Loc. 10183, Regensburger Reichstags-, Religions- u. a. Händel, 1539—1547, Bl. 63f.

sich der Bund nicht kümmern. Demzufolge wollte er nichts davon wissen, dass der schmalkaldische Bund mit dem Schwager des Kurfürsten von Sachsen, Herzog Wilhelm von Jülich, ein Schutzbündnis schlösse; denn der Herzog, der noch der katholischen Kirche angehörte, lag mit dem Kaiser wegen des Landes Geldern im Streite, und ein Kampf zwischen Beiden war zu befürchten[1]. — Ferner sollte der Bund den Landgrafen von Hessen wegen seiner anstössigen Nebenehe keineswegs in Schutz nehmen, weil kein Protestant dieses Verbrechen vor Kaiser und Reich mit gutem Gewissen rechtfertigen oder entschuldigen könnte[2]. Ausserdem widerriet er heftig, dass der Bund die Städte Goslar und Braunschweig gegen Herzog Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel unterstützen sollte[3]. Nach seiner Überzeugung waren diese nachbarlichen Streitigkeiten keine Religionssache. Nicht mit Unrecht besorgte er, dass man es mit dem Nürnberger Bunde zu tun bekäme, wenn man gegen den Hauptmann dieses Bundes handelte. Er selbst war geneigt, der bedrängten Stadt Goslar Geld vorzustrecken, wenn sie ihm dafür Blei lieferte; aber ihre Sache sollte keine Bundessache werden. — Kurz, obgleich Herzog Heinrich die Verfassung zur Gegenwehr nicht annahm, so blieb er doch Mitglied des schmalkaldischen Bundes auf Grund des Haupt-

---

[1]) Dr. Loc. 8715. Erbhuldigung, Bl. 105f.; E. Brandenburg, Politische Korrespondenz I., Nr. 51, 8. März 1540. Der Kaiser überwältigte den Herzog 1543 und zwang ihn zu einem harten Vertrage.

[2]) S. 195 A. 4 u. Loc. 8673, Allerlei Instruktionen und Schriften Bl. 24f. E. Brandenburg, Hz. Heinrich der Fromme, S. 275f.

[3]) Dr. Loc. 7273. Der Einigungsverwandten Stände Handlung zu Naumburg, Thomä 1540, Bl. 1f.; Loc. 7256, Beschwerungsartikel in Religions- u. a. Sachen der Stadt Braunschweig, Bl. 42f.; Loc. 10183, Regensburger Reichstags-, Religions- u. a. Händel 1539—1547, Bl. 8f., 85f. Württemberg, Memmingen, Augsburg, Ulm, Strassburg, Frankfurt, Hamburg u. a. hatten dieselbe Meinung wie Hz. Heinrich über die Angelegenheit der Städte Goslar und Braunschweig. Tatsächlich hat diese Sache zum schmalkaldischen Kriege geführt. Vergl. S. Issleib, Philipp von Hessen, Heinrich von Braunschweig und Moritz von Sachsen 1541—1547, im Jahrbuch des Geschichtsvereins für das Herzogtum Braunschweig II., (1903) 1f.

vertrages[1]). In Glaubenssachen wollte er mit dem Bunde zusammengehen und zusammenstehen, nicht aber in anderen Dingen. Einen Bundesbeitrag hat er nicht bezahlt[2]). Man musste ihn dulden, wenn man nicht die Absicht hatte, mit ihm zu brechen[3]).

In Glaubenssachen hat er sich tatsächlich wie ein treuer Protestant verhalten. Als seine Bundesgenossen sich zu dem vom Kaiser bewilligten Religionsgesprächen rüsteten, liess er den Lizentiaten Scheubel an ihren Vorberatungen in Schmalkalden und in Hersfeld teilnehmen[4]). Auf dem Reichstage zu Regensburg 1541 stand er in allen Glaubenssachen auf ihrer Seite; keinen Schritt wollte er vom augsburgischen Bekenntnisse weichen. Im übrigen aber ging er seines Weges[5]). Die vom Kaiser geforderte eilende Türkenhilfe bewilligte er bedingungslos wie sein Schwiegersohn Markgraf Georg von Ansbach u. a., während seine Bundesgenossen für die eilende ebenso wie für die beharrliche Türkenhilfe Verlängerung des Religionsfriedens und unparteiische Besetzung des Reichskammergerichtes verlangten.

Der Reichstag von Regensburg eröffnete von neuem den Kampf gegen die Bischöfe von Meissen und Merseburg[6]).

---

[1]) E. Brandenburg, Politische Korrespondenz I., Nr. 344, S. 418.

[2]) Vergl. E. Kroker, Luthers Tischreden Nr. 433, Oktober 1540. Unter Jesabel ist nicht Moritz sondern seine Mutter Katharina zu verstehen.

[3]) Seit dem Sommer 1540 stand Hz. Heinrich in näherer Beziehung zum Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg. Joachim hatte die evangelische Lehre angenommen, doch war er nicht Mitglied des schmalkaldischen Bundes wie sein Bruder Hans von Küstrin. Ausserhalb des Bundes standen auch die evangelischen Fürsten Markgraf Georg von Ansbach, Heinrichs Schwiegersohn, Markgraf Albrecht von Kulmbach, Pfalzgraf Ruprecht, Pfalzgraf Wolfgang u. a.

[4]) Dr. Loc. 10324. Religionssachen zu Schmalkalden 1540, Bl. 1 f.; Loc. 8994, Der Bischöfe von Meissen, Merseburg und Naumburg Session im Reiche 1541—1547, Bl. 8. E. Brandenburg, Hz. Heinrich der Fromme, S. 281 f. Vergl. Seifert, S. 209 und Akta Rektorum S. 131 f. Corp. Ref. III., 926 f.

[5]) E. Brandenburg, Politische Korrespondenz I., Nr. 229, 283, S. 329 Nr. 434 und II., Nr. 816, S. 419.

[6]) Dr. Loc. 8993. Reichsstand der Bischöfe 1512—1549, Bf. 1 f.,

Kaiser Karl V. hatte ihnen am 14. September 1540 befohlen, wegen der bevorstehenden Verhandlungen über die Wiederherstellung der kirchlichen Einheit auf der Reichsversammlung zu erscheinen. Daran aber hinderte sie der Vertrag, den ihnen Kurfürst Johann Friedrich und Herzog Heinrich abgenötigt hatten. Benachrichtigt von der kaiserlichen Einladung baten die beiden Fürsten den Kaiser um Zurücknahme derselben. Darauf ersuchte sie Karl V. am 26. Dezember, den Bischöfen den Besuch des Reichstages zu gestatten, damit sie an den Religionsverhandlungen teilnehmen könnten; es sollte ihnen und den Rechten des Hauses Sachsen, versicherte er, daraus kein Nachteil erwachsen. Infolge dieses Versprechens gaben sie am 25. Januar 1541 den Bischöfen die begehrte Erlaubnis, jedoch unter der Bedingung, dass sie eingedenk des Vertrages nur den Verhandlungen über Glaubenssachen beiwohnten. Ihren Reichstagsgesandten schärften sie vor der Abreise nach Regensburg ein, dass sie die Teilnahme der beiden Bischöfe an irgendwelchen Beratungen über weltliche Angelegenheiten auf alle Weise verhindern sollten.

Die Bischöfe benutzten ihre Anwesenheit auf dem Reichstage mit dazu, beim Kaiser und bei den Reichsständen eine heftige Klage gegen die sächsischen Fürsten wegen Beeinträchtigung ihres Reichsfürstenstandes und ihrer bischöflichen Rechte zu erheben. Karl V. nahm sich ihrer Sache an, setzte mit Zustimmung der Reichsstände einen Ausschuss zur Untersuchung und zur Schlichtung des Streites ein und forderte im April 1541 die Angeklagten auf, ihre Rechtfertigung zu überschicken.

144f.; Gebrechen zwischen dem Kurfürsten von Sachsen und dem Bischofe von Meissen 1540—1542, Bl. 1f., 119f. Akta Misnensia oder Akta des Reichsstandes, Bl. 33f.; Loc. 8994, Der Bischöfe Session im Reiche 1541—1547, Bl. 1f., Bl. 160f.; Loc. 9024, Allerlei Reichstagshändel, Bl. 3f.; Loc. 10183, Instruktion auf den gegen Regensburg angesetzten Reichstag, Bl. 1f. und Regensburger Reichstags-, Religions- u. a. Händel, Bl. 128f., 239f. Urkunden Nr. 11005—11008. Cod. dipl. II. 3 (Hochstift Meissen), S. 358f. E. Brandenburg, Hz. Heinrich der Fromme, S. 296f. und Politische Korrespondenz I., Nr. 314, S. 377f.

Die beiden Fürsten liessen ausführliche Schriftstücke ausarbeiten, die die Reichsunmittelbarkeit der Bischöfe bekämpften. In den Entwürfen der kurfürstlichen Räte wurden die beiden Landesherren einfach „Landesfürsten der Bischöfe" genannt. Die herzoglichen Räte aber wagten es nicht, den Ausdruck anzunehmen und bewiesen, dass man nur „Erbschutzfürsten" schreiben dürfte. Diese Meinungsverschiedenheit veranlasste einen lehrreichen, aber unerquicklichen Schriftenwechsel. Lebhaft wünschte der Kurfürst die Billigung und Annahme des Wortes „Landesfürsten"[1]; aber auf alte Urkunden und Briefe gestützt, bestritt der Herzog die Zulässigkeit dieser Bezeichnung. Er hielt es für bedenklich und schädlich, sich ohne triftige Gründe mehr als die Vorfahren anzumassen, die sich nicht Landesfürsten, sondern Verteidigungsfürsten oder Schutzfürsten genannt hätten[2]. Zuletzt vereinigte man beide Wendungen und bezeichnete sich als „die Landes- und Erbschutzfürsten der Bischöfe". Erst am 17. Juli erfolgte die Ausfertigung der so lange verschleppten gemeinsamen Rechtfertigungsschrift an den Kaiser.

Wenige Tage nach der Übergabe des Schriftstückes in Regensburg reichten die Bischöfe eine geharnischte Erwiderung ein. Darauf erkannte der Kaiser ihren Reichsfürstenstand an, gewährte ihnen Sitz und Stimme im Reichsrat, ermahnte die sächsischen Fürsten, sich jedes Eingriffs in die bischöflichen Rechte zu enthalten, und überliess es ihnen, sich wegen ihrer Rechtsansprüche an das Reichskammergericht zu wenden. Sobald nun die Bischöfe in der nächsten Reichstagssitzung erschienen, protestierten die sächsischen Ge-

[1] Am 25. Juni schickte er deshalb den Erbmarschall Hans Löser zum Herzog. Dr. Loc. 8994, Der Bischöfe Session im Reiche, Bl. 78f., 84f.; dazu Bl. 99f. Mitte Juli hörte Moritz an Stelle des kranken Vaters den kurfürstlichen Kanzler Jobst von Hain in dieser Angelegenheit. Vergl. E. Brandenburg, Politische Korrespondenz I., Nr. 304, S. 363 u. Nr. 316, S. 383 u. A 1.

[2] Vergl. Dr. Loc. 10300. Religionszwiespalt mit D. M. Luther u. a. Sachen 1521—1545, Bl. 160. Bischof von Meissen an Hz. Georg, Wurzen, 25. Juli 1524. In diesem Briefe nannte der Bischof den Hz. Georg „gnädigen Landes- und Schutzfürsten" und „gütigen Landesfürsten".

sandten einmütig dagegen. Als die Verkündigung des Reichsabschiedes am 29. Juli erfolgen sollte, setzten sie die Entfernung beider aus dem Saale durch, und am folgenden Tage erzwangen sie die Tilgung ihrer im Originale des Reichsabschiedes vollzogenen Unterschriften. Die Entscheidung des hartnäckigen Streites musste der Zukunft anheimgegeben werden[1]).

Kehren wir nach Dresden zurück! Anfangs August verhandelte Herzog Heinrich im Beisein seines Sohnes Moritz mit dem Ausschusse seiner Landstände über die geistlichen Güter und über andere wichtige Dinge[2]). Er machte die Anwesenden mit der Klage der Bischöfe beim Kaiser und bei den Reichsständen bekannt und fragte sie um Rat, was er gegen sie tun sollte. Alle bedauerten, dass ihr Landesfürst dermassen „vor dem Kaiser in der ganzen Reichsversammlung" angegriffen worden wäre und tadelten das Vorhaben der Bischöfe, sich von den Landständen zu trennen und reichsunmittelbar zu werden. Trotzdem baten sie um glimpfliche und gütliche Beilegung des Streites. Eine Gesandtschaft sollte die Bischöfe dringend ersuchen, dem schwer gekränkten Herzog Genugtuung zu geben und das herkömmliche Verhältnis zu den sächsischen Landständen unverändert zu lassen. Im Weigerungsfalle sollte man sie darauf aufmerksam machen, dass weder der Herzog noch die Landstände ihre versuchte Absonderung und Trennung dulden oder zulassen würden.

In Betreff der geistlichen Güter forderte der Herzog den Ausschuss auf, zu erwägen und zu prüfen, ob die Anordnungen der Sequestratoren genügten, oder ob Änderungen nötig wären und ob das Einkommen der Klöster und der Stifter noch genauer bestimmt werden könnte. Auch wünschte er zu

---

[1]) Anfang Juli übergab Karl V. dem Gesandten Hz. Heinrichs die Reichslehen gemäss der „väterlichen Ordnung". Dr. Urkunden Nr. 11002 u. 11004.

[2]) Dr. Loc. 9353. Handlung zu Dresden Vincula Petri, 1. August 1541, Bl. 1f.; Loc. 9349, Landtäge-Buch, Ausschusstag zu Dresden 1. August 1541. Issleib, Die Jugend Moritzens von Sachsen S. 328f.

wissen, wie man die Verwalter und die Vorsteher der Klöster zur nützlichen Sparsamkeit anhalten[1]) und jeden Versuch, geistliche Güter und Einkünfte widerrechtlich an sich zu bringen, verhüten könnte; wo man die Klosterkleinode aufbewahren, und was man mit den verlassenen Klostergebäuden und mit den leeren Priesterhäusern in den Städten und auf dem Lande anfangen sollte. Der Ausschuss schlug vor, dass die Sequestratoren in Begleitung zweier herzoglichen Räte und zweier Ausschussmitglieder die Klöster und Stifter nochmals bereisen sollten, um alles gründlich zu erforschen, zu verzeichnen und zweckmässig anzuordnen. Um einen möglichst hohen Reinertrag zu erzielen, müsste man die gewissen und die sicheren Einkünfte, die steigenden und fallenden Nutzungen, den Ertrag der Vorwerke, der Weinberge, der Wiesen, der Waldungen u. dergl. genau kennen. Die Klöster in Altzella und Chemnitz sollten sequestriert werden, obgleich sie der Bischof von Meissen an sich gebracht hätte. Der Abt in Chemnitz sollte jährlich 600 Gulden erhalten. Alle früher verkauften, versetzten oder entzogenen Güter, Waldungen, Zinsen und anderes sollte zurückerworben werden. Niemanden sollte es gestattet sein, geistlichen Besitz oder geistliches Einkommen an sich zu bringen. Über die Veräusserung verschiedener Vorwerke sollte später entschieden werden. Man war der Meinung, die leeren Klostergebäude und die Priesterhäuser, die sich nicht für den öffentlichen oder gemeinnützigen Gebrauch eigneten, zu verkaufen. Alle Klosterkleinode sollten in Leipzig und in Meissen aufbewahrt werden[2]). Walpurgis (1. Mai) jeden Jahres sollte in Dresden vor den Sequestratoren, vor etlichen herzoglichen Räten und vor vier meissnischen und thüringischen Landtagsmitgliedern die Rechnungablegung über die geistlichen Güter stattfinden. Man begehrte vom Herzoge, dass er einen besonderen Rat mit allen Sequestrationsangelegenheiten betraute. Dieser sollte

---

[1]) Der Herzog hatte erfahren, dass die Verwalter grossen Aufwand machten und allzu gastfrei gegen Verwandte und Freunde wären.

[2]) Die überflüssigen Ornate sollten verkauft oder da verwertet werden, wo Mangel daran wäre.

vor allem darüber wachen, dass die herzogliche Verschreibung vom 7. August 1540 in allen Stücken befolgt und in keiner Weise verletzt oder überschritten würde. Wichtige Sachen der Klöster und der geistlichen Güter sollten stets mit Wissen und Willen des Herzogs geschehen. Man beantragte eine jährliche Besoldung für die Sequestratoren und für ihre Schreiber.

Im Laufe der Tagsatzung gingen das Domkapital, die Vikare und die Chorsänger in Meissen den Ausschuss um Verwendung für sie bei Herzog Heinrich und Moritz an[1]). Die Domherren begehrten vor allen Dingen, sie mit der Sequestration zu verschonen; denn sie hätten keine Ursache dazu gegeben. Die Vikare und die Chorsänger baten, ihnen ihre Einkünfte nicht zu entziehen, weil sie die neue Kirchenordnung nicht angenommen hätten. Durch Eid und Pflicht gegen den Bischof und das Domkapitel gebunden, wäre es ihnen nicht möglich, dem Befehle des Herzogs zu gehorchen. Der Ausschuss gab dem Landesherrn den Rat, am 15. August mit den Bittstellern in der Güte verhandeln zu lassen. Das Domkapitel sollte die Sequestration bewilligen. Die Vikare und die Chorsänger sollten ihre Einkünfte nur dann behalten, wenn sie die ihnen auferlegte Kirchenordnung befolgten. Im Weigerungsfalle sollten die Chorsänger ihre Besoldung verlieren. Den Vikaren aber sollten nur die „Präsenzen“ vorenthalten werden; das übrige Einkommen sollten sie empfangen, wenn sie keinen anstössigen Lebenswandel führten.

Herzog Heinrich wünschte den Reinertrag oder den Überschuss der geistlichen Güter in drei Teile zu teilen und jeden Teil besonders zu verwenden. Ein Drittel sollte zu gunsten der Pfarrer, Prediger und Kirchendiener, ein Drittel zum besten der Leipziger Hochschule, zur Unterstützung armer Studenten und zur Unterhaltung begabter Schüler mit ihren Lehrern und ein Drittel zum Wohle des Landes benutzt

---

[1]) Dr. Loc. 8994. Akta, Die Veränderung der Religion im Stifte Meissen, Bl. 142, 145; Loc. 10594, Visitationsakta 1541, Bl. 236f. Die Bittschriften sind am 3. August geschrieben und abgeschickt worden.

werden. Der Ausschuss billigte den Vorschlag; doch bat er, die Verteilung des Reinertrags zu verschieben, bis man noch genauere Kenntnis von dem Ertrage der geistlichen Güter hätte. Ein Teil des vorhandenen Überschusses aber sollte unvorzüglich für die Hebung der Leipziger Hochschule verbraucht werden. Der Herzog sollte zwei hervorragenden Theologen 300 und 200 Gulden, dem Lehrer des Hebräischen 200, einem berühmten Humanisten 250, einem tüchtigen Mathematiker und einem Philosophen 200 Gulden geben[1]). Ein vortrefflicher Rechtsgelehrter, der von allen anderen Geschäften frei sich nur der Hochschule widmete, sollte 300 Gulden erhalten usw. Wegen der Vorlesungen und anderer nützlichen Einrichtungen, sollten die Leipziger Hochschullehrer Melanchthon und andere bedeutende Männer um Rat fragen, damit die gesunkene Universität bald wieder einen wünschenswerten Aufschwung nähme. Die Klöster Meissens und Thüringens sollten ihre wertvollen Büchersammlungen nach Leipzig in das Paulinerkloster schicken, damit sie von den Professoren und den Studenten gebraucht werden könnten. Zwar erhob der Ausschuss keinen offenen Widerspruch dagegen, dass der Herzog und seine Gemahlin von dem sequestrierten Einkommen schon etlichen Leuten Mittel zum Studium zugesagt und verschrieben hatten, aber er bat, künftig ohne sein und der Landstände Wissen und Willen nichts zu versprechen oder zu vergeben.

Da der Herzog seit Ende April krank und schwach war und die Herrschaft kaum führen konnte, so übertrug er im Einverständnisse mit dem Ausschusse am 5. August seinem Sohne Moritz die Aufsicht über das verwahrloste Hofwesen und über die laufenden Geschäfte der Landesverwaltung. Wichtige Angelegenheiten, wie Belehnungen, Verschreibungen, Begnadigungen, Neuerungen u. a., sollten nur mit seiner Zustimmung vollzogen werden[2]). Bald darauf erfuhr er von

---

[1]) Die Inhaber der Meissner Kanonikate sollten auch Vorlesungen über die heilige Schrift halten. Die Ausbildung gelehrter und brauchbarer Geistlichen erschien höchst notwendig zu sein.

[2]) Dr. Loc. 10549, Akta, Hz. Moritzens zu Sachsen Vermählung

Melanchthon, dass Camerarius grosse Neigung hätte, von Tübingen nach Leipzig überzusiedeln und an der Universität zu wirken, wo er einst studiert hätte[1]. Auf dem Reichstage in Regensburg hatten die beiden Gelehrten darüber geredet, aber die Sache noch nicht entgültig abgemacht. Erfreut über die Nachricht, bat der Herzog den Wittenberger Professor am 9. August, mit Camerarius auf das fleissigste zu handeln, damit er sich schnell nach Leipzig verfügte. Ehe aber die Berufung zum Abschluss kommen konnte, starb Heinrich am 18. August 1541 im Alter von 68 Jahren und 5 Monaten. Seine Leiche wurde in Freiberg beigesetzt.

mit Fräulein Agnes 1541, Vol. II, Bl. 96. Langenn, Moritz von Sachsen II., 217.

[1]) Dr. Loc. 10538. Joachim Camerarii Beförderung nach Leipzig, Bl. 1. Melanchthon an Hz. Heinrich, Leipzig, 4. August 1541. Der Gelehrte befand sich auf der Heimreise von Regensburg nach Wittenberg, Bl. 4. Hz. Heinrich an Melanchthon, Dresden 9. August. Camerarius traf im Oktober in Leipzig ein.

Miszellen.

Beitrag zur Charakteristik Johann Pfeffingers.

Von

Richard Merkel in Leipzig-Sellerhausen.

Im Jahre 1888 hat Dr. Seifert in Heft IV der Beiträge zur sächsischen Kirchengeschichte das Lebensbild D. Johann Pfeffingers quellenmässig dargestellt. Als weiterer Beitrag zur Charakteristik Pfeffingers soll die folgende Veröffentlichung dienen, die dem Aktenmaterial des Leipziger Ratsarchivs entnommen ist[1]. Als ein sächsischer Geistlicher sich des Ehebruchs schuldig gemacht hatte, erhob Kurfürst August Bedenken gegen das Urteil des Wittenberger Hofgerichts und holte das Gutachten des Leipziger Konsistoriums ein. Bei dieser Gelegenheit ergriff auch Pfeffinger das Wort und fügte ein selbständiges Gutachten bei, welches für seine Gesinnung sehr bezeichnend ist. Da das kurfürstliche Schreiben in die sittlichen Zustände und in die Rechtspflege der Zeit Einblick gibt, bringe ich es mit zur Veröffentlichung.

Vonn Gottes gnaden Augustus Hertzog zu Sachsenn,
Churfürst und Burggraff zu Magdenburgk.

Würdigenn und hochgelertenn Lieben Andechtigen und getreuenn, Wass sich unlengst für ein Ergerlicher fall, zwischenn Jacob Kleebergernn etwo gewesenem Pfarrer zu Waldtkirchen Inn unserm Ambt Schellenbergk und seiner Maigdt, welche flaischliche Unzucht und Eebruch miteinander geubt, zugetragenn, das findet Ir aus beyliegendenn beyderseits Aussage, so sie ohne einige tortur In der gutte bekendt zu vornehmen, Wiewohll mir nun solche Ir bekentnus durch unsern Schosser obberurts Ambts an die verordnete Doctores unsers Hoffgerichts zu Wittenbergk überschicken lassen, sich des rechtens darauff zu belernenn, des versehens sie wurden dem gefangenen Kleeberger so wohll auch der Dirne von wegenn solcher getriebenen untzucht und Eebruchs das lebenn Abgesprochen, so haben sie dem Eebrecher doch nur die Stauppe sambt der Verweissung und der bubyn nur die Verweissung zuerkennet, Wo aber sein gewesen Eeweib Ime verzeihenn und wieder Eelich beywohnenn woltte, uff denn

[1] L. R. A. VII B. 11b. Consistorialakten.

fall solte er nur mit gefengknuss oder verweissung gestrafft werdenn, Wie Ir aus beygelegter Abschrifft des Urtels zuersehen,

Weill wir unns dan Bedunken lassen, es sey Ine diesem Urtteill etwas zu gelinde uberhin gestrichen unnd das Ministerium all zu sehr darin angesehen worden, aus ursachenn das der Eebruch unnd hurerey Inn Gotlicher Schrifft bey lebenstraff verbotenn und gestrafft wordenn, wie dan die Kaiserlichen Rechte denselben gleichergestaldt mit dem schwertt zustraffen, ordnen, auch In unsernn Churfurstenthumb und landen, auff die Constitution und Landesordnung so bey Regirung weilandt unsers geliebten Herrnn Bruders Churfurst Moritzen Hochlöblicher gedechtnus auffgericht worden, bisshero viell lediger gesellen, so mit Eeweibern flaischliche Untzucht und hurerey getrieben, sambt den Weibspersonen mit dem schwerdt gerichtet wordenn, do doch ein man billich bedechtiger und standthaffter sein solte als ein Weib, sonderlich aber solten die Diener des Worttes, die Ire zuhorer Inn Gottes Wortt unnd geboth unterrichtenn, die Laster umb welcher willenn Goth furnemblich die erste welt vertilget, unnd noch landt und Leutte straffen unnd sich vor denselbenn andernn zum gutten Exempell rein und unbefleckt haltenn, Als seint wir In solchem zweifelhafftigenn fall etwas Irre und ungewiss, was wir vermöge unsers vonn Goth befohlenen Ambts thun und lassen sollen, Damit wir unser gewissen gegen Goth reinbehaltenn, auch unserm Ambt vonn hoher Oberkeit wegen genug und doch nicht zuviel thun mögen.

Demnach ist unser gnedigst begerenn an euch Ir wollet oberzelten ergerlichen fall wohll und mit vleiss erwegen und unns aus Gottes Wortt berichten, und euer bedenken schrifftlich antzeigen, ob wir den gefangenen Pfarrer sambt der Dirnen mit Christlichem gutten gewissen und ohne einige verletzung desselben von wegen Ires begangenen Eebruchs mit dem schwert vom Leben zum Todt richten lassen sollen und mögen, oder wess wir unns In solchenn fellen sonst zu vorhalten, damit der Ergerlichen Untzucht Hurerey unnd Eebruch so bey Geistlichenn und weltlichenn sehr gemein wirdet und uber handt nimbt gesteuert unnd dagegenn Zucht Erbarkeit unnd Ehelich Christlich keusch lebenn geschutzt und erhalten werde, daran vollbringet Ir unsere wohlgefellige gnedigste auch zuvorlässige Ernste Meinunge, Datum Dressden, den 18. Martii Anno 1571

Augustus Churfürst.

Diesem amtlichen Schreiben ist eine ebenfalls von dem Churfürsten eigenhändig unterzeichnete Anmerkung auf losem Zettel beigefügt, aus der hervorgeht, wieviel ihm daran gelegen, die eigenste, selbständige Meinung des Leipziger Konsistoriums

in Sachen des Pfarrers Kleeberger zu hören. Die Anmerkung lautet:

Wir begeren auch hiermit gnedigst Ir wollet uns euer bedenken bey diesem unserm bothen der darauf zu wartten befelch hat zum furderlichsten wieder ubersendenn, unnd diese sach nicht an andere Consistoria gerichte oder Schoppenstuele gelangen lassen, sondern nur unter euch selbst erwegen und berathschlagen, und euer bedenkenn darauff stellen, das Ist unsere gnedige Meynunge, Datum ut in litteris

Augustus.

Soweit das kurfürstliche Schreiben. Das Urteil des Wittenberger Hofgerichts befindet sich nicht bei den Akten, dagegen liegt das Gutachten des Leipziger Konsistoriums im Konzept vor. In sehr eingehender, sorgfältiger Begründung erbringt es den Nachweis, dass das Urteil zu rechtfertigen sei. Aus den zahlreichen Korrekturen, die das Konzept aufweist, spricht die grosse Gewissenhaftigkeit, mit der das Gutachten Satz für Satz abgewogen ward. Die Zeit war überdies knapp bemessen. Am 26. März ging laut Registraturvermerk das kurfürstliche Schreiben ein; das Gutachten des Konsistoriums ist vom 29. März datiert.

Der Inhalt ist kurz folgender: Der Tod durchs Schwert werde nach dem bei den Gerichten bestehenden Brauch entsprechend dem Sachsenrecht und Sachsenspiegel nur dann über Ehebrecher verhängt „do beide verbrechende persohnen ihn der Ehe stehen und also beiderseits Eheleut sein“, wie auch die Kaiserlichen Rechte mildere Strafformen: Klosterhaft, Stäupung und Landesverweisung vorgesehen hätten. Der sächsische Rechtsbrauch stimme auch mit der Lehre der Schrift überein. Lev. 20 bestimme Todesstrafe nur „in fall so ein Ehe Man zu einem Eheweib sich gefunden und mit ihr die Ehe gebrochen, Deut. 22 für den Fall, dass einer an eines andern Braut sich vergangen habe“. Beides aber treffe auf die Kleebergersche Frage nicht zu. Im übrigen sei es dem Kurfürsten wie jeder Obrigkeit „nachgelassen, aus beweglichen vrsachen auch die scherffe des Rechts in ausdrücklichen fellen zu mindern und in mehr gelinden weg zu führen“.

Zum Schlusse verweist das Konsistorium auf Pfeffingers persönliches Gutachten: „E. churfstl. G. thun wir auch vnsers Mittels des Herrn D. Johann Pfeffingers sonderlichen schriftlich, vnd vnsers ermessen christlich bedencken vbersenden vnd bitten vnterthenigst E. churfürstl. G. wollen dies vnser einfeltigs bedencken Ihnn genaden genedigen aufnehmen vnd vnser genedigster Churfürst vnd Herr sein vnd bleiben.“

Den Leiziger Konsistorialen muss Pfeffingers Urteil von

besonderer Wichtigkeit gewesen sein. Aus dem Anfang seines Gutachtens geht hervor, dass sie ihn um schriftliche Abgabe seines persönlichen Urteils gebeten haben, obwohl ein solches Sondergutachten vom Kurfürsten nicht verlangt wurde. Pfeffinger kam dem Ersuchen des Konsistoriums nach. Mit Ruhe und Entschiedenheit setzt er der strengen Auffassung des Landesherrn seine eigene, mildere entgegen. Das Geschick des gefallenen Bruders, dem harte Strafe drohte, ging dem greisen Prediger zu Herzen. Er teilt den Rechtsstandpunkt der Wittenberger und seiner Kollegen im Konsistorium, dass nur ein simplex adulterium vorliege. Zugleich weist er nicht nur auf die Schrift im allgemeinen, sondern auf Jesu eignes Verhalten als Vorbild hin. Vor allem aber zeigt er warme Teilnahme für den Beschuldigten und Fürsorge für seine Familie und ihre gemeinsame Zukunft.

Das Urteil Pfeffingers, das für die ganze Milde seiner Persönlichkeit charakteristisch ist, hat folgenden Wortlaut:

Dieweill Ihr lieben herren, In diesem fall meine Meinung auch horen und haben wollen, so bedüncket mich, als ein einfeltiger alter armer prediger, das drei Stuecklein hierin wohll zubedencken sein:

I.

Das dieser fall ein simplex adulterium ist, denn hie ligata cum soluta persona geebrucht hatt, und ob wohll dieser zustraffen, So muss dennoch hier Innen, wenn sie ambo coniugati gewesen. Vnd in ansehung das das weib dem Manne vorgeben, vnd Ihn gerne wider ahnnehmen will, do sie auch mit Ihme Ins Elendt ziehen soll, Das ist auch schön vor Gott ein Nawe ehe, die man nicht wehren, noch Scheiden kan, Vnd ist in solchen fellen leichter mit guethem gewissen zuvorantwortten, zu glindt, dann zugeschwindt fahrenn.

II.

Vnd ob wohll Gott sein Recht bey seiner macht behalten will, das das Ubell ohne ansehung der Personen gestrafet werde, so kan ehr doch auch wohl leiden, das Ihn Scherffe des Rechtens etwas gelindert werde, Wie dan unser lieber Herr Jesus Christus selbsten mit seinem Exempel klehrlich geweiset hatt, Da ehr das Arme Weiblein, so auff frischer that Im Ehebruch begriffen wahr, absoluirt Sprechende: Gehe hin vnd sündige fort nicht mehr. Johan. 8.

Daher auch von Christo Jesu die herren, die das Regiment führen, nicht vergeblich Gnedige Herren genandt werden, Lucae 22.

Vnd ist ein Exempel vorhanden bey unsern zeiten gescheen, da der theure frome christliche Fürste George zu Anhalt, hoch-

löblicher gedechtnus, auch einen pastorem: Der mit gleichem fall vom teuffel vbereilet an einem anderen ohrt: zum predicanten in Merseburgk auffgenohmen, Vnd ein guther prediger vnd Nutzer Diener der kirchen darnach gewehsenn.

III.

Die straffe belangendt, ist ehr der Pastor mit gefengknus bereithens gestraffet, so ist es auch ein grosse hartte straffe mit Weib vnd Kindlein Ins elendt mussenn.

Item So ist auch hochbedengklich, das Ihme ein publica poenitentia soll auffgelegt werdenn (es wehre dann das ehr Im lande an einem andern ohrt geduldet wurde) dan zufurchten, es mochte den Armen Mann infamem machen, vnd an allen öhrtern hindtern, das er mit seinem Weib vnd Kindern an bettelstab ewigk gedeien müssten."

Über die Aufnahme, die das Gutachten der Leipziger bei dem Kurfürsten fand, ist aus den Akten nichts zu ersehen. Da er aber auf ihre Meinung besonderen Wert legte, so ist die Annahme berechtigt, dass Kleeberger der gegen ihn empfohlenen Milde auch teilhaftig geworden ist.

Über Kleeberger selber, sein Alter, seine Amtszeit habe ich nichts in Erfahrung bringen können. Auffällig ist, dass der Name in dem von Buchwald herausgegebenen Wittenberger Ordiniertenbuch überhaupt nicht vorkommt. Auch in dem Kreissigschen Album der evangelisch-lutherischen Geistlichen im Königreiche Sachsen wird Kleeberger nicht erwähnt, obwohl dort für das Jahr 1571 tatsächlich ein Wechsel in der Besetzung des Pfarramts Waldkirchen bei Augustusburg verzeichnet ist. Als Nachfolger des 1571 verstorbenen Pfarrers Hulderikus Zahn wird aber Andreas Sidelius genannt.

Vielleicht hat man Kleebergers Namen als eines Unwürdigen ausgetilgt.

Druck von Pöschel & Trepte in Leipzig.

